



Katharina Flechsig

Von Causenflickern und Rittern der Rechte

Juristenkritik und Juristenideal in der Frühen Neuzeit



Universitätsverlag Göttingen

Katharina Flechsig

Von *Causenflickern* und *Rittern der Rechte*

This work is licensed under a [Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).



erschienen im Universitätsverlag Göttingen 2021

Katharina Flechsig

*Von Causenflickern und
Rittern der Rechte*

Juristenkritik und Juristenideal in
der Frühen Neuzeit



Universitätsverlag Göttingen
2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Dissertation, Georg-August-Universität Göttingen

Satz und Layout: Katharina Flechsig
Umschlaggestaltung: Hannah Böhlke
Coverbild: Hans Holbein the Younger, Public domain, via Wikimedia Commons

© 2021 Universitätsverlag Göttingen
<https://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-510-6
DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2021-1764>

*Briefsteller/ Anbetzer/ Schwätzer/
Zungenspringer/ Streitköpfe/ Brillen-
reisser/ Mummer/ Schlangenfresser/
Wortfänger/ Schinkenträger/ Link-
macher/ die einen blauen Dunst vor die
Nase blasen/ Federfichter/ Enten-
meyer/ Zungendrescher/ Bauren-
placker/ HeringsProcuratores, Lügen-
schmiede/ Greifzu/ und endlich gar
Lateinische Beutelschneider/ und Feger*

Kaspar v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*,
T. 1, 1678, S. 117.

Danksagung

Einen großen Anteil daran, dass die Rechtsgeschichte nahezu von Anbeginn an das prägende Element meiner akademischen Ausbildung war, hatte meine Doktormutter, Prof. Dr. Eva Schumann. Durch die langjährige Mitarbeit an ihrem Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht der Universität Göttingen gab sie mir die Gelegenheit, rechtshistorisches Arbeiten zu lernen, kritisch zu hinterfragen und kontrovers zu diskutieren. Auch die Fortschritte der vorliegenden Dissertation begleitete sie stets interessiert und unterstützend. Dass ich dabei nicht allein dem juristischen Blick auf die Forschungsfrage verhaftet blieb, begünstigte das DFG-Graduiertenkolleg *Expertenkulturen des 12. bis 18. Jahrhunderts*, in dessen Rahmen die Arbeit entstanden ist. Hier waren es besonders Prof. Dr. Frank Rexroth und Prof. Dr. Marian Füssel, von deren hilfreichen Hinweisen aus Historikersicht die Texte profitieren. Ein weiterer Dank gilt Prof. Dr. Miloš Vec und seinen MitarbeiterInnen für die zugewandte Aufnahme am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien. Während zweier Gastaufenthalte haben sie die Untersuchung durch ihre fachlichen Anregungen bereichert.

Gewidmet ist dieses Buch meinen Großeltern, Rosemarie und Werner Haus. Wofür ich ihnen zu danken habe, vermögen Worte nicht zu beschreiben.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Danksagung..... | 7 |
| Inhaltsverzeichnis..... | 9 |
| I. Einleitung..... | 13 |
| 1. Fragestellung und Forschungsstand | 14 |
| 2. Begrifflichkeiten und Vorgehensweise | 18 |
| a. Der Rechtsexperte als funktionaler Oberbegriff..... | 18 |
| aa. Der Expertenbegriff im juristischen Kontext | 18 |
| bb. Begriff des Rechtsexperten vs. Juristenbegriff..... | 21 |
| b. Kritik und Ideal | 23 |
| aa. Zur Dichotomie von Kritik und Ideal..... | 23 |
| bb. Kritik und Ideal in der Frühen Neuzeit..... | 28 |
| c. Methodische Vorgehensweise | 33 |
| 3. Quellenmaterial und Diskursräume..... | 34 |

| | |
|---|-----------|
| II. Strukturelle und diskursive Handlungsbedingungen des | |
| Rechtsexperten | 47 |
| 1. Die Berufsstruktur der Rechtsexperten..... | 47 |
| a. Richterliche Rechtsexperten | 47 |
| b. Rechtsexperten als Parteivertreter: Advocaten und Procuratoren | 54 |
| 2. Strukturelemente des Juristendiskurses | 60 |
| a. Christliches Weltbild | 60 |
| b. Gemeiner Nutzen und Gerechtigkeit | 64 |
| III. Verfahrenssicherung durch Persönlichkeit: Die Richter | 67 |
| 1. Einleitung | 67 |
| 2. Herstellung von Gerechtigkeit..... | 73 |
| a. Ungerechtes Entscheiden unter Kontingenzbedingungen | 73 |
| b. Gerecht und billig | 77 |
| aa. Gerechtes Entscheiden | 77 |
| bb. Gang der Entscheidungsfindung | 82 |
| cc. Neuerungen des 18. Jahrhunderts | 85 |
| 3. Recht gegen Geschenke – Bestechlichkeit..... | 89 |
| a. Richtersalb macht unrecht gleich | 89 |
| aa. Bestechlichkeit als Diskursgegenstand | 89 |
| bb. Kontextueller Referenzrahmen..... | 94 |
| b. Multinormative Integrität..... | 98 |
| aa. Verschiedene Normativierungsbereiche..... | 99 |
| bb. Diskursverschiebungen des 18. Jahrhunderts..... | 105 |
| 4. Recht gegen Gunst – Parteilichkeit..... | 108 |
| a. Affektive Befangenheit | 108 |
| b. Gleichmäßige Justitia | 110 |
| 5. Entscheidungswissen – Richterliche Wissensressourcen | 115 |
| a. Wissensbasierte Gerechtigkeitsmängel..... | 115 |
| b. Verständig, gelehrt und erfahren | 117 |
| 6. Leitung des Rechtsstreits als schleunige Friedensstiftung..... | 123 |
| a. Beförderung und Verlängerung des Rechtsstreits | 123 |
| b. Friedensstiftender Vater..... | 125 |
| aa. Der Richter als Friedensstifter | 125 |
| bb. Der Richter als väterlicher Leiter des Verfahrens | 128 |

IV. Diener ihrer Partei, Diener der Gerechtigkeit:

| | |
|--|------------|
| Die Advocaten und Procuratoren | 131 |
| 1. Einleitung..... | 131 |
| 2. Legitimes Prozessieren..... | 135 |
| a. Streitsucht vs. christliche Liebe..... | 135 |
| b. Streitschlichtung und Vertretung einer gerechten Sache..... | 140 |
| 3. Der Umgang mit dem Recht..... | 146 |
| a. Rechtsverdrehungen und Betrüge: Rechts- und Tatsachenverfälschung..... | 146 |
| aa. Rechtsverfälschung und Rechtsbruch | 147 |
| bb. Tatsachenverfälschung | 154 |
| b. Parteiliche Rechtskonformität..... | 158 |
| 4. Unmoralisches Ziel allen Strebens oder verdiente Gegenleistung? – Die Vergütung..... | 165 |
| a. Gewinninteressen statt Gerechtigkeit | 165 |
| aa. Deutungsmuster der advocatorischen Habgier..... | 166 |
| bb. Praktiken der Gewinnsteigerung | 170 |
| cc. Warnfunktion für (potentielle) Klienten..... | 173 |
| b. Mäßig und ehrenhaft | 174 |
| aa. Zulässigkeit einer Vergütung..... | 174 |
| bb. Höhe und Arten der Vergütung | 179 |
| 5. Heterogenes Vertretungswissen | 185 |
| a. Rechtliche Wissensdefizite | 185 |
| b. Theoretische und praktische Kenntnisse | 190 |
| 6. Gefechte mit Mund und Feder – Der Vortrag | 195 |
| a. Verwirrend, weitschweifig, beleidigend | 195 |
| aa. Kritik am schriftlichen Vortrag..... | 197 |
| bb. Kritik am mündlichen Vortrag..... | 205 |
| b. Kurz und prägnant..... | 208 |
| aa. Der ideale schriftliche Vortrag..... | 209 |
| bb. Der ideale mündliche Vortrag..... | 215 |
| 7. Einflussnahme auf die Prozessdauer | 218 |
| a. Exceptionen und Appellationen: Prozessverschleppung..... | 218 |
| aa. Prozessverschleppung als Verfahrenstaktik..... | 219 |
| bb. Prozessverschleppung aus Eigennützigkeit | 223 |
| cc. Prozessverschleppung aus Nachlässigkeit..... | 225 |
| b. Schleunige und kostengünstige Gerechtigkeit: Prozessverkürzung..... | 227 |
| 8. Loyalitätskonflikte | 232 |
| a. Illoyalität gegenüber dem Klienten | 232 |
| b. Loyalität im Dienst der Rechtspflege..... | 234 |
| 9. Strategien verbaler und vestimentärer Selbstinszenierung | 237 |
| a. Titelsucht und Kleiderpracht..... | 237 |
| b. Ehrbarkeit und Zurückhaltung..... | 240 |
| Exkurs: Das Sprichwort „Juristen, böse Christen“ | 245 |

| | |
|--|------------|
| V. Fazit: Das Juristenbild der Frühen Neuzeit | 251 |
| VI. Glossar | 257 |
| Literaturverzeichnis | 285 |
| Quellenverzeichnis | 317 |
| 1. Deutschsprachige Quellen..... | 317 |
| a. Legislative Quellen | 317 |
| b. Andere Quellen | 326 |
| 2. Lateinischsprachige Quellen | 351 |
| a. Legislative Quellen | 351 |
| b. Andere Quellen | 351 |
| 3. Anderssprachige Quellen..... | 359 |

I. Einleitung

Im Jahr 2013 hatte das Bundesverfassungsgericht sich in einem Beschluss mit der Frage zu beschäftigen, ob es sich bei der Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als *Winkeladvokatur* um eine Schmähkritik und damit um eine Beleidigung handelt. Der Beschwerdeführer hatte sich dieses aus dem 19. Jahrhundert stammenden Ausdrucks bedient, um zu bemängeln, dass die Organisation dieser Kanzlei als Sozietät oder als Bürogemeinschaft äußerlich nicht erkennbar sei.¹ Indem er sich für eine eindeutige Außendarstellung auf die prozessuale Wahrheitspflicht der ihr angehörenden Rechtsanwälte berief, griff er argumentativ eine Berufspflicht auf. Für die Ausübung ihrer prozessvertretenden Tätigkeit erlegt sie den Rechtsanwälten auf, sich bei dem von ihnen in das Gerichtsverfahren eingeführten Tatsachen- und Rechtsstoff wahrheitsgetreu und rechtmäßig zu verhalten. Zugleich trat hier ein anderer Rechtsanwalt als Rügeinstanz pflichtwidrigen Verhaltens seiner Kollegen auf.

Dieses Szenario einer gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzung um die Einzelheiten der Anwaltsethik und ihre standesinterne – und möglicherweise auch externe gerichtliche – Sanktion lässt sich als Fortsetzung einer weit in die Geschichte zurückreichenden Verhandlung der Erwartungen an einen guten Juristen lesen. Sobald sie sich in der Antike als eigene Berufsgruppe konstituiert hatten,

¹ BVerfG, Beschluss vom 2.7.2013 – 1 BvR 1751/12, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rk20130702_1bvr175112.html <9. Oktober 2021>.

wurde ihre Tätigkeit von Überlegungen zu den Standards, die ihre Berufspraxis erforderten, und von der Missbilligung des davon abweichenden Verhaltens begleitet. Dieser Diskurs über das Juristenbild fand in verschiedenen Räumen statt und bediente sich unterschiedlicher Medien, in seinen inhaltlichen Grundmustern änderte er sich indes kaum. Die Arbeit mit dem Recht schuf stets ähnliche Erfordernisse und stand stets ähnlichen Hindernissen gegenüber, die in verschiedenen Epochen lediglich ein zeittypisches Gepräge und andere Schwerpunktsetzungen erhielten.

1. Fragestellung und Forschungsstand

Diese Thematisierung richtiger und falscher juristischer Praxis erfuhr in den Jahrhunderten der Frühen Neuzeit eine besondere Intensivierung, die sich am deutlichsten in einem signifikanten Anwachsen des dieser Frage gewidmeten Quellenmaterials ablesen lässt. Im Zeitraum zwischen dem Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert bis etwa zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die seit der Antike präsenten Bilder von Richtern, Advocaten und Procuratoren, die ihrer rechtspflegenden Aufgabe unzureichend nachkamen und ihre Befugnisse skrupellos zum eigenen Vorteil ausnutzten, in bisher ungekanntem Ausmaß reanimiert. Die Kritik stammte von Juristen selbst, aber auch aus politischen, literarischen und religiös-moralischen Diskursräumen. In ihnen wurden tradierte Kritikmuster auf die gegenwärtigen Verhältnisse appliziert und um weitere Einzelheiten angereichert. Zugleich formierte sich ein Idealdiskurs, der den diskreditierten Praktiken den Gegenentwurf erwünschten Verhaltens entgegenstellte. Die dadurch kommunizierten Handlungsanforderungen standen in einem vielgestaltigen Wechselwirkungsverhältnis mit den Inhalten der Kritik, in dem sie sich gegeneinander bedingten und auseinander speisten. Das aus der Zusammenschau beider entstehende Bild des Juristen, wie es den kollektiven Wahrnehmungsweisen der Frühen Neuzeit eigen war, soll Gegenstand dieser Untersuchung sein. Gefragt wird nach *Imaginationen* einer Berufsgruppe und den mit ihr verbundenen Erwartungen, die sich auf sprachliche Weise äußerten. Als Normativierungen bildeten sie zugleich Vorformen einer entstehenden Berufsethik ab, deren Sichtbarmachung einen Beitrag zur Berufsgeschichte der Richter, Advocaten und Procuratoren leisten kann.

Die Rahmenbedingungen für die Entfaltung dieser Vorstellungen und Bilder stellte eine ständische Gesellschaft bereit, die von einer stabilen Ordnung mit festen Aufgabenzuweisungen an alle Gruppen der Gemeinschaft strukturiert wurde. Jedes Individuum wurde zuvorderst einer Gruppe, d. h. seinem Stand oder seinem Funktionszusammenhang, zugeordnet. Die Richter, Advocaten und Procuratoren gehörten funktional einem juristisch-amtlichen Bereich an, innerhalb dessen sie gegenständlich-konkret als Verwalter bestimmter rechtssprechender oder rechtsvertretender Praktiken verstanden wurden. Präziser muss daher statt

von einer *Juristenkritik* und *Juristenethik* von einer Richterkritik, Advocatenethik usw. gesprochen werden, deren Handlungsanforderungen jeweils tätigkeitspezifisch formuliert wurden. Aus Beobachtungen und Erfahrungen mit diesen Handlungsfeldern formten sich die getroffenen Einschätzungen, die durch eine Rezeption anderer Diskursbeiträge plausibilisiert wurden. Gerade für diese für die Wechselwirkungen von Diskurs und Praxis wichtigen tatsächlichen Referenzen fehlt es indes häufig an grundlegenden Forschungen zur frühneuzeitlichen Geschichte der juristischen Berufe. Erschwerend kommt hinzu, dass deren Entwicklung in jedem Territorium einen eigenen Verlauf nahm, sodass sich nur selten generelle Aussagen treffen lassen. Dennoch soll – soweit dies nach den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen möglich ist – eine Rückanknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse hergestellt werden.

Aus einer solchermaßen formulierten Fragestellung ergeben sich verschiedene Abgrenzungen. Ethik wie sie hier als idealer Entwurf von Handlungserwartungen verstanden wird, schließt Tätigkeitsanforderungen in einem objektiven Sinn – wie ehrliche Geburt, Alter, Geschlecht u. ä. – aus. Dazu zählen all diejenigen Voraussetzungen und Eigenschaften, die gegeben sein mussten, um überhaupt ein Richteramt übernehmen oder als Advocat praktizieren zu dürfen. Sie waren sporadisch in Gesetzen normiert und vereinzelt in der Literatur seit dem 16. Jahrhundert enthalten.² Überdies zieht es der diskursgeschichtliche Zugang nach sich, dass weder die *tatsächliche* Berechtigung der Kritik noch die gegen die identifizierten Missstände – vor allem im prozessrechtlichen Bereich – ergriffenen Abhilfemaßnahmen Bestandteile dieser Untersuchung sind. Wegen Interpretationsunsicherheiten und einer Pluralität an Deutungsmöglichkeiten wird ferner auf bildliche Darstellungen als Quellen verzichtet.³

Die Juristenkritik und das Juristenideal sind bisher in einem umfassenden Sinn noch nicht Gegenstand der Forschung gewesen. Die existierenden Arbeiten gehen über einen Überblick über die gebräuchlichsten Kritikmuster und daraus abgeleitete, stark verallgemeinernde Erklärungsansätze nicht hinaus.⁴ Sie werden ergänzt durch Darstellungen von Einzelfragen wie dem Gebrauch des Sprichworts *Juristen, böse Christen*⁵ oder der Juristenkritik Martin Luthers.⁶ Punktuell erforscht sind die

² Dazu Wittmann, Rechtspraktiker in deutschsprachiger Praktikerliteratur, S. 103-114.

³ Zur Ikonographie der Ethik s. Ostwaldt, Aequitas und Justitia, S. 101-131, sowie der Kritik S. 150-152. Für die Richterkritik Schempff, Iudicium Corruptum, S. 53-69. Die bildliche Kritik sowohl an der Institution als auch an den in ihr tätigen Personen behandelt der von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. 2010 herausgegebene Ausstellungskatalog Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik.

⁴ Stolleis, Juristenbeschimpfung; Soliva, Juristen – Christen – Listen; Schempff, Iudicium Corruptum.

⁵ V. Stintzing, Das Sprichwort „Juristen böse Christen“; Kenny, Bonus Jurista malus Christa.

⁶ Köhler, Luther und die Juristen; Beyer, Luther und das Recht, S. 51-55; Dörries, „Der Juristen Schwitzbad“; Stein, Martin Luthers Meinungen über die Juristen; Lingelbach, „Juristen – Böse Christen“; Lieberwirth, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen; Link, Luther und die Juristen.

antiken und mittelalterlichen Vorformen, die der frühneuzeitliche Kritik- und Idealdiskurs auf vielfältige Form rezipiert hat. Eine der ersten Untersuchungen zu den römisch-antiken Auffassungen der Eigenschaften, über die Richter und Advocaten verfügen sollten, ist Eugen Henriots *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome d'après les Poètes latins* aus dem Jahr 1865.⁷ Aufschlussreich für das Hoch- und Spätmittelalter in europäischer Perspektive sind die Arbeiten von James Arthur Brundage.⁸

Anhaltspunkte und vereinzelt Überschneidungen zum Richterideal bieten die Forschungen zur Beamtenethik, wie sie als erster Michael Stolleis in seinem grundlegenden Aufsatz *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)* vorgelegt hat.⁹ Er ordnet die Beamtenethik darin in einem staatsrechtlich-politikgeschichtlichen Verständnis in den Kontext der Ausbildung der Territorialstaaten ein. Ihm folgten weitere Arbeiten, die sich mehr oder weniger mit seinen Ergebnissen auseinandersetzen¹⁰ und teilweise die Richter in ihren Beamtenbegriff mit einbeziehen.¹¹

Besonders die ältere Forschung referiert lediglich die Kritik und legt den Äußerungen über Juristen einen objektiven Aussagegehalt bei. Aus dieser Gleichsetzung von Diskurs und Wirklichkeit leitet sie Urteile über die Berechtigung der Kritik ab.¹² Als Erklärungsmuster dient dabei häufig eine *Entfremdung* des Rechts von den ihm Unterworfenen im Wege eines Verdrängungsprozesses des einheimischen, vertrauten Rechts durch das Römische, *gelehrte* Recht.¹³ In ähnlicher, auf das Narrativ einer *Professionalisierung* der Rechtspflege rekurrierender Weise wird argumentiert, wenn die Ursachen der Kritik in den Zugangshürden des Rechtswesens – wie der Unverständlichkeit juristischer Fachsprache und der Förmlichkeit und den hohen Kosten des Verfahrens¹⁴ – gesehen werden.

⁷ Henriot, *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome*, Bd. 3, S. 21-76, 215-243.

⁸ Insb. Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*; ders., *Vultures, Whores, and Hypocrites*; ders., *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 477-487. Für das Frühmittelalter Siems, *Bestechliche und ungerechte Richter*.

⁹ Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*. Später auch in ders., *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 361-365.

¹⁰ Anhand weniger Einzelquellen: Hattenhauer, *Geschichte des deutschen Beamtentums*, S. 92-97, 171-173. Aus evangelisch-theologischer Sicht: Heyen, *Pastorale Beamtenethik 1650-1700*.

¹¹ So Heyen, *Pastorale Beamtenethik 1650-1700*.

¹² So bspw. Helmholz, *Ethical Standards for Advocates and Proctors*, ab S. 286; Sellert, *Richterbestechung*, insb. S. 332-334, 339; Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, insb. S. 4 f., 8: „*Schon die stete Wiederholung dieser Appelle deutet auf ihre Wirkungslosigkeit hin.*“, S. 5.

¹³ V. Stintzing, *Das Sprichwort „Juristen böse Christen“*, S. 14; Conrad, *Die Gestalt und soziale Stellung des Richters*, S. 77; Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 142; Carlen, *Recht zwischen Humor und Spott*, S. 25; Soliva, *Juristen – Christen – Listen*, S. 266. Relativierend: Sellert, „[...] der Pöbel hätte mich fast gesteigert, wie er hörte, ich sei ein Jurist“, S. 392.

¹⁴ Schempf, *Iudicium Corruptum*, S. 63 f., 68; Moser-Rath, *Art. Advokat*, in: *EnzDM*, Sp. 115. Bereits für das Hoch- und Spätmittelalter: Yuncck, *The Venal Tongue*, S. 270; Brundage, *Vultures, Whores, and Hypocrites*, S. 86.

Weniger auf innersystemische als auf gesellschaftsdynamische Faktoren stellt ein anderer Ansatz ab, der die Juristenkritik als sozial motivierte Kritik einordnet. So seien es die Juristen selbst gewesen, die sich – zur Legitimation ihrer Tätigkeit – auf die Mehrung des *Gemeinen Nutzens* und des sozialen Friedens bezogen hätten. Reflexhaft sei bei Störungen des sozialen Gefüges auf sie als Verantwortliche zurückgegriffen worden. Zugleich wird auf ihre steigende Bedeutung im fortschreitenden Staatsbildungsprozess hingewiesen, der infolge des damit verbundenen Zuwachses an Ansehen, Einkünften und Privilegien die ihnen entgegengebrachte Kritikbereitschaft erhöht habe. Sie wird verstanden als Stellvertreterkritik an den Juristen als dem Personal der Obrigkeit und als den Repräsentanten sozialgestalterischer Maßnahmen und gesellschaftlichen Wandels schlechthin, die – in einem kollektiv-psychologischen Verständnis – als Angstreaktion auf diese Veränderungsprozesse gedeutet wird.¹⁵

Der allgemeinen Berufsgeschichte liegt – soweit vorhanden – ein größtenteils alter Forschungsstand zugrunde. Erich Döhrings *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500* kommt aufgrund seiner breiten Quellenbasis bis heute der Rang eines Standardwerks zu.¹⁶ Für die Advocaten gibt es nach Weißlers materialreicher, aber in seinen Deutungen weitestgehend veralteten *Geschichte der Rechtsanwaltschaft* aus dem Jahr 1905 abgesehen von Überblicksdarstellungen in Form von Aufsätzen oder Lexikonartikeln keine neuere umfassendere Untersuchung. Erst für die Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert hat sich Hannes Siegrist mit diesem Thema aus einem sozialgeschichtlichem Blickwinkel beschäftigt.¹⁷ Einige wenige Arbeiten widmen sich der Entwicklung eines bestimmten Berufszweigs in einem bestimmten Territorium.¹⁸ Zumeist handelt es sich dabei um Arbeiten, die deskriptiv-dogmengeschichtlich die chronologische Entwicklung nachvollziehen. Lediglich für die beiden Reichsgerichte – das Reichskammergericht und den Reichshofrat – existieren umfangreiche Forschungen zu seinem Personal¹⁹ und des an ihnen angewandten Verfahrens.²⁰

¹⁵ Stolleis, Juristenbeschimpfung, S. 169. I. d. S. für das Hoch- und Spätmittelalter: Brundage, *Vultures, Whores, and Hypocrites*, S. 82 f.

¹⁶ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, hier S. 35-177.

¹⁷ Siegrist, *Advokat, Bürger und Staat*, 2 Bde.

¹⁸ Für die Richter: Agena, *Der Amtmann*. Für die Advocaten: Huffmann, *Geschichte der rheinischen Rechtsanwaltschaft*; Failenschmid, *Anwald und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen*; Kübl, *Geschichte der österreichischen Advokatur*; Kroeschell, *Geschichte der Advokatur in den welfischen Landen*.

¹⁹ Weitzel, *Anwälte am Reichskammergericht*; ders., *Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht*; Baumann, *Advokaten und Prokuratoren*; Jahns, *Das Reichskammergericht und seine Richter*, 2 T.; Sellert, *Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat*. Zur Richterkritik am Reichskammergericht und am Reichshofrat: Sellert, *Richterbestechung*.

²⁰ Nach wie vor grundlegend Sellert, *Prozeßgrundsätze*.

2. Begrifflichkeiten und Vorgehensweise

a. Der Rechtsexperte als funktionaler Oberbegriff

aa. Der Expertenbegriff im juristischen Kontext

Konstitutive und ihn damit zugleich gegenüber seiner Umwelt abgrenzende Eigenschaft eines Experten ist sein auf ein bestimmtes Gebiet konzentriertes Sonderwissen.²¹ Dieser Wissensbestand zeichnet sich dadurch aus, dass er Lösungen für Probleme bereithält, die sich mit dem Allgemeinwissen nicht bewältigen lassen.²² Die Verfügungsmacht über diese Form des Wissens umfasst die Produktion, in weitaus größerem Umfang aber die Vermittlung und Ausdeutung dieses Wissens. In diesem Prozess wirken die mit ihm operierenden Experten auf es ein, indem sie Gewichtungen vornehmen, Teile ausscheiden und ihre jeweils individuellen Interpretationen zugrunde legen. Da damit zugleich auch immer neues Wissen erzeugt wird, gehen die Prozesse von Wissensreproduktion und Wissensproduktion ineinander über.²³ Außerhalb dieses Sonderwissensbereichs stehen die Laien, die vom Zugriff auf dieses Wissen ausgeschlossen sind.²⁴ Gleichwohl müssen auch sie über eine eigene Art von Wissen verfügen, um sich das von den Experten verwaltete Wissen nutzbar zu machen. Dieses Laienwissen umfasst die Informationen, dass für bestimmte Probleme ein Spezialwissen existiert, dass es sinnvoll ist, dieses zu nutzen, wie man es nutzt und wer die richtigen Ansprechpartner sind.²⁵

Die *Experten des Rechts* zeichnet die Fähigkeit des Umgangs mit rechtlichen Regulationsformen aus. Für sie ist ein Wissensbestand kennzeichnend, der als gesellschaftliches *Ordnungswissen*²⁶ ein sozial höchst relevantes Wissen repräsentiert, das für viele Lebenssituationen die maßgebliche Einordnung als richtig oder falsch vorgibt. Es besteht im Wesentlichen aus der Kenntnis von Verhaltensanforderungen in konkreten Situationen, d. h. darüber, was richtigerweise zu tun ist, sowie aus Entscheidungsvorgaben in Konfliktfällen, d. h. was zu tun ist, wenn diese Anforderungen missachtet worden sind. Dieses Wissen ist aus sich heraus ein Anwendungswissen, denn eine rechtliche Regelung – gleichgültig, ob in schriftlich fixierter Form oder als mündlich tradiertes Gewohnheitsrecht anerkannt – kann ihre Wirksamkeit überhaupt erst entfalten, wenn ihre Inhalte ihren Adressaten vertraut sind. Dafür bedarf es einer Vermittlung durch diejenigen, denen sich

²¹ Füssel, Die Experten, die Verkehrten?, S. 271; Kästner/Kesper-Biermann, Experten und Expertenwissen, S. 5; Rabier, Introduction, S. 1 f.

²² Sprondel, „Experte“ und „Laie“, S. 148.

²³ Stehr/Grundmann, Expertenwissen, S. 20, 44.

²⁴ Hitzler, Wissen und Wesen des Experten, S. 19; Schützeichel, Laien, Experten, Professionen, S. 549; Rexroth, Warum Nichtwissen unzufrieden und Spezialwissen unbeliebt macht, S. 897.

²⁵ Sprondel, „Experte“ und „Laie“, S. 148 f.

²⁶ Begriff nach Stolleis, Juristenbeschimpfung, S. 164.

diese Inhalte erschließen, den Experten des Rechts. Die rechtliche Expertise lässt sich von diesem Kommunikationsprozess nicht trennen. Außerhalb dessen existiert sie nicht, vielmehr macht er ihren eigentlichen Gehalt aus. So wird über die Notwendigkeit einer Vermittlungsinstanz gleichzeitig die Schwierigkeit und Unzugänglichkeit des Rechts mitrepräsentiert. Der Laie ist aber nicht nur von dieser besonderen Fachkenntnis abhängig, wie von jedem anderen Expertenwissen auch. Die von ihr kommunizierten Inhalte entfalten zugleich eine verbindliche Geltung für ihn. Darin liegt das Besondere des rechtlichen Wissens. Über die Befolgung der damit gegebenen Verhaltensanweisungen kann er nicht – wie bspw. bei den Ratschlägen eines Arztes oder eines Geistlichen – selbst entscheiden, will er sich nicht einer real drohenden Sanktion aussetzen (und nicht lediglich in Aussicht gestellter potentieller negativer Folgen bei der Missachtung etwa eines ärztlichen oder geistlichen Rats).²⁷

Die Wissensarbeit der Rechtsexperten selbst besteht – bevor deren Ergebnis als Handlungsanleitung kommuniziert werden kann – im Kern aus einer formalisierten Bewältigung lebensweltlicher Berechtigungen und Verpflichtungen. Dazu bedarf es der Interpretation eines tatsächlich geschehenen Sachverhalts als *Fall*. Auf diese Weise wird er in die richtige Form gebracht, um ihn anschließend auf die passenden Rechtssätze abstrahieren zu können, ihn ihnen zu subsumieren. Dies geschieht im Wege eines Schlusses, bei dem eine normative Entscheidung aus Prämissen tatsächlicher und rechtlicher Art abgeleitet wird.²⁸ Referenzpunkte dieses Deduktionsprozesses sind juristische Konstrukte in Form von gesetztem Recht, aber auch Rechtssätze, die durch stete Übung Geltung erlangt haben, sowie Rechtsprinzipien und einer Billigkeitskontrolle dienende Abwägungen und Zweckmäßigkeitserwägungen. Die methodische Arbeitsweise ist damit im Wesentlichen eine schlussfolgernde mit a priori feststehenden Bedingungen. Doch dient die Methode nicht der Entscheidungsfindung allein, sie ist für die Rechtsexperten vielmehr auch das Medium, mit dem sie der Außenwelt ihre Kompetenz signalisieren. Sie verdeutlichen ihr damit, dass sie diese schwierige Materie zu handhaben wissen. Sofern sie sich dafür Methoden bedienen, die aus der juristischen Wissenschaft stammen, partizipieren sie so an deren epistemischer Autorität.

In der Frühen Neuzeit erstreckte sich rechtliches Wissen erst nach und nach auf universitär vermittelte fach-juristische Dogmatik. Eine wichtige Rolle spielten daneben Erfahrungen, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit gesammelt wurden.²⁹ Sie wurden über einen längeren Zeitraum bei der wiederholten Ausführung gleicher oder ähnlicher Tätigkeiten erlangt und vermittelten Kenntnisse darüber, auf welche Art und Weise und mit welchem Ergebnis Sachverhalte in rechtliche Kategorien zu übersetzen waren, wie sich Abläufe gestalteten und welche formel-

²⁷ Dazu insg.: Schönberger, Lästig, kränkend und unersetzlich, S. 791.

²⁸ Gil, Rechtliches Wissen, S. 621 f.

²⁹ Kästner/Kesper-Biermann, Experten und Expertenwissen, S. 5. Für Experten allg.: Stehr/Grundmann, Expertenwissen, S. 9.

len Anforderungen bei deren Vollzug zu beachten waren. Diese Art des Wissenserwerbs war unabhängig davon, ob sie an wissenschaftlich erlernte Rechtskenntnisse anknüpfte – wie es bei einem eine praktische Tätigkeit aufnehmenden Universitätsabsolventen der Fall war – oder ob sie die alleinige Wissensressource bildete – wie bei all denjenigen in der Rechtspflege Tätigen, die keine Universität besucht hatten. Sie stellte sich von selbst mit der Aufnahme rechtspraktischer Arbeit ein.

Neben der Verfügungskompetenz über einen Sonderwissensbestand bedarf es als zweiter Voraussetzung kommunikativer Akte mit dem sozialen Umfeld, über die sich die Experten als Träger von Sonderwissen inszenieren und die sich als „*Wechselspiel von Selbstinszenierung und Fremdzuschreibung*“³⁰ charakterisieren lassen. Vom Expertenwissen umfasst ist damit auch das Wissen, sich als Experte und infolgedessen als legitime Wissensautorität *darzustellen*. Inszenierungsinstrumente können akademische Grade und Titel, der Einsatz von Berufskleidung sowie die Sprache sein.³¹ Verleihe Grade und Titel verwiesen auf – i. d. R. im Rahmen einer langwierigen, inhaltlich umfassenden Ausbildung erworbene – Kenntnisse und Fähigkeiten. Juristische Fachsprache war (und ist) – wie die generell von Experten gebrauchte Sprache – unpersönlich und sachlich. Hinter ihr verschwindet der individuell Sprechende, stattdessen rücken die ausgedrückten Inhalte in den Vordergrund.³² Zudem plausibilisierten die Rechtsexperten ihre Rolle als Inhaber rechtlicher Kompetenzen durch die Anwendung – und damit Sichtbarmachung – des rechtlichen Wissens im Gericht, in der Kanzlei, in der Verwaltung und in der Publikation von Fachliteratur.

Auf der anderen Seite erfordert es seitens des Umfelds der Akzeptanz der Überlegenheit dieses von den Experten repräsentierten Wissens gegenüber den eigenen, auf Intuition und Erfahrung beruhenden Fertigkeiten.³³ Dieses Umfeld besteht aus individuellen Adressaten der Expertise – für rechtliche Expertise bspw. Mandanten, Kläger und Beklagte – sowie aus Trägern von Herrschaft und dem öffentlichen Raum. In Kommunikations- und Handlungssituationen mit rechtlichen Inhalten konsultieren sie die Rechtsexperten, die daraufhin Rechtsrat erteilen, Schriftstücke ausarbeiten, eine Prozessvertretung übernehmen oder ein Urteil fällen. Dabei transformieren sie eine alltagsweltliche Situation in rechtliche Denkstrukturen, innerhalb derer sie nach deren Regeln eine Entscheidung herausfiltern und als Handlungsvorschlag wiederum in die Alltagssprache rückübersetzen. In diesem Entscheidungsfindungsprozess scheidet sie mehrdeutige Interpretationen aus und ebnet umstrittene Wissensbereiche ein. Indem sie so

³⁰ Rexroth, Expertenweisheit, S. 24. I. d. S. auch ders., Systemvertrauen und Expertenskepsis, S. 20.

³¹ Füssel, Die Experten, die Verkehrten?, S. 271; Rexroth, Wenn Studieren blöde macht, S. 22 f.

³² Für Experten allg.: Hitzler, Wissen und Wesen des Experten, S. 14 f.

³³ Rexroth, Warum Nichtwissen unzufrieden und Spezialwissen unbeliebt macht, S. 904.

für die Laien eine Vorselektion von Handlungsmöglichkeiten vornehmen, tragen sie zur Komplexitätsreduktion der Alltagswelt bei.³⁴

bb. Begriff des Rechtsexperten vs. Juristenbegriff

Gebräuchlicher als der Begriff des *Rechtsexperten* ist der Begriff des *Juristen*, der – anders als der des Rechtsexperten – ein Quellenbegriff ist. Seine bis heute als erste Erwähnung geltende findet sich in Hugo von Trimbergs *Der Renner* aus dem Jahr 1313.³⁵ Bezeichnet wurden damit Personen, die Kanonisches Recht, später auch Römisches Recht studiert hatten.³⁶ Da sich dieses Lehrgedicht mit seiner allgemein verständlichen Sprache an breitere Bevölkerungskreise wandte, wird davon ausgegangen, dass der Begriff *Jurist* zu diesem Zeitpunkt bereits im alltäglichen Sprachgebrauch verankert war.³⁷ In den Quellen der nächsten Jahrhunderte wird er häufig gleichgesetzt mit dem Ausdruck des *Rechtsgelehrten*. So findet sich bspw. im 18. Jahrhundert in Zedlers *Universal-Lexicon Aller Wissenschaften und Künste* das Stichwort *Rechtsgelehrter, Rechts-Consulent, Rechtskluger, Rechtskundiger, Rechts-Erfahrner, Rechts-Verständiger oder Juriste*. Darunter wird eine Person verstanden, welche die Rechte gelernt hat, in ihnen erfahren und Träger eines Lizientengrades oder Dokortitels ist.³⁸ Erfasst werden also nicht die an der Universität tätigen Rechtswissenschaftler, sondern die an ihnen ausgebildeten Praktiker. Dass damit über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg vorwiegend Advocaten gemeint waren, wird auch aus dem Verwendungskontext in zahlreichen anderen Quellen deutlich, in denen die Bezeichnungen *Jurist/Rechtsgelehrter* und *Advocat* synonym gebraucht werden.³⁹ Dies spricht für die Wahrnehmung des Advocaten als dem eigentlich juristisch studierten – eine Eigenschaft, die man mit den anderen Berufsgruppen so offenbar nicht in Verbindung brachte. Der Ausdruck *Jurist* stand damit zeitgenössisch für einen Ausbildungstyp.

³⁴ Für Experten allg.: Stehr/Grundmann, Expertenwissen, S. 48, 59.

³⁵ Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 307; Holenstein, Art. Juristen, Sp. 816; Lieberwirth, Art. Juristen, böse Christen, Sp. 1427 f. Aber wohl noch nicht als Bezeichnung für ein „vom öffentlichen Bewußtsein registriertes Berufsbild“, wie Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 118 meint, sondern eher im Sinne eines Bildungsprofils.

³⁶ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 118; Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 307; Goheen, Mensch und Moral im Mittelalter, S. 118. Zu bedenken ist dabei, dass das Römische Recht in den Kirchengerichten subsidiär neben dem Kanonischen Recht galt und Kirchenjuristen daher i. d. R. auch über Kenntnisse des Römischen Rechts verfügten. Holenstein, Art. Juristen, Sp. 815.

³⁷ Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 307.

³⁸ Zedler, Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 30, Art. Rechtsgelehrter, Rechtsgelehrter, Rechts-Consulent, Rechtskluger, Rechtskundiger, Rechts-Erfahrner, Rechts-Verständiger oder Juriste, Sp. 1484.

³⁹ So bspw. bei Murner, Der schelmen zunft, 1512, Bl. a iv^v [unpag.]; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 89; v. Meltorff; H. M. R., Juristen seyn gute Christen, 1701, S. 38. Für das 18. Jahrhundert: Hönn, Betrugs-Lexicon, ³1724, im Register unter *Juristen* und unter *Rechts-Gelehrte*.

Diesem Verständnis entspricht die Verwendungsweise in der Forschung, wenn er für Personen gebraucht wird, die ein rechtswissenschaftliches Studium absolviert haben.⁴⁰ Zumeist wird er indes als Oberbegriff für alle rechtlich tätigen Berufsgruppen im Sinne eines *Juristenstandes*⁴¹ benutzt. Darunter wird eine „*durch besonderes Wissen definierte Gruppe*“ verstanden, die sich dessen „*selbst bewusst und für andere*“ als solche „*sichtbar*“ ist.⁴² Ausgegangen wird von dem Vorhandensein eines in sich homogenen Personenkreises, der über eine gleichartige – universitär fundierte – Bildungsstruktur und ein einheitliches berufliches Betätigungsfeld verfügte und in der Eigen- und Fremdwahrnehmung eine in sich geschlossene Gruppe bildete. Damit wird suggeriert, dass bereits in der Frühen Neuzeit alle von studierten Juristen ausgeübten Berufe Gemeinsamkeiten einten, die derart stark waren, dass die Ähnlichkeiten die Unterschiede dominierten.⁴³ Dieses Deutungsmuster steht in einem engen Zusammenhang mit dem als *Professionalisierung* bezeichneten Entwicklungsprozess der rechtlichen Berufe. Ihm liegt die Auffassung zugrunde, dass der zunehmende Anteil studierter Juristen in der Rechtspflege zu einer immer sachgerechteren Aufgabenwahrnehmung führte.⁴⁴ Mit diesem auf den studierten Juristen fokussierten Forschungsblick geht nicht nur die zumindest implizite Wertung einher, dass eine Rechtspflege, die von akademisch ausgebildeten Experten getragen wurde, die überlegenere gegenüber derjenigen sei, die diese Anforderungen nicht erfüllte.⁴⁵ Er trägt auch die Gefahr eines Anachronismus in sich, da das ihm zugrundeliegende Fortschrittsnarrativ auf das heutige Verständnis des Einheitsjuristen mit seiner gleichartigen Ausbildungsstruktur und Berufsidentität ausgerichtet ist. Betont werden Kontinuitätslinien, anstatt die zeitgenössischen Ausprägungen in ihrer Historizität aus sich heraus zu verstehen. Es handelte sich um keine geradlinige Entwicklung, die direkt auf ihren Kulminationspunkt in der Gegenwart zuführte, sondern um Verschiebungen, die räumlich und zeitlich mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten abliefen. Wenngleich sich über die hier betrachteten Jahrhunderte hinweg ohne Zweifel eine Zunahme des juristisch ausgebildeten, hauptamtlich tätigen Personals feststellen lässt, so kann dies nicht schlicht als Siegeszug eines überlegeneren Konzepts gedeutet werden, sondern muss vielmehr als Resultat eines vielschichtigen Ursachengeflechts begrif-

⁴⁰ Ranieri, Biographisches Repertorium, S. IX f.; Schumann, Beiträge, S. 447.

⁴¹ So bspw. bei Dilcher, Der deutsche Juristenstand; Schlosser, Vom Rechtskundigen zum Gelehrten Juristen. Eine europäische Perspektive einnehmend, aus der sich nicht immer deckungsgleich Aussagen für das deutschsprachige Gebiet ableiten lassen: Ranieri, Vom Stand zum Beruf.

⁴² Stolleis, Art. Juristenstand, Sp. 1440 f.

⁴³ Die Mannigfaltigkeit der Bildungswege und Tätigkeitsfelder stellt immerhin für studierte Juristen heraus: Jahns, Juristenkarrieren, insb. S. 113 f.

⁴⁴ Besonders deutlich z. B. bei: Schlosser, Vom Rechtskundigen zum Gelehrten Juristen, insb. S. 107.

⁴⁵ Dass sich das Konzept der *Professionalisierung* durchaus mit einer von nicht-studierten Rechtsexperten getragenen Rechtspflege in Einklang bringen lässt, belegt Krey, Nichtgelehrte Konfliktlösungsstrategien, Rn. 2, indem er darlegt, wie sich Fürsprecher vertiefter Rechtskenntnisse – mindestens in prozessualen Fragen – bedienen.

fen werden, in dem u. a. komplexer werdende Gesellschaftsstrukturen und insbesondere auf territorialer Ebene sich intensivierende Herrschaftsformen eine Rolle spielten. Überdies verkennt diese Konzentration auf die Juristen die zeitgenössischen Wahrnehmungsmuster der hier untersuchten Personengruppen. Sie waren funktional-konkret anhand der spezifischen Tätigkeitsfelder – rechtsprechend, rechtsvertretend, exekutiv-verwaltend – strukturiert. Ein Verständnis im Sinne einer einheitlichen, all diese Bereiche umfassenden Berufsgruppe existierte bis ins 19. Jahrhundert nicht. Der Begriff des *Rechtsexperten* ist mit seiner definitorischen Offenheit geeignet, diese Vielgestaltigkeit der Tätigkeitsinhalte, Fähigkeiten, Modalitäten der Auswahl und Zulassung sowie der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden. Er umfasst – anders als der Ausdruck *Jurist* – insb. alle Ausbildungsformen, gleich ob universitär oder nicht-universitär.

b. Kritik und Ideal

aa. Zur Dichotomie von Kritik und Ideal

(1) Kritik und Ideal im allgemeinen Verständnis

In historischen Verwendungsweisen bezeichnete der Ausdruck *Kritik* verschiedene Formen der Auseinandersetzung mit einem Gegenstand. Seit der Antike entwickelte er sich als Umschreibung für die Kunst der Beurteilung, welche die Echtheit, Richtigkeit oder Schönheit eines Sachverhalts untersuchte, um darauf aufbauend ein Urteil zu fällen.⁴⁶ Zunächst seit dem 14. Jahrhundert als Textkritik betrieben, weitete sie sich als akademische Methode der *ars critica*, die zu einer rationalen Findung eines Ergebnisses verhelfen sollte, auf andere Wissenschaftszweige aus.⁴⁷ Im 18. Jahrhundert hatte sie als Voraussetzung intellektuellen Schaffens einen derart hohen Stellenwert erlangt, dass sie als „*Schlagwort des [...] Jahrhunderts*“⁴⁸ bezeichnet werden kann. Das aufklärerische Verständnis erstreckte die Gegenstandsbereiche der Kritik, die nun nicht mehr nur eine wissenschaftliche Methode, sondern eine Einstellung war, auf alle Lebensbereiche. Deren Erscheinungen sollten einer permanenten kritischen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls verworfen werden. Dieses allumfassende Kritikverständnis wich im 19. Jahrhundert erneut einer Aufspaltung in wissenschaftliche und politisch-moralische Kritik, wobei sich kritische Methoden zum zentralen Fundament wissenschaftlichen Arbeitens entwickelten.⁴⁹ Parallel dazu entstand mit der Aufklärung eine Kulturkritik, die nicht nur als Diskursform akademischer und politischer Eliten in Erscheinung trat, sondern „*als großes Gewirr ständig vernehmbarer*

⁴⁶ Koselleck, *Kritik und Krise*, S. 86. I. d. S. auch: Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 11, Sp. 2334, Stichwort: Kritik.

⁴⁷ Walther, *Art. Kritik*, Sp. 230 f.

⁴⁸ Koselleck, *Kritik und Krise*, S. 196 Fn. 151.

⁴⁹ Walther, *Art. Kritik*, Sp. 233-235.

*Kommentatorenstimmen*⁵⁰ alle Bereichen der Kultur umfasste⁵¹ und seither Erscheinungen der modernen Industriegesellschaft wie Säkularisierung, Massenkultur, Beschleunigung, Technisierung und Identitätskrisen zu ihren Gegenständen macht.⁵²

Heute steht der Begriff der Kritik für eine „Grundform der Auseinandersetzung mit Handlungen, Handlungsnormen und -zielen [...] in Form der Distanzierung, Beurteilung, Wertung, Infragestellung, Negierung“.⁵³ Neben einer Besprechung einer künstlerischen Leistung wie einer Theateraufführung oder eines literarischen Werks meint dies in der allgemein-sprachlichen Verwendungsweise eine objektiv prüfende Beurteilung und deren Äußerung, aber auch in einem abwertenden Sinn ein Beanstanden und Bemängeln.⁵⁴ Letzterem entspricht der Kritikbegriff, wie er dieser Untersuchung zugrunde gelegt werden soll. Kritik soll nicht verstanden werden als umfassend abwägende Prüfung und Beurteilung eines Sachverhalts, sondern als Äußerung eines eindeutig negativen Werturteils.

Kritik in dieser Form kann sich nur gegen tatsächliche Gegebenheiten richten. Sie kann abzielen auf sinnlich wahrnehmbare Zustände, Abläufe, Institutionen, Gegenstände, aber auch auf Personen und deren Verhalten sowie geistige Produkte wie intellektuelle Konzepte, argumentative Positionen oder spirituelle Inhalte, da auch sie über eine faktische Erscheinungsform verfügen. Innerhalb dessen können wiederum nur Ergebnisse menschlichen Handelns und Menschen selbst zum Objekt von Kritik werden. Nicht kritisierbar sind reine Naturereignisse wie das Wetter oder das Verhalten von Tieren und Pflanzen. Beide Sphären – diejenige des von Menschen beeinflussten und diejenige des Natürlichen – unterscheiden sich danach, ob für sie ein Verantwortlicher ausgemacht werden kann. Da nur Menschen für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden können, lassen sich auch nur die auf ihr Handeln zurückzuführende Gegebenheiten einer Kritik unterziehen.⁵⁵

Innerhalb dieses Vorgangs ordnet die Kritik Wertigkeiten zu. Etwas als schlechter als etwas anderes zu beurteilen, ist nur dann möglich, wenn Deutungs- und Entscheidungsmöglichkeiten bestehen, aus denen folgt, dass etwas auch anders sein könnte als es ist.⁵⁶ Daraus resultiert die dialektische Grundstruktur der Kritik als eine der Gleichzeitigkeit von Abgrenzung und Bezugnahme. Die Kritik nimmt Unterscheidungen zwischen mehreren Optionen vor, trennt dabei die von ihr angeprangerte Option ab, unterwirft sie einem abwertenden Urteil und distanziert sich damit von ihr. Zugleich bleibt ihr Gegenstand stets ihr Ausgangs- und

⁵⁰ Konersmann, *Kulturkritik*, S. 25.

⁵¹ Konersmann, *Kulturkritik*, S. 13 f.

⁵² Bollenbeck, *Kulturkritik*, S. 49.

⁵³ Meyers Enzyklopädisches Lexikon, S. 384, Stichwort: Kritik.

⁵⁴ Duden, Stichwort: Kritik, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kritik> <9. Oktober 2021>.

⁵⁵ Kwant, *Critique*, S. 12-14.

⁵⁶ Jaeggi/Wesche, *Einführung: Was ist Kritik?*, S. 7. I. d. S. auch Kwant, *Critique*, S. 23, 28.

Bezugspunkt, von dem losgelöst sie nicht denkbar ist.⁵⁷ Sie selbst sieht sich auf einer außenstehenden Position und versteht sich als nicht-involvierte Beobachterin. Im selben Moment ist sie aber Bestandteil des Diskurses, in den sie sich eingeschrieben hat, und bleibt so mit ihrem Gegenstand verhaftet. Entgegen ihrer eigenen Verortung steht sie damit nicht außerhalb des Geschehens, sondern ist immer gleichwertiger Teil desjenigen Diskurses, dessen Produkte sie von einer vermeintlich besserwissenden Position aus einer Bewertung unterzieht.

Kritik kann eine konservierende oder eine reformierende Zielrichtung haben.⁵⁸ Im ersten Fall soll sie bestehende Zustände sichern, indem sie sich gegen Irritationen richtet und durch deren Anprangerung den Grundzustand wiederherzustellen versucht. Im zweiten Fall dient sie als Hilfsmittel zur Veränderung der gegenwärtigen, als verbesserungswürdig empfundenen Situation.

Ihr Werturteil stellt die Kritik als Ist-Zustand einem Sollens-Zustand gegenüber. Dieser Sollens-Zustand repräsentiert die Idealvorstellung, von welcher der Ist-Zustand abweicht. Aufgabe der Kritik ist es, diese Diskrepanz offenzulegen. Das Ideal selbst wird von ihr dabei meist nicht explizit ausformuliert. Vielmehr transportiert sie, indem sie sich ablehnend gegenüber dem Vorgefundenen verhält, diejenigen Vorstellungen des Zustands, wie er sein *soll*, implizit mit.⁵⁹ Sie thematisiert das Nicht-Vorhandensein des Ideals und lässt so Rückschlüsse auf seine Inhalte zu. Über diese Offenlegung hinaus tritt sie aber auch zu seiner Durchsetzung an und bezieht somit überhaupt erst ihre Legitimation aus dem Idealen. Dem Ideal selbst kommt dabei eine Allgemeingültigkeit zu, seine Verbindlichkeit wird sowohl vom Kritiker als auch vom Kritisierten akzeptiert. Es wird als ein Absolutes gesetzt, demgegenüber das Kritikobjekt als relativ erscheint. Sobald das Ideal selbst aber angezweifelt wird, ist Kritik nicht mehr möglich, da es ihr dann an einem feststehenden inhaltlichen Referenzpunkt fehlt.⁶⁰

Ein dem Idealbegriff nahe stehendes Konzept ist das der Tugend. Wie das Ideal ist auch die Tugend etwas Objektives. Bereits die antike Philosophie sah sie als eine Form von Wissen an, das dem einzelnen vermittelte, wie er andere Personen, die Beziehungen zwischen ihnen, Objekte, Ereignisse u. ä. adäquat zu beurteilen und sich gegenüber ihnen zu verhalten hatte. Anerkannt wird dieses Wissen in der Interaktion mit anderen Beteiligten.⁶¹ Es ist insofern unabhängig von den Auffassungen individueller Personen.⁶² In historischer Perspektive zeich-

⁵⁷ Foucault, Was ist Kritik?, S. 8 f.; Jaeggi/Wesche, Einführung: Was ist Kritik?, S. 8. I. d. S. auch Konersmann, Kulturkritik, S. 12.

⁵⁸ In Bezug auf die Kulturkritik: Konersmann, Kulturkritik, S. 27 f.; Bollenbeck, Kulturkritik, S. 50 f., der die Kulturkritik in Abgrenzung zur voraufklärerischen Moral- und Sittenkritik als reformatorisch charakterisiert.

⁵⁹ Reinhardt, Kontrafaktische Annahmen, S. 228.

⁶⁰ Kwant, Critique, S. 13, 18-22, 31 f.

⁶¹ Steel, Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden, S. 334 f.; Siep, Tugenden, Werte und moralische Objektivität, S. 427.

⁶² Siep, Tugenden, Werte und moralische Objektivität, S. 429.

nen sich die Tugenden – zumindest in ihren Grundaussagen – durch eine hohe inhaltliche Stabilität aus.⁶³ Repräsentiert werden sie über Sitten, Gesetze, religiöse Imperative, philosophische Lehren und die verschiedensten literarischen Gattungen,⁶⁴ die in ihren jeweiligen Ausgestaltungen Nuancierungen enthalten können, aber im Kern den Tugendgehalt manifestieren.

Eine solche Kontinuität lässt sich exemplarisch an dem hier einschlägigen Tugendkatalog ablesen. Seinen Ursprung hat er in den von Platon aufgestellten vier Tugenden der *Prudentia* (Klugheit), *Iustitia* (Gerechtigkeit), *Fortitudo* (Stärke, Tapferkeit) und *Temperantia* (Mäßigung). Im 4. Jahrhundert wurden aus ihnen mit der Aufnahme in *De Officiis Clericorum* durch Ambrosius christliche Grundwerte, die nunmehr als die sog. vier Kardinaltugenden galten. Ergänzt wurden sie um die drei biblischen Tugenden des Paulus *Fides* (Glaube), *Spes* (Hoffnung) und *Caritas* (Liebe).⁶⁵ Als Negation standen diesen sieben Tugenden sieben Laster gegenüber. Im 6. Jahrhundert wurden daraus von Gregor dem Großen die sieben Hauptsünden entwickelt: *Superbia* (Hochmut), *Invidia* (Neid), *Ira* (Zorn, Unbeherrschtheit), *Acedia* (Trägheit), *Avaritia* (Geiz), *Gula* (Völlerei) und *Luxuria* (Wollust). Auch sie hatten in einem Kanon von acht Lastern einen antiken Ursprung.⁶⁶

Mit der Übernahme dieser Tugendlehre durch die Scholastik⁶⁷ wurde sie zur Grundsubstanz der christlichen Ethik für das menschliche Zusammenleben. Im Zuge der Reformation, welche die Rolle eines tugendhaften Lebens zur Bestärkung des Glaubens betonte, stieg ihre Bedeutung nochmals.⁶⁸ Über die reine Erkenntnis des Guten und Richtigen hinaus vermittelten diese Tugendgebote bereits konkrete Handlungsaufforderungen,⁶⁹ die mittels der Drohkulisse des *Jüngsten Gerichts* mit einer Sanktionsoption bestärkt wurden. Am Ende des Lebens wurde dort der Lohn für ein tugendhaftes oder die Strafe für ein lasterhaftes Leben zugeteilt.

Im spezifischen Kontext einer Berufsethik sind die Tugenden dem Ideal vorgelagert. Einige von ihnen, die für die spezifischen Tätigkeiten eines Richters oder Advocaten einschlägig sind, werden aus dem Katalog extrahiert und als Ausgangsmaterial für die Formulierung beruflicher Pflichten benutzt. Ihr inhaltlicher Gehalt wird dafür bedarfsabhängig konkretisiert. In dieser modifizierten Form werden sie Bestandteil des Idealkonzepts und sind auf diese Weise – neben anderen Quellen – mitverantwortlich für dessen religiösen Anteil.

⁶³ Siep, Tugenden, Werte und moralische Objektivität, S. 433.

⁶⁴ Siep, Tugenden, Werte und moralische Objektivität, S. 429.

⁶⁵ 1. Kor. 13, 13. Erlr, Art. Tugenden (und Laster), Sp. 386; Alzheimer, Art. Tugenden und Laster, Sp. 999.

⁶⁶ Bejczy, The Cardinal Virtues in the Middle Ages, S. 225; Hauser, Art. Lasterkatalog, S. 38.

⁶⁷ Steel, Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden, S. 325.

⁶⁸ Alzheimer, Art. Tugenden und Laster, Sp. 999.

⁶⁹ I. d. S. auch Steel, Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden, S. 328.

(2) Juristenkritik und Juristenideal

Wenn nun *Rechtsexperten* einer Kritik unterzogen werden, so kann sie an jedem der Elemente anknüpfen, die sie als Sonderwissensverwalter des Rechts konstituieren, um es mit einem negativen Werturteil zu versehen. So kann sie sich etwa gegen Inszenierungsmechanismen wie das Auftreten vor Gericht oder eine als unverständlich empfundene Fachsprache richten. Sie kann sich aber auch auf den Umgang mit dem Sonderwissen und andere praktische Elemente der rechtlichen Tätigkeit beziehen. Diese Praktiken sind institutionalisiert, da sie auf eine bestimmte Anzahl an möglichen, aufgabenspezifischen Praktiken begrenzt sind, sich an bestimmte Ablaufschemata halten und in einem formell und organisatorisch geordneten Rahmen vollzogen werden. Die Kritik trifft nicht das Individuum des Rechtsexperten, sondern die Rolle, die dieser als solcher annimmt. Für diese Rolle wird ein Idealtypus vorgegeben, der aus einem Corpus an Verhaltens- und Handlungsanforderungen besteht. Die Kritik reagiert auf Irritationen in Form von Abweichungen von dieser Norm.

Da es sich bei dem von Rechtsexperten verwalteten Wissensbestand allgemein um einen als schwer verständlich und unzugänglich wahrgenommenen handelt, der aufgrund seiner Verbindlichkeit aber zugleich eine hohe alltägliche Relevanz aufweist, ist eine Inanspruchnahme von Expertise umso notwendiger. Es erscheint daher naheliegend, dass für die Kritik an den rechtlichen Experten in besonderem Maß gilt, was sich allgemein für die Expertenkritik schlussfolgern lässt: Das Spannungsverhältnis, welches der Konstellation einer Gleichzeitigkeit von Wissensexklusivität einerseits und Wissensabhängigkeit andererseits innewohnt, führt zu einer erhöhten Kritikgeneigtheit der auf das Sonderwissen Angewiesenen.⁷⁰ Zugleich wird die folgende Untersuchung zeigen, dass sich die Kritikerschaft nicht ausschließlich aus rechtlichen Laien, sondern gleichermaßen aus Trägern rechtlicher Expertise zusammensetzte. Sie waren selbst Angehörige desjenigen Systems, deren Missstände sie offenlegten. Die Kritik lässt sich damit anhand ihrer Selbstreferentialität in eine externe und eine interne Kritik unterscheiden.⁷¹ Die Innenperspektive wirkt sich nicht nur auf die Inhalte der Kritik aus, die dadurch detailreicher und präziser sein können. Auch die dabei zugrundeliegenden Motivationen sind anders geartet als innerhalb einer Auseinandersetzung von einem außenstehenden Standpunkt aus. Sie müssen eher in fachinternen Logiken wie dem Verständnis der richtigen Art und Weise der Verwaltung des juristischen Sonderwissensbestands gesucht werden. Die eigene Involvierung kann eine Selbstkritik zur Folge haben, sie kann den Kritiker aber auch eine sich von seiner Zustandsanalyse distanzierende Position einnehmen

⁷⁰ Rexroth, Systemvertrauen und Expertenskepsis, S. 21; ders., Expertenweisheit, S. 20; ders., Warum Nichtwissen unzufrieden und Spezialwissen unbeliebt macht, S. 898.

⁷¹ Nach Gloy, Vernunft und das Andere der Vernunft, S. 14-16, die für die Vernunftkritik zwischen externer und interner Kritik differenziert. Diese Unterscheidung für die Gelehrtenkritik des Mittelalters vornehmend Rexroth, Wenn Studieren blöde macht, S. 32.

lassen, die gerade ihre belehrende Rolle aus dieser internen Perspektive legitimiert. In der dabei enthaltenen Mahnung zur Besserung kommuniziert er so implizit einen konsensualen Gegenwurf mit.

Parallele Kritikfelder zu demjenigen der Juristenkritik sind diejenigen der Justiz- und der Rechtskritik. Eine deutliche Abgrenzung, die diese Begriffsbildungen suggerieren, lassen die fließenden Übergänge, die zwischen den Kritikgegenständen bestehen, jedoch nicht zu. Die *Justizkritik* mit ihrer Fokussierung auf die rechtsprechenden Institutionen erfasst immer auch das in ihnen tätige Personal. Und die *Rechtskritik* als Kritik am jeweils geltenden Recht, die entweder innerdiskursiv als juristisch-fachliche Kritik oder außerdiskursiv durch Nicht-Juristen erfolgen kann, bezieht diejenigen, die als seine Urheber ausgemacht werden oder die mit seiner Auslegung und Anwendung befasst sind, mit ein.⁷²

bb. Kritik und Ideal in der Frühen Neuzeit

Die Juristenkritik der Frühen Neuzeit wurde sowohl in diachroner wie auch in synchroner Perspektive flankiert von weiteren Kritikdiskursen, deren Gegenstand andere Professionen und Tätigkeitsbereiche waren. Neben den Juristen zählten von jeher die Mediziner und die Theologen zu den Gruppen, die den überwiegenden Teil berufsständischer Kritik auf sich zogen. Sie alle konnten – mussten aber nicht – Gegenstand einer übergeordneten Gelehrtenkritik sein, die seit dem Mittelalter Bestandteil des Wissenschaftsdiskurses war.

(1) Gelehrtenkritik und Gelehrtenideal

Die populäre Auseinandersetzung mit den entstehenden Universitäten und ihren Angehörigen manifestierte sich besonders in dem seit dem 15. Jahrhundert belegbaren Sprichwort *Die Gelehrten, die Verkehrten*⁷³ – bzw. seiner im Nachhinein latinisierten Form *Quo doctior, eo perversior*.⁷⁴ Als externe Kritik adressierte sie vor allem Theologen und Juristen. Aufgrund der zunehmenden Rekrutierung gerade dieser beiden Berufsgruppen für Dienste im obrigkeitlichem Interesse ist der Aussagegehalt dieser Redensart von der bisherigen Forschung in einen Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten gebracht worden.⁷⁵ Von dort aus wurde sie zu einem Bestandteil der reformatorischen Kritik am Papsttum und Luther zu einem seither vielzitierten Benutzer. Bereits für diesen Kontext lässt sich ihr Gebrauch auch für andere akademische Berufe wie Mediziner und Dichter nachweisen.⁷⁶

⁷² Für die Antike, allerdings nur zwischen Rechts- und Juristenkritik unterscheidend: Nörr, Rechtskritik in der römischen Antike, insb. S. 83.

⁷³ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Sp. 2970 f., Stichwort: gelehrt.

⁷⁴ Gilly, Das Sprichwort „Die Gelehrten die Verkehrten“, S. 243.

⁷⁵ Gilly, Das Sprichwort „Die Gelehrten die Verkehrten“, S. 235 f., 371 f.

⁷⁶ Gilly, Das Sprichwort „Die Gelehrten die Verkehrten“, S. 248.

Zeitgleich dazu entwickelte sich aus humanistischer Tradition heraus eine Form interner Gelehrtenkritik. Sie zielte – verstanden als oft satirische Ständekritik – auf die spezifischen Eigenheiten im Erscheinen und Gebaren dieser Personengruppe. Zu ihr zählten grundsätzlich alle studierenden und studierten Personen sowie diejenigen, die sich – nicht zwingend institutionell eingebunden – mit überkommenem Wissen auseinandersetzten oder einen Beitrag dazu leisteten.⁷⁷ Die Gelehrten satire kann abgegrenzt werden einerseits gegenüber der Universitätssatire, welche die institutionellen Praktiken in den Blick nahm, und andererseits gegenüber der Studentensatire, die sich dem studentischen Leben zuwandte.⁷⁸ Im ausgehenden 17. Jahrhundert und noch stärker in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts⁷⁹ erlangte sie zunächst in akademischen Schriften und zunehmend auch in der unterhaltenden Literatur eine neue Blüte. Zu den von ihr verhöhnten Eigenschaften zählten Weltfremdheit, Pedanterie, Buchgelehrsamkeit, Zitiererei, Selbstgefälligkeit, Ruhmsucht, Rechthaberei, Zurückgezogenheit und ungepflegtes Äußeres.⁸⁰ Die in universitären Publikationsformen wie Dissertationen, Gelehrten geschichten und akademischen Reden geführte Auseinandersetzung diente vorwiegend einer innerwissenschaftlichen Selbstreflexion,⁸¹ die so letztlich die Voraussetzungen einer legitimen Wissensproduktion und die Anerkennung der an ihr beteiligten Akteure verhandelte.⁸²

Ihre Inhalte wurden von literarischen Publikationen wie Satiren und moralischen Wochenschriften aufgenommen und gegen den Stand der Gelehrten insgesamt gewendet. Im Vorwurf der Pedanterie kann die Essenz all der damit diskreditierten Eigenarten gesehen werden. Hervorgegangen aus der italienischen Komödie und der französischen Literatur⁸³ bündelte sich in ihm die Kritik an einem auf antikes Wissen fixierten, sich selbst genügenden Gelehrsamkeitsverständnis humanistischer Prägung. Das von ihm repräsentierte, auf Klassifikation und Bewahrung abzielende Bücherwissen wurde als Pseudogelehrsamkeit abgetan, dessen Mangel an Lebensbezug mit einem Mangel an Urteilskraft gleichgesetzt wurde.⁸⁴ Im 18. Jahrhundert wurde aus dieser Fokussierung auf praxisuntaugliches Wissen eine Konzentration auf Unwesentliches und eine übertrieben genaue

⁷⁷ Dietrich, *Der Gelehrte in der Literatur*, S. 8.

⁷⁸ Füssel, *Die Universität in Karikatur und Satire*, S. 197-199.

⁷⁹ Forster, „Charlataneria eruditorum“, S. 205; Füssel, *Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs*, S. 120.

⁸⁰ Martens, *Zur Gelehrten satire der Aufklärung*, S. 10; Fulda, *Die Gefahr des Verlachtwerdens*, S. 178, 197. Dazu umfassend Grimm, *Letternkultur*, S. 167-181; Košenina, *Der gelehrte Narr, passim*.

⁸¹ Forster, „Charlataneria eruditorum“, S. 205; Grimm, *Letternkultur*, S. 165. Dazu insg. Füssel, *Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs*.

⁸² Füssel, *Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs*, S. 128.

⁸³ Dazu Kühlmann, *Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat*, S. 307-317.

⁸⁴ Zum humanistischen Selbstverständnis: Kühlmann, *Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat*, S. 288-293. Zur Kritik daran ebd. S. 295-318.

Kleinlichkeit,⁸⁵ in der sich bereits die heutige Bedeutung des Begriffs abzeichnet. Ihre Anstößigkeit wurde noch dadurch gesteigert, als sie mit selbstgefälliger Eitelkeit und Verachtung aller Außenstehenden einherging.⁸⁶

In diesem Verständnis, dem es im Kern um den Umgang mit und die Anwendung von Wissen ging, ließ sich die Pedanteriekritik auch auf Juristen übertragen. Ein juristischer Pedant war geistig in der Welt von Gesetzen, gelehrten Rechtsmeinungen und Formalitäten zuhause, anstatt sich von der „*gesunden Vernunft und natürlichen Billigkeit*“ leiten zu lassen.⁸⁷ Er bediente sich – wie der Pedant an sich⁸⁸ – des distinktiven Mittels der lateinischen Sprache.⁸⁹ Auch ihm wurde in seiner Verhaftung in Theoriegebäuden und Formvorschriften der lebensweltliche Bezug abgesprochen. Diese Form gelehrtenkritikimmanenter Juristenkritik meinte indes stets nur Juristen, die gleichzeitig Gelehrte waren, mit anderen Worten Rechtswissenschaftler. Sie blieb entsprechend ihrer Entäußerungsräume eine Gelehrtenkritik. Juristenkritik, wie sie Gegenstand dieser Untersuchung ist, bezog sich demgegenüber auf die praktisch tätigen juristischen Berufsgruppen und bildete damit einen parallel zur Gelehrtenkritik existierenden Diskurs ab.

Da die Autoren der gelehrtenkritischen Schriften zumeist selbst Gelehrte waren,⁹⁰ handelte es sich um eine weitgehend selbstreferentielle Debatte. Ihre Ursachen sind daher weniger in einem Unmut gegen die herausgehobene Stelle eines privilegierten Standes zu suchen,⁹¹ als in Unsicherheiten, die mit dem Übergang von einer traditionellen, einen kanonisierten Wissensbestand reproduzierenden zu einer empirisch forschenden, sich ausdifferenzierenden Universität einhergingen.⁹² In diesem Sinne lassen sich die verurteilten Mängel „*entweder dem alten, polyhistorischen Gelehrtensideal mit seiner Philologielastigkeit und Praxisferne zuordnen [...] oder sie weisen durch übermäßige Selbstinszenierung und Geltungsorientierung auf die Habitusunsicherheit jener Übergangssituation.*“⁹³ Diese sich neu ordnenden Verhältnisse brachten zugleich die Notwendigkeit einer Verständigung über Normen für den guten, den „*anständigen*“⁹⁴ Gelehrten mit sich. Neben dem in der Karikierung der Zustände invertiert mitkommunizierten Ideal vorbildhafter Gelehrsamkeit⁹⁵ war es das *Decorum*, das explizite Verhaltensmaßstäbe bereithielt.

⁸⁵ Grimm, *Letternkultur*, S. 185.

⁸⁶ Grimm, *Letternkultur*, S. 184-186, 189.

⁸⁷ Bretschneider, *Schreiben von der Juristischen Pedanterey*, 1749, S. 7-12, Zitat auf S. 7; v. Moser, *Antwort-Schreiben von der Juristischen Pedanterey*, S. 24-27.

⁸⁸ Kühlmann, *Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat*, S. 309.

⁸⁹ Bretschneider, *Schreiben von der Juristischen Pedanterey*, 1749, S. 12.

⁹⁰ Košenina, *Der gelehrte Narr*, S. 7; Füßel, *Die Universität in Karikatur und Satire*, S. 224; ders., *Die Experten, die Verkehrten?*, S. 272.

⁹¹ So Martens, *Zur Gelehrten satire der Aufklärung*, S. 28 f.; Grimm, *Letternkultur*, S. 166 f.

⁹² Grimm, *Letternkultur*, S. 162; Fulda, *Die Gefahr des Verachtetwerdens*, S. 180. I. d. S. auch Füßel, *Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs*, S. 128-130; Rößler, *Scharlatan!*, S. 136.

⁹³ Fulda, *Die Gefahr des Verachtetwerdens*, S. 180 f.

⁹⁴ Beetz, *Der anständige Gelehrte*.

⁹⁵ Füßel, *Die Experten, die Verkehrten?*, S. 272.

Als Teil einer übergreifenden Thematisierung von Höflichkeitsstandards umfasste es geltende Anstands- und Interaktionsnormen. Sie erstreckten sich – ständisch und altersmäßig abgestuft – auf das Verhalten, die Gestik und Mimik, aber auch auf die Kleidung und die Lage und Ausstattung der Wohnung. Dem Gelehrten erlegten sie in der Kommunikation mit anderen vor allem ein zurückgenommenes, taktvolles Auftreten auf – und damit das Gegenteil eines eingebildeten Pedanten. Besonders in dieser Vorgabe spiegelt sich der neuartige, dem althergebrachten Wissenschaftsideal entgegengesetzte Anspruch einer Verbindung wissenschaftlicher mit gesellschaftlicher Bildung.⁹⁶

(2) Medizinerkritik und Medizinerideal

Entsprechend der heterogenen Struktur der frühneuzeitlichen medizinischen Versorgung richteten sich negative Urteile gegen die verschiedenen an ihr beteiligten Personengruppen. An der Spitze dieses Systems standen die akademisch ausgebildeten Leibärzte, die für die Behandlung innerer Krankheiten zuständig waren. Nach ihnen folgten die Barbieri, die chirurgische Eingriffe durchführten, und die Wundärzte, deren Aufgabenbereich sich auf äußere Verletzungen, Knochenbrüche und Verrenkungen erstreckte. Auf der untersten Stufe standen die Bader, welche die einfache Wundarznei praktizierten, die Apotheker, denen die Zubereitung von Medikamenten zukam und die Hebammen, die in der Geburtshilfe und Frauenheilkunde tätig waren.⁹⁷ Außerhalb dieses Systems standen die meist umherziehenden, mitunter aber auch ortsansässigen Heilkundigen, die mit oder ohne Berechtigung kurierende Dienste und Heilmittel aller Art anboten.⁹⁸

Kritik – von verschiedenen Sprechergruppen aus artikuliert – konnte sowohl die Ärzte als auch die außenstehenden Heiler treffen. In der Ärztekritik lassen sich Erscheinungsformen einer berufsständischen Kritik erkennen, wie sie auch für andere Berufe – wie bspw. die Juristen – sichtbar wird. Ihr Hauptaugenmerk gilt der ärztlichen Habgier und Gewinnorientierung.⁹⁹ So sollten die Ärzte laut einer in Schwankbüchern überlieferten Anekdote ihren Namen von *Erz* ableiten.¹⁰⁰ Mit dieser Hauptmotivation wurden Betrügereien und Täuschungen der Patienten in einen Zusammenhang gebracht.¹⁰¹ Auf sie, aber auch auf unzureichende Kenntnisse des Arztes konnten kurative Misserfolge zurückgeführt werden,¹⁰² die den Arzt stets in große Nähe zum Tod brachten.¹⁰³ Wie andere Kritikdiskurse griffen

⁹⁶ Beetz, *Der anständige Gelehrte*, S. 159, 162, 164. Zum *Decorum* insg. Vec, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat*, S. 49 ff., ders., *Die normative Struktur des decorum*.

⁹⁷ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 191; Elkeles, *Medicus und Medikaster*, S. 205.

⁹⁸ Eckart, *Art. Quacksalber*, Sp. 794 f.

⁹⁹ Elkeles, *Medicus und Medikaster*, S. 211; Vanek, *Scharlatanerie und Ärzteschelte*, S. 316.

¹⁰⁰ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 193.

¹⁰¹ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 193; Elkeles, *Medicus und Medikaster*, S. 211.

¹⁰² Vanek, *Scharlatanerie und Ärzteschelte*, S. 314-316.

¹⁰³ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 192.

auch diese Urteile auf tradierte Muster zurück. So war die Figur des geldgierigen, fachlich insuffizienten Arztes seit dem Hochmittelalter geläufig.¹⁰⁴

Überwiegend von dieser Ärzteschaft selbst wiederum ging die Diskreditierung der außerhalb der anerkannten Heilberufe Praktizierenden aus. Ihre häufig auf Märkten und Festen lautstarke Anpreisung ihrer Dienste und die Verdächtigkeit ihrer Methoden und Mittel trug ihnen die pejorativen Bezeichnungen *Quacksalber*, *Scharlatane* oder *Medikaster* ein.¹⁰⁵ Seit dem 16. Jahrhundert, zunehmend aber im 17. und 18. Jahrhundert war es der lediglich empirisch bestätigte Charakter ihrer Heilpraktiken, der Anstoß erregte.¹⁰⁶ Hinzu trat der häufige Einsatz von Magie und Aberglauben, deren Plausibilität besonders bei der Landbevölkerung, für die der Umgang mit übernatürlichen Kräften zur Alltagserfahrung gehörte, oft höher war als diejenige der medizinischen Fachsprache der Ärzte.¹⁰⁷ Mit den Ausdrücken *Quacksalber* oder *Scharlatan* als Bezeichnungen für jemanden, der Fähigkeiten vortäuscht, die er in Wahrheit nicht besitzt, wurden die Heilkundigen auf doppelte Weise diffamiert: Zum einen wurde ihnen der niedere soziale Stand der fahrenden Bevölkerung zugeteilt, und zum anderen wurden sie betrügerischer Machenschaften bezichtigt.¹⁰⁸ Der grundlegende Unterschied dieser Kritik gegenüber der allgemeinen Gelehrten- und der Juristenkritik besteht in einer Richtungsumkehrung. Ihre Adressaten waren nicht die Träger eines akademischen Wissens, sondern diese selbst übten Kritik an einem Kompetenzübergriff in ihren Tätigkeitsbereich durch Inhaber eines andersgearteten, dezidiert nicht-akademischen Wissens. Diese Kritikadressaten wurden dabei außerhalb des anerkannten Heilsystems positioniert, indem ihnen sowohl die Kompetenz als auch die Absicht zur Heilung abgesprochen wurde. Lag darin vor allem eine konkurrenzmotivierte Delegitimierungsstrategie,¹⁰⁹ so repräsentierte die Kritik an den Ärzten eine klassische Auslieferungssituation des Laien an ein Expertensonderwissen.

Auch dieser Kritikdiskurs kann als Inversion einer Idealvorstellung ärztlicher Tätigkeit gelesen werden. Daneben existierten vorwiegend für Ärzte explizit formulierte Verhaltensnormierungen in berufsethischen Schriften. Sie warnten vor unlauteren Praktiken, die auf Gewinngenerierung abzielten, wie die Verschreibung unnötiger Medikamente oder die Verlängerung der Krankheit.¹¹⁰ Fußend auf dem Hippokratischen Eid, der ersten antiken Zusammenstellung ärztlicher Pflichten, stellten sie die bestmögliche Versorgung der Kranken bei Vermeidung unnötiger Leiden und die Einhaltung der Schweigepflicht in den Vordergrund.¹¹¹

¹⁰⁴ Bergdolt, Die Kritik am Arzt im Mittelalter, S. 53-55.

¹⁰⁵ Elkeles, Medicus und Medikaster, S. 198; Eckart, Art. Quacksalber, Sp. 794 f.

¹⁰⁶ Elkeles, Medicus und Medikaster, S. 203; Eckart, Art. Quacksalber, Sp. 795.

¹⁰⁷ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 191.

¹⁰⁸ Vanek, Scharlatanerie und Ärzteschelte, S. 318.

¹⁰⁹ I. d. S. auch Elkeles, Medicus und Medikaster, S. 198, 202, 208.

¹¹⁰ Elkeles, Aussagen zu ärztlichen Leitwerten, S. 137 f.

¹¹¹ Elkeles, Aussagen zu ärztlichen Leitwerten, insb. S. 109-117, 185-188.

c. Methodische Vorgehensweise

Bilder und Vorstellungen, wie sie in dieser Untersuchung sichtbar gemacht werden sollen, entstehen im sprachlichen Raum. Als konkrete Ausdrucksformen herrschender Diskurse sind sie das Produkt von Aussagen. Aussagen – verstanden als sprachliche und nicht-sprachliche Entäußerungen – zeichnen sich dadurch aus, dass sie in soziale und institutionelle Umfelder sowie in andere Aussagegeflechte und intentionale Anordnungen eingebunden sind.¹¹² Sie stehen für alles generell Denk- und Sagbare, das als wahr gewusst wird und damit als selbstverständlich gilt.¹¹³ Wenn sich Aussagen zu einem bestimmten Thema inhaltlich wiederholen und sich dabei systematisch anordnen, bilden sie einen Diskurs.¹¹⁴

Die Diskurssprecher als Entäußerer der diskursgenerierenden Aussagen sind – unabhängig von ihren individuellen Dispositionen und sozialen und institutionellen Positionierungen – keine unabhängigen und nach eigenen Absichten handelnden, aber auch keine ausschließlich von den Strukturen determinierte Individuen. Sie sind zwar unentrinnbar im Diskurs verankert, in ihm kommt ihnen jedoch eine ordnungsstiftende Funktion zu. Über sie pflanzt er sich fort, ohne dass sie seinen Ursprung bildeten.¹¹⁵

Der juristische Diskurs, zu dessen Themen die Juristen gehören, zählt zu den logisch stabilisierten Diskursen. Für sie ist kennzeichnend, dass deren Grad an Ausdifferenzierung derart hoch ist, dass nur wenig Spielraum für Modifikationen der Aussagen besteht.¹¹⁶ Die für jeden Diskurs charakteristische Verknappung von Aussagemöglichkeiten¹¹⁷ ist hier besonders fortgeschritten und verantwortlich für ein Überwiegen inhaltlicher Kontinuitäten gegenüber Neuerungen. Eigene Wirklichkeitserfahrungen werden mithilfe als legitim etablierter Aussagen in Wissenselemente und Einschätzungen transferiert. *Der Jurist* – bzw. *der Rechtsexperte* – ist dann im Sinne eines diskursiv erzeugten Positionierungsarrangements zu verstehen, das durch Selbst- und Fremdzuschreibung entsteht. Als multidimensionalem Rollenspieler werden ihm gegenüber dem Gericht, gegenüber dem Klienten, gegenüber Kollegen und gegenüber seinem sonstigen nicht-juristischen Umfeld verschiedene Rollen zugeschrieben. Wenn die Diskurssprecher selbst Juristen sind und damit Diskurssubjekt und -objekt in einem, nutzen sie implizite Strategien der Abgrenzung, um in sich selbst die Figur des guten Juristen zu bestätigen.

¹¹² Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 71 nach Foucault.

¹¹³ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 21.

¹¹⁴ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 92 f.

¹¹⁵ In Anlehnung an Sarasin, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, S. 51-55.

¹¹⁶ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 129.

¹¹⁷ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 21, 92.

Für eine konsequente Umsetzung dieses sprachgeschichtlichen Ansatzes bedeutet dies, dass der Gang der Untersuchung nicht entlang einzelner Quellen geführt werden darf.¹¹⁸ Dies würde zu einer Überbetonung von deren spezifischer Darstellungsweise und der individuellen Haltung des Sprechers führen. Leitend soll vielmehr die Diskursstruktur selbst sein, d. h. die aus den einzelnen Aussagen geformten Argumentationsmuster mit denen sich aus ihnen herauskristallisierenden Topoi. Kritik und Ideal werden so anhand von Längsschnitten ihrer thematischen Untergruppen untersucht. Zugleich bildet jedes dieser thematischen Felder ein in sich geschlossenes Ganzes.

3. Quellenmaterial und Diskursräume

Eine Untersuchung, die nach einem gesamtgesellschaftlichen Bild einer Berufsgruppe fragt, muss sich auf ein Quellencorpus stützen, das diesem breiten Blick der Fragestellung Rechnung trägt. Seine Zusammenstellung muss gewährleisten, dass – soweit möglich – Stimmen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, die am Diskurs beteiligt waren, integriert werden. Leitend ist demnach eine Perspektive, die sich darauf richtet, in welchen Publikationen an welchen Stellen über die hier einschlägigen Berufe gesprochen wird. Die dadurch generierten Aussagen erlangen Diskursrelevanz, wenn sie Ähnlichkeiten zu anderen aufweisen oder Wiederholungen enthalten. Denn erst eine „*diachrone[.] Reibung und synchrone[.] Häufigkeit von miteinander verbundenen Aussagen*“ können einen Diskurs hervorbringen.¹¹⁹ Keine Berücksichtigung finden daher Aussagen, die singulär auftreten und denen damit keine über Entäußerungen individueller Sprecher hinausgehende Bedeutung zukommt.

Zugleich wird mit der Konzentration auf eine bestimmte Personengruppe eine Festlegung getroffen, die ihrerseits bereits Eingrenzungen vornimmt.¹²⁰ Sie ist ein unter heute als maßgeblich erscheinenden Prämissen geschaffenes analytisches Konstrukt, das so weit als möglich die Besonderheiten des zeitgenössischen, tätigkeitsspezifischen Berufsbildes zu berücksichtigen versucht. Gleiches gilt für die Zuordnung zu den Oberbegriffen *Ideal* und *Kritik*, die subjektiven interpretatorischen Vorannahmen folgt. Auch bei größtmöglicher Quellennähe bleiben diese der Untersuchungsperspektive geschuldeten Einflüsse stets Bestandteil sowohl der Auswahl als auch später der Analyse der Quellen.

¹¹⁸ Nach diesem Ansatz gehen bspw. Kiesel, Untersuchungen zur literarischen Hofkritik und Siems, Bestechliche und ungerechte Richter vor.

¹¹⁹ Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 102.

¹²⁰ I. d. S. allg. für die Diskursanalyse Landwehr, Historische Diskursanalyse, S. 102 f.

Multinormativität

Aus dieser thematischen Perspektivierung resultiert ein sehr heterogener Quellenbestand. Er erstreckt sich von juristisch-fachlichen, politischen und religiösen Publikationen über fiktionale Literatur bis hin zu legislativen Texten. Diese Quellenarten entstammen unterschiedlichen Sprecherpositionen, erreichen quantitativ und qualitativ unterschiedliche Adressatenkreise und bilden eine dementsprechend unterschiedliche Diskursmacht aus. Wenn Ähnlichkeiten in den Wissensformationen der Sprecher und der potentiellen Adressaten bestehen, kann von einem eigenen Diskursraum gesprochen werden, in dem bestimmte Wissensbestände und Deutungsmodalitäten verhandelt werden. Gleichzeitig ist kein Sprechbereich hermetisch vom anderen abgetrennt. Die auftretenden Aussagen sind immer auch Bestandteil eines Gesamtdiskurses, der aus verschiedenen Quellen gespeist wird.

Die in diesen Diskursräumen getätigten Aussagen können gleichen, aber auch unterschiedlichen Inhalts sein. Sie stehen als jeweils gültig nebeneinander und kommunizieren – explizit oder invertiert in der Kritik enthalten – eine Verhaltenserwartung. Diese Parallelität von Normativitäten ist in der Geschichtswissenschaft unter dem Schlagwort der *Normenkonkurrenz* als allgemeines Spezifikum der frühneuzeitlichen Gesellschaft herausgestellt worden.¹²¹ Je nach Stand, Rolle und Situation stellten der soziale, der religiöse und der amtliche Bereich Optionen richtigen Handelns bereit, die nebeneinander bestanden, zusammen- oder gegeneinander wirkten.¹²² Der Begriff der Konkurrenz steht nicht notwendigerweise für einen Widerspruch zwischen ihnen, sondern für eine „*Konstellation eines Spannungs- und Wechselverhältnisses*“, in dem Normenkonflikte ebenso denkbar waren wie inhaltliche Überlagerungen und gegenseitige Verstärkungen.¹²³ Anders als in der Moderne, in der sich aufgrund einer stärker ausgeprägten funktionalen Differenzierung die Bevorzugung einer spezifischen Norm feststellen lässt,¹²⁴ zeichnete sich der vormoderne Umgang mit dieser Situation durch eine größere *Ambiguitätstoleranz* aus.¹²⁵ Sie ermöglichte es den Zeitgenossen, auch offenkundige Unvereinbarkeiten zwischen mehreren Normen zu bewältigen.¹²⁶

Von einer ähnlichen Grundannahme geht das für die Rechtsgeschichte entwickelte Konzept der *Multinormativität* aus.¹²⁷ Danach können für einen bestimmten Handlungskontext verschiedene potentiell anwendbare Normativierungen bestehen, die miteinander kooperieren, konkurrieren oder eigenständig nebeneinander

¹²¹ Vor allem durch Hillard von Thiessen.

¹²² V. Thiessen, Das Sterbebett als normative Schwelle, S. 627, 635 f.; ders., Normenkonkurrenz, S. 241, 251 f.

¹²³ V. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 254.

¹²⁴ Engels, Die Geschichte der Korruption, S. 72 f.; v. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 282 f.

¹²⁵ Begriff nach Krischer, Korruption vor Gericht, S. 310. Auch v. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 265 f.

¹²⁶ I. d. S. auch Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 20.

¹²⁷ Vor allem durch Miloš Vec.

stehen.¹²⁸ Auch deren Verhältnis ist durch verschiedene Formen der Interaktion geprägt,¹²⁹ die Spannungen, aber auch Übereinstimmungen mit sich bringt und deren konkrete Gestalt sich erst im Einzelfall bestimmen lässt. Beide Ansätze, derjenige der Normenkonkurrenz und derjenige der Multinormativität, bilden zusammengenommen ein fruchtbares Fundament für die Untersuchung und kontextuelle Einbettung des pluralen frühneuzeitlichen Juristenbildes.¹³⁰

Juristischer Diskursraum

Antworten auf die Frage nach dem Juristenbild verspricht zuvorderst der juristische Diskursraum, in dem Juristen untereinander ihre Rolle verhandeln. In Publikationen, die sich an Juristen richten, beschäftigen sich juristische Autoren mit der Ethik der Richter¹³¹ und Parteivertreter¹³² oder der Kritik an ihnen.¹³³ Häufiger als solche Abhandlungen, die ausschließlich diesen Fragen vorbehalten sind, sind Gesamtschauen auf die juristischen Berufe¹³⁴ oder Auseinandersetzungen mit dem gesamten Rechtswesen, in denen ein Teil dem Verständnis des guten und des schlechten Juristen gewidmet ist.¹³⁵ Deutlicher sichtbar wird der Praxisfokus in den Anleitungsbüchern, die überwiegend zu Beginn der Frühen Neuzeit praktisch tätigen Rechtsexperten, die keine akademische Ausbildung durchlaufen hatten, Kenntnisse im Gemeinen und im jeweiligen partikularen Recht vermitteln. Dazu zählten auch Aspekte der Berufsethik.¹³⁶

¹²⁸ Vec, Multinormativität, S. 165; Multinormativität, <http://www.normativeorders.net/de/forschung/forschungsprojekte-2012-2017/66-forschung/forschungsprojekte-2012-2017/1313-multinormativitaet> <9. Oktober 2021>. I. d. S. auch Lück, Von der Unverständlichkeit des Rechts, S. 22, der argumentiert, dass Rechtsnormen nicht scharf von anderen sozialen Normen abzugrenzen seien und mit diesen korrespondierten.

¹²⁹ Allg. Vec, Multinormativität, S. 165. Für das 19. Jahrhundert ders., Recht und Normierung in der Industriellen Revolution, S. 13, 384 f., der von einer „*funktionalen Äquivalenz*“ spricht, S. 13.

¹³⁰ So auch Füssel, Multinormativität, S. 131: „*auch die Normierung der Normexperten*“ sei „*ein multinormatives Projekt*“.

¹³¹ Ziegler (Rechtsprofessor), *Dicastice sive De Judicium Officio*, 1672; v. u. z. Weingarten (Jurist), *Richter-Spiegel*, 1682; Guazzo (Advocat), *Rechtsschaffener Richter*, 1688; Klauhold (Hofgerichtsad-vocat), *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798.

¹³² Agricola (Jurist), *Advocatus*, 1618; Kirchhoff (Jurist), *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765.

¹³³ Die wichtigste, da umfassendste Quelle dafür ist: Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist oder Zungen-Drescher*, 1688.

¹³⁴ Zum Beispiel Hunold (Ammann), *Der Alte und Neue Ammann*, 1716; Döhler (Advocat und Rat), *Schein und Seyn Der Advocatur*, 1716; ders., *Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes*, 1723; Schram (Rat und Ammann), *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729; Anonym (Advocat), *Etwas von Advocaten und Procuratorn*, 1748.

¹³⁵ Insb. Hillebrand (Verwaltungsjurist), *Ein Kurtzer Discurs*, 1607; Warlef (?), *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676; Beckman (Jurist), *Schädliche Mißbräuche*, 1697; Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712; Brenck (Notar), *Verbesserung der Justitz*, 1747.

¹³⁶ Insb. Tengler, *Layen Spiegel*, 1509; Murner, *Instituten*, 1519; König, *Processus und Practica*, 1541; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544; Gobler, *Der Rechten Spiegel*, 1550; de Damhouder,

Zu diesem Diskursraum gehört zudem die Auseinandersetzung, die innerhalb der Rechtswissenschaft geführt wird. Die daraus hervorgehenden wissenschaftlichen Darstellungen des materiellen und prozessualen Rechts enthalten vereinzelt – wenn auch knappe – einschlägige Passagen.¹³⁷ Vor allem sind es aber Dissertationen, die sich mit Einzelfragen der Anforderungen und Vorwürfe an die Juristen beschäftigen. Ihre Inhalte orientierten sich häufig an Fragen aus der Praxis.¹³⁸ Dies lässt in der Zusammenschau mit dem Inhalt in der sonstigen wissenschaftlichen Literatur den Schluss zu, dass das Agieren der in der Praxis tätigen Juristen in nicht unerheblichem Umfang Gegenstand der akademischen Auseinandersetzung war. Im Hinblick auf die in der Forschung seit Langem diskutierte Frage der Autorschaft gilt keineswegs, dass der als *Präses* angegebene Dozent stets der Autor war und der als *Respondent* Benannte die in der schriftlichen Ausarbeitung vertretenen Thesen in der sich anschließenden Disputation verteidigte. Es war auch möglich, dass die Dissertation von beiden zusammen stammte oder diese Aufgabe gar von einer dritten, nicht genannten Person übernommen worden war. Selbst wenn der Respondent auf dem Titelblatt als *Au(ç)tor* bezeichnet wird, kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass er tatsächlich der alleinige Verfasser war. In den meisten Fällen lag die Urheberschaft beim Präses, der über diesen Weg die Gelegenheit für weitere, fremd – d. h. durch den Promovenden – finanzierte Publikationen erhielt.¹³⁹ In den juristischen Fakultäten hielt sich diese Praxis trotz des Bedeutungsschwunds der Disputation und der damit einhergehenden Bedeutungszunahme der schriftlichen Ausarbeitung bis ins 18. Jahrhundert.¹⁴⁰

Alle diesem Diskursraum zugerechneten Publikationen – ob wissenschaftliche oder auf die Praxis abzielende – eint der Rückgriff auf eine juristische Fachsprache und juristische Argumentationen, die sich durch den Bezug auf andere juristische Autoren auszeichnen. Sie greifen damit auf spezielle Diskursregeln zurück, die ihren Sprechraum von anderen abgrenzen.

Theologischer Diskursraum

Da sich das Rechtswesen der Frühen Neuzeit nicht aus den allgemein gültigen christlichen Verhaltensleitbildern herauslösen lässt,¹⁴¹ spielen überdies theologische Quellen für die Frage des Juristenbildes eine wichtige Rolle. Gemäß der zeitgenössischen Vorstellung waren biblisches und weltliches Recht lediglich zwei

Practica, 1575. Später: v. Stieler, Der Teutsche Advokat, 2 T., 1678; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693. Näheres zu dieser sog. Praktikerliteratur unter Kap. II. 1. a.

¹³⁷ Bspw. Fibig (Rechtsprofessor), Processus, tum Summarii & executivi, 1659 zum sächsischen Prozess; Titius (Rechtsprofessor und Appellationsrat), Juris Privati Romano-Germanici, 1709.

¹³⁸ Schumann, Rechts- und Sprachtransfer, S. 147.

¹³⁹ Marti, Von der Präses- zur Respondentendissertation, insb. S. 260, 263; ders., Dissertationen, S. 295.

¹⁴⁰ Rasche, Die deutschen Universitäten, S. 190 f., 270. Wegen dieser Zuordnungsunsicherheiten werden hier im Quellenzitat immer beide Personen genannt.

¹⁴¹ S. dazu im Einzelnen Kap. II. 2. a.

verschiedene Ausprägungen des allem übergeordneten göttlichen Rechts.¹⁴² Nach ihrem Selbstverständnis waren es die Theologen, die sich als die Verantwortlichen für das Seelenheil jedes Einzelnen berufen fühlten, für ein normgemäßes Leben in einem umfassenden Sinne zu sorgen. Da dazu auch die Befolgung der weltlichen Gesetze gehörte, waren viele von ihnen zusätzlich rechtswissenschaftlich ausgebildet.¹⁴³ Dennoch machten ihnen die Juristen im Verlauf der Frühen Neuzeit ihre machtvolle Position innerhalb gesellschaftlicher Steuerungs- und Entscheidungsprozesse zunehmend streitig. In diesem Spannungsfeld stehen die theologischen Schriften, die sich direkt an die Juristen richten,¹⁴⁴ aber auch – bspw. in Predigten oder predigtähnlichen Formen – an das allgemeine Laienpublikum.¹⁴⁵

Wie für den religiösen Diskursraum im Allgemeinen gilt auch für die hier interessierende Frage, dass es nicht *die* christliche Position gibt, sondern sich die Auseinandersetzung seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in eine evangelische und eine katholische aufspaltete. Im Rahmen der Äußerungen über Juristen zeichnet sich ein Übergewicht der evangelischen Position ab. Hier waren es die Schriften Martin Luthers – vor allem die Tischreden – die als argumentative Autorität eine diskursbeherrschende Stellung einnahmen.¹⁴⁶ Für ihn wie für spätere evangelische Autoren, die sich häufig in seiner geistigen Tradition verorteten, richtete sich das Hauptinteresse auf die Advocaten und Procuratoren. War das Führen von Rechtsstreitigkeiten generell mit hohem Sündenpotential verbunden,¹⁴⁷ galten sie, die berufsmäßig am Streit zwischen den Menschen beteiligt waren, als deren Urheber und Beförderer. Bereits ihre bloße Existenz stand im Widerspruch zu einem der wichtigsten christlichen Gebote, dem der Nächstenliebe.¹⁴⁸

¹⁴² Decock/Birr, *Recht und Moral*, S. 23.

¹⁴³ Decock/Birr, *Recht und Moral*, S. 24: „*Theologe als Normativitätsexperte schlechthin*“.

¹⁴⁴ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690.

¹⁴⁵ So insb. die zahlreichen Schriften des Wiener Predigers Abraham a Sancta Clara.

¹⁴⁶ In der 1566 von Johann Aurifaber herausgegebenen Ausgabe der Tischreden sind sie in einem eigenen Abschnitt über die Juristen zusammengefasst. Luther, *Tischreden*, 1566, Abschn. LXVII, Bl. 554^v-571^r. Zum Richterideal: Luther, *Bücher und Schriften*, 3. T., 1661, *Auslegung von Mose 2*, 18, S. 653-656.

¹⁴⁷ So explizit bei Ahasver Fritsch: „*Summa es ist fast kein Handel Im Menschlichen Leben darbey mehr Sünden vorzugehen pflegen / als bey denen Rechts-Processen*“. Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. D 3^v f. [unpag.].

¹⁴⁸ So bei Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579; Schupp, *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, 1658; Ammersbach, *Retorsion-Discurs*, 1664; Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679.

Gesamtgesellschaftlicher Diskursraum

Neben diesen spezifischen Sprechräumen wurde das Bild des Juristen auf einer allgemeineren gesellschaftlichen Ebene verhandelt, an der sehr heterogene Bevölkerungsteile teilhatten. Sie einte, dass sie als potentielle Rezipienten der einschlägigen Publikationen lesefähig und in finanzieller Hinsicht zum Erwerb von Büchern in der Lage sein mussten.¹⁴⁹ Gleichwohl galt dies nicht uneingeschränkt, denn neben dem Selbstlesen gehörten Vorlesen und Zuhören gleichermaßen zu den Aneignungstechniken.¹⁵⁰ Wegen der Verortung der hier untersuchten Frage im Bereich des Rechtswesens mussten die Diskursteilnehmer zusätzlich über lebensweltliche oder literarische Berührungspunkte mit den einschlägigen Inhalten verfügen, um darüber mit dem den Diskurs konstituierenden Wissensbestandteilen ausgestattet zu sein. Dazu konnten eigene Erfahrungen, aber auch angelesenes und mündlich kommuniziertes Wissen zählen, worüber wohl in erster Linie adlige und städtisch-bürgerliche, aber in nicht geringem Umfang auch ländliche Bevölkerungsteile verfügten.

Äußerungen über Juristen sind über die verschiedensten Publikationsformen verteilt, denen jeweils eigene Intentionen zugrunde lagen. Einen deutlich belehrenden Impetus¹⁵¹ haben die sog. *Spiegel*, deren Anspruch es ist, Missstände offenzulegen und gleichzeitig ein positives Gegenbild zu entwerfen.¹⁵² Seit dem Spätmittelalter gab es die gesamtgesellschaftliche Zustände reflektierenden Sitten-*Spiegel*,¹⁵³ später traten *Spiegel* für bestimmte Lebensbereiche hinzu.¹⁵⁴ Ihr Quellenwert erstreckt sich auf die Kritik und das Ideal gleichermaßen. Hinzu treten in ihrer Gattung weniger eindeutig zu spezifizierende Publikationen, die ihre Inhalte häufig in zeittypische Deutungsnarrative einordnen. So werden die juristischen Missstände im 16. Jahrhundert – im Rahmen der während dieser Zeit verbreiteten Teuffelliteratur – dem Teufel zugeschrieben.¹⁵⁵ Um die Wende vom 17. zum

¹⁴⁹ Allg. dazu Schneider, *Das Buch als Wissensvermittler*, S. 67.

¹⁵⁰ Schneider, *Art. Leser/in*, Sp. 850 f.; Füßel, *Klassische Druckmedien*, S. 57. Für die fiktionale Literatur: Moser-Rath, „*Lustige Gesellschaft*“, S. 271 f.

¹⁵¹ Für das Spätmittelalter: Singer, *Die Fürstenspiegel*, S. 23.

¹⁵² Dies kommt exemplarisch in dem Titel von Albrecht von Eybs *Spiegel der sitten* [...] *Von guten und bösen sitten. Von sünden und tugenden dargegen. [...] Darauß man nemen mag leere und underschid guter sitten und pöser dargegen. Die guten zu begreifen und die bösen zu vermeiden* aus dem Jahr 1511 zum Ausdruck.

¹⁵³ Neben Albrecht von Eyb ist hier ergiebig: Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474.

¹⁵⁴ Hier einschlägig: v. Meltrorf, *Juristen-Spiegel*, 1666; aber auch *Fürstenspiegel* wie bspw. v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622.

¹⁵⁵ So bei Am Waldt (*Jurist*), *Gerichts-Teuffel*, 1580; Ayres (*Jurist*), *Historischer Processus Iuris*, 1597. Osborn weist darauf hin, dass Am Waldts *Gerichts-Teuffel* mit seiner juristischen Thematik inhaltlich nicht zu den satirisch-didaktischen sog. „*Teufelsbüchern*“ der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gehörte, die in erster Linie den Sünden des Alltagslebens gewidmet waren (Brall-Tuchel, *Art. Teuffelliteratur*, S. 759), sondern nur den Titel von dieser Gattung entlehnte. Osborn, *Die Teuffelliteratur des XVI. Jahrhunderts*, S. 155. Dafür spricht auch, dass Am Waldt ab 1597 im Titel den Ausdruck *Gerichts-Teuffel* durch *Gerichts unordnung* ersetzte.

18. Jahrhundert werden sie als Betrug gedeutet,¹⁵⁶ und später als Bestandteil des Charlatanerie-Diskurses.¹⁵⁷ Häufig sind die Autoren dieser Publikationen selbst Juristen. Dadurch entsteht eine Wechselwirkung zwischen dem juristischen und dem gesellschaftlichen Diskursraum. Der allgemein-gesellschaftliche Diskurs wird mit juristischen Aussagen angereichert, gleichzeitig richtet sich aber das für in ihm Sagbare nach seinen Regeln, Sprechweisen und Verständnishorizonten.¹⁵⁸ Gewissermaßen als Kondensat aus diesem Raum heraus wirken all jene Schriften, die sich direkt an die Obrigkeit wenden, um ihr die Missstände aufzuzeigen und ihr im selben Atemzug Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.¹⁵⁹ Dazu zählt auch diejenige Literatur, die unter dem Oberbegriff der *Regierungshandbücher* zusammengefasst werden kann.¹⁶⁰ Sie haben Vorformen im Mittelalter und erscheinen im 16. und 17., vereinzelt noch im 18. Jahrhundert.¹⁶¹ Als auf die *gute Ordnung* ausgerichtete Verwaltungslehren¹⁶² zählt für sie ein funktionierendes Rechtswesen zu den Voraussetzungen eines funktionierenden Staatswesens.

Überdies sind Juristen beliebter Gegenstand der fiktionalen Literatur. Vor allem in der Satire, dem Schwank und der Narrenliteratur werden ihre Eigenschaften und Vorgehensweisen oft bis zur Lächerlichkeit zugespitzt, um damit gleichermaßen zu unterhalten und Kritik zu üben. Häufig wird dafür ein einzelner Sachverhalt, dem realistische Elemente zugrunde liegen, stellvertretend für eine allgemeine Erscheinung herangezogen. Während bei der Satire der Schwerpunkt auf der Normabweichung liegt, die auf oft ironische Weise angeprangert wird,¹⁶³ steht beim Schwank die durch die geschilderte Situation evozierte Komik im Vordergrund.¹⁶⁴ In der Narrenfigur wiederum wird die außerhalb gesellschaftlicher Gewohnheiten stehende Position zu deren ungezwungenerer und

¹⁵⁶ Hönn (Jurist), *Betrugs-Lexicon*, 31724. Ähnl. auch bereits Anonym, *Schau-Platz der Betrüger*, 1687.

¹⁵⁷ Mencke (Jurist), *Zwey Reden von der Charlatanerie*, 1716, Forts.: Büschel, *Über die Charlatanerie der Gelehrten seit Menken*, Leipzig 1791; Philippi (Jurist), *Cicero, Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede; Plathner (Jurist), *Der geistliche paradoxe Charlatan*, 1738; ders., *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741; Cranz, *Charlatanerien in alphabetischer Ordnung*, 1781.

¹⁵⁸ Ein gutes Beispiel dafür ist Rottmann (Jurist), *Der lustige Jurist*, 21720.

¹⁵⁹ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580. Vereinzelt sind auch Äußerungen der Herrscher selbst überliefert, so bspw. des Königs von Preußen Friedrich II., *Dissertation sur les Raisons*, 1752.

¹⁶⁰ So Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 345-354.

¹⁶¹ Hier relevant: Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622; v. Seckendorff, *Teutscher Fürsten Stat*, 1656; Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 3 u. 4, 1683; Abmuth, *Abhandlung von den Pflichten der Regenten*, 3. Th., 1753.

¹⁶² Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 345.

¹⁶³ Auerochs, *Art. Satire*, S. 678.

¹⁶⁴ Bausinger, *Art. Schwank*, Sp. 318, 328.

damit ehrlicherer Betrachtung genutzt.¹⁶⁵ Sie ist besonders häufig in der Literatur der Zeit um die Wende vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit anzutreffen.¹⁶⁶

Der Schwank ist im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert verbreitet.¹⁶⁷ Im 17. Jahrhundert gibt es nur noch vereinzelte Schwankbücher, an ihre Stelle treten Sammlungen von Kurzprosatücken. Sie vereinen in sich die unterschiedlichsten Gattungen und dienen der Unterhaltung, der Unterstützung bei der Konversation, der Belehrung und der moralischen Unterweisung gleichermaßen. Über 200 Jahre hinweg erscheinen sie mit außerordentlicher inhaltlicher Kontinuität.¹⁶⁸ Dies gilt auch für die in ihnen enthaltenen Stücke, in denen Juristen zu den Protagonisten zählen.¹⁶⁹ Sie wiederholen die immer gleichen Stoffe, die auf ältere tradierte Vorlagen zurückgreifen.¹⁷⁰ Die in ihnen enthaltene Juristenkritik besteht aus einzelnen, im Diskurs dominanten Kritikpunkten – in erster Linie die Bestechlichkeit der Richter und die juristischen Listen der Advocaten – und konzentriert sich damit auf das moralisch Verwerfliche des geschilderten Verhaltens.

Hinzu treten im 17. und im 18. Jahrhundert die Satiren¹⁷¹ sowie mit dem beginnenden 18. Jahrhundert Theaterstücke.¹⁷² Ein Teil der hier einschlägigen Satiren könnte wegen ihres ausschließlich dem Rechtswesen gewidmeten Inhalts als juristische Satire bezeichnet werden. Sie ist teilweise nachweislich von Juristen verfasst, teilweise lässt sich dies aus ihrem Inhalt schließen, da ihre Beschreibungen des Vorgehens der Juristen derart präzise sind, wie dies nur von einem Autor zu erwarten ist, der aufgrund seiner eigenen Gruppenzugehörigkeit die internen Semantiken kennt.¹⁷³ All diese Gattungen vereint die Gemeinsamkeit, dass sie trotz ihres Unterhaltungswerts stets auch auf Belehrung und Besserung,¹⁷⁴ mitun-

¹⁶⁵ Fasbender, Art. Narrenliteratur, S. 530.

¹⁶⁶ Mezger, Art. Narr, Sp. 1196. Aus dieser Zeit sind hier einschlägig: Brant, *Das Narrenschiff*, 1494, einschl. der latein. Bearb. *Navicula sive speculum fatuorum* von Johannes Geiler von Kaysersberg aus dem Jahr 1510 sowie der weiteren anonymen Überarbeitung *Kaysersbergische Narragonische Schifffahrt* von 1708; Murner, *Narrenbeschwerung*, 1512; ders., *Der schelmen zunft*, 1512; Erasmus von Rotterdam, *Ein Lob der Thorhait*, 1534.

¹⁶⁷ Bausinger, Art. Schwank, Sp. 321. Hier v. a. von Bedeutung: Pauli, *Schimpf und Ernst*, 1522; Wickram, *Das Rollwagenbüchlin*, 1555 sowie mehrere Schwänke von Hans Sachs.

¹⁶⁸ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 7-9, 35 f.

¹⁶⁹ Statt vieler: Genath, *Joco-Seria*, 1631; Harsdörffer, *Ars Apophthegmatica*, T. 1, 1655; Sempiternus, *Der kurzzeitliche Polyhistor*, 1712; Schreger, *Zeit-Vertreiber*, 1753.

¹⁷⁰ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 277 f., 281 spricht dafür allg. von einer „*Stabilität der Volkerzählungen*“ mit einem Denkmuster konservierenden Charakter, wobei der bürgerliche Adressatenkreis in Rechnung zu stellen sei.

¹⁷¹ Hier relevant Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640; ders., *Anderer Theil der Gesichte Philanders von Sittewalt*, 1643; Rabener, *Sammlung satyrischer Schriften*, 4 Th., 1751-1755.

¹⁷² Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701; de Brueys/Palapat, *Der Advocat Patelin*, 1762.

¹⁷³ Anonym, *Privilegia und Freyhaitten*, 1607; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691; Budaeus (Jurist), *Der Juristische Machiavellus*, 1725; Freuler (Jurist), *Vade Mecum Juridicum*, 4 Th., 1750-1754.

¹⁷⁴ Auerochs, Art. Satire, S. 678; Bausinger, Art. Schwank, Sp. 323; für den Typ des „*moralisch-didaktischen Narren*“, wie er bspw. in Sebastian Brants *Narrenschiff* entgegentritt, Fasbender, Art. *Narrenliteratur*, S. 530.

ter auch auf Warnung der Leser abzielen. So können aus Aussagen, die zunächst nur als kritische zu verstehen sind, im Umkehrschluss Vorstellungen über ein Soll-Verhalten herausgelesen werden.

In unmittelbarer Form sind Soll-Vorgaben zudem in zahlreichen legislativen Quellen enthalten. In ihnen kondensieren sich gesellschaftlich relevante Diskurse, denn es können stets nur solche Aussagen in gesetzliche Normen transferiert werden, die Bestandteil aktuell existierender Diskurse sind. Mit ihrer Festschreibung in einer Norm wurden sie mit noch mehr Bedeutung versehen, da sich die Obrigkeit ihre Inhalte zu eigen machte und mit einer praktischen Umsetzungsmöglichkeit ausstattete. Inwieweit diese Durchsetzung tatsächlich geschah, ist keineswegs immer so eindeutig zu beantworten und eine Frage des Einzelfalls,¹⁷⁵ aus diskursgeschichtlicher Perspektive aber von nebensächlichem Interesse. Wichtiger sind die Eigenheiten des frühneuzeitlichen Normerlasses: Er ging keineswegs auf die autonome Initiative eines Hoheitsträgers zurück, der damit seinen individuellen Willen festsetzte, sondern resultierte oftmals aus einem dialogischen Prozess, in dem dieser mit seinen Räten, den Ständen und den restlichen Untertanen stand.¹⁷⁶ Innerhalb dieses Prozesses waren nicht nur gesellschaftliche Machtpositionen von Bedeutung, sondern auch ökonomische Stärke oder die Auswirkungen sozialer Konflikte.¹⁷⁷ Wurde er von den Untertanen angestoßen, so geschah dies, indem sie ihrem Missfallen über bestimmte Zustände entweder mündlich innerhalb kommunaler Kommunikationsräume oder schriftlich durch Beschwerden, Denunziationen u. ä. Ausdruck verliehen. Über Amtleute konnten die Äußerungen zur Obrigkeit gelangen, die im Austausch mit den Ständen u. U. eine Norm erließ, die darauf reagierte.¹⁷⁸ Auch legislative Quellen müssen damit als Ausdruck eines Aushandlungsprozesses gelesen werden – wenn auch mit anderen Machtverteilungen als die oben in den Blick genommenen Diskursräume. Dass in diesem Prozess einer Aussage andauernde Diskursmacht zukam, lässt sich besonders gut im Fall des für die Frühe Neuzeit charakteristischen wiederholten Normerlasses ablesen.¹⁷⁹ Für ihr Verhältnis gegenüber anderen Normativitäten wie religiösen, sozialen oder anderen amtlichen Handlungserwartungen bedeutet dies gleichwohl nicht, dass von einer generellen Dominanz hoheitlicher Anordnungen und deren

¹⁷⁵ Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden, insb. S. 655-657; Landwehr, „Normdurchsetzung“, S. 155 f. mit Einzelheiten zum Ablauf der Umsetzung.

¹⁷⁶ Landwehr, „Normdurchsetzung“, S. 155.

¹⁷⁷ Landwehr, „Normdurchsetzung“, S. 157.

¹⁷⁸ Für Policyordnungen: Stolleis, Was bedeutet „Normdurchsetzung“, S. 753 f.

¹⁷⁹ In der rechtshistorischen und historischen Forschung wird das Problem des wiederholten Normerlasses v. a. im Hinblick auf die Frage diskutiert, wie das Verhältnis zwischen der erneuten Verordnung einer Norm und ihrer tatsächlichen Durchsetzung zu deuten ist. Der Fokus liegt dabei eher im Bereich der Wechselwirkungen von Diskurs und Praxis. Dazu u. a. Stolleis, Was bedeutet „Normdurchsetzung“, insb. S. 744, 751 f.; Holenstein, Die Umstände der Normen, S. 6 f., insb. Fn. 18; Schilling, Gesetzgebung und Erfahrung, S. 406 f.

Aussagegehalte ausgegangen werden kann – auch wenn sie im Verlauf der Frühen Neuzeit zusehends an Bedeutung gewannen.¹⁸⁰

In lokaler Hinsicht erscheint es wegen der großen Anzahl der während der untersuchten 300 Jahre erlassenen Normen unumgänglich, eine Auswahl zu treffen. Ein Großteil der relevantesten Quellen stammt aus dem Einzugsgebiet Kursachsens.¹⁸¹ Hier galt weiterhin der Sachsenspiegel einschließlich seiner wissenschaftlichen Bearbeitungen. Um der regionalspezifischen Sozialisation und mitunter justizpraktischen Anschauung der Verfasser dieser Quellen das passende legislative Pendant zur Seite zu stellen, werden daher weitere hoheitliche Normen dieses Territoriums hinzugezogen.¹⁸² Sie werden ergänzt durch reichsrechtliche Regelungen und als weitere exemplarische lokale Gesetzgebungen die Frankfurter Reformation von 1509 einschließlich ihrer vollständig überarbeiteten Fassung von 1578, das Württembergische Landrecht von 1554 sowie österreichische Normen. Das Frankfurter Recht repräsentiert eine städtische Gerichtsordnung, das württembergische steht für ein Territorialrecht, das andere süddeutsche Rechte wie die Wormser Reformation von 1499 und das Freiburger Stadtrecht von 1520 rezipiert hat. Gegenüber der Frankfurter Ordnung weist es einen umfassenderen Römisch-rechtlichen Einfluss auf.¹⁸³ Die gesetzlichen Regelungen der Habsburgermonarchie enthalten demgegenüber Verhaltensvorgaben, die eine eigene Rechtsentwicklung aus einem kulturell sehr heterogenen Territorium widerspiegeln. Dies gilt umso mehr, als zumeist für jedes der zur österreichischen Monarchie gehörenden Länder einzelne Gesetze erlassen wurden.¹⁸⁴ Auch hier müssen daher einige möglichst charakteristische Regelungen herausgegriffen werden.¹⁸⁵

¹⁸⁰ V. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 248.

¹⁸¹ So v. Osse, Politisches Testament, 1556; v. Löhneys, Hof- Staats- und Regier-Kunst, 1679, = *Aulico Politica*, 1622, neu hg. v. dem sächsischen Hof- und Regierungsrat Johann Andreas Gerhard; Ziegler, *Dicastice sive De Judicum Officio*, 1672; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678; Wüdsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 3 u. 4, 1683; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693; Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701; Hünold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716; Döhler, *Schein und Seyn Der Advocatur*, 1716; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724; Zipffel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723; Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725.

¹⁸² Neben Einzelanordnungen v. a. die Prozessordnungen von 1622 und 1724 sowie als Regelungsabbild höchstrichterlicher Rechtsprechung die verschiedenen Ordnungen des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, 1529 und 1548.

¹⁸³ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 194, 197.

¹⁸⁴ Grimm, *Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts in Österreich*, S. 419.

¹⁸⁵ V. a. die Kammergerichtsordnung aus Innsbruck von 1641; die *Advocaten-Ordnung* der Niederösterreichischen Regierung von 1648 (oberste Gerichtsbehörde des Erzherzogtums Österreich) und des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662 (landständisches Gericht des Erzherzogtums Österreich unter der Enns) und die *Allg. Gerichtsordnung für Böhmeim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a.* von 1781. Zu den *Advocaten-Ordnungen* Neschwara/Pausers, *Advokatenordnung* 1648, S. 1-25.

Gleichwohl soll dieser lokale Schwerpunkt nichts weiter als eine „Brennglas-Probe“ ermöglichen. Er tut dem Anspruch, den deutsch-sprachigen Gesamtdiskurs zu rekonstruieren, keinen Abbruch. Denn selbst wenn sich eine lokale Konzentration feststellen lässt, endet doch ein Diskursraum nicht an Landesgrenzen. Nicht-legislative Publikationen aus anderen Teilen des Reichs – insbesondere Bayern, Preußen und dem nördlichen Raum – dienen dazu, die gewonnenen Befunde auf diesen Bereich auszuweiten. Dies wird – soviel kann an dieser Stelle vorweggenommen werden – die Inhalte der aufgefundenen Aussagen zu großen Teilen bestätigen und damit die Annahme eines einheitlichen Gesamtdiskurses bekräftigen.

Überlieferungssituation und Aussagenfrequenz

Bei der Auswertung all dieses Materials ist zu berücksichtigen, dass sein Aussagegehalt durch verschiedene Verzerrungen im Überlieferungsprozess beeinträchtigt wird. Grundsätzlich gilt, dass ein schriftliches Quellencorpus stets nur den schriftlich fixierten Teil aller jemals existenten Äußerungen abbilden kann. Die Aussagen, die im mündlichen Kommunikationsraum getätigt wurden, müssen naturgemäß unberücksichtigt bleiben.¹⁸⁶ Weiter eingeschränkt wird dieses Corpus dadurch, dass für die Untersuchung ausschließlich veröffentlichte schriftliche Quellen herangezogen werden. Private Korrespondenzen, aber auch öffentliche, aber nicht-publizierte Dokumente werden nicht berücksichtigt. Da beide Quellengruppen für einen eng begrenzten Adressatenkreis bestimmt waren und daher von vornherein nur eine geringe Diskursmacht entfalten konnten, erscheint eine derartige Eingrenzung vertretbar. Auch ist zu erwarten, dass in diesen Sprechräumen Aussagen aus dem öffentlichen – d. h. veröffentlichten – Diskurs aufgenommen und reproduziert wurden.

Darüber hinaus wirken sich mehrere äußere Faktoren auf die Quantität des Quellenbestands aus. Auf den ersten Blick nimmt die Häufigkeit der Äußerungen vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu. Dies liegt, was die legislativen Quellen betrifft, an einer allgemeinen Intensivierung der gesetzgeberischen Aktivitäten.¹⁸⁷ Aber auch die Buchproduktion hatte im 16. Jahrhundert nicht den gleichen Umfang wie im 18. Jahrhundert. Vielmehr steigerte sie sich in beträchtlichem Umfang, mit einem deutlich sichtbaren Einbruch während des 30-jährigen Krieges. Im 16. Jahrhundert waren europaweit bereits etwa 140.000 bis 150.000 Titel erschienen. In einer darauf folgenden ersten Hochzeit zwischen 1600 und 1620 waren es etwa 1600 Titel, was für die Zeit zwischen 1575 und 1615 eine Verdreifachung bedeutete. Der Produktionsumfang vom Anfang des

¹⁸⁶ Trotz aller Bedeutungszunahme von Druckmedien blieb die mündliche Von-Angesicht-zu-Angesicht-Kommunikation die dominante Kommunikationsform. Schwerhoff, Kommunikationsraum, S. 138 f.

¹⁸⁷ Holenstein, Die Umstände der Normen, S. 1 f.

17. Jahrhunderts wurde erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder erreicht.¹⁸⁸ Als weitere quantitative Einschränkung wirkten die Folgen der Zensur. Sie konnte grundsätzlich jede Publikation treffen, die gegen die katholische oder evangelische Glaubenslehre oder gegen politische und sittliche Ordnungsvorstellungen verstieß.¹⁸⁹

Auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte lassen sich Konjunkturen des Juristendiskurses erkennen. Im 16. und 17. Jahrhundert ist der Aussagenbestand noch von geringerem, aber stetig anwachsendem Umfang. Erst im Zeitraum zwischen etwa 1680 und etwa 1740 erreicht er sein für die Frühe Neuzeit umfassendstes Ausmaß.

¹⁸⁸ Schneider, *Das Buch als Wissensvermittler*, S. 66.

¹⁸⁹ Schneider, *Art. Zensur*, 3. *Weltliche Zensur*, Sp. 429. Ein Beispiel aus den hier einschlägigen Quellen ist Erasmus von Rotterdams *Ein Lob der Thorheit* von 1534.

II. Strukturelle und diskursive Handlungsbedingungen des Rechtsexperten

1. Die Berufsstruktur der Rechtsexperten

a. Richterliche Rechtsexperten

Die frühneuzeitliche Gerichtslandschaft mit dem in ihm tätigen Personal zeichnete sich – wie das gesamte Rechtssystem – infolge der zunehmenden Anwendung Römisch-Kanonischen Rechts¹⁹⁰ durch sehr heterogene Erscheinungsformen aus. Ein Richter an einem kleinen Lokalgericht musste gänzlich anderen Aufgaben und Anforderungen gerecht werden als ein Richter an einem Hofgericht oder am Reichskammergericht. Der Begriff *Richter* steht daher hier in einem funktionalen Sinn für einen Oberbegriff für all jene Personen, die an der Entscheidung und Schlichtung rechtlicher Konflikte beteiligt waren. Gemeint sind damit sowohl die

¹⁹⁰ Für diesen Prozess wird in der Forschung nach wie vor überwiegend der Begriff der *Rezeption* i. S. einer „überwiegende[n] Verdrängung des älteren deutschen Privatrechts durch die Herrschaft des justinianischen Rechts“ (Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 124) gebraucht. Zu einer damit einhergehenden Verengung des Blicks auf eine einseitige Aufnahme des Römisch-Kanonischen Rechts durch das deutsche Rechtswesen und den möglichen begrifflichen Alternativen *Transfer*, *Transplantation* und *Translation* Duve, *Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas*, S. 52-55; Schumann, *Rechts- und Sprachtransfer*, S. 158-161.

mit der Entscheidungsfindung betrauten Schöffen bzw. Beisitzer als auch die dem Spruchkörper vorsitzenden Richter, denen die Leitung der Verhandlung und die Verkündung der Entscheidung sowie in einigen Fällen auch deren Vollstreckung oblag.¹⁹¹

Charakteristisch für die Gruppe der Urteilssprecher war, dass sie oftmals über keine universitäre juristische Ausbildung verfügte.¹⁹² Im 16. Jahrhundert galt dies für nahezu alle Richter und Schöffen in den unteren Gerichtsinstanzen, im 17. Jahrhundert noch für die Mehrheit.¹⁹³ Erst allmählich erhöhte sich von den höheren Instanzen aus die Anzahl studierter Juristen in den Rechtsprechungskollegien. Das Königliche Kammergericht war das erste nicht-kirchliche Gericht, an dem vermehrt ab den 1460er-/70er-Jahren die Hälfte der Beisitzer ein juristisches Studium absolviert hatte.¹⁹⁴ Festgeschrieben wurde eine hälftige Besetzung mit Adligen und mit studierten Juristen erstmals in der ersten Ordnung des Reichskammergerichts aus dem Jahr 1495. Den Vorsitz führte der Kammerrichter, der selbst kein Jurist sein musste. Die juristisch ausgebildete Hälfte der Beisitzer (Assessoren) sollte ein mindestens fünfjähriges Rechtsstudium absolviert oder an einer Universität gelehrt und Praxiserfahrung in der Parteivertretung gesammelt haben.¹⁹⁵ Die andere, adelige Hälfte der Beisitzer sollte nicht minder juristisch gebildet sein: In der Reichskammergerichtsordnung von 1555 hieß es, sie „*sollen [...] doch gleichgestalt auch der rechten gelehrt und gerichtlicher sachen geübt und erfahren [...] sein*“. Sie mussten lediglich „*der rechten nicht gewürdiget*“ sein, d. h. keinen akademischen Grad vorweisen. Sollten nicht genügend Personen mit diesen Voraussetzungen gefunden werden, sollte auf nicht-adelige examinierte Juristen zurückgegriffen werden.¹⁹⁶ Ähnlich war es am Reichshofrat, an dem die Entscheidungsfindung unter der Leitung des Präsidenten den Räten zukam.¹⁹⁷

Diese Zusammensetzung des Spruchkörpers hatte Ausstrahlungswirkung auf territoriale Hofgerichte und diente als Vorbild für Neugründungen von anderen

¹⁹¹ Landwehr, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“, insb. S. 5-8, 20-28; Kaufmann, Art. Urteil (rechtlich), Sp. 607; Czeguhn, Art. Richter, Sp. 254. Dieses Begriffsverständnis teilt Kocher, Art. Richter, Sp. 1034.

¹⁹² Von der Verwendung des in der Forschung gebräuchlichen Begriffs *ungelehrt* als Synonym für nicht rechtswissenschaftlich ausgebildet wird hier abgesehen, da es sich dabei nicht nur um einen im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr geläufigen Ausdruck handelt (Duden, Stichwort: ungelehrt, <https://www.duden.de/rechtschreibung/ungelehrt> <9. Oktober 2021>: *veraltend*), sondern ihm gleichzeitig die abwertende Implikation innewohnt, dass das dieser Gruppe eigene Wissen der Rechtspflege weniger nützlich ist als das universitär vermittelte.

¹⁹³ Schumann, Rechts- und Sprachtransfer, S. 125, 130 f.

¹⁹⁴ Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 464 Fn. 2; Oestmann, Art. Gelehrte Richter, Sp. 29.

¹⁹⁵ RKG v. 1555, 1. T., Tit. 3, § 2.

¹⁹⁶ RKG v. 1555, 1. T., Tit. 3, § 2.

¹⁹⁷ Diestelkamp, Verwissenschaftlichung, S. 271 f.; Czeguhn, Art. Richter, Sp. 256.

Obergerichten in verschiedenen Gebieten.¹⁹⁸ Soweit daneben Schöffenstühle ihre Arbeit fortsetzten, rekrutierten auch sie sich vermehrt aus Juristen.¹⁹⁹ Am längsten verblieben die Schöffen ohne Universitätsausbildung in den unteren Gerichten, wo sie bis zum Ende der Frühen Neuzeit die dominante Gruppe bildeten.²⁰⁰ Die wichtigste Folge dieser Veränderung war neben dem neuartigen Bildungsgrad der Richter, dass es nun keine Zweiteilung in verhandlungsleitende und entscheidende Richter mehr gab, sondern auch der vorsitzende Richter am Urteils- oder Schiedsspruch beteiligt war. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war dies an den meisten Obergerichten noch nicht der Fall, im 18. Jahrhundert lässt es sich hingegen für viele Gerichte nachweisen²⁰¹ – auch wenn die beiden Reichsgerichte bis zu ihrer Auflösung im Jahr 1806 an der althergebrachten Trennung der Aufgabenbereiche festhielten.

Aus dieser Entwicklung lässt sich bereits ersehen, dass der Wissensbestand, auf den richterliche Entscheidungsträger zur Bewältigung ihrer Aufgaben zurückgriffen, sehr vielfältiger Art war. Aus dem Spätmittelalter hatte sich die Vorstellung erhalten, dass sie verständig, tüchtig und geschickt sein sollten.²⁰² In der Praxis griffen sie zur Bewältigung ihrer Arbeit, die neben der Rechtsfindung auch in Beglaubigungen und Beurkundungen sowie in Verwaltungstätigkeiten bestehen konnte, auf das Wissen zurück, das sie während ihrer Tätigkeit gesammelt hatten. Es bestand aus Informationen über Verfahrensabläufe, Verschriftlichungsprozesse und Aktenführung sowie die jeweilige Übung in der Rechtsprechungspraxis und die sich daraus ableitenden Beurteilungsmaßstäbe.²⁰³ Zunehmend gehörten aber auch Kenntnisse im Römisch-Kanonischen Recht zu den Anforderungen. Dies verlangten bspw. Schöffenordnungen seit dem 16. Jahrhundert.²⁰⁴ Von den Richtern konnten sie im Selbststudium aus Anleitungsbüchern erworben werden, die seit dem 15. Jahrhundert, in größerem Umfang ab dem 16. Jahrhundert erschienen. In diesen von der jüngeren Forschung als *Praktikerliteratur* bezeichneten Werken wurde das geltende Recht, d. h. das Gemeine und das am jeweiligen Erscheinungsort maßgebliche territoriale Recht, anwendungsbezogen und ohne Berücksichtigung der wissenschaftlichen Diskussion dargestellt. Dafür wurden Rechtsgrundlagen aus dem Lateinischen

¹⁹⁸ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 177-179; Battenberg, Art. Schöffen, Schöffengericht, Sp. 1467; Oestmann, Art. Gelehrte Richter, Sp. 29.

¹⁹⁹ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, S. 180; Oestmann, Art. Gelehrte Richter, Sp. 30.

²⁰⁰ Oestmann, Art. Gelehrte Richter, Sp. 29. Zu weitgehend Pahlow, Art. Laienrichter, Sp. 442, demzufolge sie im 17. und 18. Jahrhundert zur „*Bedeutungslosigkeit*“ herabgesunken seien.

²⁰¹ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 36.

²⁰² Für Schöffen: Battenberg, Art. Schöffen, Schöffengericht, Sp. 1465.

²⁰³ I. d. S. auch Ludwig, „*Ambts halber*“ kompetent, S. 79 Fn. 25, die dieses Wissen als „*Fachwissen*“ einordnet, da es nicht allg. bekannte Informationen umfasse.

²⁰⁴ Battenberg, Art. Schöffen, Schöffengericht, Sp. 1466.

übertragen,²⁰⁵ vor allem aber wurde das materielle und prozessuale Recht in deutscher Sprache so aufbereitet, wie es den Bedürfnissen dieser Adressaten und ihrem Kenntnisstand gemäß erschien. Das Römisch-Kanonische Recht wurde ihnen nicht in umfassender Form vermittelt, sondern vorwiegend dessen prozessrechtliche Regeln zum Verfahrensablauf und zur Aufgabenverteilung. Da sie oftmals die lateinische Sprache nicht beherrschten, wurden lateinische Fachbegriffe eingedeutscht und erläutert.²⁰⁶

Gleichzeitig stieg an den höheren Gerichten zunehmend die Anzahl der Richter, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Universität besucht hatten und damit für ihre Entscheidungsfindung auf rechtswissenschaftliches Wissen zurückgegriffen. Dies bestand aus dem wissenschaftlich bearbeiteten Römischen und Kanonischen Recht, vereinzelt ergänzt durch Reichsrecht. Das Römische Recht war kodifiziert im *Corpus Iuris Civilis* aus den Jahren 533/534, der sich aus den *Institutionen*, den *Digesten*, dem *Codex* und den *Novellen* zusammensetzte. Der universitäre Unterricht wurde seit dem Spätmittelalter vorwiegend anhand der *Digesten* und des *Codex* erteilt, mit Bezügen zu den *Institutionen* und den *Novellen*. Bei den *Digesten* handelte es sich um eine Zusammenstellung von Äußerungen römischer Rechtsgelehrter zu einzelnen Rechtsfragen. Der *Codex* vereinte kaiserliche Erlasse, die für das Reich Geltung hatten. Das vermittelte Kanonische Recht setzte sich zusammen aus dem *Decretum Gratiani* – einer Sammlung von Konzilsbeschlüssen – und den *Dekretalen* Papst Gregors IX., die kirchenrechtlich verbindliche päpstliche Verordnungen versammelten. Dieser Lehrstoff wurde um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert durch die neu entstehenden Disziplinen des Statutar- und Gewohnheitsrechts sowie des Staats-, Natur- und Völkerrechts ergänzt. Am relevantesten für die praktische Tätigkeit in der Rechtspflege war das Statutar- und Gewohnheitsrecht, welches gesetztes oder gewohnheitsrechtlich geltendes Recht, das vom Römischen oder Kanonischen Recht abwich, umfasste.²⁰⁷ Dennoch blieb die Universitätsausbildung über den gesamten Zeitraum hinweg eine sehr theoretische mit einem wissenschaftlichen Fokus. Der gleichzeitig stark anwachsende Bestand an neu erlassenen Reichs- und Landesgesetzen fand darin – ebenso wie die für eine Tätigkeit in der juristischen Praxis erforderlichen Kenntnisse – kaum Berücksichtigung.²⁰⁸

²⁰⁵ So bspw. die erste vollständige Institutionenübersetzung von Thomas Murner aus dem Jahr 1519: *Instituten ein warer vrsprung vnnd fundament des Keyserlichen rechtens*.

²⁰⁶ Zum Beispiel Tengler, *Layen Spiegel*, 1509; Pernerer, *Institutiones, Gerichtlicher Process, Der Lehenrecht kurtze vnd aygentliche Verteütschung, Von Straff vnnd Peen, Summa Rolandina*, alle 1544; Gobler, *Der Rechten Spiegel*, 1550. Schumann, Beiträge, insb. S. 451-459; dies., *Rechts- und Sprachtransfer*, S. 137 f., 148, 161, 163, 171; zur Praktikerliteratur insg.: Wittmann, *Rechtspraktiker in deutschsprachiger Praktikerliteratur*. Zum älteren Forschungsstand v. a. Stintzing, *Geschichte der populären Literatur*; ders., *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1. Abt., S. 77-87.

²⁰⁷ Coing, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, S. 37-47; Brockliss, *Lehrpläne*, S. 479 f.

²⁰⁸ Ebert, *Art. Jurist*, Sp. 193.

Beendet wurde das Studium nicht immer mit einem akademischen Abschluss.²⁰⁹ Wenn dies doch der Fall war, bestand der damit verliehene Grad in dem eines Lizentiaten oder Doktors. Dabei war das Lizentiat die eigentliche Prüfung, mit dem die Leistungen zur Erlangung eines Dokortitels bereits mit erbracht wurden.²¹⁰ Dessen Erwerb war dann lediglich eine formelle bzw. pekuniäre Frage.²¹¹ Voraussetzung war die aus dem Mittelalter stammende Lehrform der Disputation. Ihre schriftliche Grundlage, die Dissertation, gewann im Laufe der Frühen Neuzeit immer mehr an Bedeutung. Bis um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert stieg die Zahl der Dissertationen stark an.²¹² Dies galt ganz besonders für die juristischen Fakultäten, an denen eine Verschriftlichung der prüfungsgegenständlichen Ausführungen oft bereits im 17. Jahrhundert vorgeschrieben war.²¹³ Der dabei verliehene Titel hatte anstelle der im Mittelalter gebräuchlichen Unterscheidung in *doctor legum* (Doktor des weltlichen Rechts) und in *doctor decretorum* (Doktor des kirchlichen Rechts) immer häufiger die Form eines *doctor utriusque iuris* (Doktor beider Rechte).²¹⁴

Gleichwohl blieb die Gruppe der Richter, die eine solche Ausbildung durchlaufen oder gar einen dieser Abschlüsse erworben hatte, bis ins 18. Jahrhundert in der Minderheit. Mehrheitlich hatten die Richter aller Gerichtsbarkeiten keine oder nur einige Semester eine Universität besucht.²¹⁵ Eine Ausnahme bildeten lediglich die geistlichen Gerichte, in denen sich eine flächendeckende akademische Ausbildung eher durchgesetzt hatte. Bereits 1236 war festgeschrieben worden, dass geistliche Richter entweder ein fünfjähriges Rechtsstudium absolviert oder über hinreichende Gerichtserfahrung verfügen mussten. Im 15. und 16. Jahrhundert war ein universitärer Abschluss schließlich zur zwingenden Voraussetzung geworden.²¹⁶ Kennzeichnend für die Gesamtheit aller rechtsprechenden Experten war damit das Zusammenwirken zweier Wissensbestände: einerseits eines Wissens, das durch Praxis im Verfahren selbst hergestellt wurde, sowie andererseits eines Wissens, das als bereits feststehendes Deutungsmuster in einer Lehranstalt oder aus Lehrmaterialien rezipiert wurde.

²⁰⁹ Dass es sich dabei um eine normale Erscheinung des frühneuzeitlichen Studiensystems handelte, hebt Rasche, *Die deutschen Universitäten*, S. 157 hervor.

²¹⁰ Stüntzing, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1. Abt., S. 75; Burmeister, *Das Studium der Rechte*, S. 287 f., 294.

²¹¹ Burmeister, *Das Studium der Rechte*, S. 294; Rasche, *Die deutschen Universitäten*, S. 161.

²¹² Marti, *Dissertationen*, S. 293; Asche, *Art. Dissertation*, Sp. 1057. Für juristische Dissertationen: Ranieri, *Der Universitätsbesuch*, S. 187 f.

²¹³ Ranieri, *Der Universitätsbesuch*, S. 187 f., 193, der im Hinblick auf ihre Anzahl gar von einer „*Massenhaftigkeit*“ spricht, S. 188.

²¹⁴ Köbler, *Art. Juristenausbildung*, Sp. 1430.

²¹⁵ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 37.

²¹⁶ Merzbacher, *Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters*, S. 382; Brundage, *The learned Judge*, S. 442-444.

Das gerichtsinterne Pendant zu diesen Veränderungen des Wissensbestands bildeten vermehrt aufkommende Richterprüfungen. Mit ihnen konnten die Qualifikationen der Stellenaspiranten je nach den Anforderungen des einzelnen Gerichts abgesichert werden. Die ersten dieser Prüfungen wurden am Reichskammergericht abgehalten. Die Bewerber hatten sich dabei einer vermutlich schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gewohnheitsrechtlich durchgeführten Befragung zur Person und zusätzlich seit 1570 einer Proberelation sowie ab 1600 einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.²¹⁷ Eine ähnlich ausgestaltete Prüfung wurde 1654 am Reichshofrat eingeführt.²¹⁸ In vielen Territorien orientierte man sich an dieser Praxis und verlangte von den Bewerbern für den Richterdienst an höheren Gerichten ebenfalls die Anfertigung einer Proberelation. Zuerst führten diese Art der Prüfung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts süddeutsche Staaten wie Bayern und Württemberg ein, größere Territorien wie Preußen, Hannover und Sachsen dagegen erst seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts.²¹⁹ Auch hier waren diese Examinierungen nie reine Wissensabfragen, sondern erstreckten sich ergänzend auf den Lebenswandel und die Charaktereigenschaften.²²⁰ Im 18. Jahrhundert, als sie sich allgemein verbreitet hatten, traten zunehmend staatliche Prüfungen an ihre Stelle. Ein einheitliches, alle juristischen Berufe umfassendes System führte 1748 als erstes Land Preußen ein. Nach einem Jurastudium an einer preußischen Universität war danach für angehende Richter und Advocaten an Obergerichten eine zweistufige praktische Ausbildung mit zwei bzw. drei Prüfungen vorgesehen. Seit 1749 hatten sich auch Richter an unteren Gerichten – d. h. bspw. Patrimonial- und städtischen Gerichten – einer Prüfung durch die Obergerichte zu unterziehen.²²¹ Einen ähnlichen – hier allerdings ausschließlich richterlichen – Vorbereitungsdienst mit Eingangs- und Abschlussprüfung gab es im welfischen Gebiet seit 1738.²²² Auch in der Habsburgermonarchie mussten seit 1781 alle angehenden Richter an einer österreichischen Universität graduiert und von einem Gericht auf das Landes- und Prozessrecht examiniert worden sein.²²³

Zur äußerlichen Sichtbarmachung ihres Wissens, das die Richter als zur Entscheidung befähigte Rechtsexperten legitimierte, nutzten sie verschiedene Inszenierungsmittel. Dies konnten – sofern vorhanden – ein Lizentiatengrad oder ein Dokortitel sein. Daneben konnten sie auf Kleidung und andere tradierte

²¹⁷ Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 337, 469.

²¹⁸ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 58.

²¹⁹ Dilcher, Die preußischen Juristen, S. 296, 304 f.; Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 471 mit einer Auflistung der Entwicklung in den einzelnen Territorien in Fn. 21.

²²⁰ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 58 f.

²²¹ Im Einzelnen Bake, Die Entstehung des dualistischen Systems, S. 298, 300 f.

²²² Kroeschell, Geschichte der Advokatur, S. 17; Dilcher, Die preußischen Juristen, S. 304.

²²³ Allg. Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, §§ 430 f.

Utensilien zurückgreifen, um neben ihrem Rechtswissen ihre den Gang des Verfahrens bestimmende Autorität zu symbolisieren. Vorformen einer speziellen Richterkleidung gehen bis ins Mittelalter zurück, sie variierten in ihrer Gestalt allerdings derart, dass sie noch nicht als eigentliche Amtstracht bezeichnet werden können.²²⁴ In den meisten Territorien war der Richter durch ein mantel- oder frackartiges Obergewand als solcher erkennbar. Es wird daher davon ausgegangen, dass der schwarze Mantel, der ursprünglich als die Kleidung der Gelehrten galt, von den studierten Juristen in die Gerichte gebracht worden ist und dort seit dem 16. Jahrhundert andere gebräuchliche Farben verdrängte.²²⁵ Die schwarze Robe mit weiten Ärmeln und Samtbesatz sowie einer gleichfarbigen Kopfbedeckung kam indes erst ab 1878 reichseinheitlich in Gebrauch.²²⁶

Als weiteres Zeichen richterlicher Autorität diente der Stab. Gemäß dem mittelalterlichen Verständnis war er ein Sinnbild für die Inhaberschaft der Gerichtsbarkeit.²²⁷ Als solches hatte er eine umfassende, über die Herrschafts- und Expertiserepräsentation hinausgehende Funktion, die der Inszenierung des Richters an sich. Erst mit dem An-sich-nehmen und dem In-der-Hand-halten während der gesamten Verhandlung nahm er die Rolle des Verhandlungsleiters an.²²⁸ Dieser situative Inszenierungsmechanismus hatte dort Bedeutung, wo es an anderen Rollenmarkierungen – wie etwa einer Amtstracht – fehlte. Er wurde ergänzt durch die sitzende Position des Richters, die anzeigte, dass die Verhandlung lief. Dass der Stab bis in die Frühe Neuzeit Verwendung fand, belegt nicht zuletzt, dass die Mehrheit der überlieferten Richterstäbe aus diesem Zeitraum stammt.²²⁹ Im österreichischen Gebiet wurde seine weitere Verwendung noch 1770 von der Obersten Justizstelle angeordnet.²³⁰

Dem Charakter des ursprünglich bedarfsabhängigen Tätigwerdens des Richters entsprechend richtete sich seine Entlohnung nach dem jeweiligen Entscheidungsaufkommen. Sie war in Form von Sporteln von denjenigen aufzubringen, welche seine Tätigkeit in Anspruch nahmen. Selbst Schöffentühle und Hofgerichte finanzierten sich lange Zeit ausschließlich oder größtenteils auf diese Art. Die Höhe des auf den einzelnen Richter entfallenden Anteils ergab sich zumeist aus lange bestehender Übung. Für den Fall, dass er nicht zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichte, wurden ihnen mitunter zusätzliche Einnahmemöglichkeiten gewährt, wie Grundstücksnutzungen, Jagdrechte oder Naturalabgaben der Gerichtsunter-

²²⁴ Kocher, *Zeichen und Symbole des Rechts*, S. 140. Für den Stadtrichter: Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 231, 237; Arlinghaus, *Gesten*, S. 469. Einen Überblick über die Varianten der Richterkleidung vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gibt: Hargreaves-Mawdsley, *A History of Legal Dress*, S. 103-111.

²²⁵ Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 239; Schmidt-Wiegand, *Art. Robe*, Sp. 1093.

²²⁶ Döhning, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 225 f.

²²⁷ Carlen, *Art. Stab*, Sp. 1840 f.

²²⁸ Arlinghaus, *Gesten*, S. 475 f.

²²⁹ Köbler, *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte*, S. 162.

²³⁰ Kocher, *Zeichen und Symbole*, S. 142.

worfenen. Keine Vergütung in diesem Sinn erhielten die Schöffen an den unteren Gerichten.²³¹

Nach und nach trat zunächst neben, später vielerorts anstelle der Sporteleinnahmen eine feste Besoldung.²³² Die ersten Richter außerhalb der geistlichen Gerichtsbarkeit, denen eine solche Entlohnung die Lebensgrundlage sicherte, waren die Beisitzer des Reichskammergerichts sowie die Räte des Reichshofrats.²³³ Zunehmend wurden regelmäßige Bezüge gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch an den territorialen Gerichten üblicher, jedoch meist noch nicht – wie an den Reichsgerichten – als Gegenleistung für eine Vollzeitbeschäftigung, da viele Gerichte nur einige Male im Jahr zusammentraten. Oft übten die Richter daher noch weitere Tätigkeiten aus, bspw. als Bürgermeister, Rat des Landesherrn, Diplomat oder Gutachter. An unteren Gerichten waren sie oft gleichzeitig als Verwalter oder Schullehrer angestellt. Auch konnten seitens der Parteien neben Sporteln Geldgeschenke hinzukommen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mussten rechtssprechende Rechtsexperten so ihren Lebensunterhalt meist aus mehreren Einnahmequellen finanzieren. Nur für einen kleineren Anteil von ihnen war ihre Tätigkeit die einzige Beschäftigung, deren Vergütung allein ausreichend war.

b. Rechtsexperten als Parteivertreter: Advocaten und Procuratoren

Auf ähnlich mannigfaltige Weise gestaltete sich die Entwicklung der Vertreter der Parteiinteressen in einem Rechtsstreit, die auf zwei verschiedenen Rechtskreisen fußte. Zum einen gab es die Unterteilung in Advocaten und Procuratoren, die aus dem Kanonischen Recht stammte. Der Begriff *Advocat* hatte seinen Ursprung im antiken *advocatus*, einem juristischen Ratgeber, der die Parteien auch – sofern er als Redner ausgebildet war – vor Gericht vertreten konnte.²³⁴ Als *procuratores* wurden seit dem Ende der Antike die Vertreter einer Partei in einem Prozess bezeichnet, die – ohne eine juristische Beratungsfunktion auszuüben – selbst die Stellung der Prozesspartei innehatten.²³⁵ Beide Institute wurden vom Kanonischen Recht rezipiert und weiterentwickelt. Die Advocaten verfügten über eine juristische Bildung, die sie in den Stand versetzte, die Parteien rechtlich zu beraten und für sie und ihre Procuratoren die Schriftsätze anzufertigen.²³⁶ Seit dem 5. Jahrhundert sind sie in kirchlichen Zusammenhängen nachweisbar. Seit dem 8. Jahrhundert waren Kleriker in zivilrechtlichen Streitigkeiten verpflichtet, sich eines Advocaten zu

²³¹ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 75 f.

²³² Für den Amtmann: Agena, Der Amtmann, S. 174 f.

²³³ Diestelkamp, Verwissenschaftlichung, S. 272, 274; Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 144 f.

²³⁴ Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, S. 352, Stichwort: *Advocatus*; Wenger, Die Anwaltschaft, S. 452.

²³⁵ Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, S. 653 f., Stichwort: *Procurator*; Holenstein, Art. *Procurator* II, Sp. 237.

²³⁶ Neschwara, Art. *Anwalt*, Sp. 483, Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 189.

bedienen. Die Advocaten selbst waren zumeist keine Kleriker.²³⁷ Aufgabe der Procuratoren war es demgegenüber, die der Partei obliegenden prozessualen Handlungen wirksam vor Gericht vorzunehmen. Dazu waren sie zu Terminen anwesend, übergaben die Schriftsätze, wohnten der Verlesung von Vernehmungsprotokollen oder der Vorlage von Urkunden bei und nahmen die Urteilsausfertigung entgegen. Ihre Hinzuziehung war nicht zwingend, angesichts der Komplexität des Kanonischen Rechts und der lateinischen Verhandlungssprache überwiegend aber erforderlich.²³⁸

Zum anderen gab es im deutsch-rechtlichen Wirkungskreis mehrere Funktionsträger, die eine Partei auf unterschiedliche Art unterstützten. Vom späten 12. bis zum 15. Jahrhundert lassen sich – neben vereinzelt hinzugezogenen anderen Ratgebern²³⁹ – die *Fürsprecher*²⁴⁰ nachweisen. Sie traten als Wortführer einer Partei auf, die selbst die Formvorgaben der prozessualen Erklärungen und Handlungen, wie sie für den weitestgehend mündlich geführten mittelalterlichen Prozess charakteristisch waren, nicht beherrschte. Verbindlich wurden die Erklärungen der Fürsprecher erst, wenn die Partei ihnen im Prozess zustimmte. Die Fürsprecher mussten daher rechtskundig sein und wurden der Partei – meist in Gestalt einer der Schöffen – vom Gericht zugeordnet. Sie waren damit keine Vertreter im eigentlichen Sinne, sondern wie das Gericht selbst an der Rechtsfindung beteiligt.²⁴¹ Jüngst ist betont worden, dass sich ihre Aufgaben nicht in der Abgabe dieser förmlichen Erklärungen und Handlungen erschöpften, sondern dass sie auch am mündlichen Austausch in der Verhandlung teilnahmen. Daher ist es denkbar, dass sie ihre rechtliche Erfahrung auch dazu einsetzten, die Partei insgesamt in der Vertretung ihrer Position vor Gericht zu unterstützen.²⁴²

²³⁷ Mosiek, Art. Advokat 1, Sp. 171.

²³⁸ Kroeschell, Geschichte der Advokatur, S. 10 f.; Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 188; Holenstein, Art. Procurator II, Sp. 237.

²³⁹ Sog. *Achtsleute, Horcher, Hörer, Lauscher, Rauner, Warner, Weiser, Anweiser, Webrer, Bewahrer* oder *Steurer*. Zu deren Herkunft und Wissen lassen die Quellen keine hinreichenden Aussagen zu. Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 179; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 257.

²⁴⁰ Oder auch *Vorsprecher*. Zur Vorzugswürdigkeit des Ausdrucks *Fürsprecher*: Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 179 f.; ders., Art. Vorsprecher, Sp. 1065.

²⁴¹ Kroeschell, Geschichte der Advokatur, S. 3 f., 7; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 255 f.; Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1885. Für das bayrische Gebiet: Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozess, S. 159-193.

²⁴² Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1885.

Neben den Fürsprechern gab es – unter dieser Bezeichnung nachweisbar seit dem 15. Jahrhundert – die *Anwälte*.²⁴³ Sie hatten sich aus einem allgemeinen Stellvertreter zu einem bevollmächtigten Rechtsvertreter vor Gericht und außerhalb dessen entwickelt.²⁴⁴ Sie unterschieden sich von den Fürsprechern, dass sie als Parteivertreter wirksam für eine andere Partei handeln konnten. Mit der Zeit wurden diese Aufgabenzuweisungen immer undeutlicher, sodass sie zu Beginn des 16. Jahrhunderts schon stark verschwommen waren.²⁴⁵

Etwa zeitgleich gelangte die funktionelle Zweiteilung in Advocatur und Procuratur mit ihrer Übertragung auf das Reichskammergericht im Jahr 1495 in den Bereich der nicht-kirchlichen Rechtspflege.²⁴⁶ Dort nahm sie im Lauf des folgenden Jahrhunderts – vor allem an höheren Territorialgerichten – immer mehr Raum ein.²⁴⁷ Hier weichte die starre Trennung zwischen den Aufgabenbereichen der Advocaten und der Procuratoren, wie sie im Kanonischen Recht noch vorherrschend gewesen war,²⁴⁸ zusehends auf. An den Reichsgerichten bestand sie von Anfang an nicht oder nur in abgeschwächter Form. So wurde den Procuratoren am Reichskammergericht ab 1557 gestattet, für die von ihnen vertretenen Parteien auch die Aufgaben eines Advocaten zu übernehmen.²⁴⁹ Am Reichshofrat gab es von Anfang an nur Procuratoren, die alle mit dem Verfahren anfallenden Aufgaben erledigten. Häufig übten sie gleichzeitig eine diplomatische Tätigkeit aus und trugen dann die Bezeichnung *Agenten*. In diesem Fall verfassten sie die Schriftsätze meist nicht selbst, sondern erhielten sie von ihren Regierungen oder andernorts ansässigen Advocaten zugeschickt.²⁵⁰ Im Laufe der Frühen Neuzeit wurde die Abgrenzung zwischen Advocaten und Procuratoren immer undeutlicher, sodass sie sich – mit regional unterschiedlichen Entwicklungsgeschwindigkeiten – im 18. Jahrhundert als ein einziger Berufsstand darstellten – auch wenn beide Bezeichnungen noch in Gebrauch waren.²⁵¹ Die Procuratoren fertigten anfangs nur kurze Schriftsätze zum Prozessgang, aus denen allmählich inhaltliche Stellungnahmen wurden. Und die Advocaten ließen immer häufiger die Vollmacht auf sich lauten oder ließen sich gleich zu Procuratoren

²⁴³ Neschwara, Art. Anwalt, Sp. 483; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 255.

²⁴⁴ Neschwara, Art. Anwalt, Sp. 483; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 255.

²⁴⁵ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 121; Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 192.

²⁴⁶ Neschwara, Art. Anwalt, Sp. 483.

²⁴⁷ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 121; Cordes, Die Helfer vor Gericht, S. 190; ders., Art. Vorsprecher, Sp. 1065. Für das Rheinland weist dies nach Huffmann, Geschichte der rheinischen Rechtsanwaltschaft, S. 44 f.

²⁴⁸ Kroeschell weist darauf hin, dass die Unterscheidung bis in die einzelnen Gerichtsordnungen der Diözesen formell vorgenommen wurde. Kroeschell, Geschichte der Advokatur, S. 11.

²⁴⁹ Sellert, Art. Prokurator, Sp. 2033; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 258.

²⁵⁰ Sellert, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, S. 44 f.; Weitzel, Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 208-210; Sellert, Art. Prokurator, Sp. 2033.

²⁵¹ Kocher, Art. Prozessvertretung, Sp. 73; Neschwara, Art. Anwalt, Sp. 483 f.; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 257. Dies nahmen auch bereits die Zeitgenossen wahr, so bspw. Schoepffer/Koepeke, *De Advocato injuriante*, 1710, Bl. A 3^r [unpag.].

ernennen und konnten auf diese Weise deren Aufgaben mit erfüllen.²⁵² Im Unterschied zu den Advocaten mussten die Procuratoren an dem Gericht, an dem sie ihre Tätigkeit ausüben wollten, für den einzelnen Streitfall oder generell zugelassen sein. Auch ihre Anzahl war begrenzt. Demgegenüber waren die Advocaten örtlich ungebunden.²⁵³ Für niedere Gerichten ist davon auszugehen, dass die Trennung in Advocatur und Procuratur von Anfang an nicht bestand, da dafür nicht genug einschlägig gebildetes Personal vorhanden war. Oftmals fehlte es gar an Rechtsvertretern, die dauerhaft vor Ort ansässig waren, weil die Einnahmemöglichkeiten dafür nicht ausreichend waren.²⁵⁴

Bevor beide Berufsgruppen endgültig mit den Reichsjustizgesetzen von 1878 in den Stand des Rechtsanwalts überführt wurden, waren bereits im 18. Jahrhundert von Preußen organisatorische Reformversuche unternommen worden. 1725 wurde die Procuratur und mit dem *Codex Iuris Fridericianum* von 1781 die Advocatur abgeschafft. Ersetzt wurden sie durch verbeamtete Assistenzräte und Justizkommissare. Die Assistenzräte wurden den Parteien seitens des Gerichts zugeordnet und hatten es bspw. durch die Vernehmung der Parteien bei der Sachverhaltsklärung zu unterstützen. Aufgabe der Justizkommissare war es, die Parteien vor dem Prozess zu beraten und anschließend die Zwangsvollstreckung durchzuführen. In der mündlichen Verhandlung selbst durften sie nur in Strafverfahren auftreten. Bereits 1793 wurde ein Großteil der Neuerungen rückgängig gemacht, indem die Justizkommissare die Aufgaben der Assistenzräte übertragen bekamen und von den Parteien wieder frei gewählt werden durften.²⁵⁵

Der für die Parteivertreter charakteristische Wissensbestand war – ähnlich wie bei den Richtern – sehr heterogen. Auch seine Entwicklung war bis zum Ende der Frühen Neuzeit dadurch gekennzeichnet, dass der Anteil des in einem juristischen Studium erworbenen Wissens stetig anwuchs und damit gegenüber demjenigen, der aus praktischer Erfahrung und Selbststudium stammte, vermehrten Raum beanspruchte. Es waren vorwiegend die Advocaten, die – besonders an den Untergerichten auf territorialer und lokaler Ebene – eine rechtswissenschaftliche Ausbildung durchlaufen hatten. Allerdings lassen sich auch seit dem 15. Jahrhundert in verschiedenen Städten Fürsprecher mit Kenntnissen im Römisch-Kanonischen Recht nachweisen.²⁵⁶ Die Procuratoren hatten zumeist – wenn überhaupt – nur einige Semester studiert.²⁵⁷ Weiteres theoretisches Wissen bezogen sie – wie die Richter – aus den Anleitungsbüchern der Praktikerliteratur. Nach und nach stieg aber auch unter ihnen der Anteil studierter Juristen. Im 17. Jahr-

²⁵² Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 122.

²⁵³ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 123-126; Kroeschell, Geschichte der Advocatur, S. 15; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 259.

²⁵⁴ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 122.

²⁵⁵ Schmoeckel, Notare und Anwälte, S. 79 f.; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 262 f.

²⁵⁶ Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1886.

²⁵⁷ Neschwara, Art. Anwalt, Sp. 483 f.; Buchda/Cordes, Art. Anwalt, Sp. 259.

hundert wurde teilweise selbst an Lokalgerichten gefordert, dass sie Doktoren oder Lizentiaten beider Rechte waren.²⁵⁸ Anders war dies lediglich an hohen Territorialgerichten wie Hofgerichten, an denen die Bildung der Procuratoren derjenigen der Procuratoren des Reichskammergerichts ähnlich war.²⁵⁹ Hier waren sowohl die Advocaten als auch die Procuratoren von Anfang an rechtswissenschaftlich ausgebildet.

Seit 1500 wurde von den Procuratoren des Reichskammergerichts und seit 1530 von den Advocaten eine Prüfung durch das Gericht selbst abgenommen. Voraussetzung dafür waren der Abschluss eines juristischen Studiums und der Erwerb eines juristischen Lizentiaten- oder Doktorgrades. Da die Procuratoren mit voranschreitender Zeit zunehmend aus den Reihen der beim Gericht zugelassenen Advocaten rekrutiert wurden, wurden bald nur noch die Advocaten geprüft. Ergänzend wurde seit 1672 der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit am Reichskammergericht verlangt.²⁶⁰ Auch am Reichshofrat wurden die zukünftigen Agenten auf ihr theoretisches Wissen im Gemeinen Recht und die den Reichshofrat betreffenden Bestimmungen sowie ihre praktischen Erfahrungen examiniert.²⁶¹ Außerhalb der Reichsgerichte lassen sich die ersten Prüfungen für Parteivertreter im 17. Jahrhundert nachweisen.²⁶² Allgemein üblich wurden sie im 18. Jahrhundert,²⁶³ an dessen Ende sie sich an diejenigen für angehende Richter anließen. Zudem wurde im 18. Jahrhundert in den meisten Territorien eine sich an das Studium anschließende praktische Ausbildung eingeführt, die mit einem weiteren Examen abgeschlossen wurde.²⁶⁴ Eine völlige Gleichstellung der Prüfungen für Richter und – dann – Rechtsanwälte erfolgte auf dem Gebiet des deutschen Kaiserreiches im Jahr 1878.²⁶⁵

Inhaltlich konzentrierte sich die Tätigkeit der Advocaten und Procuratoren auf die Vertretung in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Die Strafverteidigung spielte wegen der Eigenheiten des Inquisitionsprozesses keine nennenswerte Rolle.²⁶⁶ Bereits zu Beginn der Frühen Neuzeit hatte die Rechtsvertretung vielfach die Gestalt einer Hauptbeschäftigung angenommen, die den Lebensunterhalt sicherte. In den nichtkirchlichen Gerichten finden sich erste Spuren einer Vertretung fremder Interessen gegen Entgelt im 13. Jahrhundert im norddeutschen Raum. Gleichzeitig lassen

²⁵⁸ Weißler, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, S. 184 f.

²⁵⁹ Buchda/Cordes, *Art. Anwalt*, Sp. 259.

²⁶⁰ Weitzel, *Anwälte am Reichskammergericht*, S. 257 f.; Baumann, *Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495-1690)*, S. 550; Buchda/Cordes, *Art. Anwalt*, Sp. 258.

²⁶¹ RHRO von 1654, Tit. VII, § 1.

²⁶² Weißler, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, S. 186; Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 126 f.; Buchda/Cordes, *Art. Anwalt*, Sp. 259

²⁶³ Für das österreichische Gebiet: Kübl, *Geschichte der österreichischen Advokatur*, S. 77.

²⁶⁴ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 127. Für Preußen: Bake, *Die Entstehung des dualistischen Systems*, S. 15.

²⁶⁵ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 128.

²⁶⁶ Neschwara, *Art. Anwalt*, Sp. 484.

sich die ersten Gebührenordnungen nachweisen. Die erste von ihnen wurde wahrscheinlich 1295 in Lübeck erlassen.²⁶⁷ Auch in anderen Normen tauchte die entgeltliche Tätigkeit nun auf. Danach wurde den Fürsprechern explizit gestattet, für ihre im Interesse eines anderen gesprochenen Worte einen Lohn zu nehmen.²⁶⁸ Bis ins 16. Jahrhundert entwickelten sich überall Vorgaben zur Höhe der Vergütung, die meist indes nur Procuratoren erfassten.²⁶⁹ Sie richteten sich nach der Anzahl der wahrgenommenen Termine, konnten sich aber auch am Streitwert des Verfahrens orientieren. Auch Reisekosten einschließlich eines Verpflegungsanteils konnten mit abgedeckt sein. Für die Abrechnung überhöhter Entgelte und Reisekosten gab es seit dem 13. Jahrhundert Reglementierungen wie etwa Berufsverbote.²⁷⁰ Das Entgelt für die Advocaten war demgegenüber nicht normiert.²⁷¹ Es wurde entweder mit der vertretenen Partei vereinbart oder am Ende des Rechtsstreits vom Gericht nach seinem Ermessen festgesetzt. Maßgeblich war meist die Bogenzahl der verfassten Schriftsätze.²⁷² Möglich waren aber auch Jahresentgelte oder – wenngleich umstritten – Erfolgshonorare.

Die Inszenierungsformen, derer sich die Advocaten und Procuratoren gebrauchten, dienten vornehmlich finanziellen Interessen. Denn für sie brachte die Anerkennung als Rechtsexperte – etwa infolge eines akademischen Grades oder eines Dokortitels – die Möglichkeit der Inanspruchnahme in rechtlichen Auseinandersetzungen mit den damit zusammenhängenden Verdienstmöglichkeiten mit sich.

²⁶⁷ Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1884.

²⁶⁸ Schwabenspiegel, Landrecht I, Art. 87 a; Oberbayrisches Landrecht von 1346, Art. 13, Abs. 1.

²⁶⁹ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 149.

²⁷⁰ Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1886.

²⁷¹ Dies war in einigen Gebieten bis ins 19. Jahrhundert so. Siegrist, Advokat, Bürger und Staat, 1. Halbbd., S. 254.

²⁷² So bspw. in der RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XLVI, § 2.

Visuelle Inszenierungsformen bildeten sich für die Parteivertreter erst spät heraus. Eine einheitliche Kleidung als Markierung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand existierte bis in die Frühe Neuzeit nicht. Sie kam im 18. Jahrhundert zunächst in Preußen auf, als Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1713 anordnete, dass alle Advocaten einen schwarzen, knielangen Mantel zu tragen hatten. Den Procuratoren wurde ein schwarzer Rock mit einem Aufschlag am Kragen ohne Mantel vorgeschrieben.²⁷³ Ähnlich wie bei den Richtern verwies die schwarze Farbe auch hier auf die ursprünglich den Gelehrten vorbehaltene Kleidung. Erst 1878 wurde die schwarze Robe mit Seidenbesatz und gleichfarbiger Kopfbedeckung zum reichsweit einheitlichen äußeren Zeichen der Rechtsvertreter.²⁷⁴

2. Strukturelemente des Juristendiskurses

Als Diskursobjekte und -subjekte sind die Rechtsexperten Teil eines Diskursraumes, der den Bedingungsrahmen für die Platzierung ihrer Aussagen vorgibt. Dieser Raum ist durch Wirklichkeitsbilder und grundlegende Annahmen vorstrukturiert. Sie geben die akzeptierten Denkrichtungen und Deutungsspielräume vor und legen so die Möglichkeiten des Sagbaren fest. Das für das Juristenbild prägende Deutungsmuster war die christliche Lesart der Welt. Sie gab ein das gesamte irdische Gefüge umfassendes Ordnungskonzept vor. Menschliche Institutionen wie der Staat, seine Gesetze und die gesellschaftlichen Rollenverteilungen wurden als konkrete Umsetzungen des dahinterstehenden göttlichen Schöpfungsplans verstanden. Jeder Gruppe kam in diesem Funktionszusammenhang ihre spezifische Aufgabe zu, so auch den Berufen der Rechtspflege. Fixpunkte dieser Aufgabenzuweisung an die Juristen waren die beiden miteinander zusammenhängenden Leitbilder des Dienstes am *Gemeinen Nutzen* und der Schaffung von *Gerechtigkeit*. In ihnen verdichteten sich christliche mit säkularen Handlungsnotwendigkeiten zu gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen. Sie stellten auf hohem Abstraktionsniveau das semantische Fundament für die Formulierung spezieller Pflichtenkataloge bereit.

a. Christliches Weltbild

Das Religiöse war in der frühneuzeitlichen Lebenswelt allgegenwärtig. Nicht nur das gesellschaftliche Gesamtgefüge, sondern auch das Alltagsgeschehen jedes Einzelnen stand im Dienst der Verwirklichung der göttlichen Ordnungsprinzipien. Das Recht war sowohl auf allgemein-ordnungspolitischer als auch auf konkret-lebensweltlicher Ebene Bestandteil dieser Ordnung, und die Juristen erschienen

²⁷³ Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 310; Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 218; Dietzel, „die advocatten sollen schwartz gehen [...]“, S. 70.

²⁷⁴ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 226.

als seine Vollstrecker. Die Erfüllung ihrer Aufgaben stand damit unter dem Vorzeichen christlicher Prinzipien, angepasst auf einen spezifisch rechtlichen Kontext. So waren es die Grundsätze der Nächstenliebe und Friedfertigkeit, die den Richter zur Gerechtigkeit, aber auch Milde gegenüber seinen Gerichtsunterworfenen anhielten. Die Advocaten bestimmten sie zu Rechtstreue und zu befriedendem anstatt streitstiftendem Agieren. Aber auch an anderen Stellen der Ethik wirkten sich die religiösen Gebote unmittelbar oder mittelbar aus. Generell standen die Richter unter einem stärkeren Verpflichtungszwang als die Advocaten, da sie es waren, die das Recht abschließend auslegten. Mit der inhaltlichen Festlegung, die sie damit trafen, kam ihnen eine größere Verantwortung für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu.

Ein wichtiger Eckpunkt in diesem Weltbild war die imaginative Figuration des *Jüngsten Gerichts*. Es stand für den Ort, an dem alles irdische Handeln vor Gott gerechtfertigt werden musste. In seiner Eigenschaft als oberster Herrscher über die Welt kam ihm auch das oberste Richteramt zu.²⁷⁵ Wie es in der Bibelstelle Matthäus 25, 31 hieß,²⁷⁶ konnte an seine Stelle auch Christus treten, bisweilen unterstützt von den Aposteln und Heiligen.²⁷⁷ In der frühen Vorstellung fand dieses Gericht an einem endgültigen Ort statt. Im Hoch- und Spätmittelalter verlagerte sich der Zeitpunkt auf den individuellen Tod. Hier wurde der Lohn oder die Strafe für ein tugend- oder lasterhaftes Leben erwartet.²⁷⁸ Damit wurde eine letztgültige, wahre Gerechtigkeit verheißen, die als Projektionsfläche desto wichtiger war, je größer die Not und die Ungerechtigkeit im Diesseits empfunden wurden.²⁷⁹ Überwogen die schlechten Taten, drohte die Hölle, überwogen die guten, stand das ewige Leben bevor. Die irdische Existenz wurde lediglich als dessen Vorstufe begriffen. Sie wurde von ihm aus gedacht und richtete sich an ihm aus.²⁸⁰ Ausdruck dieser Glaubensvorstellung war die auch für Juristen unentwegt wiederholte Warnung, sich in der Gegenwart auf Besserung zu besinnen, bevor es im Jenseits zu spät sei.²⁸¹ Im Sinne einer Gewinn-Verlust-Rechnung wurde als rationalisiertes Argument der endliche irdische Reichtum und Ruhm der Aussicht einer ewigen Seligkeit gegenübergestellt.²⁸² Auf diese Weise erhielten die Geschehnisse am *Letzten Tag* die Qualität einer real drohenden Strafe und dienten damit ganz wie eine weltliche Sanktion als Disziplinierungsinstrument gegen

²⁷⁵ Woelk, Art. Gericht Gottes, Sp. 515.

²⁷⁶ Matthäus 25, 31, 32: „Wenn aber des Menschen Sohn kommen wird in seiner Herrlichkeit und alle heiligen Engel mit ihm, dann wird er sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit, und werden vor ihm alle Völker versammelt werden.“

²⁷⁷ Woelk, Art. Gericht Gottes, Sp. 517.

²⁷⁸ V. Thiessen, Das Sterbebett als normative Schwelle, S. 628; Woelk, Art. Gericht Gottes, Sp. 517.

²⁷⁹ Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, S. 369. Ähnl. Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen, S. 14.

²⁸⁰ Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, S. 369 f.

²⁸¹ Für Advocaten bei Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 93 f.

²⁸² Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 94 f., 183-185.

ethikonträres Verhalten. In ihrer Wirkung gingen sie sogar noch über diese hinaus, da dem göttlichen Richter kein auch noch so verborgenes Handeln entging.

Das Bindeglied zwischen diesen Glaubensprinzipien und dem individuellen Handeln war das *Gewissen* jedes Einzelnen. Es wurde als ein verinnerlichtes Korrektiv imaginiert, dessen Handlungsanleitungen – sofern sie abgefragt wurden – jederzeit das Richtige vorgaben. Dafür griff es auf einen feststehenden Normenkanon zurück, für dessen Zusammensetzung die internalisierten christlichen Werte von entscheidender Bedeutung waren. Die Bestimmung der anderen Werte differierte in der theoretischen Reflexion und konnte sich im Laufe der Zeit wandeln. Zu ihnen konnten Ehrhaftigkeit und später die Vorgaben des Naturrechts gehören.²⁸³ Vom 17. Jahrhundert, das als das „*Jahrhundert des Gewissens*“ bezeichnet worden ist,²⁸⁴ bis ins 18. Jahrhundert fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Einzelheiten der Beschaffenheit des Gewissens und den Anforderungen an eine Gewissensentscheidung statt, an der sich Autoren unterschiedlicher Provenienz beteiligten. Sie ging bis hin zu Veröffentlichungen umfangreicher Kataloge mit Fragen, die sich an das Gewissen stellen konnten und den dafür empfohlenen Antworten.²⁸⁵ Über alle Bereiche hinweg war die Vorstellung des Gewissens untrennbar verbunden mit dem Bild des guten Christen, beide waren aufeinander angewiesen.²⁸⁶ Ein reines Gewissen war die Voraussetzung für die endgültige Seligkeit.²⁸⁷ Auf dem Weg dahin gaben die christlichen Maximen den Leitfaden für die vom Gewissen vorgenommene Unterscheidung in Gut und Böse vor. Zugleich konkretisierte es sie von abstrakt-generell gültigen Werten zu individuell verbindlichen Verhaltensrichtlinien. Den dabei stattfindenden innerlichen Vorgang stellte man sich als einen Gewissensprozess vor.²⁸⁸ Wie vor einem realen Gericht sollte auch hier eine Erörterung der verschiedenen Beurteilungsmöglichkeiten stattfinden, die der Handelnde als Richter in eigener Sache über die eigenen Taten vornahm.²⁸⁹ Seine „*Gedanken, Worte[...] und Werke[...]*“ wurden dabei „*entweder an[ge]klagt und beschuldiget, oder vertheydiget und frey[gesprochen]*“, wie es in einer Richterethik hieß, die ein besonderes Augenmerk auf das richterliche Gewissen

²⁸³ Germann, Justus Henning Böhmers Abhandlung über die Gewissensfreiheit, S. 315; Grunert, Äußere Norm und inneres Gewissen, S. 301 f.

²⁸⁴ Prodi, Eine Geschichte der Gerechtigkeit, S. 238.

²⁸⁵ Zu dieser theoretischen Diskussion umfassend Kittsteiner, Die Entstehung des modernen Gewissens, S. 165 f., 177-286.

²⁸⁶ I. d. S. v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 10; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 1 f., 7, 13.

²⁸⁷ Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 1 f.

²⁸⁸ Naevius, Jus Justitiariorum, 1713, S. 429; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 3 f., 7-9, 11.

²⁸⁹ Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 91; Germann, Justus Henning Böhmers Abhandlung über die Gewissensfreiheit, S. 315 f.

legte.²⁹⁰ Diese innere Verhandlung kann als eine Art mentaler Vorwegnahme des *Jüngsten Gerichts* gedeutet werden.²⁹¹

Im Gewissen eines Juristen²⁹² richteten sich die so generierten Handlungsvorgaben idealerweise gegen Irritationen bei der Findung eines gerechten Entscheidungsergebnisses, wie sie etwa durch eigennützige Motivationen eines Richters oder Parteivertreters drohen konnten. Bei den Richtern führten diese falschen Anreize zuvorderst zu Bestechlichkeit,²⁹³ bei den Advocaten vor allem zur Vertretung sog. *unrechter Sachen*.²⁹⁴ Anstatt auf die Gewissensträger selbst konnten sich die Gewissensimperative in ihrer korrigierenden Funktion auch auf den Prozess der Entscheidungsfindung beziehen, indem sie eine vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Entscheidung aufgrund von Billigkeitserwägungen legiti- mierten.²⁹⁵ Das Gewissen wird dann zur Instanz, in der das Gerechtigkeitsempfinden verortet wird. In ihm wird dem normierten Recht eine Grenze gesetzt.²⁹⁶

Mit dem Eid, den Richter und Advocaten zum Dienstantritt und mitunter zusätz- lich im Laufe eines Verfahrens zu leisten hatten, wurde der Versuch unternommen, die mittels des Gewissens implementierte mentale Verpflichtung zu verstärken und neben der religiösen mit einer zusätzlichen weltlichen Sanktion zu versehen. Denn zumindest in der Theorie zog ein Zuwiderhandeln gegen die im Eid zugesicherten Verhaltensweisen eine Strafbarkeit wegen Meineids nach sich. Diese Strafandrohung ließ sich praktisch indes nur schwer durchsetzen, da sie – sofern sie überhaupt verfolgt wurde – am erforderlichen Beweis der Pflicht- verletzung gescheitert sein wird. Die Verpflichtung des Gewissens wurde daher umso stärker betont. Aber auch sie hatte für die Zeitgenossen in Anbetracht der großen Bedeutung, welche die Vorstellung über das Leben nach dem Tod im ge- genwärtigen Alltag hatte, eine nicht unerhebliche Bindungskraft. Deren Wirkung wurde noch dadurch intensiviert, dass auch der Meineid selbst aufgrund der im

²⁹⁰ Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 3.

²⁹¹ Küper, Die Richteridee der Strafprozessordnung, S. 99 f.

²⁹² Dem Gewissen der Richter versucht sich Heiner Lück in seinem Aufsatz „Richtergewissen“ zu nähern, gelangt aber nach der Auflistung unzähliger vom Wittenberger Schöffensteinstuhl unterschiedener Straffälle und eigenen Spekulationen über die Feststellung, „*dass den Wittenberger Juristen durchaus eine differenzierte Sichtweise [...] eigen war*“ (S. 198) hinaus zu keinem Ergebnis.

²⁹³ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 15 f.; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 691; v. Löhneys, Aulico Política, 1622, S. 363, 432; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 194; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 26. Siehe zur Bestechlichkeit umfas- send Kap. III. 3.

²⁹⁴ Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024 (1544), S. 333; v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 125-128; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 2 mit Verweis auf den *Jüngsten Tag*. Siehe zur Vertretung *unrechter Sachen* Kap. IV. 2.

²⁹⁵ Naevius, Jus Justitiariorum, 1713, S. 429 f. mit Beispiel.

²⁹⁶ Für Autoren von Werken zum Öffentlichen Recht und zur Politik Bianchin, Gewissen und staat- liches Recht, S. 155.

Eid enthaltenen Anrufung Gottes zu einer Sünde und so zur Ursache für eine göttliche Strafe wurde.²⁹⁷

Inhaltlich zeichneten sich die Eide durch eine hohe inhaltliche Kontinuität aus, die dadurch erzielt wurde, dass ihre Formulierung zumeist aus anderen Ordnungen übernommen wurde. Die in ihm zu leistenden Zusicherungen waren daher nicht zwingend Ausdruck einer unmittelbaren Missstandswahrnehmung – auch wenn die Übergänge zwischen bloßer Repetition tradierter Kritelemente und erfahrungsgestützter Notwendigkeit fließend sein mögen.

Diese religiösen Argumentationsmuster behielten die gesamte Frühe Neuzeit über ihre bestimmende Wirkung auf den Juristendiskurs. Anders als vereinzelt in der Forschung festgestellt,²⁹⁸ beherrschten sie auch im 18. Jahrhundert noch immer die Wahrnehmung.²⁹⁹ Für Quellen, die sich Mitte des Jahrhunderts zum Juristenideal äußern, gehört es zu den selbstverständlichen Forderungen, dass ein guter Rechtsexperte auch ein guter Christ zu sein habe.³⁰⁰ In gleichem Maß blieben die Vorstellungen zu den Einzelheiten des Verhaltensideals religiös durchsetzt. Allenfalls in der Intensität des Religiösen ist eine Schwächung erkennbar,³⁰¹ es scheint seine Dringlichkeit der letzten Jahrhunderte verloren zu haben. Nach und nach wurde es nun vom dominanten zu einem von mehreren Leitaspekten bei der Konzeption des Berufsbilds.

b. Gemeiner Nutzen und Gerechtigkeit

Die zweite Orientierungskategorie ist der *Gemeine Nutzen*. Mit ihm wurde ein Legitimationsmuster gemeinschaftlichen oder obrigkeitlichen Handelns umschrieben, das auf kollektive Erhaltungsinteressen des Gemeinwesens abzielte. Als solches war er seit der Antike über das gesamte Mittelalter hinweg ein Topos der Staatsphilosophie.³⁰² Seit dem Spätmittelalter entwickelte sich sein Verständnis in zwei parallelen Gebrauchskontexten weiter, die beide in einer engen Verbindung zu gesetzgeberischen Aktivitäten verschiedener Form standen.³⁰³ Auf der lokalen Ebene der Gemeinden, Städte und Regionen wurde er seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als Begründungsinstrument für die Schaffung von Frieden, die Regulierung des Wirtschaftslebens und die Rechtfertigung politischer Ämter in

²⁹⁷ Munzel-Everling, Art. Eid, Sp. 1250.

²⁹⁸ So bei Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 94; Falk, Consilia, S. 88.

²⁹⁹ So stellt bspw. Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 168 fest, dass der Pietismus „zu den stärksten geistigen Kräften des 18. Jahrhunderts gehörte“.

³⁰⁰ Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749, S. 20 f. Für die Advocaten Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 82.

³⁰¹ Für die Beamtenethik setzt Stolleis diesen Bedeutungsrückgang bereits für das 17. Jahrhundert an. Stolleis, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), S. 289.

³⁰² Dazu Hibst, Gemeiner Nutzen, S. 69-77.

³⁰³ Dies lehnt sich an die Argumentation von Simon, Gemeinwohltopik, S. 134 f. an.

normativen Regelungen der Selbstverwaltung eingesetzt.³⁰⁴ Etwa zeitgleich wurde er zum Gegenstand der europäischen scholastischen Politiktheorie, die sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in antiker Begriffstradition mit dem *Bonum Commune* beschäftigte.³⁰⁵ Ihnen zufolge bestand es in der konventionellen herrschaftlichen Aufgabe der Friedens- und Rechtssicherung, die nunmehr auch mittels hoheitlicher Gesetzgebung realisiert werden sollte.³⁰⁶

Mit der Intensivierung legislativen Handelns wuchs die Bedeutung der Zwecksetzung des *Gemeinen Nutzens* in der politischen Praxis. Im 16. Jahrhundert avancierte er zum „*Leitbegriff der politischen Kultur*“³⁰⁷ und diente als solcher zusehends zur Begründung für Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte, mit denen die *gute Policy* befördert werden sollte.³⁰⁸ Der damit umrissene Zustand zielte einerseits auf die Sicherung der Ordnung des Gemeinwesens und andererseits auf die Beförderung des Wohlergehens der Bevölkerung ab. Herbeigeführt werden sollte er über die Herstellung von Frieden, Gerechtigkeit und Wohlfahrt.³⁰⁹ Der Gemeinwohlbegriff war so zu einer Begründungsfigur für Handlungsnotwendigkeiten der Obrigkeit geworden. Dem Ziel der Gerechtigkeit – verstanden als einen universalen Idealzustand – kamen herrschaftliche Akteure vor allem mit dem Erlass von gesetzlichen Regelungen nach. Für ihre Übertragung in eine Einzelfallgerechtigkeit im Sinne eines individuellen Interessenausgleichs indes waren sie auf die Unterstützung von Juristen angewiesen. Ihnen oblag es, „*der Obrigkeit / durch guten Raht / vnd gleichmessige/ billiche/ schleunige administration der heilsamen Iusticien, Land vnd Leute / Christlich recht vnd wol regiren / in gutem friede / ruhe / einigkeit vnd allem wolstande / erhalten helffen*“, wie der Verwaltungsjurist Johann Hillebrand die Aufgabe der Juristen zu Beginn des 17. Jahrhunderts zusammenfasste.³¹⁰ Über den Umweg des Dienstes für die Obrigkeit war das eigentliche Ziel ihrer Tätigkeit die Wahrnehmung von Gemeinschaftsinteressen. Doch diese Aufgabe diente nicht hoheitlichen Belangen allein, sondern war auch in umgekehrter Richtung – für die Untertanen – ein Maßstab für das Handeln der Obrigkeit. Ihre Einforderung einer Gemeinwohlorientierung stand für die Amtsträger neben den Ansprüchen, die von ihren Dienstherrn an sie formuliert wurden.³¹¹

Besonders für die Richter wurde aufgrund ihrer Einbindung in den staatlichen Institutionenapparat eine Orientierung am *Gemeinen Nutzen* gefordert: „*Das Amt*

³⁰⁴ Ausführlich Blickle, *Der Gemeine Nutzen*, S. 86-94.

³⁰⁵ Dazu Kempshall, *The Common Good*, insb. S. 1 f. Auch Simon, *Gemeinwohltopik*, S. 131.

³⁰⁶ Hibst, *Gemeiner Nutzen*, S. 82, 92; Simon, *Gemeinwohltopik*, S. 137.

³⁰⁷ Blickle, *Der Gemeine Nutzen*, S. 101. Winfried Schulze sieht in ihm gar den „*zentrale[n] programmatische[n] Begriff des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsdenkens*“. Schulze, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz*, S. 597.

³⁰⁸ Blickle, *Der Gemeine Nutzen*, S. 95, 99, 101; Simon, *Gemeinwohltopik*, S. 134 f.

³⁰⁹ Bohlender, *Metamorphosen des Gemeinwohls*, S. 248; Simon, „*Gute Policy*“, S. 111 f.

³¹⁰ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. 60^r.

³¹¹ Schulze, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz*, S. 599 f.; v. Thiessen, *Normenkonkurrenz*, S. 258.

eines Gerechten Richters ist : das Er den gemeinen Nutz vertrete“.³¹² Seine daraus resultierende Aufgabe bestand darin, das Rechte vom Unrechten zu scheiden.³¹³ Gerechtigkeit in diesem Sinne hatte eine umfassende Ausgleichsfunktion. Sie sollte ihre Wirksamkeit nicht nur in Rechtsverhältnissen entfalten, wo sie die korrekte Güterzuordnung wiederherstellen und den Missetäter bestrafen sollte.³¹⁴ Sie erstreckte sich bis auf soziale Problemlagen wie gesellschaftliche Privilegierungsunterschiede. Armen, Waisen und Witwen sollte ein dem Gemeinwohl verpflichteter Richter seine besondere Unterstützung angedeihen lassen.³¹⁵ Die Gerechtigkeit wurde so zu einem auf die Gesamtgesellschaft fokussierten Anliegen – und der Juristendiskurs mit einer kollektivorientierten Argumentation verschmolzen. Ein von den Juristen verursachter Schaden an der Gerechtigkeit hatte unmittelbar einen Schaden am *Gemeinen Wesen* zur Folge.³¹⁶ Der „*Mißbrauch*[...] *der Justitz*“ wurde gleichgesetzt mit dem „*zu Grunde gehenden gemeinen Wesen*[...]“.³¹⁷

Verursacht wurde dieser Schaden nach herrschender Auffassung zumeist durch die Verfolgung von Eigeninteressen,³¹⁸ wie sie die Juristenkritik in vielerlei Einzelaspekten präzisiert. Sie waren Ausdruck des *Eigennutzes* als allgemein stigmatisiertem Gegenentwurf zum *Gemeinnutz*. Infolge der großen Bedeutung, die ihm zugeschrieben wurde, kann der *Eigennutz* als „*der verbreitetste Negativbegriff sozialen Verhaltens*“ bezeichnet werden. Vorwiegend im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Handeln wurde damit ein gemeinschaftsschädliches Verhalten charakterisiert, das die feststehenden Funktionszuweisungen – vor allem im Hinblick auf die Herstellung lebenswichtiger Güter durch Handwerker und Bauern – unterließ.³¹⁹ Übertragen auf die Juristen bedeutete dies, dass ihre Rolle in der Vermehrung des kollektiven Gutes der Gerechtigkeit bestand, nicht in der Anhäufung individueller Güter.³²⁰ Sie war der Kern des ihnen eigenen Funktionsbereichs im gesellschaftlichen Ordnungsgefüge.

³¹² V. Butschky, Pathmos, 1676, S. 814, Stichwort: Gerechtigkeit. I. d. S. auch v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 190: „*Ein Richter [...] des gemeinen Nutzen eyfferer seyn soll.*“; umschreibend Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. B^r f. [unpag.].

³¹³ Bereits bei Albrecht v. Eyb, Spiegel der Sitten 1511, Bl. cii^v.

³¹⁴ Wie es exemplarisch in der berühmten Stelle in Art. 104 der CCC von 1532 hieß: „*die straff [...] auß lieb der gerechtikeyt, vnd vmb gemeynes nutz willen zu ordnen vnd zu machen*“.

³¹⁵ V. Butschky, Pathmos, 1676, S. 814, Stichwort: Gerechtigkeit; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. c 2^v [unpag.]; Abraham a Sancta Clara, Winter-Grün, 1733, S. 291.

³¹⁶ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 132 f.; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 380 f., positiv gewendet S. 399; innerhalb einer vernunftrechtlichen Argumentation bei v. Loen, Entwurf einer Staats-Kunst, 21750, S. 108.

³¹⁷ Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 428.

³¹⁸ V. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 194; Döhler, Schein und Seyn der Advocatur 21728, S. 37.

³¹⁹ Schulze, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 600 f., Zitat auf S. 600.

³²⁰ Explizit für Richter bei de Damhouder, Practica, 1575, S. 3 f.

III. Verfahrenssicherung durch Persönlichkeit: Die Richter

1. Einleitung

Der braunschweigisch-lüneburgische Verwaltungsjurist Johann Hillebrand veröffentlichte erstmals 1607 eine Abhandlung, in der er sich unter dem Titel *Ein Kurtzer Discurs Und einfeltiges jedoch wolgemeintes Bedencken wie etwan dem hochnötigen Iusticien werck zu helfen* ausgiebig mit den Missständen in der Justiz beschäftigte. Wie viele andere Autoren machte er das Hauptproblem in der Prozessdauer aus. Die Richter boten ihm wenig Anlass zur Kritik, er formulierte lediglich einige allgemeine Anforderungen an ihre Amtsführung.³²¹ Die Essenz ihres Amtes fasst er dabei wie folgt zusammen: Ein Richter dürfe nicht nur die Rechte erlernt haben und in ihrer Anwendung erfahren sein. Gleichermäßen müsse er einen sittsamen Lebenswandel führen, wozu es auch gehöre, keine Straftaten zu begehen und niemand anderes zu beleidigen oder zu schädigen.³²² Hillebrand umschreibt damit die Doppelnatur des Richterbildes, wie es für die gesamte Frühe Neuzeit charakteristisch war. Der Richter war danach weit mehr als ein reiner Rechtsanwender, dessen wichtigste Qualifikation in seinen rechtlichen Kenntnissen bestand. In gleichem Maß war er in seiner Persönlichkeit angesprochen, in der er bestimmte

³²¹ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. I iv^v-K iii^r, Pr-P ii^r, Q^v f. [unpag.].

³²² Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. Pr [unpag.].

Haltungen und Eigenschaften vereinen sollte.³²³ Nicht eine gewissenhafte juristische Tätigkeit allein, sondern „*ehr / tugend vnd redligkeit*“³²⁴ verschafften ihm die Anerkennung, ein guter Richter zu sein. Dieser Anspruch an die individuellen Voraussetzungen konnte nicht erlernt werden, sondern musste verinnerlicht sein und intrinsisch motiviert gelebt werden. Grundlage für dieses zweigeteilte Amtsverständnis waren Vorstellungen, die über das Mittelalter hinweg aus antikem Gedankengut entwickelt worden waren.³²⁵ Aus dieser Tradition heraus war sein Verständnis stark religiös geprägt. Nach dem übergeordneten christlichen Weltbild war Gott als Schöpfer der Welt zugleich auch ihr König sowie oberster Gesetzgeber und Richter.³²⁶ Damit war er derjenige, dem das Richten eigentlich zustand.³²⁷ Die Richter nahmen als „*seines Reichs Amptleute*“³²⁸ die Funktion seiner Statthalter wahr, die von ihm zur irdischen Wahrnehmung dieser Aufgabe eingesetzt worden waren.³²⁹ Sie hatten das göttliche Recht in den weltlichen Gerichten zur Geltung zu bringen. Zum göttlichen Recht zählten die Bestimmungen, die sich – wie etwa der Dekalog – aus der schriftlichen Offenbarung ergaben, sowie das göttliche Naturrecht, wie es der Schöpfungsordnung selbst inhärent war.³³⁰ Nach Röm 2, 15 war es in das Herz eines jeden Christen geschrieben, worauf er vermittelt seines Gewissens Zugang erhielt. Von den Richtern sollte es als übergeordneter Maßstab bei der Anwendung und Auslegung des weltlichen Rechts herangezogen werden.³³¹ Ihnen kam daher eine wichtige stabilisierende Tätigkeit im göttlichen Ordnungsgefüge zu. In dieser Funktion wurden sie über die damit erzeugte unmittelbare Verantwortlichkeit als Person in die Pflicht genommen. Spezifische Eigenschaften gewährleisteten, dass sie dieses Amt in einem gottgefälligen Sinne ausübten.³³²

³²³ Ähnl. Ostwaldt, *Aequitas und Justitia*, S. 156. Für die Beamten insg.: Heyen, *Pastorale Beamtenethik 1650-1700*, S. 356. Für die schwedischen Richter: Schmidt, *Die Richterregeln des Olavus Petri*, S. 99-106.

³²⁴ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. P ii^r [unpag.].

³²⁵ Dazu Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 86-90.

³²⁶ Woelk, *Art. Gericht Gottes*, Sp. 515.

³²⁷ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 18.

³²⁸ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B ii^v [unpag.].

³²⁹ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 429; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 2, 23; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B ii^v [unpag.]; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 18; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 27 f.; Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 54; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 112; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 14; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 40; Freuler, *Außführliche Anweisung zum Unrecht*, 1752, S. 22, 24. Argumentative Grundlage war die Bibelstelle 2. Chron. 19, 6: „*Sehet zu, was Ihr tut, denn Ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem Herrn.*“ Zu den spätmittelalterlichen Vorläufern dieses Bildes in der Glosse zum Sachsenspiegel und im Richtsteig Landrechts: Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 128, 131.

³³⁰ Eisfeld, *Art. Naturrecht*, Sp. 1860 f.

³³¹ Brand, *Abgerechnet wird am Schluß*, S. 170 f.

³³² I. d. S. bereits für den Strafrichter: Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 86.

Grundbedingung und damit zugleich individuelle Verbindlichkeitsvoraussetzung dieser Idealvorstellung war die Frömmigkeit des Richters. Sie wurde als die „*Königin von allen Tugenden*“³³³ nicht nur aus theologischen Kreisen, sondern besonders im 16. und 17. Jahrhundert ganz allgemein als die wichtigste Eigenschaft des Richters beschrieben.³³⁴ Aufgrund der Gestaltungsmacht, die sein Amt mit sich brachte, und seiner herausgehobenen Rolle als irdischer Stellvertreter Gottes³³⁵ schien er in besonderem Maß der Ermahnung zu bedürfen, der Gottesfurcht den ihr gebührenden Vorrang einzuräumen. Seiner Ehrfurcht vor und sein Vertrauen in Gott sollte er in allen seinen Handlungen Wirkung verleihen. Für sein richterliches Urteil leiteten sie ihn zur Gerechtigkeit an³³⁶ und dienten ihm so als Richtschnur für die richtige Entscheidung. Überdies verwiesen sie auf die Rechtfertigungsinstanz des göttlichen Gerichts, wo der Richter ganz im Sinne der Matthäus-Stelle „*Mit welchem Gericht ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden*“³³⁷ die Bewertung seines irdischen Handelns durch den Obersten Richter zu gewärtigen hatte. Dies konnte durch die imaginative Gegenwart Gottes während der Entscheidungsfindung geschehen, infolgedessen er ein Falschurteil direkt strafen konnte,³³⁸ oder durch die endgültige Abrechnung am *Jüngsten Tag*.³³⁹ Als eine prompte Vergeltung wurde es beispielsweise gedeutet, wenn ein Richter frühzeitig verstarb, erkrankte, beim Fürsten in Ungnade fiel oder seine Kinder ihm Ärger bereiteten.³⁴⁰ Beide Situationen – die simultane und die finale – waren neben ihrem Sanktionspotential mit Vorbildwirkung ausgestattet, denn das göttliche Urteil war

³³³ Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 65.

³³⁴ So bei König, *Processus und Practica*, 1541, Bl. XXXr; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B ii^r [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Política*, 1622, S. 430; Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 124; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 3; Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Político-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 0; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 182; auch noch Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschafft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. b 2^r [unpag.].

³³⁵ I. d. S. Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B ii^v [unpag.]; Anonym, *Kaysersbergische Narragognische Schifffahrt*, 1708, S. 34.

³³⁶ Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 124; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 182; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 203; v. Rusting, *Schau-Platz des Todes*, 1736, S. 243.

³³⁷ Matthäus 7, 2.

³³⁸ So bei Naevius, *Jus Justitiariorum*, 1713, S. 27, 427; Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 32; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 5 f.; Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747, S. 3. Dieser Gedanke findet sich bereits in spätmittelalterlichen Rechtsquellen wie der Buchschen Glosse zum *Sachsenspiegel*: Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 128; Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 86; Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 294 f.

³³⁹ Albertinus, *Der Welt Thurnierplatz*, 1614, S. 194. Beides wird meist nicht klar voneinander getrennt, so bei de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 23; v. Butschky, *Pathmos*, 1676, S. 117 f., Stichwort: Richter; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, Vorrede, Bl. 3^v [unpag.].

³⁴⁰ Naevius, *Jus Justitiariorum*, 1713, S. 35.

stets ein gerechtes. Gott selbst war es, der das Leitbild der Gerechtigkeit und des gerechten Richters verkörperte.³⁴¹

Um dem irdischen Richter sowohl diese Orientierungsfunktion als auch die drohende Strafe in Erinnerung zu halten, gehörten bildliche Darstellungen des *Jüngsten Gerichts* vom 14. bis zum 17. Jahrhundert zu den häufigsten Wandbemalungen von Gerichtsstätten. Auf ihnen saßen meist Gott selbst oder Christus in den Wolken über den Köpfen der menschlichen Richter und gemahnten sie so während des realen Verhandlungsgeschehens der drohenden Konsequenzen einer ungerechten Entscheidung.³⁴² Besonders im Strafprozess waren die Gefahren für das Seelenheil am größten, da hier über das Leben und die körperliche Unversehrtheit entschieden wurde. Wurde ein Mensch ungerechtfertigt getötet oder körperlich gestraft, so machte sich der Richter mit dem damit begangenen Totschlag oder der Körperverletzung einer schweren Sünde schuldig.³⁴³ In Gerichtsverfassungen, die ein Aktenversendungsverfahren vorsahen, waren vor allem die Angehörigen der juristischen Fakultäten und Schöffenstühle dieser Gefahr ausgesetzt. Denn sie waren diejenigen, welche die Art der Strafe zu bestimmen hatten, nachdem das Tatsachenmaterial von den Untergerichten zusammengetragen und als Prozessakte an sie gesandt worden war.³⁴⁴

Grundlage für die Eigenschaften, die der Richter als guter Christ in seiner Persönlichkeit vereinen sollte, war der Tugendkatalog.³⁴⁵ Als mittelalterliche Zusammenführung antiker und christlicher Tugenden besaß er für jeden Christen in jeder Lebenslage Verbindlichkeit. Er war somit auch vom Richter während seiner Amtsführung zu berücksichtigen, wofür sich die einzelnen Tugenden zu speziellen Amtstugenden konkretisierten. Eine ihrer ersten Normativierungen enthielten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts der *Deutschenspiegel* und der auf ihm fußende *Schwabenspiegel*. Den Kardinaltugenden der *Prudentia* (Klugheit), *Fortitudo* (Stärke, Tapferkeit) und *Temperantia* (Mäßigung) steht die *Iustitia* (Gerechtigkeit) als allumfassendes Leitbild vor.³⁴⁶ Im Richterbild der folgenden Jahrhunderte behielt sie diese dominierende Stellung³⁴⁷ und wurde neben der *Temperantia* von der weiteren Tugend der *Caritas* ergänzt. Eine zweite Stütze neben dem Tugendkatalog bildeten die aus der Bibel abgeleiteten Tugenden der Gerechtigkeit, Gottesfurcht und Mäßigung. Grundlage dafür war die Stelle 2. Mose,

³⁴¹ Am deutlichsten fassbar wird dies noch im Gottesurteil, das man als von Gott selbst gefällt ansah.

³⁴² Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen, S. 3, 7; Troescher, Weltgerichtsbilder, S. 139; Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 89 f., 215; Brand, Abgerechnet wird am Schluß, S. 172.

³⁴³ Art. 150 Abs. 3 CCC von 1532: „*daß sie [die vrtheyler] sich zu vil maln irren, thun den leuten vnrecht, vnd werden an jrem blut schuldig*“. Auch Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 2; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 183-185.

³⁴⁴ Für Kursachsen Lück, „Richtergewissen“, S. 187 f.

³⁴⁵ S. dazu im Einzelnen Kap. I. 2. b. aa. (1).

³⁴⁶ *Deutschenspiegel*, Landrecht 77 § 3 f., 6, 8; *Schwabenspiegel*, Landrecht I, Art. 86.

³⁴⁷ Noch bei Böhmer, Vorrede, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 18 wird die Gerechtigkeit als eine „*eine Haupt-Tugend*“ des Richters bezeichnet.

18, 21: „*Siehe dich aber um unter allem Volk nach redlichen Leuten, die Gott fürchten, wahrhaftig und dem Geiz feind sind; die setze über sie.*“ Zusammen stellten sie in abstrakter Form die Orientierungsmarken für die von den Richtern in ihrem Amt anzunehmenden ethischen Haltung und die sich daraus ergebenden Handlungsmaximen bereit.

Eine der wichtigsten Eigenschaften eines Richters war nach diesem Leitbild die *Redlichkeit*³⁴⁸ bzw. die *Aufrichtigkeit*.³⁴⁹ Mit ihnen wird allgemein Glaubhaftigkeit und Zuverlässigkeit eingefordert, die sich vor allem in einer Übereinstimmung von Worten und Taten äußern.³⁵⁰ Häufiger noch wird sie mit *Wahrhaftigkeit* bzw. *Ehrlichkeit*³⁵¹ gleichgesetzt und damit als wörtliche Umschreibung eines Handelns gebraucht, das der Wahrheit entspricht und frei von Täuschungen ist. Im prozessualen Kontext steht die Wahrheitsliebe in einem engen Zusammenhang mit der Gerechtigkeit. Denn sie war die Voraussetzung dafür, dass sich der Richter auf die Suche nach den wahren Tatsachen begab, die wiederum das Fundament für ein gerechtes Urteil bildeten. So wird bereits in der Bibelstelle 2. Mose, 18 die Tugend der Wahrhaftigkeit mit derjenigen der Gerechtigkeit gleichgesetzt. Nach Luthers Auslegung wird derjenige, der wahrhaftig ist, d. h. die Wahrheit liebt, das tun, „*was recht ist*“.³⁵² Bis ins 18. Jahrhunderts blieben die Eigenschaften der *Redlichkeit*, *Aufrichtigkeit* und *Wahrheit* die Bedingung für die Ausübung von Gerechtigkeit.³⁵³

Mit der Redlichkeit konnte in einem umfassenden Sinne aber auch auf die Führung eines untadeligen Lebenswandels abgehoben werden.³⁵⁴ Dazu gehörte es, keine Straftaten zu begehen³⁵⁵ und keine allgemein verurteilten Eigenschaften wie

³⁴⁸ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. I iv^v [unpag.]; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. b 2^r [unpag.]; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 42; Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 25.

³⁴⁹ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. I iv^v [unpag.]; v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 15; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. b 2^r [unpag.].

³⁵⁰ Für die Beamtenethik: Heyen, Pastorale Beamtenethik 1650-1700, S. 367.

³⁵¹ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. I iv^v [unpag.]; v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 15, 220; Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. Br [unpag.]; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. b 2^r [unpag.].

³⁵² Luther, Bücher und Schrifften, 3. T., 1661, Auslegung von Mose 2, 18, S. 655.

³⁵³ Böhmer, Vorrede, in: Roques, Gestalt Eines Gewissenhaften Richters, 1747, S. 44.

³⁵⁴ Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 208 f.; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 18.

³⁵⁵ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. Fv^v [unpag.]; Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. K^r f., Pr [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 430; Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 136; Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 190. Bei Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511, Bl. ciiv^v noch als Forderung nach gutem Leumund.

Eigennutz, Streitlust oder Unhöflichkeit aufzuweisen.³⁵⁶ Ein in diesem Sinne sündenfreies Leben zu führen, entsprach der allgemeinen Christenpflicht. Als ehrbarer und gesetzeskonformer Lebenswandel war es überdies Bestandteil des Pflichtenkatalogs eines jeden Amtsträgers.³⁵⁷ Für den Richter ging es in seiner autoritativen Position zusätzlich um eine Vorbildfunktion. Um seine Gerichtsunterworfenen zur Besserung anhalten zu können, sollte er selbst in moralischer und juristischer Sicht ein gutes Beispiel abgeben.³⁵⁸ Indem er den herrschenden Verhaltensmustern entsprach, konnte er die Autorität herstellen, die erforderlich war, um seine Tätigkeit mit der nötigen Glaubwürdigkeit und Durchsetzungskraft zu versehen.³⁵⁹ Er bediente sich so der Erwartungen an seine Persönlichkeit als eines Mittels zur Selbstinszenierung der Richterfigur.

Die richtige „*Gemüths-Beschaffenheit*“³⁶⁰ des Richters blieb bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts eine der essentiellen Voraussetzungen eines gerechten Urteils. Zwar büßte die Frömmigkeit ihre Position an der Spitze des richterlichen Tugendkanons ein, doch bestand das religiös-moralisierende Richterbild fort. Nach wie vor gehörte die Eigenschaftstrias der Rechtschaffenheit, Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit zu ihren Grundbestandteilen.³⁶¹ Noch 1798 äußerte sich der Hofgerichtsadvocat Klauhold in einer Weise, die große Ähnlichkeit zu dem zweihundert Jahre älteren Ausspruch Hillebrands aufweist: „*Kenntniß der Gesetze, und die Geschicklichkeit, sie auf vorkommende Fälle richtig anzuwenden, reichen [...] noch lange nicht hin: unerschütterliche Rechtschaffenheit muß der schöne Charakter des Richters seyn.*“³⁶² Begründet wurde dieses Persönlichkeitsprofil nun – ganz im aufklärerischen Sinne – mit Vernunftforderungen.³⁶³

Mit dem Aufkommen aufklärerischen Gedankenguts entstand parallel dazu eine neue Auffassung, die in ihrem Plädoyer für ein entpersonalisiertes Amtsver-

³⁵⁶ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. Fv [unpag.]; Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 136 f.; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 190; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 135.

³⁵⁷ Für geistliche Richter: Merzbacher, *Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters*, S. 379; für Hofräte: Willoweit, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, S. 329; für Beamte allg.: Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*, S. 289.

³⁵⁸ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. Fv [unpag.]; Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. K^r f., Pr [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 430; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 20, 25; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 115, 135 f.; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 18.

³⁵⁹ Vgl. Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. P^{ir} [unpag.]; Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 137; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 190; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 134.

³⁶⁰ Böhmer, *Vorrede*, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 41.

³⁶¹ Böhmer, *Vorrede*, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 44. I. d. S. auch Schram, *Richterlicher Gewissenspiegel*, 1729, S. 18: „*untadelhaftes Leben und Wandel*“.

³⁶² Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798, S. 23.

³⁶³ Böhmer, *Vorrede*, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 44; Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798, S. 15, 24.

ständnis der bisher herrschenden entgegengesetzt war.³⁶⁴ Dem Richter wurde nunmehr nur noch die Rolle des formallogisch subsumierenden Vollziehers des legislativ angeordneten Obrigkeitwillens zugestanden, wie er in den Rechtsreformen der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck kam.³⁶⁵ Individuelle Wertungen sollten so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Die Haltung des Richters hatte damit – vorerst – ihre Bedeutung für die Rechtsanwendung verloren.

Aufgabe der Berufsethik mit ihren auf die Einzelabläufe des Verfahrensgangs abgestimmten Vorgaben war es, die Verknüpfung des personalisierten Anforderungsprofils mit der wichtigsten Funktion des Richters – der Schaffung von Gerechtigkeit – zu präzisieren und als Richtlinie für die individuelle Amtsführung zu etablieren. Dabei verwob sie den Richter mit seiner rechtsprechenden Aufgabe derart, dass er mit seinen persönlichen Eigenschaften und Handlungen für das Gelingen des Gerichtsverfahrens einstand.

2. Herstellung von Gerechtigkeit

a. Ungerechtes Entscheiden unter Kontingenzbedingungen

*„Ach wie oft wirdt ein armer Tropff verdampft [...] nur auß [...] Unbilligkeit vnd Ungerechtigkeit deß Richters“.*³⁶⁶

Im Jahr 1580 erschien unter dem Titel *Ein Neues Weltliches Spiel Wie die Penrischen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen* ein Schauspiel, verfasst von dem Stadtschreiber von Trebbin und Organist Bartholomäus Krüger.³⁶⁷ In seinem Zentrum steht ein Dorfgericht, bestehend aus dem Dorfschulzen und sechs Schöffen, das einen Landsknecht zu Unrecht zum Tod verurteilt. In der moralisierenden zweiten Hälfte des Stücks kommen der Schulze und vier der Schöffen zu Tode, um vom Satan und dessen Gehilfen in die Hölle geführt zu werden. Dieses Rahmengeschehen dient dazu, richterliches Handeln zu thematisieren, das sich – statt von der Suche nach Gerechtigkeit – von außerhalb des Rechts liegenden Zielen leiten lässt. Nachdem der Landsknecht bei einem Bauern um eine kleine Gabe gebeten hatte, um in der Zwischenzeit seinem Gefährten zu ermöglichen, drei von dessen Hühnern zu stehlen, ist er vor dem Dorfgericht von dem Bauern des Diebstahls und versuchten Totschlags angeklagt worden. Dem Gericht bietet der Landsknecht eine hohe von ihm mitgeführte Summe Geldes an, um die Hüh-

³⁶⁴ Zu ihrer Entwicklung im Einzelnen Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 42 f., 57-59.

³⁶⁵ Dazu Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 60-66.

³⁶⁶ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 696 (Druckfehler: S. 686).

³⁶⁷ Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556, Bl. CLIII^r f. und Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. F iiiii^r f. [unpag.] schildern diese Geschichte als reale Begebenheit aus dem Jahr 1537.

ner zu bezahlen. Der Schulze und die Schöffen einigen sich darauf, das Geld anzunehmen, den Landsknecht aber dennoch – seine Rache fürchtend – zum Tod zu verurteilen.³⁶⁸ Um das Treffen einer gerechten Entscheidung scheint es ihnen zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens zu gehen. So vernehmen sie den Angeklagten nicht zum Tathergang, erheben keine Beweise und legen ihrem Urteil letztlich die überspitzte Schilderung des Bauern zugrunde. Motiviert werden sie von dem verheißenen Geldbetrag. Damit wird der breiten Bevölkerung, die wohl das Publikum dieses volkstümlich gehaltenen Stücks bildete, das Negativbeispiel des ungerechten Richters vor Augen geführt. Das Volkstümliche wird noch dadurch gesteigert, dass die richterlichen Protagonisten hier keine Juristen sind, sondern Dorfbewohner, die ihre Richtertätigkeit im Nebenamt ausüben.³⁶⁹

Ungerechtigkeit oder *ungerechtes* Entscheiden hieß im Kern, ein Urteil zu fällen, das den Rechtsregeln oder dem Rechtsempfinden zuwiderlief. In der Frühen Neuzeit ging dieses Begriffsverständnis im Zusammenhang mit der Richterkritik indes deutlich über das falschen Entscheidens hinaus. *Ungerechtigkeit* wurde zur Formel für die Gesamtheit richterlichen Fehlverhaltens. Wie in Krügers Schauspiel umfasste sie meist weitere Verstöße gegen Amtspflichten, wie Parteilichkeit, Habgier und Bestechlichkeit. Sie lenkten die Aufmerksamkeit des Richters von der Suche nach Gerechtigkeit ab auf andere, meist finanzielle Ziele und zogen damit zwangsläufig eine ungerechte Entscheidung nach sich.

In den Fällen, in denen sich der Ausdruck *ungerecht* tatsächlich im engeren Sinne auf die Rechtsanwendung als solche bezog, stand die Substanz der Richtertätigkeit – die Arbeit mit dem Recht – im Fokus. Die Rechtsregeln waren der Grundstock, woraus durch subjektivierte Zusatzjustierungen – wie etwa nach den Grundsätzen der Billigkeit – letztendlich eine alle involvierten Positionen einbeziehende Lösung eines rechtlichen Konflikts oder Verstoßes entwickelt werden sollte. Sie sind das Substrat der Gerechtigkeit, das zumeist als etwas Feststehendes vorausgesetzt wird, auf das nur zurückgegriffen zu werden braucht.

Dass es sich bei der damit suggerierten Eindeutigkeit um ein vereinfachendes theoretisches Konstrukt handelt, das auch von zeitgenössischen Autoren zugrunde gelegt wird, wenn bei ihnen von „*dem Recht*“ die Rede ist, wird deutlich, wenn man sich die frühneuzeitliche Rechtslandschaft vor Augen hält. Territoriale, städtische und reichsrechtliche Normen und deren jeweilige Auslegungen sowie christlich-moralische Vorgaben standen als potentiell anwendbare Regelungskomplexe neben dem Römisch-Kanonischen Recht, das seit dem 16. Jahrhundert in wissenschaftlich stetig weiterentwickelter Form an Bedeutung gewann. Es war nicht ausgeschlossen, dass zur Beurteilung einer juristischen Frage in mehreren dieser Rechtsmassen Regelungen enthalten waren, die sich möglicherweise sogar

³⁶⁸ Krüger, Ein Newes Weltliches Spiel, 1580, Bl. B viii^r-C vii^v [unpag.].

³⁶⁹ Zum gerechten Richter in einer ähnlichen Gattung, dem Nürnberger Fastnachtsspiel des 15. und frühen 16. Jahrhunderts: Nöcker, Zur Darstellung von Juristen, S. 258 f.

widersprachen. Von der Rechtswissenschaft war dafür die sog. Statutentheorie entwickelt worden. Sie sah vor, dass Stadtrecht dem Landrecht und Landrecht dem Reichsrecht und dieses dem Römisch-Kanonischen Recht vorging. Letzterem kam demnach eine subsidiäre Geltung zu.³⁷⁰

Dieses theoretische Konzept setzte in der forensischen Praxis den juristisch umfassend informierten Richter voraus, der in der Lage war, alle einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und auszulegen. Es hatte m. a. W. einen Richter vor Augen, welcher der mit dem Satz *Iura novit curia* implizit an ihn gestellten Aufforderung Genüge zu tun imstande war.³⁷¹ Doch sowohl in personaler als auch in organisatorischer Hinsicht wäre diese Idealvorstellung auf praktische Schwierigkeiten gestoßen. Da es in der Frühen Neuzeit *den* Richter nicht gab, sondern sich die Tätigkeitsbereiche der Richter an lokalen Gerichten zu den an territorialen Höchstgerichten und den Reichsgerichten stark unterschieden, war auch ihr jeweiliger Wissensbestand ein anderer. Bis ins 18. Jahrhundert hatte die Mehrheit aller Richter keine oder nur einige Semester eine Universität besucht.³⁷² Diejenigen, für die dies der Fall war, waren seit dem 16. Jahrhundert überwiegend an den höheren Gerichten tätig. Das im Rechtsstudium vermittelte Wissen über das Römisch-Kanonische Recht spielte hier eine größere Rolle als an den niederen Gerichten. Da es jedoch auch an diesen wichtiger wurde, ergänzten deren Richter ihr Wissen über lokale Normen und ihre Erfahrung durch im Selbststudium erworbene Kenntnisse im Römisch-Kanonischen Recht. Den akademisch ausgebildeten Richtern fehlten demgegenüber zumeist Kenntnisse in den einzelnen territorialen Regelungen. Gleichzeitig kann auch für die Richter an den Lokalgerichten nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie jegliche ihrer regionalen Normen kannten. Teile davon konnten bspw. mit der Zeit in Vergessenheit geraten sein, sei es aufgrund ihres Alters oder weil sie als Gewohnheitsrecht nicht aufgezeichnet worden waren.³⁷³

Auf organisatorischer Ebene bestanden die Schwierigkeiten vor allem in der Verfügbarkeit aller potentiell einschlägigen Normen. Die überregionale Publikation lokaler Gesetze und Gerichtsentscheidungen verbreitete sich erst im 17. und 18. Jahrhundert,³⁷⁴ sodass Gerichte, an denen sich Parteien auf Rechte anderer Territorien beriefen, auf Anfragen und Übersendungen von dort angewiesen waren. Am Reichskammergericht und an höchsten Territorialgerichten wurde dieses Problem entsprechend der Vorgaben der Statutentheorie³⁷⁵ dadurch gelöst, dass die Richter in ihrem Eid zu schwören hatten, dass sie ihre Urteile auf Gemeines Recht sowie auf lokale Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten, soweit sie „für sy

³⁷⁰ Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 50 f.; ders., Rechtsvielfalt, S. 111 f.

³⁷¹ I. d. S. auch Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 51 f.

³⁷² Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 37.

³⁷³ Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 59.

³⁷⁴ Dazu insg. Gehrke, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur, hier insb. S. 14.

³⁷⁵ Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 113; ders., Gemeines Recht und Rechtseinheit, S. 14, 18.

pracht werden“; stützen werden.³⁷⁶ Jegliches territoriales Recht mussten sie also nur dann kennen und anwenden, wenn es von den Parteien vorgelegt und im Zweifelsfall bewiesen wurde.³⁷⁷ Gleichwohl kann mit jedem weiteren der folgenden Jahrhunderte immer weniger von den einzelnen Rechtsbeständen als in sich geschlossenen Corpora gesprochen werden. An allen Stellen des Rechtswesens im Reich verschwammen sie zusehends, beeinflussten und vermischten sich.³⁷⁸ Dieser Prozess wurde durch die sich seit dem 16. Jahrhundert intensivierenden Regulationsaktivitäten der Einzelstaaten beschleunigt. Sie waren auch dafür verantwortlich, dass zunehmend Römisch-Kanonisches Gedankengut in Gesetzestexte einfluss. Zugleich gewann das territoriale Recht dadurch sowie durch eine verstärkte wissenschaftliche Bearbeitung an Bedeutung und damit auch an Bekanntheit an den Gerichten außerhalb seines Geltungsbereichs.³⁷⁹

Der Rechtsprechung stand es damit weitgehend frei, ihre Urteilsfindung auf Bestimmungen verschiedenster Herkunft zu stützen. Die Anwendung einer falschen Norm ist vor diesem Hintergrund nur schwer denkbar, da es immer noch eine andere geben konnte, welche die zugrunde gelegte Aussage enthielt. Auch einer nicht mehr zu rechtfertigenden Auslegung eines bestimmten Normwortlauts konnte ein Richter kaum überführt werden, da es erst gegen Ende der Frühen Neuzeit üblich wurde, den Parteien die Urteilsgründe mitzuteilen. Eher theoretischer Natur waren daher die juristischen Konsequenzen, welche die strafrechtliche Dogmatik für diese Art des Fehlverhaltens entwickelt hatte. In Form des Straftatbestands der Rechtsbeugung ordnete sie – beruhend auf dem Römischen Recht³⁸⁰ – die falsche rechtliche Beurteilung seit der mittelalterlichen italienischen Lehre dem *falsum*-Delikt zu. Die Fälschung bestand dabei in einer Wahrheitsentstellung zulasten der Rechtspflege.³⁸¹

Lediglich wenn ein Richter das Recht gänzlich beiseite ließ und eine Entscheidung „nach seinem Willen“³⁸² fällte, bot er der Kritik – und der Strafrechtspflege – Angriffsfläche.³⁸³ Ein solches Willkürurteil zog ein für jedermann offenkundiges

³⁷⁶ RKGÖ von 1495, § 3; RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XIII, § 1, Tit. LVII. Übernommen von vielen Hofgerichtsordnungen des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts. Trusen, Römisches und partikuläres Recht, S. 105 Fn. 29.

³⁷⁷ Im Einzelnen Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 53-58, 268 f., 415, 428-430, 436-439.

Dieser Grundsatz schwächte sich im Laufe der Zeit zugunsten einer Berücksichtigung des territorialen Rechts von Amts wegen ab. Ebd., S. 476, 602, 661-663, 676 f.; Oestmann, Gemeines Recht und Rechtseinheit, S. 20.

³⁷⁸ Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 64-66; ders., Rechtsvielfalt, S. 116; ders., Gemeines Recht und Rechtseinheit, S. 21.

³⁷⁹ Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 64, 74-78.

³⁸⁰ D. 48, 10, 1, 3. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 674.

³⁸¹ Hupe, Falsum, fraud und stellionatus, S. 141; Kausch, Die Entwicklung des Falsum, S. 100. Zur dogmatischen Entwicklung Schmidt-Speicher, Hauptprobleme der Rechtsbeugung, S. 14-33.

³⁸² Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 696 (Druckfehler: S. 686).

³⁸³ Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511, Bl. ciii^v. In Bezug auf Edikte und Landesverordnungen Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747, S. 39.

Unrecht nach sich. Es bestrafte Unschuldige und ließ erwiesene Straftäter frei,³⁸⁴ behandelte geringe Taten zu streng und gewichtige zu milde.³⁸⁵ Nicht minder augenfällig waren – zumindest für die Prozessbeteiligten – Verfahrensfehler. Etwa wenn sich der Richter nicht die Mühe machte, die Umstände der Klage oder der Tat vollständig zu erforschen³⁸⁶ oder ausreichenden Beweis zu erheben.³⁸⁷ In Krügers Schauspiel *Ein Neues Weltliches Spiel Wie die Penriscchen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen* erhält der angeklagte Landsknecht keine Gelegenheit, sich selbst zum Tathergang einzulassen. Er kommt lediglich dazu, seine Unschuld zu beteuern. Auch eine Beweisaufnahme findet nicht statt, welche – etwa durch Zeugenaussagen – die übertriebene Darstellung des anklagenden Bauern hätte richtigstellen können.³⁸⁸ Wie in diesem Stück wird auch von der Kritikliteratur die hinter diesem Verhalten stehende Motivation in den finanziellen Interessen der Richter gesehen,³⁸⁹ die durch die ihnen von den Parteien oder Angeklagten angebotenen Gelder und Geschenke zu ihren Pflichtverstößen verleitet werden. Der Gerechtigkeitstopos wird auf diese Weise mit dem Bestechlichkeitstopos verwoben.

b. Gerecht und billig

*„Es sol aber ein Richter nichts anders sein /
deñ ein Fursteber und Beschützer der Gerechtigkeit.“*³⁹⁰

aa. Gerechtes Entscheiden

Auch wenn die Kritik nur wenige Anhaltspunkte für eine falsche Rechtsanwendung fand, so sah sich die Ethik dennoch veranlasst, Rechtskonformität einzufordern. Als Hauptaufgabe des Richters gehörte dies von alters her zum Kernbestand des Amtsverständnisses.³⁹¹ So lautete auch im 16. und 17. Jahrhundert der allgemeine Appell, nicht von den Rechtsgrundlagen abzuweichen.³⁹² Der von den Richtern abzulegende Eid diente dazu, dieser Pflicht Nachdruck zu ver-

³⁸⁴ Auch Art. 150 CCC von 1532: „so geschieht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begünstigen, vnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gut verlengen, vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wollen“.

³⁸⁵ Insg. Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 696 (Druckfehler: S. 686).

³⁸⁶ Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 26 f.; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 67.

³⁸⁷ Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708, S. 30.

³⁸⁸ Krüger, *Ein Neues Weltliches Spiel*, 1580, Bl. C iiiiv-C vi^r [unpag.].

³⁸⁹ Bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8669 f.

³⁹⁰ Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556, Bl. CXLVI^r.

³⁹¹ Bereits in der Spätantike wurde den Richtern aufgegeben, sich an die Gesetze, Konstitutionen und Gewohnheiten zu halten, Inst. 4, 17 pr. Abgesichert wurde dies durch einen Eid. Henriot, *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome*, S. 24. Zur weiteren Entwicklung im Frühmittelalter: Siems, *Bestechliche und ungerechte Richter*, S. 516-519.

³⁹² Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. C^v [unpag.]; Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. B 3^v [unpag.].

leihen und zu präzisieren, welche Arten von Rechtsgrundlagen gemeint waren: das Gemeine Recht, d. h. das Römische und das Kanonische Recht, das Reichsrecht, das Gewohnheitsrecht, zuerkannte Privilegien sowie das Territorialrecht in Form von Statuten und Ordnungen.³⁹³ Die Eidesformulierung, die sich an der für das Reichskammergericht seit 1495 gültigen orientierte, rekurierte damit explizit auf die Vielgestaltigkeit der Rechtsordnung. Sie richtete sich indes vorwiegend an höhere Territorialgerichte, an denen es wahrscheinlicher war, dass tatsächlich das gesamte Spektrum all dieser Rechtsmassen zur Anwendung kam. Für Richter an unteren ländlichen Gerichten, für die grundsätzlich das gleiche Rechtscorpus Verbindlichkeit besaß, hatte sie gleichwohl Orientierungsfunktion. Der Ethik ging es weniger um die Lösung der praktischen Herausforderungen, die mit dieser Verfasstheit der Rechtslandschaft einhergingen. Vielmehr beabsichtigte sie eine Einschärfung von Rechtstreue an sich – im Sinne einer Entscheidung, die auf geltendem Recht und dessen rechtmäßiger Auslegung beruhte und frei von Willkürerwägungen war. Wie die einzelnen Rechtsmassen zueinander standen und wie mögliche Kollisionsfälle gelöst werden sollten, war eine Frage, die vor allem rechtswissenschaftlich und gegen Ende der Frühen Neuzeit auch kodifikatorisch beantwortet wurde.

Doch eine Entscheidung, die *rechtmäßig* war, war noch nicht zwingend *gerecht*. Dafür musste sie sich nach einem allgemeinen, abstrakten Maßstab beurteilen lassen, der allen Rechtsregeln übergeordnet war. Um ihn näher zu bestimmen, griffen die frühneuzeitlichen Berufsethiker auf die antike Vorstellung einer ausgleichenden Gerechtigkeit zurück. Sie war Bestandteil der griechischen Philosophie und wurde von der römischen Rechtswissenschaft aufgegriffen.³⁹⁴ In der Formulierung des spätclassischen Juristen Ulpian lautete ihre Definition: *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi*. – Gerechtigkeit ist der feste und beständige Wille, jedem sein Recht zu gewähren.³⁹⁵ Gerecht zu sein bedeutete danach auch für frühneuzeitliche Autoren, jedem das zuzusprechen, das ihm gebührt – dem Schuldigen die Strafe und dem Rechtsinhaber sein Recht.³⁹⁶ Die damit umrissene Ausgleichsfunktion ging jedoch über die konkrete Zuordnung von Rechtsfolgen hinaus. Sie erstreckte sich bis auf gesellschaftliche Ungleichheiten: Armen, Waisen und Witwen sollten die Richter ganz besonders bei der Verfolgung ihrer Rechtsan-

³⁹³ Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A ii^v [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 386.

³⁹⁴ Kaser, Das römische Privatrecht, S. 194 f.; Waldstein, Zu Ulpian's Definition der Gerechtigkeit, S. 216, zu noch früheren Vorläufern S. 217 f.

³⁹⁵ D. 1, 1, 10 pr. Später in Inst. 1, 1 pr.

³⁹⁶ De Damhouder, Practica, 1575, S. 2, 26; v. Butschky, Pathmos, 1676, S. 814, Stichwort: Gerechtigkeit; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 6; Abraham a Sancta Clara, Winter-Grün, 1733, S. 291 f.; Böhmer, Vorrede, in: Roques, Gestalt eines Gewissenhaften Richters, 1747, S. 46.

liegen unterstützen³⁹⁷ und so dazu beitragen, wirtschaftliche Privilegierungsunterschiede zu nivellieren.

Übertragen auf die konkrete Entscheidungsarbeit verlangte dies vom Richter, Einzelfallgerechtigkeit herzustellen. Ihr Ausgangspunkt war der objektive Aussagegehalt einer Norm, der auf verschiedene Weise subjektiviert werden musste. Bereits der Normwortlaut selbst bot Raum dafür, da er sich meist bewusst allgemein gehaltener Formulierungen bediente und selten eindeutig auf den speziellen Fall passte. Auch konnte das mit seiner Hilfe gefundene Ergebnis den Betroffenen unangemessen schwer belasten. Dahinter stand das im Römischen Recht wurzelnde Verständnis eines *rigor iuris*.³⁹⁸ Das Recht wurde danach als etwas Starres wahrgenommen, da es in seiner Abstraktheit alle Fälle gleich behandelte und möglicherweise eingreifende mildernde oder schärfende Umstände nicht berücksichtigte. Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen hieß demgegenüber, die statuierte Rechtsfolge mit den Gegebenheiten des individuellen Falles in Einklang zu bringen und so zu einer ausgewogenen Entscheidung zu gelangen. Das Mittel dazu war die *Billigkeit*, die *aequitas*. Sie stellte ein außergesetzliches Korrektiv bereit, dessen Hilfe es zur Verwirklichung einer konkret-praktischen Gerechtigkeit bedurfte.³⁹⁹ Letztlich umschrieb *Billigkeit* nichts anderes als Gerechtigkeit, weshalb sie vom zeitgenössischen Sprachgebrauch, insbesondere auch von der Gemeinrechtlichen Lehre zumeist mit ihr gleichgesetzt wurde.⁴⁰⁰

Dieser ausgleichenden Zielsetzung entsprach es, wenn die Billigkeit grundsätzlich als ein Mittel verstanden wurde, das die gesetzliche Rechtsfolge sowohl abmildern als auch verschärfen konnte. Diese Ansicht vertrat der Jurist Noë Meurer in seiner im Jahr 1561 veröffentlichten Schrift *Von dem waren oder gerechten Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, Aequitate oder Billigkeit*.⁴⁰¹ Die überwiegende Auffassung des 16. und noch darüber hinaus des 17. Jahrhunderts sah indes im Recht nicht nur etwas Starres, sondern etwas Strenges – ein *ius strictum* – und argumentierte daher dafür, dass es in der Anwendung auf den Einzelfall einer Milderung bedürfe.⁴⁰² Diese Position nahm auch der Rechtsprofessor Johannes Oldendorp in der zweiten Hauptpublikation des 16. Jahrhunderts zur Billigkeit, der Schrift *Wat*

³⁹⁷ V. Butschky, Pathmos, 1676, S. 814, Stichwort: Gerechtigkeit; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. c 2^v [unpag.]; Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752, S. 28 f.

³⁹⁸ CTh. 1, 2, 3; D. 40, 5, 24, 10. Dazu Pringsheim, Jus aequum und jus strictum, S. 131-153.

³⁹⁹ Zur historischen Entwicklung Becker, Art. Billigkeit, Sp. 588 f.

⁴⁰⁰ Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2, Sp. 336 f., Stichwort: Billigkeit; Coing, Europäisches Privatrecht, S. 41.

⁴⁰¹ Meurer, Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, 1561, Bl. VII^r, XXXVII^r.

⁴⁰² Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; Perneder, Gerichtlicher Process, 1544, Bl. LXXIII^r; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. G iii^r [unpag.]; Albertinus, Der Welt Thurnierplatz, 1614, S. 194; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 693; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 215. Auch Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, S. 383.

byllick unn recht ys von 1529, ein. Er bestimmte sie darin als „*eyn gerichte der natürliken vornufft/wor dorch wertlick gesette gelyndert [...] werth*.“⁴⁰³

Der Richter, der innerhalb seiner Abwägung diese Abmilderung vornehmen sollte, wurde dabei in seiner Persönlichkeit angesprochen, als Christ in seiner Eigenschaft der Barmherzigkeit.⁴⁰⁴ In ihr setzte sich seine aus der Kardinaltugend der *Caritas* fließende Nächstenliebe praktisch um und wurde zu einem zwischenmenschlich begründeten Entscheidungsparameter. Naturgemäß hatte dies wegen der Schwere der von einer Strafe für den Verurteilten mit sich gebrachten Nachteile eine größere Bedeutung im Strafverfahren. Zwischen der zu Nachsicht anleitenden Barmherzigkeit und der dem Gleichheitspostulat verpflichteten Gerechtigkeit ergab sich dabei ein Spannungspotential, das durch eine Aufspaltung in die handelnde Person und die Tat selbst gelöst wurde. Der Person, die den Nächsten verkörperte, sollte Erbarmen gegenüber ihren Fehlern zuteil werden. Ihre Taten hingegen sollten verurteilt und der verdienten Strafe zugeführt werden.⁴⁰⁵ Nachdrücklich wurde betont, dass die gesetzlich normierte Strafe nicht nachgelassen werden dürfe.⁴⁰⁶ Sein Mitleid berechtigte den Richter nicht, sich über das Gesetz hinwegzusetzen. In dieser Anwendung einer Amtsbarmherzigkeit wurde der Richter seiner Rolle als Stellvertreter Gottes besonders deutlich gerecht: Er vollzog mit dem Ausgleich von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit das Handeln eines väterlichen, erziehenden Gottes nach, der aus Liebe zur Besserung, gleichzeitig aber auch zur Vergeltung straft.⁴⁰⁷

Die Billigkeitserwägungen fanden wie der gesamte die Gesetzesauslegung tragende Beurteilungsprozess, wie Oldendorp bemerkt, im „*gemüthe*“ des Richters statt,⁴⁰⁸ d. h. in seinem Verstand bzw. seiner Vernunft.⁴⁰⁹ Eine andere Größe, die gebraucht wurde, um diesen mentalen Bereich zu erfassen, war das Gewissen.⁴¹⁰ In ihm konkretisierten sich idealerweise die Eigenschaften des Richters als eines guten Christen – neben Barmherzigkeit auch Demut, Sanftmut und Friedfertigkeit⁴¹¹ – zu Handlungsanleitungen für seine Entscheidungspraxis. In seiner Abwägungstätigkeit waren sie es, welche ihm bei der Einteilung in Richtig und Falsch helfen und darüber einen Einklang zwischen göttlichem und irdischem

⁴⁰³ Oldendorp, *Wat byllick unn recht ys*, 1529, Bl. B ii^v [unpag.], i. d. S. auch Bl. B iv^r.

⁴⁰⁴ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. II^v; Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. E 3^v [unpag.]; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 212.

⁴⁰⁵ Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. E 3^v [unpag.].

⁴⁰⁶ V. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 69; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 213 f.; Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. dv [unpag.].

⁴⁰⁷ I. d. S. Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 693.

⁴⁰⁸ Oldendorp, *Wat byllick unn recht ys*, 1529, Bl. B ii^v, C [unpag.].

⁴⁰⁹ Kisch, *Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit*, S. 243.

⁴¹⁰ So bspw. die Gleichsetzung von „*gemüthe*“ und „*conscientien*“ bei Oldendorp, *Wat byllick unn recht ys*, 1529, Bl. B iii^r [unpag.]. Zum Gewissen allg. s. Kap. II. 2. a.

⁴¹¹ Vgl. Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 111 f.

Recht herstellen sollten. So bildete eine von religiösen Werten geformte moralisch-ideelle Grundhaltung das Fundament seines Gerechtigkeitsempfindens.⁴¹² Aufgrund der ubiquitären sozialen Bedeutung des Religiösen war sie mit hoher individueller Verbindlichkeit versehen. Auf diese Weise trug sie zur Verpflichtung und letztlich Berechenbarkeit eines subjektiven Wertungsvorgangs bei.

Ikonographisch unterstützt wurde dies durch allegorische Darstellungen der Richtertugenden in Druckwerken, an Gerichtsgebäuden und als öffentliches Standbild. Am häufigsten galten sie der Tugend der Gerechtigkeit, der *Iustitia*. Als für jeden Christen verbindliche Tugend zielte sie neben einem gerechten Verhalten gegenüber den Mitmenschen auf die Etablierung einer guten gesamtgesellschaftlichen Ordnung ab.⁴¹³ Für den Richter wurde aus diesem allgemeingültigen Imperativ ein Auftrag des von ihm in seinem Amt zu leistenden Beitrags.⁴¹⁴ Die Verbildlichung der *Iustitia* ging indes nicht allein aus dem christlichen Wertekatalog hervor, sondern fußte gleichermaßen auf heidnisch-antiken Ursprüngen.⁴¹⁵ Sie entwickelte sich daraus zunehmend zu einer Repräsentationsfigur der weltlichen Gerechtigkeit.⁴¹⁶ Seit dem 14. Jahrhundert waren ihre wichtigsten Attribute das Schwert und die Waage.⁴¹⁷ Das Schwert konnte für die Gerichtsgewalt an sich stehen.⁴¹⁸ Es konnte aber auch als Symbol für die Strenge des Gesetzes interpretiert werden, das durch die Waage als Zeichen für die *Aequitas* ergänzt und ausgeglichen wurde.⁴¹⁹ Zusätzlich zur *Iustitia*-Ikonographie waren vielerorts bildliche Darstellungen in den Gerichtsräumen selbst angebracht, in denen das Gerechtigkeitsideal durch Ereignisse kommuniziert wurde. Sie zeigten verschiedene biblische – v. a. alttestamentarische – Szenarien oder Passagen aus der antiken Geschichte und Mythologie,⁴²⁰ wie bspw. das Urteil Salomons, die Geschichte der Susanna im Bade oder das Urteil des Kambyses.⁴²¹ Mit der durch sie vermittelten Vergewärtigung der Figur des gerecht entscheidenden Richters stand dem real urteilenden Richter stets ein Leitbild vor Augen.

⁴¹² Vgl. Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 113 f. I. d. S. auch Küper, *Die Richteridee der Strafprozessordnung*, S. 87-89, auch zu einzelnen Autoren. Für die geistlichen Richter Merzbacher, *Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters*, S. 379 f.

⁴¹³ Steel, *Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden*, S. 332. I. d. S. argumentiert auch de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 26.

⁴¹⁴ I. d. S. auch Heyen, *Pastorale Beamtenethik 1650-1700*, S. 361 f.

⁴¹⁵ Kissel, *Die Justitia*, S. 26 f., 42.

⁴¹⁶ Kissel, *Die Justitia*, S. 75.

⁴¹⁷ Kissel, *Die Justitia*, S. 44.

⁴¹⁸ Schild, *Bilder von Recht und Gerechtigkeit*, S. 182 f.

⁴¹⁹ Ostwaldt, *Aequitas und Justitia*, S. 225. Die *aequitas* konnte auch separat neben der *Iustitia* dargestellt sein. Dazu ebd., S. 216-224.

⁴²⁰ Troescher, *Weltgerichtsbilder*, S. 139. Zu den frühmittelalterlichen Ursprüngen in den u. a. zu Rechtsprechungszwecken genutzten Westteilen von Kirchen S. 140-146.

⁴²¹ Diese und weitere Beispiele mit Fundorten bei Lederle, *Gerechtigkeitsdarstellungen*, S. 14-56.

bb. Gang der Entscheidungsfindung

War damit das Grundverständnis dessen umrissen, was *gerechtes* Entscheiden ausmachte, so bedurfte es noch der Präzisierung, die den Richter auf dem Weg der praktischen Entscheidungsfindung auf dieses Ziel hinleitete. Die berufsethische Literatur unterrichtete ihn darüber, welche Schritte er dabei zu beachten und welchen Aspekten er besondere Aufmerksamkeit zu schenken hatte.

Am Beginn stand die Erstellung des Sachverhalts. Von den Verfahrensbeteiligten – den Parteien im Zivilverfahren oder dem Angeklagten im Strafverfahren – und aus weiteren Quellen erhielt der Richter Informationen über das Geschehene, die handelnden Personen, den Ort, die Zeit u. ä., aus denen er das entscheidungserhebliche Material herausfiltern und einer Wahrheitsprüfung unterziehen musste. Aus einem lebensweltlichen Ereignis wird so ein *Fall*,⁴²² dessen einzelne Tatsachen mit der Anerkennung als *nahr* zugleich objektiviert werden. Diese Objektivierung ist die Voraussetzung dafür, dass der Sachverhalt juristisch kategorisierbar wird und so einer rechtlichen Bearbeitung unterzogen werden kann. Daher war die sorgfältige Erforschung der Tatsachengrundlage von besonderer Bedeutung.⁴²³ Im Zivilverfahren des Gemeinen Rechts galt allgemein der Verhandlungsgrundsatz, wonach der Richter nur diejenigen Tatsachen seiner Entscheidung zugrunde legen durfte, die von den Parteien in das Verfahren eingebracht worden waren.⁴²⁴ Er sollte sich also des Nachfragens bedienen, bis alle Einzelheiten zutage getreten seien – allerdings nicht eher, bis die Parteien ihren Vortrag beendet hatten.⁴²⁵ Anschließend hatte er das gesammelte Material mittels einer Beweiserhebung auf seine Wahrheit zu prüfen.⁴²⁶ Im Gemeinrechtlichen Prozess war es üblich, dass die Zeugen meist durch Kommissare vernommen wurden.⁴²⁷ Für die mitteldeutsche Gerichtspraxis beklagte Johann Georg Döhler zu Beginn des 18. Jahrhunderts,⁴²⁸ dass an einigen höheren und niederen Gerichten die Zeugenbefragung einem Sekretär oder Aktuar übertragen werde.⁴²⁹ Er legte den Unterrichtern ans Herz, die Vernehmung selbst durchzuführen. Den Oberrichtern schlug er vor, aus dem Richterkollegium ein Gremium zusammenstellen, das diese Aufgabe über-

⁴²² Vgl. Gil, *Rechtliches Wissen*, S. 621.

⁴²³ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. cii^v f.; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. II^v; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E iii^v [unpag.]; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 693; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386; Plathner, *Grundriß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 43.

⁴²⁴ Bomsdorf, *Prozeßmaximen und Rechtswirklichkeit*, S. 33-35.

⁴²⁵ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 78 f.

⁴²⁶ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. cii^v; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 3; v. Prietzen, *Vier Tractat*, 4. Von Eigenschafften und Ampt der Richter, 1588, S. 100.

⁴²⁷ Bomsdorf, *Prozeßmaximen und Rechtswirklichkeit*, S. 54, 56.

⁴²⁸ Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 108. Döhling, *Art. Döhler*, Johann Georg, S. 18.

⁴²⁹ Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 90.

nimmt.⁴³⁰ Die Forderung, dass der Richter in eigener Person die Beweise erheben sollte, findet sich bereits seit dem frühen 16. Jahrhundert.⁴³¹ Sie sollte die Unmittelbarkeit des Beweises sicherstellen, dem Richter aber auch mögliche Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen eröffnen, die sich aus einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll allein nicht ergeben würden.⁴³²

Der so hergestellte Sachverhalt stellte nun die konkreten Prämissen zur Verfügung, die einem abstrakten Rechtssatz subsumiert werden konnten, um darüber auf eine Rechtsfolge zu schließen.⁴³³ Vor dem Hintergrund der Vielgestaltigkeit der Rechtsordnung konnte es Unsicherheit bereiten, den passenden Rechtssatz zu finden – für Richter, die ein Rechtsstudium absolviert hatten, da sie zumindest zu Beginn ihrer beruflichen Laufbahn oft wenig vertraut mit dem jeweils gültigen territorialen Recht waren, und für Richter ohne akademische Ausbildung da es ihnen trotz der Verwendung von Praktikerhandbüchern an Wissen über das Gemeine Recht fehlen konnte. Johannes Oldendorps im Jahr 1529 veröffentlichte Schrift *Wat bylick unn recht ys* diente der Praxis in dieser Situation als Hilfestellung. Sie ist von der Forschung bisher vorwiegend zum Billigkeitsdiskurs rezipiert worden,⁴³⁴ gibt darüberhinaus aber auch eine detaillierte Anleitung, welche Schritte der Richter bei der Rechtsfindung zu beachten hatte. Ihre Darstellungsweise lässt darauf schließen, dass sie sich vorwiegend an nicht-studierte Richter wandte, die in der Subsumtionstechnik ungeübt waren. Zu Beginn sollten sie den Sachverhalt in kurze Artikel oder Schlussfolgerungen zusammenfassen und daraus den eigentlichen „grundt“ der Sache ableiten. Hierauf sollten sie sich zuerst die – spezielleren – Statuten sowie verschriftlichte und ungeschriebene Gewohnheiten des Ortes, an dem sich der Sachverhalt ereignet hat, zur Hand nehmen. Wo solche nicht vorhanden seien, sollten sie auf das Gemeine Recht zurückgreifen. Innerhalb dieser Rechtsquellen sollten sie nach der Stelle suchen, welche die einschlägige Materie behandelte und innerhalb dieser wiederum nach denjenigen Einzelregelungen, die für die vorliegende Frage zuträfen. Für die sich anschließende Arbeit mit dem Gesetz rät Oldendorp zu Bedachtsamkeit. Dies bedeutet für ihn, den Gesetzestext mehrfach zu lesen, den hinter ihm steckenden Sinn („*orsake vnd meyninge*“) sowie den Zeitpunkt des Erlasses und mögliche Änderungen zu bedenken und weder das Gesetz noch den Fall zurechtzubiegen.⁴³⁵

⁴³⁰ Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 90 f.

⁴³¹ So bei Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A iir [unpag.]. Später auch bei Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 693.

⁴³² Letzteres bei Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 91.

⁴³³ Dazu allg. Gil, Rechtliches Wissen, S. 621 f.

⁴³⁴ So bei Wohlhaupter, *Aequitas canonica*, S. 105 f.; Kisch, Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit, S. 227-259; Wolf, Große Rechtsdenker, S. 146-154; Becker, Art. Billigkeit, Sp. 587.

⁴³⁵ Oldendorp, *Wat bylick unn recht ys*, 1529, Bl. F iii^v-F v^r [unpag.].

Generell war ein besonnenes, wohlüberlegtes Vorgehen bei der Suche nach dem Urteilsspruch ein häufig geäußertes Erfordernis.⁴³⁶ Besonders wichtig war es bei der die Rechtsfindung abschließenden Billigkeitsprüfung, zu der auch Oldendorp anhält.⁴³⁷ Für ihren Ablauf konnten die „*einfeltigen Leyen vñ vndern Richter[.]*“⁴³⁸ – also die gleiche Richtergruppe, wie sie von Oldendorps Schrift adressiert wurde – auf Noë Meurers Schrift *Von dem waren oder gerechten Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, Aequitate oder Billigkeit* von 1561 zurückgreifen. Darin gab er ihnen als Grundregel vor, einen Sachverhalt „*erstliche auff die gemeine Recht und breüch/als einer gemeinen Richtschnur [..] ziehen/Aber in den sachen/auff welche sich die Recht/die gebreüch/als dz Richtschnur nit reimen wissen/der billigkeit nach darvon od darzu zuthun.*“⁴³⁹ Der reichsrechtliche Schwerpunkt, der hierbei durchscheint, geht auf Meurers Tätigkeit als Advocat und später Assessor am Reichskammergericht zurück, dessen Prozessrecht er neben weiteren, überwiegend reichsrechtlichen Publikationen erstmals in systematischer Form darstellte.⁴⁴⁰ Aus diesem beruflichen Hintergrund heraus waren seine Ratschläge praxisorientiert-konkret formuliert. Die nach der Prüfung am Gesetz zu vollziehende Billigkeitskorrektur verstand er ähnlich wie eine Analogie: Der Richter sollte diejenige Lösung wählen, zu welcher der Gesetzgeber gegriffen hätte, wenn er diesen Fall bedacht hätte.⁴⁴¹ Leitende Aspekte sollten dabei der *Gemeine Nutzen* und die Umstände wie die Zeit, der Ort, die Art und der Umfang der Handlung oder die Voraussetzungen in den handelnden und geschädigten Personen sein.⁴⁴² Die Einzelheiten des verhandelten Sachverhalts erlangen hier – nach der Zusammenstellung des Tatsachenstoffs – zum zweiten Mal Bedeutung. Sie bestimmen die individuelle Prägung eines Falles mit seinem Hergang und den subjektiven Voraussetzungen der Beteiligten und stellen dem Richter so erst das erforderliche Abwägungsmaterial bereit.⁴⁴³ Der Bedeutungsgehalt der die involvierten Personen betreffenden Umstände geht dabei über die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen hinaus. Er erstreckt sich

⁴³⁶ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A iir [unpag.]; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. ciiv; v. Osse, *Politisches Testament*, S. 436 als Aufforderung an die kursächsischen Gerichtsherrn, ihre Richter dazu anzuweisen und die dafür erforderlichen institutionellen Rahmenbedingungen zu schaffen; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 3; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E iiii [unpag.]; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 305, 311 f., 314; Guazzo, *Rechtsschaffener Richter*, 1688, Bl. E 3r [unpag.]. Zu den antiken Vorläufern der Warnung vor Übereilung: Henriot, *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome*, S. 57.

⁴³⁷ Oldendorp, *Wat bylick unn recht ys*, 1529, Bl. F vr f. [unpag.].

⁴³⁸ Meurer, *Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit*, 1561, Bl. VIIv, Xv, XXXVIIr.

⁴³⁹ Meurer, *Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit*, 1561, Bl. XXXVIIr.

⁴⁴⁰ Meurer, *Cammergerichts Ordnung und Proceß*, 1566. Kern, *Art. Meurer, Noë*, S. 269.

⁴⁴¹ Meurer, *Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit*, 1561, Bl. Vv, IXv, Xr.

⁴⁴² Meurer, *Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit*, 1561, Bl. VIr, VIIr, XIr, XXIIIv.

⁴⁴³ I. d. S. auch Holenstein, *Die Umstände der Normen*, S. 29.

auf die Lebensbedingungen und den Lebenswandel der Parteien, die sich vor allem im Strafurteil niederschlagen sollten.⁴⁴⁴

Im Strafverfahren hatten all diese Anforderungen, welche die Richtigkeit der Entscheidung garantieren sollten, ein besonderes Gewicht. Denn mit einer falschen Entscheidung, die den Verurteilten ungerechtfertigt in seiner körperlichen Unversehrtheit oder seinem gesellschaftlichen Ruf verletzte oder gar das Leben kostete, versündigte sich der Richter an seinem Nächsten. Dies zog die Strafe Gottes am *Jüngsten Tag* und den darauf folgenden Schaden für das Seelenheil nach sich.⁴⁴⁵ Den Richtern wurde daher umso nachdrücklicher eingeschärft, den Sachverhalt genau zu erforschen und jedes erforderlichen Beweises zu unterziehen sowie die Strafe gewissenhaft zu erwägen.⁴⁴⁶ Dass diesen Forderungen in der Praxis tatsächlich nachgekommen wurde, legen die bisherigen Ergebnisse der Forschungen zu frühneuzeitlichen Strafurteilen nahe. In ihnen finden sich oftmals umfangreiche Würdigungen sowohl belastender als auch mildernder Umstände, die das Urteil absichern sollten.⁴⁴⁷ Wenn der Richter trotz allem zu keiner eindeutigen Überzeugung gelangen konnte, blieb ihm nur noch Gott im Gebet „*um Erleuchtung / Hülffe und Beystand*“ anzurufen⁴⁴⁸ und letztlich besser freizusprechen als auf ungewisser Grundlage zu verurteilen.⁴⁴⁹

cc. Neuerungen des 18. Jahrhunderts

Noch 1747 konnte der lutherisch-evangelische Kirchenrechtler Justus Henning Böhmer⁴⁵⁰ fordern, dass „*alle geschriebene Gesetze*“ „*bey allen und jeden Fällen zuyorderst*“ nach der „*vernünftige[n] Billigkeit*“ zu erklären seien.⁴⁵¹ Gleichwohl brachte das 18. Jahrhundert prinzipielle Neuerungen in der Auffassung von der Aufgabe des Richters in der Gesetzesanwendung mit sich, die gegen Ende des Jahrhunderts im Gegenteil alles bisher für richtig Befundenen kulminierten. Noch die Vertreter des Naturrechts hatten den Richter in der Rolle eines Korrektors des überkommenden Rechts gesehen und argumentiert, der Richter müsse jedes bestehende Gesetz nach den Maßstäben von Rationalität und Vernunft prüfen – und gegebenenfalls verwerfen.⁴⁵² Mit den Rechtsreformen, die um die Jahrhundertmitte in den großen

⁴⁴⁴ Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. E 3^r [unpag.]. I. d. S. auch de Damhouder, Practica, 1575, S. 3; Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 170-173.

⁴⁴⁵ V. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 33; Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 2, 27; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 224 f.

⁴⁴⁶ Insb. v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 693.

⁴⁴⁷ Durand, Arbitraire du Juge et Consuetudo delinquendi, S. 178-197, demzufolge in europäischer Perspektive geradezu von einem „*caractère circonstancié de l'ancien droit pénal*“ gesprochen werden könne, S. 181.

⁴⁴⁸ Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 72 f.

⁴⁴⁹ De Damhouder, Practica, 1575, S. 3; v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 67 f.; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 215.

⁴⁵⁰ Liermann, Art. Böhmer, Justus (Jobst) Henning, S. 392.

⁴⁵¹ Böhmer, Vorrede, in: Roques, Gestalt eines Gewissenhaften Richters, 1747, S. 41.

⁴⁵² Dazu für das Strafrecht Küber, Die Richteridee der Strafprozessordnung, S. 37-42.

deutschsprachigen Staaten eingeleitet wurden, wurde ein solches Vorgehen bald obsolet. Früher als die Rechtswissenschaft rezipierten sie Teile aufklärerischen Gedankenguts aus Frankreich und Italien – vor allem aus den Schriften Montesquieus und Beccarias – und integrierten sie in ihre neuen, umfassenden Kodifikationsentwürfe. Anders als der von diesen Theoretikern postulierte Gewaltenteilungsgrundsatz, welcher der herrschenden absolutistischen Staatsauffassung zuwider lief, entsprach eine seiner Konsequenzen – die strikte Gesetzesgebundenheit des Richters – dafür umso mehr dem allumfassenden Herrschaftsanspruch der Obrigkeit. Sie schränkte den Richter in seiner Freiheit ein und verpflichtete ihn stärker als bisher dem legislativ verankerten hoheitlichen Willen.⁴⁵³ Bereits dem ersten preußischen Entwurf eines *Corpus Juris Fridericiani* von 1749 lag diese Auffassung der Richtertätigkeit zugrunde. In der als Erstes Buch des *Corpus Juris Fridericianum* im Jahr 1781 in Kraft getretenen Prozessordnung ist sie schließlich Gesetz geworden.⁴⁵⁴ Ihr Kern war ein umfassendes Auslegungs- und Rechtsschöpfungsverbot. Auch im *Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794 war es enthalten, allerdings mit der Einschränkung, dass den Richtern eine Auslegung in den Grenzen des Wortlauts und den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes zugestanden wurde.⁴⁵⁵ Sie durften danach „den Gesetzen keinen andern Sinn beylegen, als welcher aus den Worten, und dem Zusammenhange derselben, in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes, deutlich erbhellet.“⁴⁵⁶ Blieb der Sinn eines Gesetzes für die Richter zweifelhaft, hatten sie die Entscheidung der Gesetzeskommission einzuholen und diese ihrem Urteil zugrunde zulegen.⁴⁵⁷ Auch in der Habsburgermonarchie sollten die Richter seit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Gerichtsordnung im Jahr 1781 allein „nach dem wahren, und allgemeinen Verstande der Worte“ des Gesetzes verfahren und urteilen.⁴⁵⁸ Sechs Jahre später wurde dies im Josephinischen Gesetzbuch durch die Anordnung ergänzt, wonach „[n]iemand [...]berechtigt [sein solle], sich einer rechtskräftigen Auslegung anzumassen, noch unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne der Geseze solche zu erweitern, oder einzuschränken.“⁴⁵⁹ Überdies wurden den Richtern Billigkeitserwägungen unter Rückgriff auf die altbekannte Unterscheidung zwischen der „Strenge der Rechte“ und der „Billigkeit“ ausdrücklich

⁴⁵³ Conrad, Die Gestalt und soziale Stellung des Richters, S. 82; Küper, Die Richteridee der Strafprozessordnung, S. 57, 60 f.

⁴⁵⁴ Im Einzelnen Müller, Zur Geschichte der bindenden Gesetzesauslegung, S. 28-32, 35-37.

⁴⁵⁵ Müller, Zur Geschichte der bindenden Gesetzesauslegung, S. 46 f.

⁴⁵⁶ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Einl., § 46.

⁴⁵⁷ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Einl., §§ 47 f.

⁴⁵⁸ Allg. Gerichtsordnung für Böhmeim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 437. Auch hier war eine Vorlagepflicht an den Hof vorgesehen.

⁴⁵⁹ Josephinisches Gesetzbuch von 1786, 1. Hauptst., § 24. Ähnl. für das Strafrecht im Josephinischen Strafgesetz von 1787, T. 1, § 13.

untersagt – es sei denn, das Gesetz ordne eine Berücksichtigung der Personen, der Zeit, des Ortes oder anderer Umstände an.⁴⁶⁰

In dieser bis dahin grundlegendsten Neubestimmung der richterlichen Aufgabe sollte das Gesetz die Entscheidung fällen, nicht der Richter. Ihm kam es zu, die relevanten Tatsachen zu ermitteln und das Urteil des Gesetzes zu verkünden.⁴⁶¹ Seine juristische Tätigkeit wurde dadurch auf einen schematischen Subsumtionsvorgang eines Sachverhalts unter einen Normwortlaut reduziert. Persönliche Elemente des Entscheidungsvorgangs, wie sie in Wertungen des Richters zum Ausdruck kommen, wurden durch ein solches Rechtsanwendungsverständnis negiert. Der Richter wurde von einem frei abwägenden, nur seinem Gewissen und Gott verpflichteten Rechtsgestalter zu einem entindividualisierten Gesetzesvollzieher. Seine Persönlichkeit hatte in diesem Entscheidungsprozess ihre Relevanz verloren.⁴⁶²

Kurzzeitig hatte dieses Richterbild aufgrund seiner hoheitlichen Verordnung große Diskursmacht und übertönte die Stimmen in der Literatur, die in althergebrachter Manier an der Rechtschaffenheit und Frömmigkeit des Richters festhielten.⁴⁶³ Doch bereits nach einigen Jahren Praxis wurden in Preußen die zugrundeliegenden Bestimmungen abgemildert und schließlich ganz aufgehoben. Vier Jahre nachdem den Richtern im *Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten* von 1794 eine eingeschränkte Auslegung zugestanden worden war, wurde die Vorlagepflicht bei der Gesetzeskommission mit dem Eingeständnis abgeschafft, dass sie in ihrer Auslegung „*eben so gut dem Irrthum unterworfen*“ sei wie die Richter selbst und diese daher uneindeutige Gesetze ebenso gut erklären könnten.⁴⁶⁴ Auch die österreichischen Richter wurden nun zu einer Analogie und letztlich zu einer Entscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts angehalten.⁴⁶⁵ In der zu Beginn des 19. Jahrhunderts fortgeführten Diskussion um die Rolle des Richters in der Gesetzesauslegung kam der Beschränkung auf eine rein formal-logische Subsumtion als „*Spätfolge der Kodifikationsbewegung*“ nur noch nebensächliche Bedeutung zu.⁴⁶⁶

⁴⁶⁰ Josephinisches Gesetzbuch von 1786, 1. Hauptst., § 24. Auch bereits in der Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 437.

⁴⁶¹ I. d. S. auch Müller, Zur Geschichte der bindenden Gesetzesauslegung, S. 13.

⁴⁶² I. d. S. auch Küper, Die Richteridee der Strafprozessordnung, S. 2, 105.

⁴⁶³ So Schram, Richterlicher Gewissenspiegel, 1729, S. 18; Böhmer, Vorrede, in: Roques, Gestalt eines gewissenhaften Richters, 1747, S. 43 f.; Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 23.

⁴⁶⁴ Rescript wegen der zu unterlassenden Anfragen bey der Gesetz-Commission von 1798, S. 1611 f.

⁴⁶⁵ Conrad, Die Gestalt und soziale Stellung des Richters, S. 83.

⁴⁶⁶ Ogorek, Richterkönig oder Subsumtionsautomat?, S. 368.

Die Herstellung von Gerechtigkeit als die wichtigste Aufgabe des Richters verlangte von ihm, Objektivierungs- mit Subjektivierungspraktiken im Prozess der individuellen Entscheidung eines Rechtsfalls zu vereinen. Am Beginn stand die von den Regeln des Verfahrensablaufs angeleitete Tatsachenermittlung, die ein Ereignis der Lebenswirklichkeit zu einem *Sachverhalt* schematisierte. Auf dieser objektivierten Grundlage fanden die Subjektivierungen der eigentlichen Rechtsfindung statt. Ausgangsbasis war das geschriebene oder gewohnheitlich anerkannte Recht, dessen Aussage durch bestimmte legitime Korrekturinstrumente wie der Billigkeit modifiziert wurde. Trotz der durch die vielgestaltige Rechtslandschaft bedingten Kontingenz garantierte erst das als feststehend akzeptierte Recht inhaltliche Konstanz in der Entscheidungsfindung. War es nicht gegeben, wurde aus der Entscheidung ein Willkürurteil, das ganz und gar auf subjektiven Erwägungen beruhte, denen die Stabilität und die Vorhersehbarkeit einer Rechtsregel fehlte.

Um indes auch die zweite Stufe im Entscheidungsprozess – die individuelle Abwägung – einer Kontrollierbarkeit zu unterwerfen, wurden Anforderungen an die Persönlichkeit des Richters in das Ethikkonzept einbezogen. Seine moralisch integre Haltung, die sich wesentlich aus einem christlichen Wertekanon und Ordnungsverständnis speiste, war – neben der Rechtskonformität der Entscheidung – die Grundbedingung dafür, dass sie als gerecht empfunden wurde. Auf diese Weise wurde nicht nur Gerechtigkeit, sondern auch Rechtssicherheit auf personalem statt auf prozessuellem Weg hergestellt. Erst später – mit den Rechtsreformen des 19. Jahrhunderts – wurde dies zu einer Aufgabe des Verfahrens und damit systemisch abgesichert. Die legislative Neubestimmung der Richterrolle in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ein Zwischenschritt in dieser Entwicklung. Sie schloss die richterliche Persönlichkeit aus dem Rechtsfindungsprozess aus und überantwortete die Gewährung von Gerechtigkeit und Rechtssicherheit damit allein dem materiellen Recht.

3. Recht gegen Geschenke – Bestechlichkeit

a. Richtersalb macht unrecht gleich

„Es hilft dir weder Recht noch Kunst,
wenn du nicht hast des Richters Gunst.
Denn Geld, das stumm ist,
macht grad, was kerumm ist.“⁴⁶⁷

aa. Bestechlichkeit als Diskursgegenstand

Als „*fast eine allgemeine Reichs-Klage*“ wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Praxis der Parteien bezeichnet, dem Richter neben den üblichen Gerichtsgebühren Geschenke und Geldzahlungen zuzuwenden.⁴⁶⁸ In der Jahrhundertmitte wurde geschätzt, dass unter hundert Richtern „*kaum einer*“ sei, der dieser Versuchung widerstehen könne.⁴⁶⁹ Detailreich wurde die Bestechung der Richter als einer der gravierendsten Missstände in einer als reformbedürftig empfundenen Rechtspflege in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und mit all ihren Umgehungstaktiken geschildert. Sie schien zur derart allgemeinverbreiteten Gewohnheit geworden zu sein, dass diejenigen, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen wollten, den Richter geradezu bestechen *müssten*.⁴⁷⁰

Der Diskurs des 18. Jahrhunderts – mag er sich in seiner Eindringlichkeit auch nochmals intensiviert haben – steht in einer weit zurückreichenden Kontinuitätslinie. Die Beeinflussbarkeit infolge materieller Zuwendungen zählt seit der Antike zu den schlimmsten Eigenschaften, die ein Richter annehmen kann.⁴⁷¹ In den Rechtsquellen des Mittelalters wird sie scharf verurteilt.⁴⁷² Zugleich wird sie als derart ubiquitär wahrgenommen, dass sie in der Literatur des Hoch- und Spätmittelalters bereits toposhaften Charakter hat.⁴⁷³ Bestechlichkeit und mit ihr die Käuflichkeit des Rechts waren sprichwörtlich. Redensarten wie *Richtersalb macht unrecht gleich*, *Ein blinder Richter hört das Geld auch klingen* und *Wer am meisten spendiret*,

⁴⁶⁷ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 5.

⁴⁶⁸ Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 4.

⁴⁶⁹ Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747, S. 39. I. d. S. auch Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 12.

⁴⁷⁰ Dies klingt an bei Spener, *Theologische Bedencken*, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, insb. S. 249 f.; Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 5; übernommen von Rottmann, *Der lustige Jurist*, ²1720, S. 420 f.

⁴⁷¹ Zur Verbreitung in der Antike: Henriot, *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome*, S. 24-27.

⁴⁷² Für frühmittelalterliche Rechtsquellen Siems, *Bestechliche und ungerechte Richter*, passim. Für Johann von Buchs Glosse zum Sachsenspiegel aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 128-130.

⁴⁷³ Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 297. S. dazu bspw. aus dem 11./12. Jahrhundert *Carmina Burana*, 1. T., 1. Abschn., Nr. 1 Rn. 9 - Nr. 3 Rn. 10; und aus dem 14. Jahrhundert Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8283-8289, 8703-8708. In europäischer Perspektive: Yunck, *The Lineage of Lady Meed*, S. 147-152, 159.

derselbe am meisten victorisiret gehörten zum kollektiven Wissen. Ab 1500 setzt sich diese Kritik in allen Kommunikationsräumen vom politischen über den theologischen bis hin zum juristischen fort. In Regierungshandbüchern wird mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Rechtswesens vor bestechlichen Richtern gewarnt.⁴⁷⁴ Theologen wie im 16. Jahrhundert Martin Luther und um die Wende zum 18. Jahrhundert der Pietist Philipp Jacob Spener setzen sich aus religiöser Perspektive mit dem Problem auseinander.⁴⁷⁵ Unter Rückgriff auf die einschlägigen Bibelstellen steht für sie dessen Sündhaftigkeit im Mittelpunkt. Für die juristische Wissenschaft wiederum geht es um die Bestechung als Delikt. Von anderen, praxisnäher arbeitenden Juristen werden diese Erörterungen zur Strafbarkeit und möglicher zulässiger Ausnahmen für den praktischen Gebrauch aufbereitet. Auch sind vor allem sie es, die Abhilfevorschläge für die identifizierten Mängel formulieren.⁴⁷⁶ In ihrer Kernaussage unterscheiden sich all diese Bereiche gleichwohl kaum: Der wirtschaftliche Gewinn korrumpiert den Richter und verführt ihn, sich in Widerspruch zum Recht zu setzen und ein ungerechtes Urteil zu fällen.

Parallel dazu wird diese Bestechlichkeitskritik in der fiktionalen Literatur aus mittelalterlicher Tradition heraus in einem allgemein-gesellschaftlichen Kommunikationsraum verhandelt. Die in ihm vorhandenen Wissensbestände repräsentieren eine Außenperspektive auf die Vorgänge im Rechtswesen. Statt um prozessuale Einzelheiten geht es in sozialkritischer Absicht um das moralisch Verwerfliche an dem aufgezeigten Verhalten.⁴⁷⁷ In zwei seit dem Mittelalter sehr häufig rezipierten Erzählungen wird die Bestechlichkeit der Richter mit Hilfe der Gleichsetzung des Bestechens mit dem bildhaften *Schmiererei*⁴⁷⁸ thematisiert. Sie steht im Zusammenhang mit dem Sprichwort *Wer schmiert, der fährt*. In seinem direkten Verständnis bezieht es sich auf gut geölte Wagenräder,⁴⁷⁹ gleichwohl klingt der doppelte Sinne bereits an. Die erste der beiden Erzählungen, die in verschiedenen Versionen die am weitesten verbreitete Erzählung mit Bestechungsmotiv ist, ist die des von beiden Parteien bestochenen Richters.⁴⁸⁰ Danach erhält ein Richter von einer der Parteien einen Topf mit Milch resp. mit Öl. Anschließend schenkt ihm die andere ein Ferkel oder eine Sau. Der Richter entscheidet in deren Sinne, mit der Begrün-

⁴⁷⁴ So bei Lauterbeck, Regentenbuch, 1556, Bl. CXLVI; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 363, 432.

⁴⁷⁵ Luther, Bücher und Schrifften, 3. T., 1661, Auslegung von Mose 2, 18, S. 656; Spener, Theologische Bedenken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, Sectio XVII: *Vom geschenck-geben und nehmen in gerichtlichen händeln*, S. 242-253.

⁴⁷⁶ Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 53-56.

⁴⁷⁷ Moser-Rath, Art. Bestechung, Sp. 212 f.

⁴⁷⁸ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 1084, Stichwort: schmieren.

⁴⁷⁹ Röhrich, Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Bd. 3, S. 1377, Stichwort: schmieren; Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 185; dies., Art. Bestechung, Sp. 210.

⁴⁸⁰ Moser-Rath, „Lustige Gesellschaft“, S. 186; dies., Art. Bestechung, Sp. 211.

dung, das Tier habe die Milch bzw. das Öl *umgestoßen*.⁴⁸¹ Nach einer Variante wendet ihm eine der Parteien einen Wagen zu, der von zwei Pferden der anderen Partei *weggezogen* wird.⁴⁸² In einer dritten Version wird einem Ochsen von einem Pelz *das Maul gestopft*.⁴⁸³ In der zweiten Erzählung ist es eine zumeist arme Frau, die den Ratschlag, sie müsse den Richter *schmieren* wörtlich nimmt: Um die von ihr begehrte Entscheidung zu erhalten, begibt sie sich mit einem Gefäß voller Öls resp. Salbe zu ihm, um ihm damit die Hände einzureiben. Meist wird sie anschließend vom Richter selbst oder von dessen Frau darauf hingewiesen, dass es nun noch eines Stückes Tuches bedürfe, um die Hände wieder abzutrocknen. Nachdem sie auch dieser Aufforderung Folge geleistet hat, fällt die richterliche Entscheidung zu ihren Gunsten aus.⁴⁸⁴

Diese beiden Erzählungen stehen exemplarisch für den Fokus des Juristenbildes der Schwankliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts, der – neben der Kritik am Umgang mit dem Recht durch die Advocaten – auf der Bestechlichkeit der Richter lag.⁴⁸⁵ Als Beobachtungen Systemexterner spiegeln sie eine lebensweltliche Vorstellung von Gerechtigkeit wieder. Die Karikierung des verurteilten Verhaltens ist ihr einziges Mittel, sich gegen Missstände in der Rechtsprechung zur Wehr zu setzen, denen sie in der Realität machtlos ausgesetzt waren. Im 17. und 18. Jahrhundert setzte sich diese Traditionslinie in der Satire – auch unter Beibehaltung des Bildes des *Schmierens*⁴⁸⁶ – fort. Mitte des 18. Jahrhunderts greift Gottlieb Wilhelm Rabener für eine Bestechlichkeitssatire auf das Sprichwort *Wer nicht gut schmirt, fährt nicht gut* zurück.⁴⁸⁷ Die Juristen zählten zu seinen bevorzugten Spottobjekten,⁴⁸⁸ und unter deren charakteristischen Verhaltensweisen widmet er der

⁴⁸¹ Statt vieler Geiler von Kaysersberg, Das irrig Schaf, ca. 1510, Vorrede, Bl. A iiv [unpag.]; Sachs, Der Wagner mit dem Richter, 1556, in: Goetze, Sämtliche Fabeln und Schwänke, Bd. 6, Nr. 1007, S. 267 f., unter 3.; Pauli, Schimpff und Ernst, 1570, Bl. 45^r f.; Anonym, Exilium Melancholiae, 1643, S. 373 f., Nr. 88 sowie für die Aufhebung eines Urteils durch den Richter: S. 375, Nr. 93; v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 1668, S. 104; Salustius, Melancholini, 1717, S. 321 f.; Schreger, Studiosus Iovialis, 21751, S. 635, Cap. 9, Nr. 47. Das zugrundeliegende Motiv findet sich bereits im Talmud. Funk, Talmudproben, S. 87; de Vries, Die Märchen von klugen Rätsellösern, S. 263. Nachweise zu mittelalterlichen Vorläufern bei Pauli, Schimpff und Ernst, hg. v. Bolte, 1. T., S. 290, Anm. zu Nr. 125. Eine parallele Variante bezieht sich auf die Advocaten. S. dazu Kap. IV. 4. a.

⁴⁸² Pauli, Schimpff und Ernst, 1522, Bl. 28^r; Sachs, Der Wagner mit dem Richter, S. 266 f.; Schreger, Zeit-Vertreiber, 1753, S. 549 f., Cap. 17, Nr. 67.

⁴⁸³ V. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 1668, S. 105; Rottmann, Lustiger Historien Schreiber, 1717, S. 71, Nr. 48; Lustig, Der Lustigmacher, 1762, 2. Th., S. 158, Nr. 34.

⁴⁸⁴ Statt vieler Pauli, Schimpff und Ernst, 1522, Bl. 27^v; Sachs, Der richter hent schmieren, 1548, in: Goetze; Drescher, Sämtliche Fabeln und Schwänke von Hans Sachs, Bd. 4, S. 375 f., Nr. 492; Anonym, Exilium Melancholiae, 1643, S. 374, Nr. 91; Beer, Lieblicher Sommer-Klee, 1670, S. 244, Nr. 525. Nachweise zu mittelalterlichen Vorläufern bei Pauli, Schimpff und Ernst, hg. v. Bolte, 1. T., S. 290, Anm. zu Nr. 124. Auch diese Erzählung wurde später auf die Advocatenkritik übertragen.

⁴⁸⁵ So auch Schempf, Iudicium Corruptum, S. 64.

⁴⁸⁶ Bspw. bei Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640, S. 306 f.

⁴⁸⁷ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 79. In späteren Auflagen ist es nicht mehr enthalten, so bspw. in der 8. Auflage von 1764, S. 77.

⁴⁸⁸ Biergann, Gottlieb Wilhelm Rabeners Satiren, S. 125.

Bestechlichkeit der Richter den größten Raum. Sie ist unter anderem Gegenstand der *Praktischen Abhandlung von der Kunst zu bestechen, ingleichem sich bestechen zu lassen*.⁴⁸⁹ Darin werden den Parteien Ratschläge erteilt, auf welche Weise sie den Richter am erfolgversprechendsten auf ihre Seite bringen, sowie Muster für Briefe vorgegeben, die sie zu diesem Zweck an ihn absenden sollten. Zuvorderst wird ihnen nahegelegt, verdeckt zu agieren. Das eigene Begehren sollten sie dem Richter als rechtmäßig darstellen und dem Schreiben eine kleine *Erkenntlichkeit* beilegen.⁴⁹⁰ Dabei sollten sie es nie bei bloßen Versprechungen belassen, denn „*Männer, die die Gerechtigkeit verauctioniren, müssen baares Geld sehen*“.⁴⁹¹ Da es aber nichtsdestotrotz Richter gebe, die Geldgeschenke zurückwiesen, sollten sie diesen ein anderes Präsent – wie etwa Nahrungsmittel oder Brennholz – mit einem passenden Vorwand übersenden.⁴⁹² Zur Bemessung der Höhe der Gabe folgt eine *Taxordnung*, gegliedert nach den einzelnen Verfahrensstadien, in der auch die Gerichtsbedienten und die Ehefrau des Richters mitbedacht werden.⁴⁹³ Als weitere Bestechungsmittel werden in Betracht gezogen, eine schöne Frau vorsprechen zu lassen, bei dem Richter Furcht auszulösen – etwa vor der Obrigkeit – oder sich an die Ehefrau des Richters zu wenden.⁴⁹⁴ Mit der letzten Möglichkeit greift Rabener eine häufig gerügte Umgehungstaktik auf. Den Richtern wird dabei angelastet, selbst nichts anzunehmen, es aber zu dulden, dass ihren Ehefrauen, Kindern oder Hausangestellten Gaben überbracht wurden.⁴⁹⁵ Wie bei Rabener wird in ihnen, besonders in der Ehefrau, ein bedeutender Einflussfaktor auf den Inhalt des Urteils erkannt, der von den Parteien bewusst ausgenutzt würde.⁴⁹⁶

Daran schließt sich bei Rabener als *Kunst sich bestechen zu lassen* ein Regelwerk für Richter an, das ihnen das Verhalten vorgibt, mit dem sie die größtmöglichen Bestechungsgelder erzielen. Sie sollten sich danach möglichst *spröde* geben und von Armen nichts annehmen, um sich einerseits den Ruf der Unparteilichkeit zu erwerben und andererseits bei den Reichen die Überzeugung entstehen zu lassen, eine umso größere Gabe übermitteln zu müssen, um nicht ebenfalls abgewiesen zu werden. Geschenke von Verwandten oder Bekannten der Obrigkeit oder seiner Vorgesetzten sollten sie zurückweisen und sich nicht mit Versprechungen zufrieden geben.⁴⁹⁷

⁴⁸⁹ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 56-131.

⁴⁹⁰ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 60-74.

⁴⁹¹ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 79.

⁴⁹² Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 86-90.

⁴⁹³ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 91-95.

⁴⁹⁴ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 95-98, 99-104, 108-116.

⁴⁹⁵ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 29; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 133 f. mit Beispielen für Geschenke; Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. D 4^r f. [unpag.]; übernommen von Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 195; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 426.

⁴⁹⁶ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 29 f.; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 133.

⁴⁹⁷ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 124-131.

Rabener handelt in dieser Satire, die als Bestandteil seiner *Sammlung satyrischer Schriften* zu den am breitesten rezipierten des 18. Jahrhunderts zählt,⁴⁹⁸ die gesamte Bandbreite der richterlichen Käuflichkeit ab. Von den verschiedenen Arten des Bestechungsguts und seiner Höhe über die Modalitäten des Vorgehens bis hin zu den möglichen Adressaten kommen alle Einzelheiten zur Sprache, wie sie auch Gegenstand der allgemeinen Bestechlichkeitskritik sind. Um den beabsichtigten karikierenden Effekt zu erzielen, überspitzt Rabener die tatsächlichen Verhältnisse – auch wenn im Einzelnen heute nicht mehr sicher zu sagen ist, wo genau die Grenze zwischen Realität und Fiktion liegt. Gleichwohl sind es reale Beobachtungen, die ihm erst den Anlass zur mit der Satire invertiert vermittelten Forderung nach Beachtung der Norm einer unabhängigen Rechtsprechung geben.⁴⁹⁹ In diesem Sinne ist auch seine Beschreibung des mentalen Prozesses zu verstehen, der im Geist des Richters vor sich geht, während er sich bestechen lässt:

*„Er sinnt bey sich auf eine Entschuldigung, wie er das Verfahren rechtfertigen könne, wenn er unser Geschenk annehmen wollte. Er sieht, daß es weniger verdächtig seyn würde, wenn unsre Sache gerecht wäre; er giebt sich also Mühe, unsre Sache gerecht zu finden. Er wendet sie so lange von einer Seite zur andern, bis er eine gute Seite findet; an diese hält er sich. Er entschuldiget die verdächtige Seite, er bearbeitet sich endlich, zu glauben, daß unsre ganze Sache gerecht sey, und erfreut sich über diese Entdeckung. Nunmehr macht er sich ein Gewissen daraus, unsre gerechte Sache unvertheidiget zu lassen. Seine theure Amtspflicht ist nun die vornehmste Triebfeder, die ihn nöthigt, sich unsrer anzunehmen; die Geschenke aber sind ein ganz kleiner Nebenumstand, den er aus lauter Begierde zur Gerechtigkeit schon anfängt zu vergessen. Wenigstens sieht er es nur als eine kleine Erkenntlichkeit an, die wir seiner Unpartheylichkeit schuldig sind, und die er ohne Bedenken annehmen kann, weil unsre Sache allein die gerechte Sache ist.“*⁵⁰⁰

Rabener legt damit die Manipulation offen, deren Opfer der Richter wird, wenn er sich auf eine Zuwendung der Parteien einlässt.⁵⁰¹ Zwar existierte die Vorstellung einer richterlichen Unabhängigkeit bereits, die auf diese Weise angegriffen wurde.⁵⁰² Sie spielte allerdings gegenüber dem Schaden, den die Kritik die Rechtspflege als Ganze erleiden sah, nur eine Nebenrolle. Vor allem führte die Verführung des Richters in ihren Augen zu einer Beugung und Verdrehung des Rechts.⁵⁰³ Ein gerechtes Urteil werde in ein ungerechtes und ein ungerechtes in

⁴⁹⁸ Auerochs, Art. Satire, S. 679.

⁴⁹⁹ Allg. Auerochs, Art. Satire, S. 678.

⁵⁰⁰ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 69 f.

⁵⁰¹ Bei Spener, Theologische Bedencken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 244 f. als unbewusste Beeinflussung.

⁵⁰² „[S]eine Libertät“ bei Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 691; übernommen von Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 194.

⁵⁰³ De Damhouder, Practica, 1575, S. 638, 640; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 432; Anonym, Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm, 1665, S. 49; übernommen von Guns, Neu-

ein gerechtes verkehrt.⁵⁰⁴ Für inhaftierte Delinquenten würden Erleichterungen bei der Folter⁵⁰⁵ und letztendlich gar Strafmilderungen erwirkt.⁵⁰⁶ Selbst wenn von den Parteien keine inhaltliche Änderung der Entscheidung, sondern nur ihre Beschleunigung oder Hinauszögerung angestrebt wurde, erschien dies gleichermaßen als verurteilungswürdig,⁵⁰⁷ denn auch dabei wurde in den Gang der Rechtsprechung eingegriffen. In der damit eröffneten Dichotomie von Geld einerseits und Gerechtigkeit andererseits hat das Geld die Oberhand. Es hebt die rechtlichen Regelungen und über sie die Gerechtigkeit aus.⁵⁰⁸ Sie wird so zur Ware und zu einem Privileg der Reichen, welche die Bestechungsgelder zahlen konnten.⁵⁰⁹ Dies schien das Ansehen und die Durchsetzungskraft des richterlichen Amtes insgesamt zu gefährden.⁵¹⁰ Der Jurist Wiederholdt befürchtete zu Beginn des 18. Jahrhunderts in seiner umfassenden *Abbildung eines durch Gaben und Geschenke bestochenen Richters*, dass die Untertanen sich nicht mehr an die Gesetze hielten und sich stattdessen darauf verließen, sich von ihrer Strafe freikaufen zu können.⁵¹¹ Über die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit hinaus ging es in der Diskussion um die Bestechlichkeit – zumindest im 17. und 18. Jahrhundert – auch um die aus obrigkeitlicher Sicht bedeutende Frage der Rechtsdurchsetzung.

bb. Kontextueller Referenzrahmen

Die sich auf diese Weise artikulierende Kritik an der Bestechlichkeit war eingebettet in strukturelle und soziale Umstände, die als faktische Einflussfaktoren auf sie einwirkten. Das frühneuzeitliche Richterwesen bot mit seiner organisatorischen Verfasstheit verschiedene Anreizmechanismen, die eine Aufgeschlossenheit gegenüber zusätzlichen Einkünften befördern konnten. Vor allem das Vergütungs-

ausgefertigte Schalckheits-Hechel, 1689, Bl. D 8^v [unpag.]; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 194.

⁵⁰⁴ Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. D 2^r, D 3^r [unpag.]; Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747, S. 39; Böhmer, *Vorrede*, in: Roques, *Gestalt eines gewissenhaften Richters*, 1747, S. 50.

⁵⁰⁵ Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 312, Nr. 13.

⁵⁰⁶ Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 7; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 424; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 105, Nr. 1.

⁵⁰⁷ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 22, 640; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. D iiiir [unpag.]; Abraham a Sancta Clara, *Winter-Grün*, 1733, S. 264; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 64. Auch im Dekret Josefs II. an den Reichshofrat von 1766, Abs. 17.

⁵⁰⁸ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. D iiiir [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 432; Anonym, *Nebulo Nebulorum*, Oder Schelm aller Schelm, 21665, S. 49; übernommen von Guns, *Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel*, 1689, Bl. D 8^v [unpag.].

⁵⁰⁹ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 363: „*die Armen befestigen das Recht/ und wie man pfleget zu sagen/ die Reichen und Gewaltigen fahren mit Gewalt durch die Gesetzze und das Recht*“. Auch Spener, *Theologische Bedencken*, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 249.

⁵¹⁰ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 691; übernommen von Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 194; Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 9. Auch im Dekret Josefs II. an den Reichshofrat von 1766, Abs. 17.

⁵¹¹ Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 10.

system und das Prinzip des Ämterkaufs leisteten einer individuellen Einnahmengestaltung Vorschub, die wirtschaftliches Denken zu einem Teil des Richteramts werden ließen.

Der überwiegende Teil der Richter erlangte seine Vergütung aus einer Kombination von Geld- und Naturalleistungen. Letztere bestanden in Form von Lieferungen von Nahrungsmitteln wie Getreide oder Wein oder der Überlassung eines Stückes Land. Statt der tatsächlichen Naturalien konnten ihnen aber auch Kost-, Kleider-, Holz- und Wohngelder gewährt werden.⁵¹² Der andere Hauptteil bestand aus Sporteln, d. h. das von den Parteien für jede richterliche Amtshandlung zu entrichtende Entgelt. Demgegenüber machten die den Richtern vom Dienstherrn direkt gewährten Geldzahlungen einen äußerst unsicheren Anteil aus. Sie waren zum einen abhängig von der Leistungsfähigkeit des obrigkeitlichen Budgets, und unterlagen zum anderen einer seit dem 16. Jahrhundert fortschreitenden Inflation, die nicht durch eine Erhöhung der Beträge kompensiert wurde.⁵¹³ So waren die Sporteln bis ins 18. Jahrhundert hinein die Haupteinnahmequelle der meisten Richter.⁵¹⁴

Dieser große Sportelanteil zog eine Abhängigkeit von der Anzahl und dem Umfang der anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten nach sich und gewährte damit lediglich eine unsichere, unregelmäßige Vergütung. Dass diese Ausgangslage zu einer Anfälligkeit für eigenmächtige Erhöhung der Sporteln und Bestechung führte, wird in den Quellen beklagt und ist auch von der Forschung mehrfach angemerkt worden.⁵¹⁵ Die Sporteln konnten bspw. vermehrt werden, indem ihre in der Taxordnung festgelegte Höhe überschritten wurde oder weitere Gebühren erfunden wurden. Sobald diese üblich geworden waren, konnte man sich auf den Gerichtsgebrauch berufen.⁵¹⁶ Zu den weiteren zeitgenössisch geschilderten Möglichkeiten zählte es, sich für jede einzelne Amtshandlung – sei es eine Vorladung, ein Dekret nach einer Supplik o.ä. – eine Gegenleistung gewähren zu lassen und alles – selbst wenn es mündlich erfolgen könne – zu verschriftlichen. Auch der Eingang in das streitige Verfahren statt einer gütlichen Einigung und dessen möglichste Verzögerung erhöhten das Entgelt des Richters.⁵¹⁷ Um die Wende zum

⁵¹² Döhring, *Geschichte der Rechtspflege*, S. 98. S. a. Lyncker, *Tractatio de Barattaria*, 1684, § VIII, Rn. 29, S. 46. Für Beamte allg.: Willoweit, *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, S. 354.

⁵¹³ Willoweit, *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, S. 355.

⁵¹⁴ Dilcher, *Die preußischen Juristen*, S. 299. Für Hessen: Brakensiek, *Erfahrungen*, S. 349-368, 360 f.

⁵¹⁵ So Agena, *Der Amtmann*, S. 180; Dilcher, *Die preußischen Juristen*, S. 299; Moser-Rath, *Art. Bestechung*, Sp. 210.

⁵¹⁶ Döhring, *Geschichte der Rechtspflege*, S. 96 f.; Agena, *Der Amtmann*, S. 180 f. Bereits 1603 beklagten sich die kursächsischen Landstände auf dem Landtag in Torgau, dass die Beamten, Amtsverwalter, Schösser, Amtsschreiber und Landrichter die Untertanen mit übermäßigen Gerichtsgebühren belasteten. Befehl Churf. Christiani II. zu Sachsen, keine übermäßige Hülfsgelder und Sporteln zu nehmen [...] von 1603, Sp. 1051.

⁵¹⁷ Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 5 f.; übernommen von Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 420 f. I. d. S. auch Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, S. 311, Nr. 6.

18. Jahrhundert nahmen die Klagen nochmals zu.⁵¹⁸ Einzelne Autoren gingen nun davon aus, dass das Doppelte oder gar Dreifache der taxmäßigen Gebühr angesetzt werde.⁵¹⁹ In diesem Jahrhundert, als die Bestechlichkeit als sich abermals verschärfender Missstand wahrgenommen wurde, war die „Gewinnssucht“ zur „vornehmsten Eigenschafft[.] [...] eines [...] Richters“ geworden.⁵²⁰

Im selben Atemzug wurde gleichwohl anerkannt, dass in der wirtschaftlich prekären Situation vieler Richter einer der Hauptgründe für dieses Verhalten lag.⁵²¹ Auch für die Bestechlichkeit sah man in ihr ein hohes Gefahrenpotenzial, wenn nicht gar die Ursache.⁵²² Dieser Zusammenhang zwischen Unterbezahlung und korruptem Verhalten war ein Problem, das über das Rechtswesen hinaus für die gesamte Beamtenschaft diskutiert wurde. Neben der Bestechung⁵²³ ging es dabei vor allem um die Unterschlagung der von unteren Beamten eingenommenen Gelder.⁵²⁴ Dies verweist auf die unzureichende Besoldung von Staatsdienern als eine strukturelle Frage. Besonders für die Landbevölkerung, die durch die Knappheit der Ressourcen stets in ihrer Existenz bedroht war, konnte eine eigenmächtige Erhöhung der Kosten für Rechtsprechung und andere Verwaltungstätigkeiten schnell dazu führen, dass sie diese nicht mehr aufbringen konnte und damit faktisch von einer Rechtsgewährung ausgeschlossen wurde.⁵²⁵ Dies lässt es plausibel erscheinen, dass diese Situation von den „armen Leute[n]“ als „Geißel“ empfunden wurde und zu „Unzufriedenheit im Lande“ führte, die sich in der Kritik artikuliert.⁵²⁶

Ein zweiter zur Einnahmensteigerung animierender Faktor konnte der käufliche Erwerb des eigenen Amtes sein. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts hatte sich die Einsetzung in ein Amt gegen die Zahlung einer Gebühr – bspw. in Höhe eines bestimmten Anteils des ersten Jahresgehalts wie in Preußen⁵²⁷ – in den meisten

⁵¹⁸ Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 200; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 194, 219; Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 26; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, S. 311, Nr. 6; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 59. Satirisch bei Rabener, *Sammlung satyrischer Schriften*, Th. 3, 1752, S. 161 f., 169.

⁵¹⁹ Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 194 mit konkreten Beispielen.

⁵²⁰ Beide Zitate nach Freuler, *Außführliche Anweisung zum Unrecht*, 1752, S. 12.

⁵²¹ Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 166; übernommen von Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 200; Spener, *Theologische Bedencken*, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 243; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 164, 218 f.; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 442: „aus dringender Noth“; Abmuth, *Abhandlung von den Pflichten der Regenten*, 3. Th., 1753, S. 50 f.

⁵²² Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 219; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 442; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes*, 1723, S. 55. Für Beamte Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*, S. 290.

⁵²³ Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*, S. 290.

⁵²⁴ Willoweit, *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, S. 353 f.

⁵²⁵ Slanička, *Erziehung zur Korruptionsbekämpfung*, S. 101 f.

⁵²⁶ So Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*, S. 290.

⁵²⁷ Möller, *Ämterkäuflichkeit*, S. 158.

Territorien verbreitet.⁵²⁸ Eine der Hauptursachen lag im höheren Finanzbedarf aufgrund gestiegener herrschaftlicher Aufwendungen, etwa für den Hof und das Militär.⁵²⁹ Wurde der Ämterkauf aus obrigkeitlicher Perspektive unter Zweckmäßigkeitsaspekten gesehen,⁵³⁰ so befürchtete man für die richterliche Integrität, dass er die Eigenmächtigkeit und die Gewinnmotivation erhöhe. Man sah in dieser Form der „*Dienst-Krämerey*“⁵³¹ die Gefahr, dass das bezahlte Amt als frei verfügbares Eigentum angesehen würde,⁵³² das dazu genutzt würde, das aufgewandte Geld durch Sporteln und Bestechungsgelder wieder einzunehmen.⁵³³

Trotz aller Klagen sind die Erkenntnisse über ihren realen Bezugspunkt, die *tatsächliche* Verbreitung der Bestechung, spärlich.⁵³⁴ Dies lag nicht – wie man vermuten könnte – ausschließlich daran, dass sie im Verborgenen stattgefunden hätte. Denn zumindest für die unteren Gerichte geht man davon aus, dass die Erwartung von Zuwendungen durch die Richter häufig offen kommuniziert wurde.⁵³⁵ Vielmehr gibt es – sieht man von den beiden Reichsgerichten ab – über ihre strafrechtliche Ahndung bisher keine belastbaren Befunde. Mögliche Quellen könnten Gerichtsakten sein. Dies setzt allerdings voraus, dass tatsächlich eine konsequente obrigkeitliche Verfolgung von Bestechungen stattgefunden hat. Gerade davon wird man aber mangels ausreichenden Personals und durchorganisierter Verwaltungsstrukturen nicht ausgehen können. Nur einige wenige Fälle wurden meist durch einen Zufall aufgedeckt. Am Reichskammergericht sind beispielsweise im Zeitraum von 1648 bis 1806 lediglich vier Richter von ihrem Amt suspendiert worden, drei von ihnen erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵³⁶ Zum Reichshofrat sind ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert mehrere Fälle bekannt, in denen dessen Richter Geldgeschenke von Preußen annahmen.⁵³⁷ Zur Einsetzung einer Visitationskommission, wie sie am Reichskammergericht zur Aufdeckung der Bestechungen geführt hatte, war es am Reichshofrat nicht gekommen, sodass nicht ein Richter wegen Bestechung verurteilt worden ist.⁵³⁸ In der älteren Forschung ist festgestellt worden, dass

⁵²⁸ Willoweit, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, S. 354.

⁵²⁹ Willoweit, Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, S. 355; Möller, Ämterkäuflichkeit, S. 158, 172.

⁵³⁰ Möller, Ämterkäuflichkeit, S. 156.

⁵³¹ Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 148.

⁵³² Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 172, 177; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 63.

⁵³³ Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 63; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 440; Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 148 f., 216.

⁵³⁴ So auch Schempff, Iudicium Corruptum, S. 67.

⁵³⁵ Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 103.

⁵³⁶ Sellert, Richterbestechung, S. 335-337; Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 152.

⁵³⁷ V. Gschließer, Der Reichshofrat, S. 328, 333, 366, 381. Einen weiteren Einzelfall aus der Zeit um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert schildert Ehrenpreis, Korruption im Verfahren, S. 299-304.

⁵³⁸ Sellert, Richterbestechung, S. 340.

Bestechungsvorfälle mitunter äußerst streng verfolgt worden seien. Im 18. Jahrhundert seien das Vorgehen schließlich sehr nachlässig und die verhängten Strafen milder gewesen.⁵³⁹ Soweit ersichtlich beruht diese Erkenntnis auf Berichten und Einschätzungen in zeitgenössischen Publikationen. In einer Auseinandersetzung eines Juristen mit Thomasius' Gedankengut heißt es etwa, von tausenden Bestechungsfällen sei kaum einer mit einer Strafe belegt worden.⁵⁴⁰ Diese Aussagen müssen indes in ihrer Funktion als Bestandteile einer Argumentation gesehen werden, in der sie möglicherweise zur Bestärkung einer bestimmten Position oder Art der Darstellung gebraucht wurden. Sie können – wie die gesamte Bestechlichkeitskritik – nicht ungeprüft als wertfreie Beschreibung der Realität übernommen werden⁵⁴¹ und ersetzen keine Untersuchung der Rechtsprechungspraxis.

b. Multinormative Integrität

*„Muß eine Obrigkeit-Person [...] bey Verwaltung der Justitz
von den Partheyen kein Geschenk nehmen“⁵⁴²*

Aus dieser anhaltenden, nachgerade omnipräsenten Kritik ergab sich ex negativo wie von selbst das Ideal eines von materiellen Zuwendungen der Parteien unbeeinflussbaren Richters. Aus weit zurückreichenden Traditionslinien heraus⁵⁴³ fehlte es auch in der Frühen Neuzeit in keinem Verhaltenskatalog für das richterliche Amt.⁵⁴⁴ Eine häufig gebrauchte Referenzfigur war der antike König Kambyses, der den Richter Sisamnes als Strafe für dessen Bestechlichkeit bei lebendigem Leib die Haut abziehen und damit den Richterstuhl seines Nachfolgers und Sohnes bespannen ließ, um ihn mit dieser Warnung an ein besseres Verhalten zu gemahnen.⁵⁴⁵ Diese zum Kollektivwissen gewordene Geschichte entstammte den Historien des griechischen Geschichtsschreibers Herodot aus dem fünften vorchristlichen Jahrhundert.⁵⁴⁶ Besonders in norddeutschen Gerichtsstuben wurde

⁵³⁹ Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 104 f.

⁵⁴⁰ Benemann, Unvorgreifliche Gedancken, 1724, § 39, S. 39.

⁵⁴¹ Wie etwa bei Sellert, Richterbestechung, S. 339: „Die häufigen Klagen über Richterbestechungen am RHR zeigen, daß die geschilderten Fälle bei weitem nicht die einzigen gewesen sein können.“

⁵⁴² Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 386.

⁵⁴³ Für die Antike: Henriot, Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome, S. 23. Für das Mittelalter bspw. Ende des 13. Jahrhunderts im Deutschespiegel, Landrecht 77 § 6 und im Schwabenspiegel, Landrecht I, Art. 86b.

⁵⁴⁴ Statt vieler Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 429 f.; de Damhouder, Practica, 1575, S. 638; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 691; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 386; Thomasius, Juristische Händel, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 32; Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752, S. 28.

⁵⁴⁵ Schempf, Art. Richter, Sp. 660.

⁵⁴⁶ Herodot, Historien, Buch 5, Kap. 25.

diese Erzählung in Form bildlicher Darstellungen als Mahnung an die Richter genutzt.⁵⁴⁷

aa. Verschiedene Normativierungsbereiche

Mag diese stetige Wiederholung derselben Forderung nach Unbestechlichkeit als die naheliegende Konsequenz eines Interesses an einer neutralen Rechtsprechung erscheinen, so griffe es doch zu kurz, wollte man die Überlegungen an dieser Stelle beenden. Denn auf den zweiten Blick offenbart sich, dass die Haltung zu Zuwendungen an den Richter keineswegs so eindeutig ist, wie es erscheinen mag, wenn man die Forderung für sich stehen lässt, ohne sie in einen allgemeineren Handlungskontext zu stellen. Für einen Richter bestand der berufliche (und private) Alltag aus einer Pluralität von Normen, die zumeist mehrere Verhaltenserwartungen gleichzeitig an ihn stellten. Sie konnten inhaltlich übereinstimmend, aber auch gegenläufig sein. Im letzten Fall musste unter mehreren Möglichkeiten potentiell richtigen Verhaltens ausgewählt werden, wobei das Befolgen einer Norm den Verstoß gegen eine andere und eine damit zusammenhängende Sanktion nach sich ziehen konnte.⁵⁴⁸

Aus sozialen Gesichtspunkten konnte das Überbringen und Annehmen eines Geschenks ein übliches, wenn nicht gar gebotenes Verhalten darstellen. In der historischen Korruptionsforschung ist jüngst die Sozialadäquanz von Gaben an amtliche Personen betont worden.⁵⁴⁹ Richteten sie sich an einen Richter, konnte damit seiner ehrbaren, den Parteien übergeordneten Stellung die Referenz erwiesen werden.⁵⁵⁰ Dies entkoppelte sie grundsätzlich von der juristischen Entscheidung. Problematisch schien es erst dann zu werden, wenn das Geschenk in einen direkten Zusammenhang mit einer bestimmten Amtsverrichtung gebracht wurde. Ende des 17. Jahrhunderts fasste Johann Wilhelm Wündsch aus kursächsischer Perspektive die herrschende Auffassung so zusammen: „*Geschencke und Gaben zu nehmen/ ist zwar an ihm selbst nicht verboten/ aber wenn dieselben ein Absehen dahin haben/ [...] daß das Recht dadurch gebeuget/ der Richter verblindet/ [...] werden sollte/ dasselbe ist wieder Gewissen und unzulässig*“.⁵⁵¹ Zuwendungen wurden erst dann missbilligt, wenn von ihnen eine Einflussnahme auf die Entscheidung zu befürchten war.⁵⁵² Es spricht vieles dafür, dass nicht – wie von der bisherigen rechtshistori-

⁵⁴⁷ Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen, S. 44 f.; Pleister/Schild/Latz, Recht und Gerechtigkeit, S. 162; Schild, Bilder von Recht und Gerechtigkeit, S. 212.

⁵⁴⁸ V. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 241, 252, 254.

⁵⁴⁹ V. Thiessen, Korruption und Normenkonkurrenz, S. 108. Für England: Krischer, Korruption vor Gericht, S. 310.

⁵⁵⁰ Engels, Die Geschichte der Korruption, S. 70.

⁵⁵¹ Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 41.

⁵⁵² So bei Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A iir [unpag.]; v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 429 f.; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 432; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 386 f.; Rottmann, Der lustige Jurist, 1720, S. 432.

schen Forschung angenommen⁵⁵³ – jede Form von (Geld-)Geschenk an einen Richter einschränkungslos als *Bestechung* qualifiziert wurde, sondern dass der Ausdruck *bestechen* nur gebraucht wurde, um gerade diese manipulative Intention zu brandmarken.

Diese soziale Norm wurde ins Juristische übertragen, indem von der Rechtswissenschaft und selbst von einigen älteren Rechtsnormen der Empfang von Geschenken in geringem Umfang ausdrücklich zugelassen wurde. Nach einigen Hofratsordnungen des 16. Jahrhunderts war es den Richtern gestattet, Speisen und Getränke anzunehmen.⁵⁵⁴ Auch am Reichskammergericht war dies – wie auch an anderen Reichsbehörden⁵⁵⁵ – üblich.⁵⁵⁶ Es sollte sich dabei um gewöhnliche Nahrungsmittel handeln, die zum baldigen Verzehr bestimmt waren, wie etwa kleines Schlachtvieh wie Hasen oder Geflügel bzw. Wein oder Bier.⁵⁵⁷ Als unbedenklich wurde es auch angesehen, wenn die Intention des Überlassenden darin bestand, sich für die rechtliche Dienstleistung erkenntlich zu zeigen. In der Gemeinrechtlichen Lehre wurde demgemäß zwischen „*munera benevolentia sive honoris gratia data, & ea quæ corruptelæ causa dantur*“ unterschieden.⁵⁵⁸ In der Abwägung zwischen sozialer Üblichkeit und möglichen Schäden für die Rechtspflege gab der Wert des Geschenks den Ausschlag. War er gering, konnte der sozialen Norm Vorrang vor der amtsbezogenen eingeräumt werden.⁵⁵⁹ Noch 1797 urteilte der Hallenser Schöppenstuhl, dass „*das Geschenke-Nehmen und Geben nur dann strafbar sey, wenn dadurch unlantere Absichten bezweckt werden*“ und verwies dafür sowohl auf die alte Rechtstradition als auch auf die Unbeirrbarkeit der Richter infolge kleiner Geschenke.⁵⁶⁰ Eine willkommene Nebenfolge dieser Lösung war, dass die Zuwendungen der Parteien den Richtern eine zusätzliche Einnahmequelle verschafften und auf diese Weise die unzureichende Besoldung durch den Landesherrn kompensieren konnten.⁵⁶¹ In einer der wenigen Quellenstellen, die diese Frage offen ansprachen, wurde infolgedessen gemutmaßt, dass die Bestechung durch die Obrigkeit stillschweigend geduldet werde, um auf diese Weise die Gelder für eine hinreichende Besoldung der Richter und Beamten einzusparen.⁵⁶²

⁵⁵³ So auch Ehrenpreis, Korruption im Verfahren, S. 284.

⁵⁵⁴ Willoweit, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, S. 328.

⁵⁵⁵ Ehrenpreis, Korruption im Verfahren, S. 290 f. für die Behörden des Kaiserhofs in Wien.

⁵⁵⁶ Döhning, Geschichte der Rechtspflege, S. 98; Sellert, Richterbestechung, S. 335 f.

⁵⁵⁷ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 639; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. D iiiir [unpag.].

⁵⁵⁸ V. Bode/Hirschfeld, *De Barattaria*, 1688, S. 13. Auch Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 35 f.

⁵⁵⁹ I. d. S. de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 639; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. D iiiir [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 432 f.

⁵⁶⁰ Kaiserlich privilegirter Reichs-Anzeiger 1797, Nr. 148, Sp. 1597.

⁵⁶¹ Döhning, *Geschichte der Rechtspflege*, S. 104; Sellert, *Richterbestechung*, S. 342. In Bezug auf die Ausweitung der Sporteleinnahmen Stolleis, *Was bedeutet „Normdurchsetzung“*, S. 748.

⁵⁶² Kaiserlich privilegirter Reichs-Anzeiger 1797, Nr. 148, Sp. 1598.

Parallel dazu existierte ein vielfach wiederholtes, striktes Verbot der Geschenkannahme. In keinem Eid, den ein Richter – gleichviel an welchem Gericht – zu seinem Amtsantritt zu schwören hatte, fehlte eine Zusicherung, von den Parteien keine Zuwendungen anzunehmen.⁵⁶³ Bei einem Verstoß dagegen drohte nicht nur eine Sanktion wegen Meineides,⁵⁶⁴ sondern auch wegen eines *Crimen Barataria*. Unter dieser Bezeichnung wurde die Bestechung von der Gemeinrechtlichen Lehre als Straftatbestand behandelt.⁵⁶⁵ Ausgangspunkt waren antike Normen. Nach der *Lex Cornelia* standen sowohl die Annahme als auch die Gewährung einer Bestechung unter Strafe.⁵⁶⁶ Dogmatisch wurden diese Bestimmungen von ihrem Erfolg der Verfälschung des Urteils her den Fälschungsdelikten zugeordnet. Sie wurden ergänzt durch ein in den *Repetendengesetzen* normiertes allgemeines Verbot für Beamte, Geld anzunehmen.⁵⁶⁷ In der Gemeinrechtlichen Bearbeitung führte dies zu einem Konglomerat an Straftaten und Strafmaßen. Sie reichten in Zivilrechtsstreitigkeiten von der Rückerstattung des dreifachen Werts des Erhaltenen oder des doppelten Werts des Versprochenen sowie Amtsenthebung bis hin zu Enteignung und Landesverweisung im Strafverfahren.⁵⁶⁸ Der überführte Richter konnte auch für ehrlos erklärt werden.⁵⁶⁹ Eine nur geringe Rolle spielte der aus dem deutschen Recht des Mittelalters tradierte Gedanke des Schadensausgleichs, nachdem demjenigen, dem das Unrecht widerfahren war, die Bestechungssumme überlassen werden sollte.⁵⁷⁰ Er klingt an, wenn dem Richter auferlegt wird, der Partei ihre Schäden und das mit ihrer Klage verfolgte Interesse zu ersetzen.⁵⁷¹ Ziel dieser juristischen Normativierung war es,

⁵⁶³ Statt vieler für die Reichsgerichte: RKGÖ von 1495, § 3; RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. LVII. Für Kursachsen: Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, S. 28; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, S. 77; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548, Tit. III; Kursächsische Appellationsgerichtsordnung von 1605, Sp. 1227.

⁵⁶⁴ Lauterbeck, Regentenbuch, 1556, Bl. CLII^r; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 363; Spener, *Theologische Bedencken*, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 244; Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 9, 18; übernommen von Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 428.

⁵⁶⁵ Lyncker, *Tractatio de Barattaria*, 1684; v. Bode/Hirschfeld, *De Barattaria*, 1688; Mencke/Loss, *De Crimine Barattariae*, 1729. Im Einzelnen Stock, *Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen*, S. 69-71.

⁵⁶⁶ D. 47, 10, 15, 30; 48, 10, 1, 2; 48, 11, 7 pr.; C. 7, 49, 1.

⁵⁶⁷ Mommsen, *Römisches Strafrecht*, S. 674 f., 714, 717 Fn. 6.

⁵⁶⁸ Nach Nov. 124, 2; C. 7, 49, 1. Bei Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LXXIII^r; ders., *Von Straff vnnnd Peen*, 1544, Bl. XXII^r f.; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 129; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 12. 1766 wurde der Zivilverfahren betreffende Teil für den Reichshofrat festgesetzt: Dekret Josefs II. an den Reichshofrat von 1766, Abs. 17.

⁵⁶⁹ Nach D. 47, 10, 15, 30. Bei Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LXXIII^r; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 129.

⁵⁷⁰ *Deutschenspiegel*, Landrecht 77 § 8; *Schwabenspiegel*, Landrecht I, Art. 86c.

⁵⁷¹ Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LXXIII^r; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 433; i. d. S. auch Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 128.

die Herstellung von Gerechtigkeit als einem kollektiven Interesse abzusichern. Sie räumt damit einer gemeinwohlorientierten Norm Priorität ein.⁵⁷²

Der zweite Normbereich neben dem weltlich-juristischen, welcher der Geschenkkannahme mit entschiedener Verurteilung begegnete, war der religiöse. Nach christlichem Verständnis galt nicht nur der Meineid, sondern die Bestechlichkeit insgesamt als Sünde. Denn ein Richter, der sich korrumpieren ließ, setzte sich gegen das in der Bibel mehrfach ausgesprochene Verbot, Geschenke zu nehmen,⁵⁷³ in Widerspruch.⁵⁷⁴ Dafür drohte ihm die Strafe im Jenseits.⁵⁷⁵ Wie von einigen der weltlichen Normen die bestechenden Parteien mit einbezogen wurden, wurde auch aus religiöser Perspektive diskutiert, ob sich die Sündhaftigkeit gleichermaßen auf sie erstrecke. In der lutherischen Theologie um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert bejahte man dies mit dem Argument, dass derjenige, der einen anderen zu einer Sünde verleite, sich ihr teilhaftig mache. Verschärfend trat hinzu, dass eine solche Partei mit ihrem Beeinflussungsversuch ein mangelndes Vertrauen in Gottes helfende Hand offenbarte.⁵⁷⁶ Vom stärker juristischen, zugleich nicht minder religiös begründeten Standpunkt wurde im Hinblick auf die verfahrenlenkende Verantwortlichkeit des Richters die größere Sünde gleichwohl bei ihm gesehen. Diese Position verlangte von ihm, alle Störungen auf dem Weg zu einer gerechten Entscheidung zu unterbinden.⁵⁷⁷ An dieser Stelle fließen ein theologisches und ein diesseitig-institutionelles Verständnis des Richteramts ineinander. Es verpflichtete in beiden Fällen zur Herstellung von Gerechtigkeit als einer der wichtigsten Bestandteile des Gemeinwesens. Aus christlicher Sicht stand diese Aufgabe in dem umfassenderen Sinnzusammenhang eines gerecht verfassten göttlichen Gesamtgefüges. Daraus leitete sich ab, dass Gerechtigkeit nicht nur jedem gleichermaßen, sondern auch unentgeltlich gewährt werden sollte.⁵⁷⁸ Ein Richter, der nur auf seinen eigenen irdischen Vorteil bedacht war und sich infol-

⁵⁷² Für die Gerechtigkeit als Element des Gemeinwohls auch v. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 258.

⁵⁷³ 2. Mose 23, 8: „*Du sollst kein Geschenk nehmen, denn Geschenke machen die Lebenden blind und verkehren die Sachen der Gerechten*“, sowie 5. Mose 16, 19; Jesaja, 5, 23.

⁵⁷⁴ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 126; Spener, Theologische Bedencken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 244; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes, 1723, S. 11.

⁵⁷⁵ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 431; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 143 f.; Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 49 f. Integriert in eine weltliche Norm in Preußen: Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend vom 21.6.1713, Nr. XXVI, Sp. 535: „*ärkstes Seelen-Giff*“.

⁵⁷⁶ Spener, Theologische Bedencken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 246, 248.

⁵⁷⁷ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 126 f., 131. Ausgangspunkt sind für ihn Erwägungen der patristischen Theologie des 5. Jahrhunderts bei Augustinus, Epistulae, epist. 153 Ad Macedonium, nr. 23.

⁵⁷⁸ Dies klingt bereits an bei Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511, Bl. ciii^r. Später bei Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 131; Spener, Theologische Bedencken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 252. Sich auf den Heiligen Gregorius berufend: Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. D iii^v f. [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 432.

gedessen widersetzte, der Gerechtigkeit Gottes zu Wirksamkeit zu verhelfen, störte diese Ordnung.⁵⁷⁹

Über diese kollektivorientierte Perspektive weitete sich die Bestechlichkeitskritik auf eine Habgierkritik aus, die im theologischen Bereich ihren Ursprung hatte, als Teil eines allgemeinen, den Eigennutz ächtenden Diskurses indes weit darüber hinausging. Die Ausdrücke *Eigennutz* oder *Gei(t)z* umschrieben ein Verhalten, das einer der sieben Kardinalsünden, der *avaritia*, d. h. der Habgier, entsprach. Mit ihrem Streben nach Geld und der Vermehrung irdischer Güter galt sie als die weltliche Sünde schlechthin.⁵⁸⁰ Es waren demnach vorwiegend vermögende gesellschaftliche Gruppen wie Kaufleute, Juden und wohlhabende Bürger, die als *eigennützig* charakterisiert wurden.⁵⁸¹ Seit dem Spätmittelalter wurden auch Richter vermehrt mit diesem Attribut versehen.⁵⁸² Neben der Gerechtigkeit verletzten sie damit den Grundsatz der Nächstenliebe. Dies geschah in verschärfter Weise, wenn sie den ihnen obliegenden Schutz unterprivilegierter Gesellschaftsmitglieder wie Witwen, Waisen und anderer Armer, also eines Großteils der Bevölkerung, vernachlässigten. Von der Kritik wurde ihnen angelastet, sie unter Vorwänden abzuweisen und ihre Sachen vor Gericht hinauszuzögern, da von ihnen keine Gegenleistung zu erwarten war.⁵⁸³ Der sich in diesem Verhalten offenbarende *Eigennutz* war das „*perhorreszierte[...] Gegenüber*“ des Gemeinnutzes.⁵⁸⁴ Wenn er verurteilt und stattdessen Mäßigung und Genügsamkeit eingefordert wurde,⁵⁸⁵ so geschah dies zur Bekräftigung einer gemeinwohlorientierten richterlichen Tätigkeit.

Nimmt man all diese Normativierungsbereiche – den sozialen, den juristisch-amtlichen und den religiösen – zusammen, so sah sich ein Richter Handlungsanweisungen gegenüber, die sich teilweise widersprachen, aber jeweils für sich genommen legitime Handlungsgebote beinhalteten. Einerseits bestanden ausdrückliche Verbote und eine ausgeprägte Missstandswahrnehmung, andererseits gab es Relativierungen und Einschränkungen. Diese Situation schien es nicht nur

⁵⁷⁹ I. d. S. v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 430 f.; Spener, Theologische Bedenken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 248.

⁵⁸⁰ Newhauser, The early History of Greed, S. 131; Slanička, *Avaritia* in der Renaissance, S. 145.

⁵⁸¹ Schulze, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz, S. 600; Slanička, *Avaritia* in der Renaissance, S. 146.

⁵⁸² Bspw. zu Beginn des 14. Jahrhunderts bei Hugo v. Trimberg, Der Renner, V. 8275-8289, 8295 f. Zu weiteren, diesem vorausgehenden mittelalterlichen Quellen Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 295.

⁵⁸³ Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. Cv [unpag.]; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 164; Hönn, Betrugs-Lexicon, 1724, S. 311 f., Nr. 9; Abraham a Sancta Clara, Winter-Grün, 1733, S. 264; als satirischer Ratschlag Lucifers, „*den Armen ja bey Leibe nicht Recht schaffen, und die Unterdrückten noch mehr unterdrücken helffen*“ bei Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752, S. 17, auch S. 9 f., 18 f.

⁵⁸⁴ V. Thiessen, Korruption und Normenkonkurrenz, S. 94.

⁵⁸⁵ Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 692; Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. Ev [unpag.]; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 193; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes, 1723, S. 6. Auch Heyen, Pastorale Beamtenethik 1650-1700, S. 365.

für die Zeitgenossen im Unklaren zu lassen, wo die Grenze zwischen erlaubter und unzulässiger Geschenkannahme lag. Einen ersten Anhaltspunkt liefert die Zulassung geringfügiger Geschenke, die auf eine Problematisierung des Maßes verweist. Zu umfangreiche Zuwendungen erhöhten nach einhelliger Meinung nicht nur die Beeinflussbarkeit des Richters, sondern standen auch im Widerspruch zu den sozialen Regeln des Schenkens, denen stets ein Äquivalenzgedanke inhärent war. Zudem konnten geringwertige Gaben den Richter nicht in den Verdacht eigennütziger Motivation bringen. Diese Annahme wird von den Ergebnissen der historischen Korruptionsforschung gestützt. Hillard von Thiesen konnte für die Integritätsstandards von Hofbeamten zeigen, wie der Korruptionsvorwurf nicht gegen Vorteilsnahme an sich erhoben wurde, sondern erst zur Delegitimierung eines Übermaßes. Erst wenn die untersuchten Minister sich nach Ansicht ihrer Kritiker unverhältnismäßig bereicherten und damit ihren Eigeninteressen den Vorzug gaben, wurden sie als korrupt gebrandmarkt.⁵⁸⁶

Einen zweiten Indikator kann die Sichtbarkeit der Übergabe bieten. Wenn zumindest an unteren ländlichen Gerichten – wie die ältere Forschung nahelegt⁵⁸⁷ – offen mit Zuwendungen an den Richter umgegangen wurde, so kann es einen Anlass zur Anstößigkeit gegeben haben, wenn diese Konvention durch eine verdeckte Gabe missachtet wurde. Eine solche Missbilligung von Heimlichkeit lässt sich auch aus den Fällen des öffentlichen Verzehrs von durch die Parteien übersandten Nahrungsmitteln – wie bspw. eines Hirsches – durch die Richter des Reichskammergerichts in der Mitte des 16. Jahrhunderts schließen. Die bisherige Forschung hat sie bereits mehrfach aufgegriffen, schien im Hinblick auf ihre Deutung indes mit einer gewissen Ratlosigkeit konfrontiert zu sein.⁵⁸⁸ Bekräftigt wird auch diese Interpretation durch die Korruptionsforschung, welche die Heimlichkeit einer Zuwendung als eine weitere Ursache eines Korruptionsvorwurfs identifiziert hat.⁵⁸⁹

Es spricht viel dafür, in Anlehnung an die bisherigen Ergebnisse aus der historischen Forschung auch für den Kontext des Rechtswesens von einem kasuistischen Umgang mit dieser multinormativen Ausgangslage auszugehen.⁵⁹⁰ Je nach Handlungssituation wurde der jeweils naheliegenden Norm der Vorzug gegeben: Die Verfasser von Berufsethiken und die den Straftatbestand theoretisch bearbeitenden Rechtswissenschaftler folgten einem „*normative[n] Perfektionsdiskurs*“,⁵⁹¹ der mit einer grundsätzlichen Anerkennung des Unbestechlichkeitsideals

⁵⁸⁶ V. Thiesen, Korruption und Normenkonkurrenz, S. 100, 103. Auch Engels, Die Geschichte der Korruption, S. 82.

⁵⁸⁷ Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 103.

⁵⁸⁸ Richter, Aus dem Reichskammergerichts-Protokoll des Assessors Matheus Nesor, S. 442 f. Sich darauf berufend Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 98; Sellert, Richterbestechung, S. 335.

⁵⁸⁹ V. Thiesen, Korruption und Normenkonkurrenz, S. 97.

⁵⁹⁰ Allg. für die Frühe Neuzeit v. Thiesen, Normenkonkurrenz, S. 265. Für den Korruptionsdiskurs ders., Korruption und Normenkonkurrenz, S. 98; Engels, Die Geschichte der Korruption, S. 73.

⁵⁹¹ Ausdruck nach v. Thiesen, Normenkonkurrenz, S. 266 f.

einherging. Die praktizierenden Richter hingegen hatten sich in ihrer Eingliederung in eine dörfliche oder städtische Gemeinschaft an sozialen Gepflogenheiten zu orientieren, die sie – jeweils situativ – möglicherweise eine religiöse oder weltliche Sanktionsdrohung hintansetzen ließ. Diese Verhaltenserwartung konnte sich wiederum unterscheiden von derjenigen, die an einen Richter an einem oberen Reichsgericht gestellt wurde, der bei seinem Handeln zugleich den Ruf der Reichsverwaltung im Blick behalten musste.⁵⁹² Das fortwährende Abwägen von Handlungsmöglichkeiten gehörte so zur Alltagserfahrung. Die damit einhergehenden Widersprüchlichkeiten wurden durch eine pragmatische Toleranz für Uneindeutigkeiten bewältigt.⁵⁹³

Gleichwohl lässt sich im Vergleich mit dem allgemeinen Korruptionsdiskurs eine Besonderheit der Diskussion um die Bestechlichkeit erkennen. Zwar haben beide Praktiken zum Gegenstand, bei denen eine amtliche Position zur Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils missbraucht wird.⁵⁹⁴ Auch waren die Klagen über politische Korruption ebenso allgegenwärtig⁵⁹⁵ wie die über bestechliche Richter. Jedoch werden beide Diskussionen getrennt voneinander geführt, die Bestechlichkeit ist kein Teil der allgemeinen Korruptionsdebatte. Über ein korruptiertes Rechtswesen wurde implizit die Gerechtigkeit mit verhandelt, die einen besonders hohen gesellschaftsstabilisierenden Stellenwert hatte. Für den Reichshofrat haben bspw. Untersuchungen ergeben, dass der Unbestechlichkeit seiner Richter ein noch größeres Augenmerk als der Integrität der anderen Bediensteten der kaiserlichen Behörden in Wien geschenkt wurde.⁵⁹⁶ Diese Rolle als gemeinwohlorientierte Aufgabe sicherte der Gerechtigkeit innerhalb der Konkurrenz der Normen eine hohe Priorität. Dies hat die vorbehaltlose Einforderung von Unbeeinflussbarkeit vor allem aus dem – für das Richteramt am einflussreichsten – juristischen Diskursraum gezeigt. Im Umkehrschluss liegt hierin wohl eine der Erklärungen für die besonders scharfe Verurteilung gegenläufigen Verhaltens.

bb. Diskursverschiebungen des 18. Jahrhunderts

Mit dem beginnenden 18. Jahrhundert wurden erste Tendenzen einer Vereindeutigung normativer Inhalte sichtbar. Zuwendungen geringen Umfangs wurden in der Literatur – anders als in den vorangegangenen Jahrhunderten – nun zunehmend nicht mehr als statthaft angesehen.⁵⁹⁷ Explizit wurden auch die Geschenke,

⁵⁹² Dazu für den Reichshofrat Ehrenpreis, Korruption im Verfahren, S. 305.

⁵⁹³ V. Thiessen, Normenkonkurrenz, S. 265-269.

⁵⁹⁴ Lingelbach, Art. Korruption, Sp. 197.

⁵⁹⁵ Slanička, Erziehung zur Korruptionsbekämpfung, S. 104, 122.

⁵⁹⁶ Ehrenpreis, Korruption im Verfahren, S. 305.

⁵⁹⁷ Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. D 3^r-D 4^r [unpag.]; Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 22-24; Rottmann, Der lustige Jurist, 1720, S. 435; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes, 1723, S. 53 f. Zum gleichen Befund für die Gemeinrechtliche Literatur: Stock, Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen, S. 71.

die nach Erlass des Urteils überbracht wurden und die früher gleichermaßen als zulässig betrachtet worden waren, mit einbezogen.⁵⁹⁸ Zudem wurden im 18. Jahrhundert eigene Bestechungstatbestände mit hohen Sanktionsdrohungen in Kraft gesetzt, die an die Stelle der vormals überwiegend aus dem Römischen Recht abgeleiteten Dogmatik traten. So waren bspw. in Preußen seit 1713 neben Amtsenthebung und Ehrlos-Erklärung als ultima ratio körperliche Strafen oder sogar die Todesstrafe vorgesehen.⁵⁹⁹ Noch rigoroser waren die Strafbestimmungen in der Habsburgermonarchie, die nicht nur den Richter einbezogen, sondern auch den Bestechenden und dessen Teilnehmer. Dem Richter drohten sie mehrfache Rückerstattung des Erhaltenen oder Angebotenen, Amtsenthebung und je nach Schwere der Tat Stadt- oder Landesverweisung oder auch hier die Todesstrafe an.⁶⁰⁰ Diese diskursiven Verschiebungen stärkten den Anteil der juristischen, gemeinwohlorientierten Norm im Richterbild, indem sie dem Imperativ der absoluten Unbestechlichkeit eine noch umfassendere Diskursmacht einräumten als bisher. Sie drängten damit gleichzeitig soziale Normen – wie etwa die der zwischenmenschlichen Interaktion zugehörigen Regeln des Schenkens – zurück. Wenngleich die drei Normativierungsbereiche des Sozialen, des Juristisch-amtlichen und des Religiösen in ihren Grundfesten vorerst noch bestehen blieben, so kündigte sich hier doch bereits die alleinige Definitionsmacht der Richterrolle an, die dem juristischen Diskursraum ab dem 19. Jahrhundert zukommen wird.

Zugleich wurden im 18. Jahrhundert vielerorts Veränderungen im Besoldungssystem vorgenommen, die sich dem Problem erstmals aus präventiven Gesichtspunkten näherten. Die Forderung nach ausreichender Besoldung war bereits früh erhoben und stets aufs Neue wiederholt worden.⁶⁰¹ Gleichfalls nicht neu war die Erkenntnis, dass es sich dabei um das wahrscheinlich wirkungsvollste Mittel gegen Bestechlichkeit handelte.⁶⁰² Erst jetzt wurden jedoch im Zuge einer allgemeinen Thematisierung von Besoldungsreformen, die auch für die Advocaten eine von den Parteien entkoppelte Entlohnung wie etwa ein jährliches staatliches Honorar zur Diskussion stellte,⁶⁰³ alternative Vergütungsformen sagbar. Der radi-

⁵⁹⁸ Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 36; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 434.

⁵⁹⁹ Allg. Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend von 1713, Nr. XXVI, Sp. 535.

⁶⁰⁰ Constitutio Criminalis Theresiana von 1769, 2. T., Art. 65.

⁶⁰¹ Frycz Modrzewski, Von Verbesserung des Gemeinen Nutz, 1557, S. 117; Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. K iir [unpag.]; Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 159-161; Lyncker, Tractatio de Barattaria, 1684, S. 49 f.; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 198, 200 f.; Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 64; Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 164; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 442.

⁶⁰² Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. K iiv [unpag.]; Lyncker, Tractatio de Barattaria, 1684, § XI, Rn. 36, S. 49 f.; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 198; Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 65; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 442. Auch Heyen, Pastorale Beamtenethik 1650-1700, S. 365.

⁶⁰³ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 35; Hönn, Betrugs-Lexicon, 31724, S. 6; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 50.

kalste und gleichfalls eine Minderheitsposition repräsentierende Vorschlag bestand in einer gänzlichen Abschaffung der Gerichtsgebühren.⁶⁰⁴ Konsensfähiger war die Lösung, die Sporteln durch eine feste, hinreichende Besoldung zu ersetzen.⁶⁰⁵ In Preußen wurde dieser Forderung mit den von Friedrich II. in die Wege geleiteten Justizreformen zumindest teilweise entsprochen, indem die Besoldungen erhöht sowie zentrale Sportelkassen und einheitliche Gebührensätze eingeführt wurden. Die danach eingenommenen Sporteln sollten in die Sportelkassen fließen, um daraus die Besoldungen zahlen zu können.⁶⁰⁶ Gleichzeitig wurde der Ämterkauf beseitigt. Neben der Reform der Juristenausbildung, die auf eine stärker an Leistungskriterien orientierte Auswahl der Stelleninhaber abzielte, trat an die Stelle eines entgeltlich erworbenen Amtes nun ein Vergütungssystem, das auf eine Zentralisierung und stärkere Verstaatlichung der Besoldung ausgerichtet war.⁶⁰⁷ In der Habsburgermonarchie wurde eine feste Besoldung etwas später, ab 1781 verordnet.⁶⁰⁸ Gänzlich verschwunden waren die Sporteln am Ende des 18. Jahrhunderts.⁶⁰⁹

Anhand dieser Maßnahmen wird eine Wahrnehmungsverschiebung von einer individuellen Verantwortung hin zu einer Identifizierung systemischer Ursachen deutlich. Indem anerkannt wurde, dass die Höhe der Einnahmen oftmals objektiv unzureichend zur Sicherung der Lebensgrundlage war, konnten erstmals Abhilfemöglichkeiten auf einer organisatorischen Ebene diskutiert werden. Sie erschöpften sich nun nicht mehr in Appellen an die Handlungsträger (und deren mitunter schwierigen Durchsetzungsmöglichkeiten), sondern bereiteten Verfahrensänderungen den Weg, die ihrerseits verhaltenssteuernd wirkten. Damit geriet das Verfahren als Garant einer funktionsfähigen Rechtspflege in den Blick. Auch diese Entwicklung weist – wie die zunehmende Monopolisierung juristischer Normativierungen – voraus auf das 19. Jahrhundert, in dem prozessuale Regelungen als Sicherungsinstanz für Gerechtigkeit endgültig an die Stelle einer moralisch integren Richterpersönlichkeit treten werden.

In der Zeit bis 1800 war indes ein Richterbild vorherrschend, das sich in seinem Verständnis von Integrität nicht auf eine eindeutige Norm festlegen ließ. Im fließenden Feld zwischen erlaubter Ehr- und Dankbarkeitsbezeugung, wirtschaftlicher

⁶⁰⁴ Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 60 f.

⁶⁰⁵ Bereits Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 103, 162 f. Später Spener, Theologische Bedencken, 1701, 2. Th., 3. Cap., Art. II, S. 243; Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 164, 220; Thomasius, Juristische Händel, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 26, 31; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 13, 110; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 60; Aßmuth, Abhandlung von den Pflichten der Regenten, 3. Th., 1753, S. 51 f.

⁶⁰⁶ Neufeld, Die Friedericianische Justizreform, S. 56, 58 f.

⁶⁰⁷ Möller, Ämterkäufligkeit, S. 162; Hattenhauer, Geschichte des deutschen Beamtentums, S. 105 f.

⁶⁰⁸ Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 434.

⁶⁰⁹ Döhring, Geschichte der Rechtspflege, S. 98.

Notwendigkeit und autonomer Sportelregulierung einerseits und juristischem Verbot und Verantwortung für die Gerechtigkeit sowie der Verpflichtung gegenüber dem eigenen Seelenheil andererseits musste ein frühneuzeitlicher Richter von Fall zu Fall abwägen, welchem der an ihn herangetragenen Gebote er Folge leistete. Der Bestechlichkeitsvorwurf lässt sich nur in seiner Einbettung in das Kräfteverhältnis dieser verschiedenen Normativitäten verstehen. Nicht die Handlung des Geschenkenehmens an sich, sondern erst eine dadurch bewirkte übermäßige Bereicherung bzw. ein Schaden für die Rechtspflege – oder abstrakter: ein Vorrang von Eigeninteressen vor Gemeininteressen – waren anstößig. Ziel von Bestechlichkeitskritik – wie von Korruptionskritik im Allgemeinen⁶¹⁰ – konnte es sein, die Orientierung des Richters am Gemeinwohl wieder einzufordern. Das Rechtswesen erweist sich so als ein weiterer Wirkungsbereich einer von der historischen Forschung bereits für andere Kontexte festgestellten frühneuzeitlichen Normenpluralität von Handlungsspielräumen.

4. Recht gegen Gunst – Parteilichkeit

a. Affektive Befangenheit

*„Es steckt ins richters gunst
mehr vortheil oder nutz,
als sonst in aller kunst.“⁶¹¹*

Es war nicht die Annahme von Geschenken und zusätzlichen Geldern allein, welche die Integrität des Richters beeinträchtigen konnte. „*Pfennig/nyd/frütschafft gwalt uñ gunst Zebrechen ietz recht brief/uñ kunst*“ schrieb Sebastian Brant in seinem erstmals 1494 erschienenen *Narrenschiff*.⁶¹² Neben der Verleitung durch materielle Vorteile nennt er die Begehrlichkeiten des Richters (*nyd*), seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien (*frütschafft, gunst*) oder äußere Einwirkungen (*gwalt*) als weitere Gefahren. Brant gab mit dieser Zusammenstellung eine Ende des 15. Jahrhunderts bereits verbreitete Vierer-Formation zur Charakterisierung der Bedrohungen der richterlichen Unparteilichkeit wieder. Sie ging auf den Bischof Isidor von Sevilla zurück⁶¹³ und wurde um 1140 im *Decretum Gratiani* festgeschrieben.⁶¹⁴ Mithilfe mittelalterlicher Sprichwörter wie *Amor, timor, odium et proprium, commodum saepe pervertunt iudicium*⁶¹⁵ oder *Livor, amor, terror, munus sunt iudicis error*⁶¹⁶ entwickelte sie

⁶¹⁰ Engels, Die Geschichte der Korruption, S. 74.

⁶¹¹ V. Rusting, Schau-Platz des Todes, 1736, S. 242.

⁶¹² Brant, *Narrenschiff*, 1494, Bl. i ii^r.

⁶¹³ Yunck, *The Lineage of Lady Meed*, S. 148.

⁶¹⁴ C. 78 q. 3 c. 11.

⁶¹⁵ Lederle, *Gerechtigkeitsdarstellungen*, S. 29.

⁶¹⁶ Werner, *Lateinische Sprichwörter*, S. 46.

sich über das Kanonische Recht hinaus zu einer allgemeinen rhetorischen Figur.⁶¹⁷ Alle vier Einflussfaktoren sprechen systemfremde Einwirkungen an. Von der auf eine Bestechlichkeitskritik abzielenden Geldgier unterscheidet die anderen drei jedoch, dass sie die persönlich-emotionalen Irritationen der richterlichen Entscheidung thematisieren. Es ging hierbei darum, dass ein Richter sein subjektives Befinden und seine persönliche Haltung zu den Parteien anstelle des objektiven Rechts und seiner nüchternen Urteilskraft entscheidungsleitend sein ließ.

Zeitgenössisch wurden diese subjektiven Handlungsmotivationen mit dem Begriff der *Affekte* erfasst. In pejorativer Konnotation stand er für alle *Leidenschaften*, die zu Gemütsregungen führen konnten. Im jurisdiktionellen Kontext wirkten sie sich vor allem als Furcht, Zuneigung, Hass, Gunst, Neid, Mitleid und Zorn aus.⁶¹⁸ In Überlegungen zum Richteramt von Joos de Damhouder und Georg Am Waldt vom Ende des 16. Jahrhunderts über Tommaso Garzoni vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis hin zu Johann Georg Döhler aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind sie es, die parteiliches Entscheiden in seinen verschiedenen Spielarten evozieren. In der Furcht vor der Macht der Obrigkeit und einem Schaden am eigenen Besitz oder gar am eigenen Leben, mit dem der Herrscher ein ungünstiges Urteil vergelten könnte, aber auch vor einer drohenden Partei oder der Nachrede der Allgemeinheit machten diese Autoren eine der Ursachen einer willfährigen Entscheidung aus.⁶¹⁹ Weitere Anlässe sahen sie in der Gewogenheit gegenüber Verwandten und Freunden bzw. in der Abneigung, dem Neid oder der Rachsucht gegenüber einer Partei.⁶²⁰ Über den Fachdiskurs hinaus gehörte die durch eine emotionale Fehlleitung hervorgerufene Voreingenommenheit des Richters zum kollektiven Richterbild, wie sich aus Sprichwörtern wie *Wo Gunst und Ungunst Urthel spricht/ Darff man das Corpus Juris nicht* und *Ein Quentlein Gunst gilt dieser Zeit mehr/ als ein Centner Gerechtigkeit*⁶²¹ entnehmen lässt. Diese Gunst konnte sich auch als eine Form lokaler Parteilichkeit äußern, bei der die Ungleichbehandlung der Parteien aus ihrer Herkunft resultierte. In dem Schauspiel *Ein Neues*

⁶¹⁷ So bspw. Ende des 13. Jahrhunderts im Deutschespiegel, Landrecht 77 § 3 und im Schwabenspiegel, Landrecht I, Art. 86a. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der Buchschen Glosse zum Sachsenspiegel, Landrecht III, 30; bei Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8283 f. und bei Konrad v. Ammenhausen, *Das Schachzabelbuch*, Sp. 4244-4249, 4285-4287.

⁶¹⁸ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 22 f.; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 691 f., 696 (Druckfehler: S. 686); v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 158, 162, 164, 173, 180; Wüdsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 31; Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 2, 31; Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. c^v [unpag.].

⁶¹⁹ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 22; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. C iii^r [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 431; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 692; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 40.

⁶²⁰ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 22 f.; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. C iii^r, D^r [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 431 f.; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 692; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 43, 48 f.

⁶²¹ Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 419.

Weltliches Spiel Wie die *Penrischen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen* von Bartholomäus Krüger bevorzugen die Dorfrichter den anklagenden Bauern – ihren Dorfnachbarn – gegenüber dem angeklagten ortsfremden Landsknecht. Sie lassen den Bauern ausführlich seine Sicht des Tathergangs schildern und schenken der Position des Landsknechts keinerlei Beachtung. Auch wenn ihr ungerechtfertigtes Urteil letztlich vorrangig durch den finanziellen Gewinn motiviert wird, so legen sie ihm doch die – unzutreffende – Aussage des Bauern zugrunde.⁶²²

Ins Juristische übersetzt wurde die Parteilichkeit mit der *Befangenheit* des Richters. Über eine von den Parteien zu initiiierende *Rekusation* konnte sie zu seinem Ausschluss von der Verfahrensleitung führen.⁶²³ In der frühneuzeitlichen Prozessrechtslehre berief man sich dafür auf den von Ulpian formulierten Römisch-rechtlichen Grundsatz, dass ein Richter weder in seinen eigenen noch in den Angelegenheiten seiner Verwandten Recht sprechen dürfe.⁶²⁴ Praktische Relevanz besaß in der Frühen Neuzeit jedoch nur noch die letzte Variante. Der Richter in eigener Sache, d. h. der Richter, der über sein eigenes Begehren entschied, war kein Diskussionsgegenstand mehr.⁶²⁵ Was die Befangenheit wegen verwandtschaftlicher oder sonstiger Beziehungen anging, so war der Richter zuvorderst selbst in der Pflicht. Er sollte sie dem Gericht anzeigen und den Fall abgeben.⁶²⁶ Bei Kammerentscheidungen bestand eine weitere Abhilfemaßnahme darin, eine mögliche Befangenheit eines Richters bei der Zusammensetzung der Kammer und bei der Aufteilung der Akten zu berücksichtigen, wie dies für das Reichskammergericht⁶²⁷ und Hofgerichte⁶²⁸ nachgewiesen ist.

b. Gleichmäßige Justitia

„Ein richter niemans kennen sol“⁶²⁹

Ähnlich wie der Vorwurf der Bestechlichkeit traf auch die Kritik an der Parteilichkeit den Wesensgehalt des Richteramts. Die Forderung von Neutralität – gegenüber verwandten, gefälligen und unliebsamen ebenso wie gegenüber freigie-

⁶²² Krüger, *Ein Newes Weltliches Spiel*, 1580, Bl. C iiiiv-C vi^r [unpag.].

⁶²³ Wesener, Art. Richterablehnung, Sp. 1042. Für die Praxis am Reichskammergericht: Dick, *Die Entwicklung des Kameralprozesses*, S. 77.

⁶²⁴ D. 2, 1, 10. Battenberg/Eckhardt, *Der Richter in eigener Sache*, S. 82 f.

⁶²⁵ Anders als noch im Spätmittelalter: Battenberg/Eckhardt, *Der Richter in eigener Sache*, passim. Verwandtschaftliche Beziehungen zu den Parteien führten in den darin untersuchten Bereichen nicht zu einer Befangenheit, ebd., S. 95, 110.

⁶²⁶ Dies war bspw. am Reichskammergericht vorgesehen: RKGGO von 1555, 1. T., Tit. XIII, § 13. Später auch am KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. I. I. d. S. auch Wüdsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 32.

⁶²⁷ Jahns, *Das Reichskammergericht und seine Richter*, T. 1, S. 154 f. mit Quellennachweisen in Fn. 140.

⁶²⁸ Willoweit, *Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien*, S. 327.

⁶²⁹ Brant, *Narrenschiff*, 1494, Bl. i iv.

bigen Parteien – gehörte daher seit jeher zu seinen originären Bestandteilen.⁶³⁰ In der Figur der *Justitia* wurde diese Eigenschaft mitverbildlicht, indem sie mit verbundenen Augen dargestellt wurde. Noch auf mittelalterlichen Abbildungen war sie ohne Augenbinde gezeigt worden, um alle Tatsachen genau erfassen zu können. Seit ihrer ersten Darstellung mit einer Augenbinde in Sebastian Brants *Narrenschiff* von 1494⁶³¹ trat diese Variante als eine Symbolisierung ihrer Unparteilichkeit neben diejenige, die für die Wahrheitssuche stand. Ohne durch äußere Einflüsse abgelenkt zu sein, konnte sie sich – sinnbildlich für den Richter in der Entscheidungssituation – auf die Abwägung der Argumente konzentrieren.⁶³²

Der mit dieser Ikonographie verknüpfte Imperativ wurde bestärkt durch den Richtereid. Seit dem Hoch- und Spätmittelalter wurde in ihm die vierteilige Formation der Kritik aufgenommen und in eine positive Leitlinie gewendet. Ein Richter verpflichtete sich danach, sich weder durch eine Gabe noch durch Furcht noch durch Freundschaft oder Feindschaft beeinflussen zu lassen.⁶³³ In den Folgejahrhunderten ist dieser Wortlaut beibehalten worden.⁶³⁴ Zusätzlich wurde konkretisierend das Verbot aufgenommen, einer Partei zu raten oder sie zu warnen.⁶³⁵ Neben einer Strafbarkeit wegen Meineids, den ein Verstoß gegen diese geschworene Pflicht nach sich gezogen hätte, existierte indes kein der Bestechlichkeitsanktion vergleichbarer Straftatbestand für parteiliches Entscheiden. Allenfalls punktuell sind dagegen Strafnormen erlassen worden.⁶³⁶

Übertragen auf das Verfahren verlangte dieses Neutralitätsgebot von einem *gleichen Richter*,⁶³⁷ sich in seiner Entscheidungsfindung allein von den Rechtsregeln leiten zu lassen. Während der Prozessführung erlegte sie ihm auf, beide Parteien

⁶³⁰ Zu ihren antiken Ursprüngen: Henriot, *Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome*, S. 29-46. Zu frühmittelalterlichen Erscheinungsformen Siems, *Bestechliche und ungerechte Richter*, passim.

⁶³¹ Kissel, *Die Justitia*, S. 85, 88; Mohrland, *Justizkarikaturen*, S. 20.

⁶³² Kissel, *Die Justitia*, S. 84; Schild, *Bilder von Recht und Gerechtigkeit*, S. 197; Stolleis, *Das Auge des Gesetzes*, S. 25 f.

⁶³³ Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 290.

⁶³⁴ Für das Reich: KGO von 1471, § 1; CCC von 1532, Art. 3, 4. In Kursachsen noch länger: Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, S. 28; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, S. 77; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548, Tit. III; Kursächsische Appellationsgerichtsordnung von 1605, Sp. 1227. Für ein Hofgericht bei v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386.

⁶³⁵ Für die Reichsgerichte: KGO von 1471, § 1; RKGO von 1495, § 3; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LVII. In Kursachsen: Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, S. 28 f.; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, S. 77; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548, Tit. III; Kursächsische Appellationsgerichtsordnung von 1605, Sp. 1227. Für ein Hofgericht bei v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386.

⁶³⁶ So am Reichskammergericht seit 1555: RKGO von 1555, 3. T., Tit. LIII, § 6. In Preußen seit 1713: Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend vom 21.6.1713, Nr. XXVI, Sp. 535.

⁶³⁷ Formulierung aus dem Sprachgebrauch hoch- und spätmittelalterlicher Eide. Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 287.

anzuhören.⁶³⁸ Dies galt in verstärktem Maß für das Strafverfahren,⁶³⁹ in dem eine Falschverurteilung mit größerem Sündenpotenzial und damit gravierenderen Konsequenzen für das Seelenheil verbunden war. Es ging hierbei um eine Gleichbehandlung während der Anhörung – im Unterschied zu der Frage, dass der Richter die Parteien überhaupt anhören sollte. Sie hatte eine Verteidigungs- und eine Korrekturfunktion gleichermaßen: Die Gegenseite bzw. der Angeklagte musste die Gelegenheit erhalten, sich gegen das Vorbringen der klagenden Partei bzw. gegen die Anklage zur Wehr setzen zu können.⁶⁴⁰ Zugleich sollte damit der Wahrheitsgehalt der klägerischen Angaben bzw. der Anklage überprüft werden können.⁶⁴¹

Stabilisiert wurde diese juristisch formulierte Verhaltenserwartung durch das religiöse Gebot von Neutralität, wie es die Bibel selbst den Richtern mit dem Satz auferlegte: *Keine Person sollt ihr im Gericht ansehen, sondern sollt den Kleinen hören wie den Großen.*⁶⁴² Es wurde ergänzt durch die christliche Kardinaltugend der *Temperantia*. Als Gegenstück zur Hauptsünde des Stolzes und Hochmuts verlangte sie von einem Richter Mäßigung, die sich vorwiegend in einem zurückhaltenden und selbstkontrollierten Auftreten äußerte.⁶⁴³ Sie gab ihm Ausdauer und Widerstandskraft gegen innere und äußere Widerstände.⁶⁴⁴ Äußere Widerstände konnten von den Parteien ausgehen. Ihnen sollte er begegnen, indem er sich den Parteien gegenüber freundlich, sanftmütig und geduldig erzeigte.⁶⁴⁵ Als Repräsentant der

⁶³⁸ Tenger, Laven Spiegel, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; de Damhouder, Practica, 1575, S. 3; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. E iiii^r [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 386; Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 31; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 90; Abmuth, Abhandlung von den Pflichten der Regenten, 3. Th., 1753, S. 47.

⁶³⁹ Lauterbeck, Regentenbuch, 1556, Bl. CL^v; v. Prietzen, Vier Tractat, 4. Von Eigenschafften und Ampt der Richter, 1588, S. 97; übernommen von v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431; Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 58.

⁶⁴⁰ De Damhouder, Practica, 1575, S. 3; v. Prietzen, Vier Tractat, 4. Von Eigenschafften und Ampt der Richter, 1588, S. 97 f.; übernommen von v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431.

⁶⁴¹ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. E iiii^r [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 430.

⁶⁴² 5. Mose 1, 17. Auch 5. Mose 16, 19: „*Du sollst das Recht nicht beugen und sollst auch keine Person ansehen.*“

⁶⁴³ Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 138. Ähnl. für die schwedischen Richter: Schmidt, Die Richterregeln des Olavus Petri, S. 100-102. Eine weitere, ganz lebensweltliche Form der Mäßigung bezog sich auf den Alkoholkonsum. Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. Fr f. [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431; v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 281, 283; Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 9 f.; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 46-48. Sie war eine spezifische Art des Maßhaltens beim Essen und Trinken. Steel, Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden, S. 340.

⁶⁴⁴ Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 138.

⁶⁴⁵ V. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 249, 277; Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 18; Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 205; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 94. Bereits für den hoch- und spätmittelalterlichen Stadtrichter: Drüppel, Iudex civitatis, S. 293 f.

Obrigkeit sollte er sich zugänglich und nahbar geben, aber nicht übermäßig vertraut,⁶⁴⁶ um nicht wiederum den Verdacht von Parteilichkeit heraufzubeschwören. Für innere Widerstände legte ihm das Mäßigungsparadigma Affektkontrolle auf. Seine Furcht, seine Abneigung, seinen Neid, seine Rachgier und seinen Zorn sollte er aus seiner Entscheidungsarbeit fern halten.⁶⁴⁷ Besonders die Furcht vor der Obrigkeit, der Allgemeinheit oder einer drohenden Partei war zusätzlich religiös aufgeladen, indem sie implizierte, Menschen mehr zu fürchten als Gott. Christlich geboten war es indes, zuvorderst ein gottgefälliges Urteil zu fällen und dafür den irdischen Gefahren zu trotzen. Appelle an das Gottvertrauen und Verweise auf die göttliche Gnade beim *Jüngsten Gericht* sollten dafür als bestärkende Argumente dienen.⁶⁴⁸ So wenig wie von der Furcht sollte ein Richter sich andererseits von seinem Mitleid irritieren lassen. Zur Selbstbeherrschung gehörte es auch, emotionalisierten Beeinflussungsversuchen wie Bitten oder Weinen widerstehen zu können.⁶⁴⁹

Diesen subjektiven *Affecten* standen die Vernunft und das Gewissen des Richters gegenüber. Sie repräsentierten seinen Verstand, auf den er eine rational begründete und glaubenskonforme Entscheidung stützen sollte.⁶⁵⁰ Affektkontrolle diente dazu, die vom entscheidenden Individuum drohenden Risiken für die objektive Gerechtigkeit zu minimieren.⁶⁵¹ Ganz besonders im Strafverfahren sollte sie die Gefahr einer emotionalen Vereinnahmung des Richters bannen, die ihn zu einem zu strengen Urteil verleiten konnte.⁶⁵² Unparteiliche Rechtsprechung wurde so auf die Selbstdisziplinierungsfähigkeit des Richters und damit auf eine in seiner Persönlichkeit liegende Vorbedingung gestützt.

Grundsätzlich gleichermaßen verhielt es sich mit dem Verhalten, das gegenüber Verwandten und anderen nahestehenden Personen von ihm verlangt wurde. Der damit verbundene *Affect* der Zuneigung und des Wohlwollens wurde als nicht

⁶⁴⁶ V. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 249, 263.

⁶⁴⁷ Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511, Bl. ciii^r; de Damhouder, Practica, 1575, S. 22 f.; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. C iii^r-C iii^r [unpag.]; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 692; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431 f.; Ziegler, Dicastice sive De Judicum Officio, 1672, S. 541; Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. Ev-E 2v [unpag.]; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 43 f., 48 f.; Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752, S. 28.

⁶⁴⁸ I. d. S. Luther, Bücher und Schrifften, 3. T., 1661, Auslegung des 2. Mose, 18, S. 654 f.; zit. v. Porta, Contra temere Litigantes, 1579, Bl. 81^r-82^r; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 40-43. Auf die besondere Situation der Richter des Reichskammergerichts, die häufig dem Druck verschiedener politischer Institutionen bis hin zum Kaiser und den Reichsständen ausgesetzt waren, weist Jahns, Das Reichskammergericht und seine Richter, T. 1, S. 155 f. hin.

⁶⁴⁹ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. D ii^r [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 431; v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 161, 201; Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 192 f.; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 44 f.

⁶⁵⁰ De Damhouder, Practica, 1575, S. 3, 23; v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 160.

⁶⁵¹ Explizit bei Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K iii^r [unpag.]. Vgl. auch Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 138.

⁶⁵² Schmidt, Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 138. I. d. S. auch v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 161, 201.

minder unangemessen eingestuft als die anderen. Dies zog einen potentiellen Konflikt mit dem sozialen Normenkomplex nach sich, der einen Richter zur Verwandtenloyalität und -unterstützung verpflichtete. Familiäre Beziehungen wurden allgemein anerkannt und perpetuiert durch das wechselseitige Geben und Nehmen von Gaben und Hilfsleistungen. Ihre Pflege gewährleistete die Absicherung einer unentbehrlichen Einbettung in soziale Beziehungen. Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht war jedes Familienmitglied gehalten, seinen Beitrag zum gemeinschaftlichen Wohlstand zu leisten.⁶⁵³ Handelte ein Richter diesen Erwartungen gemäß, schadete er zugleich seiner Rolle als Amtsinhaber und damit dem Interesse des Gemeinwohls. Diesen Zwiespalt löste die Ethik auf, indem sie einen strikten Ausschluss von Auswirkungen jedweden Näheverhältnisses einforderte.⁶⁵⁴ Anders als im Kontext der Annahme von Geschenken gab es hier keine Zugeständnisse an justizfremde Normen. Am deutlichsten bringt dieses Ansinnen Melchior von Osse in seiner kursächsische Justizreformschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Ausdruck, wenn er formuliert, „*der [...] justicien diner müssen des amts und ire privatsachen unterscheiden*“. Soweit sie in ihren *Amtsachen* tätig wurden, hatten sie sich allein an der Gerechtigkeit und Wahrheit zu orientieren.⁶⁵⁵

Ähnlich war die Lage bei den Standesunterschieden der Parteien. Prinzipiell galten die sozialen Regeln von Standesehre und gesellschaftlicher Stellung, welche die ungleiche Behandlung von Angehörigen verschiedener Stände ganz selbstverständlich mit sich brachten. Gleichwohl wurde der Richter angehalten – vereinzelt sogar eidlich verpflichtet – Angehörige hoher und niedriger Stände gleich gegenüberzutreten.⁶⁵⁶ Gemeinsam mit der Forderung, Arme und Reiche⁶⁵⁷ sowie Einwohner und Fremde⁶⁵⁸ gleich zu behandeln, wurde so versucht, für den gerichtlichen Raum einen Sonderbereich einer Gleichheit aller zu schaffen. In ihm

⁶⁵³ V. Thiessen, *Korruption und Normenkonkurrenz*, S. 94 f.; ders., *Normenkonkurrenz*, S. 263.

⁶⁵⁴ Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. ciir; v. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 429; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 23; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. D^r [unpag.]; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 692 f.; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 431; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 191; Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798, S. 56.

⁶⁵⁵ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 429.

⁶⁵⁶ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E^r [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 432; Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. c 2^v [unpag.]. Noch im *Corpus Juris Fridericianum*, 1. Buch, 3. Th., 3. Tit., § 6. Im Eid: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. LVII; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386.

⁶⁵⁷ Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. ciiv; v. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 429; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E^r, K iir [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 432; Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. C 2^r [unpag.]; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 204; Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798, S. 56. Im Eid: CCC von 1532, Art. 3, 4; Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A iiv [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386.

⁶⁵⁸ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 429; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E^r [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 432; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 45; Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688, Bl. C 2^r [unpag.]; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 204; Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. c 2^v [unpag.].

sollten alle – unabhängig von sozialer Position und Verflechtung, Wohlhabenheit oder Herkunft – gleichen Zugang zum Gericht erhalten und von dem gleichen Richter im Verfahren gleich behandelt werden.

Basierend auf einem tradierten Ursachenbündel affektiver Irritationen des Richters entwickelte die frühneuzeitliche Ethik ein entemotionalisiertes Unparteilichkeitsverständnis, das sich gemeinsam mit der finanziellen Unbeeinflussbarkeit zum Verhaltensgebot der Neutralität vervollständigte. Sie repräsentierte bis in das 18. Jahrhundert hinein all jene Bedeutungsfelder, wofür im heutigen Sprachgebrauch die *Unabhängigkeit des Richters* steht. Dem juristischen Diskurs gelang es, die Definitionsmacht über diese Auffassung von Unparteilichkeit zu behaupten. Sie blieb mit juristischen und religiösen Versatzstücken multinormativ, hielt in ihrem Aussagegehalt aber an einer unbedingten Gleichbehandlung fest. Damit schloss sie andere Normierungsbereiche wie den sozialen wirksam aus. In dem so mit Diskursdominanz versehenen Gleichheitspostulat verwirklichte sich letztlich der Gerechtigkeitsgedanke als gemeinwohlfördernder Endzweck.

5. Entscheidungswissen – Richterliche Wissensressourcen

a. Wissensbasierte Gerechtigkeitsmängel

„Haben sie kein wissen /
so fehlet ihnen auch das Gewissen“.⁶⁵⁹

In einem in der Mitte des 17. Jahrhunderts kursierenden Prosaschwank, der einen Erbrechtsstreit zum Gegenstand hat, bezieht sich einer der Advocaten auf die *Clementina* und die *Novellas*. Der Richter hält sie statt für Gesetze für die Namen von Huren, die als Zeuginnen benannt wurden.⁶⁶⁰ In einer anderen Version gebraucht sich einer der Advocaten des Ausdrucks *Defunctus* als Bezeichnung für den verstorbenen Testator. Der Richter versteht ihn als Name einer Person, deren Erscheinen er anordnet.⁶⁶¹ In beiden Fällen sind es Kenntnisse des Römisch-Kanonischen Rechts, die dem Richter fehlen und aus denen sich die Pointe speist. Der mit ihr transportierte Kritikgehalt kann sowohl auf einen Mangel an diesem bestimmten, akademischen Wissen als auch auf eine allgemein unzureichende Rechtskenntnis bezogen werden. Ohne die entscheidungserheblichen Rechtsgrundlagen und Fachtermini zu beherrschen, verfügte der Richter nicht über die erforderlichen Voraussetzungen, um eine korrekte Entscheidung fällen zu können.

⁶⁵⁹ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 153.

⁶⁶⁰ Genath, *Joco-Seria*, 1631, S. 32 f., Nr. 12; Harsdörffer, *Ars Apophthegmatica*, T. 1, 1655, S. 29, Nr. 126.

⁶⁶¹ Anonym, *Exilium Melancholiae*, 1643, S. 498, Nr. 127.

Wenn man der Kritik folgen will, so gehörten Wissensmängel wenn nicht zu den häufigen, so doch zu den mitunter auftretenden Gebrechen des Richterwesens. Sie wurden thematisiert, indem Richter als „unverständlich“⁶⁶², „ungelehrt“⁶⁶³, „unweise“⁶⁶⁴ und „ungeübt“ bzw. „unerfahren“⁶⁶⁵ beschrieben wurden. Das hierbei charakterisierte Unvermögen verweist auf Sachkenntnis und Verstandesschärfe gleichermaßen wie auf praktische Fähigkeiten. Es nimmt die Heterogenität der Wissensressourcen eines frühneuzeitlichen Juristen auf, die sich aus Selbst- und Universitätsstudium sowie während der Berufstätigkeit gesammelter Erfahrung zusammensetzten. In der richterlichen Tätigkeit machte die praktische Erfahrung zu Beginn noch den überwiegenden Teil der Kenntnisse aus. Sie wurden ergänzt durch aus praktischen Anleitungsbüchern erworbenes Wissen im Römisch-Kanonischen Recht. Sein Umfang lässt sich im Nachhinein schwer quantifizieren, da das zahlreiche Erscheinen dieser Literatur vor allem im 16. Jahrhundert zwar eine hohe Nachfrage nahe legt, die tatsächliche Rezeption sich indes aus dieser Überlieferung nicht entnehmen lässt. Vor allem an höheren Gerichten wie Territorialgerichten nahm parallel dazu die Anzahl derjenigen Richter zu, die ein Rechtsstudium an einer Universität absolviert hatten. Gleichwohl blieben von den Richtern gegenüber den Advocaten, von denen der Großteil zumindest einige Semester studiert hatte, bis ins 18. Jahrhundert nur wenige akademisch ausgebildet.⁶⁶⁶

Die Kritikliteratur, für die diese Vielgestaltigkeit des Wissensbestands den Normalzustand alltäglicher Erfahrung repräsentierte, beschäftigte sich nicht mit den Einzelheiten seiner Beschaffenheit. Sie konzentrierte sich vielmehr auf die Folgen defizitärer Kenntnisse für die Rechtspflege. Ohne eine korrekte Anwendung der Rechtsregeln konnte im Urteil selbst,⁶⁶⁷ aber auch während der gesamten Prozessführung keine Gerechtigkeit verwirklicht werden. Dem richterlichen Gewissen mangelte es an einem Anknüpfungspunkt für seine justierende Aufgabe.⁶⁶⁸ Fehlendes Wissen setzte so zugleich die Moralität außer Kraft und führte zu parteiischen Urteilen,⁶⁶⁹ zu Bestechung und zu einer Verlängerung der Prozesse.⁶⁷⁰ Überdies erhöhte es die Manipulationsgefahr durch die Advocaten, deren persua-

⁶⁶² Genath, Joco-Seria, 1631, S. 32 f., Nr. 12; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 148; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. c^r [unpag.].

⁶⁶³ Anonym, Exilium Melancholiae, 1643, S. 498, Nr. 127; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 148.

⁶⁶⁴ Genath, Joco-Seria, 1631, S. 32 f., Nr. 12.

⁶⁶⁵ Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 148; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. c^r [unpag.].

⁶⁶⁶ Für Einzelheiten dazu s. in Kap. II. 1. a.

⁶⁶⁷ I. d. S. Genath, Joco-Seria, 1631, S. 32.

⁶⁶⁸ I. d. S. Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 153.

⁶⁶⁹ Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. B 3^r [unpag.].

⁶⁷⁰ Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 152 f.

asiven Strategien ein rechtsunkundiger Richter machtlos ausgesetzt war.⁶⁷¹ Unfähig, seiner gerechtigkeitsfördernden Pflicht nachzukommen, blieb ein solcher Richter letztlich seinen Beitrag zum Gemeinwohl schuldig, wie eine sich diesem Thema widmende Dissertation von 1688 resümierte.⁶⁷²

b. Verständig, gelehrt und erfahren

„[S]ollen die Richter gelehrt/geschickt
und der Rechten erfahren seyn“.⁶⁷³

Folgerichtig verband sich hinter dem bereits aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Ausspruch Konrads von Ammenhausen „*Swer das reht üeben sol, Der bedörft wol, das ers kunde*“⁶⁷⁴ ein auch für die Frühe Neuzeit noch bedeutsames Postulat. Das Rechtswissen des Richters war neben der Integrität seiner Persönlichkeit und seinem davon bestimmten Gerechtigkeitsempfinden die Grundbedingung einer gerechten Entscheidung.⁶⁷⁵ In seiner Beschaffenheit bildete sich die Pluralität der Rechtslandschaft selbst ab. In einem umfassenden Sinn erstreckte es sich auf das gesamte göttliche und weltliche Recht. Zum weltlichen Recht gehörten hoheitlich gesetzte Normen wie diejenigen des Reichsrechts sowie des territorialen und städtischen Rechts, aber auch die wissenschaftlichen Bearbeitungen des Römisch-Kanonischen Rechts und verschriftlichte oder nicht-verschriftlichte Gewohnheiten. Ihnen übergeordnet war das göttliche Recht als stets zu berücksichtigender Auslegungsmaßstab. Welche Bedeutung die jeweiligen Rechtsmassen in der konkreten Arbeit eines jeden Richters hatten, hing stark von der Gerichtsart ab. Die vor einem ländlichen Gericht verhandelten Fälle waren zumeist von geringerer faktischer und juristischer Komplexität als etwa die vor Territorialgerichten ausgetragenen. Demnach waren auch die Anforderungen an die juristischen Kenntnisse an einen Richter an einem unteren Gericht weniger umfassend als an einem höheren.⁶⁷⁶ In dem sicherlich überspitzten Schauspiel *Ein Neues Weltliches Spiel Wie die Penrischen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen* von 1580 verfügen die Schöffen des Dorfgerichts gar über überhaupt kein rechtliches Wissen. An ihrer Stelle ist es der anwesende Mönch, der den einschlägigen Raub-Tatbestand aus dem „*Rechtbuch*“ vorträgt.⁶⁷⁷

In der berufsethischen Literatur wurde diese gerichtsabhängige Unterscheidung aufgenommen, indem eine Befähigung „*nach Proportion der Dienste*“ für

⁶⁷¹ Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 3, 1683, S. 52; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 153.

⁶⁷² Pott/Beyer, *De Iudice imperito*, 1688, S. 7 f.

⁶⁷³ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iii^r [unpag.].

⁶⁷⁴ Konrad v. Ammenhausen, *Das Schachzabelbuch*, Sp. 4158.

⁶⁷⁵ Für diese notwendige Verbindung zwischen einem gerechten Urteil und der Rechtskenntnis des Richters im Frühmittelalter: Siems, *Bestechliche und ungerechte Richter*, insb. S. 561.

⁶⁷⁶ I. d. S. Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 56.

⁶⁷⁷ Krüger, *Ein Neues Weltliches Spiel*, 1580, Bl. C vi^r [unpag.].

sachgerecht erachtet wird.⁶⁷⁸ Für die untere Gerichtsbarkeit des mitteldeutschen Raums unterteilt Johann Georg Döhler zu Beginn des 18. Jahrhunderts wie folgt: Von Dorfschultheißen und Gemeindegemeindeführern verlangt er neben Schreibe-, Lese- und Rechenfähigkeit die Kenntnis der Landesordnung und der lokalen Flur- und Steuergegebenheiten. Wenn sie als Cent-Richter tätig werden, sieht er zudem einen Überblick über „*die Principia Juris*“, „*die Materiam delictorum*“ und das Prozessrecht vor. Für einen Stadtschreiber, Bürgermeister oder Ratsherren hielt er Kenntnisse im Zivil-, Straf-, Prozess- und Stadtrecht neben ökonomischem und handwerklichem Sachverstand für erforderlich und empfahl letzteren die Anschaffung eines juristischen Handbuchs. „[S]olida *Jurisfundamenta*“ bedürfen schließlich die Amtsaktuarien, um – angereichert um Kenntnisse in der Aktenführung – die Tätigkeit eines Amtmanns hinlänglich ausführen zu können.⁶⁷⁹

Ein zur Charakterisierung der Kompetenzerwartung sowohl von legislativen⁶⁸⁰ als auch von anderen⁶⁸¹ Quellen häufig gebrauchter Dreiklang war der eines „*verständigen*“, „*gelehrten*“ und „*erfahrenen*“ Richters. Der Ausdruck *erfahren* verweist auf praktische Übung, die während einer gerichtlichen Tätigkeit – durch eigene Erfahrung – erworben wurde. Weniger offenkundig ist die Bedeutung der Worte *verständlich* und *gelehrt*. Die Quellen selbst geben keine weitere Erläuterung dazu.

Im allgemeinen Sprachgebrauch fand der Ausdruck *verständlich* – als Anlehnung bei *Verstand* – Verwendung als Bezeichnung einer Person als *mit Verstand begabt*.⁶⁸² Damit wurde die Fähigkeit umschrieben, Zusammenhänge zu verstehen, zu abstrahieren und daraus Schlüsse zu ziehen und Bewertungen abzuleiten. Dies erforderte auch die Rechtsanwendung: eine gute Auffassungsgabe, Verallgemeinerungsvermögen und schlussfolgerndes Denken. Die *Verständigkeit* eines Richters wurde häufig in einen Zusammenhang mit seiner *Weisheit* gebracht. Die Befähigungen des Intellekts wurden darüber mit dem Alter und der infolgedessen gesammelten Erfahrung verknüpft.⁶⁸³ Weisheit in diesem Sinne meinte auch die *Prudentia* als die sich aus dem Glauben speisende Lebensklugheit, wie sie als Richtertugend oft ikonographisch dargestellt wurde.⁶⁸⁴ Als ihre historische Inkarnation galt König Salomo. Sein Urteilsspruch und die durch ihn repräsentierte Vorbildfunktion zählten nach dem *Jüngsten Gericht* zu den wichtigsten Bildmotiven in

⁶⁷⁸ Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 20. I. d. S. auch Aßmuth, Abhandlung von den Pflichten der Regenten, 3. Th., 1753, S. 46.

⁶⁷⁹ Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723, S. 21-27.

⁶⁸⁰ RKGÖ v. 1555, 1. T., Tit. 3, § 2. Im Speyrer Reichsabschied von 1570 wurde den Landesherrn aufgegeben, ihre Unter- und Hofgerichte mit „*verständigen Urtheilern*“ zu besetzen. Reichsabschied von 1570, § 68.

⁶⁸¹ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 435; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. B iiiir [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 385, 430; Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 183.

⁶⁸² Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 25, Sp. 1571 f., Stichwort: *verständlich*.

⁶⁸³ So bei Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. B iiiir [unpag.]. Auch de Damhouder, Practica, 1575, S. 3; Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 4, 1683, S. 12.

⁶⁸⁴ Ostwaldt, Aequitas und Justitia, S. 153-156.

Gerichtsräumen.⁶⁸⁵ Erweitert wurde dieser Bedeutungsrahmen durch die *Bescheidenheit*. Sie stand für ein kluges Entscheiden und Handeln, das als Folge von Vorsichtigkeit und Zurückhaltung verstanden wurden.⁶⁸⁶ Dies schloss eine besonnene Unterscheidungsgabe mit ein.⁶⁸⁷ Eine gemäßigte und affektkontrollierte Grundhaltung des Richters begünstigte diesen intellektuellen Prozess, da sie Irritationen durch *Leidenschaften* wie Zu- oder Abneigung, Habsucht u. ä. verhinderte.

Der Ausdruck *gelehrt* ist in der bisherigen Forschung unter Zugrundelegung des heutigen Begriffsgebrauchs nahezu ausschließlich als Hinweis auf ein Rechtsstudium gedeutet worden. Aus dem Kontext der hier untersuchten Quellen liegt indes ein anderes, weiteres Verständnis dieses häufig aufgeführten Qualifikationsbestandteils nahe.⁶⁸⁸ Es konnte sich auf ein juristisches, aber auch auf ein anderes Studium – etwa der *Artes* – beziehen. Ebenso konnte eine schulische Bildung bspw. an einer Lateinschule oder gar eine autodidaktische Wissensaneignung gemeint sein. Gelehrsamkeit war bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht an eine Institutionalisierung in Schulen, Akademien, Klöstern oder Universitäten gebunden.⁶⁸⁹ *Gelehrt* stand damit nicht ausschließlich für universitär ausgebildet, sondern allgemein für gebildet.⁶⁹⁰ Dafür spricht auch seine Verwendung in legislativen Quellen. In der Reichskammergerichtsordnung von 1555 wird für die juristisch ausgebildete Hälfte der Beisitzer die Anforderung formuliert, dass „*die beysitzer, so der rechten gelehrt und gewürdigt, [...] gelehrt, erfarn [...] personen [...] sein*“ sollen.⁶⁹¹ Für die vorgeordnete Instanz stellte bspw. die Kurpfälzer Hofgerichtsordnung von 1582 für die Besetzung des Hofgerichts die Vorgabe auf, dass von „*eylff Gelehrten / erfarnen auffrichtigen vnd verstendigen*“ Hofrichtern „*fünff Doctores oder Licentiaten*“ sein sollten.⁶⁹² In beiden Fällen wird der Begriff *gelehrt* zur Benennung einer anderen Eigenschaft als „*der rechten gelehrt*“ gebraucht.⁶⁹³ Da Alphabetisierung keine Selbstverständlichkeit war, war auch die Schreibe- und Lesefähigkeit von diesem

⁶⁸⁵ Lederle, Gerechtigkeitsdarstellungen, S. 26.

⁶⁸⁶ I. d. S. argumentiert Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 22.

⁶⁸⁷ Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 1, Sp. 1557, Stichwort: Bescheidenheit; Schmidt, *Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, S. 139; sich daran anschließend Schmidt, *Die Richterregeln des Olavus Petri*, S. 102-104.

⁶⁸⁸ So bei Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A iir [unpag.]; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. ciiv; v. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 382; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 3; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iiir [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 430; Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 127 f.; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 202, 205.

⁶⁸⁹ Dietrich, *Der Gelehrte in der Literatur*, S. 7 f.

⁶⁹⁰ I. d. S. Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iiiv [unpag.]. Noch bei Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 99: “[...] *nicht nur von allen Juristen : sondern auch andern Gelehrten / welche zu Richter-Stellen in Raths= oder andere Collegia mitgezogen werden*“.

⁶⁹¹ RKG O v. 1555, 1. T., Tit. 3, § 2.

⁶⁹² Kurpfälzer Hofgerichtsordnung von 1582, Tit. II.

⁶⁹³ Für die kursächsischen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts kommt auch Heiner Lück zu dem Schluss, dass mit dem Ausdruck *ungelernt* in einem Rechtsbuch eines kursächsischen Dorfes noch kein universitäres Jurastudium gemeint sein könne. Lück, „*Richtergewissen*“, S. 190 Fn. 71.

Bildungsstand erfasst.⁶⁹⁴ So hielt es Johann Georg Döhler – wie bereits deutlich wurde – zu Beginn des 18. Jahrhunderts für notwendig, von den die ländliche Gerichtsbarkeit ausübenden Dorfschultheißen und Gemeindegemeindeführern einzufordern, dass sie schreiben, lesen und rechnen konnten. Es ging hierbei nicht ausschließlich um einen Wissenserwerb, sondern auch um eine Art Verstandeschulung. Umfassend gebildeten Personen wurde eine schnellere Auffassungsgabe, besseres Unterscheidungsvermögen und eine geschultere Urteilskraft zugeschrieben.⁶⁹⁵

Wenn – zumindest bis zum Ende des 17. Jahrhunderts – ein juristisches Studium nicht für erforderlich gehalten wurde, so bedeutete dies gleichwohl nicht, dass ein Richter nicht über Rechtskenntnisse verfügen sollte. Es wurde von ihm erwartet, dass er sich das notwendige Wissen im Reichsrecht, im Policey- und Prozessrecht und im sonstigen Landesrecht anlas⁶⁹⁶ und sich so zum *Rechtsverständigen* heranzubildete.⁶⁹⁷ Erst um die Wende zum 18. Jahrhundert lässt sich zunehmend eine Verschiebung des Verständnisses von *gelehrt* hin zu *rechtsgelehrt* feststellen. Sie geht einher mit einem Bedeutungsgewinn des juristischen Studiums im Richteramt. Eine „*hinlängliche Wissenschaft der Jurisprudenz*“⁶⁹⁸ gehörte von nun an zu den Grundvoraussetzungen, die man an dieses Amt stellte⁶⁹⁹ – auch wenn die Praxis mit einer überwiegenden Anzahl an nicht-studierten Richtern diesem Ideal noch nicht nahekam.⁷⁰⁰ Ein wichtiges Argument war der Wissensvorsprung der Advocaten, die durchweg universitär ausgebildet waren. Indem sie diese Kenntnisse in den Stand versetzten, Gesetze und Rechtsmeinungen zu allegieren, die den Richtern unbekannt waren, sah man deren rechtliche Deutungsmacht im Prozess gefährdet.⁷⁰¹

Die notwendige Ergänzung zum Theoriewissen bildete über alle Jahrhunderte hinweg die gerichtliche Praxiserfahrung.⁷⁰² Nach Jacob Döpler bedeutete dies für

⁶⁹⁴ Explizit bei Pott/Beyer, *De JUDGE imperito*, 1688, S. 10: „*litteratos & peritos judices*“.

⁶⁹⁵ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iii^v [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 430.

⁶⁹⁶ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iii^v [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 430; v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 111.

⁶⁹⁷ Gegenüberstellung von „*Rechts-Gelährte*[m]“ mit „*Rechts verständig*[m]“ bei v. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 88.

⁶⁹⁸ Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 17.

⁶⁹⁹ Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 128-132; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 185; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 149 f.; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 42, 74; Böhmer, *Vorrede*, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 40 f.

⁷⁰⁰ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 37.

⁷⁰¹ Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 128; übernommen von Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 185; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 150; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 17 f.; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 50, 78.

⁷⁰² Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^r [unpag.]; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der sitten*, 1511, Bl. cii^v; v. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 382; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. B iii^r [unpag.];

die kursächsischen Verhältnisse Ende des 17. Jahrhunderts, als „eine Gerichts-Person/ oder Expectant“ eine Zeitlang in einem Spruchkollegium gesessen, Prozesse angehört und „gesehen und geschrieben“ oder alternativ als Advocat praktiziert zu haben.⁷⁰³ Mit Ausdrücken wie „geübt“ oder „erfahren“ wurde der dadurch erworbene Sachverstand in prozeduralen und organisatorischen Abläufen und Verschriftlichungsgrundsätzen, aber auch im jeweiligen Gerichtsgebrauch, dem sog. *stylus curiae*, umschrieben. Allgemein verstand man darunter die „*Consuetudo judicialis, determinans ordinem & modum procedendi, in iudicio observandum*“,⁷⁰⁴ d. h. einerseits die ständige Rechtsprechung des Gerichts und andererseits die Einzelheiten des beobachteten Verfahrens.⁷⁰⁵ Lange Zeit war die Berufsausübung selbst der Ort, an dem diese Erfahrung gesammelt wurde. Erst mit dem ausgehenden 17. Jahrhundert setzte sich die Auffassung durch, die für den Einblick in praktische Prozesse und deren Einübung einen eigenen institutionalisierten Ausbildungsabschnitt für sinnvoll erachtete. Eine der zunächst erprobten Möglichkeiten waren Hospitationen bei Gericht – so wie sie von den von Döpler als *Expectanten* bezeichneten Personen absolviert wurden. 1713 wurde in Preußen vorgesehen, dass Universitätsabsolventen als Auditoren ohne Stimme in ein Rechtsprechungskollegium aufgenommen werden konnten.⁷⁰⁶ 1748 wurde diese Regelung für angehende Richter an Obergerichten durch einen zweistufigen praktischen Dienst mit zwei Prüfungen ersetzt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts folgten die meisten Territorien diesem Beispiel mit der Einführung eines sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienstes.

Die von einem Richter erforderten Fertigkeiten setzten sich aus mitgebrachten Eigenschaften und erworbenen Fähigkeiten – aus „viel natürliche[m] Verstand“ und „geübte[n] Gemüts-Kräfte[n]“⁷⁰⁷ – zusammen. Eine Favorisierung von Rechtsgelehrsamkeit innerhalb dieses Wissensspektrums, wie sie von einer dem Professionalisierungsnarrativ folgenden rechtshistorischen Forschung zumindest implizit zugrunde gelegt wird,⁷⁰⁸ lässt sich in der berufsethischen Literatur allenfalls mit dem beginnenden 18. Jahrhundert feststellen. In dem davorliegenden Zeitraum bemaß sich die Beschaffenheit des konkret erforderlichen Rechtswissens in erster Linie nach dem Gerichtstyp. Entscheidend war das Vorhandensein von Rechtskenntnissen im für die jeweilige richterliche Tätigkeit erforderlichen Umfang. Den Diskurs charakterisierten situativ-gegenständliche Anforderungen

Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 696 (Druckfehler: S. 686); Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. E 3^r [unpag.]; Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 185.

⁷⁰³ Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 185.

⁷⁰⁴ Nach der Dissertation von Stryk/Groß, De Stylo Curiae, 1670, S. 11.

⁷⁰⁵ So auch Nörr, Iura novit curia, S. 11.

⁷⁰⁶ Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend vom 21.6. 1713, Nr. XXIV, Sp. 533.

⁷⁰⁷ Aßmuth, Abhandlung von den Pflichten der Regenten, 3. Th., 1753, S. 46.

⁷⁰⁸ S. dazu im Einzelnen Kap. I. 2. a. bb.

anstelle der Bevorzugung eines a priori als überlegen begriffenen Wissensbestands. Darin spiegelt sich Heterogenität als juristische Alltagserfahrung, in der die Vielgestaltigkeit der Rechts- und Gerichtslandschaft es mit sich brachte, dass ein konkret-praktisches Qualifikationsverständnis den Gegebenheiten oftmals mehr entsprach als eine abstrakte wissenschaftliche Ausbildung. Möglicherweise liegt in diesem Befund der Grund dafür, dass die Aktenversendung an eine Juristenfakultät als frühneuzeitliches Instrument, „*rechtliche Belehrung*“ zu erhalten,⁷⁰⁹ in diesem diskursiven Zusammenhang keine Rolle spielte. In nicht einer der untersuchten berufsethischen Aussagen wurde sie als Kompensationsmöglichkeit von Kompetenzmängeln in Erwägung gezogen. In Erfahrung und Vertrautheit mit der tatsächlichen Entscheidungsarbeit machten sie stattdessen die grundlegenden Befähigungsressourcen aus.

Gleichwohl war die Rechtskunde für die Richterethik als Ganze – wie für die Advocaten⁷¹⁰ und die Beamtenethik⁷¹¹ auch – von nebensächlicher Bedeutung. Sie wurde stets ergänzt durch die Persönlichkeit des Richters. Seine Redlichkeit und Ehrbarkeit drückten sich nicht nur in einer affektneutralisierten Bedachtsamkeit während der Entscheidungsfindung selbst aus, sondern waren notwendige Erweiterung des Kenntnisreichtums an sich. Dies lässt sich besonders gut an den seit dem 16. Jahrhundert nachweisbaren gerichtsinternen Prüfungen von Stellenaspiranten erkennen. Sie examinierten Bewerber auf Richterstellen auf ihr theoretisches und praktisches Wissen, aber auch auf ihre persönliche Haltung. Zum Beleg dafür ließen sich die Gerichte häufig Zeugnisse eines ehrbaren, lauderen Lebenswandels vorlegen.⁷¹² Dies war Ausdruck eines Verständnisses, wonach neben den Rechtskenntnissen die persönlichen Eigenschaften die Gewähr einer gerechten Entscheidung bildeten.

⁷⁰⁹ Oestmann, Art. Aktenversendung, Sp. 128.

⁷¹⁰ S. dazu in Kap. IV. 5.

⁷¹¹ Stolleis, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), S. 286.

⁷¹² S. dazu im Einzelnen Kap. II. 1. a.

6. Leitung des Rechtsstreits als schleunige Friedensstiftung

„Jetzt ist leider der Richter sitt/
Das sie gemeinlich die Recht stritt.
Auffs aller lengst pflegen auff schieben/
Damit sie die Armen betrüben.“⁷¹³

a. Beförderung und Verlängerung des Rechtsstreits

In seiner 1697 erschienenen Schrift *Schädliche Mißbräuche Und Unordnungen Bey den heutigen fast immerwährenden ärgerlichen und kostbaren Processen* – einer der wichtigsten Quellen zur Justiz- und Juristenkritik in Preußen – macht der Jurist Theodor Matthias Beckman den größten Fehler der richterlichen Arbeit in unzureichenden oder unbilligen Vergleichsbemühungen aus. Er attestiert den Richtern, ihrer ihnen zuvorderst obliegenden Pflicht, „die streitige Partheyen nach aller Möglichkeit [zu] vergleichen und zur Ruhe [zu] bringen“, zu vernachlässigen. Die Befriedung der Parteien dient für ihn sowohl dem Gemeininteresse als auch der göttlichen Friedensordnung.⁷¹⁴ Ein Richter, der dieser Aufgabe nicht nachkommt, verletzt damit nicht nur seine Amtspflicht, sondern versündigt sich gleichermaßen an seinen Pflichten als Christ.

Beckman benennt einen Missstand in der Rechtspflege, der erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts größere diskursive Bedeutung erlangt und von da an zu den Hauptmängeln gerechnet wird. Im übermäßigen und überlangen Prozessieren übertrug sich eine das 16. und mehr noch das 17. Jahrhundert beherrschende Kritik an einer allgemein um sich greifenden Streitsucht auf den Bereich der Justiz als des Konfliktortes schlechthin. Neben den Advocaten, in denen man die Prozesse und Prozessverschleppung bewusst initierenden Hauptverantwortlichen sah, schrieb man auch den Richtern einen Verursachungsbeitrag an der Beförderung und Verlängerung der Rechtsstreitigkeiten zu. So wurde auch ihnen – wengleich nur vereinzelt – zur Last gelegt, Streit anzustiften oder erneut zu schüren, um die Parteien dazu zu animieren, einen Prozess anzustrengen.⁷¹⁵ War dieser eröffnet, bestand das gravierendste friedenshindernde Mittel in der Hintertreibung eines Vergleichs. Dies konnte geschehen, indem die streitige Verhandlung zu früh eröffnet wurde, ohne dass überhaupt oder ohne dass hinreichende Vergleichsbemühungen stattgefunden hatten.⁷¹⁶

⁷¹³ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. E iiiiv [unpag.].

⁷¹⁴ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 133 f., 136 f., Zitat auf S. 133.

⁷¹⁵ Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 175 f., 188. I. d. S. auch Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 313, Nr. 17.

⁷¹⁶ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 134-136; Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 6; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 165, 167-169; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 421.

Soweit im Anschluss daran Maßnahmen thematisiert wurden, die eine prozessverlängernde Intention hatten, verwob sich die Richterkritik mit der allgemeinen, zeitenübergreifend stabilen Kritik an der Dauer von Rechtsstreitigkeiten. Die dabei verhandelten Inhalte bildeten innerhalb des Ablaufs des Verfahrens die Komplementärstücke zu den Handlungen der Prozessvertreter, wie sie die Advokatenkritik detailreich behandelte.⁷¹⁷ Es waren vor allem die von den Advokaten beantragten und von den Richtern gewährten Aufschübe – die sog. *Dilationes* – denen man die schwerwiegendste prozessverzögernde Wirkung zuschrieb. Bei den Richtern lag es, den von den Advokaten zur taktischen Verschleppung missbrauchten Möglichkeiten der Fristverlängerung, Terminverschiebung und der materiell- oder prozessrechtlichen Einreden zum Erfolg zu verhelfen. Ihnen kam demnach der Vorwurf zu, dass für jede erdenkliche Prozesshandlung in jedem Prozessstadium aus den geringsten Ursachen ein Aufschub bewilligt werde.⁷¹⁸ Hinzu traten eigenmächtige Zeitverzögerungen bei der Terminansetzung – etwa durch Verschiebung der Gerichtstage⁷¹⁹ – oder durch die weitläufige Verhandlung geringwertiger, unkomplizierter Sachen.⁷²⁰

Als handlungsleitende Motivation benannte die Kritik auch hier den Eigennutz der Richter. Mit der Länge eines Prozesses stiegen die von ihnen zu berechnenden Sporteln an, was einen direkten Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und finanziellem Gewinn entstehen ließ.⁷²¹ Die Höhe der Sporteln waren von der Anzahl der Verfahren und der vorzunehmenden Amtshandlungen abhängig, wodurch im Vergütungssystem selbst der Anreiz zu möglichst langwieriger Prozessleitung angelegt war. Dies galt umso mehr, als die Richterentlohnung nicht immer ausreichend und aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Klageaufkommen unregelmäßig war. Wie im Rahmen der Bestechlichkeitskritik, die mit den gleichen Besoldungsmängeln konfrontiert war, wurde auch hier zurückhaltend anerkannt,

⁷¹⁷ S. dazu Kap. IV. 7. a.

⁷¹⁸ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. E iiiiv [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 433; Ziegler, *Dicastice sive De Judicium Officio*, 1672, S. 492; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 160 f., 399; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 185 f.; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 54. In Kursachsen wurde dies auch von den Landständen beklagt: *Erlädigung Derer in [...] Justitz-[...]Sachen übergebenen Gebrechen*, 1661, Sp. 211, § 1.

⁷¹⁹ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 163; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, ³1724, S. 312 f., Nr. 15; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 54.

⁷²⁰ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 153-156; Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 190; Rottmann, *Der lustige Jurist*, ²1720, S. 421; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, ³1724, S. 313, Nr. 16; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 52.

⁷²¹ Bereits Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556, Bl. L^r. Später Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 134-136, 157 f.; Wiederholdt, *Abbildung eines bestochenen Richters*, 1709, S. 5); Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 167, 169; Rottmann, *Der lustige Jurist*, ²1720, S. 421; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 110, 133; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, ³1724, S. 311, Nr. 8; S. 312, Nr. 12; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 19; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 61; Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747, S. 38; Aßmuth, *Abhandlung von den Pflichten der Regenten*, 3. Th., 1753, S. 50.

dass es nicht allein die Geldgier der Richter, sondern bisweilen diese instabilen Wirtschaftsverhältnisse waren, die zu dem kritisierten Verhalten Anlass gaben.⁷²²

b. Friedensstiftender Vater

Es ist eine „*Hauptpflicht der christlichen Liebe [...],
warumben wir jedermann so getreulich zum Friden anmahnen
und alles jimmer mögliches zu einer gütlichen Composition
zu laiten trachten*“.⁷²³

Dem hohen Wert entsprechend, den Beckman der Befriedung als richterlicher Aufgabe beimisst, sieht er den „*Haupt-Zweck*“ der Rechtsprechung in der „*Gelegenheit [...] Fried und Einigkeit unter den Leuten zu stifften*“.⁷²⁴ Darin verwirklicht sich für ihn der Auftrag Gottes, im Zusammenleben der Menschen Frieden zu schaffen und zu erhalten.⁷²⁵ Beckman bringt damit zwei der beiden dominanten Diskurselemente des 17. Jahrhunderts – die Friedfertigkeit und die Religion – mit dem jurisdiktionellen Kontext zusammen. Beide hingen zusammen: Friedlichkeitsappelle ergingen nicht nur im Gemeinwohlinteresse, sondern adressierten gleichermaßen das christliche Gebot der Nächstenliebe. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lösten sie sich von ihrer religiösen Einbindung. Die Herstellung friedlicher Verhältnisse – auch auf gerichtlichem Weg⁷²⁶ – war nun ein Wert an sich, der keiner ideellen Legitimation mehr bedurfte.

aa. Der Richter als Friedensstifter

Diese religiös vorgeformte Leitvorstellung bedeutete für den Prozess den Vorrang einer Versöhnung der Parteien vor einer streitigen Entscheidung. Das wichtigste Mittel dazu war der Vergleich. Mit ihm konnte – zumindest nach der Idealvorstellung – die Einigkeit zwischen den Parteien wiederhergestellt und gleichzeitig der Rechtsstreit zügig beendet werden. Den Richtern wurde daher aufgegeben, sich stets zuvorderst zu bemühen, die Parteien in der Güte auseinanderzusetzen.⁷²⁷ Eine wesentliche Referenzgröße war noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts

⁷²² So bei Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 135.

⁷²³ Richter des Basler Stadtgerichts im Jahr 1729. Zit. n. Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 21.

⁷²⁴ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 172.

⁷²⁵ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 383, 395. I. d. S. auch Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 156.

⁷²⁶ So bei Freuler, *Außführliche Anweisung zum Unrecht*, 1752, S. 28; Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798, S. 36.

⁷²⁷ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^v [unpag.]; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. F iii^r [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386; v. Seckendorff, *Teutscher Fürsten Stat*, 1656, S. 383; Ziegler, *Dicastice sive De Judicum Officio*, 1672, S. 409; Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 175; Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 41; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 2¹⁷²⁰, S. 746; Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 27 f.; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 20.

der Jüngste Reichsabschied von 1654,⁷²⁸ der die Richter erster Instanz in § 110 anwies, zu Beginn des Rechtsstreits und bei Bedarf erneut in dessen Verlauf einen Güteversuch zu unternehmen.⁷²⁹ Ergänzt wurde er durch weitere gesetzliche Anordnungen gleichen Inhalts.⁷³⁰ Besonders geboten schien der Abschluss eines Vergleichs bei Sachen geringen Umfangs, wegen des innerfamiliären Friedens zwischen Verwandten oder wegen der von einem Gerichtsverfahren verursachten Kosten bei einer Beteiligung mittelloser Parteien.⁷³¹ Betont wurde, dass es sich um *zweifelhaftte Sachen*⁷³² handeln müsse. Dies bedeutete, dass ein Vergleich nicht in Frage kam, wenn die Rechtslage eindeutig war. Er sollte nicht die Hintertür zum Unrecht sein und eine Partei um ihren rechtmäßigen Anspruch bringen.⁷³³

Um einem Richter das praktische Vorgehen zu erleichtern, gab ihm die ethische Literatur konkrete Ratschläge an die Hand. Zunächst sollte er sich eine umfassende Kenntnis über die Umstände des Falles verschaffen und sie einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. In der anschließenden „*persuasion zum Vergleich*“⁷³⁴ konnte er so gegenüber jeder Seite mit den passenden rechtlichen Gegenargumenten aufwarten. Als allgemeiner Überzeugungsgründe sollte er sich zudem auf die Ungewissheit einer rechtlichen Entscheidung sowie die nicht abzusehenden Kosten und die Dauer eines Rechtsstreits berufen.⁷³⁵ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren Druckmittel wie die Androhung einer Strafe gegenüber derjenigen Partei, die einen Vergleich ausschlug und im Prozess unterlag, noch legitim.⁷³⁶ Ende des 18. Jahrhunderts wurde hingegen nur noch die Kraft der Ar-

⁷²⁸ So bei Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709, S. 6; Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 165, 169 f.; Thomasius, Juristische Händel, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 27 f.; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 76.

⁷²⁹ Reichsabschied von 1654, § 110.

⁷³⁰ Für Kursachsen: Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, S. 76; Prozess- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. I, § 2; wiederholt in der Erläuterten Prozessordnung von 1724, Tit. I.

⁷³¹ Meurer, Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, 1561, Bl. XXVII^v; Ziegler, Dicasticæ sive De Judicium Officio, 1672, S. 411; Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 178; Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 208, 210; Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 170. Legislativ in Kursachsen: Prozess- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. I, § 2; Erläuterte Prozessordnung von 1724, Tit. I.

⁷³² Reichsabschied von 1654, § 110.

⁷³³ Thomasius, Juristische Händel, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 28; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 77; Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 98 f. Legislativ in der kursächsischen Prozess- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. I, § 2 und in der Erläuterten Prozessordnung von 1724, Tit. I.

⁷³⁴ Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 176.

⁷³⁵ Meurer, Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, 1561, Bl. XXVII^v f.; Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 175 f., 179; übernommen von Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 209 f.; Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 101 f.

⁷³⁶ Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 175, 178; übernommen von Döppler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693, S. 209 f.

gumente zugelassen und jede Form von „*Ueberredung, Drobung, Uebereilung und Zwang*“ ausgeschlossen.⁷³⁷

Waren diese Anstrengungen nicht erfolgreich und wurde das streitige Verfahren eröffnet, sollte das Augenmerk des Richters auch weiterhin auf eine schleunige Beilegung gerichtet sein. Darin lag der richterliche Beitrag zur anhaltenden Diskussion um die Verkürzung der Prozesse, der seit der Antike zu ihrem Forderungsrepertoire gehörte.⁷³⁸ Mitte des 16. Jahrhunderts wurde den Landesherrn von der Reichsebene aus aufgegeben, ihre Richter zu einer zügigen Rechtsprechung anzuhalten.⁷³⁹ Bekräftigt wurde dies ein Jahrhundert später im Jüngsten Reichsabschied von 1654, zu dessen Hauptanliegen die Beschleunigung der am Reichskammergericht anhängigen Prozesse zählte. Zusätzlich zu einer von Anbeginn im Eid enthaltenen Passage, durch die sich dessen Richter dazu verpflichteten, einen Prozess nicht absichtlich in die Länge zu ziehen,⁷⁴⁰ wurden nun weitere Einzelmaßnahmen verfügt. Sie sollten verlängernden Prozesshandlungen am Reichskammergericht selbst, aber auch in den Vorinstanzen Einhalt gebieten.⁷⁴¹ Flankiert wurden diese Bemühungen von der Berufsethik. Auch sie trug den Richtern auf, jegliche Verzögerung zu vermeiden und die Verfahren soweit wie möglich abzukürzen.⁷⁴² Da die Advocaten als die Hauptverantwortlichen galten, bestand die Aufgabe der Richter als der Verfahrensleiter vorwiegend darin, die Advocaten zu disziplinieren. Vor allem sollten sie Aufschübe für Einreden, Beweise u. ä. beschränken und andere hinauszögernde Handlungen wie das Behaupten von Unwahrheiten eindämmen.⁷⁴³ Anders als am Reichskammergericht, bei dem es darum ging, dass die Parteien infolge der enormen Dauer der Prozesse überhaupt noch zu Lebzeiten ein Urteil erhielten, zielte die Prozessverkürzung an den unteren Instanzen vor allem auf eine Reduzierung der Kosten für die Beteiligten.

⁷³⁷ Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 99-102.

⁷³⁸ Vorformen im 5. Jahrhundert in CTh. 1, 5, 4; im Frühmittelalter: Siems, Bestechliche und ungerichte Richter, S. 532 f., 540 f.; im 13. Jahrhundert in Sizilien: Dilcher, Juristisches Berufsethos, S. 104 und im 15. und frühen 16. Jahrhundert in Nürnberger Fastnachtsspielen: Nöcker, Zur Darstellung von Juristen, S. 258.

⁷³⁹ RPO von 1548, Tit. 32, Abs. 2; wiederholt in RPO von 1577, Tit. 33, Abs. 2.

⁷⁴⁰ RKGO von 1495, § 3; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LVII.

⁷⁴¹ Reichsabschied von 1654, §§ 34 ff., 97 ff.

⁷⁴² Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. E iiiiv [unpag.]; übernommen von v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 433; Struve/Alberti, *De Officio Judicis*, 1665, Bl. C 2v [unpag.]; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 206 f.; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 393; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 136; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 20, 46; Aßmuth, *Abhandlung von den Pflichten der Regenten*, 3. Th., 1753, S. 47 f.

⁷⁴³ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 396-398; Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 136; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 25, 46 f.

bb. Der Richter als väterlicher Leiter des Verfahrens

Die Befriedung und Abkürzung des Rechtsstreits waren zwei Teilaspekte der Rolle des Richters als des für den Verfahrensverlauf verantwortlichen Leiters des Prozesses. Ihr gemäß oblag es ihm als übergeordneter neutraler Instanz, den von ihren Eigeninteressen gelenkten Parteien „den weg zum rechten [zu] weisen“.⁷⁴⁴ In diesem Subordinationsverhältnis vereinte sich erzieherische Anleitung mit sanktionierender Strenge zu einer Gleichsetzung des Richters mit einem *Vater*.⁷⁴⁵ Besonders in Untergerichten, in denen der Amtmann als Rechtsprechungs- und Verwaltungsinstanz eine umfassende obrigkeitliche Tätigkeit wahrnahm und dabei in einem großen Nähe- und Vertrauensverhältnis zu den Untertanen stand, war dieser Blick auf den Richter verbreitet.⁷⁴⁶ Wie im biblischen Narrativ des Hirten und seiner Herde stand er seinen unmündigen Untergebenen vor und leitete sie auf den richtigen Weg.⁷⁴⁷ Neben dieser Orientierungsfunktion wurde in diesem Bild auch eine Schutzfunktion mitgedacht. Sie griff die ursprünglich vom Kanonischen Recht den geistlichen Richtern zugewiesene Aufgabe des Schutzes unterprivilegierter Gesellschaftsgruppen wie Witwen und Waisen auf.⁷⁴⁸ In der Frühen Neuzeit wurden weitere Kreise dazugezählt,⁷⁴⁹ sodass die besondere Fürsorge des Richters nun auch Frommen, Unschuldigen und Armen gelten sollte.⁷⁵⁰ Dieses autoritär-fürsorgliche Amtsverständnis wurde institutionell noch verstärkt durch das relativ hohe Diensteintrittsalter der Richter und ihre meist lange Amtsdauer sowie die Amtskleidung, die Amtsgebäude und die prozessualen Abläufe als Inszenierungsinstrumente ihrer Macht.⁷⁵¹ Es entsprach sowohl ihrem Selbstbild als auch dem diskursiv reproduzierten Fremdbild⁷⁵² und fügte sich in die herrschende paternalistische Sichtweise der Obrigkeit als Ganzer ein.⁷⁵³

In der Verhandlungsleitung selbst spiegelte sich diese Rolle in der Besonnenheit und Bedachtsamkeit des Richters. Auch hier war es sein Christsein, das ihm

⁷⁴⁴ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. Q iir.

⁷⁴⁵ Warlef, Discursus de abbrevianda Lite, 1676, S. 177. Noch Ende des 18. Jahrhunderts bei Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798, S. 37, 89 mit Verhaltensratschlägen ggü. den ländlichen Gerichtsunterworfenen auf S. 198-213. Als *Vormund* bei Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716, S. 139.

⁷⁴⁶ Agena, Der Amtmann, S. 214-219.

⁷⁴⁷ Brakensiek, Erfahrungen, S. 361 f. Dass diese Wahrnehmung bis ins 19. Jahrhundert hinein fortbestand, belegt für Preußen Eifert, Die kleinen Könige, passim.

⁷⁴⁸ Merzbacher, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, S. 375; Drüppel, Iudex civitatis, S. 292 Fn. 96.

⁷⁴⁹ Duve, Art. Miserabiles, Sp. 1547 mit einer Aufzählung der darunterfallenden Personengruppen.

⁷⁵⁰ So bei Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. F iiiiv [unpag.]; v. Butschky, Pathmos, 1676, S. 814, Stichwort: Gerechtigkeit; Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschafft eines redlichen und geschickten Richters, 1721, Bl. c 2v [unpag.]; Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752, S. 28 f. In der theologischen Lesart bei Abraham a Sancta Clara, Winter-Grün, 1733, S. 292 f.

⁷⁵¹ Brakensiek, Erfahrungen, S. 361.

⁷⁵² Brakensiek, Erfahrungen, S. 361 f.

⁷⁵³ Dazu Heyen, Pastorale Beamtenethik 1650-1700, S. 371 f.

die nötigen Handlungsimperative bereitstellte. Die Tugend der *Temperantia* gebot ihm Freundlichkeit, Sanftmut und Geduld gegenüber den Parteien.⁷⁵⁴ In eine Amtspflicht übersetzt bedeutete dies, den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren einschließlich der Entgegennahme ihrer Dokumente. Umfasst war davon sowohl die Anhörung an sich als auch eine vollumfängliche Anhörung beider Teile. Damit sollte eine wohlinformierte, wohlervogene Entscheidung abgesichert werden, die besonders im Strafverfahren vor einer voreiligen und unzutreffenden Entscheidung und deren negativen Folgen für das Seelenheil bewahren sollte.⁷⁵⁵ Mäßigung, verstanden als Selbstbeherrschung, verpflichtete den Richter aber auch zur Verschwiegenheit.⁷⁵⁶ Sofern sie Einzelheiten des Falles betraf, diente sie den Verteidigungsinteressen der Parteien. Bezog sie sich auf das Beratungs- und Entscheidungsgeheimnis, konnte es auch um den Schutz der Richter gehen. Wenngleich sie für das Richteramt keinen derart essentiellen Stellenwert wie für das Beamtentum hatte,⁷⁵⁷ so lässt sich aus ihrer Aufnahme in den Eid doch auf eine verfahrensrelevante Bedeutung schließen.⁷⁵⁸

Ein performatives Pendant erhielt die *Temperantia* in der Sitzhaltung des Richters. Sie repräsentierte äußerlich sichtbar die *Gesetztheit* und damit die Würde des Gerichts.⁷⁵⁹ Als ursprüngliches Zeichen für das Stattfinden des Gerichts war es dem Richter vorbehalten, wohingegen die Parteien und ihre Vertreter grundsätzlich zu stehen hatten. Die Rechtssymbole des Richterstabs bzw. -schwerts und einer bestimmten Beinhaltung, die noch im Mittelalter die sitzende Haltung ergänzt hatten, hatten in der Frühen Neuzeit weitgehend ihre Bedeutung verloren.⁷⁶⁰ Damit stand die Sitzhaltung als Anleihe bei der Position des Herrschers für Überordnung und Distanz,⁷⁶¹ konnte aber auch als Ikonographie eines ruhig abgewogenen, überlegten Urteils gedeutet werden.⁷⁶² Besonders galt dies für die Situation, in welcher der Richter das Urteil selbst absetzte. Die Sitzposition sollte

⁷⁵⁴ V. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682, S. 249, 277; Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 18; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 205; Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes, 1723, S. 94. Bereits für den hoch- und spätmittelalterlichen Stadtrichter: Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 293 f.

⁷⁵⁵ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 22; Wündsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 4, 1683, S. 31; Döpler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693, S. 205 f.; Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721, Bl. c 2^v [unpag.].

⁷⁵⁶ V. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 305.

⁷⁵⁷ Dazu Stolleis, *Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)*, S. 295 f.

⁷⁵⁸ An den Reichsgerichten: RKGO von 1495, § 3; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LVII. Auch bei Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A ii^v [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 386. Vereinzelt bereits beim hoch- und spätmittelalterlichen Stadtrichter: Drüppel, *Iudex civitatis*, S. 265.

⁷⁵⁹ Merzbacher, *Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters*, S. 378.

⁷⁶⁰ Schott, *Die Sitzhaltung des Richters*, S. 153, 155, 185 f.

⁷⁶¹ Schott, *Die Sitzhaltung des Richters*, S. 174, der eine davon mitausgedrückte Ruhe lediglich als „minimierte Aggressivität“ verstanden wissen will, nicht als „ruhige Überlegung“, S. 183.

⁷⁶² Kocher, *Zeichen und Symbole des Rechts*, S. 141.

ihn vor Übereilung bewahren und ihn stattdessen dazu veranlassen, „*mit ruhigem Hertzen/ Seel und Gemütthe [...] der Vernunfft den Verstandt [zu] eröffnen*“.⁷⁶³

Mit einer amtspflichtkonformen Leitung des Verfahrens wurde der Richter der Hauptaufgabe des Gerichtsverfahrens gerecht, im übergeordneten Gemeinwohlinteresse Gerechtigkeit und Frieden zu befördern. Anders als eine streitige Entscheidung, die Rechtspositionen zusprach und damit den Konflikt besänftigte, aber nicht immer beseitigte, zielte der Befriedungsappell auf Konfliktbewältigung. Gleichwohl trat das Gerechtigkeitsinteresse nicht hinter diesem Befriedungsinteresse zurück, indem die gütliche Beilegung auf ungewisse Rechtslagen beschränkt wurde. Der Beschleunigungsappell diente beidem: Er unterstütze die Befriedung, indem er während des streitigen Verfahrens darauf gerichtet war, den Streit zwischen den Parteien durch weitere Einreden, Beweisaufnahmen u. ä. nicht noch zu vertiefen. Und er intendierte eine möglichst zügige Entscheidung, was auf den Zeitfaktor als Element der Rechtsgeltung verweist.

Im Einzelnen wurde die Verfahrensleitung mithilfe einer Personalisierung der Richterrolle zur wohlwollend-strengen Vaterfigur abgesichert. Mit seinen persönlichen Eigenschaften der Sorgfalt, Umsicht und Bedachtsamkeit stand der Richter dafür ein, dass alle für den Urteilsfindungsprozess erforderlichen Voraussetzungen erfüllt wurden.

⁷⁶³ Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688, Bl. C 3^r [unpag.].

IV. Diener ihrer Partei, Diener der Gerechtigkeit: Die Advocaten und Procuratoren

1. Einleitung

In seiner Abhandlung *Ein Kurtzer Discurs Und einfeltiges jedoch wolgemeintes Bedencken wie etwan dem hochnötigen Iusticien werck zu helffen* umreißt der Verwaltungsjurist Johann Hillebrand 1607 nicht nur das Amtsverständnis eines Richters. Als frühe Gesamtschau auf die juristischen Berufe beansprucht seine Beschreibung eines „*rechtschaffene[n] Iurist[en]*“ in gleicher Weise für die Advocaten und Procuratoren Geltung. Auch für sie zählt er neben hinlänglichen theoretischen und praktischen Kenntnissen einen ehrbaren, vorbildhaften Lebenswandel zu den Kernelementen ihres Amtes.⁷⁶⁴ Wenngleich subjektive Eigenschaften nicht die Bedeutung erlangten, die sie innerhalb der Richterrolle einnahmen, so kam doch auch der Persönlichkeit der Parteivertreter eine Sicherungsfunktion innerhalb ihrer Mitwirkung am Rechtsfindungsprozess zu. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts konnte nicht nur für Richter, sondern auch für Rechtsbeistände das Postulat aufgestellt werden, dass sie „*alle Tugenden eines rechtschaffenen Juristen besitzen*“ müssten.⁷⁶⁵

⁷⁶⁴ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. P^r [unpag.].

⁷⁶⁵ Böhmer, Vorrede, in: Roques, *Gestalt eines Gewissenhaften Richters*, 1747, S. 48. I. d. S. auch Anonym, *Moral- und Historische Apophthegmata*, 1715, S. 5: „[D]ie *Rechts-Gelehrtheit und rechtschaffene*

Ein wesentliches Definitionselement einer solchermaßen verstandenen Rechtfchaffenheit war die Religionskonformität alles Denkens und Handelns. Wie für jeden Christen war auch für einen Advocaten oder Procurator die Gottesfurcht das oberste Gebot.⁷⁶⁶ In ihrer Berufspraxis sollte sie ihnen als Richtungsweiser dienen, um falsche Praktiken zu meiden. Über die individuelle Kontrollinstanz des Gewissens hatten sie ihre rechtsvertretende Tätigkeit am Maßstab der christlichen Imperative zu prüfen und im Fall eines Widerspruchs auf die Ausführung des Mandats zu verzichten.⁷⁶⁷ Der Tugendkatalog und aus ihm insbesondere die *Iustitia* und die *Temperantia* stellten eine Konkretisierung dieser Verhaltensmaßgaben dar.⁷⁶⁸ Als Disziplinierungsinstrument wirkte auch hier die dem christlichen Glauben inhärente Dichotomie von Belohnung und Strafe: Als Lohn für eine gottgefällige Amtsführung stand das Ewige Leben bevor. Ein Zuwiderhandeln gegen seine Gebote strafte der als vergeltender Vater imaginierte Gott hingegen entweder ad hoc in der irdischen Existenz oder ex post beim *Jüngsten Gericht*.⁷⁶⁹ Der Umfang der Kritik an den Parteivertretern indizierte für ihre Berufsgruppe ein besonders hohes Sündenpotenzial, weshalb es zeitweilig ausgemacht schien, dass Advocaten und Procuratoren in der Hölle ihr Ende finden würden.⁷⁷⁰ Eine prägnante Kurzformel erhielt der religiös durchformte Kritikdiskurs in dem Sprichwort *Juristen, böse Christen*.⁷⁷¹

Naturgemäß war die Betonung religiöser Pflichten innerhalb der Schriften, die sich aus dem theologischen Diskursraum zum Advocatenamt äußerten, besonders stark. Sie entwickelten die Berufsethik als Ganze aus den christlichen Leitvorstellungen heraus.⁷⁷² Dies erschien umso stimmiger, als das Advocatenamt an sich mit einer religiösen Legitimation unterlegt wurde. Durch das Auftreten Christi als Advocat der Menschheit vor Gott war es nicht mehr nur eine irdisch-notwendige Tätigkeit, die es ethisch zu zügeln galt, sondern wurde selbst zu einem Bestandteil der Glaubenslehre.⁷⁷³

Wissenschaft wenn sie vereinigt ist mit einem guten Gewissen, machet einen rechtschaffenen und vollkommenen Advocaten“.

⁷⁶⁶ Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 8; Döhler, *Schein und Seyn der Advocatur*, 21728, S. 14.

⁷⁶⁷ Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 9; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 83.

⁷⁶⁸ Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 10 f., 16 f.

⁷⁶⁹ Murner, *Narrenbeschwerung*, 1512, Bl. f vi^r f. [unpag.]; Beckman, *Schädliche Missbräuche*, 1697, S. 92, 377.

⁷⁷⁰ Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640, S. 307 f.; Schupp, *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, 31658, Bl. E xii^v f.; v. Weitencher, *Kurtzweiliger Zeitvertreiber*, 21668, S. 88 f.; Leyser, *Juristen gute Christen*, 1681, S. 7; Jocosorius, *Gedichte*, 1705, S. 7.

⁷⁷¹ S. dazu Kap. IV. a. E.

⁷⁷² So bspw. bei Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690.

⁷⁷³ So bei Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 13^r (Seitenzählung fälschlich: S. 23); Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 104; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 18; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 9; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 14 f.; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 20 f.; Schram, *Richterlicher Ge-*

Das zeitgenössische Advocatenbild war bestimmt durch einen Antagonismus zwischen ihrer Rolle als Vertreter der subjektiven Interessen ihrer Partei und ihren Verpflichtungen als Mitwirkende an der Herstellung von Gerechtigkeit. Beide Funktionen mussten in einen Ausgleich gebracht werden. Der Dienst für ihren Klienten umfasste als „*der Partheyen Mund*“,⁷⁷⁴ Rechtsansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen und Unschuldige zu verteidigen, aber im christlichen Sinne auch, Schwache und Arme zu beschützen.⁷⁷⁵ Der Dienst an der Gerechtigkeit zielte demgegenüber auf das Kollektivinteresse an einer rechtmäßigen Güterzuordnung und Devianzanktionierung. Mit der ihm inhärenten Gemeinwohlorientierung bildete er zugleich die Grenze des Handlungsspielraums in der Parteivertretung.⁷⁷⁶

Personifiziert wurde dieser Auftrag der Gerechtigkeitsförderung durch das aus der Antike stammende Bild der *Priester der Gerechtigkeit*, der *Sacerdotes Iustitiae*.⁷⁷⁷ Der spätclassische Jurist Ulpian gebrauchte es an der Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert, um das hohe Ansehen des Advocatenamtes zu umschreiben.⁷⁷⁸ In der Frühen Neuzeit wurde seine religiöse Konnotation betont, indem die Gleichsetzung von Priestern mit Hirten auf die Advocaten übertragen wurde: Wie jene für die Seelen ihrer *Schäflein* sorgten, so nähmen sich auch die Advocaten ihrer Klienten an.⁷⁷⁹

Auf einer anderen, einer bellizitären Metaphorik beruhte eine Variante dieser Verbildlichung des Advocatenamts. In einer Codexstelle wurden die Verteidigungsleistungen der Advocaten vor Gericht mit denjenigen von Soldaten in einer Schlacht verglichen. So wie die Soldaten mit Schwertern, Schildern und Helmen für ihr Land stritten, täten es die Advocaten mit Worten.⁷⁸⁰ Im Spätmittelalter wurde daraus infolge der mittellateinischen Übersetzung von *miles* mit *Ritter*⁷⁸¹ das

wissens-Spiegel, 1729, S. 31; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 37. Zugrundeliegende Bibelstelle: 1. Joh. 2, 1.

⁷⁷⁴ Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 44.

⁷⁷⁵ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K iii^r [unpag.]; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 60; Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 29; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 94; Beckman, Schädliche Missbräuche, 1697, S. 361; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 39 f.; Fritzsche, Der Rechtsgelehrte als Mensch, 1789, S. 737.

⁷⁷⁶ I. d. S. Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K iii^r [unpag.]; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 60; Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 1 f., 11 f.; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 94.

⁷⁷⁷ Statt vieler Harpprecht, De Dicterio vulgari: Bonus Iureconsultus, malus Christianus, 1619, S. 134; Bouricius, Advocatus, 1687, S. 58; Rottmann, Der lustige Jurist, 1720, S. 407; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 24. Seltener auch für Richter gebräuchlich, so bspw. bei Harpprecht, De Officio Judicis et Jurisconsulti, 1619, S. 177; Fichtner/Staudacher, De Peste Iustitiae, 1714, S. 18 f. und im Reichsabschied von 1654, § 157.

⁷⁷⁸ D. 1, 1, 1: „*Cuius merito quis nos sacerdotes appellet: iustitiam namque colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes.*“

⁷⁷⁹ Albertinus, Der Welt Thurnierplatz, 1614, S. 194; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 103.

⁷⁸⁰ C. 2, 7, 14.

⁷⁸¹ Habel/Gröbel, Mittellateinisches Glossar, Sp. 241, Stichwort: miles.

Bild der *Ritter der Rechte*. Johannes von Buch gebrauchte es – wie andere juristische Autoren auch⁷⁸² – in seiner Glosse zum Sachsenspiegel aus dem 14. Jahrhundert.⁷⁸³ Es war Teil einer auf den Rechtsstreit als Ganzen übertragenen Kriegsmetaphorik, deren Wurzeln sich bis in das Frühmittelalter zurückverfolgen lassen. Die Erwidernng des Beklagten wurde mit der Verteidigung eines Ritters durch sein Schwert verglichen, die Bürgen erschienen als Geiseln, der Prozessausgang wurde als *Sieg* oder *Niederlage* umschrieben und das Prozessrecht wurde wie das Kriegsrecht als ein Regelwerk für die Kriegsführung betrachtet.⁷⁸⁴ Dieses bildliche Verständnis des Prozesses als *Krieg Rechtens* blieb in den folgenden Jahrhunderten herrschend, und mit ihm die Analogie des Kampfes von Advocaten vor Gericht zu demjenigen von Soldaten im Feld.⁷⁸⁵ Im 17. Jahrhundert wurde sie gar zum Gegenstand eigener Abhandlungen.⁷⁸⁶

Dass die Personifikation der *Ritter der Rechte*⁷⁸⁷ mehr war als ein bloßer Reflex auf die agonale Grundkonstellation eines Rechtsstreits oder die kämpferische Austragung von Streitigkeiten als einer Vorform des Gerichtsverfahrens,⁷⁸⁸ legt die Verbreitung bellizitärer Metaphorik in verschiedenen anderen Diskursfeldern – wie der Rhetorik⁷⁸⁹ oder der frühneuzeitlichen Gelehrtenkommunikation insgesamt⁷⁹⁰ – nahe. Für die Advocatenethik ergab sich daraus die Frage, wie weitreichend die Konsequenzen kriegerischer Denk- und Handlungslogik in der praktischen Parteivertretung sein sollten.⁷⁹¹ Mit diesem und anderen Aspekten entwickelte sie ein Leitbild, das – konkretisiert anhand der Einzelerfordernisse der rechtsvertretenden Tätigkeit – die beiden Pole des Dienstes an der Partei und an der Gerechtigkeit auszutarieren versuchte.

⁷⁸² Brundage, *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 474.

⁷⁸³ Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 157, 160 f.; ders., *Anwaltstaktik*, S. 714 f.

⁷⁸⁴ Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 152 f.

⁷⁸⁵ Statt vieler Albertinus, *Der Welt Thurnierplatz*, 1614, S. 194; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 2 f., 111 f.; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 13; Anonym, *Etwas von Advocaten*, 1748, S. 3.

⁷⁸⁶ Zaunschliffer, *Miles Togatus*, 1684; Streit/Seltenreich, *De Paritate Militis et Advocati*, 1699.

⁷⁸⁷ Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 31.

⁷⁸⁸ Dazu Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 153.

⁷⁸⁹ Stolt, *Sinnbilder für die Macht und Wirkung der Rede*, insb. S. 86-94.

⁷⁹⁰ Dazu Füssel, *Die Gelehrtenrepublik im Kriegszustand*.

⁷⁹¹ Für die Frage, ob sich ein *Advocat Krieglisten* gegenüber der Gegenpartei bedienen dürfe insb. Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 93-95.

2. Legitimes Prozessieren

a. Streitsucht vs. christliche Liebe

„Unter Fried der guten Christen
Stifften Zanck und Hader an/
Ist das Haderwerck der Juristen/
Da hangt all ihr Schnid daran“.⁷⁹²

1701 erschien in Leipzig anonym ein Schauspiel mit dem Titel *Der schlimme Causenmacher*.⁷⁹³ Seine Hauptperson ist der Advocat Nigritius, der mit der Prozessvertretung in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten befasst ist. Im Mittelpunkt des Interesses steht ein Verfahren des Gastwirts Potambulus gegen den Müller Beutler, dem von jenem vorgeworfen wird, dessen Esel hätten aus seinen Bierfässern gegessen. Der Gastwirt mandatiert Nigritius, der Müller den Advocat Candorius, der im Stück als positives Gegenbild zu Nigritius fungiert.⁷⁹⁴ Durch verschiedene juristische und nicht-juristische Listen gelingt es Nigritius, seinem Clienten nicht nur in diesem Ausgangskonflikt den Sieg zu verschaffen, sondern das Verfahren so weit zu treiben, dass der Müller am Ende mit der Mühle all sein Hab und Gut verliert und Nigritius einen beträchtlichen Gewinn erzielt. In seinem skrupellosen und gleichzeitig erfolgreichen Vorgehen steht er als literarische Verarbeitung exemplarisch für das negative Advocatenbild der Hochzeit der Advocatenkritik um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Mit ihm wird eine Repräsentationsfigur für einen Großteil der Eigenschaften entworfen, die den Advocaten von der Kritik zum Vorwurf gemacht werden – nicht ohne dem Stück eine moralisierende Wendung zu geben: Es endet damit, dass Nigritius' eigenes Gut abbrennt und er selbst nach einem Sturz vom Pferd verstirbt.

Zu diesen Eigenschaften gehört die den Advocaten zugeschriebene Streitsucht, die sie – so einer der herrschenden Aspekte der Kritik – dazu veranlasse, Menschen zu Prozessen aufzuwiegeln und jegliche Einigung zwischen ihnen zu hintertreiben. Nachdem Nigritius zu Anfang des Stücks von einem seiner *Post-Träger* von dem Vorfall mit den Eseln und den Bierfässern erfahren hat, bringt er seine Haltung im Selbstgespräch – mit entsprechender Unverblümtheit – zum Ausdruck: „*Es kan mir und allen Leuten von meiner Conduite keine angenehmere Post hinterbracht werden/ als wenn wir hören sollen/daß sich die Leute brave mit einander herum balgen.*“⁷⁹⁵

⁷⁹² Abraham a Sancta Clara, Lauber-Hütt, 1721, S. 120.

⁷⁹³ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701.

⁷⁹⁴ Dies lässt sich auch an der bildlichen Namensgebung ablesen: Nigritius ist von dem lateinischen Ausdruck *niger* für *schwarz*, aber auch *tückisch* abgeleitet. Candorius geht auf das lateinische Wort *candidus* zurück, das *weiß*, aber auch *aufrechtig* bedeutet. Dazu im Stück: Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 46.

⁷⁹⁵ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 20.

Streit in jeglicher Form – umso mehr als er aus reiner Streitlust erfolgte – bedeutete einen Verstoß gegen die göttliche Friedensordnung. Ihr zufolge oblag es jedem Einzelnen, mit seinen Mitmenschen in Friedlichkeit zusammenzuleben. In der zeitgenössischen Wahrnehmung dominierten vor allem die Verstöße gegen diese Grundpflicht eines jeden Christen. Besonders die evangelisch-theologische Diskussion des 16. und 17. Jahrhunderts sah im *Hader* und *Zank* unter den Menschen – der vor Gericht ausgetragene einbegriffen – eines der schlimmsten gegenwärtigen Übel,⁷⁹⁶ welches das Seelenheil der Betroffenen in Gefahr brachte.⁷⁹⁷ Doch auch allgemein blieb dessen geradezu topische Allgegenwart die ganze Frühe Neuzeit über präsent. Aus der *Streitlust* des 16. und 17. Jahrhunderts wurde im 18. Jahrhundert die *Streitsucht*.⁷⁹⁸ Aus dieser religiös grundierten Perspektive heraus galt es daher, diesem Zustand so weit als möglich entgegenzutreten, denn es stand die Furcht im Raum, dass die *Christliche Liebe* gänzlich ausgelöscht werde, wenn die Gewohnheit des Streitens weiter überhand nehme und sich Hass und Feindschaft immer mehr verbreiteten.⁷⁹⁹

Diese Friedensorientierung geriet in Konflikt mit der Existenz von Advocaten und Procuratoren, deren originäre Aufgabe die Unterstützung anderer in einem Streit war und die daher nachgerade vom Streit lebten. Diese ökonomischen Interessen ließen einen Kausalzusammenhang zur Verursachung und Beförderung gerichtlicher Streitigkeiten entstehen. Der überwiegend im schweizerischen Sprachraum gebräuchliche Ausdruck „*Tröler*“⁸⁰⁰ brachte den daraus entstehenden Kritikgehalt auf einen Begriff: Ein Tröler sei jemand, der die Menschen aufeinander hetze, sie in Prozesse führe und sie darin dann wider besseres Wissen verteidige.⁸⁰¹ Er verleite die Menschen zu Rechtsstreitigkeiten, die sie ohne ihn möglicherweise gar nicht geführt hätten, und vertrete dann ihre unbegründete, d. h. „*ungerechte*“ Rechtssache.

⁷⁹⁶ Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, insb. Bl. 1v; Ammersbach, *Retorsion-Discurs*, 1664, Bl. d iii^r; v. Butschky, *Pathmos*, 1676, S. 135, Stichwort: Advocaten; Guns, *Neu-ausgefertigte Schalkheits-Hechel*, 1689, Bl. B 6^v f. [unpag.]; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 70 f.

⁷⁹⁷ Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 34^v, 40^r; Schupp, *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, 1658, Bl. B vi^v, C ii^r-C iii^r, H iii^v f.; Ammersbach, *Retorsion-Discurs*, 1664, Bl. h^v.

⁷⁹⁸ So bspw. bei Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 1: „*Zank- und Tröblsucht*“.

⁷⁹⁹ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 86. I. d. S. auch bereits Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXXIII^r f.

⁸⁰⁰ Ein *Tröler* war allg. jemand, der gern und häufig prozessierte. Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 22, Stichwörter: tröhler, tröhlen, Sp. 797.

⁸⁰¹ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 10.

Die erste dieser *trölerischen* Eigenschaften – die Anstiftung von Streit⁸⁰² – wurde von den juristischen und theologischen Autoren des 16. bis 18. Jahrhunderts unter Rückgriff auf antike Narrative⁸⁰³ umfangreich präzisiert. Selbst wenn die Advocaten und Procuratoren von der Erfolglosigkeit des Begehrens überzeugt seien⁸⁰⁴ oder die Parteien selbst gar keinen Rechtsstreit führen wollten, stachelten sie sie zu einem Prozess an.⁸⁰⁵ Sie lauerten in Wirtshäusern, auf Märkten und an allen Ecken, um jemanden zu ködern, den sie umgarnen könnten.⁸⁰⁶ Ihre dabei gebrauchten persuasiven Strategien bestünden in erster Linie darin, ihren potentiellen Klienten in seiner Angelegenheit zu bestärken und ihnen bereits im Vorhinein den Sieg zu versprechen.⁸⁰⁷ Gleichgültig, ob die Klienten tatsächlich recht hätten oder nicht, suggerierten sie ihnen, dass die Gegenpartei nichts einzuwenden habe und ihnen selbst das meiste Recht zukomme.⁸⁰⁸ Nach den satirischen Ratschlägen Lucifers an *Rechtsverkehrte*, *betrogene Advocaten* und *verlogene Sachwalter*, die Franz Theophil Freulers juristischem Ratgeber *Vade Mecum Juridicum* vorangestellt sind, sollten die Advocaten die Situation ihrer Klienten derart überreiben, dass sie aus Furcht vor negativen Konsequenzen zu einem Prozess motiviert würden. Die Advocaten sollten ihnen vor Augen halten, dass ihnen große Gewalt und offenes Unrecht geschehe, das sie nicht über sich ergehen

⁸⁰² Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXXII^r f.; Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. K^r [unpag.]; Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. I iv^r [unpag.]; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 9; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 122; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 88; Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 16, Fn. t, der den Grund dafür in der hohen Anzahl an Advocaten ausmacht; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 4, 1754, S. 2, 15, als satirischer Ratschlag Lucifers an die Advocaten: „so betzet, betzet überall, blaset Feuer an, so viel ihr könnet“, S. 2. Das Aufwiegeln zu ungerechtfertigten Prozessen beanstandete auch die Cabinets-Ordre wegen Abstellung des unnützen Quärlirens von 1780 und ordnet Bestrafung der betreffenden Advocaten an.

⁸⁰³ So bspw. bei Marcellinus, *Res Gestarum*, 4. Jh. n. Chr., p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 9.

⁸⁰⁴ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. I iv^r [unpag.]; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 106; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 379; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, S. 5, Nr. 15.

⁸⁰⁵ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 468; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 122; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. VII, S. 25.

⁸⁰⁶ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 442 für die Procuratoren; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 122 für die Advocaten. Bereits im 4. Jahrhundert hieß es, dass sie die Türen und Türschwellen der Witwen und Waisen abnutzten, wenn sie die kleinste Rivalität zwischen ihnen bemerkt hätten. Marcellinus, *Res Gestarum*, p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 9.

⁸⁰⁷ Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXXII^r; Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571; Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 57^r; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 122; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. III, S. 14; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 55 f., 81; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 379; Philippi, *Cicero*, *Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede, S. 26; ausschließlich auf Procuratoren bezogen: Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 104.

Ziegler und Plathner weisen auf die Unwägbarkeiten der richterlichen Entscheidung hin.

⁸⁰⁸ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 13.

lassen könnten, wenn sie nicht wollten, dass ihnen weitere Ungerechtigkeiten angetan würden.⁸⁰⁹

Um selbst von ihnen mandatiert zu werden, stellten die Advocaten laut der Kritik ihren Klienten – gleichsam als argumentative Gegenstrategie zur vorherrschenden Wahrnehmung von Rechtsstreitigkeiten als weitläufig und kostenintensiv – in Aussicht, dass ihre Rechtssache mit geringen Kosten gewonnen werden könne.⁸¹⁰ Zugleich brächten die Advocaten sich selbst als die kompetenteste Person zur Durchsetzung des Begehrens ins Spiel. Dafür stellten sie sich als fachkundig, fleißig, loyal und vor Gericht erfolgreich dar.⁸¹¹ Nigritius' Strategie, den Müller dazu zu bringen, ihn zu mandatieren, besteht darin, dass er ihn damit zu verunsichern versucht, dass die Gegenseite auch mit einem Advocaten erscheinen könnte.⁸¹²

Neben der Zanksucht, die nicht nur eine beruflich notwendige Verhaltensstrategie war, sondern den Advocaten als originäre Charaktereigenschaft anzuhaften schien,⁸¹³ gehörten Rechthaberei und Gewinninteressen zu den motivierenden Kräften. So wurde den Advocaten in der anonymen Kurzschrift *Privilegia und Freyheiten der Blesianischen Regierung* von 1607 – als satirische Umkehrung – u. a. das Vorrecht verliehen, sich nicht von ihrer einmal gefassten Meinung abbringen zu lassen und ungeachtet der Klienteninteressen selbst wegen der geringsten Sachen einen Rechtsstreit anzufangen.⁸¹⁴ Ihre Hauptmotivation – die Steigerung ihres Gewinns⁸¹⁵ – bringt Nigritius im Anschluss an seine oben zitierte Bemerkung mit gleicher Offenheit zum Ausdruck: „*Man bedencke nur selber/ ob das nicht eine Lust sey/ wenn die streitenden Partheyen mit silbernen Kugeln auff einander loß schiessen/ daß sie von ihnen abprallen/ und uns in die Hände kommen.*“⁸¹⁶

⁸⁰⁹ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 4, 1754, S. 3.

⁸¹⁰ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 81; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 373 f.; ausschließlich auf Procuratoren bezogen: Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 104.

⁸¹¹ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 106; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 13.

⁸¹² Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 29.

⁸¹³ I. d. S. bspw. bei Erasmus von Rotterdam, *Ein Lob der Thorhait*, 1534, Bl. 44r.

⁸¹⁴ Anonym, *Privilegia und Freyheiten*, 1607, Bl. A iii^r f. [unpag.].

⁸¹⁵ Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXXIII^r; Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 57^vf.; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 9; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, *Concl.* VII, S. 25; Abraham a Sancta Clara, *Judas Der Ertz-Schelm*, 1686, S. 183; Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 16; ders., *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 4. Auch in legislativen Quellen, bspw. im Befehl Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen [...], daß die untüchtigen Procuratores in Gerichten nicht zu admittiren, auch die Concipienten derer Supplicationen ihre Namen unterzeichnen sollen, den 20. Septembr. Anno 1594, Sp. 1049; sowie in der preußischen Cabinets-Ordre wegen Abstellung des unnützen Quärlirens von 1780.

⁸¹⁶ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 21.

In diesen pekuniären Interessen wurde zudem die Ursache für die zweite *trölerische* Eigenschaft, die Annahme sog. *unrechter Sachen*,⁸¹⁷ lokalisiert. Dabei handelte es sich um Begehren, die offenkundig einer Rechtsgrundlage entbehrten oder gegen gesetzliche Normen verstießen.⁸¹⁸ Einer der Ratschläge im satirischen Advocatenratgeber des kursächsischen Hofrats Johann Christian Gotthelf Budaeus *Der Juristische Machiavellus Oder: Die Staatsklugheit Derer Advocaten* aus dem Jahr 1725 bestand darin, alle Klienten, „sollten es auch die ärgsten Schelmen von der Welt seyn“, anzunehmen, denn es gebe so viele Gesetze, dass sich darunter doch immer eines fände, womit sich eine *ungerechte Sache* stützen oder zumindest beschönigen ließe.⁸¹⁹

Nur konsequent musste es der Kritik erscheinen, wenn sich diese Verhaltensmuster im Verlauf des Verfahrens fortsetzten, indem Einigungsmöglichkeiten zwischen den Parteien unterlaufen und Vergleichsabschlüsse verhindert würden.⁸²⁰ Dafür lastete sie den Advocaten an, die Konfliktbereitschaft ihrer Klienten wieder zu erhöhen, indem sie ihre Rechtsposition bekräftigten. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden sie dafür von dem Oldenburgischen Staatsrat und Juristen Friedrich Julius Rottmann so zitiert:

*„Ist es/ daß sich die Partheyen vertragen wollen/ so sprechen sie zu dem einen Theile: Was wollet ihr euch vergleichen und von eurem habenden Rechte weichen? bey Leibe thut eine solche Thorheit nicht/ ich wil eure Sache bald und wol ausführen. Dem andern Theile wird dann ein gleiches vorgeschwatzet/ daß sich darauf die Friedens-Tractaten zerschlagen“*⁸²¹

Auch Nigritius hintertreibt einen bereits schriftlich abgefassten Vergleich, indem er in Gegenwart der Parteien einige Passagen so auslegt, dass sie letztendlich doch von der Unterschrift Abstand nehmen.⁸²²

Die Konfliktbereitschaft der Advocaten wurde noch auf weitere Verfahren ausgedehnt. Aus einem Streit – so die Kritik weiter – provozierten sie den nächsten.⁸²³ Selbst wenn die Parteien sich längst vertragen hätten, wiegelten sie sie

⁸¹⁷ So explizit bei Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333.

⁸¹⁸ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. IX, S. 32 und Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 86 sahen darin gar die größte Gefahr bzw. den größten Mangel der Advocaten.

⁸¹⁹ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 4.

⁸²⁰ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 442; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. K^r f. [unpag.]; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82 f., 88; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, ³1724, S. 5 f., Nr. 18; Abraham a Sancta Clara, *Abrahamische Lauber-Hütt*, 1721, S. 121; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 4, 1754, S. 15 als satirischer Ratschlag Lucifers an die Advocaten, sich „*keine Mühe noch Arbeit sauer werden* [zu lassen], *um den Frieden zu stöbern, und wieder frischen Streit, Haß und Feindschaft zu erwecken.*“

⁸²¹ Rottmann, *Der lustige Jurist*, ²1720, S. 372 f.

⁸²² Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 24.

⁸²³ V. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1613, lib. 1, cap. 9, nr. 14, S. 132; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82. Auch in der Schwankliteratur: v. Weitencher, *Kurtzweiliger Zeitvertreiber*, ²1668, S. 92, der den häufig zu findenden Ausspruch des französischen Königs

erneut auf.⁸²⁴ Und wenn ein Urteil ergangen sei, animierten sie die unterlegene Partei zur Appellation oder Revision, „*nur zu dem ende/ dz sie widerumb auffß neue an einander kommen*“.⁸²⁵ Mit dem Schüren des Konflikts und der anschließenden Verhinderung einer Versöhnung reihte sich so eine religiöse Verfehlung an die nächste.⁸²⁶

b. Streitschlichtung und Vertretung einer gerechten Sache

*„Ein magerer Vertrag sey besser.
denn ein fett Urtheil“*⁸²⁷

Der Gegenentwurf zum streitstiftenden und ungerechtfertigt prozessierenden Advocaten war der des streitschlichtenden und nur begründete Rechtssachen vertretenden. Auch wenn das christliche Verhaltensleitbild friedliches Zusammenleben einforderte, so schloss es das Führen von Gerichtsstreitigkeiten nicht von vornherein aus. Einem Christen war es verwehrt, aus eigennütigen und damit dem Gebot der Nächstenliebe widersprechenden Motiven wie Hass, Habgier, Rachsucht oder Streitlust gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, nicht jedoch in einer Notsituation.⁸²⁸ Sollte er ungerechtfertigt in einem seiner Rechte verletzt worden sein, bestand die Aufgabe des Advocaten darin, ihm in seinem Vorgehen gegen diesen unrechtmäßigen Zustand zur Seite zu stehen.⁸²⁹ Konkret hieß das nach der juristisch-religiösen Ethik, dass er die Beteiligten eines Prozesses, die selbst nicht wussten, wie sie sich ihre Ansprüche oder ihr Recht sichern konnten, mit seinem Wissen und seinen Fähigkeiten bestmöglich unterstützen sollte.⁸³⁰ Gleichwohl blieb er auch weiterhin dazu angehalten, unbegründete Streitigkeiten zu verhindern oder zu beseitigen und auf diese Weise zur Harmonie zwischen den Menschen beizutragen.⁸³¹ Im Verfahren sollte er daher versöhnend auf die Partei-

Ludwig XII. (1462-1515) zitiert, die Advocaten zögen die Prozesse (zu mehreren auseinander wie die Schuhmacher das Leder.

⁸²⁴ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 19.

⁸²⁵ Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 106.

⁸²⁶ I. d. S. auch Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 87.

⁸²⁷ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. VIII, S. 28. Auch bei Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 21681, S. 6, Nr. V; Festing/Beselin, *De Artificiis Advocatorum*, 1688, Bl. C^v [unpag.]; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 107.

⁸²⁸ Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 3^v, 7^v, 8^v unter Anführung von Luther und Melanchthon; Ammersbach, *Retorsion-Discurs*, 1664, Bl. d. iii^r f.; Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. B 2^v [unpag.].

⁸²⁹ I. d. S. Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 32.

⁸³⁰ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. VII, S. 27; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 400; Hanack/Arnold, *De Advocato ex Voluntate Clientis perperam patrocinate*, 1741, cap. 3, S. 6.

⁸³¹ Geiler von Kaysersberg, *Welt Spiegel oder Narren Schiff*, 1574, Bl. 261^v; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. VII, S. 27; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 32 f. Auch in der juristischen Fachliteratur: Carpzov, *Iurisprudentia Forensis Romano-Saxonica*, 1638, pars I, const. I, def. 18, S. 10.

en einwirken⁸³² und nach Mitteln suchen, wie der Prozess gütlich beigelegt werden konnte.⁸³³ Gemäß dem christlichen Friedlichkeitsgebot, das der Eintracht einen höheren Rang zumaß als – noch dazu erstrittenen – materiellen Werten,⁸³⁴ sollte ein guter Christ stets auf eine Einigung bedacht sein und im Zweifel im Sinne einer Versöhnung eine Einbuße hinnehmen.⁸³⁵ Dem Advocaten war es daher geboten, so oft wie möglich zu einer Einigung zu raten⁸³⁶ und einen Vergleich – spreche er dem Clienten auch noch so wenig zu – nicht zu behindern.⁸³⁷

Aus diesen allgemeinen Vorgaben lässt sich ableiten, wie ein Mandat beschaffen sein musste, damit ein Advocat es bedenkenlos annehmen durfte. Als Umkehrschluss aus der Kritik an der Übernahme *unrechter Sachen* wurde von einem redlichen Parteivertreter erwartet, dass er sich all dieser Mandate enthalte.⁸³⁸ Um zu einer korrekten Einordnung des Begehrens als rechtmäßig oder unrechtmäßig zu gelangen, gab Andreas Perneder den Advocaten in seinem *Gerichtlichen Process* aus der Mitte des 16. Jahrhunderts eine Anleitung, wie sie sich bei einem Clientengespräch verhalten sollten: Zunächst sollten sie den Clienten eindringlich auffordern, ihn wahrheitsgemäß über alle Umstände zu unterrichten. Anschließend sollten sie ihn nach den vorhandenen Beweisen befragen. Seien sie sich daraufhin unsicher über die rechtliche Beurteilung, sollten sie ihre Bücher sowie „ander[e] gelerte[.]“ und „verständige[.] layen“ konsultieren. Erst danach sollten sie dem Clienten einen Rat erteilen. Im Fall eines erfolversprechenden Begehrens sollten sie ihm das bestmögliche Vorgehen empfehlen, im Fall eines nicht zu erwartenden Sieges sollten sie ihm die mit einer gerichtlichen Niederlage verbundenen Nachteile und Kosten vor Augen halten.⁸³⁹ Gleichzeitig sollten sie

⁸³² Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. VIII, S. 29 f.; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 87.

⁸³³ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 364; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 350; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 398, 400; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 107. In Kursachsen legislativ angeordnet im Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146.

⁸³⁴ Allg. bei Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. C 4^v f. [unpag.]. Konkret auf die Advocaten bezogen bei v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 36.

⁸³⁵ Chyträus, *Oratio de Iudiciis Ecclesiasticis*, 1571, Bl. B3^r; Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 15^v f., 67^r, 69^v; Ammersbach, *Retorsion-Discurs*, 1664, Bl. d iv^v, e iv^v.

⁸³⁶ Nach Trusen, *Advocatus*, S. 1245 galt dieser Grundsatz entsprechend diesem christlichen Verständnis bereits in den Kirchengerichten des Spätmittelalters. Später findet er sich dann bei den evangelischen Theologen: Luther, *Tischreden 1531-1546*, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333; Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 71^r; sowie in der juristischen Fachliteratur: Fibig, *Processus, tum Summarii & executivi*, 1659, S. 8. Für das 18. Jahrhundert: Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 37; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 104.

⁸³⁷ Döhler, *Der Schein und das Seyn Der Advocatur*, 1728, S. 13.

⁸³⁸ Parallel gab es diese Anforderung auch bei der Annahme eines Auftrags zur Anfertigung eines Rechtsgutachtens. Falk, *Consilia*, S. 403.

⁸³⁹ Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. 18^r; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 233 f.; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 375; Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 48 f.; Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 37; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 99 ff.

nach einhelliger Meinung den Auftrag im letzten Fall ohne Umschweife ablehnen.⁸⁴⁰ Seit dem 17. Jahrhundert wurde zusätzlich betont, dass sie die Sache stets auf das Genaueste prüfen und in materiell- und prozessrechtlicher Hinsicht wohl erwägen sollten.⁸⁴¹ Allen Advocaten der Habsburger Monarchie wurde dafür im Jahr 1781 im Rahmen des ersten einheitlichen Prozessrechts eine Art gesetzlicher Kontrollliste bereitgestellt, die alles enthielt, woran sie bei dieser Prüfung zu denken hatten: Als Vertreter des Klägers sollten die Advocat untersuchen, welcher Gestalt die Forderungen seien und womit und wie deren einzelne Voraussetzungen zu beweisen seien. Wenn sie aufseiten des Beklagten stünden, sollten sie die gegen die Klage möglichen Einwendungen und die dafür erforderlichen Beweise erwägen. All dies sollte vor der Zusage der Vertretung geschehen, damit sie ausschließlich bei einem positiven Befund erteilt werden konnte.⁸⁴² In einer der im 18. Jahrhundert zu diesem Thema erschienenen Dissertationen mit dem Titel *De Advocati justo circa Causam injustam Patrocinio* wurde diese mehrheitlich vertretene strenge Haltung nur scheinbar relativiert, wenn die Autoren es für zulässig erachteten, dass ein rechtmäßiger Teil in einem sonst unrechtmäßigen Streitfall vertreten werde, solange die Sache auf diesem Weg nicht insgesamt gewonnen werde.⁸⁴³ Hintergrund dieser strikten Verwerfung der *unrechten Sache* war nicht nur, dass der Advocat mit der Verteidigung eines ungerechtfertigten Begehrens eine gerechte Entscheidung unterminiert hätte, sondern auch, dass er in solch einem Fall geradezu dazu gezwungen wäre, sich irreführender und beschönigender Worte und *Rechtsverdrehungen* zu bedienen, um die Sache in ein besseres Licht zu rücken⁸⁴⁴ und

Eine legislative Verankerung dieser Verhaltensvorgabe findet sich in der KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. II, wonach die Advocaten und Procuratoren den Klienten im Fall eines aussichtslosen Begehrens frühzeitig darauf aufmerksam, vor Schaden warnen und von der prozessualen Weiterverfolgung abraten sollen.

⁸⁴⁰ Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii [unpag.]; Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511, Bl. ciiii; Bouricius, Advocatus, 1687, S. 49 f.; Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 1728, S. 27 f.; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 102. Aus theologischer Sicht: Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333. Eine Ausnahme wurde nur für das Strafverfahren gemacht, „weil dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß der peinlich Angeklagte verteidiget werde“, Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 122 f. Nach Trusen, Advocatus, S. 1244 f. galt dieser Grundsatz bereits für die Advocaten der spätmittelalterlichen geistlichen Gerichte.

⁸⁴¹ Agricola, Advocatus, 1618, S. 119, 121; Abraham a Sancta Clara, Judas Der Ertz-Schelm, 1686, S. 185; Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 19; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 85; Tentzel/Müller, De Advocati justo, 1716, S. 16, § 17; Döhler, Processualische Mause-Fallen, 1723, S. 131 f.; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 37; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 108; Fritzsche, Der Rechtsgelehrte als Mensch, 1789, S. 712-714.

⁸⁴² Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, §§ 412 f., 415 mit weiteren Einzelfragen.

⁸⁴³ Tentzel/Müller, De Advocati justo, 1716, S. 20, § 21. Ein Jahrhundert früher fand sich die gegenteilige Auffassung bei Harpprecht, De Advocatis, 1619, S. 473. Das für ihn ausschlaggebende Argument war, dass auf diese Weise der ganze Rechtsstreit behindert werde.

⁸⁴⁴ So Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 60.

sich damit aus einem Verstoß gegen den Pflichtenkodex gleich ein weiterer ergeben würde.

Nicht immer ließ sich die Frage nach *rechter* oder *unrechter Sache* indes so eindeutig beantworten. Neben den Rechtsstreitigkeiten, deren Unrechtmäßigkeit dem Advocaten von Anfang an offenkundig war, gab es noch solche, deren Rechtmäßigkeit anfangs zweifelhaft war, bei denen sich aber im Verlauf des Verfahrens herausstellte, dass sie nicht vorlag. Beides wurde säuberlich getrennt und vorwiegend innerhalb des juristischen Diskurses intensiv diskutiert. Dafür beriefen sich zahlreiche Autoren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts auf Thomas von Aquin, der sich im 13. Jahrhundert mit der Frage beschäftigt hatte, ob ein Advocat sündige, wenn er eine unrechtmäßige Sache verteidige. Er bejahte dies für beide Fälle und forderte von den Advocaten in dem Fall, dass sie erst im laufenden Verfahren die Unbegründetheit erkennen, die Vertretung niederzulegen.⁸⁴⁵ Die frühneuzeitlichen Autoren entwickelten diese Bewertung der sich erst nachträglich zeigenden Unrechtmäßigkeit zu einer differenzierteren Beurteilung weiter und relativierten damit gleichzeitig die noch im Mittelalter vorherrschende strikte Position. Einigkeit bestand insoweit, als der Advocat das Mandat niederzulegen habe, sobald sich ihm die Unrechtmäßigkeit offenbare.⁸⁴⁶ Solange diese eindeutige Einordnung noch zweifelhaft war, sah man indes keinen Anlass, ihm die Vertretung abzuspprechen. Wenn Argumente für und gegen die verhandelte Sache vorgebracht werden konnten, sah man keine Gefahr für einen Gewissensverstoß.⁸⁴⁷ Dabei stellte man auch die Interessenvertreterrolle des Advocaten in Rechnung, die von ihm erforderte, die seiner Partei günstige Auslegung vorzutragen.⁸⁴⁸ In eine ähnliche Richtung ging das Argument, dass sich die Rechtmäßigkeit einer Sache im Vorhinein gar nicht sicher bestimmen lasse.⁸⁴⁹ Zunehmend offenbarte sich hier die Ansicht, dass eine eindeutige Entscheidung über rechtmäßig oder unrechtmäßig gar nicht immer möglich war. Als Ersatzbeurteilungsmaßstab wurde daher häufig

⁸⁴⁵ Thomas v. Aquin, *Summa Theologica*, lib. 2, pars 2, quaest. 71, art. 3, nr. 2, 3. Zu dieser Anforderung in geistlichen Gerichten des mittelalterlichen Englands: Helmholz, *Ethical Standards for Advocates and Proctors*, S. 296 f.

⁸⁴⁶ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 68, der sich auf den spanischen Jesuiten Francisco de Toledo, *De instructione Sacerdotum libri septem*, 1599, S. 664 beruft und zum Beweis dafür, dass „*die Doctores in grosser Anzahl*“ dieser Meinung seien, weitere Rechtsgelehrte anführt. Auch Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 36; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 357; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 103. Bereits in der Antike war diese Forderung für den Redner aufgestellt worden, so bspw. bei Quintilianus, *Institutio oratoria*, lib. 12, cap. 7, nr. 6 f.

⁸⁴⁷ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 37-40; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 68. Ähnl. Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 38; Tentzel/Müller, *De Advocati justo*, 1716, S. 19, § 20.

⁸⁴⁸ Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 106.

⁸⁴⁹ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 37; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 105. So auch in der juristischen Fachliteratur: Titius, *Juris Privati Romano-Germanici*, 1709, lib. 12, cap. 1, § 22, S. 1512; Hanack/Arnold, *De Advocato ex Voluntate Clientis perperam patrocinante*, 1741, cap. 7, S. 11.

auf das Gewissen verwiesen.⁸⁵⁰ In ihm bündelten sich alle allgemeingültigen, religiös-fundierten Handlungsimperative zu einer individuell verinnerlichten Richtschnur für das Verhalten des Einzelnen. Mit jedem Verstoß gegen die Gebote des Gewissens setzte sich der Advocat der schwerwiegenden Gefahr aus, eine religiöse Verfehlung zu begehen und dafür im Jenseits die Konsequenzen tragen zu müssen.

Diese Vorgaben wurden durch Normativierungen legislativer Art ergänzt. Vereinzelt beinhalteten sie Gebote, in denen die in der Literatur postulierten Verhaltensregeln in zusammengefasster Form festgeschrieben wurden. Sie trugen den Parteivertretern auf, generell ein jedes Mandat genau zu prüfen, andere nicht zu ungerechtfertigtem Prozessieren aufzuwiegeln bzw. ihnen davon abzuraten und auch selbst davon abzustehen.⁸⁵¹ Zuwiderhandlungen konnten mit einer Strafe bedroht sein.⁸⁵²

Häufiger enthielten die gesetzlichen Normen Eide, die von den Parteien oder ihren Vertretern abzuleisten waren. Der hier einschlägige Kalumnieneid (*Iuramentum Calumniae*) stammte aus dem Römischen Recht. Der Kläger hatte danach zu schwören, dass seine Klage nicht arglistig sei und der Beklagte, dass er sich nach bestem Wissen verteidige.⁸⁵³ Im Mittelalter wurde diese Eidesformel in verschiedenen Regelungen reanimiert, darunter erstmals im Landfrieden Kaiser Friedrichs I. aus dem Jahr 1186 und ab 1495 in den Reichskammergerichtsordnungen. Eine deutsch-rechtliche Parallelerscheinung war der sog. *Gefährdeeid*, der in der Frühen Neuzeit mit dem Kalumnieneid verschwamm.⁸⁵⁴ Vergleichbare Eidesformeln fanden sich im Kanonischen Recht des 11. bis 14. Jahrhunderts,⁸⁵⁵ weshalb auch von dort Einflüsse ausgegangen sein konnten. Im Kalumnieneid wurden den Advocaten und Procuratoren die Zusicherungen abgefordert, sich während der Prozessführung keiner unlauteren Mittel zu bedienen und den Rechtsstreit nicht zu verschleppen. Außerdem hatten sie zu schwören, dass sie der Überzeugung seien, einer *gerechten Sache* das Wort zu reden und dass sie das Mandat niederlegten, sobald sie während des Prozesses zur Überzeugung gelangten, dass ein unrecht-

⁸⁵⁰ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 473. Bereits im 13. Jahrhundert geboten der Deutschenspiegel und der auf ihm fußende Schwabenspiegel dem Fürsprecher, sich im gottgefälligen Sinne nur in dessen Dienst zu stellen, der im Recht sei. Wer dies sei, sage ihm sein Gewissen. Deutschenspiegel, um 1275, Landrecht 78 § 1; Schwabenspiegel, um 1275, Landrecht I, Art. 87 a.

⁸⁵¹ Für Kursachsen: Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146. Für die österreichischen Länder: Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 14; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 5. Auch im Württembergischen Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXIII und in der Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 8.

⁸⁵² So in den österreichischen Ländern: Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 428. Für das Reichskammergericht: Visitationsabschied des Reichskammergerichts von 1713, § 59.

⁸⁵³ C. 2, 58, 2 pr.; Inst. 4, 16, 1.

⁸⁵⁴ Sellert, Art. Kalumnieneid, Sp. 1538; ders., *Faires Verhalten*, S. 488-492, 494-497.

⁸⁵⁵ Brundage, *The Lawyer as his Client's Judge*, S. 594-597.

mäßiges oder aussichtsloses Begehren vorliege.⁸⁵⁶ Ergänzend gab es einen Kalumnieneid speziell für die Procuratoren, mit dem diese lediglich zu beteuern hatten, dass sie glaubten, eine *gute* bzw. *gerechte Sache* zu vertreten.⁸⁵⁷ In dieser verkürzten Form spiegelte sich der auf die mündliche Verhandlung beschränkte Aufgabenkreis der Procuratoren. Dem entspricht es, dass sich dieser spezielle Eid vor allem im 16. und vereinzelt noch im 17. Jahrhundert nachweisen lässt und mit der voranschreitenden Vermischung der Advocaten- und Procuratorentätigkeit verschwindet.

Wie die von der Literatur vermittelten Verhaltensnormen zielten auch diese Eide – bekräftigt durch religiöse Eingangformeln – auf eine Verpflichtung des Gewissens mit all seinen Folgen für das Seelenheil ab. Überdies waren sie mit einer in der unmittelbaren lebensweltlichen Gegenwart drohenden Sanktion ausgestattet, denn jeder – nachweisbare – Verstoß gegen den gelobten Eid war als Meineid strafbar. Von Bedeutung war dabei weniger deren tatsächliche Verfolgbarkeit und Verfolgung, als die handlungsleitende Bindungskraft, die den Schwörenden daraus erwachsen sollte.⁸⁵⁸ Sie wurde perpetuiert durch die ständige Wiederholung des Kalumnieneids: Er war entweder regelmäßig nach Abgabe der *Litis Contestatio*⁸⁵⁹ oder durch richterliche Anordnung in jedem beliebigen Stadium des Prozesses zu leisten.

Indem das Gerichtsverfahren gemäß christlicher Lesart als Sonderfall eines Streits gedeutet wurde, wurde das Advocatenbild sichtbar religiös aufgeladen. Die Advocaten und Procuratoren, deren Beruf und wirtschaftliche Notwendigkeit das Streiten war, wandten sich nicht nur individuell gegen das christliche Leitbild der Nächstenliebe und Friedfertigkeit, sondern standen stellvertretend für das Konfliktverhalten der Gesellschaft überhaupt. Ihre Existenz wurde in einen Ursachenzusammenhang mit der Prozessfrequenz und damit einem Grundübel vor allem des 17. Jahrhunderts – dem Streit und der Uneinigkeit – gebracht.

Von diesem Standpunkt aus gelangte die Ethik nicht zu einer grundsätzlichen Infragestellung der Advocaten und Procuratoren, sondern deutete ihre Rolle um von derjenigen subjektiver Helfer in einem Streit hin zu objektiven Helfern bei der Herstellung von Gerechtigkeit. Mit der Vertretung gerechter Anliegen wurde für sie in gleichem Maß wie für die Richter die Verantwortlichkeit für eine gerechte

⁸⁵⁶ Für das Reichskammergericht: Reichsabschied von 1654, § 43; Perneder, Gerichtlicher Process, 1544, Bl. 55^r. Für mittelalterliche geistliche Gerichte: Brundage, The Advocate's Dilemma, S. 202.

⁸⁵⁷ Für das Reich: RNO von 1512, Tit. III, § 2; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXV. Territorial: Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. L; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. X. Auch Perneder, Gerichtlicher Process, 1544, Bl. 55^r, der sich auf das Reichskammergericht bezieht.

⁸⁵⁸ Darauf weist explizit hin: Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 35.

⁸⁵⁹ Die *Litis Contestatio* (dt. *Kriegsbefestigung*) war eine aus dem Römischen Recht stammende Prozesshandlung des Beklagten, mit der dieser seinen Willen zur Führung des Rechtsstreits zum Ausdruck brachte. Ihr gingen Erörterungen zur Zulässigkeit der Klage voraus. Sellert, Art. Litis Contestatio, Sp. 1018, 1020, 1022. Umfassend dazu: Schlinker, Litis contestatio.

Entscheidung reklamiert.⁸⁶⁰ Es blieb eine vereinzelte, nicht mehrheitsfähige Position, dass die Wahrheits- und die Gerechtigkeitssuche allein dem Richter obliege.⁸⁶¹ Damit wurde der Widerspruch zwischen der Interessenvertreterrolle und dem Friedlichkeitsgebot aufgelöst, wenn nicht gar in sein Gegenteil verkehrt, da Gerechtigkeit letztlich im Dienst der Friedlichkeit stand. Der Weg dahin führte neben religiösen Geboten über ein multinormatives Verhaltensleitbild juristischen, belletristischen und hoheitlichen Ursprungs.

3. Der Umgang mit dem Recht

a. Rechtsverdrehungen und Betrüge: Rechts- und Tatsachenverfälschung

*„Aber da ist keine Sache so löcherig vnd banffellig/
die Advocaten können sie stütze[n] / bemänteln/
vnd ein quidvis ex quovis machen“⁸⁶²*

Nigritius wäre nicht die Hauptfigur eines Schauspiels über den *schlimmen Causenmacher*, wenn er sich in seiner Prozessführung nicht durch seine juristischen Schachzüge und Kniffe auszeichnen würde. *„Da höre man nur / wie der lose Causenmacher sich wie ein Wetter-Hahn um drehet / es ist ihm eine Parthey wie die andere / eine iede / die zu ihm kömmt / muß recht haben.“* sind die Worte, mit denen sein Diener ihn charakterisiert.⁸⁶³ Die geschilderten Rechtsstreitigkeiten werden so zu einem einzigen Gegeneinanderausspielen von Listen. Wenn sich eine Quelle – von der Antike bis zum Ende der Frühen Neuzeit – kritisch mit den Advocatenpraktiken beschäftigte, dann fehlte das, was bis heute mit *Rechtsverdrehung* umschrieben wird, nur in den seltensten Fällen. Gemeint war damit die inhaltliche Seite der Vertretung vor Gericht, die Anwendung des Rechts. Mittels juristischer Winkelzüge und spitzfindiger Argumentationen, sog. *Sophismen*, werde die Aussage einer rechtlichen Regelung –so die Essenz dieser Kritik – in eine andere gewendet, um so die Position der eigenen Partei zu verbessern. Auf juristischer Ebene konnte dies bis zum Rechtsbruch und auf tatsächlicher Ebene bis zur Tatsachenverfälschung reichen.

⁸⁶⁰ Zum gleichen Befund kommt für die kirchlichen Gerichte des Spätmittelalters: Trusen, *Advocatus*, S. 1247.

⁸⁶¹ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 71 f., der diese Sichtweise bezeichnenderweise mit dem Verweis auf die je eigenen Pflichten jedes Berufsstandes zurückweist.

⁸⁶² V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365.

⁸⁶³ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 128.

aa. Rechtsverfälschung und Rechtsbruch

Der Topos des *verdrehten* Rechts wurde aus antiken Traditionen heraus⁸⁶⁴ seit dem 15. Jahrhundert als Formel für einen Umgang mit dem Recht reanimiert, der sich all die Spielräume, die sich aus der Formulierung einzelner Normen, aber auch aus der Pluralität des Rechtssystems als Ganzes eröffnete, zunutze machte. Über alle Diskursräume hinweg schrieb man den Advocaten die Verantwortlichkeit dafür zu, *das Recht zu verziehen*,⁸⁶⁵ *zu verkehren*⁸⁶⁶ und *zu biegen*,⁸⁶⁷ um so aus der eigenen schlechten Rechtsposition eine gute⁸⁶⁸ oder umgekehrt die aussichtsreiche Sache der Gegenseite zunichte zu machen.⁸⁶⁹ Häufig wurde dieser Vorgang mit dem Geradebiegen von etwas Krummem verbildlicht.⁸⁷⁰ Das dahinterstehende Grundverständnis, die Juristen „*mögen kein gewiß Recht leiden*“⁸⁷¹ spiegelte sich in einem gängigen Sprichwort, wonach *Das Recht eine wächserne Nase hat*⁸⁷² bzw. mit einer

⁸⁶⁴ So bspw. bei Cicero, Pro Caecina, nr. 65: „*ex callido versutoque iure*“.

⁸⁶⁵ Zamorensis, Der Spiegel des menschlichen Lebens, 1474, Bl. XXXXIII; Murner, Narrenbeschwerung, 1512, Bl. f vi^r [unpag.].

⁸⁶⁶ Zamorensis, Der Spiegel des menschlichen Lebens, 1474, Bl. XXXXIII; Murner, Narrenbeschwerung, 1512, Bl. f vi^v, h iii^v [unpag.]; Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713, S. 570; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 90; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 2, 1751, S. 10. Dementsprechend heißt es in Abwandlung des bekannten Sprichworts bei v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 3: „*Juristen [...] dabey vor Rechts-Gelährte billig Rechts-Verkehrte zu schelten seyn.*“.

⁸⁶⁷ Brant, Narrenschiff, 1494, Bl. o i^r; Albrecht v. Eyb, Spiegel der Sitten 1511, Bl. ciiii^r; Murner, Der schelmen zunfft, 1512, Bl. a iv^v [unpag.]; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 5.

⁸⁶⁸ Bereits bei Kaufringer, Der bezahlte Anwalt, 15. Jh., V. 27. Danach v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 441; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K i^r [unpag.]; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 94; Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 77; Zaunschliffen, Gedichte, 1705, *Auf die Zungen-Trescher*, S. 7; Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 4 als ironisch zu verstehender Ratschlag an die Advocaten bei reichen Klienten; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 2, 1751, S. 10.

⁸⁶⁹ Bereits bei Kaufringer, Der bezahlte Anwalt, 15. Jh., V. 24. Danach Geiler von Kaysersberg, Das irrig Schaf, ca. 1510, Vorrede, Bl. A ii^v [unpag.]; v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 441; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K i^r [unpag.]; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 2, 1751, S. 10.

⁸⁷⁰ Heidelberg Totentanz, vor 1488, *Der vorsprech*; Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713, S. 571; Anonym, Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm, 21665, S. 20; v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 4; Guns, Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel, 1689, Bl. B 6^r [unpag.]; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 156; Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 75; Zaunschliffen, Gedichte, 1705, *Auf die Zungen-Trescher*, S. 7.

⁸⁷¹ Vigelius, Richterbüchlein, 1578, Vorrede, Bl. A vi^r; später wiederaufgegriffen von Fichtner/Staudacher, De Peste Justitiae, 1714, S. 11 und Fichtner/Puchelberger, De cereo Iuris Naso, 1724, S. 11.

⁸⁷² Bei Krüger, Ein Newes Weltliches Spiel Wie die Pewrischen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen, 1580, Bl. D vi^v [unpag.]; Anonym, Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm, 21665, S. 17; J. F. F. P. L., Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel, 1685, S. 21. Mit diesem Thema beschäftigte sich eigens eine Dissertation: Fichtner/Puchelberger, De cereo Iuris Naso, 1724.

wächsernen Nase gleichgesetzt wurde.⁸⁷³ Ende des 16. Jahrhunderts wurde es damit erläutert, dass das Recht „für sich recht sei“. Wie aber Wachs dahinschmelze, wenn es erwärmt werde, so geschehe es auch mit dem Recht, wenn es missbraucht werde.⁸⁷⁴ Es sei in gleichem Maße weich, sodass es nach allen Seiten gebogen und gedreht werden könne.⁸⁷⁵ In jeder Umdeutung des Rechts wurde eine solche Verbiegung gesehen, die im Widerspruch zum richtigen Verständnis stand.

Neutral betrachtet handelte es sich bei den damit angesprochenen Praktiken um solche, die einen guten Rechtsvertreter seit Anbeginn ausmachten: eine versierte Arbeit mit dem Recht und eine scharfsinnige Argumentationskunst. Wenn diese nun einer negativen Deutung unterworfen wurden, dann rückten ihre Missbrauchsmöglichkeiten in den Fokus. Es waren vor allem Juristen, die sich in ihren Publikationen mit den Einzelheiten dieses Problems auseinandersetzten. In juristischen Fertigkeiten sahen sie nicht mehr die Mittel, rechtliche Regelungen nach der gängigen Auslegung, sondern auf eine abweichende Art anzuwenden. „[S]ophistische Deuteleyen der Gesetze“⁸⁷⁶ dienten ihnen zufolge dazu, die Normen auf eine Weise zu interpretieren, wie sie für den jeweiligen Fall passend sei.⁸⁷⁷ Oder – wie es überspitzt in einer der Satiren des Juristen Moscherosch aus der Mitte des 17. Jahrhunderts hieß – sie „subtilisiren und verbalisiren vermittelt eines zweiffelbafften Buchstabens“, [um] „den vim legis [zu] pervertiren“.⁸⁷⁸ Dieser argumentativen Wendigkeit, die jede Aussage umdeutete, hatte bereits Thomas Murner – ebenfalls ausgebildeter Jurist – mit dem Bild des Ein-Loch-in-einen-Brief-Redens Anfang des 16. Jahrhunderts in seinen beiden sehr erfolgreichen Zeitsatiren *Narrenbeschwerung* und *Schelmzunfft* Ausdruck verliehen. Statt auf den Wortlaut eines Gesetzes bezog er sich dabei auf einen Brief als einem Beweisdokument, dessen Klauseln die Advocaten solange uminterpretierten, bis sie es seiner Beweiskraft beraubt und so den Prozesserverfolg der sich darauf berufenden Partei vereitelt hätten.⁸⁷⁹

⁸⁷³ Bereits bei Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8407; Brant, *Narrenschiff*, 1494, Bl. o ir; Albrecht v. Eyb, *Spiegel der Sitten* 1511, Bl. ciiii; Luther, *Tischreden* 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333; Ayrer, *Historischer Processus Iuris*, 1597, S. 310; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 9; ders., *Vade Mecum Juridicum*, Th. 2, 1751, S. 30.

⁸⁷⁴ Franck, *Sprichwörter*, 1591, Bl. 36^r f., *Das Recht hat ein Wächsin Nasen*.

⁸⁷⁵ Kirchhof, *Wendunmuth*, 1. Th., 1563, Bl. 140^r; Anonym, *Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm*, 21665, S. 17; J. F. F. P. L., *Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel*, 1685, S. 21; Guns, *Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel*, 1689, Bl. B 5^r [unpag.]. Dazu Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 27, Stichwörter: wächsen, wächsern, Sp. 130 f.

⁸⁷⁶ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 131.

⁸⁷⁷ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. K ir [unpag.].

⁸⁷⁸ Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640, S. 332.

⁸⁷⁹ Murner, *Der schelmen zunfft*, 1512, Bl. a iv^r f. [unpag.]; ders., *Narrenbeschwerung*, 1512, Bl. f v^v-f viir [unpag.]. Daran anschließend die Bearbeitungen Murners von Anonym, *Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm*, 21665, S. 20; J. F. F. P. L., *Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel*, 1685, S. 24. Dieses Bild greifen v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 3; v. Butschky, *Pathmos*, 1676, S. 286, Stichwort: Advocaten wieder auf.

Eine weitere Möglichkeit bestand darin, sich generell die Gesamtheit des Normenbestands zunutze zu machen. So suchten die Advocaten unter der Vielzahl der potentiell zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen die erfolgversprechendste hervor.⁸⁸⁰ Sie führten alle erdenklichen Rechtsquellen, Rechtsmeinungen und Entscheidungen sowie darauf beruhenden Herleitungen und Schlüsse an, um auf diesem Weg zu jedem gewünschten Ergebnis zu gelangen.⁸⁸¹ Ihr argumentatives Geschick, der vertretenen Sache „ein Färbgen an[zustreichen“⁸⁸² ließ diese in einem besseren Licht erscheinen und verschleierte ihren eigentlichen Gehalt.⁸⁸³ Letztlich sah man in diesem Neben- und Durcheinander von Auslegungen und normativen Anordnungen den Grund für die *Verwirrung* des Rechtsstreits.⁸⁸⁴

Auch die Einholung von Rechtsgutachten konnte dem Zweck dienen, sich aus deren Inhalt dasjenige herauszusuchen, das die eigene Position stützte.⁸⁸⁵ So lässt Jakob Ayrer, selbst Advocat in Nürnberg, in seinem *Historischen Processus Iuris* – einer Bearbeitung des Belial-Stoffes von 1597 – Belial als Prozessvertreter der Höllengemeinde über die Verwendung eingeholter Rechtsgutachten bemerken: „*ich klaub mir das herauß/das gut und für mich ist/das ander das mir in mein Kram nicht dienet/muster ich auß*“. In der Praxis war es durchaus gängig, in einem Fall mehrere Gutachten bei verschiedenen höheren Gerichten oder juristischen Fakultäten anzufordern, um letztendlich eine Auswahl der für den eigenen Standpunkt passenden Argumente treffen zu können – oder auch, um ihn mit bloßer Autorität stützen zu können.⁸⁸⁶

Die Bezugsgröße dieser argumentativen Strategien – *das Recht* – bot vor dem Hintergrund der heterogenen Rechtslandschaft der Frühen Neuzeit einen multiplen Referenzrahmen. Grundsätzlich gab es mehrere koexistierende Rechts-

⁸⁸⁰ Murner, Narrenbeschwerung, 1512, Bl. h iiii^r [unpag.] für Rechtsgelehrte.

⁸⁸¹ V. Butschky, Pathmos, 1676, S. 285, Stichwort: Advocaten: „*durch Leges, Statuta, Canones, Sophismata, die Wahrheit unterdrucken*“; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 376; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 93; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 2, 1751, S. 10. Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 17 f. beschreibt dies ironisch damit, dass die Kunst eines Advocaten darin bestehe, dass er „*aus denen Pandecten, Codice, Novellen, ja aus denen unendlichen Glossen, Meinungen, Commentariis, Consiliis, Observationibus &c. alles heraus klebe, was nur einem zu gute kommen, und der Sache in etwas einige Wahrscheinlichkeit geben kan*“. Für den theologischen Diskursraum: Mengerling, Scrutinium Conscientiae Catecheticum, 21687, S. 1089, Die 119. Gewissens-Frage.

⁸⁸² C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 6, 94; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 374. Auch im theologischen Diskursraum: Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 334.

⁸⁸³ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 6. I. d. S. auch v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 126: „*die Sache [...] mit tausenterley Lügengründen bepfäblet und verschanzet*“. Auch Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 334

⁸⁸⁴ So bei Vigelius, Richterbüchlein, 1578, Vorrede, Bl. A vi^r; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 365. Später bei Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 2, 1751, S. 10; Th. 4, 1754, S. 13 als satirischer Ratschlag Lucifers.

⁸⁸⁵ Ayrer, Historischer Processus Iuris, 1597, S. 310.

⁸⁸⁶ Schumann, Von „Teufelischen Anwälten“, S. 462 f.

bestände, die nebeneinander galten und damit potentiell nebeneinander angewandt werden konnten. Dazu gehörten das von der Rechtswissenschaft stetig weiterentwickelte Römisch-Kanonische Recht, die auf Reichsebene erlassenen Normen und das in den jeweiligen Territorien und Städten geltende Recht einschließlich ihrer Auslegungen, aber auch das als verbindlich empfundene göttliche Recht. Das von der Wissenschaft entwickelte Konzept zur Bestimmung des Verhältnisses dieser Rechtsmassen zueinander war allgemein-theoretischer Natur. Die sog. Statuentheorie sah die Subsidiarität des Reichsrechts und des Römisch-Kanonischen Rechts gegenüber lokalem Recht vor. Verschiedentlich fand diese Festlegung auch Eingang in gesetzliche Bestimmungen einiger Territorien.⁸⁸⁷ Es wäre indes vereinfachend, sie im Sinne eindeutiger Vorrangregelungen zu verstehen, aus denen sich für die Praxis ableiten lassen hätte, welches Recht im speziellen Fall anzuwenden war. Dies wäre schon deswegen ahistorisch, da die dieser Annahme zugrundeliegende Auffassung einer Gleichsetzung von rechtshistorischer Forschung mit einer historischen Rechtswissenschaft, wie sie vor allem in älteren Untersuchungen anzutreffen ist, die bisher – wenngleich geringfügigen – Befunde der Empirie unberücksichtigt ließe. Sie geht notwendigerweise von der Prämisse aus, dass alle in der Rechtspflege tätigen Funktionsträger über eine umfassende Kenntnis all dieser Regelungsbestände verfügten und anschließend die passende Norm auswählen konnten. Tatsächlich war es jedoch so, dass deren Wissensbestände äußerst unterschiedlich beschaffen waren. Die Verteilung des Wissens war abhängig von der Art der Ausbildung, aber auch von der Art der praktischen Tätigkeit. Je nachdem hatte es mehr oder weniger große Anteile etwa an Römisch-Kanonischem oder an territorialem Recht. Da es zumeist die Advocaten waren, die zumindest im 16. und im 17. Jahrhundert ein juristisches Studium vollständig oder teilweise absolviert hatten,⁸⁸⁸ waren sie eher in der Lage, aus einem breiteren Normenbestand zu schöpfen als die Richter, von denen die Mehrheit bis in das 18. Jahrhundert keine Universität besucht hatte. Dies ermöglichte es den Advocaten, unter den ihnen bekannten Bestimmungen diejenigen auszuwählen, die das Vorbringen ihrer Partei am besten unterstützten. Dass dies tatsächlich geschah, ist bisher zumindest für das Reichskammergericht nachgewiesen worden. Aus den Schriftsätzen der dort tätigen Advocaten lässt sich entnehmen, dass sie sich gezielt auf ein Mischrecht aus Römisch-Kanonischem, partikularem und anderem Recht beriefen. Dabei wählten sie nicht nur eine jeweils passende Regelung aus, sondern führten oft zur Absicherung mehrere gleichlautende Bestimmungen ein und derselben Auffassung an.⁸⁸⁹ Für niedere ländliche Gerichte – die den Großteil der Rechtsstreitigkeiten abdeckten – fehlt es hingegen bislang an vergleichbaren Untersuchungen zum tatsächlichen Agieren der Prozessvertreter.

⁸⁸⁷ Zu diesem Problem Trusen, Römisches und partikuläres Recht, insb. S. 98-103 f. Auch Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 50 f.

⁸⁸⁸ S. für Näheres zur Advocatenausbildung Kap. II. 1. b.

⁸⁸⁹ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 123, 139, 174, 683.

Bei diesen Überlegungen sind überdies die Bedeutungsunterschiede, welche die einzelnen Rechtsbestände an den unterschiedlichen Gerichtstypen hatten, zu berücksichtigen. Römisch-Kanonisches Recht spielte an den Reichsgerichten und den höchsten Territorialgerichten eine weitaus größere Rolle als an einem erstinstanzlichen Lokalgericht. Dementsprechend unterschiedlich war auch der Vortragsspielraum eines Parteivertreters. An einem ländlichen Gericht, das sich in seiner Rechtsanwendung zum überwiegenden Teil auf das jeweils geltende Territorialrecht stützte, blieb wenig Spielraum für subtile rechtswissenschaftliche Argumentationen. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die von der bisherigen Forschung vorgeschlagenen Interpretationen der „Lenkbarkeit“ bzw. „Manipulierbarkeit“⁸⁹⁰ der gerichtlichen Rechtsanwendung auf die höheren Instanzen zu beschränken. Darin spiegelt sich die Perspektive der Kritik aus dem 16. Jahrhundert, die den Richter als den *Betrogenen* charakterisiert – ohne indes eine instanzielle Konkretisierung vorzunehmen.⁸⁹¹ Gleichwohl bleibt dabei zu bedenken, dass an höheren Gerichten auch ein beträchtlicher Teil der Richterbank akademisch ausgebildet war⁸⁹² und damit nicht immer Anhaltspunkte für eine juristische Überlegenheit der Advocaten bot.

Entgegen diesen Deutungsansätzen spricht viel dafür, die Kritikinhalte vielmehr als Aushandlungsfeld des *richtigen* Umgangs mit dem Recht zu sehen. Nicht die Anwendung juristischer Argumentations- und Auslegungstechniken an sich, sondern ihre Grenzen wurden dabei ausgelotet. Die Advocaten begegneten der Unsicherheit im Hinblick auf den Inhalt der richterlichen Entscheidung mit einer Inanspruchnahme aller potentiell einschlägigen Rechtsgrundlagen.⁸⁹³ Dieses Vorgehen wurde nicht als unrechtmäßig eingestuft und konnte damit keine *Rechtsverdrehung* im von der Kritik gebrauchten Sinn darstellen. Überschritten war die Grenze erst dann, wenn die Heranziehung oder Interpretation einer Norm den Rahmen des nach juristischen Maßstäben Zulässigen verließ. Dieser Rahmen konnte je nach einschlägiger Rechtsmasse variabel sein. Wenn er die einschlägige Handlung jedoch nach keiner von ihnen umfasste, wenn das vertretene Begehren mit anderen Worten unrechtmäßig war, galt sie als nicht mehr akzeptabel.

Dies wird besonders gut deutlich bei all jenen Taktiken, die darauf abzielten, sich den Richter gewogen zu machen. Dazu zählte, ihn mit Komplimenten und Höflichkeiten zu überhäufen, Gastmähler für ihn zu veranstalten oder ihm andere Dienste zu erweisen.⁸⁹⁴ Vor allem aber wurde den Advocaten die Bestechung des

⁸⁹⁰ Wiegand, Studien zur Rechtsanwendungslehre, S. 11, Fn. 41; Schumann, Von „Teuflichen Anwälten“, S. 471 Fn. 138.

⁸⁹¹ So bei v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 441; v. Pritzen, Vier Tractat, 2. Wie und wodurch die schmehung auch wider das achte gebot Gottes begangen und gestraffet wird, 1588, S. 29. I. d. S. auch Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K ii^v [unpag.].

⁸⁹² Näheres zur Richterausbildung in Kap. II. 1. a.

⁸⁹³ So auch Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 123, 139, 683.

⁸⁹⁴ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 125. Ähnl. auch der satirische Ratschlag Lucifers an die Advocaten bei Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 4, 1754, S. 9-12.

Richters mit Geld oder Geschenken angelastet.⁸⁹⁵ Sie war die Kehrseite der Kritik an der Bestechlichkeit der Richter, und die Advocaten wirkten als deren Komplizen an einer Verschärfung des Problems mit. Dass damit nicht nur die Herstellung irdischer Verteilungs- und Strafgerechtigkeit, sondern auch göttlicher Gerechtigkeit behindert wurde, wird aus der Klassifizierung als sündhaftes Verhalten deutlich, wie sie besonders im 17. Jahrhundert entgegnet.⁸⁹⁶ Sie griff auf Überlegungen aus der patristischen Theologie zurück, die den Richter und die bestechende Partei schon im 5. Jahrhundert als Sünder eingestuft hatte.⁸⁹⁷ Nun wurde der Wirkungskreis der Sünde noch auf die andere Partei erweitert, gegen die sich die bestechende Partei versündigte, da sie ihr durch die Vorenthaltung eines gerechten Urteils Schaden zufüge.⁸⁹⁸

Parallel zu dieser weitgehend von Juristen bestimmten Auseinandersetzung um genuin juristische Praktiken waren die Rechtsanwendungstechniken auch Gegenstand eines allgemeineren Blicks auf die Tätigkeit der Advocaten. Er war dadurch gekennzeichnet, dass er – weniger subtil unterscheidend – mit Bezeichnungen wie *List*,⁸⁹⁹ *Rank*,⁹⁰⁰ *Streich*⁹⁰¹ oder gar *Betrug*⁹⁰² auf diejenigen Praktiken abstellte, die

⁸⁹⁵ Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571 f.; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 126, der ausführlich diskutiert, ob es einen Unterschied zwischen einer Bestechung in einer gerechten und einer ungerechten Sache gibt, S. 129-133; Philippi, *Cicero, Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede, S. 27 f.; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 4, 1754, S. 11 als satirischer Ratschlag Lucifers. Zur Bestechung des Richters und beider Procuratoren durch die Parteien selbst Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. I iir [unpag.].

⁸⁹⁶ So bei Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXIII, S. 89; ders., *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. C f. [unpag.]; Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 1681, S. 15, Nr. XVI; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 126, 132.

⁸⁹⁷ Augustinus, *Epistulae*, epist. 153 Ad Macedonium, nr. 23. Darauf berufen sich Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXIII, S. 89; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 126.

⁸⁹⁸ Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. Cv [unpag.].

⁸⁹⁹ Geiler von Kaysersberg, *Das irrigh Schaf*, ca. 1510, Vorrede, Bl. A iir [unpag.]; Sachs, *Eygentliche Beschreibung Aller Stände*, 1568, Bl. E iir, *Der Procurator*; Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640, S. 332; Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708, S. 404; Mencke, *Zwey Reden von der Charlatanerie*, 1716, S. 223; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 93.

⁹⁰⁰ Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571, 575; Sachs, *Eygentliche Beschreibung Aller Stände*, 1568, Bl. E iir, *Der Procurator*; Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640, S. 332; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 14, 99; Mencke, *Zwey Reden von der Charlatanerie*, 1716, S. 223; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 30.

⁹⁰¹ Als späterhin gebräuchlicher Ausdruck: Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 18; Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712, S. 102; ders., *Schein und Seyn der Advocatur*, 1728, S. 13; Philippi, *Cicero, Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede, S. 26.

⁹⁰² Bereits bei Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXXIIIr: „*trugerei*“, später bei Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 106; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 156; Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708, S. 405.

sich für jedermann als offenkundig unzulässig offenbaren. Die Advocaten erschienen dabei als einseitig auf den Prozesssieg orientiert, für den sie auf jedes nützliche Mittel zurückgriffen. Dessen Rechtmäßigkeit schien ihnen gleichgültig zu sein, solange die Übertölpelung der Gegenseite gelang.⁹⁰³ Dazu agierten sie häufig – so der Vorwurf weiter – verdeckt und entzogen sich dadurch der offenen, geregelten Auseinandersetzung um die bessere Rechtsposition.

Weitverbreiteten Ausdruck fand diese Form der Kritik in einem Schwank des 16. und 17. Jahrhunderts, in dem ein Advocat seinen Klienten auffordert, auf alle Fragen des Gerichts nur mit „blee“ zu antworten. Da dieses ihn infolgedessen – wie beabsichtigt – für unzurechnungsfähig hält, wird die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen. Als der Advocat daraufhin von seinem Klienten das vereinbarte Honorar fordert, antwortet dieser auch ihm nur mit „blee“.⁹⁰⁴ Der zunächst als clever erscheinende Advocat wird in der komischen Wendung der Erzählung zum Leidtragenden seiner eigenen Strategie. Dass es sich bei der Verschleierung des wahren psychischen Zustands seines Klienten um ein eindeutig unrechtmäßiges Vorgehen handelt, verstärkt die moralisierende Botschaft.

Für diese außerjuristische Perspektive ging es um die *Wahrheit* im Gerichtsverfahren, die mit Recht und Gerechtigkeit gleichgesetzt wurde.⁹⁰⁵ Diese an sich der Tatsachenebene und nicht der Ebene der rechtlichen Wertung zuzuordnende Größe stand für eine Unverrückbarkeit und Deutungsfeindlichkeit der Gerechtigkeit. Das Recht konnte danach für sich genommen Gerechtigkeit herbeiführen, es wurde dabei jedoch durch die Advocaten irritiert. Denn sie waren durch eine für die Kritikerposition weitestgehend undurchsichtige Rechtsanwendung in der Lage, diese Gerechtigkeit auszuhebeln. Diese Wahrnehmungsperspektive lässt sich bereits in der moralisierenden Literatur des Spätmittelalters greifen⁹⁰⁶ und tauchte auch in den Folgejahrhunderten überwiegend in der Literatur mit einem nicht-juristischen Adressatenkreis auf. Ein Beispiel dafür ist ein anderer weitverbreiteter Schwank über einen Bauern und dessen die Rechte studierenden Sohn. Dieser zeigt ihm den Text des Codex mit der um ihn herum angeordneten Glosse und erklärt ihm, der Text sei die Wahrheit, wie sie in gerechten Gesetzen erlassen wor-

⁹⁰³ I. d. S. Hönn, Betrugs-Lexicon, ³1724, S. 4, Nr. 3.

⁹⁰⁴ Wickram, Das Rollwagenbüchlin, 1555, Bl. D 6^r f. Eine Version der Geschichte, in welcher der Advocat rät, alles zu leugnen, findet sich in der späteren Schwankliteratur: Anonym, Exilium Melancholiae, 1643, S. 4, Nr. 9; Zingref/Weidner, Teutscher Nation Apophthegmatum, 1644, S. 397; v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, ²1668, S. 96; Wolgemuth, 500 Frische und verguldete Haupt-Pillen, 1669, 2. T., S. 82 f., Nr. 83; Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702, S. 165, Nr. 256. Eine Vorform dieses Schwanks ist das Fastnachtsspiel *Der kluge Knecht* aus dem 15. Jahrhundert. Eine spätere Weiterverarbeitung enthält das Theaterstück *L'Avocat Patelin* von David Augustin de Brueys und Jean Palaprat aus dem Jahr 1706, das 1762 in einer deutschen Fassung unter dem Titel *Der Advocat Patelin. Ein Lustspiel in drey Handlungen* erschien.

⁹⁰⁵ Dies kommt bspw. zum Ausdruck in der Formulierung „durch Leges, Statuta, Canones, Sophismata, die Wahrheit unterdrücken“ bei v. Butschky, Pathmos, 1676, S. 285, Stichwort: Advocaten.

⁹⁰⁶ Hugo v. Trimberg, Der Renner, V. 8659, „*Wär ist rebt*“. Zu der während dieser Zeit gebräuchlichen Redensart *lügen wie ein Advocat*: Brundage, The Ethics of the Legal Profession, S. 240.

den sei, und die Glosse enthalte die unterschiedlichen Auslegungen der Rechtsgelehrten – „[w]ie mon die warheit sol versten“. Daraufhin schneidet der Vater den gesamten Glossentext weg und spricht zu seinem entsetzten Sohn, dass er damit „[v]il lügen und opinion“ getilgt habe und ihm nun nur noch die Wahrheit bleibe.⁹⁰⁷ Das gesetzte Recht wird hierbei mit der Wahrheit gleichgesetzt, wahrheitsgemäßes Verhalten ist gleichzeitig auch rechtskonform. Recht ist aber nicht nur das, was in den Rechtsbüchern steht, sondern vor allem das, was einem allgemeinen Gerechtigkeitsverständnis entspricht, bzw. was – wie es in einer Fassung dieser Geschichte von Hans Sachs heißt – „der ainfeltig gbrechtheit“ in „unser[m] Gericht [...] *pey der linden*“ gemäß ist.⁹⁰⁸ Eine dem Gerechtigkeitsgefühl entgegengesetzte Rechtsanwendung widersprach damit auch der Wahrheit.⁹⁰⁹

bb. Tatsachenverfälschung

In einem engeren, ganz tatsächlichen Sinne widersprach es der Wahrheit, wenn der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt manipuliert wurde. Dies war das zweite Feld, auf dem an einer Verbesserung der eigenen Position gearbeitet werden konnte. Die Tatsachen konnten verändert werden, indem sie im eigenen Vortrag wahrheitswidrig angegeben wurden oder aber indem Beweise beeinflusst wurden. Es schien ein ebenso allgemeingültiger Topos zu sein, dass ein Advocat die Tatsachen manipulierte, wie der, dass er das Recht verdrehte. Stereotyphaft wurde dies in der Unterhaltungsliteratur des 17. Jahrhunderts aufgegriffen, in der ein Advocat seinen Clienten auffordert, ihn zusammenfassend über die wahren Vorkommnisse aufzuklären, das Übrige werde er dann dazulügen.⁹¹⁰

Auch der juristisch dominierten Kritikliteratur ging es um die damit angesprochene Sachverhaltsentstellung, die vom tatsächlich Vorgefallenen abwich. Sie thematisierte das Verschweigen und das Leugnen einzelner Umstände.⁹¹¹ Darin sah sie auch die Parteien eingebunden, die von ihren Advocaten aufgefordert

⁹⁰⁷ Sachs, *Der muellner mit dem stuedenten*, 1559, in: Goetze, *Sämtliche Fabeln und Schwänke*, S. 140-143, 141-143. Ende des 17. Jahrhunderts findet sich die Geschichte in der Schelmenliteratur wieder: Anonym, *Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm*, 21665, S. 18 f.; J. F. F. P. L., *Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel*, 1685, S. 22-24; Guns, *Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel*, 1689, Bl. B 5^v f. [unpag.].

⁹⁰⁸ Sachs, *Der muellner mit dem stuedenten*, 1559, S. 143. Ähnl. ders., *Ein klagred der Gerechtkait uber falsche juristen*, 1550, in: v. Keller; Goetze, Hans Sachs, S. 525 f., 525: „*die natürlich Gbrechtheit*“.

⁹⁰⁹ Die gleiche Sichtweise herrschte auch im theologischen Diskurs vor, so bei Luther, *Tischreden* 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 334.

⁹¹⁰ Zingref/Weidner, *Teutscher Nation Apophthegmatum*, 1644, S. 232; v. Weitencher, *Kurtzweiliger Zeitvertreiber*, 21668, S. 92 f.; Lustig, *Der Lustigmacher*, 1762, 1. Th., S. 49, Nr. 70.

⁹¹¹ Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571; Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 17, der dies von Hoffmann, *Lycurgus Germanorum Moribus Informatus*, 1668, S. 32 übernimmt; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 4, Nr. 2; Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 16 f., 30 als ironischer Ratschlag an die Advocaten; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 91.

würden, Tatsachen wahrheitswidrig anzugeben.⁹¹² Selbst zu einem Eid auf ihre unzutreffenden Angaben würden sie verleitet, wodurch der damit begangene Meineid verharmlost würde.⁹¹³ Auch Nigritius bedient sich dieser Strategie gegenüber seinem Klienten, der wegen einer unehelichen Schwängerung vor Gericht steht.⁹¹⁴ Das Verwerfliche daran war nicht die damit begangene Anstiftung zu einem Verbrechen allein, sondern die Aufforderung zur Sünde. Der in dem falschen Schwur liegende Verstoß gegen das achte Gebot, kein falsches Zeugnis wider den Nächsten zu reden, barg die Gefahr eines Schadens für das Seelenheil des Klienten in sich.⁹¹⁵ Besonders im 17. Jahrhundert mit seiner diskursbestimmenden Bedeutung religiöser Begründungsmuster wurde dieser Verstoß gegen das achte Gebot auf weitere rechtsmissbräuchliche Praktiken ausgedehnt. Der Kläger konnte nun auch dagegen verstoßen, indem er jemanden wider besseres Wissen vor Gericht brachte, der Beklagte, indem er leugnete oder beschönigte, die Zeugen, indem sie falsch aussagten und die Advocaten, indem sie ungerechte Sachen vertraten.⁹¹⁶

Die Beeinflussung der Ergebnisse des Beweisverfahrens konnte durch verschiedene Handlungen geschehen, die nach heutigem Sprachgebrauch als Beweisvereitelung bezeichnet werden könnten. Der Zeugenbeweis werde zurechtgebogen, indem den eigenen Zeugen der Inhalt ihrer Aussage vorgegeben werde⁹¹⁷ und sie notfalls bestochen würden.⁹¹⁸ Eine Zeugenaussage zugunsten der Gegenseite versuchten sie dadurch zu unterlaufen, dass sie die Zeugen der Unlauterkeit beschuldigten.⁹¹⁹ Auch Nigritius als vollendet-kritikwürdiger Advocat

⁹¹² V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 127; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 89, 96; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 95; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 111; Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712, S. 101; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, S. 4, Nr. 4. Als ironische Aufforderung an die Advocaten bei Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 5, 8; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 4, 1754, S. 6 f. mit Beispielen.

⁹¹³ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 207; Philippi, *Cicero, Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede, S. 28: „*machen ihm* [dem Klienten, K.F.] [...] *daß ein Meineyd ein juristischer Popanz sey*“. Wie diese Anregung von einem Advocaten formuliert werden konnte, ist – als Satire – bei Rabener, *Sammlung satyrischer Schriften*, Th. 3, 1752, S. 397 nachzulesen.

⁹¹⁴ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 36 f., sowie in einem weiteren Verfahren S. 61 f. ⁹¹⁵ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 90, 207;

C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 95. I. d. S. auch bereits Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 106. Noch im 18. Jahrhundert bei Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 91.

⁹¹⁶ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 89, der sich dafür auf die theologischen Autoritäten Augustinus und Thomas von Aquin bezieht. Für die Advocaten auch bei Mengerling, *Scrutinium Conscientiae Catecheticum*, 1687, S. 1088 f., Die 119. Gewissens-Frage.

⁹¹⁷ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 123.

⁹¹⁸ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 20 ironisch als Aufforderung an die Advocaten; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 17. Zur Zeugenmanipulation durch die Parteien selbst Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. I ii^v [unpag.].

⁹¹⁹ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 127. Dazu „rät“ auch Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 20 f., 30.

benennt im besagten Schwängerungsverfahren Zeugen, von denen er weiß, dass sie aussagen, was er ihnen vorgibt.⁹²⁰ Im Hauptverfahren des Stücks, in dem er den Gastwirt Potambulus gegen den Müller Beutler wegen von dessen Eseln ausgesoffener Bierfässer vertritt, rühmt er seine zwei Zeugen, „*welche auff der Kunst einem ein Zeugniß nach Hertzens Wunsche abzulegen*“ sehr bewandert seien.⁹²¹ Letztendlich berücksichtigt er in seiner gesamten Prozessführung das, was der kursächsische Hofrat Johann Christian Gotthelf 25 Jahre später in seinem satirischen Verhaltensratgeber *Der Juristische Machiavellus Oder: Die Staatsklugheit Derer Advocaten* „rät“: den eigenen – falschen – Beweis möglichst glaubhaft zu gestalten und den Beweis der Gegenseite so weit wie möglich hinauszuschieben und dadurch im besten Fall zu verhindern.⁹²²

Dafür kam als zweite Möglichkeit neben den Zeugen die Manipulation von Dokumenten in Betracht. Die Vorwürfe richteten sich dann dagegen, dass Handschriften gefälscht, Dokumente verändert oder vernichtet oder gar Bestandteile aus den Akten entfernt würden.⁹²³ Nicht nur mit dieser Dokumentenfälschung, sondern bereits mit einer wahrheitswidrigen Sachverhaltsdarstellung wurde an den Straftatbestand des *falsum* angeknüpft. Das zeitgenössische Verständnis des *falsum*, in dem die Römisch-rechtliche Tradition noch deutlich sichtbar war, war sehr weit und ging über die reine Fälschung hinaus. Es erfasste alle Arten von Täuschungen, bis hin zum Betrug.⁹²⁴ So konnte ein Advocat durch schlichte Falschangaben über den Sachverhalt, aber auch die Verfälschung von Beweisdokumenten dagegen verstoßen. Von diesen Begehungsarten unterfiel die Verfälschung beweisheblicher Schriftstücke der in der *Constitutio Criminalis Carolina* seit Beginn des 16. Jahrhunderts normierten Urkundenfälschung.⁹²⁵ Die anderen, die keine Beweis-, sondern schlichte Tatsachenmanipulationen waren, konnten dem *crimen falsi* zugerechnet werden, da sie allgemein die Entstellung der Wahrheit beabsichtigten. Dies war das maßgebliche Definitionsmerkmal, seit die mittelalterliche italienische Rechtslehre den Römisch-rechtlichen Satz *Falsum est, quidquid in veritate non est, sed pro vero adseveratur* zur Grundlage des von ihr entwickelten *crimen falsi*-Tatbestands gemacht hatte.⁹²⁶ Zu den zahlreichen zur Konkretisierung zusammengestellten Fallgruppen gehörten als Verfälschungen zulasten der Rechtspflege auch Falschangaben oder Verschweigen der Wahrheit vor Gericht.⁹²⁷

⁹²⁰ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 38.

⁹²¹ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 68.

⁹²² Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 18-20.

⁹²³ Beispiele nach Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 105, 123. Sie übernimmt C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 122. Später Philippi, *Cicero*, Ein grosser Wind-Beutel, 1735, Vorrede, S. 30.

⁹²⁴ Deutsch, *Art. Fälschungsdelikte*, Sp. 1490.

⁹²⁵ Art. 112 CCC, „*falsch [...] brieff, instrument [...] machen*“.

⁹²⁶ Lorenz, *Die Falschbeurkundung*, S. 48; Deutsch, *Art. Fälschungsdelikte*, Sp. 1491.

⁹²⁷ Hupe, *Falsum, fraus und stellionatus*, S. 141.

Daher war es möglich, dass auch die Erfindung von Rechtsgrundlagen das *falsum*-Delikt verwirklichen konnte. Dies konnte laut den Kritikern geschehen, indem von den Advocaten Normen, die es nicht oder nicht mehr gab,⁹²⁸ oder bewusst falsche Allegationen zitiert wurden.⁹²⁹ Bei dieser Verfälschung des Rechts wurde nicht nur vorhandenes Recht auf ein gewünschtes Ergebnis hin angepasst, sondern überhaupt erst Recht geschaffen. Sie liegt damit jenseits einer Scheidelinie, die zwischen einem gerechtigkeitswidrigen Rechtsgebrauch, der zwar verurteilungswürdig, aber nicht sanktionsfähig war, und einem eindeutig rechtswidrigen Rechtsgebrauch, der strafrechtlich gehandelt werden konnte, verläuft.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, welche Gefahren die Einführung von Unwahrheiten in das Verfahren mit sich brachten. Eine unzutreffende Tatsache konnte die Ursache für ein falsches Urteil sein – sei es, dass sie von vornherein falsch eingebracht oder dass ihr Beweis manipuliert worden war. Da im Zivilprozess allgemein der Verhandlungsgrundsatz galt, hatte sich das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung auf das Parteivorbringen zu beschränken⁹³⁰ und war somit an den vorgetragenen Tatsachenbestand gebunden. Gleichzeitig hatte es bei entscheidungserheblichen Tatsachen zu prüfen, ob diese erwiesen waren. Dafür war es oft auf einen einzigen Beweis angewiesen, denn oftmals fehlte es an weiteren Beweismöglichkeiten, die eine relevante Tatsache be- oder widerlegen hätten können. All diese Bereiche waren Einfallstore für das von der Kritik zur Sprache gebrachte Verhalten. Die darin liegenden Beeinflussungsversuche der faktischen Parameter der Entscheidung konnten sich – je nach juristischer Gewandtheit der urteilenden Richter – noch gravierender auswirken als Steuerungsversuche auf rechtlicher Ebene. Folgerichtig war besonders die Fälschung, Verfälschung oder Unbrauchbarmachung von Beweisdokumenten ein stets präsent Problem. Es handelte sich letztendlich um ein „Mittel“ der Prozessführung, das seit der Spätantike beklagt und sanktioniert wurde.⁹³¹ Größere Bedeutung erlangte es dann wieder im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert.⁹³²

Entgegengesetzt verhielt es sich mit dem, was als rechtliches *falsum* bezeichnet werden könnte. Der Vorwurf der Erfindung von Rechtsgrundlagen lässt sich nur für den Beginn der Frühen Neuzeit nachweisen. Die Beeinflussbarkeit des Richters hing hier – anders als auf tatsächlicher Ebene – mit seinem eigenen Bildungsgrad zusammen. Umso umfangreichere Kenntnisse ein Richter im Römischen, Kanonischen und Reichsrecht selbst hatte, desto schwerer war er über

⁹²⁸ Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. XVIII^r; de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 234.

⁹²⁹ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 106; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XX, S. 61.

⁹³⁰ Wesener, *Art. Prozessmaximen*, Sp. 58.

⁹³¹ So bspw. im C.I.C., Nov. 73, praefatio.

⁹³² Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXXIII, S. 99; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 105, 123; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 122; Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 22; Philippi, *Cicero, Ein grosser Windbeutel*, 1735, Vorrede, S. 30; Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 17; Rabener, *Sammlung satyrischer Schriften*, Th. 4, 1755, S. 164, 330 f.

dessen Regelungen zu blenden. Dieser Wissensumfang wurde durch den Bedeutungsgewinn einer akademischen Richterausbildung befördert. Mit ihm verschwanden dieses Monitum aus der Kritik und wahrscheinlich auch seine Anknüpfungspunkte aus der Praxis.

b. Parteiliche Rechtskonformität

„[E]s sol billich auß eines Advocaten Mundt nichts kommen [...] dann was wahr / was gerecht / oder im Rechten gegründet ist.“⁹³³

Das Ethikverständnis, das all diesen Praktiken entgegengesetzt wurde, ergab sich aus der Doppelstellung, die der Advocat als Diener seiner Partei einerseits und als Diener der Gerechtigkeit andererseits innehatte. Aus der Synthese beider oblag es dem Advocaten ganz grundsätzlich, das Anliegen seiner Partei bestmöglich zu unterstützen – unter der Prämisse, dass es ein gerechtes Anliegen war.⁹³⁴ Alle darüber hinausgehenden Anforderungen wurden weitgehend in einem Fachdiskurs verhandelt. Die daran beteiligten Juristen formulierten aus ihrer eigenen Kenntnis der Arbeitsvorgänge heraus ihre Verhaltensvorgaben. Im Kern ging es dabei um die Abgrenzung zulässiger juristischer Taktik zu unrechtmäßigen Mitteln. Keine ernsthafte diskursive Bedeutung erlangte die Minderheitsposition, den Parteivertretern das Einreichen von Rechtsausführungen bei Gericht ganz zu untersagen und ihre Tätigkeit auf die Darlegung des Sachverhalts zu beschränken.⁹³⁵ Mit diesem Vorschlag, der sie in den Grundfesten ihres beruflichen Selbstverständnisses angegriffen hätte, hätten sie sich die Grundlagen ihres eigenen Broterwerbs entzogen.

Ganz grundsätzlich begegnete man inadäquater Rechtsanwendung mit der schlichten Forderung, allein das vorzutragen, was der Wahrheit und dem Recht entspreche.⁹³⁶ Konkreter formulierte dies Meltorff in seinem *Juristen-Spiegel* aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in dem er den Advocaten ans Herz legte, sie sollten „*was recht und billig nach den Gesetzen rathen*“ und „*der Ungerechtigkeit so viel möglich steuern*“.⁹³⁷ Dies bedeutete, sie sollten zum einen zu keinen offenkundig rechtswidrigen Mitteln raten. Zum anderen sollten sie bei ihrer eigenen Rechtsanwendung darauf bedacht sein, nichts in den Rechtsstreit einzuführen, was ihren Klienten einen ungerechtfertigten Vorteil verschaffte. Eine notwendige Voraussetzung dafür war, dass sie sich von ihrem Klienten über alle Umstände des Falles genau informieren ließen.⁹³⁸ Darauf aufbauend sollten sie die rechtliche Beurtei-

⁹³³ De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 234.

⁹³⁴ Im Eid: Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^v [unpag.].

⁹³⁵ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. E ii^v, E iii^v-E iv^v, R^r f., X^v f. [unpag.].

⁹³⁶ So explizit bei de Damhouder, *Practica*, 1575, S. 234; Döhler, *Schein und Seyn der Advocatur*, 21728, S. 14.

⁹³⁷ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 15.

⁹³⁸ Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 21681, S. 12, Nr. XIII. Legislativ verankert im preußischen Edict wegen der Advocaten und Procuratoren, die wieder die Wahrheit oder die

lung des Falles genau erwägen. Dafür wurde auch im 17. Jahrhundert noch der Ratschlag Ciceros für hilfreich erachtet, sich nach der Unterredung mit dem Klienten nacheinander in die drei Sichtweisen des Klägers, des Beklagten und des Richters hineinzudenken.⁹³⁹

Nur selten wurde diesem Postulat des wahrheits- und rechtmäßigen Vortrags hoheitlich Nachdruck verliehen.⁹⁴⁰ Eine verpflichtende Absicherung sollte indes mittels des von den Parteivertretern abzuleistenden Eides, des sog. *Kalumnieneid* bzw. *Gefährdeid*, implementiert werden. Sie hatten damit zuzusichern, dass sie sich keiner Falschheiten und keines Unrechts bedienten, sich also jeglicher *Gefährde* enthielten.⁹⁴¹ Dieser Ausdruck stand allgemein für ein arglistiges oder zumindest unredliches Agieren.⁹⁴² Mit dem Begriff der *Calumnien* wurde seit der Antike das beschrieben, was sonst als *Rechtsverdrehung* bezeichnet wurde. In der Frühen Neuzeit wurde darunter verstanden, dass Worte oder Wendungen – etwa aus rechtlichen Normen – in einem anderen Sinn gebraucht wurden, als sie vom Urheber ursprünglich gemeint waren und dass daraus ein unzutreffender Schluss gezogen wurde.⁹⁴³ Es ging im Kern also darum, nur das vorzutragen, was der eigenen Partei dem *Recht* nach zustehe. Alles Darüberhinausgehende wurde einer böswilligen Absicht zugeschrieben, da es allein deshalb eingebracht würde, um den Prozess zu gewinnen. Besonders gut wird dieses Verständnis bei dem zweiten einschlägigen Eid sichtbar, dem sog. *Malitieneid*. Die Parteivertreter hatten damit u. a. zu versichern, dass ihr Vorbringen nur das zur Rechtsverfolgung Notwendige umfasse.⁹⁴⁴ Seine gängige deutsche Übersetzung lautete *Aid Boßheit zu vermeiden*.⁹⁴⁵ Im Sinne ihres der Gewissensverpflichtung dienenden Zwecks zielten beide Eide auf die Steuerung der Absicht der Parteivertreter ab, da andere Sanktionsmöglich-

Ordnung vortragen von 1738, § IV, Abs. 2. Dem entspricht die Aufforderung an den Klienten, die wahren Vorkommnisse mitzuteilen. Porta, *Contra temere Litigantes*, 1579, Bl. 23^r f.

⁹³⁹ Cicero, *De Oratore*, lib. 2, nr. 24, Rn. 99 f., 102. Darauf beruft sich Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 77 f.

⁹⁴⁰ So bspw. im preußischen Edict wegen der Advocaten und Procuratoren, die wieder die Wahrheit oder die Ordnung vortragen von 1738, das in § VII, Abs. 2 eine Strafe für widerrechtlichen oder wahrheitswidrigen Vortrag vorsah.

⁹⁴¹ Für die Reichsgerichte: KGO von 1471, § 4 für Procuratoren, § 5 (Advocaten); RKGO von 1495, § 6; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXIII, LXV für Procuratoren, Tit. LXIV für Advocaten; Resolution Nach welcher sich fühohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3; RHRO von 1654, Tit. VII, Abs. 19; Reichsabschied von 1654, § 43. Für andere Gerichte: Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., Tit. 5, § 37; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX. Auch Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^v

[unpag.]; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LV^r.

⁹⁴² Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 4, Sp. 2073, Stichwort: Gefährde.

⁹⁴³ I. d. S. Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713, S. 571; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 114.

⁹⁴⁴ RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXXIV; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. XIII; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LVI^r. Einzelheiten zum Malitieneid in Kap. IV. 7. b.

⁹⁴⁵ Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LV^v.

keiten zur Unterbindung illegitimen Verhaltens nicht zur Verfügung standen. Eine rechtschaffene Absicht, die frei von arglistigem Ansinnen war, sollte so insgesamt zu rechtmäßigem Verhalten führen.

Modifiziert wurde dieses nach objektiven Kriterien entworfene Rechtsanwendungsverständnis durch die Zugeständnisse, die ihm die berufsmäßige Parteilichkeit der Advocaten abverlangte. Dafür musste der Rahmen für die Zulässigkeit strategischen Verhaltens abgesteckt werden. Es ging dabei um die Abgrenzung von „*Kunststücke[n] eines Advokaten*“ zu „*Bubenstücke[n] eines Cavillanten*“.⁹⁴⁶ Bei ersteren handelte es sich um die Mittel, die sich innerhalb des prozessrechtlich Zulässigen bewegten und die Bestandteil advocatorischer Geschicklichkeit waren. Letztere hingegen gehörten den von der Kritik benannten Rechtswidrigkeiten an.⁹⁴⁷ Ziegler veranschaulichte dies am Ende des 17. Jahrhunderts in seinem *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist oder Zungen-Drescher* mit den folgenden Beispielen: Grundsätzlich durfte der Vortrag so strukturiert sein, dass er die Überzeugung des Gerichts beförderte. Daran sollte sich die Reihenfolge der stärkeren und der schwächeren Beweise oder der Standort der Widerlegung des Gegners orientieren.⁹⁴⁸ Es stehe einem Advocat zu, dasjenige, was zur Sache gehört und was ihr zuträglich ist, bestmöglich darzustellen und mit Gründen zu unterfüttern. Demgegenüber müsse er auf das Vorbringen der Gegenpartei nur oberflächlich und ablehnend eingehen.⁹⁴⁹ Die Grenze zum Unzulässigen war für Ziegler überschritten, wenn der Advocat sich offener Unwahrheiten bediente.⁹⁵⁰ Dies entsprach der allgemeinen Überzeugung, wonach Lügen als Verteidigungsmittel grundsätzlich ausschieden. Dies war nicht nur aus moralischen Motiven geboten, sondern ergab sich bereits aus der Strafbarkeit von Tatsachenentstellungen als *crimen falsi*.

Es blieb nicht bei theoretischen Erörterungen dieser Frage. Vielmehr entwickelte sich zur konkreten praktischen Anleitung der Advocaten eine eigene Literaturgattung, die sog. Kautelarliteratur. In Italien waren die ersten Publikationen dieser Art im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert erschienen und von Raimund Pius von Fichard, Sohn von Johann Fichard, erstmals 1575 als Sammelwerk für den deutschsprachigen Raum herausgegeben worden.⁹⁵¹ Grundsätzlich waren mit *Kautelen* sowohl alle rechtsgestaltenden Vorsichtsmaßnahmen in Rechtsgeschäften als auch alle prozessualen Mittel gemeint,⁹⁵² die dazu dienen, den gerichtlichen

⁹⁴⁶ So v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 131.

⁹⁴⁷ Diese Abgrenzung nimmt auch vor Philippi, Cicero, *Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, Vorrede, S. 26-30.

⁹⁴⁸ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 116.

⁹⁴⁹ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 114.

⁹⁵⁰ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 114. Diese Einschätzung findet sich bereits bei Albrecht v. Eyb, *Spiegel der Sitten* 1511, Bl. ciiii^r.

⁹⁵¹ V. Fichard, *Tractatus Cautelarum Auctoribus atque Collectoribus*, 1575.

⁹⁵² I. d. S. auch Soliva, *Juristen – Christen – Listen*, S. 268; Damler, *Art. Kautelarjurisprudenz*, Sp. 1693.

wie außergerichtlichen Vertretungsauftrag bestmöglich zu erfüllen. Ein Teil davon, die Kunstgriffe zur Überlistung des Gegners, ist von der bisher sehr sporadisch vorhandenen Forschung – in einem pejorativen Sinne und ganz dem zeitgenössischen Sprachgebrauch folgend – als „*Schliche und Winkelzüge*“ bzw. „*Kniffe und Streiche*“ abgetan worden, deren intendierter Zweck es sei, „*den Gegner auf von ihm unbemerkte Art hereinzulegen und zu schädigen*“.⁹⁵³ Diese einseitige Wertung übersieht den Beitrag dieser Publikationen zur Aushandlung der Advocatenrolle, innerhalb derer insbesondere die Möglichkeiten und Grenzen parteiischen Handels zu bestimmen waren. Die damit befasste Auseinandersetzung fand hauptsächlich auf akademischer Ebene statt, vor allem im Rahmen von Dissertationen. Sie widmeten sich der Frage, ob es sich bei *Kautelen* um grundsätzlich zulässige Mittel handelte und welche Voraussetzungen dafür aufzustellen waren. Nachgedacht wurde über alle erdenklichen Mittel, die geeignet waren, den Gegner zu düpieren. Daher zählten bspw. auch Täuschung, Bestechung und falsche Eide dazu.⁹⁵⁴ Für diese Mittel hatte man die Bezeichnungen *Strategema* (Kriegslist) oder schlicht *Dolus* (List).⁹⁵⁵ Es erscheint naheliegend, dass diese Dissertationen auch von der Praxis – dabei sicher überwiegend von Advocaten – rezipiert wurden, da sie teilweise vielfach wiederaufgelegt wurden.⁹⁵⁶ Auch inhaltlich waren einige von ihnen so aufbereitet, dass die vorgestellten Maßnahmen anwendungsorientiert vermittelt wurden.⁹⁵⁷

Im 18. Jahrhundert versiegte die Beschäftigung mit diesem Thema allmählich. Eines ihrer letzten Werke war das 1743 erschienene *De Strategematibus Advocatorum* des Justizrats Trautmann.⁹⁵⁸ Stattdessen konzentrierte sich die Kautelarjurisprudenz nun auf die andere Hälfte ihres Themenfelds, die Gestaltung von Verträgen und Testamenten. Ausschließlich damit hatte sich als einer der ersten Samuel Stryk bereits Ende des 17. Jahrhunderts beschäftigt,⁹⁵⁹ bevor das 18. Jahrhundert im Zuge des Bedeutungsgewinns der sog. *praktischen Rechtsgelahrtheit* zur Hochzeit

⁹⁵³ So Buchda, Art. Cautelarjurisprudenz, Sp. 603, der sich stützt auf Stintzing, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt., S. 533 f.: „*Entartung der Rechtswissenschaft*“, S. 533; „*perverse[.] und chikanöse[.] Ausflüchte und Behelfe*“, S. 534.

⁹⁵⁴ Einzelne Beispiele zulässiger Kautelen diskutieren Festing/Beselin, *De Artificiis Advocatorum*, 1688, Bl. B^r-B 4^v [unpag.]. Die von ihnen demgegenüber als unzulässige Kunstgriffe bezeichneten entsprechen den allgemeinen Aspekten der Kritik, Bl. C^r f. Allg. dazu auch Schott, *Die List im Recht mit populären Beispielen*.

⁹⁵⁵ Insoweit unzutreffend Soliva, *Juristen – Christen – Listen*, S. 274 f., der argumentiert, die Ausdrücke *Strategema* und *List* seien von der zeitgenössischen Literatur nicht verwandt worden.

⁹⁵⁶ Gerdes/v. Essen, *De Eurematicis seu Stratagematibus Juris*, 1674, das bis 1735 in sieben Auflagen erschien; Festing/Beselin, *De Artificiis Advocatorum*, 1688, das bis 1733 dreimal aufgelegt wurde.

⁹⁵⁷ So insb. bei Gerdes/v. Essen, *De Eurematicis seu Stratagematibus Juris*, 1674, die in vertragliche, erbrechtliche und prozessuale Stratageme unterteilen.

⁹⁵⁸ Trautmann, *De Strategematibus Advocatorum*, 1743. Es beruhte auf seiner Dissertation: Brückner/Trautmann, *De Strategematibus Advocatorum*, 1720.

⁹⁵⁹ Stryk, *De Cautelis Contractuum*, 1684.

ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung wurde.⁹⁶⁰ Statt ihre Fragestellungen allgemein-abstrakt zu erörtern,⁹⁶¹ zielte sie in exemplarischer Darstellungsweise auf praktische Anwendung ab.

Zu den Hauptfragen der juristischen *Strategemates* zählte es, ob einer prozessualen *List* der einen Partei mit einer weiteren *List* begegnet werden dürfe. Grundsätzlich galt für dieses die gesamte Frühe Neuzeit über präsente Problem, dass eine *gerechte* Sache der Gegenpartei mit rechtmäßigen Mitteln zu führen sei, da alles andere eine gerechte Entscheidung unterlaufen hätte.⁹⁶² Bereits nach Römischem Recht unterschied man zwischen einer guten und einer schlechten *List* (*dolus bonus* und *dolus malus*). In ihrer positiven Konnotation wurde sie als Ausweis besonderen Geschicks angesehen, sollte allerdings nur als Verteidigung statthaben.⁹⁶³ Die wissenschaftliche Literatur an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert griff auf diese Unterscheidung zurück.⁹⁶⁴ In Bezug auf die Advocaten argumentierte sie im Sinne des antiken Regelungsgehalts und vertrat daran angelehnt eine Position, die man als Anwendung redlicher Schläue bezeichnen könnte: Bei einem Advocat, der mit *dolus bonus* handele, vereinige sich kluger Rat mit den richtigen Argumenten, um einer *justa causa* zum Durchbruch zu verhelfen.⁹⁶⁵ In der Prämisse einer gerechten Sache spiegelte sich die vom Römischen Recht verlangte Verteidigungssituation wider. Sie setzte voraus, dass die Gegenseite ein ungerechtfertigtes Begehren vertrat, wogegen sie verteidigt werden musste.⁹⁶⁶ Umso legitimer erschien die Anwendung einer *List*, wenn sich die andere Partei bereits eines Tricks bedient hatte. Diese Ansicht wurde insbesondere von Vertretern aus der Rechtswissenschaft geteilt,⁹⁶⁷ die sich dafür auf eine bis zu den Glossatoren zurückreichende Argumentationstradition stützen konnten.⁹⁶⁸ Zur Begründung diente das Argument, dass man die notwendigen Schutzmaßnahmen für die eigene Position ergreifen dürfe, um sich selbst vor Ungerechtigkeiten zu

⁹⁶⁰ Damler, Art. Kautelarjurisprudenz, Sp. 1693.

⁹⁶¹ Ähnl. Soliva, Juristen – Christen – Listen, S. 272.

⁹⁶² Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 106. Dagegen indes Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 104, der sich beruft auf Carpzov, Decisionum Illustrum Saxoniarum Pars tertia, 1654, dec. 214, nr. 17 f., S. 94.

⁹⁶³ D. 4, 3, 1, 3.

⁹⁶⁴ Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesem Thema bot die Dissertation von Otto/v. Hoeckelom, De Dolo bono, 1720. Dazu auch Struve/Brem, Dolum bonum Advocati, 1679, Bl. A 3^v-B^r [unpag.].

⁹⁶⁵ Struve/Brem, Dolum bonum Advocati, 1679, Bl. B^v [unpag.].

⁹⁶⁶ So ausdrücklich bei v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 74.

⁹⁶⁷ Mynsinger v. Frundeck, Singularium observationum, 1563, S. 147, Centuria III, Observatio VI; Ummius, Disputationes XXIII. Ad Processum Judicium, 1612, S. 61, Disputatio 2, Nr. 42. Auf beide verweist noch im 18. Jahrhundert Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 96 Fn. c, S. 99 Fn. l. Ferner Festing/Beselin, De Artificiis Advocatorum, 1688, Bl. A 3^r [unpag.]. Dagegen Struve/Brem, Dolum bonum Advocati, 1679, Bl. C^r [unpag.], mit Erörterungen von Einzelfragen Bl. C^v-C 4^r; Otto/v. Hoeckelom, De Dolo bono, 1720, S. 27. So auch Falk, Consilia, 90 f.

⁹⁶⁸ Verweisstellen bei Agricola, Advocatus, 1618, S. 95.

bewahren.⁹⁶⁹ Die zugrundeliegende prozessuale Konstellation erschien so als eine notwehrähnliche Situation, in der Reaktionen als zulässig erachtet waren, die sich rechtlich oder ethisch in einer Grauzone bewegen konnten. Kompromissloser war lediglich die Beurteilung aus dem Kreis der religiös-moralisierenden Autoren der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie vertraten die Position, dass ein *Advocat* ein rechtmäßiges Begehren – das ohnehin das einzige war, das er annehmen durfte – auch ausschließlich mit rechtmäßigen Mittel führen dürfe. Dies schloss jede Form der Täuschung als Verstoß gegen die Grundsätze christlichen Miteinanders aus.⁹⁷⁰

Die zeitgenössische Beurteilung der *Advocatenstrategien* war damit deutlich differenzierter als die *Ex-post-Perspektive* der bisherigen Forschung, mit der die „*moralisierende Gelehrtenzunft des 19. und 20. J[ahr]h[underts]*“⁹⁷¹ sie aus Sorge um eine Rufschädigung der Juristen rundweg als ethisch verwerflich abzuqualifizieren versucht hat. Vielmehr konnte der Aushandlungsprozess über zulässige Praktiken zu Ergebnissen gelangen, die in einem gestaltenden Umgang mit dem Recht die *Advocatenrolle* in ihrer Parteilichkeit bestärkten, indem sie ihr weitergehende Mittel zur Durchsetzung der Parteiinteressen zugestanden und damit an ihre subjektivierte Denkweise appellierten. Die Begrenzung bildete stets die *gerechte Sache*, d. h. die Anforderungen, die sich für den *Advocaten* aus seiner Mitwirkungspflicht an der Herstellung einer der Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidung ergaben.

Der inhaltliche Gegenstand, der hier als Umgang mit dem Recht umschrieben wurde, verhandelt die Aufgabe eines Parteivertreters schlechthin. Mit ihm wurden die Möglichkeiten und Grenzen der Handhabung seines Handwerkszeugs – der Rechtsordnung – ausgelotet. Da er qua definitionem zugleich immer ein Vertreter von Einzelinteressen war, mussten die Erfordernisse parteilichen Handelns dabei stets mitgedacht werden. Die Grenzen dieser Arbeit mit dem Recht waren überschritten, wenn die *Advocaten* unzutreffende Normen anwandten oder zutreffende auf unzulässige Weise auslegten. Denn dadurch enthielten sie der gegnerischen Partei eine gerechte Entscheidung vor und zogen so die Einzelinteressen ihrer Partei dem übergeordneten Ziel der Schaffung von Gerechtigkeit vor.⁹⁷² Ihre dabei gebrauchten Praktiken gingen häufig über die reine Handhabung des Rechts hinaus. Sie griffen auf alle vorteilverheißenden, mitunter offensichtlich rechtswidrigen Mittel zurück. Möglicherweise diente gerade dieser Aspekt weniger der Wiedergabe tatsächlicher Beobachtungen als der Verstärkung eines bestimm-

⁹⁶⁹ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, Vorrede, Bl. A 4; Kirchof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 96-98.

⁹⁷⁰ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, *Concl.* XIX, S. 58; Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 1681, S. 10, Nr. XI; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 109.

⁹⁷¹ Damler, *Art. Kautelarjurisprudenz*, Sp. 1694.

⁹⁷² Zum gleichen Schluss kommt für die geistlichen Gerichte des mittelalterlichen Englands: Helmholtz, *Ethical Standards for Advocates and Proctors*, S. 285.

ten Advocatenbildes – des bedenkenlos handelnden, von seiner Gewinnfokussierung gesteuerten Advocaten.

Auch wenn die Pluralität des Rechtssystems die Rahmenbedingungen für das hier kritisierte Vorgehen setzte, wurde sie selbst nicht als Ursache der Missstände benannt. Auch die mit ihr im Zusammenhang stehende Unwägbarkeit des Rechts blieb ein diskursiv vernachlässigter Parameter. Wie im Zusammenhang mit anderen Kritikpunkten konzentrierte sich das Missfallen auf die agierenden Personen, nicht auf innersystemische Probleme. Das, was dabei abstrakt mit dem *Recht* gemeint war, war keineswegs einheitlich. Von einer außer-juristischen Perspektive wurde es als etwas Feststehendes, inhaltlich Stabiles verstanden. Es wurde mit Wahrheit gleichgesetzt und war als solches deutungsfeindlich. Jeder Auslegungsaktivität wurde Misstrauen entgegengebracht, sie wurde mit den skrupellos-parteilichen Machenschaften der Advocaten gleichgesetzt. Diese Position, die aus Sprechräumen artikuliert wurde, die dem Rechtswesen eher fernstanden, entstammte einer Konstellation von Unverständlichkeit und Ohnmacht, die sie häufig in satirisch-humoresken Reflexionsmodi verarbeitete.

Dieses Rechtsverständnis ist deutlich abgrenzbar von demjenigen der Rechtswissenschaft, für die das Recht etwas Verfügbares, durch Auslegung inhaltlich Formbares war. Für eine solche Interpretation spricht deren Haltung zu den Strategien der Advocaten: Diese durften die Interessen ihrer Partei bestmöglich vertreten, solange dies im Rahmen des Rechts und der Wahrheit geschah.⁹⁷³ Vor Augen hatte man dabei stets den sorgsam handelnden Advocaten. Hatte er einen Fall gründlich geprüft und stellte sich erst im Nachhinein heraus, dass seiner Partei kein Recht zukam, war er entschuldigt.⁹⁷⁴ Auch prozessuale Taktiken wurden – als Zugeständnis an die Parteilichkeit – mehrheitlich als legitim angesehen. Die prioritäre, als feststehende Entität gedachte Gerechtigkeit bestimmte ihre Zulässigkeitsgrenzen. Sie war den Möglichkeiten subjektiver Interessenvertretung übergeordnet. Der Unwägbarkeit des Rechts begegnete der Ethik-Entwurf – auch wenn er sie als solche nicht thematisierte – multinormativ: Neben den Vorgaben, welche die rechtlichen Regelungen selbst formulierten, stellte er mit der *Ehrlichkeit* und *Gewissenstreue*⁹⁷⁵ auf einen moralisch-religiösen Normativierungsbereich ab. Besonders mithilfe des Eids wurde eine Gewissensverpflichtung hergestellt, die über die durch das Seelenheil vermittelten postmortalen Konsequenzen an religiöse Imperative rückangebunden wurde. Sie sollten die Bindungswirkung alternativer Präventions- oder Sanktionsmöglichkeiten ersetzen.

⁹⁷³ So explizit bei Pauli, Schimpf und Ernst, 1522, Bl. 28^r.

⁹⁷⁴ Dies merkt ausdrücklich v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 76 f. an.

⁹⁷⁵ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 106.

4. Unmoralisches Ziel allen Strebens oder verdiente Gegenleistung? – Die Vergütung

a. Gewinninteressen statt Gerechtigkeit

„[D]enen *Advocaten* mus man güldene *Lichter* anzünden
wenn Sie das *Recht* finden sollen.“⁹⁷⁶

Die *Advocaten* stachelten ihre *Clients* zum Rechtsstreit an und nähmen jede Rechtssache ohne vorherige Prüfung ihrer Erfolgsaussichten an. Während des Rechtsstreits bögen sie das Recht, um eine Begründung selbst für ungerechtfertigte Ansprüche zu finden – und das alles, um den damit verheißenen finanziellen Gewinn zu erhöhen. So lautete die Essenz der *Advocatenkritik*, die in den pekuniären Interessen der *Advocaten* ihre eigentliche Handlungsmotivation und damit den Grund allen Übels sah. Sie entwarf das Bild eines allein von seiner Habgier getriebenen Parteivertreters, der das Wohl seiner *Clients* und die Durchsetzung der Gerechtigkeit aus dem Blick verloren hat.

In der *avaritia* – der Hauptsünde der Habgier – ist bereits für das Spätmittelalter die „*Kardinaluntugend der Juristen*“ gesehen worden.⁹⁷⁷ Vielfach wurde sie in den Quellen aus dieser Zeit mit ihnen in Zusammenhang gebracht.⁹⁷⁸ Sie war die *advocaten*spezifische Ausprägung einer seit der Antike verurteilten Allgegenwart der Gier nach Geld und Gütern.⁹⁷⁹ Unter dem Begriff der *avaritia* konnte allgemein entweder die Anhäufung von immer mehr Besitztümern – umschrieben mit dem Begriff der Habgier – oder das Für-sich-behalten bereits erworbener Güter – ausgedrückt mit dem Begriff des Geizes – verstanden werden.⁹⁸⁰ Das Streben nach dem Erwerb dieser Güter war ein entgrenztes, dessen unersättliches Verlangen nicht gestillt werden konnte. Die patristische Literatur des Frühmittelalters integrierte es als eines der Laster in ihre Acht-Laster-Lehre. Im 6. Jahrhundert wurde dieser Katalog von Gregor dem Großen auf sieben Hauptsünden reduziert, die

⁹⁷⁶ V. Butschky, *Pathmos*, 1676, S. 286, Stichwort: *Advocaten*. Auch bei v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 4.

⁹⁷⁷ Gramsch, *Von den Lastern der Gelehrten*, S. 19. I. d. S. auch Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*, S. 240; Yunck, *The venal Tongue*, S. 268. Für Frankreich: Meynial, *Remarques sur la réaction populaire*, S. 562.

⁹⁷⁸ So wird bspw. in dem Lehrgedicht *Von übeln wiben* des Strickers aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Frau mit einem Fürsprecher verglichen, der ohne „*miete*“ gar nichts tue. Der Stricker, *Von übeln wiben*, Z. 643 f., Übers. ins Hochdeutsche bei Delz, *Art. Jurist*, S. 393. Ein anderes mittelalterliches Bild ist der Vergleich mit einer Sackpfeife: Der *Advocat* sei ihr ähnlich, denn auch sie gebe nur Töne von sich, wenn man ihr genügend Luft gebe. Konrad v. Ammenhausen, *Das Schachzabelbuch*, Z. 5714-5717, 5737 f., Übers. ins Hochdeutsche bei Delz, *Art. Jurist*, S. 394.

⁹⁷⁹ So bspw. bei Seneca, *Epistulae*, epist. 11; Persius, *Saturae*, Sat. 5, V. 132-139; Iuvenalis, *Saturae*, Sat. 8, Z. 88 f. Für die *Advocaten* bei Quintilianus, *Institutio oratoria*, lib. 1, cap. 12, nr. 16 f.

⁹⁸⁰ Kramer, *Art. Habgier*, Sp. 1127; Slanička, *Avaritia* in der Renaissance, S. 145.

seither das maßgebliche Schema bildeten.⁹⁸¹ Charakteristisch für dieses von der mittelalterlichen christlichen Theologie geformte Habgierversständnis war, dass es nicht nur materielle, sondern auch immaterielle Güter – wie Macht, Ehre und Wissen – einschloss.⁹⁸²

Im Verlauf des Spätmittelalters wurde die Habgier zu einer der am häufigsten und schärfsten verurteilten Sünden.⁹⁸³ Diese Entwicklung ist vielfach in einen Zusammenhang gebracht worden mit der Veränderung des ökonomischen Systems dieser Jahrhunderte hin zu einer Geldwirtschaft, deren Akteure – und Profiteure – oftmals jüdische Kaufleute waren.⁹⁸⁴ War die Habgier mit ihrem Referenzwert, dem Geld und der damit zusammenhängenden Vermehrung irdischer Güter, schon immer die weltliche Sünde schlechthin,⁹⁸⁵ so wurde mit der Wende zur Frühen Neuzeit aus ihr als einer Todsünde, die dem Individuum die Höllenstrafe verhieß, eine bestimmten sozialen Gruppen zugeschriebene Verhaltensform. Sie wurde nun in erster Linie vermögenden Gesellschaftsteilen wie Kaufleuten, Beamten, Bürgern und Juden attestiert und erhielt damit eine gesamtgesellschaftliche Dimension, da sie den sozialen Zusammenhalt gefährdete.⁹⁸⁶ Dies betraf auch die Advocaten. Sie schienen den Kaufleuten ähnlich zu sein, wenn sie ihre Rechtsvertretungsdienste an ihre Klienten verkauften und während ihrer Tätigkeit mancherlei unternahmen, um ihren Gewinn möglichst noch zu steigern.

aa. Deutungsmuster der advocatorischen Habgier

Die frühneuzeitliche Kritik an der Habgier der Advocaten blieb aus dieser Tradition heraus moralisierend-religiösen Wertungen verhaftet. Ihr Gehalt konzentrierte sich hauptsächlich in zwei Beschreibungsmustern: der bei der Gewinnsteigerung zutage tretenden Skrupellosigkeit der „*Geier in der Robe*“⁹⁸⁷ und ihrer Bestechlichkeit.

Die Skrupellosigkeit der Advocatenfigur, die – immun gegen alle Bedenken – gänzlich auf ihre Eigeninteressen fokussiert ist, ist vor allem von der Satire des 17. und 18. Jahrhunderts aufgegriffen worden. Die in dieser Stereotypisierung enthaltene Zuspitzung, die den Habgiertopos zu *der* Advocateneigenschaft schlechthin werden ließ, machte sie zu einem geeigneten Stoff für karikierende Darstellungen. Von den verbreitetsten Satirikern wie Moscherosch, Rabener und Freuler ist sie mehrfach aufgegriffen worden. So benutzte Rabener in seiner Mitte des 18. Jahr-

⁹⁸¹ Hauser, Art. Lasterkatalog, S. 38; Frank, Art. Habsucht (Geiz), Sp. 246.

⁹⁸² Newhauser, *The early History of Greed*, S. xiv.

⁹⁸³ Bloomfield, *The Seven Deadly Sins*, S. xiii.

⁹⁸⁴ Newhauser, *The early History of Greed*, S. 126; Benfell, *Avarice, Justice, and Poverty*, S. 202; Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 294.

⁹⁸⁵ Newhauser, *The early History of Greed*, S. 131; Slanička, *Avaritia* in der Renaissance, S. 145.

⁹⁸⁶ Für die italienische Renaissance: Slanička, *Avaritia* in der Renaissance, S. 146 f.

⁹⁸⁷ Dieses auf Marcellinus, *Res Gestarum*, 4. Jh. n. Chr., p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 8 („*togati vulturii*“) zurückgehende Bild blieb auch in der Frühen Neuzeit gebräuchlich.

hundreds erschienenen *Sammlung satyrischer Schriften* das Mittel der Physiognomie, um diese Bedenkenlosigkeit zu verbildlichen:⁹⁸⁸ Im fiktiven Dorfe Querlequitsch lebt der Advocat George Greif. Er zeichnete sich dadurch aus, *daß er sehr lange Finger, und im Gesichte eine so dicke Haut gehabt, daß er niemals roth geworden ist.*⁹⁸⁹ Der sprechende Name und die langen Finger weisen diesen Emporkömmling als raffgierige Person aus, die derart hemmungslos vorgeht, dass ihr ihr gewinnorientiertes Verhalten noch nicht einmal Scham verursacht und sie dadurch rot werden lässt. Der komische Effekt wird dadurch herbeigeführt, dass die langen Finger gerade nicht wegen ihrer rein äußerlichen Beschaffenheit beschrieben werden und für das Erröten eine physische Ursache statt der gemeinten moralischen genannt wird.⁹⁹⁰

Gleichsam wie eine Spielart dieser Bedenkenlosigkeit wirkt die Bestechlichkeitssemantik. Mit ihr wurde die Lenkbarkeit der Advocatenaktivität durch pekuniäre Zuwendungen umschrieben. Auch Nigritius, der Hauptfigur des Schauspiels *Der schlimme Causenmacher*, ist sie eigen, wenngleich die Habgier als handlungsleitendes Motiv das gesamte Stück durchzieht. Während sein Diener Risibelbuselfiz damit beschäftigt ist, die Dielen des Fußbodens im Arbeitszimmer seines Herrn zu entfernen, um darunter liegende Münzen zu bergen, stellt sich im Laufe des Gesprächs zwischen ihm und seinem Herrn heraus, wie diese dahin gelangen: Wenn seine Klienten etwas Unrechtes von ihm verlangen, erkläre Nigritius ihnen, er nehme keine Geschenke. Im gleichen Atemzug mache er ihnen verständlich, *„daß die Hände eines Advocaten wie ein wohlgeschmierter Bratenwender seyn müssen, wenn die Feder gut geben soll.“* Wenn sie ihnen dann das Geld übergeben, nehme er es gespielt widerwillig an und werfe es mit entrüsteten Worten in diejenige Zimmerecke, wo die Dielen lange Löcher *„wie die Spar-Büchsen“* haben, sodass die Münzen hindurch fallen. Später muss sie dann Nigritius' Diener für ihn hervorholen.⁹⁹¹ Nigritius legt damit ganz ohne Umschweife seine Empfänglichkeit für Zuwendungen offen.

Vordergründig ging es in der Bestechlichkeitskritik der Advocaten um die Käuflichkeit ihrer Loyalität, nicht wie in der Kritik an der Bestechlichkeit der Richter um die Käuflichkeit einer Entscheidung. Im Ergebnis zielten beide indes auf den gleichen Aspekt: die Außer-Kraft-Setzung des Rechtsempfindens durch finanzielle Leistungen.⁹⁹² Am deutlichsten wird dies in zwei ähnlichen, seit dem Mittelalter sehr häufig rezipierten Erzählungen. Beide kursierten in Anthologien von Prosaschwänken sowohl mit einem Richter als auch mit einem Advocaten als Protagonisten, was beide austauschbar macht.

⁹⁸⁸ Ein weiteres Beispiel für die an phänotypischen Eigenschaften ablesbare Habgier enthalten Rabeners Sammlung satyrischer Schriften, Th. 4, 1755, S. 92.

⁹⁸⁹ Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 1, 1751, S. 103.

⁹⁹⁰ Biergann, Gottlieb Wilhelm Rabeners Satiren, S. 183.

⁹⁹¹ Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 49-51. Zur Bestechlichkeit auch S. 34.

⁹⁹² So bspw. bei v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 4.

In einer der Erzählungen ist es statt der meist armen Frau in der Richterkritik ein Bauer, der dem Rat Folge leistet, er müsse den Advocaten gut *schmieren*, damit dieser gute Arbeit leiste. Er begibt sich mit einem Topf Öl und Salbe zu ihm, um ihm damit die Hände einzureiben und wird von dem Advocaten richtig verstanden. In einer Version ist es die Frau des Advocaten, die den Bauern anschließend darauf hinweist, dass es nun noch eines Stückes Tuches bedürfe, um die Hände wieder abtrocknen zu können und ihm auf diese Weise eine weitere Gabe bringt.⁹⁹³ Nach der zweiten Erzählung, die in mehreren Versionen verbreitet war, bekommt anstelle des Richters ein Advocat von seinem Clienten zur Beförderung seiner Sache einen Topf Milch resp. ein oder zwei Krüge Öl geschenkt. Die Gegenpartei überlässt ihm anschließend ein Schwein. Als der Prozess zu deren Gunsten entschieden wurde, entgegnet der Advocat gegenüber dem ersten Clienten, das Schwein habe die Milch bzw. das Öl ausgesoffen.⁹⁹⁴

Beide Erzählungen sind in der Richterversion früher nachweisbar.⁹⁹⁵ Es spricht daher vieles dafür, dass sie und die ihr zugrunde liegende Botschaft erst später auf die Advocaten übertragen wurden. Auf diese Weise konnten tradierte Muster aus der Richterkritik in die Advocatenkritik übernommen und so für bekannte Kritikdiskurse anschlussfähig gemacht werden. Wie in der Richterkritik hielt sich auch für die Advocaten die Gleichsetzung des Bestechens mit dem bildlichen *Schmieren*⁹⁹⁶ vor allem in der Satire bis ins 18. Jahrhundert.⁹⁹⁷ Die Übertragung des Bedeutungscorpus⁹ des *Bestechens* auf die Advocaten ist insgesamt indes deutlich älter. Seine Wurzeln lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen.⁹⁹⁸ Er deutet auf eine enge Verwandtschaft des Advocatenamts mit dem Richteramt

⁹⁹³ Anonym, Burger-Lust, T. 1, 1659, Nr. 66, Bl. D 6^r f.; Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702, S. 162 f., Nr. 253; Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid-Essen, 1717, S. 44; Rottmann, Lustiger Historien Schreiber, 1717, S. 479 f., Nr. 94.

⁹⁹⁴ Pauli, Schimpf und Ernst, 1522, Bl. 28^v; Am Waldt, Georg, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. I iiiii^v [unpag.]; Anonym, Burger-Lust, T. 1, 1659, Nr. 66, Bl. D 3^v f. Nach einer anderen Version, die sich später herauszubilden scheint, erhält der Advocat von einer Partei eine Kutsche und von der anderen zwei Pferde. Der ersten Partei antwortet er, die Kutsche könne nur dahin fahren, wohin die Pferde sie zögen. Statt vieler v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 21668, S. 91; Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702, S. 164 f., Nr. 255; Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715, S. 40; Lustig, Der Lustigmacher, 1762, 1. Th., S. 94, Nr. 147. Ein mittelalterlicher Vorläufer dieser Erzählung ist Heinrich Kaufingers Reimpaardichtung *Der bezahlte Anwalt*, V. 55-144 aus dem 15. Jahrhundert, in der ein Fürsprecher von einem Schuster mit einem Paar Stiefel und von einem Kürschner mit einem Fuchspelz bestochen wird.

⁹⁹⁵ S. dazu in Kap. III. 3. a.

⁹⁹⁶ Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 15, Sp. 1084, Stichwort: schmieren. Auch Moser-Rath, Art. Advokat, Sp. 116.

⁹⁹⁷ So bei Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640, S. 236 f.: „*Schmiralia*“, „*Geschmiers*“, Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 50; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 3, 1752, Bl. 6^r [unpag].

⁹⁹⁸ Schon bei Seneca hießen sie im ersten nachchristlichen Jahrhundert das „*venale genus*“. Seneca, Apocolocyntosis, 12, 3, 28. S. a. Plinius, Epistolae, Lib. 5, Epist. 13. Für das Mittelalter setzt die Bestechlichkeit der Advocaten mit dem Habgiertopos insg. gleich: Yunck, The venal Tongue.

und den damit zusammenhängenden Mitwirkungspflichten bei der Rechtsfindung hin, die sich erst in der Neuzeit zu lockern begannen.

Zugleich offenbart diese Popularisierung des *geschmierten* Advocaten,⁹⁹⁹ dass die Habgierkritik kein auf einen Fachdiskurs beschränkter Topos war. Um Zugang zum humoresken Gehalt dieser Art von Erzählungen zu haben, musste ihre Leser- und Hörerschaft über lebensweltliche Anknüpfungspunkte verfügen. Dies war für die Kosten eines Advocaten offenbar umfassender der Fall als im Zusammenhang mit anderen Aspekten der Kritik, die einen größeren Einblick in die Funktionsweisen des Rechtswesens erforderten. Dass ein Advocat an sich geldgierig war, schien zum allgemeinen Wissensbestand zu gehören.

Zur Verbildlichung dieser Käuflichkeit diente vielfach das dafür gebrauchte körperliche Instrument, die Zunge. Sie war bereits in früheren Quellen präsent¹⁰⁰⁰ und wurde im Spätmittelalter zur Metapher für die Advocaten.¹⁰⁰¹ In dem zwischen 1219 und 1223 verfassten *Dialogus miraculorum*, einer Sammlung zeitgenössischer Wunder- und Erscheinungserzählungen des Zisterziensermönchs Caesarius von Heisterbach, ist die Geschichte eines sächsischen Priesters enthalten. Über einen verstorbenen „*decretista*“, der ohne Zunge aufgefunden worden war, bemerkt dieser: Er verdiene, sie mit dem Tod zu verlieren, da er sie zu Lebzeiten so oft verkauft habe.¹⁰⁰² Mit diesem metaphorischen Gebrauch konnte sie zum äußerlich sichtbaren Zeichen der Redlichkeit der Advocaten avancieren. Im 16. Jahrhundert wurde der Advocat so zum „*zungen kremer*“.¹⁰⁰³ Und noch im 17. und selbst im 18. Jahrhundert wurde auf das Bild des Verbleibs der Zunge verstorbener Advocaten zurückgegriffen, wie bspw. in der Geschichte von sieben in Padua der Pest zum Opfer gefallenen Advocaten, die sämtlich ohne Zunge aufgefunden worden seien.¹⁰⁰⁴ Im übertragenen Sinn wurde das Bild der Zunge für einen Vergleich gebraucht: Die Advocaten wurden mit dem Zünglein an der Waage gleichgesetzt, das sich zu derjenigen Seite neige, auf die das meiste Geld

⁹⁹⁹ In einer weiteren Erzählung muss ein Bauer erst das von ihm für den Advocaten mitgebrachte Lamm oder Kalb blöken lassen, um von ihm empfangen zu werden. Genath, Joco-Seria, 1631, S. 263 ff., Nr. 100; v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 21668, S. 87; Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702, S. 169, Nr. 263; Salustius, Melancholini, 1717, S. 240 f.

¹⁰⁰⁰ So bspw. bei Ovidius, Amores, 16 v. Chr., Lib. 1, Carmen 10. Bei Apuleius war es im 2. Jh. n. Chr. schon so gemein, dass sie „*das Gift ihrer Zunge für die Kränkung anderer vermieten*“, dass man ihnen diese Gewohnheit bereits nachsehe. Apuleius, De Magia, Kap. 3, Abschn. 7.

¹⁰⁰¹ Brundage, Vultures, Whores, and Hypocrites, S. 69; Yunck, The venal Tongue, S. 269. Auch in den legislativen Quellen taucht das Bild der gekauften Zunge auf, so bspw. im Deutschenspiegel, Landrecht 78 § 1, und im Schwabenspiegel im Zusammenhang mit dem Parteiverrat, Landrecht I, Art. 87a. Zum parallelen Gebrauch für Richter: König, Die Zügel der Zunge, S. 241 f.

¹⁰⁰² Caesarius v. Heisterbach, Dialogus miraculorum, distinctio 11, Cap. XLVI.

¹⁰⁰³ Geiler von Kaysersberg, Das irrig Schaf, Vorrede, ca. 1510, Vorrede, Bl. A ii^v [unpag.]; Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. I iiiⁱ [unpag.].

¹⁰⁰⁴ Harpprecht, De Advocatis, 1619, S. 478; Fichtner/Staudacher, De Peste Justitiae, 1714, S. 13.

gelegt werde.¹⁰⁰⁵ In ihrer mittelalterlicher Bildlichkeit verhafteten Form verfinden diese Quellenbeispiele als imaginisierende Bestandteile der Kritik bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts.

bb. Praktiken der Gewinnsteigerung

Nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts die ersten Gebührenordnungen für Fürsprecher entstanden waren,¹⁰⁰⁶ hatten sich bis ins 16. Jahrhundert überall Vorgaben für die Vergütung der Procuratoren entwickelt. Die darin geregelten Sätze richteten sich oft nach der Anzahl der wahrgenommenen Termine, konnten aber auch streitwertabhängig pro Verfahren bemessen werden.¹⁰⁰⁷ Demgegenüber gab es für die Advocaten lange keine Regelungen zur Höhe des Entgelts.¹⁰⁰⁸ Es wurde entweder mit der vertretenen Partei vereinbart oder vom Advocat nach freiem Ermessen festgesetzt und gegebenenfalls am Ende des Rechtsstreits vom Gericht korrigiert. Besonders die Einzelvereinbarungen orientierten sich oft an der Bogenzahl der verfassten Schriftsätze.¹⁰⁰⁹

Diese Situation allenfalls sporadischer Reglementierung ließ den Advocaten viel Freiraum zur Einflussnahme auf die Höhe ihres Entgelts. Die negativen Auswirkungen dieses Umstands spiegelten sich vielfach in Klagen über überhöhte Entgeltforderungen.¹⁰¹⁰ Vor allem im Hinblick auf die Gestaltung der Schriftsätze gab es seit dem 17. Jahrhundert ein gesteigertes Problembewusstsein, wie eine in Prosaschwanksammlungen verbreitete Erzählung eines Bauern zeigt, der seinen Advocaten mit der Bestellung von dessen Land entlohnen soll. Als der Advocat zur Erntezeit feststellt, dass das Feld nur in der Mitte bearbeitet und besät worden war, erwidert ihm der Bauer, er habe ebenso kurze Furchen gezogen wie er Zeilen auf dem Papier.¹⁰¹¹ Im 18. Jahrhundert sind es schließlich auch juristische Autoren, welche die Advocaten bezichtigten, die Blätter nur mit wenigen Zeilen zu beschreiben, auf eine Zeile bisweilen nur drei Worte zu setzen und zu viel Platz zu lassen. So würden aus Quart-Seiten Bögen und aus Bögen oft bücherdicke Schrif-

¹⁰⁰⁵ Geiler von Kaysersberg, *Das irrig Schaf*, ca. 1510, Vorrede, Bl. A ii^v [unpag.]; Pauli, *Schimpf und Ernst*, 1522, Bl. 28^v; Kirchhof, *Wendunmuth*, 1. Th., 1563, Bl. 140^r f.; Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. I iii^r f. [unpag.]; Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708, S. 404. Als Vergleich mit einem Chamäleon bzw. einem Wetterhahn bei dem Theologen Josua Stegmann, *Studii pietatis icon Christognosia*, 1630, S. 88.

¹⁰⁰⁶ Oestmann, *Art. Fürsprecher*, Sp. 1884.

¹⁰⁰⁷ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 149.

¹⁰⁰⁸ Dies war in einigen Gebieten bis ins 19. Jahrhundert so. Siegrist, *Advokat, Bürger und Staat*, 1. Halbbd., S. 254.

¹⁰⁰⁹ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 149.

¹⁰¹⁰ Bereits für die Advocaten an geistlichen Gerichten des Spätmittelalters: Trusen, *Advocatus*, S. 1246. Die Procuratoren waren davon laut Trusen weniger betroffen, da für sie Gebührenordnungen bestanden.

¹⁰¹¹ V. Weitencher, *Kurtzweiliger Zeitvertreiber*, 21668, S. 96; Wolgemuth, *500 Frische und vergülde Haupt-Pillen*, 1669, 2. T., S. 65 f., Nr. 47; Sempiternus, *Der kurtzweilige Polyhistor*, 1719, S. 118, Th. 2, Nr. 87.

ten.¹⁰¹² Auch am Reichshofrat wurde den Agenten 1763 aufgegeben, ihre Schriftstücke nicht mehr „mit all zu breitem Seitenrande, und bey den Zeilen lassenden Zwischenraume, hauptsächlich aber mit so ungemeiner Ausdehnung der Buchstaben und Worte“ abzufassen, die nicht nur die Registraturen verstopften, sondern auch den Parteien unnötige Kosten verursachten.¹⁰¹³ Damit wurde die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vielfach wiederholte Aufforderung, sich im Vortrag „aller weitläufigkeiten [...] gänzlich zu enthalten“,¹⁰¹⁴ konkretisiert. Kurz darauf wurde sie zusätzlich mit dem Druckmittel versehen, dass den Agenten ausschließlich dann eine Vergütung zustehen sollte, wenn jede Seite mindestens 21 Zeilen und die meisten Zeilen sechs bis sieben Worte umfassten.¹⁰¹⁵

Weitere Praktiken, mit denen der Gewinn gesteigert werden konnte, zeigte Stieler im ersten Teil seines *Teutschen Advokaten* – einem Anleitungsbuch für die Advocatenpraxis – gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf. Dazu zählten für ihn vor allem Honorarvereinbarungen und die Erhöhung der Anzahl der Mandate. Vereinbarungen, die mit den Clienten geschlossen wurden, und ihre möglichen Arten waren eine generell vieldiskutierte Frage. Im Fokus standen die sogenannten *Pacta de quota litis*. Dabei handelte es sich um Verträge, die eine erfolgsabhängige Vergütung vorsahen. Der Advocat erhielt also lediglich im Fall des Prozesssieges einen Teil der zugesprochenen Summe. Ihre einhellige Ablehnung war so groß, dass sie vielfach sogar gesetzlich untersagt waren. Stieler lastete den Parteivertretern daher an, die wahre Natur dieser Absprachen zu verschleiern, indem sie sie als freiwillige Leistung des Clienten, als Geschenk oder als Auslagenersatz ausgaben oder sie mit einer unverfänglichen Bezeichnung wie *Contract* oder *Vergleich* überschrieben.¹⁰¹⁶

Im Hinblick auf die zweite Möglichkeit der Gewinnmaximierung – die Erhöhung der Mandate – kritisierte Stieler, dass einige der Advocaten derart viele Rechtssachen annähmen, dass sie diese, selbst wenn sie hundert Jahre leben sollten, nicht abarbeiten könnten.¹⁰¹⁷ Zur autoritativen Untermauerung berief er sich

¹⁰¹² Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 4, Nr. 7, S. 6, Nr. 21; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 93; Fritzsche, *Der Rechtsgelehrte als Mensch*, 1789, S. 748.

¹⁰¹³ *Decretum commune an die sämtlich K. Reichs-Hof-Raths-Agenten, die weitschichtige Schreibart der Exhibitorem betreffend*, de Dato 14. May 1763, S. 113 f. Am Reichskammergericht war die Bemessung nach dem Umfang der Schriftsätze bereits seit 1555 untersagt. RKGGO von 1555, 1. T., Tit. XLVI, § 2.

¹⁰¹⁴ Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594, Tit. 8, Abs. 1; Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores von 1613, S. 3; Resolution Nach welcher sich füröhin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 5; RHRO von 1654, Tit. 7, Abs. 6.

¹⁰¹⁵ *Decretum commune an die sämtliche kaiserlichen Reichshofrathsagenten und Procuratoren, puncto taxationis derserviti et expensarum*, de dato 7. August 1766, Nr. 108, 3^{tes}.

¹⁰¹⁶ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 122. Ähnl. später Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, S. 42.

¹⁰¹⁷ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 124. Stieler bezieht sich dafür auf den italienischen Juristen Johann Petrus Ala, der von einem Pariser Advocaten berichtet, der bei einer Kammer

auf eine Norm der Reichskammergerichtsordnung von 1555, die es den Procuratoren am Reichskammergericht untersagte, mehr Vertretungen zu übernehmen, als sie bewältigen konnten. Auf Verlangen der Kammerrichter hatten sie ihnen Auskunft über die Anzahl der von ihnen geführten Prozesse zu erteilen und auf deren Anordnung gegebenenfalls keine weiteren Mandate anzunehmen, bis diese zumindest teilweise verhandelt waren.¹⁰¹⁸ Hinter dieser Bestimmung stand die Befürchtung, unter einer Überlastung mit Vertretungsaufträgen könne die Sorgfalt der Bearbeitung leiden.

Gegenstand der Kritik war also nie der Umstand der Entgeltlichkeit an sich, sondern lediglich die Höhe dieses Entgelts. Sie wurde als unangemessen markiert und rief die Befürchtung hervor, sie lasse den Einsatz der Advocaten für die Gerechtigkeit ins Hintertreffen geraten. Es waren sowohl theologische als auch juristische Autoren, welche die mit dem Gegensatz von Gewinnfokussierung und Gerechtigkeit drohenden Gefahren heraufbeschworen. So kritisierte Luther in seinen Tischreden diejenigen, die nur wegen des in Aussicht stehenden Verdienstes ein Rechtsstudium aufnehmen.¹⁰¹⁹ Er griff damit auf ein spätmittelalterliches Motiv zurück, der Einordnung der Jurisprudenz als *scientia lucrativa*. Wie die Medizin unterschied sie von den anderen Wissenschaften, insbesondere der Theologie, dass sie nicht zum Zweck eines gottgefälligeren Lebens, sondern um eines späteren Verdienstes und guter Karriereaussichten willen studiert wurde.¹⁰²⁰ Ein im 15. Jahrhundert geläufiges Sprichwort lautete *Studiere Jura, und Du wirst keine Not leiden*.¹⁰²¹ In der Rezeption des 17. Jahrhunderts wurden diese durch finanzielle Interessen verfälschten Anreize aufgegriffen¹⁰²² und im Sinne des für beide Perspektiven – der religiösen und der juristischen – übergeordneten Ziels der Schaffung von Gerechtigkeit umzulenken versucht. Dem religiösen Diskurs stand dafür die Drohkulisse des *Jüngsten Gerichts* zur Verfügung.¹⁰²³ Juristische Autoren

1500 Prozesse gleichzeitig anhängig gehabt habe. Ala, *Tractatus brevis de Advocato et Causidico Christiano*, Bd. 1, 1605, quaestio 34, S. 40.

¹⁰¹⁸ RKGO von 1555, 1. T., Tit. XIX, § 3. V. Stieler zitiert dafür Denaisius, *Ius camerale sive novissimi Iuris Compendium*, 1604, tit. 234, nr. 6, S. 275.

¹⁰¹⁹ Luther, *Tischreden 1531-1546*, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333.

¹⁰²⁰ Brundage, *Vultures, Whores, and Hypocrites*, S. 72; ders., *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 467. Für den englischsprachigen Raum verdeutlicht dies ein anonymes Gedicht mit dem Titel *Dat Galienus Opes et Sanctio Justiniana*. Dazu Kuttner, *Dat Galienus Opes et Sanctio Justiniana*.

¹⁰²¹ „*Ut non egeas lege leges*“. Brundage, *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 467.

¹⁰²² So bspw. Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 148, der auf S. 150 als antiken Referenzwert u. a. Martials Ausspruch „*Du wirst reich werden, wenn Du Dich in Rechtsachen verdingst*.“ heranzieht, Martialis, *Epigrammata*, Lib. 2, Epigr. 30. Für den religiösen Diskurs repräsentativ ist Ahasver Fritschs gesamtes Werk *Advocatus peccans* aus dem Jahr 1678, in dem er das hinter den verschiedenen Verfehlungen der Advocaten stehende Streben nach weltlichen Gütern verurteilt.

¹⁰²³ So bspw. Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 22.

stellten unter Rückgriff auf antike Vorbilder einen Ansehens- und Ehrgehalt in Aussicht.¹⁰²⁴

cc. Warnfunktion für (potentielle) Klienten

Den Auftraggebern der Advocaten, ihren Klienten, kam in diesem Kontext die Rolle derjenigen zu, die nach Hilfe in einem Rechtsstreit suchten und – anstatt diese zu erhalten – von ihren Advocaten irreführt und finanziell derart ausgenommen wurden, dass sie am Ende als sozial isoliert, finanziell ruiniert und in der ewigen Schuld ihrer Advocaten stehend zurückblieben.¹⁰²⁵ Vor diesem Hintergrund zielte die Kritik nicht nur auf die Besserung ihrer Protagonisten, sondern auch auf die Warnung von deren (potentieller) Kundschaft.

Auf moralisierende Weise wurden so die zank- und prozessiersüchtigen Narren belehrt, sich von Rechtsstreitigkeiten generell fernzuhalten.¹⁰²⁶ Aber auch ohne dass ihr Streiteifer gleich mit verurteilt wurde, wurden ihnen über fiktive Erzählungen mit Realitätsanspruch die Gefahren, die ihnen von der Inanspruchnahme eines Advocaten drohen könnten, vorgeführt. Eine solche Erzählung ist die sehr häufig rezipierte Geschichte von zwei miteinander Verstrittenen. Nachdem sie ohne es zu wissen den gleichen Advocaten aufgesucht haben und getrennt voneinander von ihm angehört worden sind, erklärt er dem einen (nach einer Version dem Ärmeren), er könne seine Vertretung nicht übernehmen, werde ihn aber mit einem Schreiben an einen ebenso kundigen Kollegen weiterempfehlen. Anstatt diesen Brief dem anderen Advocaten auszuhändigen, öffnet ihn der Client selbst und liest darin die Mitteilung des einen Advocaten an den anderen, er schicke ihm eine „*feiste Gans*“ respektive einen „*feisten Coppen*“. Er solle sie gut rupfen, dies wolle auch er mit der/dem seinen tun. Nachdem der Client dies seinem Prozessgegner gezeigt hat, söhnen sie sich – in einer moralisierenden Wendung der Erzählung – aus, denn andernfalls würden „*die Doctores*“ reich und sie selbst um ihre Ehre sowie ihr Hab und Gut gebracht.¹⁰²⁷

¹⁰²⁴ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 152-154, der sich neben antiken Regelungen auf den Juristen Boetius Epo beruft: Dieser mahnte Ende des 16. Jahrhunderts an, all denjenigen nicht nachzueifern, die das Recht nur deswegen lernen, lehren und anwenden, um Geld zu verdienen. Boetius, Protheoria, 1581, S. 37f.

¹⁰²⁵ Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 106 f.; v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 126; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 23. I. d. S. auch bereits Zasius, Lucubrationes, 1518, S. 62, auf den sich Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 154 be-
ruft.

¹⁰²⁶ So bei Brant, Das Narrenschiff, 1494, Bl. o i r. Der „*Process-Narr*“ findet sich 200 Jahre später in einem Narrenspiegel des katholischen Predigers Abraham von Sancta Clara wieder. Hier sind es jedoch die streitsüchtigen Klienten, welche die Advocaten beauftragen und daher Kritik verdient haben. Centi-Folium Stultorum, 1709, S. 257 f.

¹⁰²⁷ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. H iir ff. [unpag.]; Harsdörffer, Ars Apophthegmatica, 1655, S. 414, Nr. 1956; Ammersbach, Retorsion-Discurs, 1664, Bl. f iiii; v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 8 f.; v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, ²1668, S. 93 ff.; Anonym, Schau-Platz der Betrieger, 1687, S. 8; Anonym, Der Kurtzweiliger Zeit-Verkürzer, 1702, S. 167 f., Nr. 262; Abraham

An anderen Stellen wurden die warnenden Appelle mit drastischer Bildlichkeit untermauert. Die Gewinnsucht wurde mit dem Ausaugen des Blutes verglichen¹⁰²⁸ und die Advocaten selbst dafür mit Blutegeln gleichgesetzt.¹⁰²⁹ In der Doppelbedeutung eines Angriffs auf die körperliche und die finanzielle Integrität nahm sie so geradezu die Ausmaße einer existenziellen Bedrohung für die Klienten an. Auch dieser Teilbereich der Kritik enthielt trotz seiner alarmierenden Funktion eine integrierte Advokatenkritik. Ihre argumentative Autorität erlangte sie aus der Abhängigkeit der Advocaten von einer Inanspruchnahme durch Rechtssuchende.

b. Mäßig und ehrenhaft

„Insonderheit aber sol ein Advocat [...] mit sebe auff den Gewinn/ Verdienst oder verebrung/ sondern einig vnd allein auff die Gerechtigkeit vn Billichkeit.“¹⁰³⁰

War die finanzielle Motivation der Advocaten der Kern der Kritik, so nahm man sich gleichsam die Wurzel allen Übels vor, wenn man ihre Vergütung zum Ausgangspunkt für Abhilfeüberlegungen machte. Dabei stand zunächst ganz grundsätzlich die Frage im Raum, ob der Advocat für seine Arbeit überhaupt eine Entlohnung erhalten sollte oder ob es ihm stattdessen abverlangt werden könne, seine Fähigkeiten ohne Gegenleistung in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen. Da es sich dabei um ein theoretisches Problem handelte und die Advocaten sich in der Praxis ihre Tätigkeit zur Sicherung ihrer Lebensgrundlage selbstverständlich vergüten ließen, bestand die drängendere Frage darin, auf welche Weise die ihnen vorgeworfene Gewinnsucht eingehegt und sie zu Mäßigung bei der Einnahmenerwirtschaftung angehalten werden konnten.

aa. Zulässigkeit einer Vergütung

Die Frage der Vergütung scheint so alt zu sein wie der Advocatenberuf selbst. In der Antike erhielten die Gerichtsredner für ihr Auftreten vor Gericht zunächst kein Entgelt. Legislativ festgelegt war dies in der sog. *Lex Cincia de donis et muneribus*, einem auf den Volkstribun Marcus Cincius zurückgehendes Plebiszit aus dem Jahr 204 v. Chr. Neben einem allgemeinen Verbot von Schenkungen über einen

a Sancta Clara, Abrahamische Lauber-Hütt, 1721, S. 118 f. Im 18. Jahrhundert fehlt das moralisierende Ende der Versöhnung beider Streitparteien.

¹⁰²⁸ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 11, 23; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 30.

¹⁰²⁹ Gregorius Tholosanus, *Syntagma Iuris universi*, Bd. 3, 1582, Lib. 49, Cap. 8, Nr. 11, S. 823, Druckfehler: fälschlich S. 832; Zaunschliffer, *Gedichte*, 1705, *Auf die Zungen-Trescher*, S. 7, *Auff den plötzlichen Todt eines Causenmachers und Tyrannischen Bauernschinders*, S. 25; Cranz, *Charlatanerien in alphabetischer Ordnung*, 1781, S. 7. Auch in einem preußischen Gesetz: Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend vom 21.6.1713, Nr. XXII, Sp. 531.

¹⁰³⁰ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105.

bestimmten Geldbetrag hinaus zwischen nicht nahe verwandten Personen untersagte es auch Gerichtsrednern jegliche Annahme von Geschenken.¹⁰³¹ Bereits in der Kaiserzeit wurde die *Lex Cincia* jedoch kaum mehr beachtet.¹⁰³² 47 n. Chr. erneuerte sie Kaiser Claudius daher mit der Änderung, dass es den Gerichtsrednern nunmehr gestattet war, Gegenleistungen bis zu einer Höhe von zehntausend Sesterzen anzunehmen.¹⁰³³ Damit war es erstmals möglich, sich auf legalem Weg für eine Prozessvertretung entlohnen zu lassen.

Die unentgeltliche Vertretung galt gleichwohl noch bis in das Kanonische Recht des Spätmittelalters als das Ideal,¹⁰³⁴ auch wenn führende Rechtsgelehrte in der Zeit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert bereits das Gegenteil vertraten.¹⁰³⁵ Es fußte auf dem Lehrsatz, dass nichts entgeltlich weitergegeben werden dürfe, was unentgeltlich erlangt worden sei. Wissen, auch in akademisch vermittelter Form, galt als ein Geschenk Gottes,¹⁰³⁶ das selbstlos in den Dienst der Kirche und des Gemeinwohls – insbesondere der Armen – gestellt werden sollte.¹⁰³⁷ Auch Wahrheit und Gerechtigkeit, an deren Suche die Advocaten mitwirkten, sollten nicht gegen Geld verkauft werden.¹⁰³⁸

Zugleich kamen auch innerhalb der Theologie zunehmend Argumentationen auf, die eine Entlohnung unter bestimmten Voraussetzungen befürworteten. So brachte Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert vor, dass die Gewährung von Rechtsbeistand zwar grundsätzlich zu den Werken der Barmherzigkeit gehöre. Man sei aber nicht verpflichtet, das, was man aus Barmherzigkeit tun könne, stets unentgeltlich zu tun. Wie der Arzt sei auch der Advocat berechtigt, für eine Leistung, die er einem anderen nicht schulde, ein – wenngleich mäßiges – Entgelt zu verlangen.¹⁰³⁹ Einer Anerkennung kam es schließlich gleich, als auf dem Zweiten Konzil von Lyon im Jahr 1274 eine allgemeine Höchstgrenze für Advocaten- und Procuratorengebühren bei kirchlichen Gerichten festgelegt wurde.¹⁰⁴⁰ Damit schien einer Entwicklung in der Praxis Rechnung getragen worden zu sein, die

¹⁰³¹ Honsell, *Römisches Recht*, S. 156; Berger, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, S. 549, Stichwort: *Lex Cincia*.

¹⁰³² Honsell, *Römisches Recht*, S. 156.

¹⁰³³ Tacitus, *Annales*, lib. 11, nr. 7. Brundage, *Vultures, Whores, and Hypocrites*, S. 61; ders., *The Profits of the Law*, S. 3 Fn. 7; Berger, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, S. 697, Stichwort: *Senatusconsultum Claudianum*.

¹⁰³⁴ Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*, S. 245.

¹⁰³⁵ Dazu gehörten u. a. Azo (ca. 1150-1230), Tankred von Bologna (ca. 1185-1236) und Johannes Teutonicus (ca. 1170-1245/46). Brundage, *Doctoribus bona dona danda sunt*, S. 279.

¹⁰³⁶ Zur Gültigkeit dieses Satzes für akademische Lehrer, darunter auch Rechtslehrer insg.: Post/Giocarinis/Kay, *The Medieval Heritage of a Humanistic Ideal*.

¹⁰³⁷ Yuncck, *The venal Tongue*, S. 269; ders., *The Lineage of Lady Meed*, S. 155 f.; Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*, S. 240.

¹⁰³⁸ Kilian, *Die Vergütung des Rechtsanwalts*, S. 703 f.

¹⁰³⁹ Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, lib. 2, pars 2, quaest. 71, art. 4.

¹⁰⁴⁰ Brundage, *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 468; ders., *Doctoribus bona dona danda sunt*, S. 282 f.; Wetzstein, *Der Jurist*, S. 281.

sich vom hehren Ideal mittlerweile weit entfernt hatte. Nach Brundage ist davon auszugehen, dass der Anspruch der Unentgeltlichkeit zum Ausgang des 12. Jahrhunderts zwar noch bestand, aber kaum mehr beachtet wurde. Ende des 13. Jahrhunderts habe es schließlich endgültig keine Advocaten vor geistlichen Gerichten mehr gegeben, die ihre Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung gestellt hätten.¹⁰⁴¹

In den nicht-kirchlichen Gerichten setzte dieser Umbruch etwas später ein. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gab es erste Normen, die es Fürsprechern gestatteten, für ihre Tätigkeit eine Vergütung anzunehmen.¹⁰⁴² Gleichzeitig lassen sich die ersten Gebührenordnungen nachweisen.¹⁰⁴³ In der zwischen 1325 und 1355¹⁰⁴⁴ von Johannes von Buch abgefassten Glosse zum Sachsenspiegel wurde dem Fürsprecher zugestanden, dass er das, was er verdiene, mit niemandem teilen müsse¹⁰⁴⁵ und damit ein Entgelt grundsätzlich anerkannt. Zunehmend setzte sich nun die Überzeugung einer berufsmäßigen Interessenvertretung durch.¹⁰⁴⁶

In der Frühen Neuzeit, deutlicher noch im 17. und 18. Jahrhundert rückten die ökonomischen Aspekte dieser Wahrnehmung fremder Interessen stärker in den Vordergrund. In der 1727 unter dem Vorsitz des Wittenberger Rechtsprofessors Johann Gottfried Kraus publizierte Dissertation *De eo quod Justum est circa Salaria ac Honoraria Advocatorum*, die sich mit Fragen der Zulässigkeit und den Modalitäten der Advocatenvergütung beschäftigte, wurde konstatiert, dass ein Advocat weder vom Wind noch von Lobliedern und Vorrechten allein leben könne. Denn wie ein Pferd, das schlecht gefüttert werde, schlecht laufe, so könne ein Advocat, der nicht bezahlt werde, nicht gut arbeiten.¹⁰⁴⁷ Diesem Grundgedanken, dass Aufwand und investierter Zeit des Advocaten eine Gegenleistung gegenüberstehen müsse, die für ihn gleichzeitig eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, brachten auch andere juristische Autoren dieser Zeit zum Ausdruck.¹⁰⁴⁸ Damit wurde theoretisch

¹⁰⁴¹ Brundage, *The Medieval Origins*, S. 468. Dazu passt es, dass sich Darstellungen des Schutzheiligen der Juristen, des Heiligen Ivo, finden, auf denen er mit einer Tasche, auf der die Zahl 10.000 steht, abgebildet wird. Dieser Rückgriff auf antike Traditionen sollte die Standesangehörigen an die in der *Lex Cincia* normierten Honorarobergrenze des Römischen Rechts erinnern und damit dazu ermahnen, die eigenen Lohnforderungen moderat zu halten. Pound, *The Lawyer from Antiquity to Modern Times*, S. 53 f.

¹⁰⁴² Schwabenspiegel, um 1275, Landrecht, 1. T., Art. 87 a; Oberbayrisches Landrecht von 1346, Art. 13 Abs. 1.

¹⁰⁴³ Oestmann, Art. Fürsprecher, Sp. 1884.

¹⁰⁴⁴ Lück, *Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“*, S. 137; Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 61.

¹⁰⁴⁵ Buchsche *Glosse zum Sachsenspiegel*, Landrecht I, 60, Übers. bei Kannowski, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts*, S. 157.

¹⁰⁴⁶ So bspw. bei Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXIX^v.

¹⁰⁴⁷ Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 9, 20.

¹⁰⁴⁸ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 143, der dafür Quintilianus, *Institutio oratoria*, lib. 12, cap. 7, nr. 10 zitiert, sowie S. 147; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 404; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 9. Für das Mittelalter: Brundage, *The Medieval Advocate's Profession*, S. 450; ders., *The Profits of the Law*, S. 4.

anerkannt, was faktisch bereits seit mehreren Jahrhunderten Realität war. Sobald die Prozessvertretung zu einer Vollzeitbeschäftigung geworden war, musste sie dem Advocaten und seiner Familie den Lebensunterhalt sichern. Zugleich stand sie stets unter Unsicherheitsbedingungen. Als Anbieter einer Dienstleistung waren die Advocaten auf deren konstante Nachfrage angewiesen. So konnten es auch schlicht materielle Zwänge sein, die sie dazu veranlassten, diese Nachfrage mit verschiedensten Mitteln zu befördern und aus jedem einzelnen Auftrag einen maximalen Ertrag zu generieren.

Gleichwohl behielt die Vergütung auch weiterhin den Charakter einer Aufwandsentschädigung statt eines echten Entgelts. Damit konnte das Unentgeltlichkeitspostulat wenigstens als Ideal aufrecht erhalten werden. Im 17. Jahrhundert wurden dafür seine antiken Wurzeln mit Zuschreibungen wie ehrenhaft und würdevoll¹⁰⁴⁹ in dem moralisierenden Appell reanimiert, der *eigentliche* Lohn bestehe im Ruhm und in der Ehre der rechtsvertretenden Tätigkeit. Die Advocaten sollten ihr nicht um des Gewinns Willen nachgehen, sondern – ganz wie die antiken Vorbilder – „*nur ihren Ruhm zu vermehren*“¹⁰⁵⁰ Die „*Würde und Hoheit*“ dieser Beschäftigung wurde als in Geld gar nicht messbar klassifiziert. Das für sie Gegebene sollte daher nicht „*Lohn*“, sondern „*Honorarium und Ehren-Geschenke*“ genannt werden, da es kein Ersatz für die geleistete Arbeit, sondern Ausdruck der Dankbarkeit sei.¹⁰⁵¹ Dies griff auf die antike Auffassung zurück, wonach diese immateriellen Werte als dem pekuniären Entgelt vorzugswürdig galten, da eine Leistung dadurch entwertet werde, dass ein Preis für sie gezahlt werde.¹⁰⁵²

Eine andere diskursive Strategie, die Vergütung als das Unvermeidliche in den Hintergrund zu drängen und argumentativ zu ersetzen, war der Rekurs auf die Rolle der Advocaten im Prozess. Sie bestand zum einen in ihrer Mitwirkungspflicht bei der Herstellung von Gerechtigkeit und Billigkeit¹⁰⁵³ und zum anderen in ihren Aufgaben als Vertreter subjektiver Interessen. Beides sollte Vorrang vor ihren Verdienstaussichten haben. So sollten sie ihre Entscheidung über die Annahme eines Mandats nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Klienten abhängig machen,¹⁰⁵⁴ wohl aber von den Erfolgsaussichten seines Rechtsstreits. In

¹⁰⁴⁹ In der Antike wurde die Prozessvertretung ursprünglich von wohlhabenden Personen als Nebenbeschäftigung ausgeübt und konnte so zu ihrem Ansehens- und Ehrgehalt beitragen. Kilian, Die Vergütung des Rechtsanwalts, S. 702.

¹⁰⁵⁰ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 153, der sich auf den Codex Theodosianus beruft. Ein anderes antikes Vorbild ist Tacitus, Annales, lib. 11, nr. 6. I. d. S. auch Albertinus, Der Welt Thurnierplatz, 1614, S. 195; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 362.

¹⁰⁵¹ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 160, i. d. S. auch S. 143.

¹⁰⁵² Quintilianus, Institutio oratoria, lib. 12, cap. 7, nr. 8, 12.

¹⁰⁵³ So bei Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 105.

¹⁰⁵⁴ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 16; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 364; Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 21728, S. 13, 26 f.; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1 1750, S. 5.

einer wenig Erfolg versprechenden Sache sollten sie ihm daher die Vertretung abschlagen – auch gegen seinen Willen – anstatt ihn in die Gefahr eines Schadens zu bringen.¹⁰⁵⁵

An den gleichen Altruismus wurde appelliert, wenn der Client überhaupt nichts zahlen konnte. Der Advocat sollte ihn dann als Dienst am Gemeinwohl unentgeltlich vertreten. Dem lag die – auch legislativ verankerte – Überzeugung zugrunde, dass ein Jurist dazu verpflichtet sei, jedem, gleich ob er arm oder reich sei, zu seinem Recht zu verhelfen.¹⁰⁵⁶ Das übergeordnete Ziel der Schaffung von Gerechtigkeit erforderte es, auch mittellose Parteien bei der Verfolgung ihrer rechtmäßigen Ansprüche zu unterstützen und ihnen nicht aus finanziellen Gründen von vornherein Teilhabe am Rechtswesen zu versagen.¹⁰⁵⁷ Als weiteres Argument diente der Verweis auf den göttlichen Lohn, der allen irdischen Gütern erhaben sei.¹⁰⁵⁸ Adressat dieses Appells war der Advocat in seiner Eigenschaft als Christ.¹⁰⁵⁹

Bereits in der Antike war vorgesehen, dass mittellosen Prozessparteien seitens des Gerichts ein Prozessbevollmächtigter zugeordnet werden sollte.¹⁰⁶⁰ Vor geistlichen Gerichten waren Kleriker seit dem 5. Jahrhundert zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Witwen, Waisen und anderen Bedürftigen angehalten,¹⁰⁶¹ um so dem allgemeinen christlichen Gebot, die Folgen von Armut als Akt der Nächstenliebe lindern zu helfen, auch vor Gericht Rechnung zu tragen.¹⁰⁶² Im Spätmittelalter wurde diese Aufgabe zunehmend von Advocaten wahrgenommen, die im Zweifel auch zwangsweise zur rechtlichen Vertretung bestellt werden konnten.¹⁰⁶³ Gleichzeitig fand der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz in der Gesetzgebung dieser Zeit und der darauffolgenden Jahrhunderte Nieder-

¹⁰⁵⁵ Döhler, Processualische Mause-Fallen, 1723, S. 130 f. Dem entspricht bei Döhler der Rat an die Clienten, keinen Advocaten zu beauftragen, der „*interessiret*“ sei, da dieser stets nur seinen eigenen Vorteil im Blick habe und möglicherweise gar von der Gegenseite bestochen werde, um ihm Schaden zuzufügen. Döhler, Processualische Mause-Fallen, 1723, S. 125 f.

¹⁰⁵⁶ Vor allem in den österreichischen Ländern: KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX; Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 24 einschließlich dem Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648. Von Fürsprechern eidlich zu schwören nach dem Württembergischen Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXV.

¹⁰⁵⁷ Wie dies ironisch im 18. Jahrhundert bei Rabener zum Ausdruck kommt: „[D]enn sie hatten kein Geld, und folglich Unrecht“, Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 1, 1751, S. 171.

¹⁰⁵⁸ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 16; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 364-367. Auch in der Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 16.

¹⁰⁵⁹ Besonders deutlich bei Holtermann/Wolterman, De Nequitia Advocatorum, ²1681, S. 13, Nr. XIV.

¹⁰⁶⁰ D. 3, 1, 1, 4. Auch Brundage, The Ethics of the Legal Profession, S. 243.

¹⁰⁶¹ Durch das Konzil von Chalcedon im Jahr 451. Brundage, Legal Aid for the Poor, S. 170.

¹⁰⁶² Dieser Grundgedanke kommt auch zum Ausdruck bei: Thomas v. Aquin, Summa Theologica, lib. 2, pars 2, quaest. 71, art. 1, nr. 3. Später findet er sich dann in dem anonymen jesuitischen Traktat Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 41 wieder.

¹⁰⁶³ Brundage, Legal Aid for the Poor, S. 172 f.

schlag.¹⁰⁶⁴ Die Begünstigten dieser Regelungen hatten ihre Bedürftigkeit gegenüber dem Gericht mittels Urkunden oder Zeugen nachzuweisen und einen Armeneid abzulegen. Damit schworen sie entweder, dass sie arm an sich waren oder dass ihr Vermögen eine bestimmte Höhe nicht überschritt. Anschließend wurden ihnen ein Procurator oder ein Advocat – manchmal auch beide – beigeordnet, der sie gegen Androhung einer Strafe ohne Gegenleistung vor Gericht zu vertreten hatte. Vereinzelt hatten die Prozessvertreter die Möglichkeit, sich aus dieser Verpflichtung zu lösen, indem sie mit einem Eid die Aussichtslosigkeit der Sache bekräftigten. Gleichwohl waren die von ihnen vertretenen Klienten nicht gänzlich von der Pflicht zur Vergütung befreit, denn sie mussten sie nachzahlen, sobald ihre wirtschaftliche Lage sich gebessert hatte.¹⁰⁶⁵ Eine gewissermaßen vermittelnde Lösung konnte es sein, von wirtschaftlich schlechter gestellten Klienten eine herabgesetzte Vergütung zu verlangen. Im 16. Jahrhundert war es bspw. in Bayern vorgeschrieben, dass ein Procurator einem Bauern nur halb soviel wie einem vermögenden Klienten berechnen durfte.¹⁰⁶⁶ Überdies waren an einigen Gerichten – z. B. Hofgerichten – eigens Procuratoren für Rechtsstreitigkeiten mittelloser Parteien bestellt, deren Besoldung vom Landesherrn übernommen wurde. Sie sollten nur in Fällen mit hinreichenden Erfolgsaussichten tätig werden, damit über den im Prozess zugesprochenen Betrag abgesichert war, dass die Parteien im Anschluss die Vergütung ihres Vertreters beglichen konnten.¹⁰⁶⁷

bb. Höhe und Arten der Vergütung

Da bisher keine Überlieferungen von einen längeren Zeitraum umspannenden Aufstellungen wie etwa Abrechnungsbüchern bekannt sind, lässt sich allgemein nicht verlässlich sagen, wie hoch der Verdienst der Advocaten und Procuratoren tatsächlich war.¹⁰⁶⁸ Wenn in der Forschung Aussagen zur Einkommenshöhe getroffen werden, dann handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsannahmen, die aus den wenigen vorhandenen Abrechnungen, dem Wert der Streitgegenstände und dem daraus resultierenden Arbeitsaufwand, der Gerichtspraxis und der Anzahl der Mandate geschlossen wurden. Daraus lässt sich zumindest der Befund ableiten, dass die erzielten Einkommen stark differierten. An den Reichsgerichten konnten

¹⁰⁶⁴ So bspw. Deutschespiegel, um 1275, Landrecht 78 § 3; Schwabenspiegel, um 1275, Landrecht I, Art. 87 a; KGO von 1471, § 6; RKGO von 1495, § 27; RKGO von 1555, 1. T., Tit. XLI; Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 16. Zur dogmatischen Entwicklung im Einzelnen: Humborg, Das Armenrecht.

¹⁰⁶⁵ Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 218; Oestmann, Art. Armenrecht, Sp. 301. Dieses Verfahren beschreibt auch bereits Kirchof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 70 ff.

¹⁰⁶⁶ Bayrische Landesordnung von 1553, 2. Buch, 7. Tit., 3.-5. Art.

¹⁰⁶⁷ Dies schildern v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 389; Kraus/Autenrith, Salaria ac Honoraria Advocatorum, 1727, S. 34; Kirchof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 73 f.

¹⁰⁶⁸ Baumann, Advokaten und Prokuratoren, S. 83; dies., Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht, S. 33. Ähnl. Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 150.

sie sehr hoch sein,¹⁰⁶⁹ wohingegen ein Procurator in einer ländlichen Gegend möglicherweise geradeso seinen Lebensunterhalt davon bestreiten konnte. Zuweilen war aber auch dies nicht der Fall, weshalb sie auf zusätzliche Einnahmen aus der Verwaltung eines kleinen Patrimonialgerichts oder einer Sekretärstelle an einem größeren Gericht zurückgreifen mussten. Besser situiert waren zumeist diejenigen Advocaten und Procuratoren, die gleichzeitig ein Notariat betrieben.¹⁰⁷⁰ Für die Procuratoren am Reichskammergericht ist zudem belegt, dass sie nebenbei den Gerichtspraktikanten Unterricht erteilten.¹⁰⁷¹

Damit war nur ein Teil der Advocaten – diejenigen, die einen Gewinn erwirtschafteten – faktischer Adressat des allgemeinen Appells, sich der Mäßigung zu befleißigen.¹⁰⁷² Sobald ihre Erträge das zum Leben Notwendige überstiegen und sich in eine Gewinnquelle entwickelten, sah man die Gefahr der Befriedigung individueller Geldgier heraufziehen.¹⁰⁷³ Nachdem allgemeine christliche Mäßigungsideale allmählich an Durchschlagkraft verloren zu haben schienen, traten zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch in dieser Frage die Pflichten, die sich aus der Interessenvertreterrolle ergaben, offener zutage. Wollte der Advocat ihr gemäß handeln, war er gehalten, nicht nur die rechtlichen, sondern auch die finanziellen Belange seines Klienten im Blick zu behalten.¹⁰⁷⁴ Präzisiert wurde dies in dem Ratschlag, die zu erwartenden Kosten dem Streitwert gegenüberzustellen und zu prüfen, ob diese nicht bereits dessen Höhe überschritten. Aber auch ganz allgemein sollte darauf Acht gegeben werden, ob „*dieser oder jener Neben-Weg*“ während des Prozesses wirklich erforderlich sei.¹⁰⁷⁵

Darüberhinausgehend sollten sich die Advocaten mit der Summe begnügen, die durch den Richter oder eine Gebührenordnung für den jeweiligen Fall festgesetzt wurde und die Parteien nicht noch mit weiteren Forderungen belasten.¹⁰⁷⁶ Darauf wurden sie sowohl durch allgemeine legislative Anordnungen¹⁰⁷⁷ als auch

¹⁰⁶⁹ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 150 f.

¹⁰⁷⁰ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 150.

¹⁰⁷¹ Baumann, Advokaten und Prokuratoren, S. 81, 84; dies., Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht, S. 34.

¹⁰⁷² Agricola, Advocatus, 1618, S. 90; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 158 f., der sich auf eine Vorlage aus dem 12. Jahrhundert stützt: Nach Petrus Blesensis sei dem Advocaten ein mäßiges und ehrliches Entgelt viel nützlicher, als wenn er seinen unersättlichen Gelddurst – recht- oder unrechtmäßig – von seiner Klienten Arbeit stillen wolle. Petrus Blesensis, Epistolae, epist. 26; Kraus/Autenrith, Salaria ac Honoraria Advocatorum, 1727, S. 28; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 84.

¹⁰⁷³ Explizit macht dies Agricola, Advocatus, 1618, S. 90, der argumentiert, durch Mäßigung würde Habgier verhindert.

¹⁰⁷⁴ I. d. S. Döhler, Processualische Mause-Fallen, 1723, S. 130 f.

¹⁰⁷⁵ Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 21728, S. 39-41.

¹⁰⁷⁶ De Damhouder, Practica, 1575, S. 234; Agricola, Advocatus, 1618, S. 90; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 43.

¹⁰⁷⁷ Für die Reichsgerichte: RKGO von 1500, Tit. 15; RKGO von 1555, 1. T., Tit. XLVI, § 1. Territorial u. a. im Württembergischen Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXIII f. und in der Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 21.

konkret durch Eidesformeln¹⁰⁷⁸ verpflichtet. Nicht immer gab es indes solche Festlegungen einer Gebühr. Die Advocaten schlossen daher oft Einzelvereinbarungen mit ihren Klienten ab und orientierten sich dabei häufig an der Bogenzahl ihrer Schriftsätze. Wegen der damit einhergehenden Missbrauchsmöglichkeiten wurden zunehmend Alternativen diskutiert.¹⁰⁷⁹ Vielfach waren auch hier antike Vorbilder maßgebend. Nach einer Formulierung Ulpians sollte es auf die Beschaffenheit des Streitgegenstands, die wirtschaftliche Situation des Klienten und die Gewohnheiten des Gerichts ankommen.¹⁰⁸⁰ In der Rechtsliteratur des Spätmittelalters schien die finanzielle Leistungsfähigkeit des Klienten den wichtigsten Faktor ausgemacht zu haben, sodass vermögende Klienten in der gleichen Rechtssache im Allgemeinen mehr zahlen sollten als weniger begüterte.¹⁰⁸¹ In den darauffolgenden Jahrhunderten konnten neben diesem Kriterium,¹⁰⁸² dem Streitgegenstand¹⁰⁸³ und den gerichtlichen Gepflogenheiten¹⁰⁸⁴ der Arbeitsaufwand¹⁰⁸⁵ und die Geschicklichkeit des Advocaten ein weiterer Maßstab sein. Gerade indem man auf die investierte Zeit und die Fähigkeiten abstellte, versuchte man, bei der Bemessung Quantität durch Qualität zu ersetzen. Explizit festgeschrieben wurde dies in der Reichskammergerichtsordnung von 1555, in der es hieß, „*der fleiß und die geschicklichkeit eynes jeden advocaten*“ sollten die entscheidenden Orientierungsgrößen für die Festlegung der Gebührenhöhe durch das Gericht sein.¹⁰⁸⁶ Ende des 18. Jahrhun-

¹⁰⁷⁸ Für Fürsprecher: Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii^v [unpag.]; Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXVI. Für Advocaten und Procuratoren: RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXIII f.; RHRO von 1654, Tit. 7, Nr. 19; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX. Für Procuratoren: KGO von 1471, § 4; RKGO von 1495, § 6; Resolution Nach welcher sich füröhin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Nr. 3; Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 381, 388.

¹⁰⁷⁹ So bei Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 26; Zipffel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720, S. 142; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 28.

¹⁰⁸⁰ D. 50, 13, 1, 10.

¹⁰⁸¹ Brundage, *The Profits of the Law*, S. 6; Kilian, *Die Vergütung des Rechtsanwalts*, S. 704.

¹⁰⁸² Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXIX^v.

¹⁰⁸³ Zamorensis, *Der Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474, Bl. XXXIX^v; Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 485; Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 21681, S. 9, Nr. X; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 159; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 39 f.; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 28.

¹⁰⁸⁴ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 485; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 21; Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 21681, S. 9, Nr. X; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 159; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 28.

¹⁰⁸⁵ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 485; Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 21681, S. 9, Nr. X; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 159; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 40; Zipffel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720, S. 138 f.

¹⁰⁸⁶ RKGO von 1555, 1. T., Tit. XLVI, § 2. Dies wurde 200 Jahre später bekräftigt in dem Gemeinen Bescheid vom 11. Januar 1769, Nr. 2, *Gemeine Bescheide*. T. 1: Reichskammergericht 1497-1805, Nr. 297. I. d. S. auch Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 159; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 28.

derts flossen schließlich all diese Aspekte – die Mühe, die Geschicklichkeit, die Genauigkeit und die Vermögenslage des Klienten – ergänzt um prozessrechtskonformes Verhalten im ersten einheitlichen Prozessrecht der Habsburger Monarchie von 1781 zusammen.¹⁰⁸⁷

Im Hinblick auf die Arten der Verträge, welche die Advocaten mit ihren Klienten schlossen, wurden sie angehalten, diejenigen zu meiden, die als unzulässig betrachtet wurden. Als unproblematisch galt es, wenn im Vorhinein eine Vereinbarung über ein Jahresentgelt getroffen wurde, „*wie gemeiniglich heut zu Tage die Edelleute und Standts-Personen mit denen Advocaten pacisciren*“.¹⁰⁸⁸ Jüngst ist betont worden, dass solche Absprachen nicht nur in syndikusähnlichen Verhältnissen, sondern gerade an den beiden höchsten Reichsgerichten üblicher waren als bisher angenommen – obwohl es am Reichskammergericht seit 1557 mehrere erfolglose Versuche gegeben hatte, sie zu verbieten. Städte und am Reichskammergericht die Reichsstände, aber auch zumeist adlige Privatpersonen banden damit dauerhaft einen Prozessvertreter an sich.¹⁰⁸⁹ Er wurde für einen bestimmten Rechtsstreit oder für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Prozesse einschließlich außergerichtlicher Sachen verpflichtet. Die Höhe des Entgelts wurde im Vorhinein festgelegt und war damit unabhängig vom tatsächlichen Arbeitsaufwand. Dieser wurde zumindest im Hinblick auf die abgefassten Schriftsätze pro geschriebene Seite gesondert vergütet.¹⁰⁹⁰

Einhellig abgelehnt wurden hingegen alle Formen von Verträgen, denen man die Gefahr falscher Anreize für die Advocaten innewohnen sah. Immer dann, wenn das Entgelt im Fall eines Prozesssieges höher sein sollte, befürchtete man, dass die Advocaten damit ein Eigeninteresse an den Rechtsstreitigkeiten ihrer Klienten entwickeln und dadurch zu *ungerechtem* Handeln verleitet würden.¹⁰⁹¹ Sie würden sich dann aller erdenklichen – rechtmäßigen oder unrechtmäßigen – Mittel wie Rechtsverdrehungen und „*falsche[r] Griffen*“ bedienen und mit Betrügen die Wahrheit zu verfälschen versuchen.¹⁰⁹² Auch argwöhnte man, sie könnten dadurch dazu angespornt werden, dem Gegner unnötig zuzusetzen.¹⁰⁹³

Zu dieser – offenbar seltener vereinbarten¹⁰⁹⁴ – Art von Verträgen gehörten solche, bei denen der Advocat nur dann überhaupt ein Honorar erhalten sollte,

¹⁰⁸⁷ Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 427.

¹⁰⁸⁸ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 168.

¹⁰⁸⁹ Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 182, 187, 195 f., 206. Zum Reichshofrat Sellert, *Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat*, S. 60.

¹⁰⁹⁰ Insg. Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 151; Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 182-184, 206.

¹⁰⁹¹ Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 40; Fichtner/Staudacher, *De Peste Justitiae*, 1714, S. 15.

¹⁰⁹² Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 169 f. I. d. S. auch Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 92; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 51.

¹⁰⁹³ Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 23.

¹⁰⁹⁴ Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 213 f.

wenn der Rechtsstreit gewonnen wurde.¹⁰⁹⁵ Eine andere Möglichkeit bestand darin, sich eine Art von Gewinnbeteiligung versprechen zu lassen.¹⁰⁹⁶ Das dazu mit dem Client geschlossene sog. *pactum de quota litis* sah vor, dass der Advocat im Fall des Obsiegens einen bestimmten Anteil der Summe erhalten sollte, die der von ihm vertretenen Partei zugesprochen worden war. Bereits die römische Literatur, die sie als „*piraticus mos*“¹⁰⁹⁷ abtat, sowie das spätmittelalterliche Recht warnten vor derartigen Vereinbarungen oder untersagten sie ganz.¹⁰⁹⁸ Auch in den Folgejahrhunderten maß man ihrer Verhinderung eine hohe Bedeutung zu. Sie waren nicht nur über den gesamten Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert hinweg ein sehr präsent Thema im juristischen Diskurs, sondern ihr Verbot wurde häufig auch hoheitlich angeordnet.¹⁰⁹⁹ Auch in den Eiden, welche die Parteivertreter zu leisten hatten, war oft vorgesehen, dass sie sich keinen Anteil an der Streitsache zusichern lassen sollten.¹¹⁰⁰

¹⁰⁹⁵ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 169.

¹⁰⁹⁶ Allg. ablehnend: De Damhouder, *Practica*, 1575, S. 234; Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 91; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 169 f.; Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 21728, S. 14; Zipffel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720, S. 143; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 25; Cramer/Wolffram, *De Concussionibus Advocatorum*, 1729, S. 21; Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratorn*, 1748, S. 8.

¹⁰⁹⁷ Quintilianus, *Institutio oratoria*, lib. 12, cap. 7, nr. 11. Dieser Ausspruch wird von frühneuzeitlichen Autoren wieder aufgegriffen, so bspw. von Fichtner/Staudacher, *De Peste Justitiae*, 1714, S. 15; Cramer/Wolffram, *De Concussionibus Advocatorum*, 1729, S. 21.

¹⁰⁹⁸ D. 2, 14, 53; 17, 1, 7. Brundage, *The Profits of the Law*, S. 11; ders., *Doctoribus bona dona danda sunt*, S. 279 f. Im Eid: Dilcher, *Juristisches Berufsethos*, S. 103; für geistliche Gerichte: Trusen, *Advocatus*, S. 1246.

¹⁰⁹⁹ Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXV; Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 22; Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 15; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 7; Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 423.

¹¹⁰⁰ Für Fürsprecher: Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^v [unpag.]. Für Advocaten und Procuratoren: KGO von 1471, §§ 4, 5; RKGO von 1495, §§ 6, 7; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXIII f.; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX; RHRO von 1654, Tit. 7, Nr. 19. Für Procuratoren: Resolution Nach welcher sich führohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Nr. 3; Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 381.

Als weitgehend zulässig erachtet wurde demgegenüber eine andere Form eines Erfolgshonorars, das sog. *palmarium*.¹¹⁰¹ Damit wurde dem Advocat im Fall des Prozesssieges neben seinem regulären Entgelt eine Gratifikation zugesagt.¹¹⁰² Wie Geschenke oder eine freiwillige Mehrzahlung des Klienten¹¹⁰³ wurden sie als Ausdruck seiner Dankbarkeit für den gewonnenen Prozess angesehen. Sie mussten auf Eigeninitiative des Klienten beruhen und durften ihm nicht ausdrücklich oder durch Drohungen abgerungen werden.¹¹⁰⁴ Da der Advocat damit keinen Einfluss auf ihre Gewährung hatte, trugen sie nicht die Gefahr negativer Anreizwirkungen in sich.

Kern der Diskussion um die Vergütung war der Widerspruch zwischen den Verdienstinteressen der Advocaten und ihren Amtspflichten. In ihm standen sich der individuelle Eigennutz – konkretisiert durch die Habgier – und die Interessen der Gemeinschaft – konkretisiert durch eine an der Herstellung von Gerechtigkeit orientierte Rechtsvertretung – gegenüber. Indem die Habgier der Advocaten mit einem religiös-moralischen Unwert-Urteil belegt wurde, wurde der Gemeinwohl dienlichkeit ihrer Tätigkeit der Vorrang eingeräumt. Darin liegt eine Verwandtschaft der Habgierkritik der Advocaten zur Bestechlichkeitskritik der Richter. Auch bestechliche Richter ließen sich nicht von ihren kollektivorientierten Pflichten, sondern von ihrem Eigeninteresse leiten. Beide Kritikformen machten zusammen die dominanten Topoi der Juristenkritik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert aus¹¹⁰⁵ und verwiesen damit auf eine Lokalisierung der Advocaten- und Richterethik im normativen Spektrum des Gemeinwohls. Praktische Sachzwänge wie die wirtschaftlichen Erfordernisse der Advocatenexistenz erhielten in dieser ideellen Konzeption keinen Raum. Der Grundwiderspruch zwischen Verdienstnotwendigkeiten und selbstlosem Dienst an der Gerechtigkeit spiegelte sich in der doppelzüngigen Haltung zur Vergütung, die einerseits ihre Realität anerkennen musste, andererseits antike Traditionen ihrer Qualifikation als Honorar im Wortsinn zu reanimieren versuchte. Dem allgemeinen Mäßigungssappell

¹¹⁰¹ Gegenteiliger Ansicht sind die Dissertationen Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 25 und Cramer/Wolffram, *De Concussionibus Advocatorum*, 1729, S. 21 f. Auch an einigen geistlichen Gerichten waren sie verboten, Trusen, *Advocatus*, S. 1246, wie auch am Reichskammergericht, § 6 des Gemeinen Bescheids vom 15./25. Mai 1693, *Gemeine Bescheide*. T. 1: Reichskammergericht 1497-1805, Nr. 233.

¹¹⁰² Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 22; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 51. Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 214: „[B]loße[r] Erfolgsschlag“.

¹¹⁰³ Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 31. Auch sie gingen auf eine Römisch-rechtliche Grundlage zurück: C. 2, 6, 6, 3.

¹¹⁰⁴ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tageslicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 171 f.; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 41; Kraus/Autenrith, *Salaria ac Honoraria Advocatorum*, 1727, S. 23, 25.

¹¹⁰⁵ Dies widerspricht dem Befund Döhrings, wonach die Vorwürfe der Gewinnsucht in der Frühen Neuzeit für die Advocaten zahlreicher gewesen seien als für die Richter. Döhring, *Geschichte der Rechtspflege*, S. 159.

kam eine Überbrückungsfunktion in diesem Gegensatz von Theorie und Praxis zu.

Zugleich zeigte sich in der Frage des Advocatenentgelts, dass systeminterne Komplikationen nur als Verfehlungen von Personen thematisiert werden konnten. Erst im 18. Jahrhundert ging diese personifizierte Kritik allmählich in Überlegungen über, welche die Ursache der Missstände im System selbst identifizierte und von da aus organisatorische Veränderungen diskutieren konnte, wie bspw. die Einführung einer Advocatenordnung sowie einer Advocatenkasse, aus der die Entlohnung der Advocaten zentral erfolgen sollte.¹¹⁰⁶

5. Heterogenes Vertretungswissen

a. Rechtliche Wissensdefizite

*„Wer aber die Rechtsgelahrheit
nur so obenhin studiret,
der wird wahrhaftig darinnen
keinen Helden abgeben.“¹¹⁰⁷*

In einer in Prosaschwanksammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts verbreiteten Erzählung wird einem Rechtsgelehrten von seiner Schwester vorgeworfen, dass er einen Prozess verloren hat. Er antwortet ihr darauf, dass er ihn zweifelsohne gewonnen hätte, wenn in dieser Stadt das Recht gelten würde, das er gelernt habe.¹¹⁰⁸ Vordergründig wird mit dieser kurzen Geschichte anekdotenhaft auf den im Reich herrschenden Rechtspluralismus angespielt. Zugleich werden aber auch die fehlenden Rechtskenntnisse eines Advocaten angesprochen. Dass er über anderes als das im aktuellen Fall erforderliche *passgenaue*¹¹⁰⁹ Rechtswissen verfügt, erscheint als unnütz und praxisfern. Zugleich wird die Laienperspektive auf die Advocatentätigkeit aufgezeigt, die das Vorhandensein dieses Wissens erwartet, aber auch darauf angewiesen ist. Denn in seiner Form als Sonderwissen schließt es alle Nicht-Juristen von der Teilhabe an ihm aus. Innerhalb der daraus entstehenden Nachfragesituation ist es für den Rechtsexperten ein konstitutives Element.¹¹¹⁰ Folgerichtig zielte die Kritik, die sich mit diesem Rechtswissen be-

¹¹⁰⁶ So bei Hönn, Betrugs-Lexicon, 31724, S. 6.

¹¹⁰⁷ Stolle, Anleitung zur Historie Der Juristischen Gelahrheit, 1745, S. 65.

¹¹⁰⁸ Anonym, Burger-Lust, T. 1, 1659, Nr. 75, Bl. D 6^v; v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 21668, S. 91; Schreger, Zeit-Vertreiber, 1753, S. 539, Cap. XVII, Nr. 44; Lustig, Der Lustigmacher, 1762, 2. Th., S. 170, Nr. 58. Im 18. Jahrhundert wurde aus dem Rechtsgelehrten ein Advocat.

¹¹⁰⁹ Begriff nach Rexroth, Systemvertrauen und Expertenspeis, S. 22.

¹¹¹⁰ Allg. dazu in Kap. I. 2. a.

schäftigte, nicht auf dessen gänzlichem Fehlen, sondern – wie in der Erzählung – auf seine Beschaffenheit und die Modalitäten seines Erwerbs.¹¹¹¹

In ihrem Mittelpunkt stand die Figur des Advocaten, der von Anbeginn an als ein akademisch ausgebildeter, als *gelehrter* Jurist wahrgenommen wurde.¹¹¹² Unter allen am Gericht tätigen Personen waren es die Advocaten, die – auch an ländlichen Untergerichten – am häufigsten ein Universitätsstudium absolviert hatten. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert nahm die Menge der Jurastudenten erstmals erkennbar zu und erhöhte sich von da an kontinuierlich,¹¹¹³ sodass der Anteil des in einem juristischen Studium erworbenen Wissens stetig anwuchs und gegenüber demjenigen, der aus praktischer Erfahrung und Selbststudium stammte, immer mehr Raum beanspruchte. Dieses akademische Wissen umfasste Römisches, Kanonisches und Reichsrecht, seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert zudem Statutar- und Gewohnheitsrecht sowie Staats-, Natur- und Völkerrecht.¹¹¹⁴

Die von Juristen dominierte Kritik knüpfte an dieser Form des Wissensbestands an¹¹¹⁵ und bemängelte, dass das Studium nicht mit hinreichender Sorgfalt betrieben werde.¹¹¹⁶ Für den im Einzelfall betriebenen Aufwand fehlte es ihr zufolge an Transparenz, da die erworbenen Fähigkeiten häufig weder mit einem Grad noch mit einem Zeugnis belegt werden könnten.¹¹¹⁷ Auch Ziegler sieht in seiner umfassenden Advocatenkritik *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist* von 1688 eine der Hauptursachen in den Missständen bei der Zeugniserteilung. Den Kandidaten lastete er an, den Lizentiaten- oder Doktorgrad zu früh anzustreben, lediglich einige wenige Seiten einzureichen oder die Qualifikationsschrift gleich von einer anderen Person anfertigen zu lassen.¹¹¹⁸ Dies bedeutete einen Verstoß gegen das Gebot der Wahrhaftigkeit von Zeugnissen, das zur Rechtfertigung der mit ihnen erworbenen Privilegien erforderlich war. Denn die damit einhergehende Aufnahme in den Stand der Gelehrten verschaffte den Studienabsolventen einen bevorzugten Zugang zu gesellschaftlich bedeutsamen Positionen

¹¹¹¹ Ziegler ist sogar der Meinung, dass die fachlichen Fähigkeiten der Advocaten die alleinige Ursache der Missstände vor Gericht seien – wengleich der umfangreiche Inhalt seines Werks einen anderen Eindruck entstehen lässt. Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, Vorrede, S. III, V.

¹¹¹² Diese Haltung wird z. B. deutlich bei Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 110; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, insb. in der Vorrede; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 120. S. zur begrifflichen Gleichsetzung von Advocaten und *Juristen* Kap. I. 2. a. bb.

¹¹¹³ Ranieri, *Der Universitätsbesuch*, S. 193, 196.

¹¹¹⁴ Coing, *Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm*, S. 37-47; Brockliss, *Lehrpläne*, S. 479 f.

¹¹¹⁵ Dies wird explizit deutlich bei Ziegler, wenn er Accursius' Meinung, auch eine Person, die nicht studiert habe, könne als *Advocat* tätig werden, ablehnt. Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 32 f.

¹¹¹⁶ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 122; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 86.

¹¹¹⁷ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 120 f.

¹¹¹⁸ Dies berichtet für das 17. Jahrhundert auch Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 87.

gegenüber ihren Kommilitonen, die keinen Grad oder Titel erworben hatten.¹¹¹⁹ Allgemein entwertete dies die Belegwirkung, die ein Grad für die genossene Bildung entfalten sollte, denn nicht immer war er nach einem absolvierten Studium vorhanden, oder er bezeugte ein Bildungsniveau, das in Wirklichkeit gar nicht erreicht wurde.

Ein weiteres institutionelles Problem innerhalb der Hochschule stellten die Prüfer dar, die – so Ziegler – anstatt die Kandidaten gründlich auf ihr Wissen hin zu befragen, nur Augen für die von ihnen zu erwartenden Geldzahlungen und Geschenke hätten und daher den Grad auch denjenigen verliehen, die ihn nicht verdienten.¹¹²⁰ Dieser Aspekt nahm die in der zeitgenössischen Universitätskritik sehr prägnante Klage über die finanziellen Interessen der Professoren auf. Da sich ein Teil ihres Verdienstes aus den Promotionsgebühren speiste, war die Käuflichkeit von Graden und Titeln ein das Promotionswesen von Anfang an begleitendes Phänomen.¹¹²¹

Das Hauptaugenmerk der Kritik lag auf den Konsequenzen dieses unzureichenden Wissens für die Praxis. Gemäß der originären Aufgabenverteilung zwischen Advocaten und Procuratoren waren es die Procuratoren, die den Rechtsstreit vor Gericht vertraten. Sie verfügten bis ins 17. Jahrhundert hinein über ein weniger umfangreiches akademisches juristisches Wissen. Zumeist hatten sie gar nicht oder nur einige Semester studiert¹¹²² und griffen ergänzend auf Erfahrungswissen und Anleitungsbücher der Praktikerliteratur zurück. Eine Ausnahme bestand an hohen Territorialgerichten wie Hofgerichten, an denen die Advocaten und Procuratoren wie diejenigen des Reichskammergerichts von Anbeginn an ein Rechtsstudium absolviert hatten.¹¹²³ Wenn Advocaten in die Kritik am Auftreten vor Gericht mit einbezogen wurden, spiegelte sich darin bereits die fortschreitende Vermischung beider Tätigkeitsbereiche. Zusehends übernahmen Advocaten die Vertretung in der mündlichen Verhandlung mit und Procuratoren verfassten Schriftsätze und Anträge. Parallel dazu stieg die Anzahl der Procuratoren mit akademischer Ausbildung.

Die von der Kritik thematisierten Wissensmängel bezogen sich auf dieses universitär vermittelte Wissen. In seiner Unzulänglichkeit wurde der Grund für schlecht geleistete juristische Arbeit und damit für Beeinträchtigungen der Advocaten bei der Erfüllung ihrer Kernaufgaben gesehen. Beispiele dafür waren, dass aussichtslose Klagen angestrengt würden, gegen juristische Prinzipien und Gesetze verstoßen würde, unpassende Gesetz und Meinungen vorgetragen würden oder

¹¹¹⁹ Dazu Rasche, *Die deutschen Universitäten*, S. 243 f.

¹¹²⁰ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 36, 38; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 346. Eine gewisse Skepsis gegenüber den durch den Dokortitel bezeugten Fähigkeiten drückt auch Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Handel, 1720, S. 23 aus.

¹¹²¹ Dazu Rasche, *Die deutschen Universitäten*, S. 249 f. Zu Abhilfearbeitungen S. 251-254.

¹¹²² Neschwara, *Art. Anwalt*, Sp. 483 f.; Buchda/Cordes, *Art. Anwalt*, Sp. 259.

¹¹²³ Baumann, *Advokaten und Prokuratoren*, S. 9; Buchda/Cordes, *Art. Anwalt*, Sp. 259.

der Beklagte sich auf andere Art unkorrekt einließ.¹¹²⁴ Laut Ziegler verstünden die Advocaten in diesem Fall weder den Inhalt des Rechtsstreits richtig noch den Advocat der Gegenseite. Damit wüssten sie nicht, wie angemessen zu erwidern sei, ihr Vortrag sei inhaltsleer und substanzlos.¹¹²⁵ Als Kompensationsstrategie benannte er rhetorische Mittel, wie das Aufsagen auswendig gelernter Formeln,¹¹²⁶ Weitschweifigkeit¹¹²⁷ oder der Gebrauch von Worthülsen.¹¹²⁸ Oder sie schrien die anderen Prozessbeteiligten gleich nieder¹¹²⁹ oder wickelten den Richter rhetorisch um den Finger,¹¹³⁰ statt ihn mit juristisch stichhaltiger Argumentation zu überzeugen. Wissensdefizite wurden in diesem Zusammenhang zur Ursache für eine Kritik am mündlichen Vortrag und am Auftreten während der Verhandlung. Den eigentlichen Schaden aber trug die Gerechtigkeit davon.¹¹³¹ Denn die naheliegende Konsequenz einer unzureichenden Gesetzeskenntnis der Advocaten und Procuratoren war, dass die Gesetze nicht korrekt angewandt wurden und damit das Fällen einer gerechten Entscheidung erschwert wurde.¹¹³² So wurden aus Prozessvertretern „*arglistige Zungen-Drescher und schändliche Rechts-Verderber*“¹¹³³ d. h. Juristen, welche die Rechtsfindung entweder durch listige oder durch unkundige Rechtsanwendung behinderten.

Währenddessen gab es von hoheitlicher Seite Versuche, den Ursachen dieser Kritik mittels legislativer Anordnungen abzuwehren. So wurde bspw. im Kurfürstentum Sachsen bereits 1583 festgeschrieben, dass ausschließlich Advocaten und Procuratoren vor den Gerichten des Landes zugelassen werden sollten, die ein Studium absolviert hatten und die dies mit einem Zeugnis belegen konnten.¹¹³⁴ Diese Regelung wurde bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts mehrfach wiederholt.¹¹³⁵ Sie war jeweils eine Reaktion auf die Klagen der Landstände auf den Landtagen. Inhaltlich orientierte sie sich möglicherweise an den Forderungen

¹¹²⁴ Philippi, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, 1735, Vorrede, S. 26.

¹¹²⁵ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, Vorrede, S. II f.

¹¹²⁶ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, Vorrede, S. III, S. 45.

¹¹²⁷ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 33. Auch allg. v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 6.

¹¹²⁸ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 177. Auch v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 6 und später Philippi, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, 1735, Vorrede, S. 30.

¹¹²⁹ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 33.

¹¹³⁰ Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 122.

¹¹³¹ So explizit bei v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 6: „*die Gerechtigkeit so liederlich zur Huren machen*“.

¹¹³² Explizit Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 3.

¹¹³³ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, Vorrede, S. II.

¹¹³⁴ Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146. Auch in anderen Territorien gab es seit Beginn des 17. Jahrhunderts die gesetzliche Vorgabe, dass die Advocaten und Procuratoren Inhaber eines Dokortitels oder Lizentiatengrades sein sollten. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 184 f.

¹¹³⁵ So bspw. im Dippoldiswaldischen Mandat von 1691, Nr. 8 und im Mandat wegen derer Advocaten im Lande von 1723, Nr. 1.

aus Melchior von Osse *Politischem Testament*, einer kurze Zeit vorher entstandenen Reformschrift für das kursächsische Rechtswesen. Osse hatte darin vorgeschlagen, dass keine Nicht-Graduierten als Procuratoren praktizieren dürfen sollten.¹¹³⁶ Die gesetzliche Anordnung an sich ist sicher eher als symbolischer Akt zu deuten, um den Untertanen vor Augen zu führen, dass der Landesherr im Gemeinwohlinteresse gegen Missstände aktiv wurde. Sie spiegelte nicht ohne Weiteres die tatsächlichen Verhältnisse, denn gleichzeitig existierten in Kursachsen andere legislative Quellen, in denen faktisch anerkannt wurde, dass es Advocaten und Procuratoren gab, die praktizierten, auch ohne ein Studium absolviert zu haben. So nahm bspw. eine Bestimmung vom Ende des 17. Jahrhunderts „*alte und erfahrene Practici*“, die für ihre Kenntnisse und ihre gewissenhafte Tätigkeit bekannt seien, von der Verpflichtung zur Ablegung eines Universitätsexamens aus.¹¹³⁷ Zudem wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts besonders im sächsischen Raum Klagen darüber laut, dass sogar Schreiber, Kaufleute und Handwerker, die teilweise nicht schreiben und lesen könnten, geschweige denn etwas vom Recht verstünden, als Procuratoren praktizieren dürften.¹¹³⁸ In Sachsen-Gotha erging 1666 an die Beamten der Städte die gesetzliche Anweisung, Schustern, Schneidern und anderen Handwerkern das Procurieren zu untersagen.¹¹³⁹ Noch 200 Jahre später fand sich jedoch die Bemerkung, dass hin und wieder noch „*Illiterati*“, d. h. Laien, an den Untergerichten als Procuratoren eingesetzt würden, die weder über das Recht noch den Gerichtsgebrauch Bescheid wüssten.¹¹⁴⁰ Diese auf den ersten Blick widersprüchlichen Aussagen sind indes nur zwei Seiten einer Medaille. Auf der einen Seite stehen hoheitliche Willensbekundungen, auf der anderen Seite subjektive Wahrnehmungen realer Zustände. Beide sind Teile eines Gesamtbilds über die Situation in der Justiz, zu dessen Vervollständigung es weiterer detaillierter Untersuchungen zu den faktischen Gegebenheiten im kursächsischen Rechtswesen (und in anderen Territorien) bedürfte. Bis diese vorliegen, müssen weitere Überlegungen zu den Hintergründen dieser Aussagen – ob es sich etwa um realistische Schilderungen oder um bewusste Überzeichnungen zur Verstärkung des Kritikgehalts handelte – im Bereich des Spekultativen verbleiben.

¹¹³⁶ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, Ausg. v. 1922, S. 443. Osse war ein Befürworter des Römischen Rechts und der Rechtswissenschaft, denen er das entscheidende Verbesserungspotential zusprach. Luig, Art. Osse, Melchior von, Sp. 1332.

¹¹³⁷ Dippoldiswaldisches Mandat von 1691, Nr. 8.

¹¹³⁸ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, Ausg. v. 1922, S. 442; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 33 f., 42 f. Für Advocaten auch bei: v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 5

¹¹³⁹ Sachsen-Gothaische Landesordnung von 1666, 2. T., Cap. 1, Tit. 8, Abs. 4.

¹¹⁴⁰ Für Mitteldeutschland: Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 106. Während dieser Zeit schien dieses Problem auch im schweizerischen Raum noch präsent zu sein, denn in Freulers *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1 1750, S. 32 f. bietet eine vor Rechtschreibfehlern strotzende Supplik eines solchen „*Brockurthers*“ Stoff für eine Satire.

b. Theoretische und praktische Kenntnisse

*„Doctores nostri in Aduocato
non solum scientiam requirunt,
sed etiam experientiam.“*¹¹⁴¹

Das naheliegende Abhilfemittel dieser Missstände bestand in der schlichten Aufforderung, sich dem Studium der Rechte mit Fleiß und Ausdauer zu widmen.¹¹⁴² Da dessen Dauer formell nicht festgeschrieben war,¹¹⁴³ konnte seine Angemessenheit zum Diskussionsgegenstand werden. Ausgangspunkt waren spätmittelalterliche Überlegungen, die eine Studiendauer von fünf Jahren als notwendig für eine umfassende Ausbildung ansahen.¹¹⁴⁴ Diese Ansicht wurde von der wissenschaftlichen Literatur des 17. Jahrhunderts geteilt.¹¹⁴⁵ Dem schlossen sich andere juristische Autoren an.¹¹⁴⁶ Bedenken gab es mit dem Argument, dass die bloße Verweildauer an der Universität noch kein Garant für den verlangten Wissenserwerb sei.¹¹⁴⁷ Als Alternative zu einer bestimmten Studiendauer fungierte daher der Nachweis der Kenntnisse über ein Zeugnis oder eine Disputation. Dem Reichskammergericht mit seinen durchweg akademisch ausgebildeten Parteivertretern kam dafür eine Vorbildfunktion zu.¹¹⁴⁸ Da jedoch auch Zeugnisse ein Einfallstor für Missbrauch sein konnten, wurde Ende des 17. Jahrhunderts an die Universitätsdozenten die Forderung gestellt, *„bey Leibe ja nichts mehr zu attestiren / als was sie wahrhafftig an solchem Candidato gefunden haben“*.¹¹⁴⁹

Die Inhalte des Rechtsstudiums sahen sich einem umfassenden Anspruch verpflichtet. Neben dem Römischen, dem Kanonischen und dem Reichsrecht sowie seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert dem Statutar-, Gewohnheits-, Staats-, Natur- und Völkerrecht gehörte auch das Prozessrecht dazu. Es wurde früh –

¹¹⁴¹ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 117.

¹¹⁴² Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, Vorrede, S. II, S. 32; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 343; Döhler, *Schein und Seyn der Advocatur*, 21728, S. 14, 34; Rautenberg, *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum*, 1745, S. 24 f. Diese Aufforderung findet sich bereits in der Antike, bspw. in der Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. bei Cicero, *De Oratore*, lib. 1, nr. 34, Rn. 159.

¹¹⁴³ Köbler, *Art. Juristenausbildung*, Sp. 1434.

¹¹⁴⁴ Brundage, *The Practice of Advocacy in the Middle Ages*, S. 11 f.

¹¹⁴⁵ So bspw. bei Calvolus, *Communes conclusiones aureae*, 1616, § VI *Advocatus*, concl. 1, nr. 4, S. 104; Hiltrop, *Protribunalium Moderni Fori*, 1629, pars 1, tit. 19: *De Advocatis*, nr. 39, S. 129.

¹¹⁴⁶ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 112; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 13; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 344 f., der angesichts der zu bewältigenden Rechtsmassen aber auch acht bis zehn Jahre nicht für zu viel erachtete; Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741, S. 86.

¹¹⁴⁷ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 42.

¹¹⁴⁸ Bei v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 13 f.; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 345; Rautenberg, *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum*, 1745, S. 25.

¹¹⁴⁹ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 345, der dafür sogar ein eidliches Gelöbnis bei der Berufung auf eine Professur fordert, S. 346.

teilweise seit dem Mittelalter – in eigenen Vorlesungen behandelt.¹¹⁵⁰ Der mit diesem Wissen ausgestattete Berufsanfänger sollte seine Fähigkeiten im Laufe seines Berufslebens durch praktische Erfahrung komplettieren.¹¹⁵¹ Er sollte seinen Kenntnisstand durch Wissen über die praktischen Abläufe und den jeweiligen Gerichtsgebrauch – den sog. *stylus curiae* – vor Ort im Gericht anreichern.¹¹⁵² Der *stylus curiae* bezeichnete einerseits die ständige Rechtsprechung des Gerichts und andererseits das an ihm beobachtete Verfahren.¹¹⁵³ Dazu konnte es gehören, zu wissen, wie die Gesetze von den Richtern ausgelegt wurden und wie vorher in ähnlichen Fällen entschieden wurde. Erst in der jüngeren Forschung ist auf die Bedeutung des sog. *usualen Rechtsdenkens* hingewiesen worden. Die Geltung einer Rechtsnorm beruhte danach wesentlich auf ihrem tatsächlichen Gebrauch, d. h. ihrer Observanz. Durch ihre Nichtbefolgung über einen längeren Zeitraum konnte sie so ihre Geltungskraft verlieren.¹¹⁵⁴ Das Wissen darüber, welche konkreten Rechtsnormen von einem Gericht angewandt wurden, unterstützte einen Advocaten dabei, seinen Vortrag besser auf die Rechtsansichten des Gerichts abstimmen zu können.¹¹⁵⁵

Generell spielte die praktische Erfahrung als Tätigkeitsvoraussetzung zu Beginn der Frühen Neuzeit eine größere Rolle als gegen ihr Ende. Anfangs diente sie noch einer größeren Anzahl der Parteivertreter – möglicherweise neben einem Selbststudium – als die einzige Wissensquelle. Dies änderte sich allmählich mit der Bedeutungszunahme des Studiums. Exemplarisch lässt sich diese Verschiebung an den Inhalten legislativer Bestimmungen ablesen. Noch im 17. Jahrhundert hatte das in einer praktischen Tätigkeit erworbene Wissen den gleichen Stellenwert wie das an einer Hochschule erlernte, indem als Voraussetzung für eine Zulassung zum Gericht normiert wurde, dass die Advocaten und Procuratoren entweder ein Universitätsstudium absolviert hatten oder dass sie die Rechte sonst beherrschten – auch ohne dies mit einem Grad nachweisen zu können.¹¹⁵⁶ Ein Jahrhundert später hatte man nur noch den akademisch ausgebildeten Parteivertreter vor Augen.¹¹⁵⁷ Insofern bildeten die in diesem Zusammenhang von der Forschung häufig

¹¹⁵⁰ Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, S. 41.

¹¹⁵¹ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 77, 117 f.; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 67; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 118; Anonym, *Moral- und Historische Apophthegmata*, 1715, S. 8; Döhler, Schein und Seyn der *Advocatur*, 1728, S. 49 f.

¹¹⁵² I. d. S. auch Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1720, S. 233 f.; Klingner, *Der Juristische Federfechter*, 6. St., 172; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 110.

¹¹⁵³ So auch Nörr, *Jura novit curia*, S. 11.

¹¹⁵⁴ Simon, *Geltung*, insb. S. 101; Stollberg-Rilinger, *Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, S. 30 f.; Oestmann, *Gemeines Recht und Rechtseinheit*, S. 22; ders., *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 157.

¹¹⁵⁵ Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 6 f.

¹¹⁵⁶ Bspw. in der KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. II und in der Sachsen-Gothaische Landesordnung von 1666, 2. T., Cap. 1, Tit. 8, Abs. 3.

¹¹⁵⁷ So bspw. in der Allg. Gerichtsordnung für Böhme, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermark, Kärnten u. a. von 1781, §§ 410 f.

angeführten Qualifikationsvoraussetzungen der Parteivertreter am Reichskammergericht, wie sie seit Beginn des 16. Jahrhunderts bestanden, eine Sondersituation ab, die keineswegs repräsentativ für die im gesamten Rechtswesen vorzufindenden Zustände sind.

Dieser Ausbildungsablauf, in dem auf ein Studium das Erwerben von Berufserfahrung folgte, entsprach dem akademischen Selbstverständnis. Noch bis ins 18. Jahrhundert herrschte hier die Vorstellung, dass die für die praktische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse in der sich an das Studium anschließenden Zeit erworben würden.¹¹⁵⁸ Gleichwohl gab es seit dem 16. Jahrhundert Forderungen, praktisches Wissen in die Ausbildung zu integrieren.¹¹⁵⁹ Die Studenten sollten ebenso „*die Practick / die ubung / der usus, und observatio uariarum consuetudinum*“ lernen,¹¹⁶⁰ d. h. auf welche Weise das erlernte Recht und der sonst noch geltende Usus, die Observanz, der Stilus und andere lokalspezifische Gewohnheiten in der praktischen Tätigkeit zur Anwendung kamen. Ende des 17. Jahrhunderts forderte Beckman in seiner ausführlichen Abhandlung über Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten im Rechtswesen, dass ein Universitätsabsolvent nicht nur „*ein guter Theoreticus*“ sein solle, der die Fragen des Examens richtig beantwortet und eine Disputation abgehalten habe. Er solle überdies „*ein guter Practicus*“ sein, der mit den Anforderungen des gerichtlichen Prozesses vertraut sei.¹¹⁶¹

Als eine der ersten praktischen Umsetzungen dieser Postulate war für die Agenten des Reichshofrats – unter Berücksichtigung seiner Zuständigkeitsbesonderheiten – im ersten Gemeinen Bescheid von 1613 festgelegt worden, dass nur diejenigen zugelassen werden sollten, die als „*in gemeinen Rechten, Reichs-Constitutionen, des Reichs-Hof-Raths, und Cantzley-Ordnungen [...] und darzu gebörender Praxi, also genugsam fundiret*“ befunden wurden.¹¹⁶² Allgemein unterzogen beide Reichsgerichte seit Beginn des 16. Jahrhunderts die an ihnen tätigen Advocaten und Procuratoren einer eigenen Prüfung auf ihre Praxistauglichkeit. An anderen Gerichten verbreitete sich diese Art des Examens seit dem 17. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert wurde die Überzeugung einer Institutionalisierung von Praxisexpertise schließlich zum allgemeinen Konsens. So hieß es in einer anonymen Schrift, die 1715 zu Beginn der Umstrukturierungen des preußischen Rechtsvertretungswesens erschien:

¹¹⁵⁸ Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 30.

¹¹⁵⁹ So auch Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 35.

¹¹⁶⁰ Freigius, *Neüwe Practica Iuris*, 1574, Vorrede, Bl. iii^r.

¹¹⁶¹ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 346 f.

¹¹⁶² Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores, wie sie sich hinfüro verhalten sollen. 15. Octobris 1613, S. 2.

„Denn es thuts nicht 4. oder 5. Jahr sich auf das Recht der Natur, der Völcker und der Bürger gelegt zu haben, oder das Jus Publicum und Privatum, oder das Kayserliche und Päpstliche, oder das gemeine und besondere Land-Recht auf Universitäten studiret zu haben, sondern man muß auch die Hand an den Praxin legen, und den Kopff an dem Ubungs-Nutzen strecken“.¹¹⁶³

Zwei Jahre vorher war in Preußen bereits angeordnet worden, dass Absolventen eines Jurastudiums einem Richter zur praktischen Ausbildung zuzuordnen seien – mit Verweis auf die an Universitäten fehlende Gelegenheit, praktische Übung zu erlangen.¹¹⁶⁴ Damit wurde die Entwicklung hin zu einem sich an das Studium anschließenden praktischen Ausbildungsabschnitt mit einer eigenen Abschlussprüfung eingeleitet.¹¹⁶⁵

Flankiert wurde diese Entwicklung von Veränderungen innerhalb der universitären Lehre. Bisher erschöpfte sich ihr Praxisbezug in der Vermittlung der für die Berufstätigkeit notwendigen Rechtssätze, d. h. vor allem des Prozessrechts. *Praxis* wurde dabei gleichgesetzt mit dem Gerichtsverfahren, was alle anderen potentiellen juristischen Tätigkeitsbereiche außen vor ließ.¹¹⁶⁶ Zunehmend hatten sich neben den Lehrveranstaltungen, die der reinen Wissensvermittlung dienten, sog. *Collegia practica* etabliert. In ihnen sollte die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bspw. mit der relationstechnischen Bearbeitung einer Akte eingeübt werden.¹¹⁶⁷ Diese Konzentration auf den Prozess als Betätigungsfeld wandelte sich im Zuge der Hochzeit der *praktischen Rechtsgelahrtheit*¹¹⁶⁸ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts grundlegend. Ihre maßgeblichen Theoretiker – Daniel Nettelblatt mit seinem *Systema elementare universae iurisprudentiae* von 1749 und Johann Stephan Pütter mit seiner *Anleitung zur Juristischen Praxi* von 1753 – postulierten nun die Ausweitung des Unterrichtskanons auf eine Anleitung zur gesamten juristischen Berufspraxis. Dazu zählten neben der Lehre der Prozessführung die Referier- und Dekretierkunst, die Kautelarjurisprudenz, die Staats- und Kanzleipraxis, die Verteidigungstechnik, die Diplomatie und die sonstigen Erfordernisse der Tätigkeit als Richter, Advocat und Verwaltungsjurist.¹¹⁶⁹

Gleichwohl blieb auch bei diesen Verschiebungen in der Gewichtung der Wissensanteile nach wie vor das Ideal des umfassend gebildeten Juristen maßgeblich.¹¹⁷⁰ Beispielhaft kommt dies in einem musterhaften Lehrkanon zum

¹¹⁶³ Allg. Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715, S. 8. I. d. S. auch Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 21728, S. 15.

¹¹⁶⁴ Angeordnet mit der Allgemeinen Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend vom 21.6.1713, Nr. LXI, Sp. 548.

¹¹⁶⁵ Für Einzelheiten dazu s. in Kap. II. 1. b.

¹¹⁶⁶ Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 35.

¹¹⁶⁷ Dies beschreibt Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 34.

¹¹⁶⁸ Umfassend dazu Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“.

¹¹⁶⁹ Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“, S. 49 f., 213.

¹¹⁷⁰ So auch Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 177.

Ausdruck, der unter dem Titel *Eigenschaften und Kenntnisse des Rechtsgelehrten* einer Betrachtung über verschiedene Aspekte der Profession der Rechtsgelehrten angehängt ist und die von einem Dresdner Advocaten 1789 veröffentlicht wurde. Er verlangt neben dem materiellen, prozessualen und praktischen Wissen in den einzelnen Rechtsgebieten religiöse Bildung, Kenntnisse für den gesellschaftlichen Umgang wie die Beherrschung von Sprachen und Fertigkeiten im Tanzen, Reiten und der Beredsamkeit sowie Bildung in anderen Fächern wie Geschichte, Philosophie und Ökonomie.¹¹⁷¹

Von der Berufsethik wurde ein Wissensbestand als idealtypisch entworfen, der als akademisch-juristischer in einem Universitätsstudium erworben wurde. Dies gilt für die Advocaten uneingeschränkt und für die Procuratoren etwa ab dem 17. Jahrhundert. Wenn Erfahrungswissen und lokales Rechtswissen die einzigen Wissensquellen waren und die Berufsangehörigen über gar kein rechtswissenschaftliches Wissen verfügten, gab dies Anlass zur Kritik. Der universitäre Lehrkanon zielte auf die Formung eines Rechtsgelehrten ab, der in einem umfassenden Sinn über Methodenkompetenz und über Wissen in allen Rechtsgebieten verfügen sollte, um auch komplexe juristische Problemstellungen durchdringen und lösen zu können. Zugleich integrierte er praktisches Wissen, indem er eigene Ausbildungsabschnitte zur praktischen Anwendung des theoretischen Wissens schuf – und institutionalisierte es damit. Gleichwohl blieb die konkrete Bewältigung eines Mandats mit seinen lebensweltlichen Besonderheiten in dieser Ausbildung außen vor. Sie blieb Erfahrungswissen, das in der beruflichen Tätigkeit erworben werden musste. Zu ihr gehörten auch die Kommunikationsmodi mit den Auftraggebern – den Klienten – die auf die eingangs erwähnte Laienperspektive verweisen. Die dem Rechtsvertreter dabei zukommende Rolle eines Vermittlers zwischen dem als kompliziert und weitläufig empfundenen Recht und dem juristischen Laien war für die Berufsethik kein Thema. Ihr Fokus galt dem übergeordneten Ziel der Schaffung von Gerechtigkeit, für die sie akademisch-juristisches Wissen zum Garanten bestimmte. Dennoch nahmen diese fachlichen Fähigkeiten gegenüber den anderen an diesem Ziel ausgerichteten Idealbestandteilen nur eine nebensächliche Rolle ein.¹¹⁷² Der *gute* frühneuzeitliche Jurist definierte sich nicht in erster Linie über sein juristisches Wissen, sondern vor allem über Charakter- und Verhaltenseigenschaften, die den zeitgenössischen Moralstandards entsprachen.¹¹⁷³

¹¹⁷¹ Fritzsche, *Der Rechtsgelehrte als Mensch*, 1789, angeh. Erste Beilage *Eigenschaften und Kenntnisse des Rechtsgelehrten*. Ähnl. auch in den Studienplänen der Fakultäten, wie bspw. der Erlanger Juristenfakultät von 1770. Heller, *Reform der deutschen Rechtssprache*, S. 183 f.

¹¹⁷² I. d. S. auch Füssel, *Multinormativität*, S. 132.

¹¹⁷³ I. d. S. auch Schumann, *Von „Teuflichen Anwälten“*, S. 470 f.

6. Gefechte mit Mund und Feder – Der Vortrag

a. Verwirrend, weitschweifig, beleidigend

„[Z]encht kein Schuster sein Leder so weit/
als sie ihre Wort herum ziehen“¹¹⁷⁴

Ein innerhalb der Literatur jedweder Gattung sehr geläufiger Ausdruck zur abwertenden Bezeichnung eines Advocaten war der Terminus *Rabulist* oder *Zungendrescher*. Er war die Übersetzung des lateinischen Wortes *rabula*,¹¹⁷⁵ das bereits in der Antike als Gegenbegriff für den guten Redner gebräuchlich war.¹¹⁷⁶ Auch in der Frühen Neuzeit stand es für einen geschwätzigen, diskutierfreudigen Parteivertreter oder – mit Zedlers Worten – für einen Advocaten, der „den Richter oder den Gegentheil vielmehr nur mit vielem Geräusche und unnützem Plaudern zu übertäuben [...] such[t]“, anstatt seine eigentliche Aufgabe zu erfüllen und den rechtlichen Standpunkt seines Klienten darzulegen.¹¹⁷⁷ Von diesem wörtlichen Verständnis aus entwickelte sich der Ausdruck zu „ein[em] besondere[n] Leibwort vor böse Juristen“¹¹⁷⁸ mit dem in einem umfassenden Sinne alle an ihnen kritisierten Eigenschaften gebündelt wurden.¹¹⁷⁹

Anders sieht Nigritius die Advocaten. Gleich zu Beginn des Stücks – für sich selbst über die Gemeinsamkeiten von Streit und Krieg nachsinnend – setzt er Mund und Feder der Advocaten mit Waffen gleich, die instande seien, die Gegenpartei zu Boden zu werfen.¹¹⁸⁰ Er deutet damit auf die Macht hin, die der mündliche und schriftliche Vortrag des Advocaten als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Kampf vor Gericht entfalten konnte.

¹¹⁷⁴ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 78.

¹¹⁷⁵ Dt. *Phrasendrescher*, *Rechtsverdreher*, „*Haarspalter*“. Zeitgenössisch wurde der Ausdruck auch abgeleitet von *rabere* für *toll sein*, *wüten*, *toben*. So bei Manzel, *Vorrede*, in: Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 2.

¹¹⁷⁶ Fußwinkel, *Paulus Fürst*, S. 150.

¹¹⁷⁷ Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 30, Art. *Rabulisten*, oder *Zungendrescher*, Sp. 469.

¹¹⁷⁸ Philippi, *Cicero*, *Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, *Vorrede*, S. 25.

¹¹⁷⁹ So am prägnantesten in der Definition bei Philippi, *Cicero*, *Ein grosser Wind-Beutel*, 1735, *Vorrede*, S. 23 f.: „*Ein Rabulist ist demnach ein Vertheidiger einer ungerechten Sache/ die er aus Unerfahrenheit/ oder bößhaften Gemüthe/ vor Gerichte bringe/ und daselbst mit mancherley losen Griffen/ Geschwätz/ und Mißbrauch derer rechtlichen Hülfsmittel/ möglichst aufhält/ damit er nur seiner eitlen Ruhmsucht/ was er vor ein erfahrner Rechtsgelehrter sey/ oder aber seinem Geldgeitz/ um den Beutel seiner Klienten wacker zu fegen/ ein Genüge thue/ auch nicht nur davon seinen Unterhalt haben/ sondern auch wohl Schätze sammeln könne.*“

¹¹⁸⁰ Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 21.

Der Parteivertreter vor Gericht, das war also der wortreiche Schwätzer, der mit Fröschen im Frühling und „*kläffrigen weibern*“ gleichgesetzt wurde,¹¹⁸¹ aber auch der die Mittel der Sprache schonungslos einsetzende Strategie. Beide Erscheinungsformen waren nur in ihrer äußerlichen Form unterschiedliche Facetten des Auftretens vor Gericht. Sie verband die Gemeinsamkeit des impliziten Verweises auf das Gewicht, das der Art der Darstellung der jeweiligen Parteiposition vor Gericht zukam. Sie und der von ihnen transportierte Sinngehalt zeigten auf, welcher verbalen Praktiken sich der Interessenvertreter vor Gericht *nicht* bedienen sollte.¹¹⁸²

In der Darlegung dieser Praktiken unterschieden die Quellen nicht immer zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Vortrag. Dies mag mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Gerichtsverfahrens zu erklären sein, in dem der Austausch zwischen den Beteiligten hauptsächlich auf schriftlichem Weg erfolgte. Auch wenn der Grundsatz der Mündlichkeit des Gerichtsprozesses zu den von alters her überlieferten deutschen Rechtstraditionen zählte,¹¹⁸³ so hatte er sich in der Rechtsentwicklung der Frühen Neuzeit größtenteils in sein Gegenteil verkehrt.¹¹⁸⁴ Für das Strafverfahren galt dies ohnehin, hier konnte lediglich beim endlichen Rechtstag ein mündlicher Vortrag des Verteidigers vorgesehen sein.¹¹⁸⁵ Im Zivilprozess gab es für Mündlichkeit je nach Instanz und Gerichtsorganisation mehr oder weniger Raum. Allgemein wurde das Verfahren bei den beiden Reichsgerichten und vielen territorialen Obergerichten mit Ausnahme der Audienzen schriftlich geführt.¹¹⁸⁶ Die Parteivertreter erschienen lediglich vor Gericht, um ihre schriftlich niedergelegten Erklärungen zu Tatsachen- und Rechtsfragen zu übergeben.¹¹⁸⁷ Diese Verfahrensweise war auch für andere Gerichte vorgegeben, deren Ordnungen sich am Römisch-Kanonischen Vorbild orientierten.¹¹⁸⁸ Damit blieb für Gerichtsreden und Wortgefechte wenig Raum.

¹¹⁸¹ Erasmus von Rotterdam, Ein Lob der Thorheit, 1534, Bl. N iir f. I. d. S. auch Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 3, 1752, Bl. 7r [unpag.]. Ähnl. bei Jean Paul, Blumen- Frucht- und Dor-nenstücke, Ende der Vorrede, S. 143, wonach die Juristen das „*leere[.] Gemäsch*“ von ihren Ehefrauen übernommen haben.

¹¹⁸² Ein satirisches Gesamtbild eines auf solche Weise agierenden Advocaten, der umfangreiche Ausführungen sachfremden Inhalts – z. B. zum Herkommen seines Klienten – macht, sich auf alle Rechte beruft, die Gegenseite herabwürdigt, ohne sich dabei zur streitigen Frage selbst zu äußern, enthält die Prozesssatire *Der Proceß-führende Geist* des anonymen Autors C.H.R.S.T.N.M.S.T.L. von 1691, S. 26-28.

¹¹⁸³ Wesener, Art. Prozessmaximen, Sp. 56.

¹¹⁸⁴ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 198.

¹¹⁸⁵ So bspw. normiert in Art. 90 CCC von 1532.

¹¹⁸⁶ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 211.

¹¹⁸⁷ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 198.

¹¹⁸⁸ So bspw. das Stadtgericht von Basel mit seiner Ordnung von 1719. Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 1, 11.

Anders war dies in Kursachsen. Hier galt nach wie vor der althergebrachte Mündlichkeitsgrundsatz.¹¹⁸⁹ 1572 wurde die bisher schon für die Obergerichte normierte Regel, dass „*vom munde in die Feder voffaren*“ werden sollte, auf alle sächsischen Gerichten ausgeweitet. Die Schriftsätze wurden dem Gerichtsschreiber diktiert und konnten pro Partei bis zu einer Anzahl von maximal drei in das Verfahren eingebracht werden.¹¹⁹⁰ Im Ergebnis handelte es sich so doch um ein schriftliches Verfahren. In den anderen Territorien waren es häufig die unteren Gerichten, an denen ausschließlich mündlich verhandelt wurde.¹¹⁹¹ Gerade hier scheinen öfter, als nach der überkommenen Aufgabenteilung zwischen Advocaten und Procuratoren zu vermuten wäre, Advocaten in der Verhandlung agiert zu haben. Denn schon im 16. Jahrhundert tritt der Advocat ebenso selbstverständlich wie der Procurator im Zusammenhang mit Rhetorik-Vorwürfen entgegen. Der Auftritt der Advocaten vor Gericht war also offenbar bereits zu dieser Zeit schon derart geläufig, dass sie von den Autoren auf die gleiche Stufe gestellt wurden. Darin zeigt sich ein frühes Element der im Verlauf der Frühen Neuzeit voranschreitenden Vermischung beider Berufe.¹¹⁹²

Gleichwohl gab es für das schriftliche und das mündliche Agitationsfeld jeweils spezifische Aspekte, die diskutiert wurden. Im Hinblick auf den schriftlichen Vortrag ging es vorwiegend um den Schreibstil und die verwandte Sprache, in Bezug auf den mündlichen Vortrag um den Umgang mit den Spielarten der Rhetorik.

aa. Kritik am schriftlichen Vortrag

Im *schlimmen Causenmacher* ist es ausnahmsweise nicht Nigritius, sondern sein sonst redlicher Konkurrent Candorius, dem ein vorwerfbares Vorgehen zur Last fällt. Für die Verteidigung eines Paares hat er, wie der Leser bzw. Zuschauer von seinem Schreiber erfährt, „*wegen ihrer allzufreyen getriebenen Liebes-Commercien*“ fast 30 Bögen beschrieben.¹¹⁹³ Er hat damit in einer verhältnismäßig geringen Sache einen unangemessen umfangreichen Schriftsatz verfasst. Angespielt wird damit auf einen der beiden Hauptkritikpunkte der Gestaltung des schriftlichen Vortrags: Sowohl der Sach- als auch der Rechtsvortrag nahmen einen inadäquat großen Umfang ein, gerieten mit anderen Worten zu weitschweifig. Ende des 18. Jahrhunderts machte der Erlanger Rechtsprofessor August Ludwig Schott in seiner Anleitung zum Abfassen juristischer Schriftstücke die Weitschweifigkeit als die dem Advocatenstil „*gleichsam angebohrne Eigenschaft*“ aus.¹¹⁹⁴

¹¹⁸⁹ Sellert, Art. Prozeß, sächsischer, Sp. 37.

¹¹⁹⁰ Kursächsische Konstitutionen von 1572, p. 1, Const. 1.

¹¹⁹¹ I. d. S. auch Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 211, 241, 244.

¹¹⁹² S. dazu bereits ausführlicher in Kap. II. 1. b.

¹¹⁹³ Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 40.

¹¹⁹⁴ Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 56.

Formell war es nach Gemeinrechtlichem Zivilprozessrecht ausreichend, dass in einer Klagschrift der zugrundeliegende Lebenssachverhalt, das sog. *factum*, dargestellt und im Klageantrag ein den Anspruch stützender Rechtsgrund, die sog. *causa petendi*, behauptet wurde. Weitergehende Rechtsausführungen waren grundsätzlich nicht erforderlich, es sei denn, der Kläger machte Privilegien oder auswärtiges Recht geltend.¹¹⁹⁵ Der letzte Fall wurde naturgemäß vor allem an höheren Gerichten relevant.

Dieser Theorie stand eine sehr mannigfaltig agierende Praxis gegenüber. Besonders in älteren frühneuzeitlichen Prozessen kam es vor, dass in den Schriftsätzen lediglich auf *das Recht* Bezug genommen wurde, ohne eine konkrete Norm zu nennen.¹¹⁹⁶ Gebräuchlicher war es aber, die Schilderung des Sachverhalts mit einer oder mehreren Rechtsnormen zu verbinden, die diese belegen sollte. Es konnte dafür lediglich die Belegstelle der Norm genannt oder aber diese wörtlich zitiert werden.¹¹⁹⁷ Häufig kam es vor, dass mehrere Rechtsnormen angegeben wurden. Es war eine Besonderheit des frühneuzeitlichen Verfahrens, dass diese meist verschiedenen Rechtsmassen entstammten und einander ergänzend angeführt wurden.¹¹⁹⁸ Die Parteivertreter bedienten sich dafür der gesamten Palette des frühneuzeitlichen Rechtsquellspektrums: Sie zogen das göttliche, Römische und Kanonische Recht, das Naturrecht, Reichsabschiede, Privilegien, territoriale und städtische Gesetze sowie nicht schriftlich fixierte Bräuche, Observanzen, Herkommen und Gewohnheiten heran.¹¹⁹⁹ Wenn sie sich nicht sicher sein konnten, ob eine Regelung dem Gericht geläufig war, zitierten sie sie nicht lediglich, sondern gingen dazu über, sie den Schriftsätzen vollständig oder in Auszügen als Anlagen beizufügen. In der ersten Instanz handelte es sich dabei zumeist um Spezialgesetze – wie Gerichtsordnungen und insbesondere Policyordnungen. Beim Reichskammergericht wurden Regelungen aus Stadt- und Territorialrechten sowie Privilegien eingereicht, nie jedoch Bestimmungen aus dem Römischen oder Kanonischen Recht. Auf sie wurde sowohl an den Ausgangsgerichten wie auch in der Rechtsmittelinstanz immer nur durch Verweise oder Zitierung des Wortlauts Bezug genommen.¹²⁰⁰

Diese in ihrer Beschaffenheit und in ihren an die involvierten Akteure gestellten Anforderungen sehr inhomogenen Rechtspraxis bildete den Bedingungsrahmen für die Kritik an den Schriftsätzen der Advocaten. Die Ausei-

¹¹⁹⁵ Schlinker, Art. Zivilprozess, Sp. 530.

¹¹⁹⁶ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 66.

¹¹⁹⁷ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 72, 74, 84. Statt auf bestimmte Normen konnten sich die Parteien auch allg. auf die Observanz berufen, S. 84.

¹¹⁹⁸ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 90 f.

¹¹⁹⁹ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 108.

¹²⁰⁰ Für Schriftsätze aus erstinstanzlichen Lübecker und Frankfurter Verfahren sowie aus darauf beruhenden Appellationen an das Reichskammergericht: Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 89, 91 f., 96. Als Grund dafür nimmt Oestmann an, dass die Parteivertreter davon ausgegangen seien, die Richter würden die angegebenen Fundstellen kennen oder ggf. nachschlagen, S. 175.

nersetzung mit diesem Thema erforderte nicht nur Vertrautheit mit diesem rechtlichen Bereich, sondern auch empirische Kenntnisse der Schriftstücke. Es verwundert daher nicht, dass die Kritiker selbst Juristen waren. Gemäß der formellen Vorgabe, dass sich der Sachvortrag – die Darstellung des *factum* – auf das Wesentliche beschränken sollte, wurde nach ihrer Auffassung vor allem durch sachfremde Ausführungen¹²⁰¹ und Wiederholungen von bereits Gesagtem¹²⁰² dagegen verstoßen. Auch würden die Ausführungen durch die Wiedergabe zu vieler, zur Aufklärung der Sache nichts beitragender Nebenumstände in die Länge gezogen.¹²⁰³

Im Rahmen des Rechtsvortrags war es vor allem eine bestimmte Form der Belegpraxis, die Anstoß erregte, da sie ihrer eigentlichen Nachweisfunktion entfremdet schien. Um ihrem Standpunkt mehr Gewicht zu verleihen, beriefen sich die Schriftsatzverfasser auf normative und wissenschaftliche Autoritäten. Dies geschah mittels sog. Allegationen, eine im mittelalterlichen Rechtswesen entwickelte Form stark abgekürzter Fundstellen von Rechtsnormen und den dazugehörigen Juristenmeinungen.¹²⁰⁴ Im 13. Jahrhundert hatte sich diese Technik allgemein durchgesetzt.¹²⁰⁵ Sie war in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, aber auch in Gutachten und zunehmend in Schriftsätzen von Advocaten gebräuchlich. Im 14. und mehr noch im 15. Jahrhundert war das Ausmaß der Nachweise derart umfangreich geworden, dass es die ihnen zugrundeliegende Aussage vollkommen überwölbte.¹²⁰⁶

Daran knüpfte die frühneuzeitliche Kritik an, die den Advocaten geradezu Zitiereifer vorwarf. Auch wenn sich die rechtshistorische Forschung bisher nur wenig mit der Frage beschäftigt hat, ob das frühneuzeitliche Verständnis der Allegation das gleiche wie das mittelalterliche geblieben war¹²⁰⁷ und sich auch die Kritiker selbst nicht dazu äußerten, welche Arten von Nachweisen sie genau da-

¹²⁰¹ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 442; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 180; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 92; v. Loen, Entwurf einer Staats-Kunst, 1750, S. 114.

¹²⁰² V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 442; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 180; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 118; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 92; Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747, S. 31; Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 56.

¹²⁰³ Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 56; Für den Reichshofrat: Decretum commune an sämtliche Reichs-Hof-Raths-Agenten, Procuratoren und deren Partheyen, de Dato 15. April 1766. worinn die unnütze Weitläufigkeit der Schriften, imgleichen die unnöthige allegationes juris untersagt werden, S. 117.

¹²⁰⁴ Kantorowicz, Die Allegationen im späteren Mittelalter, S. 71.

¹²⁰⁵ Wetzstein, Der Jurist, S. 264, der die Allegationen als „das Markenzeichen des mittelalterlichen Juristen“ bezeichnet.

¹²⁰⁶ Wetzstein, Der Jurist, S. 264.

¹²⁰⁷ Zu diesem Befund gelangt auch Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 30. Konsens scheint immerhin insoweit zu bestehen, als es sich bei einer Allegation um die Anführung einer Schriftstelle handelt. RKGÖ von 1555, hg. v. Laufs, Sachregister, S. 292, Stichwort: allegieren; Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 30.

runter verstanden, so sprechen doch Begriffserläuterungen in Handbüchern und Lexika des 17. und 18. Jahrhunderts dafür, dass damit nach wie vor sowohl Gesetzesstellen als auch rechtswissenschaftliche Meinungen gemeint waren.¹²⁰⁸ Noch Ende des 18. Jahrhunderts unterteilte der Kieler Rechtsprofessor Johann Daniel Heinrich Musäus in seiner Abhandlung *Versuch einer Theorie des Allegirens in iuristischen Aufsätzen* zwischen Allegationen der Gesetze und der *Schriftsteller*.¹²⁰⁹ Den Advocaten wurde vorgehalten, diese Technik in ihren Schriftsätzen in überzogenem Ausmaß anzuwenden: Sie häuften ohne Sinn und Verstand unzählige Nachweise an,¹²¹⁰ die für die Darstellung des rechtlichen Standpunkts überflüssig seien.¹²¹¹ Auf diese Weise ihrem eigentlichen Zweck beraubt, werden sie als Mittel der Selbstdarstellung¹²¹² und Profitgier¹²¹³ entlarvt. Mit ihrer Hilfe wollten die Advocaten als gelehrt und belesen gelten und ihren Gewinn steigern. Diese ihnen unterstellte Absicht der Gewinnmaximierung stand im Zusammenhang mit den

¹²⁰⁸ Volckmann, NotariatKunst, Th. 1, 1621, S. 478, Stichwort: Allegiren: „*die Rechte oder Schriften citiren und anziehen*“; Nehring, Manuale Juridico-Politicum, ²1687, S. 80, Stichwort: Allegata; Oberländer, Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum, 1721, S. 69, Stichwort: Allegata: „*die Leges oder Gesetze und die Doctores, welche in Disputationibus oder Schriften angeführt werden.*“

¹²⁰⁹ Musäus, Versuch einer Theorie des Allegirens, 1781.

¹²¹⁰ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 200; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 118; Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 31. Auch in der Gelehrtenkritik: Erasmus von Rotterdam, Ein Lob der Thorhait, 1534, Bl. 44r: „*sie [...] [verwerfen] sechshundert Gesatz in ainem athem her auß*“; Mencke, Zwey Reden von der Charlatanerie, 1716, S. 222; Heumann [Verf. erm.], Sebastian Stadels Send-Schreiben, in: Mencke, Zwey Reden von der Charlatanerie, 1716, S. 235-274, 263, der dafür Struve, Introductio ad Notitiam Rei Litterariae, ²1706, Cap. 5, § 4, S. 200 f. zitiert. Sowie in der Satire des studierten Juristen Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 4, 1755, S. 331.

¹²¹¹ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 120; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 196, 198; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 123; Rottmann, Der lustige Jurist, ²1720, S. 378; Hönn, Betrugs-Lexicon, ³1724, S. 4, Nr. 6; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 84; Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749, S. 7 f., der dies als Charakteristikum eines juristischen Pedanten benennt. In der Gelehrtenkritik: Heumann, Sebastian Stadels Send-Schreiben, S. 262, der sich dafür beruft auf Morhof, Polyhistor, 1688, Lib. 1, Cap. 22, S. 262.

¹²¹² Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 197, der sich dafür auf ein kurz vorher erschienenes Werk des Rhetorikprofessors August Buchner beruft: Buchner/Praetorius, De commutata Ratione dicendi libri duo, ²1664, S. 616 f.; Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 14 Fn. h. In der Gelehrtenkritik: Erasmus von Rotterdam, Ein Lob der Thorhait, 1534, Bl. 44r; Heumann, Sebastian Stadels Send-Schreiben, S. 263, der dafür wiederum Struve, Introductio ad Notitiam Rei Litterariae, ²1706, Cap. 5, § 4, S. 201 zitiert.

¹²¹³ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 442; Anonym, Privilegia und Freyheiten, 1607, Bl. B ii^v [unpag.] bezogen auf Rechtsgutsachten; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 119; Hönn, Betrugs-Lexicon, ³1724, S. 4, Nr. 7; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 84, 92; Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 14 Fn. h. Für die Parteivertreter am Reichshofrat wurde dies beklagt im Decretum commune an die sämtlich K. Reichs-Hof-Raths-Agenten, die weitschichtige Schreibart der Exhibitorum betreffend, de Dato 14. May 1763, S. 114 sowie erneut im Decretum commune an sämtliche Reichs-Hof-Raths-Agenten, Procuratoren und deren Partheyen, de Dato 15. April 1766. worinn die unnütze Weitläufigkeit der Schriften, imgleichen die unnöthige allegationes juris untersagt werden, S. 117.

üblichen Vergütungsmodalitäten, die als Maß für die Höhe des Advocatenentgelts oft die Anzahl der verfassten Bögen bestimmten. So wie es auch Candorius im Sinn hat, erhöhte sich damit die Vergütung mit der Länge der Schriftsätze.¹²¹⁴ Selbst nachdem es gegen Ende der Frühen Neuzeit immer mehr Bemühungen gegeben hatte, das herrschende Vergütungsverfahren durch ein anderes zu ersetzen, schien sich dieser jahrhundertealte Gebrauch in der Praxis noch zu halten. Noch 1784 beklagte der Rechtsprofessor Schott in seiner Anleitung zum juristischen Schreiben, dass den Advocaten daran gelegen sei, die Bogenzahl ihrer Schriftsätze durch weitläufige Ausführungen zu erhöhen.¹²¹⁵

Dieser Wahrnehmung stand die Perspektive der Parteivertreter gegenüber, aus der heraus es im Sinne bestmöglicher Interessenvertretung notwendig war, den eigenen Standpunkt so gut wie möglich mit juristischen Argumenten zu unterfüttern. In unteren städtischen und ländlichen Gerichten, in denen die Richter meist über keine akademische Ausbildung verfügten, konnte es überdies sinnvoll sein, ihnen die aus der Sicht des Advocaten einschlägigen Regelungen des Gemeinen Rechts regelrecht darzulegen.¹²¹⁶ Handelte es sich bei den richterlichen Rezipienten der Schriftsätze gleichermaßen um studierte Juristen, war davon auszugehen, dass es die Überzeugungskraft der Argumentation steigerte, wenn sie mit fachlichen Autoritäten untermauert wurde.¹²¹⁷ Dem Unsicherheitsfaktor, dass es sich aufgrund oft mehrerer potentiell einschlägiger Rechtsgrundlagen schwer abschätzen ließ, auf welche sich das Gericht letztendlich stützen würde, konnten sie gerade mit dem kritisierten Vorgehen, möglichst alle anzuführen, begegnen.¹²¹⁸

Ganz allgemein ging es bei diesem Punkt um die Frage der Hoheitsgewalt über das Recht. Die Advocaten schienen sie dem Gericht auf faktischem Wege abzusprechen, indem sie es – zumindest in der Deutung der Kritik – derart mit juristischen Ausführungen und Belegstellen überluden, dass es dabei selbst ganz den Überblick verlor und sich in der juristischen Auslegung bevormundet fühlte. Dies hemmte den Entscheidungsfindungsprozess auf unnötige Weise.¹²¹⁹ Ohne eine umfangreiche Auswertung von Prozessschriftgut lässt sich indes zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer beurteilen, inwieweit die von der Kritik aufgegriffenen Punkte die *tatsächlichen* Verhältnisse spiegeln. Aus den wenigen bislang vorgenommenen Untersuchungen, die sich auf Gerichtsakten selbst stützen, kann zumindest der Befund abgeleitet werden, dass der Umfang der Schriftsätze über die Jahrhunderte immer weiter anwuchs.¹²²⁰ Ob dies darauf zurückzuführen war,

¹²¹⁴ Diesen Zusammenhang sieht auch Oestmann, Streit um Anwaltskosten, T. 1, S. 185.

¹²¹⁵ Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 55-57, Fn.

¹²¹⁶ Für das Basler Stadtgericht: Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 13.

¹²¹⁷ So auch Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 202.

¹²¹⁸ Auf diesen Aspekt weist auch Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 683 f. hin.

¹²¹⁹ Dies kommt besonders gut bei Löhneys zum Ausdruck: v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 365 f.: „bedarff er [der Richter] keines neges daß er von den Parthen lerne/ wie er sein richterlich Ampt verwalten solle.“

¹²²⁰ So bspw. für das Basler Stadtgericht: Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 12.

dass die Ausführungen selbst an Umfang gewannen, oder aber darauf, dass das Schriftbild gestreckt wurde – wie von der Kritik auch oft thematisiert – lässt sich daraus allerdings noch nicht beantworten. Was die Inhalte der Schriftsätze angeht, so hat aber zumindest die häufig beklagte große Anzahl an Allegationen eine tatsächliche Entsprechung in den Akten.¹²²¹

Zur Länge der Schriftsätze trat Ende des 17. und stärker noch im 18. Jahrhundert die Kritik an der juristischen Sprache hinzu. In der gesamtgesellschaftlichen Wahrnehmung war sie es, welche die Juristen von allen anderen Berufsgruppen am sichtbarsten unterschied. Sie wurde als formelhaft, sperrig und durchsetzt von Fachausdrücken und damit als weitestgehend unverständlich charakterisiert. Dieser befremdete Blick des juristischen Laien in eine ihm verschlossene Welt kommt besonders gut in der Satire zum Ausdruck, die häufig gerade aus dieser Außenperspektive die Blickschärfe für ihre Zustandsanalyse gewinnt. In Rabeners Satiren aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ist ein Werbungsbrief eines Advocaten enthalten, der eher an einen juristischen Schriftsatz erinnert. Anstatt eines zu erwartenden emotionalen Stils bedient er sich einer förmlichen Sprache voller Substantivierungen und juristischer Fachtermini.¹²²² Ähnlich verhält sich ein anderer Advocat, wenn er sich in seiner Eigenschaft als Ehemann gegenüber seiner Ehefrau darauf beruft, dass Inhalte der Eheverabredung sittenwidrig seien und es sich folglich um ein *pactum de non corrigendo bonis moribus contrarium* handele.¹²²³ Auch in privaten Konstellationen kann der Advocat die juristische Denkweise und Sprache nicht ablegen. Ist er in seiner situativen Rolle als juristischer Experte in der Experten-Laien-Kommunikation den Nicht-Juristen überlegen, so kehrt sich diese Beziehung außerhalb dessen ins Lächerliche um. Gleichzeitig offenbart sich hier das Missfallen an der Unzugänglichkeit eines Kommunikationsraums, der durch den Gebrauch einer Fachsprache entsteht.

Wirkte diese Sprache für den juristischen Laien als Abgrenzungs- und Ausschlussmechanismus, so war sie für die andere Seite, die Juristen selbst, ein konstitutives Element. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts begannen sie, ihre Eigenschaften einer kritischen Reflexion zu unterziehen. Sie stiegen damit mit zeitlicher Verzögerung in eine seit Beginn des 17. Jahrhunderts geführte Diskussion um eine Aufwertung der deutschen Sprache und einer damit im Zusammenhang stehenden Eindämmung des Fremdwortgebrauchs ein. Diese Auseinandersetzung wurde überwiegend von adeligen und bildungsbürgerlichen

I. d. S. auch Döhning, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 201.

¹²²¹ So für Lübecker und Frankfurter Gerichtsverfahren sowie die darauf beruhenden Appellationen an das Reichskammergericht: Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 92.

¹²²² Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 3, 1752, S. 212 f. Schon Cicero macht sich in seiner Rede für Murena darüber lustig, wie umständlich ein Jurist das Eigentum an einem Grundstück geltend macht. Cicero, Pro Murena, S. 53.

¹²²³ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 141.

Kreisen in den in dieser Zeit entstehenden Sprachgesellschaften getragen.¹²²⁴ Ihre Bemühungen richteten sich u. a. gegen die vom späten 16. bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts um sich greifende *Sprachmengerey*, d. h. die Vermischung des deutschen Wortschatzes mit lateinischen, englischen, italienischen und spanischen Ausdrücken.¹²²⁵

Auch wenn die Mitglieder der Sprachgesellschaften in vielen Fällen ausgebildete Juristen waren, verschloss sich der inner-juristische Diskurs diesem Thema zunächst.¹²²⁶ Die Juristen hielten auch weiterhin am Lateinischen als ihrer eigentlichen Wissenschaftssprache fest.¹²²⁷ Erst mit dem beginnenden 18. Jahrhundert nahmen sie die Kritik an einem übermäßigen Gebrauch lateinischer Ausdrücke,¹²²⁸ vereinzelt auch französischer, italienischer und griechischer Begriffe,¹²²⁹ auf. Dieser Vorwurf betraf – auch wenn dies von den Kritikern nicht explizit gemacht wurde – wohl vorrangig den Schriftverkehr an höheren Gerichten, denn an unteren Instanzen war der Gebrauch lateinischer Ausdrücke weniger üblich.¹²³⁰

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging diese Diskussion um die juristische Sprache und die „von lateinischen Kunstbrocken und Citationen“¹²³¹ strotzenden Schriftsätze in einer erstmals umfassend geführten Auseinandersetzung mit dem Sprachstil der öffentlichen Verwaltung auf, die mit grundlegenden Bemühungen um eine Verwaltungsreform – insbesondere in der Habsburger Monarchie und in Preußen – zusammenfiel.¹²³² Austragungsort war eine große Anzahl an Publikationen, von denen sich einige nicht nur an die in ihren Schreibstuben sitzenden Beamten, sondern gleichermaßen an die in der Justiz tätigen Richter und Advocaten wandten und auf diese Weise den guten Stil der Juristen mitverhandelten. Es

¹²²⁴ Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, S. 16-22; v. Polenz, Deutsche Sprachgeschichte, Bd. 2, S. 107, 112-117.

¹²²⁵ V. Polenz, Deutsche Sprachgeschichte, Bd. 2, S. 59 f., 120.

¹²²⁶ Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, S. 18 f.

¹²²⁷ V. Polenz, Deutsche Sprachgeschichte, Bd. 2, S. 52, 382.

¹²²⁸ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 20: satirisch; Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 31; Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749, S. 12 als Charakteristikum eines juristischen Pedanten; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 17; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 18: falscher Gebrauch, Th. 3 1752, S. 23 f. mit unzähligen Beispielen. Außerjuristisch bei Zaunschliffer, Gedichte, 1705, *Auf die Zungen-Trescher*, S. 6: „Ihr redt und schreibt fast meist Barbarisches Latein“. Der Ausdruck *barbarisch* steht für einen unpassenden oder unrichtigen Wortgebrauch. Zedler, Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Supplement Bd. 2, Art. Barbarismus, Sp. 1476.

¹²²⁹ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 120; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 94.

¹²³⁰ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 199.

¹²³¹ Zimmermann, Beantwortung der vorstehenden Anfrage [Was ist die Dummheit?], 1799, S. 329. Diese Abhandlung steht in der gelehrtenkritischen Tradition von Erasmus von Rotterdam *Ein Lob der Thorheit*. Košenina, Der gelehrte Narr, S. 278 ff., 284 f.

¹²³² Vismann, Akten, S. 223 f.; Becker, Zur Reform der Verwaltungssprache, insb. S. 77-79; Margreiter, Das Kanzleizeremoniell und der gute Geschmack, S. 657; ders., Die gute Schreibart in Geschäften, S. 137.

ging um die Sprache der Rechtspraxis in einem umfassenden Sinn.¹²³³ Die dafür neben den Ausdrücken *Geschäfts-* oder *Curialstil* gebräuchlichste Bezeichnung war die des *Canzleystils*. Sie bezeichnete die Art und Weise, nach der alle Schriftstücke der Kanzleien, d. h. der Regierungs- und Rechtsprechungskollegien sowie deren Schreibstuben,¹²³⁴ abgefasst werden sollten. Gemeint waren aber auch alle anderen „*schriftlichen Vorträge[.] in öffentlichen und gerichtlichen Geschäften*“, d. h. Schriftstücke zur rechtlichen Interessenvertretung, in Abgrenzung zu privaten Korrespondenzen.¹²³⁵ Zu den zahlreichen Autoren, die sich mit dem Kanzleystil beschäftigten,¹²³⁶ gehörte Johann Nicolaus Bischoff mit seinem zweiteiligen *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis* aus den Jahren 1793 und 1798. Er gab darin eine Anleitung, die auch Juristen mit einbezog und gleichzeitig den Stand der Diskussion am Ende des 18. Jahrhunderts widerspiegelt.

Explizit auf Richter und Advocaten verengt wurde die adressierte Zielgruppe, wenn von der *juristischen Schreibart* oder dem *juristischen Stil* die Rede war. Zu den ersten einschlägigen Publikationen aus den 1750er-Jahren zählten die *Anleitung zur Juristischen Praxi* des außerordentlichen Göttinger Rechtsprofessors Johann Stephan Pütter aus dem Jahr 1753 sowie die *Anweisung zu einer guten deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen* von Johann Heinrich Gottlob von Justi aus dem Jahr 1758. Justi war zunächst Inhaber des Lehrstuhls für Kameralistik an der neu gegründeten Ritterakademie Theresianum in Wien gewesen. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Schrift war er als Bergrat und Polizeidirektor in Göttingen tätig.¹²³⁷ Für die Entwicklung in den Folgejahrzehnten sind Carl Franz Böschens, eines Dresdner Advocaten, kurze Abhandlung *Über die juristische Schreibart* von 1777 sowie die *Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften* des Erlanger Rechtsprofessors August Ludwig Schott aus dem Jahr 1784 repräsentativ.

Von den an der allgemeinen Verwaltungssprache kritisierten Aspekten der Weitschweifigkeit, Unterwürfigkeit und Unverständlichkeit¹²³⁸ betrafen die Vorwürfe der Weitschweifigkeit und der Unverständlichkeit die Advocaten in

¹²³³ Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 21. Daran anschließend Becker, Zur Reform der Verwaltungssprache, S. 80. Davon zu unterscheiden ist die zeitgleich geführte Diskussion um die Gesetzessprache. Dazu Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, S. 36-43; Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 374-421; Lück, Von der Unverständlichkeit des Rechts, S. 33 f.

¹²³⁴ Bischoff, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 7, § 8.

¹²³⁵ Bischoff, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 9, § 10. Anders Link, Neuer Catechismus des Canzleystyls, 1798, S. 1, der klarstellt, dass der Kanzleystil die Art und Weise sei, wie richterliche und obrigkeitliche Aufsätze zweckmäßig abzufassen seien. Wie die Advocaten ihre Schriften zu gestalten hätten, gehöre nicht hierher.

¹²³⁶ Dazu eingehend Margreiter, Das Kanzleizeremoniell und der gute Geschmack; ders., Die gute Schreibart in Geschäften. Eher deskriptiv Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 324-362.

¹²³⁷ Dittrich, Art. Justi, Johann Heinrich Gottlob, S. 708.

¹²³⁸ Unterteilung nach Margreiter, Das Kanzleizeremoniell und der gute Geschmack, S. 660-675. Margreiter benutzt die Quellenbegriffe *buntscheckig* für *unverständlich* und *kriechend* für *unterwürfig*.

gleichem Maß. Dabei handelte es sich um teilweise seit Jahrhunderten präsen- te Kritikpunkte, die im Zuge des Aufkommens aufklärerischen Gedankenguts einen neuen Bedeutungsrahmen erhielten: Sie wurden nun als Widerspruch zu den herrschenden ästhetischen Maßgaben der *Natürlichkeit* und der *Reinheit* der Sprache betrachtet. Dies traf ganz besonders auf den Gebrauch von Fremdworten sowie nunmehr auch von Regionalismen und veralteten Ausdrücken zu. Ihre möglicher- weise nicht gegebene Allgemeinverständlichkeit war nur eine nebensächliche Frage. Das Hauptaugenmerk lag auf der ihnen unterstellten *Verunreinigung* des Textes.¹²³⁹ Sie führte zu einer Mischsprache, die im Gegensatz stand zu den im 17. Jahrhundert geführten und weiterhin nachwirkenden Diskussionen um die *Sprachreinigung*.¹²⁴⁰ Mit dieser Thematisierung des richtigen juristischen Schreibstils entwickelte sich die Sprachkritik in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einem produktiven Diskurs, der – anstatt, wie in der älteren Literatur, lediglich altbekannte Kritikmuster zu reaktivieren – erstmals in einem breiteren Umfang Verbesserungsmöglichkeiten erwog.

bb. Kritik am mündlichen Vortrag

Anders als die Kritik an den Schriftsätzen konnte die Kritik am Auftritt vor Ge- richt auf spätantike Wurzeln zurückgreifen. Bereits im 4. Jahrhundert begegnet der Topos des sich mit listig-verschlagenen Worten um die Gunst des Richters bemü- henden Redners.¹²⁴¹ Dieses Bild, das den Advocaten gemäß antiker Funktionsaufteilung mit einem Redner gleichsetzte, schienen auch die Autoren der Frühen Neuzeit – juristische wie satirisch-moralisierende – vor Augen zu haben. Demgemäß waren es rhetorische Mittel, deren überdehnter Gebrauch angepran- gert wurde. So blähten die Advocaten den zugrundeliegenden Sachverhalt auf,¹²⁴² verwirrten ihn¹²⁴³ und redeten solange auf den Richter ein, bis auch er ganz ver- wirrt sei.¹²⁴⁴ Überdies rückten sie wenig vorteilhafte Tatsachen in ein besseres Licht, indem sie die Sachlage schönten¹²⁴⁵ oder verschleierten.¹²⁴⁶ Hinter all dem

¹²³⁹ So bspw. bei Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 20; Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 2, 110.

¹²⁴⁰ Dies war der am Ende des 18. Jahrhunderts gebräuchliche Begriff. Im 17. Jahrhundert benutzte man vornehmlich den Ausdruck *Spracharbeit*. V. Polenz, Deutsche Sprachgeschichte, Bd. 2, S. 107.

¹²⁴¹ So bei Marcellinus, Res Gestarum, p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 9.

¹²⁴² Brant, Narrenschiff, 1494, Bl. o ir; daran anschließend Murner, Narrenbeschwerung, 1512, Bl. f viv [unpag.]; Geiler von Kaysersberg, Welt Spiegel oder Narren Schiff, 1574, Bl. 261v; Vigelius, Richterbüchlein, 1578, Vorrede, Bl. B ii; Harpprecht, De Advocatis, 1619, S. 468.

¹²⁴³ Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 106; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 18.

¹²⁴⁴ Geiler von Kaysersberg, Welt Spiegel oder Narren Schiff, 1574, Bl. 261v; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 17. Auch in der fach-juristischen Literatur: Zasius, Lucubrations, 1518, S. 118: „*auditoem attonant*“.

¹²⁴⁵ Vigelius, Richterbüchlein, 1578, Vorrede, Bl. B ii: „*der sachen ein farb an[.]streiben*“; v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 10; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 18: „*geschminckte[r] [...] mündliche[r] Vortrag*“.

¹²⁴⁶ Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 17.

steckte der Vorwurf, in unzulässiger Weise Einfluss auf die der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen zu nehmen. Meist wurde gar nicht zwischen den Tatsachen und den Rechtsfragen der streitigen Sache unterschieden,¹²⁴⁷ etwa wenn die Sprache auf die advocatorische Überzeugungskunst mittels argumentativer Fertigkeiten¹²⁴⁸ oder gar schmeichelnder Worte¹²⁴⁹ kam. Dieser Abgrenzung kam ohnedies keine zentrale Bedeutung zu, denn im Kern ging es um die Aussage, dass der *tatsächlich* vorhandene Tatsachen- und Rechtsbestand mithilfe rhetorischer Mittel zum Vorteil der eigenen Partei verfälscht werde, um auf diese Weise den Inhalt der richterlichen Entscheidung zu lenken. Dieser Kritikgehalt war mit demjenigen an der Verdrehung des Rechts verwoben, der die gleiche Zielrichtung hatte. Hier wie dort wurde mittels argumentativer Strategien die Grenze zur Lüge bzw. zur Unrechtmäßigkeit überschritten. Hier wie dort hatte dieses Vorgehen Erfolg. Der Richter wurde als derart manipuliert – und manipulierbar – dargestellt, dass er durch diese Blendungsversuche von seiner eigenen Meinung abwich und dadurch ein falsches Urteil fällt.¹²⁵⁰

Schienen diese Taktiken ausgeschöpft zu sein, griffen die Advocaten zu derberen Methoden und übertäubten alle anderen im Gerichtssaal anwesenden Personen.¹²⁵¹ Oder sie verspotteten die Gegenseite und ihren Prozessvertreter.¹²⁵² Ironisch gewendet heißt es in Budaeus' satirischem Verhaltensratgeber für Advocaten *Der Juristische Machiavellus* aus dem frühen 18. Jahrhundert, dass ein Advocat – wenn er gleich juristisch nicht allzu versiert sei – dennoch vor Gericht erfolgreich sein werde, wenn er sein Gegenüber nur richtig höhnisch auslachen könne.¹²⁵³

¹²⁴⁷ Explizit auf beide bezieht sich Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640, S. 332.

¹²⁴⁸ Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640, S. 332.

¹²⁴⁹ Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713, S. 570; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 18.

¹²⁵⁰ Brant, Narrenschiff, 1494, Bl. o r: „Das sie die sachen wol verklägen / Und mit geschwetz ein richter betrygen“; ähnl. Murner, Narrenbeschwerung, 1512, Bl. f vi^v [unpag.]. I. d. S. auch Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 179 f.; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 18-20, der dies nur unerfahrenen Richtern attestiert. Bereits Cicero soll den Anspruch getan haben, dass es schlimmer sei, einen Richter mit einer Rede zu bestechen als mit Geld, denn auf diese Weise könne man – anders als mit Geld – auch einen klugen Mann korrumpieren. Überlieferung bei Marcellinus, Res Gestarum, p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 10 sowie S. 351, Anm. 48.

¹²⁵¹ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 185 f. I. d. S. auch Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713, S. 571; Philippi, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, 1735, Vorrede, S. 30; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 20; Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 4, 1755, S. 331 f. Diesen Aspekt erwähnt auch Döhler, Geschichte der Rechtspflege, S. 156.

¹²⁵² V. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 366.

¹²⁵³ Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 1.

Häufiger noch war der Vorwurf von Beleidigungen und Schmähungen gegenüber ihrem Gegner und vereinzelt gar gegenüber dem Gericht.¹²⁵⁴ Sie „*schelten / fluchen [...] einander / als wie die andern Lotterbuben*“;¹²⁵⁵ hieß es im 16. Jahrhundert. Der Gebrauch von Beleidigungen und Beschimpfungen gehörte nach der Lesart der Kritiker die gesamte Frühe Neuzeit hinweg zum gewöhnlichen rhetorischen Repertoire des Advocaten.¹²⁵⁶ Inwieweit dies tatsächlich so war, lässt sich insbesondere für das gesprochene Wort nur noch schwer feststellen. Zu kurz gegriffen ist sicher der Schluss, bereits die beständige Wiederholung des Verbots beleidigender Äußerungen deute auf seine Wirkungslosigkeit hin.¹²⁵⁷ Einen Anhaltspunkt für ein tatsächliches Vorkommen bieten aber immerhin die Injurien-Prozesse gegen Parteivertreter, die sich in den Gerichtsakten nachweisen lassen.¹²⁵⁸ In ihnen wehrte sich eine Person gegen Äußerungen, durch die sie ihre Ehre verletzt sah. Neben der gegenüber dem Adressaten begangenen Ehrverletzung bestand der zweite Pflichtverstoß des Advocaten darin, dass er sich auf Persönliches konzentrierte und damit seine eigentlichen juristischen Aufgaben vernachlässigte.¹²⁵⁹ Dies wurde als Ablenkungsstrategie begriffen, die vor allem von den Juristen des 17. Jahrhunderts gemäß einem antiken Deutungsmuster als Fluchtreaktion aus einer ausweglosen Verteidigungssituation verstanden wurde.¹²⁶⁰ Anstatt die Sache

¹²⁵⁴ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 442; v. Winther, Parthenius litigiosus, 1613, lib. 1, cap. 9, nr. 17, S. 134; Harpprecht, De Advocatis, 1619, S. 478; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 366; Fritsch, Advocatus peccans, 1678, Concl. XVIII, S. 53, 55, Harpprecht und Fritsch übernehmen v. Winthers Argumentation; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 90; Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 32; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 82 mit wörtlichem Beispiel für beleidigende Äußerungen in einem Schriftsatz. In der Satire: C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 96; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 3, 1752, Bl. 5^v, 6^v f. [unpag.]: Beschimpfungen sind hier die Hauptstrategie des Advocaten Cornelius Lügenmeister; Rabener, Sammlung satyrischer Schriften, Th. 4, 1755, S. 332 innerhalb einer Abhandlung über das Sprichwort *Gedanken sind zollfrey*. Diese Kritik findet sich bereits im 1. Jahrhundert n. Chr. bei Quintilian, Institutio oratoria, lib. 12, cap. 9, nr. 8.

¹²⁵⁵ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K^v [unpag.].

¹²⁵⁶ So etwa bei v. Stielor, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 119 f.

¹²⁵⁷ So Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 5. Diese Folgerung erinnert an die in der Forschung breit diskutierte Frage, ob aus dem wiederholten Normerlass während der Frühen Neuzeit ohne weiteres der Schluss auf ihre Nichtbefolgung gezogen werden könne. Dies wird mittlerweile weitgehend einhellig verneint. Vgl. dazu Stolleis, Was bedeutet „Normdurchsetzung“, S. 751; Holenstein, Die Umstände der Normen, S. 6-8; Schilling, Gesetzgebung und Erfahrung, S. 406.

¹²⁵⁸ So für das 18. Jahrhundert am Basler Stadtgericht Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 5. Mit der rechtlichen Behandlung der speziell von Advocaten schriftlich oder mündlich artikulierten Beschimpfungen und Beleidigungen beschäftigen sich die Dissertationen von Schoepffer/Koepke, De Advocato injuriante, 1710; Brokes/Ehrhart, De Advocato iniuriante, 1731; Leyser/Wirsich, De Convitiis Advocatorum, 1732, 21734.

¹²⁵⁹ I. d. S. Fritsch, Advocatus peccans, 1678, Concl. XVIII, S. 56.

¹²⁶⁰ So bei Marcellinus, Res Gestarum, p. 4, lib. 30, cap. 4, nr. 4, Rn. 20. Daran angelehnt v. Winther, Parthenius litigiosus, 1613, lib. 1, cap. 9, nr. 16, S. 133; Harpprecht, De Advocatis, 1619, S. 478; Fritsch, Advocatus peccans, 1678, Concl. XVIII, S. 53, Harpprecht und Fritsch übernehmen

der eigenen Partei juristisch zu vertreten, werde die besser aufgestellte Gegenseite gekränkt, um wenigstens damit bei dem eigenen Klienten einen guten Eindruck zu machen.¹²⁶¹ Erst im 18. Jahrhundert verlagerte sich die diskursinterne Konnotation des beleidigenden Verhaltens von rhetorischer Strategie hin zu mangelnder Selbstbeherrschung. Der Advocat erschien nun als einer von seinen Affekten Beherrscher, der von Zorn, Verdruss, unmäßiger Empfindlichkeit und Kränkungen gesteuert wurde.¹²⁶²

b. Kurz und prägnant

*„Alleine in Gerichten soll grössere Sorge angewendet werden/
damit alles kurz/ iedennoch nachdrücklich und deutlich vorgetragen werde.“¹²⁶³*

Aus der Umkehrung der Kritik ergab sich, wie die Advocaten und Procuratoren ihre Darlegungen richtig gestalten sollten: Wie ein guter Schriftsatz sollte auch der mündliche Vortrag kurz, dabei aber prägnant und auf die dem Parteibegehren dienlichen Gesichtspunkte beschränkt sein.¹²⁶⁴ Auf legislativer Ebene wurde in Kursachsen seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert wiederholt angeordnet, dass lediglich die *„merita causae [...] rund, kurz und richtig, ohne unnützes Geschwätz“* vorgebracht werden sollten.¹²⁶⁵ Prinzipiell sollte nur das vorgetragen werden, was zur

v. Winthers Argumentation; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 189; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 129.

¹²⁶¹ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 189, der auch dafür auf Marcellinus rekurriert.

¹²⁶² Klingner, Der Juristische Federfechter, 1. St., 1751, S. 40. Ähnl. auch Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 88 f.: *„heftige[...] Gemüthsbevegungen“*.

¹²⁶³ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 181.

¹²⁶⁴ V. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 375 für Procuratoren, 381 im Procuratoren-Eid, 365, 387 für Advocaten, 388 im Advocaten-Eid; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 181, der sich dafür auf Cicero beruft; Rottmann, Der lustige Jurist, ²1720, S. 244 f.; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 105; Rautenberg, Meditationes de Qualitatibus Advocatorum, 1745, S. 34; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 80 f., 110. In praktischen Anleitungsbüchern: De Damhouder, Practica, 1575, S. 234 f.; Thönicker, Advocatus prudens in Foro Civili, 1703, S. 75.

¹²⁶⁵ Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146: *„alleine der Sachen Nothdurfft kürtzlich fürbringen“*; Ordnung Churf. Christiani II. zu Sachsen, wegen des Versetzens im Appellations-Gerichte, den 20. April. Anno 1605, Sp. 1221 f.; Kursächsische Prozess- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. III; Mandat, In welchem die auf undienliche Weitläufftigkeiten gesetzte Straffe derer 5. Thaler auf 10. Thaler erhöht wird, den 22. Mart. Anno 1640, Eingeschärfte Wiederholung Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen des vorherstehenden Mandats, den 18. Aug. Anno 1642, Sp. 1249; Erledigung Derer in [...] Justitz-[...]Sachen übergebenen Gebrechen, 1661, Sp. 220, § 33. Ähnl. in der Habsburger Monarchie: KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. II für Procuratoren; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 11 für Advocaten; Allg. Gerichtsordnung für Böhem, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 417.

Urteilsfindung erforderlich war.¹²⁶⁶ Ergänzt wurde dieser Grundsatz von juristischer Seite durch den Leitgedanken, dass sich aus dem Vortrag die zugrundeliegenden Fakten und die das Begehren stützenden Rechtsgrundlagen für den Richter ergeben müssten.¹²⁶⁷ Allen weiteren Zusätze – etwa solche, die „*persuadieren*“ oder auf andere Weise für die eigene Sache sprechen – wurden nur in engen Grenzen toleriert.¹²⁶⁸ Entscheidend war, in der Sachdarstellung nicht vom Gegenstand des Verfahrens abzuweichen und Wiederholungen zu vermeiden.¹²⁶⁹

Die wichtigere Frage schien demgegenüber zu sein, wie die juristische Stellungnahme zu gestalten war. In grundsätzlicher Hinsicht war sie bereits Gegenstand der Auseinandersetzung um die richtige Rechtsanwendung.¹²⁷⁰ Hier geht es um die Auswirkungen, die ihre Gestaltung auf die Länge der Schriftsätze nahm und wie diese gesteuert werden konnten.

aa. Der ideale schriftliche Vortrag

Waren die allgemeine Kürze und Prägnanz des Schreibstils seit Beginn des 17. Jahrhunderts beharrlich wiederholte Vorgaben, so gewannen sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Zuge der Diskussion *ueber die juristische Schreibart*¹²⁷¹ neue Bedeutung. Wie für die schriftlichen Ausfertigungen der Verwaltung insgesamt sollte auch für diejenigen der Advocaten die Maßgabe gelten, ihren Umfang möglichst gering zu halten. Die Kürze war ein Aspekt, der im Anforderungskatalog sämtlicher Autoren vertreten war. Anders als die Autoren der vorangegangenen Jahrhunderte sahen sie es indes für geboten an, ihn über den Ratschlag, sich alles Überflüssigen zu enthalten, hinaus zu erläutern. Erforderlich sei Grundsätzlich alles, dessen es zum Verständnis des Gesamtvortrags bedürfe.¹²⁷² Zu Überflüssigem erklärte man all jene Umstände, die sich von selbst verstehen, die nicht zur Sache gehören oder die bereits vorgetragen worden seien¹²⁷³ – und griff damit die seit Langem kritisierten Aspekten auf.

¹²⁶⁶ Explizit angeordnet für die Reichsgerichte: Reichsabschied von 1654, § 96; Decretum commune an sämtliche Reichs-Hof-Raths-Agenten, Procuratoren und deren Partheyen, de Dato 15. April 1766. worinn die unnütze Weitläufigkeit der Schriften, imgleichen die unnöthige allegationes juris untersagt werden, S. 117.

¹²⁶⁷ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 467.

¹²⁶⁸ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 183.

¹²⁶⁹ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 387. Legislativ verankert in der Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 9.

¹²⁷⁰ S. dazu Kap. IV. 3.

¹²⁷¹ So der Titel von Böschen, *Ueber die juristische Schreibart*, 1777.

¹²⁷² Schott, *Vorbereitung zur juristischen Praxis*, 1784, S. 57.

¹²⁷³ Böschen, *Ueber die juristische Schreibart*, 1777, S. 13; Schott, *Vorbereitung zur juristischen Praxis*, 1784, S. 58; Bischoff, *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis*, Th. 1, 1793, S. 235, § 161.

Mindestens ebenso so große Wichtigkeit – nach zeitgenössischer Ansicht sogar die größte Bedeutung – kam der Deutlichkeit des Ausdrucks zu.¹²⁷⁴ Die gebrauchten Worte sollten derart bestimmt und eindeutig gewählt werden, dass der Adressat die mit ihrer Hilfe übermittelten Inhalte ohne Schwierigkeiten erfassen könne.¹²⁷⁵ Die Adressatenorientierung, die darin zum Ausdruck kommt, rückte die Deutlichkeit in die Nähe zur Verständlichkeit.¹²⁷⁶ Gemeint war allerdings keine Allgemeinverständlichkeit, sondern eine zweckorientierte, gruppenspezifische Verständlichkeit für juristisch gebildete Adressaten.¹²⁷⁷ Wenn gleich in der Diskussion um die Verwaltungssprache erstmals thematisiert wurde, dass ein Verwaltungsschreiben auch vom Untertan als dessen Adressat verstanden werden sollte, so hielt man dies in judikativen Entscheidungsprozessen vor dem Hintergrund fachlicher und formeller Erfordernisse weder für möglich noch für erforderlich. Die verfassten Schriftstücke mussten lediglich von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde verstanden werden, das oder die über ihren Inhalt zu befinden hatte.¹²⁷⁸ Für die hierbei involvierten Untertanen ging man davon aus, dass sie sich ohnehin eines Advocaten bedienen müssten.¹²⁷⁹ Dies galt umso mehr, als nur eine Minderheit lesekundig war und damit potentiell über Zugangsvoraussetzungen zu den juristischen Schriftstücken verfügte.¹²⁸⁰

Im Hinblick auf den bereits seit längerem diskutierten Gebrauch von fremdsprachigen Ausdrücken, Regionalismen und veralteten Begriffen und die ihnen zugeschriebenen Störeffekte für die *Reinheit* des Textes lautete die Forderung, die eigenen Schriften soweit wie möglich von ihnen freizuhalten. Die lateinische Tradition der Rechtssprache¹²⁸¹ vor Augen war man sich indes darüber bewusst, dass ein genereller Verzicht vor allem auf lateinische Fremdworte weder durchführbar noch zweckmäßig war. Dies galt umso mehr, wenn die Gesetzestexte selbst noch

¹²⁷⁴ Explizit bei Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 46; Bischoff, Handbuch der deutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 203 f., § 129. So auch Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 328, 438; Margreiter, Die gute Schreibart in Geschäften, S. 141.

¹²⁷⁵ V. Moser, Gedanken Von dem Canzley-Decoro, 1751, S. 474-542, 518; Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 4-7; Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 46 f., 50; Bischoff, Handbuch der deutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 205, § 132. Zu den Einzelheiten, welche die Deutlichkeit ausmachen: v. Justi, Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart, 1758, S. 117-121.

¹²⁷⁶ So auch Margreiter, Die gute Schreibart in Geschäften, S. 154.

¹²⁷⁷ Explizit bei Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 7; Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 48 f.; Bischoff, Handbuch der deutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 205, § 131. Schott und Bischoff nennen dies „relative Deutlichkeit“.

¹²⁷⁸ Andreas Görden vertritt die Auffassung, dass es in einem Rechtssystem immer ein Gericht sei, dass den Maßstab für Verständlichkeit vorgebe und es sich dabei folglich um eine juristische Frage handle. Görden, Rechtssprache in der frühen Neuzeit, S. 88.

¹²⁷⁹ Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 8; Bischoff, Handbuch der deutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 205, § 131. Dazu auch Wiczorrek, Stil und Status, S. 112; Margreiter, Die gute Schreibart in Geschäften, S. 158.

¹²⁸⁰ So auch Margreiter, Die gute Schreibart in Geschäften, S. 161 für Verwaltungstexte allg.

¹²⁸¹ Dazu Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, S. 5.

lateinische Begriffe enthielten.¹²⁸² Man versuchte daher, das Anliegen der *Sprachreinheit* mit demjenigen der juristischen Funktionalität zu verbinden, indem man den Fremdworten eine strenge Subsidiarität mit genau definierten Voraussetzungen auferlegte:¹²⁸³ Grundsätzlich sollte immer nur dann auf sie zurückgegriffen werden, wenn sich kein deutscher oder eingedeutschter Begriff fand, der das Ausdrückende ebenso treffend beschrieb.¹²⁸⁴ Um sie möglichst gut in die deutsche Sprache einzupassen, sollte ihnen – soweit möglich – eine deutsche Endung verliehen werden.¹²⁸⁵ Dieser Theorie stand eine Praxis gegenüber, die sich im Hinblick auf fremdsprachige Fachtermini als ausgesprochen beharrlich erwies – wie sich am Widerstand gegen Wortneuschöpfungsprojekte wie Carl Ferdinand Hommels *Teutscher Flavius* aus dem Jahr 1763 zeigte.¹²⁸⁶ In dieser in Lexikonform abgefassten Anleitung zum Abfassen von Urteilen hatte er lateinische Ausdrücke systematisch ins Deutsche übertragen.¹²⁸⁷

Ergänzend dazu erforderte der gute Stil – neben allgemeiner grammatikalischer Richtigkeit¹²⁸⁸ – die Beachtung sprach-ästhetischer Vorgaben. Ihr von aufklärerischen Deutungsmustern geprägter Leittopos war der *gute Geschmack*, einem innerhalb der Kunst – etwa für schöngeistige Literatur – gebräuchlichen Beurteilungsmaßstab. Nach zeitgenössischem Verständnis handelte es sich dabei zwar um eine individuell-subjektive Wertungskategorie, die aber durch Erziehung und Kultivierung geformt werden musste.¹²⁸⁹ Innerhalb der juristischen Stillehre erlangte der *gute Geschmack* besonders für die Erhöhung des Überzeugungsgrads Bedeutung.¹²⁹⁰ Als selbstverständlich erschien es dabei, dass die juristische Sprache den speziellen Anforderungen des Rechtswesens genügen musste und daher auch das Verständnis des *guten Geschmacks* in diesem Zusammenhang nicht das gleiche sein konnte wie innerhalb kunst-ästhetischer Betrachtungen. Ihn kennzeichnete die Anwendung all jener oben genannten Anforderungen an eine gute juristische Schriftsprache, d. h. die Beachtung von Kürze, Deutlichkeit, Sprachreinheit und

¹²⁸² So bei v. Justi, *Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart*, 1758, S. 235 f.

¹²⁸³ Allg. bei Bösch, *Ueber die juristische Schreibart*, 1777, S. 17 f., 20; Schott, *Vorbereitung zur juristischen Praxis*, 1784, S. 125.

¹²⁸⁴ Pütter, *Anleitung zur Juristischen Praxi*, 1753, S. 33, § 27; Bösch, *Ueber die juristische Schreibart*, 1777, S. 3, 20-23; Schott, *Vorbereitung zur juristischen Praxis*, 1784, S. 110-116, der sich auf Pütter und Bösch beruft; Bischoff, *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis*, Th. 1, 1793, S. 186, § 116. Die Urheber dieser Regel waren Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Wolff. Wiczorek, *Stil und Status*, S. 106.

¹²⁸⁵ Bösch, *Ueber die juristische Schreibart*, 1777, S. 22 f.; Bischoff, *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis*, Th. 1, 1793, S. 187 f., § 117.

¹²⁸⁶ Heller, *Reform der deutschen Rechtssprache*, S. 330-333.

¹²⁸⁷ Hommel, *Teutscher Flavius*, 1766, ab S. 79.

¹²⁸⁸ Dazu ausführlich Bischoff, *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis*, Th. 1, 1793, S. 161-183. Auch bereits Pütter, *Anleitung zur Juristischen Praxi*, 1753, S. 28-31, § 22.

¹²⁸⁹ Brandt, *Art. Ästhetik*, S. 43.

¹²⁹⁰ So explizit bei Schott, *Vorbereitung zur juristischen Praxis*, 1784, S. 273 f.

-richtigkeit.¹²⁹¹ Die *schönen Wissenschaften* sollten dem Vortrag zusätzlich die passende Anmut und den einzelnen Formulierungen „*gefällige Leichtigkeit und ungezwungene Zierde*“ verschaffen.¹²⁹² Es wurde nachdrücklich davor gewarnt, dass der Stil ins Ausschweifende, Gekünstelte Hitzige oder gar Pöbelhafte abtrifft¹²⁹³ und so seinen Ernst und seine Würde verliere.¹²⁹⁴ Die Sprache sollte *natürlich*, d. h. entgegen aller bisher gekannten barocken Ausschweifung klar und schlicht sein.¹²⁹⁵ Zugleich sollte sie sich am Zweck der Ausführungen orientieren.¹²⁹⁶ Auf diese Weise wurde das Eigene der juristischen Sprache gegenüber anderen, vorwiegend belletristischen, Ausdrucksformen gewahrt¹²⁹⁷ und eine disziplinar gebundene Ästhetik entworfen: Die von ihr eingeforderten sprachlichen Verbesserungen standen im Kontext aufklärerischen Formverständnisses, räumten gleichwohl stets den Erfordernissen juristischer Entscheidungsprozesse Priorität ein. Die damit aufrechterhaltene Fachsprache der Juristen blieb ihnen so als Inszenierungsmittel ihrer Fachkompetenz erhalten.¹²⁹⁸ In dieser Konfrontation zwischen ästhetischen und disziplinar-konstitutiven Gesichtspunkten blieben erstere ein theoretischer, zeitgeist-motivierter Imperativ, wohingegen sich die juristische Fachsprache durch langfristige Stabilität behauptete.

Die Hauptfrage des vorbildlichen Schriftsatzes drehte sich indes bereits seit dem 16. Jahrhundert um ein einzelnes Gestaltungselement, nämlich um den Umgang mit Allegationen. Es waren vor allem gesetzliche Regelungen, die den Schriftsatzverfassern Vorgaben dazu machten. Häufig wurden sie in die Formulierung gekleidet, „*unnötiges Allegieren*“ zu unterlassen.¹²⁹⁹ Von Peter Oestmann ist anhand des Wortlauts der Reichskammergerichtsordnungen und des Lübecker Prozessrechts argumentiert worden, diese Formulierung sei dahin zu verstehen, dass Allegationen in jeglicher Form „*stets unerwünscht[.] oder sogar verboten[.]*“ seien.¹³⁰⁰ Er stützt sich dafür auf den Ausdruck *unnötig* und versteht ihn im Sinne einer Eigenschaftsbezeichnung.¹³⁰¹ Es lässt sich daraus aber nur schwer erklären, warum es

¹²⁹¹ Schott, Abhandlung von der vortheilhaften Verbindung, 1775, S. 87; Böschen, Ueber die juristische Schreibart, 1777, S. 2.

¹²⁹² Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 20.

¹²⁹³ Bischoff, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793, S. 250, § 174.

¹²⁹⁴ Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 3.

¹²⁹⁵ Becker, Zur Reform der Verwaltungssprache, S. 80; Margreiter, Die gute Schreibart in Geschäften, S. 153; Walther, Art. Aufklärung/6. Ästhetische Aufklärung, Sp. 817.

¹²⁹⁶ V. Justi, Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart, 1758, S. 122.

¹²⁹⁷ Dazu Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784, S. 4: Ein Jurist solle bedenken, „*dafß zwischen einem rechtlichen Aufsatz und zwischen einem Roman oder einem Gedicht ein himmelweiter Unterschied ist.*“

¹²⁹⁸ I. d. S. auch Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, S. 21:

„*Statussymbol ihrer Gelehrsamkeit*“.

¹²⁹⁹ So bspw. RKG O von 1555, 1. T., Tit. X, § 1: „*undienstlich*“, 3. T., Tit. 40, § 2: „*überflüssig und unnötig*“; Lübecker Obergerichtsordnung von 1631, Abs. XXV. Ähnl. auch Hofgerichtsordnung des Erzstifts Mainz von 1516, Bl. 35^v; Kurpfälzer Hofgerichtsordnung von 1582, Tit. VI, Abs. II.

¹³⁰⁰ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 672, i. d. S. auch S. 172.

¹³⁰¹ Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 55, 62, 673.

dieses Zusatzes dann überhaupt bedurfte, wenn rundweg alle Allegationen unnötig gewesen wären. Auch fügt sich in dieses Bild nur schwer sein an anderer Stelle erzielter Befund, dass Allegationen territorialer Normen in der Prozesspraxis als Rechtsbeweis dienten¹³⁰² und damit im Interesse aller Beteiligten durchaus notwendig waren. Selbst wenn man sich auf den Reichskammergerichtsprozess beschränkt, erscheint es widersprüchlich, dass normativ ein umfassendes Verbot angeordnet und die Praxis von anderslautenden Anforderungen geleitet worden sein soll.

Überzeugender ist es vielmehr, das Attribut *unnötig* im Sinne einer Bedingung zu verstehen, wonach Allegationen nur unter bestimmten Voraussetzungen unzulässig waren. Dass eine Unterscheidung vorgenommen wurde, lässt sich bereits allgemeinen Formulierungen entnehmen. So sollten keine Allegationen angeführt werden, die „zu der substanz oder notturfft des handels nit dienstlich sein“¹³⁰³ – wenngleich sich daraus noch nicht ergibt, welche Arten der Allegationen zu den „undienstlichen“ gehörten. Nach den Aussagen weiterer heranzuziehender Quellen spricht viel für die Annahme, dass die Grenze zwischen zulässig und unzulässig anhand bestimmter Rechtsmassen verlief. Dies kommt zu Beginn des 17. Jahrhunderts explizit in Löhneys’ Regierungshandbuch zum Ausdruck: Innerhalb seines Kapitels zu „den Advocaten und ihrem Ampt“ legte er ihnen nahe, sie sollten es „vermeiden/ viel und unnötige gemeine geschriebene Rechte in der Klage einzumengen/ oder anzuziehen. Aber Statuta und löbliche Gewonheiten/ Gebrauch und alte Herkommen/ sollen wie andere Geschichte angezogen und fürgetragen werden“.¹³⁰⁴ Diese Anforderung entstammte gesetzlichen Regelungen des 16. Jahrhunderts.¹³⁰⁵ Sie unterscheidet zwischen dem Gemeinen Recht, das nicht allegiert werden durfte, und den Statuten, d. h. dem partikularen Recht, dem Gewohnheitsrecht und dem Gerichtsgebrauch, die allegiert werden durften – und sollten.¹³⁰⁶ Löhneys begründete dies damit, dass „deroselben nicht in den gemeinen beschriebenen Rechten/ sondern in facto und in der Geschicht oder That selbst stehen und befunden werden.“¹³⁰⁷ Er bezog sich damit auf die in der spätmittelalterlichen oberitalienischen Rechtswissenschaft entwickelte sog. *statutum est facti*-Lehre.¹³⁰⁸ Danach hatten diese Rechtsgrundlagen einen tatsächlichen Ursprung

¹³⁰² Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 322-327, 676.

¹³⁰³ Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 9.

¹³⁰⁴ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 387.

¹³⁰⁵ Der Wortlaut bei Löhneys deckt sich mit der Formulierung in der Kurpfälzer Hofgerichtsordnung von 1582, Tit. VI, Abs. II. Eine Regelung mit dem gleichen Aussagegehalt enthält bereits die Hofgerichtsordnung des Erzstifts Mainz von 1516, Bl. 35^v.

¹³⁰⁶ Für Gewohnheiten Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 10, Art. *Gewohnheit*, Sp. 1400. Auch in der 1654 erlassenen Reichshofratsordnung wurden die Reichshofräte angewiesen, in ihre Rechtsfindung die „allegirte[n] [...] privilegia, gute ordnung [d. h. partikulares Recht] und gewohnheiten“ einzubeziehen. RHRO von 1654, Tit. 1, Abs. 15. Dazu Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 84 f.

¹³⁰⁷ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 387.

¹³⁰⁸ Deren Entwicklung zeichnet nach Wiegand, *Studien zur Rechtsanwendungslehre*, S. 126-147.

und gehörten damit nicht zum Rechts-, sondern zum Sachvortrag.¹³⁰⁹ Demgegenüber waren die Normen des Gemeinen Rechts diejenigen, deren Allegation als „unnötig“ galt und damit als unzulässig.¹³¹⁰ Löhneys äußerte sich auch dazu, indem er forderte, „daß man den [...] Advocaten und Procuratoren die jura zu allegiren und disputiren nicht verstatte“, da dies „unnötig“ sei.¹³¹¹ Mit den „jura“ bezeichnete der zeitgenössische Sprachgebrauch das Römische und das Kanonische, also das Gemeine Recht. Für diese Rechtsbestände ging man davon aus, dass sie dem Gericht bekannt seien und von ihm daher ohnehin angewandt würden – im Gegensatz zu lediglich regional geltendem Recht, das vorzubringen und gegebenenfalls zu beweisen war. Umschrieben wurde diese Auffassung durch den Satz *Iura novit curia*.¹³¹² Löhneys bemerkte dazu, dass „doch ein jeder Richter und dessen Assessores ex jure selbst so viel wissen/ daß sie [...] ein rechtmässiges Urtheil sprechen können“.¹³¹³ Neben dem Umstand der gerichtlichen Bekanntheit brachte das Gemeine Recht – anders als territoriale Regelungen – mehr „ursach [...] zu disputirn und zu cavillirn“¹³¹⁴ mit sich. Denn zumindest auf der Ebene der reichsgerichtlichen Rechtsprechung waren die Einzelheiten der Lokalrechte zumeist nur der sie vortragenden Partei vertraut. Potential für Auseinandersetzungen um die richtige Auslegung konnte daher allein das allen Parteien bekannte Gemeine Recht bieten. Im Hinblick auf die Verweise, die nach diesem Verständnis noch allegiert werden durften, wurde seit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 für die Reichsgerichte angeordnet, dass Rechtstexte (*textus juris*) und Meinungen von Rechtsgelehrten an den Rand des Schriftsatzes zu setzen seien.¹³¹⁵

An dieser lange Zeit hauptsächlich auf legislativer Ebene geführten Auseinandersetzung beteiligte sich ab dem 18. Jahrhundert auch die Literatur. Neben den Autoren, die sich explizit mit dem Advocatenberuf beschäftigten, widmete sich die aufklärerisch geprägte Diskussion um die juristische Sprache auch dieser Frage. Anders als jene Autoren, die sich nach wie vor für einen gänzlichen Verzicht

¹³⁰⁹ I. d. S. auch Oestmann, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, S. 54; ders., Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 32; Schulze, Art. Statutarrecht, Sp. 1924. Oestmann hat allerdings für die Praxis in Schriftsätzen von Frankfurter und Lübecker Advocaten nachgewiesen, dass sie Partikularrechtsbehauptungen der Gegenseite explizit als Rechtsfragen einordneten. Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 233 f., 260. Es scheint hier eine offene Diskrepanz zwischen Diskurs und Praxis zutage zu treten.

¹³¹⁰ Im Ergebnis wohl auch Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht, S. 684.

¹³¹¹ V. Löhneys, *Aulico Política*, 1622, S. 365.

¹³¹² Nörr, *Iura novit curia*, S. 9-11.

¹³¹³ V. Löhneys, *Aulico Política*, 1622, S. 365.

¹³¹⁴ RKGO von 1555, 3. T., Tit. XL, § 2. Von lat. *cavillari*: *Ausflüchte suchen*.

¹³¹⁵ Reichsabschied von 1654, § 96 für das Reichskammergericht; darauf Bezug nehmend *Decretum commune* an sämtliche Reichs-Hof-Raths-Agenten, Procuratoren und deren Partheyen, de Dato 15. April 1766. worinn die unnütze Weitläufigkeit der Schriften, imgleichen die unnöthige allegationes juris untersagt werden, S. 117 für den Reichshofrat.

auf Allegationen aussprachen,¹³¹⁶ wurde hier eine gemäßigte Position vertreten: Allegationen sollten nur zum Beleg streitiger Rechtsfragen angeführt werden, dabei nur die eindeutig einschlägigen und nur so wenige, wie unbedingt erforderlich seien.¹³¹⁷ Schien sich die praktische Handhabung dieser Frage schon immer vom berufsethischen Ansinnen zu unterscheiden, so gab es im 18. Jahrhundert auch in der theoretischen Auseinandersetzung keine einheitliche Auffassung mehr.

bb. Der ideale mündliche Vortrag

Ein guter Vortrag vor Gericht verlangte generell, dass der Redner langsam und laut genug sprach¹³¹⁸ und nicht wild herumgestikulierte.¹³¹⁹ Überdies wurde ihm ans Herz gelegt, den anderen Prozessbeteiligten nicht in die Rede zu fallen¹³²⁰ und derart verständlich und geordnet vorzutragen, dass der Gerichtsschreiber ohne Schwierigkeiten mitprotokollieren könne.¹³²¹

Insbesondere aber – und dies schien die wichtigste Forderung zu sein – sollte der Vortrag „*bescheiden*“ formuliert sein. Damit war ein zurückhaltender Redestil gemeint, der auf die oft gerügten Beleidigungen und Beschimpfungen verzichtete.¹³²² Dies war eine Forderung, die von überwiegend juristischen Autoren¹³²³ und vom Gesetzgeber gleichermaßen – der anhaltenden Kritik entsprechend¹³²⁴ –

¹³¹⁶ Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 245; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 111.

¹³¹⁷ V. Moser, *Gedancken Von dem Canzley-Decoro*, 1751, S. 520.

¹³¹⁸ Diese Forderung enthielt bereits Johannes v. Buchs *Richtsteig Landrechts*, um 1330, S. 105, Übers. n. Kannowski, *Anwaltstaktik*, S. 716. Ab dem 16. Jahrhundert fand sie sich dann am Reichshofrat wieder: *Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594*, Tit. 8, Abs. 1; RHRO von 1617, Tit. 5, Abs. 9.

¹³¹⁹ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^r [unpag.].

¹³²⁰ So bspw. in der Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 3.

¹³²¹ Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 3. Eine ähnliche Regelung existierte auch für die Reichsgerichte: *RKGO von 1555*, 1. T., Tit. XI, § 9; *Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594*, Tit. 8, Abs. 1; *Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores von 1613*, S. 2 f.; RHRO von 1617, Tit. 5, Abs. 9.

¹³²² In juristischer Hinsicht beschäftigte sich mit dieser Frage die Dissertation von Willenberg/Liskius, *De Modestia Advocati*, 1696.

¹³²³ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A vii^v f. [unpag.]; v. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 443 als einer der Punkte einer vom Landesherrn zu erlassenden Ordnung; Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105; Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 477 f.; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365, 375, 387; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 13, 17; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 17; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 359; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 245; Döhler, *Schein und Seyn der Advocatur*, 21728, S. 13 f.; Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratorn*, 1748, S. 6; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 80-83, 87-90, der eine Ausnahme für den Fall macht, dass die eigene Partei von der Gegenseite mit Beleidigungen angegriffen wird, S. 91 f.; Bischoff, *Handbuch der teutschen Canzley-Praxis*, Th. 1, 1793, S. 261, § 186.

¹³²⁴ Wie diese durch eine typische Advocaten-Spitzfindigkeit unterwandert werden konnte, berichtet die Geschichte eines Advocaten, der in seinen Schriftsatz Beleidigungen des Vertreters der Gegenseite einfügte, diese aber anschließend so durchstrich, dass man sie noch lesen konnte. Daraufhin

unermüdlich wiederholt wurde. Ihre Wurzeln lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen. Bereits im 6. Jahrhundert war den Advocaten der Gebrauch von Injurien vor Gericht untersagt worden.¹³²⁵ Und im 14. Jahrhundert wurde dem Fürsprecher im *Richtsteig Landrechts* des Johannes von Buch unter dem Titel *Von des Fürsprechers Weisheit* der allgemeine Ratschlag erteilt, sich vor Schmähungen zu hüten.¹³²⁶ Auch für geistliche Gerichte war Ende des Mittelalters festgeschrieben worden, dass die Advocaten vor Gericht weder schreien noch sich Beleidigungen bedienen sollten.¹³²⁷ Diese Kontinuität setzte sich über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg fort.¹³²⁸ Vereinzelt wurden die Regelungen ergänzt durch eine entsprechende Passage im Advocaten- und Procuratoren-Eid.¹³²⁹ Beide Normierungen hatten die Aufgabe, den Parteivertretern stets aufs Neue einzuschärfen, gegenüber der gegnerischen Partei und ihrem Vertreter Zurückhaltung zu wahren, aber auch dem Gericht mit dem nötigen Respekt zu begegnen.¹³³⁰

Besonders in der Formulierung der Eidpassagen wird die Anbindung dieser Verhaltensnormen an herrschende Ehrkonzepte erkennbar. In ihnen mussten sich

hielt er den Vorwürfen des Beleidigten entgegen, dass diese Äußerungen nicht strafbar sein könnten, da sie getilgt worden seien. Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 387 f.

¹³²⁵ C. 2, 6, 6, 1. Die frühneuzeitlichen Autoren beriefen sich vielfach hierrauf, so z. B. Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XVIII, S. 54; Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratoren*, 1748, S. 6.

¹³²⁶ Johannes v. Buch, *Richtsteig Landrechts*, um 1330, S. 104, Übers. n. Kannowski, *Anwaltstaktik*, S. 716.

¹³²⁷ Trusen, *Advocatus*, S. 1245 mit Nachweisen für legislative Quellen des 14. bis 16. Jahrhunderts.

¹³²⁸ Für das Reich: RPO von 1548, Tit. 32, Abs. 2; wiederholt in RPO von 1577, Tit. 33, Abs. 2; am Reichskammergericht: RKGGO von 1555, 1. T., Tit. XXIII, § 2; in den Gemeinen Bescheiden: Oestmann, *Einleitung*, in: *Gemeine Bescheide*, T. 1, S. 64; am Reichshofrat: *Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594*, Tit. 8, Abs. 1; *Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores von 1613*, S. 2; RHRO von 1617, Tit. 5, Abs. 9; *Resolution Nach welcher sich führohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626*, Abs. 5; RHRO von 1654, Tit. 7, Abs. 6; *Decret Sich der Schriftlichen Traductionen, und Diffamationen, wie auch der Corruptelen, und anderen Unzulässigkeiten zu enthalten, de Dato Wien, den 23ten Novembris 1676*. In Kursachsen: *Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488*, S. 38; *Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529*, S. 79; *Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548*, Tit. III; *Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583*, Sp. 146; *Kursächsische Appellationsgerichtsordnung von 1605*, Sp. 1238; *Kursächsische Prozess- und Gerichtsordnung von 1622*, Tit. III; *Mandat Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider derer Advocaten Anzänglichkeiten in Sätzen und Schrifften, auch Unbescheidenheit in Judiciis*, den 13. Jun. Anno 1662. In anderen Territorien: *Württembergisches Landrecht von 1554*, 1. T., Bl. XXXIII; *Frankfurter Reformation von 1578*, 1. T., 5. Tit., §§ 2, 4; *Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648*, Nr. 18. Auch am Basler Stadtgericht war diese Frage seit 1457 ein beständiger Regelungsgegenstand. Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 3 f.

¹³²⁹ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^v [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 381 im *Procuratoren-Eid*, 388 im *Advocaten-Eid*. Legislativ: *Frankfurter Reformation von 1509*, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; *KGO Innsbruck von 1641*, T. 1, Tit. IX. Für das Reichskammergericht: *RKGGO von 1495*, § 6; *RKGGO von 1555*, 1. T., Tit. LXIII, LXIV.

¹³³⁰ Die RKGGO von 1521 sah eigens eine Strafe für ungebührliches Benehmen der Procuratoren gegenüber dem Gericht – darunter auch Beleidigungen – vor. RKGGO von 1521, Tit. 20.

die Advocaten und Procuratoren nicht nur zum Verzicht auf Herabwürdigungen verpflichtet, sondern auch allgemein dazu, sich dem Gericht gegenüber *Ehrbarkeit zu gebrauchen*. Dies machte die dahinterstehende Hierarchiestruktur explizit und welche Verfahrensbeteiligten wem Ehre im Sinne eines Zumessungsmittels sozialer Wertigkeit¹³³¹ zu erweisen hatten. Gemäß der seit dem Mittelalter überkommenen ständischen Prägung des Ehrverständnisses¹³³² konnte der Richter als Angehöriger seines Standes, d. h. des Adels oder des Patriziats, in seiner Ehre verletzt werden. In der Frühen Neuzeit kam daneben die Vorstellung einer Amtsehre auf. Danach brachte das obrigkeitlich verliehene Amt neben verschiedenen Vorrechten auch die Verpflichtung zum Respekt gegenüber seinem Inhaber mit sich.¹³³³ Durch die Interaktion vor Gericht wurde ein sozialer Raum geschaffen, in dem neben die vom Prozessablauf bestimmten juristischen Verhaltensregeln soziale Maßstäbe des richtigen Agierens traten.

In der Auseinandersetzung mit der Gestaltung des Vortrags ging es um die Kommunikation vor Gericht. Ihre Funktionsweise folgte einer ritualisierten Regelmäßigkeit mit a priori fest zugeteilten Rollen. Innerhalb dieses vorstrukturierten Kommunikationsraumes normierten Kritik und Ethik die zulässigen sprachlichen Ausdrucksmodalitäten des Advocaten. Ihre Grenzen waren generell immer dann überschritten, wenn er seine Beitragspflichten zur Findung einer gerechten Entscheidung nicht mehr erfüllte. Dies war der Fall, wenn er die Mittel des Vortrags für sachfremde Ziele vereinnahmte, vor allem für die Herbeiführung eines der wahren Rechtslage widersprechenden Urteils oder seine eigene Profitmaximierung. Dies brachte den Vortrag in einen Deutungszusammenhang mit dem Kritikpunkt der unrechtmäßigen Rechtsanwendung. Die Aushandlung der zulässigen wie unzulässigen rhetorischen Möglichkeiten wurde so zur Voraussetzung der *richtigen* juristischen Arbeit. Gleichzeitig trug sie dazu bei, den den Advocaten über das Einfallstor der Schriftsatzgestaltung unterstellten pekuniären Absichten sowie der dadurch herbeigeführten Verfahrensverlängerung – auch dies zwei weitere Überschneidungen mit anderen Kritikbereichen – Einhalt zu gebieten.

Neben den Aspekten, die den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg Diskursmacht besaßen – die Länge der Schriftsätze, der Umgang mit Allegationen und die Erfordernisse eines ehrgemäßen Verhaltens vor Gericht – gab es im 18. Jahrhundert eine deutliche Diskursverschiebung. Die Sprache als Inszenierungs- und Abgrenzungsmittel der Juristen seit jeher wurde nun zum Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Erstmals wurden die Anforderungen an die juristische Sprache innerhalb einer das gesamte Betätigungsfeld der Exekutive und der Judikative umfassenden Stildebatte zu einer breiter diskutierten Frage. Auch hier

¹³³¹ I. d. S. auch Schreiner/Schwerhoff, *Verletzte Ehre*, S. 11.

¹³³² Deutsch, *Art. Ehre*, Sp. 1225; ders., *Hierarchie der Ehre*, S. 21-24, 31.

¹³³³ Deutsch, *Art. Ehre*, Sp. 1227.

ging es indes – wie bereits in den vorangegangenen Jahrhunderten – nicht um eine Öffnung hin zu Nicht-Juristen durch Herstellung von Allgemeinverständlichkeit. Die Diskussion blieb vielmehr innerdiskursiv ausgerichtet an den Notwendigkeiten einer Fachsprache. Als solche erwies sie sich als sehr veränderungsresistent und bewahrte sich auch über längere Sicht – über das 18. Jahrhundert hinaus – ihre exkludierenden Ausdrücke und Wendungen.

7. Einflussnahme auf die Prozessdauer

a. Exceptionen und Appellationen: Prozessverschleppung

*„Also möchte man wol [...] dieses
eine mit Wermuth getränkete Rechts-Pflege heissen“.*¹³³⁴

Nachdem im Ausgangsverfahren zwischen dem Gastwirt Potambulus und dem Müller Beutler im *Schlimmen Causenmacher* ein Abschied ergangen ist, mit dem diesem aufgegeben wurde, seine Klage in rechtmäßiger Form vorzubringen und darüber hinaus die Kosten des Verfahrens zu tragen,¹³³⁵ beschimpft dieser Nigritius als „*Schelm*“, „*leichtfertigen Partiten*“ und „*Causenmacher*“. Infolgedessen erhält Nigritius – wie von ihm beabsichtigt – die Gelegenheit, das Verfahren mit einer Injurienklage in ein weiteres Stadium zu bringen.¹³³⁶ Er hat den Rechtsstreit, der eigentlich bereits beendet ist, auf eine neue Streitfrage ausgedehnt und sich damit wie all diejenigen Advocaten und Procuratoren verhalten, denen vorgeworfen wurde, die Prozesse zu verschleppen. Sie waren Teil der zeitenübergreifenden Klage über eine übermäßig lange Dauer von Rechtsstreitigkeiten und die damit zusammenhängenden Kostensteigerungen.

Seit die Advocaten und Procuratoren ab dem Spätmittelalter innerhalb des Prozessgeschehens an Bedeutung gewonnen hatten, wurden in ihnen – neben säumigen Richtern, streitsüchtigen Parteien und überformalisierten Verfahren – in immer stärkerem Maß die Verantwortlichen für langwierige Rechtsstreitigkeiten gesehen.¹³³⁷ Im 16. Jahrhundert gab Melchior von Osse in seinem *Politischen Testament* seiner kursächsischen Obrigkeit zu bedenken, dass die überlangen Prozesse den Ruf der Justiz schädigten und den Untertanen hohe Kosten verursachten. Die Hauptursache dieses Zustands seien die „*böse[n], gotlose[n] advocaten und procura-*

¹³³⁴ Hönn, Nöthige Aufmunterung, S. 4 f., nach der lateinischen Vorlage in: Hoffmann, Lycurgus Germanorum Moribus Informatus, 1668, Praefatio, Nr. XXIV.

¹³³⁵ Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 94.

¹³³⁶ Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 136, 147.

¹³³⁷ Eine Kausalität zwischen dem Anstieg der Anzahl der Advocaten – sowie der Gesetze und der dazugehörigen Glossen – und der Verlängerung der Prozesse stellte noch im 18. Jahrhundert explizit Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 2 fest.

torn“:¹³³⁸ Und im 17. Jahrhundert liest man, die Advocaten haben „*der schlimmen Stück/dadurch sie die Sachen aufhalten*“ so viele, dass man nicht wisse, ob jemand sie alle beschreiben könne.¹³³⁹

aa. Prozessverschleppung als Verfahrenstaktik

Genügte im 14. Jahrhundert ein Hinweis auf die verzögernden Listen und Sophistereien der Parteivertreter,¹³⁴⁰ so wurden die Schilderungen ihrer Praktiken ab dem 17. Jahrhundert detailreicher. Die „*schlimmen Stück*“, derer sie sich bedienten, um Zeit zu gewinnen, erstreckten sich über die gesamte Breite der prozessrechtlichen Möglichkeiten. Der Kreis der mit dieser Kritik Adressierten beschränkte sich zu meist auf die Advocaten der Beklagten,¹³⁴¹ da es in der Regel der Gegner einer – von der Sprecherposition aus unterstellt – rechtmäßigen Klage war, der ein Interesse an der Verzögerung des Urteils hatte.

Eine der ausführlichsten Beschreibungen dieser Taktiken bot der Verwaltungsjurist Johann Hillebrand in seinem erstmals 1607 erschienenen Traktat über die Missstände in der Rechtspflege *Ein Kurtzer Discurs Und einfeltiges jedoch wolgemeintes Bedencken wie etwan dem hochnötigen Iusticien werck zu helffen*. Die Dauer der Prozesse war für ihn das gravierendste Übel und in den Advocaten sah er die Hauptverantwortlichen. Minutiös legte er dar, wie sie vorgingen. Zunächst zögerten sie den Zeitpunkt bis zur Abgabe der *Litis Contestatio*¹³⁴² – der Streitbefestigung – so weit wie möglich mit Fristversäumnissen und Fristverlängerungen für jede vorzunehmende Prozesshandlung hinaus.¹³⁴³ Auch für den Kursächsischen Hofrat Johann Christian Gotthelf Budaeus gehörte es Anfang des 18. Jahrhunderts zu seinen ironischen Ratschlägen an die Advocaten, die *Litis Contestatio* so weit wie möglich aufzuschieben. Den der Klage zugrundeliegenden Sachverhalt solle man so lange bestreiten, bis ihre Abgabe mit Strafdrohung auferlegt werde. Eine andere Möglichkeit sei es, der Klagschrift einen Formfehler oder eine Undeutlichkeit zu unterstellen, selbst wenn der Kläger alle erforderlichen Belege „*aus allen alten Tröstern*“ – d. h. aus der althergebrachten Fachliteratur – zusammengesucht habe.¹³⁴⁴

¹³³⁸ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 437 f.

¹³³⁹ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365.

¹³⁴⁰ So bspw. bei Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8689. Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*, S. 239; ders., *The Medieval Origins of the Legal Profession*, S. 481.

¹³⁴¹ Explizit bei Fritsch, *Tractätlein Von denen Schulden Sünden*, 1679, Bl. C2r [unpag.].

¹³⁴² Die *Litis Contestatio* folgte auf die Feststellung der Zulässigkeit der Klage. Mit ihr brachte der Beklagte seinen Willen zur Führung des Rechtsstreits zum Ausdruck. Sellert, *Art. Litis Contestatio*, Sp. 1018, 1020, 1022.

¹³⁴³ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. A iv^v-C^v [unpag.]. I. d. S. auch Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82; Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 25; Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712, S. 107. Dass die gewährten Fristen mitunter tatsächlich lang sein konnten, weist für das Basler Stadtgericht nach: Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 18.

¹³⁴⁴ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 14, 16.

An die *Litis Contestatio* schloss sich die Hauptverhandlung an, in welcher der Beklagte die Gelegenheit bekam, seine Haltung zu der Forderung des Klägers darzulegen. In der zu diesem Zweck erfolgenden Einlassung auf die Klagschrift ginge sein Advocat allerdings nicht auf die strittigen Fragen ein, sondern weiche aus und „gebe[.] *umber wie die Katze um den heissen Brey*“, so der preußische Jurist Beckman in seiner sich umfassend den Missständen in der Justiz widmenden Abhandlung *Schädliche Mißbräuche Und Unordnungen Bey den heutigen fast immerwehrenden ärgerlichen und kostbaren Processen* vom Ende des 17. Jahrhunderts.¹³⁴⁵ Prozessrechtlich hätte es dem Beklagten oblegen, auf die sog. *Positiones* der Reihe nach zu antworten, ob diese wahr seien oder nicht. Dabei handelte es sich um Tatsachenbehauptungen, die vom Kläger aus der zunächst summarisch eingereichten Klage gebildet worden waren. Aus diesen Antworten ließ sich ableiten, welche der Behauptungen streitig und damit vom Kläger zu beweisen waren.¹³⁴⁶

Neben allgemeiner Weitschweifigkeit¹³⁴⁷ sah die Kritik die Taktik, so oft wie möglich vom eigentlichen Klagegegenstand abzuweichen, vor allem in dem Gebrauch von Exceptionen – dem Gemeinrechtlichen Begriff für *Einreden* oder *Aufschübe*¹³⁴⁸ – verwirklicht.¹³⁴⁹ Dabei handelte es sich um prozessuale Mittel, deren sich der Beklagte für eine Verteidigung oder einen Gegenangriff bedienen konnte. Sie umfassten sowohl tatsächliche als auch materiell- und prozessrechtliche Fragen und wurden in einem eigenen Schriftsatz vorgebracht.¹³⁵⁰ So „rät“ auch Budaeus, bspw. mit der *exceptio illegitimationis* die unzureichende Bevollmächtigung der Gegenseite zu rügen, damit aber bis zum Ende des Prozesses zu warten, um möglichst das gesamte Verfahren zunichte zu machen.¹³⁵¹ Weitere Möglichkeiten neben den Exceptionen konnten darin bestehen, Interlocut-Schriften einzureichen¹³⁵² und vorgreifliche Fragen, die vor der Hauptsache ge-

¹³⁴⁵ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 114.

¹³⁴⁶ Marquardt, *Vier rheinische Prozeßordnungen*, S. 51, Oestmann, Art. Artikelprozess, Sp. 313.

¹³⁴⁷ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365 f.; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 118 f.; Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747, S. 31. Zu weitschweifigen, unverständlichen Schriftsätzen als Mittel zur Verfahrensverzögerung im Mittelalter: Brundage, *The Ethics of the Legal Profession*, S. 239.

¹³⁴⁸ Marquardt, *Vier rheinische Prozeßordnungen*, S. 40 f.

¹³⁴⁹ V. Osse, *Politisches Testament*, 1556, S. 441; Ayrer, *Historischer Processus Iuris*, 1597, S. 123; v. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1613, lib. 1, cap. 9, nr. 22, S. 136; v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 127; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 81 f.; Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712, S. 108, 110. Als Mittel von Nigritius: Kuhnau, *Der schlimme Causenmacher*, 1701, S. 37, 121 f., 135.

¹³⁵⁰ Oestmann, Art. *Exceptio*, Sp. 1450 f.

¹³⁵¹ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, S. 13-15.

¹³⁵² V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 116. Interlocut-Schriften waren Schriftsätze, die auf den Erlass eines Interlocuts gerichtet waren. Dabei handelte es sich um einen richterlichen Ausspruch über eine Nebenfrage des Verfahrens, durch welche die Hauptsache nicht berührt wurde. Rockmann, Art. Interlocut, Sp. 1270.

klärt werden mussten,¹³⁵³ oder uneindeutige Ausdrücke¹³⁵⁴ einzubringen. Auch konnte die Tatsachenerörterung durch Vorgeben eines weiteren Aufklärungsbedürfnisses ausgeweitet werden.¹³⁵⁵ Oder es würden absichtlich Fehler und Versäumnisse begangen, um über deren Heilung und die Wiedereinsetzung diskutieren zu können.¹³⁵⁶

Letztendlich konnte so nahezu jede Prozesshandlung für „*Ausflüchte*“ genutzt werden. Generell zählten dazu „*Untersuchungen, Rechnungen, Zeugen-Verhör, Gütigkeiten* (gemeint sind wohl Güteverhandlungen), *Verbotte, Einreden, Widerreden, Widersprechungen, Ausnahmen, Vorbehalte, Bedingungen bey Urtheile, Sätze, Gegensätze, Schlüsse, Gegenschlüsse*“.¹³⁵⁷ Auch wenn es sich bei dieser einer Satire entstammenden Aufzählung wohl um eine Übertreibung handelt, wird man davon ausgehen müssen, dass so gängige Mittel wie die Zugangsvereitelung gegnerischer Schriftsätze, das Anzweifeln der Wirksamkeit von Vollmachten, Anträge auf Terminverschiebung sowie materiell- und prozessrechtliche Einreden aller Art tatsächlich zum Verteidigungsrepertoire gehörten. Ulrich Falk sieht in der schlechten personellen und sachlichen Ausstattung der Gerichte einen Umstand, der die Richter diesem Vorgehen wenig entgegen setzen ließ.¹³⁵⁸

All dies führte zu einem Berg an Schriftsätzen, die – so die Kritik – eine Menge unwahrer Tatsachenbehauptungen und schlecht angewandter Rechtsnormen enthielten. In diesen „*Exceptions- Replic- Duplic- Triplic- Quatruplic- auch wol Quintuplic- und Sextuplic-Schriefften*“ würde überflüssigerweise wiederholt, protestiert, erbeten und ergänzt sowie zum Beweisverfahren und zur Befragung Stellung genommen, wie Georg Paul Hönn in einer der umfassendsten Quellen zur Prozessverschleppung, der Abhandlung *Nöthige Aufmunterung und Vorschlag zu Verkürzung derer langwierigen Rechts-Processe*, beklagte. Hönn, der selbst Advocat und später Richter in Coburg war, schilderte darin zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausführlich die verzögernden Praktiken. Nach teilweise über 40 Bögen langen Schriftsätzen sei die Sache letztlich mit einem „*ungeheure[n] Schwal unnöthiges Gezeuges*“ derart verwickelt, dass selbst die Parteien nicht mehr wüssten, worum es eigentlich gehe.¹³⁵⁹ Die wenigen bisher vorliegenden Untersuchungen zur Prozesspraxis sprechen dafür, dass Schriftsatzwechsel, die bis zur Sextuplik gingen, tatsächlich vorkamen. Zu

¹³⁵³ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 127; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82.

¹³⁵⁴ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 106.

¹³⁵⁵ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82.

¹³⁵⁶ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 115 f.

¹³⁵⁷ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 19.

¹³⁵⁸ Falk, *Consilia*, S. 134.

¹³⁵⁹ Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 6, 14 f., 21. I. d. S. auch Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. Ev-E ii^v [unpag.].

den möglichen Gründen zählten verzögert eingebrachte neue Sachen, die bei der Gegenseite auf Antwortbedarf stießen.¹³⁶⁰

Wenn letztendlich – nach wie langer Zeit auch immer – ein Urteil erlassen wurde und dieses für die Partei des Advocaten ungünstig ausfiel, war seine Tätigkeit noch nicht beendet. Es konnte nun noch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinausgeschoben werden. Dafür stand als erste Möglichkeit die Läuterung zur Verfügung. Dabei handelte es sich um ein Rechtsmittel aus dem sächsischen Prozessrecht, bei dem sich die auf Läuterung antragende Partei an dasselbe Gericht wandte, das die Entscheidung gefällt hatte, um entweder eine bloße Erläuterung oder auch eine Änderung dieses Urteils zu begehren. Inwieweit dafür neue Tatsachen und rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen werden konnten, ist bisher nicht sicher.¹³⁶¹ In der Kritikliteratur spielte der Gebrauch dieses Rechtsmittels zu taktischen Zwecken eine große Rolle.¹³⁶² Wenn eine oder gar mehrere Läuterungen nichts halfen, blieb als zweite Möglichkeit der „*remedia suspensiva*“¹³⁶³ noch der Gang in die nächsthöhere Instanz mithilfe einer Appellation.¹³⁶⁴ Auch für sie bezichtigte man die Advocaten, sie nicht aus Rechtsgründen, sondern zu einem Aufschub und der Ermüdung der Gegenseite in die Wege zu leiten.¹³⁶⁵ Ohne dass die hierfür übergebenen Schriftsätze etwas Neues gegenüber der Vorinstanz enthielten, werde so der gesamte Prozessstoff nochmals erörtert.¹³⁶⁶

Damit hatten die beiden Rechtsmittel der Läuterung und der Appellation ihre prozessual vorgesehene Aufgabe – die Überprüfung einer richterlichen Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit – gänzlich verloren und waren zum bloßen Instrument sachfremder Ziele geworden. Da es sich dabei jedoch – wie bei allen anderen Mitteln – um solche handelte, deren Gebrauch den Advocaten legal zustand, konnte lediglich ihre missbräuchliche Inanspruchnahme gerügt werden. Grundsätzlicher wurde die Kritik im Zusammenhang mit drastischeren, nicht mehr gesetzeskonformen Methoden. Sie bestanden in Beleidigungen und Ver-

¹³⁶⁰ Dies weist anhand von Akten des Basler Stadtgerichts für das 17. und beginnende 18. Jahrhundert nach: Hagemann, Laiengericht und gelehrtes Recht, S. 16 f.

¹³⁶¹ Oestmann, Art. Läuterung, Sp. 671 f.; Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 8, Sp. 793-797, Stichwort: Läuterung.

¹³⁶² Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. C iir [unpag.]; Fritsch, Advocatus peccans, 1678, Concl. XXXI, S. 92; Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 14 als satirischer Ratschlag an die Advocaten. Entsprechend zu den sächsischen Verhältnissen: Martini, Commentarius Forensis In Sacratissimi Ducis Saxoniae, 1676, Tit. 34, § 4, S. 95.

¹³⁶³ Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725, S. 14.

¹³⁶⁴ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 166; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 122 f., der diese Passage von Ziegler übernimmt. Im Gebiet des sächsischen Rechts waren Läuterung und Appellation nicht überall nebeneinander zulässig. Oestmann, Art. Läuterung, Sp. 671 f.

¹³⁶⁵ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. C iiv [unpag.]. I. d. S. auch Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713; v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 441; v. Winther, Parthenius litigiosus, 1612, Lib. 1, Cap. 9, Nr. 22, S. 136; Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 218; Döhler, Ohnmaßgebliche Vorschläge, 1712, S. 109.

¹³⁶⁶ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. C iiv f. [unpag.].

leumdungen der Gegenseite und ihres Prozessvertreters, woraus aus den daraus gegen sie erhobenen Injurienklagen gleich weitere Prozesse drohten.¹³⁶⁷ Oder die Advocaten drehten den Spieß um und strengten – wie Nigritius in der eingangs erwähnten Passage – gegen die gegnerische Partei oder deren Advocaten gleich einen weiteren Prozess wegen Beleidigung an und brachten so „*die Haupt-Sache auff die lang Banck*“.¹³⁶⁸ Auch die Anstiftung ihrer Clienten zur Leugnung und zur Bestechung des Richters, damit dieser das Urteil hinauszögere, wurde ihnen angelastet.¹³⁶⁹

bb. Prozessverschleppung aus Eigennützigkeit

Dass die Verzögerung der Prozesse aber nicht nur dem Clienteninteresse, sondern im gleichen, wenn nicht gar größeren Maße dem Eigeninteresse des Advocaten diene, versinnbildlicht die Geschichte eines alten Advocaten, der seinem Schwiegersohn die Vertretung in drei rechtshängigen Prozessen als Aussteuer überantwortete. Dieser investierte all sein Wissen und all seinen Fleiß in die Verfahren und brachte sie so innerhalb eines Jahres zum Abschluss. Als sein Schwiegervater dies erfuhr, kritisierte er ihn für sein zügiges Vorgehen: Diese Sachen haben ihm 20 Jahre lang seine Lebenshaltung finanziert. Wenn sein Schwiegersohn weiter so arbeite, werde er „*nicht viel von [s]einer Praxi haben*“.¹³⁷⁰ Verzögernde Praktiken, so zeigt diese seit dem 17. Jahrhundert in Schwanksammlungen verbreitete Erzählung, waren nicht allein ein Problem innerfachlich diskutierter Berufsstandards, sondern gehörten zum populären Advocatenbild. Innerhalb der im Kollektivwissen verankerten Überzeugung eines vor allem pekuniär motivierten Advocaten stellten sie eines seiner allseits bekannten Mittel dar.

Dieser Zusammenhang zwischen Verfahrenslänge und Advocatengewinn wurde auch von der juristischen Kritikliteratur gesehen. Die Entlohnung der Advocaten richtete sich allgemein nicht nach dem Streitwert,¹³⁷¹ sondern wurde – außer in den Fällen einer jahresweisen Vergütung – aufwandabhängig bemessen: Für die Advocaten zumeist nach der Anzahl der Bögen ihrer Schriftsätze und für die Procuratoren nach der Zahl der von ihnen wahrgenommenen Gerichtstermine.¹³⁷² Mit der Länge des Verfahrens nahm auch die Menge der Schriftsätze und

¹³⁶⁷ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. Ev [unpag.]; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 381; Hönn, Betrugs-Lexicon, 31724, S. 6, Nr. 19; v. Loen, Entwurf einer Staats-Kunst, 21750, S. 114.

¹³⁶⁸ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 4 f.

¹³⁶⁹ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 21.

¹³⁷⁰ V. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 21668, S. 89; Wolgemuth, 500 Frische und vergülde-te Haupt-Pillen, 1669, 2. T., S. 78, Nr. 73; Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702, S. 163 f., Nr. 254; S. 170, Nr. 264; Sempiternus, Der kurtzweilige Polyhistor, 1719, S. 119, Th. 2, Nr. 89; Lustig, Der Lustigmacher, 1762, 2. Th., S. 167 f., Nr. 51.

¹³⁷¹ Für das Reichskammergericht: Wiggenhorn, Der Reichskammergerichtsprozess, S. 161; Weitzel, Anwälte am Reichskammergericht, S. 268; Baumann, Advokaten und Procuratoren, S. 81.

¹³⁷² Zu den verschiedenen Formen der Advocaten- und Procuratorenvergütung s. Kap. IV. 4.

der Termine zu¹³⁷³ – und damit die Kritik an der dahinter stehenden Praktik: Die Advocaten und Procuratoren setzten ihre Forderung umso höher an, je mehr sie geschrieben und je mehr Termine sie wahrgenommen hätten – ganz gleich, ob man sich dabei knapper hätte halten können.¹³⁷⁴ Diese finanziellen Auswirkungen wurden als derart dramatisch geschildert, dass der in Rechnung gestellte Betrag zeitweise die im Prozess geltend gemachte Forderung aufzehre. Hönn berichtet in seiner Abhandlung zur Prozessverkürzung von einem Verfahren, in dem man so lange um bei Gericht deponierte Gelder gestritten habe, bis davon nach der Entrichtung der Gerichts- und der Advocatengebühren nichts mehr übrig geblieben und der Prozess von selbst ausgelaufen sei.¹³⁷⁵ Auch von anderen Autoren wird vorgebracht, dass die Kosten mitunter höher seien als die Streitsache wert sei.¹³⁷⁶ Hönn führt als Beispiel einen Rechtsstreit um einige Gulden an, für den mehr als 300 Gulden aufgewandt worden seien.¹³⁷⁷ Letzten Endes könne es soweit kommen, so eine oft ausgesprochene Warnung, dass das gesamte Vermögen der Parteien aufgebraucht werde und sie vollkommen verarmt auf ihr Recht verzichten müssten.¹³⁷⁸ Die „*unglücklichen Clienten*“ waren so – sofern sie sich nicht aktiv an der Hinauszögerung beteiligten¹³⁷⁹ – von Profiteuren zu „*eine[r] beständige melckende Kube*“¹³⁸⁰, zu ohnmächtig ausgelieferten Opfern geworden.¹³⁸¹

¹³⁷³ I. d. S. auch Sellert, Art. Prozeßkosten, Sp. 50.

¹³⁷⁴ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 82, 166; Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 118 f. Auch aus theologischer Sicht: Mengerling, Scrutinium Conscientiae Catecheticum, 21687, S. 1451, Die 2. Gewissens-Frage: „*die Sportuln machens/ die häuffen und mehren sich desto besser / wenn es viel Schreibens/ Citirens und Abcopirens gibt*“.

¹³⁷⁵ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 8 Fn. h.

¹³⁷⁶ Statt vieler: Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K^r [unpag.]; Pisani, Gesetze und Ordnungen, 1666, S. 3; Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747, S. 18. Selbst in Darstellungen des Kostenrechts wird dies angemerkt, so z. B. bei: Seyfart, Teutscher Reichs-Proceß, 21756, 1. Buch, Cap. 33, § 2, S. 706. In Bezug auf das Reichskammergericht: Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 166.

¹³⁷⁷ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 8 Fn. h.

¹³⁷⁸ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. D^r [unpag.]; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 365; Pisani, Gesetze und Ordnungen, 1666, S. 4; Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 9 f.; Mencke, Zwey Reden von der Charlatanerie, 1716, S. 275; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 19. Auch bei Friedrich II., König von Preußen: Dissertation sur les Raisons, 1752, S. 41. Der Aspekt der Verarmung der Parteien fand sich bereits im Mittelalter, so bspw. bei Hugo v. Trimberg, Der Renner, V. 8420-8422.

¹³⁷⁹ In Sebastian Brants *Narrenschiff*: ist es der zank- und prozessiersüchtige Narr, der sich „*bitten/ triben manen [e]chten verkeiten vnd verbannen*“ lasse und sich damit letztlich Techniken der Advocaten zu eigen macht. Brant, *Narrenschiff*, 1494, Bl. o i^r. Bei Am Waldt sind die Prozessparteien – neben den Richtern – gar die Hauptschuldigen an der Verlängerung der Prozesse. Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Bl. I ii^v [unpag.].

¹³⁸⁰ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 26.

¹³⁸¹ Dies kommt besonders deutlich zum Ausdruck bei Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, Vorbericht S. 2^r f., wonach sich die Parteien von ihren Advocaten „*in dem weiten Process-Feld [...] gleich denen Blinden herum führen lassen müssen*“. Zu Clienten als ausgebeutete Bauern: Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708, S. 405.

Gleichwohl bleibt im Hinblick auf dieses Eigennützigkeitsmotiv doch Vorsicht geboten vor einem Schluss von Diskurs auf Praxis, wie er in Teilen der Forschungsliteratur vorgenommen wird. Aus dem Umstand, dass das Einkommen der Advocaten und Procuratoren mit der Zahl der Schriftsätze und Gerichtstermine¹³⁸² bzw. bei einer jahresweisen Vergütung mit der allgemeinen Länge des Rechtsstreits anstieg,¹³⁸³ ist eine Anreizwirkung zur Prozessverschleppung abgeleitet worden. Dies sei begünstigt worden durch prozessrechtliche Vorgaben, wie der Aufteilung des Prozesses in zahlreiche Abschnitte¹³⁸⁴ oder in Form von Zuständigkeitsinreden.¹³⁸⁵ In der Zusammenschau mit der weitverbreiteten Klage über Missstände ist so von den ökonomischen Interessen der Parteivertreter auf eine *tatsächliche* Prozessverzögerung geschlossen worden. Diese aus Wahrscheinlichkeiten abgeleitete Argumentation kommt indes zu Ergebnissen, die sich in dieser Eindeutigkeit in den Quellen nicht nachweisen lassen.¹³⁸⁶ Es fehlt – auch in dieser Forschungsliteratur – an Belegen, aus denen sich belastbare Aussagen zum realen Verhalten der Advocaten ableiten ließen.

cc. Prozessverschleppung aus Nachlässigkeit

Neben der intendierten Verschleppung sah die Kritik eine weitere – wenngleich nebensächliche – Ursache für Verzögerungen in der Nachlässigkeit der Advocaten. Dazu zählte es, wenn sie die Klageerhebung,¹³⁸⁷ die Öffnung der Post, die Aktenlektüre oder die Anfertigung der Schriftsätze aufschoben. Nach den satirischen Advocatenvorrechten der *Privilegia und Freyheiten der Blesianischen Regierung* von 1607, die ihnen all dies verstatten, trügen sie Schreiben und Akten ihrer Parteien ungelesen vier Wochen oder länger herum, anstatt sie zuhause oder unter den Bänken liegen zu lassen.¹³⁸⁸ Auch die Akten, die ihnen von ihren Klienten zur Lektüre, Beurteilung und Erteilung eines Ratschlags oder Gutachtens überlassen worden seien, läsen sie erst in letzter Minute. Und wegen der Anfertigung der Schriftsätze selbst vertrösteten sie ihre Klienten mit dem – nicht immer zutreffenden – Vorwand, dass sie zunächst andere Sachen abzuarbeiten hätten.¹³⁸⁹ Dieses unzureichende Zeitmanagement der Advocaten war auch in der juristischen Fach-

¹³⁸² I. d. S. Wiggenhorn, *Der Reichskammergerichtsprozeß*, S. 253; Schumann, *Von „Teufflichen Anwälten“*, S. 459.

¹³⁸³ I. d. S. Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 184 f., 206.

¹³⁸⁴ Schumann, *Von „Teufflichen Anwälten“*, S. 459.

¹³⁸⁵ Am Reichskammergericht und am Reichshofrat: Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 258. Sie seien eine große Gefahr für Prozessverschleppungen gewesen, von der „*als sicher gelten*“ könne, dass sie ausgenutzt worden sei.

¹³⁸⁶ So auch Oestmann, *Streit um Anwaltskosten*, T. 1, S. 184: „*Das lässt sich schwer an Quellen greifen*“, jedoch „*liegt als Argument aber auf der Hand*“.

¹³⁸⁷ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105.

¹³⁸⁸ Aktenschränke kamen erst nach und nach auf. Im 16. Jahrhundert wurden die Akten noch bündelweise an die Wand gehängt. Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 140.

¹³⁸⁹ Anonym, *Privilegia und Freyheiten*, 1607, Bl. A iii^v f., B^r f. [unpag.].

literatur des 17. Jahrhunderts präsent. Sie merkte kritisch an, dass die Advocaten sich der Sache nicht eher annähmen, bis sie endgültig keinen weiteren Aufschub mehr erlangen könnten.¹³⁹⁰ In der Gerichtspraxis findet sich dies dann wieder, wenn sich etwa die Procuratoren des Reichskammergerichts für Fristüberschreitungen und Anträge auf Terminsverlegung mit Verweis auf die Advocaten entschuldigten, welche die von ihnen anzufertigenden Schriftsätze nicht rechtzeitig abgeliefert hätten.¹³⁹¹ Mitunter seien es aber auch die Parteivertreter, die in der mündlichen Verhandlung auftraten, die – so die Kritik weiter – wegen anderer Verpflichtungen oder privater Angelegenheiten Termine versäumten und dafür ein *Contumacial-Urteil* riskierten.¹³⁹² Dabei handelte es sich um einen Ausspruch, mit dem die auf eine Ladung nicht zur Gerichtsverhandlung erschienene Partei zur Kostentragung verurteilt wurde.¹³⁹³

Gleichwohl war die schlechte Organisation der Advocaten nicht der einzige Grund für Rückstände im Prozessablauf. Sie konnten bspw. auch ausgelöst werden durch Reisen, etwa zu Verhandlungen an weiter entfernt liegende Gerichte, Ortsbesichtigungen und Vergleichsverhandlungen.¹³⁹⁴ Aber auch das Gericht konnte die Verantwortlichkeit für Verzug treffen, indem es überlange Fristen gewährte¹³⁹⁵ oder es zu wiederholten Richterwechseln, Abwesenheit der Richter oder häufigen Gerichtsferien kam.¹³⁹⁶

Wie in der kollektiven Wahrnehmung die stetig anwachsende Dauer der Prozesse eine stabile Größe mit diskursivem Eigenleben bildete,¹³⁹⁷ so verhielt es sich auch mit dem Beitrag, den die Advocaten dazu leisteten. Luther ließ in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch einen Advocaten seinem Clienten zusagen, dass er seinen Rechtsstreit auf zehn Jahre oder etwas länger ausdehnen könne.¹³⁹⁸ Im 17. Jahrhundert findet sich dann der Hinweis, dass mithilfe aller Rechtsmittel bis zu neun Instanzen durchwandert würden. Für jede Instanz bis zu drei Jahre gerechnet, ergebe sich dadurch eine Dauer von bis zu 27 Jahren.¹³⁹⁹ Es könne eine

¹³⁹⁰ Wehner, *Practicarum Iuris Observationum*, 1615, S. 308, Stichwort: *Justiciwesen & de litibus abbreviandis*, der dies wörtlich übernimmt von: Favre, *Codex Fabrianus*, 1606, Lib. 9, Tit. XXII, S. 778.

¹³⁹¹ Weitzel, *Anwälte am Reichskammergericht*, S. 262; Baumann, *Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht*, S. 29 f.

¹³⁹² V. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1612, Lib. 1, Cap. 9, Nr. 22, S. 136; Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 31724, S. 4 f., Nr. 9.

¹³⁹³ Oberländer, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, 1721, S. 270, Stichwort: *Contumacia*.

¹³⁹⁴ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 139. Dies gibt auch Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 23 zu bedenken.

¹³⁹⁵ Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 18. Dies moniert auch Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 82.

¹³⁹⁶ Für das Basler Stadtgericht: Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 18.

¹³⁹⁷ Dazu Stolleis, *Juristenbeschimpfung*, S. 169 f.

¹³⁹⁸ Luther, *Tischreden 1531-1546*, Bd. 6, Nr. 7024, 1544, S. 334. Ende des 16. Jahrhunderts zehn bis zwanzig Jahre bei Vigelius, *Richterbüchlein*, 1578, Vorrede, Bl. B^r.

¹³⁹⁹ Mit Bezug auf die Läuterung: Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, *Concl.* XXXI, S. 92.

Instanz aber auch bis zu zehn oder gar 15 Jahre in Anspruch nehmen.¹⁴⁰⁰ Im 18. Jahrhundert ist schließlich die Rede von Prozessen, die ein ganzes Jahrhundert dauerten.¹⁴⁰¹ Die Gerichtsverfahren konnten so ihre eigentliche Aufgabe, den Parteien zum Recht zu verhelfen, nicht mehr erfüllen. Im besseren Fall musste diejenige Partei, die im Recht war, umso längere Zeit auf eine Entscheidung über ihre Ansprüche warten.¹⁴⁰² Im schlimmsten Fall erhielt sie nie eine, wenn sie vor dem Ende des Verfahrens verstarb und ihre Nachkommen sowie deren Nachkommen dessen Fortführung übernehmen müssten.¹⁴⁰³

b. Schleunige und kostengünstige Gerechtigkeit: Prozessverkürzung

„[S]o sollen sie doch alle vergebliche
Weitläufigkeiten [...] vermeiden“¹⁴⁰⁴

Anders als die gegen die Parteivertreter gerichteten Vorwürfe, die erst mit ihrer Integration in den Prozess aufkamen, schien der Topos der übermäßigen Prozessdauer so alt zu sein wie das Gerichtsverfahren selbst. Seit der Antike war er Bestandteil der Missstandswahrnehmung des Justizwesens. So wendete sich Martial im 1. Jahrhundert n. Chr. in einem seiner Epigramme an einen Kläger, der bereits seit 20 Jahren durch drei Instanzen prozessierte. Mit der rhetorischen Frage, ob jemand so lange einen Prozess führe, dem auch die Möglichkeit offen stehe, ihn zu verlieren, brachte er zum Ausdruck, dass er dies für den vorzugswürdigeren Weg gegenüber einem schier endlosen Rechtsstreit hielt.¹⁴⁰⁵ Auf legislativer Ebene wurde versucht, dem Problem Abhilfe zu schaffen, indem eine maximale Dauer für Zivilverfahren von drei Jahren und für Strafverfahren von zwei Jahren festgesetzt wurde.¹⁴⁰⁶ Ihre Überschreitung führte nicht zu einem Erlöschen des Rechtsstreits, sondern sollte vorwiegend die Richter zu einer zügigen Prozessführung anhalten.¹⁴⁰⁷ Gegen Prozessverzögerungen konnte eine Geldstrafe

¹⁴⁰⁰ Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607, Bl. A ivv, C^v [unpag.]. Ähnl. Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 97.

¹⁴⁰¹ Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 3; Friedrich II., Dissertation sur les Raisons, 1752, S. 41.

¹⁴⁰² So noch im 17. Jahrhundert: Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 105; v. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 365; Fritsch, Advocatus peccans, 1678, Concl. XXX, S. 86.

¹⁴⁰³ So im 18. Jahrhundert: Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708, S. 3 Fn. c, S. 9; Mencke, Zwey Reden von der Charlatanerie, 1716, S. 275; Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747, S. 17; v. Loen, Entwurf einer Staats-Kunst, 1750, S. 208. Dieser Aspekt findet sich bereits bei v. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 436.

¹⁴⁰⁴ V. Löhneys, Aulico Politica, 1622, S. 365.

¹⁴⁰⁵ Martialis, Epigrammata, Lib. 7, Epigr. 65. Die Prozessdauer ist auch Thema bei Iuvenalis, Saturae, Sat. 16, Z. 45-54; Suetonius Tranquillus, De vita Caesarum, Lib. 8, Abschn. 10. Zur Verfahrensdauer in prozessrechtlicher Hinsicht: Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts, S. 291 f.

¹⁴⁰⁶ C. 3, 1, 13, 1 für Zivilverfahren; 9, 44, 3 für Strafverfahren.

¹⁴⁰⁷ Schubert, Das Streben nach Prozessbeschleunigung, S. 132.

verhängt werden.¹⁴⁰⁸ Auch in den frühneuzeitlichen Jahrhunderten blieb die Länge der Gerichtsverfahren, die für den nach Römisch-Kanonischem Recht geführten Prozess oft mit seinem stark formalisierten, komplizierten Ablauf in Verbindung gebracht wurde,¹⁴⁰⁹ ein beständiger Gegenstand von Regelungsaktivitäten.¹⁴¹⁰

Was den Verantwortlichkeitsanteil der Advocaten und Procuratoren anging, so mehrten sich seit dem ausgehenden Mittelalter die an sie gerichteten Aufforderungen, ihrerseits von Maßnahmen abzusehen, welche die Prozessdauer verlängerten. In knapper Form ermahnte sie die weitestgehend von Juristen formulierte berufsethische Literatur, die taktischen Mittel zu unterlassen, mit denen sie Aufschub forcierten und stattdessen zu einem schnellstmöglichen Ende des Verfahrens beizutragen. Sie sollten „die Sache“ nicht „verlängern“ und „aufziehen“¹⁴¹¹ und sie durch Verzögerungen aufhalten¹⁴¹² bzw. – positiv gewendet – sie „*auff schleunigst als möglich aufzuführen*“.¹⁴¹³

Nur an einigen wenigen Stellen wurde detaillierter auf konkrete Verhaltenswartungen eingegangen. Anders als bei den meisten anderen Topoi wurde dabei häufig eine explizite Unterscheidung zwischen Advocaten und Procuratoren vorgenommen. Diejenigen Anforderungen, die sich an die Advocaten richteten, zielten größtenteils auf eine Verfahrensstraffung ab, die mithilfe der Schriftsätze erreicht werden konnte. Allgemein sollten die Advocaten weniger Schriften verfassen und ihre Ausführungen kürzer halten.¹⁴¹⁴ Die Klienten sollten sie gleich zu Anfang korrekt beraten, damit es nicht etwa wegen unzulässiger Beweise oder Exceptionen zu Verzögerungen komme.¹⁴¹⁵ Die wichtigste Forderung aber war, prozessuale Mittel wie Exceptionen oder Nebenentscheidungen, aber auch Läuterungen und Appellationen nicht zum Zeitgewinn zu missbrauchen.¹⁴¹⁶ Auch sonst

¹⁴⁰⁸ C. 3, 1, 13, 9.

¹⁴⁰⁹ Wesener, Art. Prozessverschleppung, Sp. 68.

¹⁴¹⁰ Dazu auch Falk, *Consilia*, S. 135. Für die beiden Reichsgerichte: Sellert, *Prozeßgrundsätze*, S. 250-261.

¹⁴¹¹ Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. XVIII^v.

¹⁴¹² V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 16; Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratorn*, 1748, S. 7.

¹⁴¹³ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105. I. d. S. auch v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 365; Rottmann, *Der lustige Jurist*, 21720, S. 398.

¹⁴¹⁴ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 375. Am Basler Stadtgericht wurde ihnen lediglich die Einreichung der Klagschrift und eine darauffolgende Replik, allenfalls noch eine Duplik zugestanden. Hagemann, *Laiengericht und gelehrtes Recht*, S. 16.

¹⁴¹⁵ Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, insb. S. 46, 48 innerhalb seines Entwurfs einer *Advocaten-Ordnung*.

¹⁴¹⁶ Harpprecht, *De Advocatis*, 1619, S. 479; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 375; Döhler, *Schein und Seyn der Advocatur*, 21728, S. 13. Für das österreichische Gebiet auch legislativ: *Unzuläßiger Appellation und Revision sich zu enthalten vom 19. Aug. 1698*; *Appellatio temeraria vom 30. Juni 1736*. Dieser Aspekt steht in dem größeren Kontext der prozessrechtlichen Diskussion um den Missbrauch von Rechtsmitteln. Dazu u. a. Hugo, *Vom Missbrauch der Appellation*, 1662.

sollten sie sich „*alles undienstlichen einstrewens gänzlich enthalten*“;¹⁴¹⁷ d. h. nichts vortragen, das für die Wahrnehmung der Interessen des Klienten nicht erforderlich und nützlich war.¹⁴¹⁸ Damit konnten sowohl Tatsachen als auch rechtliche Aspekte gemeint sein. Auch sollten sie keinen Termin fruchtlos verstreichen lassen und die Sache direkt im angesetzten Termin verhandeln.¹⁴¹⁹

Auch die Procuratoren wurden dazu angehalten, sich während der Gerichtstermine keiner unnützen Exceptionen oder anderer aufschiebender Mittel zu bedienen.¹⁴²⁰ Konkretere Vorgaben zur Beschleunigung der mündlichen Verhandlung gab im 17. Jahrhundert Löhneys in seinem Fürstenspiegel *Aulico Politica*. Die Procuratoren sollten die Parteien und ihre Advocaten – besonders wenn es sich um ausländische handelte – über die Prozessordnung unterrichten und sie an die Gerichtstermine erinnern. Schriftsätze und Abschriften sollten sie so schnell wie möglich in der Kanzlei abholen und den Parteien und ihren Advocaten zuleiten, damit diese zügig darauf reagieren könnten. Um zu verhindern, dass die von ihnen eingereichten Schriftsätze an die Parteien zurückgehen müssten, sollten sie sie vorher auf Fehler und unleserliche Passagen durchsehen und gegebenenfalls korrigieren. Auch sollten sie sie gleich in doppelter Ausfertigung übergeben, damit nicht noch Zeit für die Vervielfältigung verloren gehe.¹⁴²¹

Beide – Advocaten und Procuratoren – wurden auf diese Anforderungen in inhaltlich zusammengefasster Form durch legislative Anordnungen und durch verschiedene Eide verpflichtet. Frühneuzeitliche Ordnungen stellten der Forderung der Literatur seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Vorschrift zur Seite, die Verfahren nicht absichtlich in die Länge zu ziehen¹⁴²² bzw. ihren Fortgang nach Kräften zu befördern.¹⁴²³ Für ein Zuwiderhandeln war vielfach eine Strafe vorgesehen, die willkürlich bemessen, aber auch eine Geldstrafe oder ein Berufsverbot

¹⁴¹⁷ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 26, der dafür die Kurpfälzische Hofgerichtsordnung von 1582, Tit. 6 Abs. 8 zitiert.

¹⁴¹⁸ Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 375.

¹⁴¹⁹ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 26, der sich dafür wiederum auf die Kurpfälzische Hofgerichtsordnung von 1582, Tit. 6 Abs. 8 beruft; Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697, S. 375. Beide schreiben diese an sich originäre Procuratorentätigkeit den Advocaten zu.

¹⁴²⁰ Allg. bei v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 375. Für die Procuratoren des Reichskammergerichts: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XXIII, § 11.

¹⁴²¹ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 375.

¹⁴²² Zunächst in den Reichspolizeiordnungen: RPO von 1548, Tit. 32, Abs. 2; wiederholt in RPO von 1577, Tit. 33, Abs. 2. Dann auch in Kursachsen: Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146; und in den österreichischen Ländern: Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 5, in der in Nr. 19 als Sanktion die Verwerfung überflüssigen Vorbringens vorgesehen war. Für die beiden Reichsgerichte: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XXIII, §§ 5, 11; Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594, Tit. 8, Abs. 1.

¹⁴²³ Für das Reichskammergericht: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XXIII, § 11. In Kursachsen: Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583, Sp. 146.

sein konnte.¹⁴²⁴ Detailliertere Präventivvorgaben gegen ausufernde Verhandlungsführung sahen vor, dass die Parteivertreter von Streitigkeiten über Nebenfragen und überflüssigem Vorbringen absehen und keine unnötigen Termine beantragen sollten.¹⁴²⁵ Besonders die Procuratoren sollten sich überflüssiger und ausschweifender mündlicher Vorträge enthalten.¹⁴²⁶ Als spezielle Maßnahme dagegen war in einigen lokalen Rechten im 16. Jahrhundert festgelegt, dass jedem Parteivertreter entweder nur drei mündliche Vorträge oder drei Schriftsätze gestattet waren.¹⁴²⁷

Im Eid, den die Advocaten und Procuratoren zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Dienst zu leisten hatten, hatten sie allgemein zu versichern, dass sie weder auf einen „gefährlichen“¹⁴²⁸ Aufschub zur Verlängerung des Rechtsstreits abzielen noch die Parteien in einem derartigen Vorgehen unterweisen würden.¹⁴²⁹ Zusätzlich dazu hatten sie im Kalumnieneid für jedes einzelne Verfahren ein weiteres Mal zu schwören, dass sie keine unnötige Verzögerung zu erwirken suchen, sondern den Rechtsstreit nach Kräften fördern würden.¹⁴³⁰ Die Formel konnte aber auch kon-

¹⁴²⁴ RPO von 1548, Tit. 32, Abs. 2; wiederholt in RPO von 1577, Tit. 33, Abs. 2; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 5. Für den Reichshofrat: Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594, Tit. 8, Abs. 2; RHRO von 1617, Tit. 5, Abs. 13; Resolution Nach welcher sich fürhohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 9; RHRO von 1654, Tit. 7, Abs. 16. Nach Sellert seien diese Strafen zumindest an den beiden Reichsgerichten sehr selten verhängt worden. Grund dafür sei die schwere Nachweisbarkeit der subjektiven Elemente dieses Tatbestands gewesen. Sellert, Prozeßgrundsätze, S. 258.

¹⁴²⁵ Vor allem in den österreichischen Ländern: Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 10; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 15. Im 18. Jahrhundert wurden in Niederösterreich mehrere Advocaten-Ordnungen ausschließlich zur Prozessverkürzung erlassen, die zahlreiche Einzelmaßnahmen verhängten (1705, 1714, 1724, 1731); Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen bis auf das Jahr 1720, S. 494, 773-776; Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen vom Jahr 1721, S. 174 f., 743 f. Für die Parteivertreter am Reichskammergericht setzte der Jüngste Reichsabschied von 1654 Maßnahmen fest, §§ 34, 97-103.

¹⁴²⁶ Für die Reichsgerichte: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. XXIII, § 5; Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594, Tit. 8, Abs. 1; Reichshofratsordnung von 1617, Tit. 5, Abs. 9. Territorial bspw. in der Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 9.

¹⁴²⁷ Bspw. im Württembergischen Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXIII.

¹⁴²⁸ I. S. v. *mit (böser) Absicht, vorsätzlich, böswillig*. Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 3, Sp. 1392, Stichwort: gefährlich.

¹⁴²⁹ Für die Reichsgerichte: RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. LXIII; Resolution Nach welcher sich fürhohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3; RHRO von 1654, Tit. 7, Nr. 19. Für territoriale Gerichte: Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXVI; Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. X.

¹⁴³⁰ Für Advocaten und Procuratoren: Reichsabschied von 1654, § 43; v. Löhneys, *Aulico Política*, 1622, S. 381, 388. Für Procuratoren: RKGÖ von 1495, § 6; RKGÖ von 1555, 1. T., Tit. LXV; Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. L f.; Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. 8^v [unpag.]; Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544, Bl. LV^r, der sich auf § 6 der RKGÖ von 1495 beruft. Dieser Aspekt war bereits im antiken Kalumnieneid enthalten: Diejenige Partei, welche die andere zur Beweisführung aufforderte, hatte vorher zu schwören, dass dies nicht zum Zweck des Aufschubs geschehe. C. 2, 58, 1 pr.

kreter sein und darauf gerichtet sein, keine Fristverlängerungen zum alleinigen Zweck der Verzögerung zu beantragen.¹⁴³¹ Für die Procuratoren existierte zudem noch der sog. Malitieneid (*Iuramentum Malitiae*), nach dem sie zu versichern hatten, dass ihr Vorbringen nur das zur Rechtsverfolgung Notwendige umfasse und nicht der Verlängerung der Sache diene.¹⁴³² Der Malitieneid war eine Sonderform des Kalumnieneids und stammte wie dieser aus dem Kanonischen Recht. Der Kalumnieneid war ursprünglich nach der *Litis Contestatio* für das ganze Verfahren abzuleisten,¹⁴³³ er konnte aber auch auf Antrag einer Partei oder auf richterliche Anordnung abgefordert werden.¹⁴³⁴ Der Malitieneid musste demgegenüber ausschließlich auf richterliche Anordnung vor einer bestimmten Prozesshandlung geschworen werden¹⁴³⁵ – wenngleich die begrifflichen Abgrenzungen nicht immer trennscharf waren.¹⁴³⁶ Er sollte damit im Bedarfsfall ein weiteres Mal seine verhaltenlenkende Wirkung entfalten können.

Die Thematisierung prozessverschleppender Praktiken stand im übergreifenden Kontext eines der klassischen Stereotype des Justizdiskurses: der unangemessen langen Dauer der Gerichtsverfahren. Wie dieses wurde auch die Kritik an der Prozessverzögerung durch die beteiligten Parteivertreter zu einem persistenten Topos mit inhaltlicher Konstanz. Verschärfend wirkte sich lediglich die Missstandswahrnehmung an sich aus. Die Prozessdauer wurde dabei stets über die handelnden Personen mit verhandelt. Erst im beginnenden 18. Jahrhundert wurde das Verfahren selbst zum Diskursobjekt, indem nun erstmalig organisatorische Umstrukturierungen sagbar wurden. So schlug bspw. Georg Paul Hönn die Einführung einer *Advocaten-Ordnung* vor, die u. a. staatlich besoldete Amtsadvocaten und prozessstraffende Verfahrensvorgaben vorsah.¹⁴³⁷ Er nahm damit die einige Jahrzehnte später realisierte Einführung verbeamteter Assistenzräte und Justizkommissare in Preußen vorweg.

Das den Prozessverschleppungsvorwurf transportierende Narrativ war schematisch verengt auf den Advocaten des Beklagten. Dies stand im Zusammenhang mit dem Ablauf des Rechtsstreits, in dem es zumeist der Kläger war, der schnell zu seinem Recht gelangen wollte. Über die Offenlegung und Delegitimierung der dies verhindernden, auf Aufschub gerichteten Mittel des Beklagtenadvocaten wur-

¹⁴³¹ RNO von 1512, Tit. III, § 2.

¹⁴³² RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXXIV; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, S. 86 f.; Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548, Tit. XXII; Kursächsische Prozess- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. XXXIII; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. XIII.

¹⁴³³ So Oestmann, Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, S. 33 f.

¹⁴³⁴ So bspw. im Württembergischen Landrecht von 1554, 1. T., Bl. L.

¹⁴³⁵ Sellert, Faires Verhalten, S. 490; ders., Art. Kalumnieneid, Sp. 1538.

¹⁴³⁶ Perneder, Gerichtlicher Process, 1544, Bl. LVI^r weist darauf hin, dass der Malitieneid zusätzlich zum Kalumnieneid erforderlich sei, da letzterer erst nach der *Litis Contestatio* abgegeben werde, aber bereits davor die Gefahr bestehe, dass die Parteien mit dilatorischen und peremptorischen Einreden sowie anderen Mitteln das Verfahren verzögerten.

¹⁴³⁷ Hönn, Betrugs-Lexicon, 31724, S. 6.

den diese rückangebunden an den übergeordneten Gerechtigkeitsdiskurs. Die finanzielle Motivation als Endzweck jeglicher advocatorischer Tätigkeit wirkte hier – wie auch bei anderen Aspekten des Rollenbilds – als Irritation berufsethischer Zielsetzung.

8. Loyalitätskonflikte

a. Illoyalität gegenüber dem Klienten

„Insonderheit wird der ein *praevaricator* genennt / der seines Klienten Sache mit Fleiß schläfferig fortsetzet“.¹⁴³⁸

Ihre Rolle als Parteivertreter brachte es mit sich, dass die subjektiven Interessen ihrer Auftraggeber in allen Einzelaspekten präsent waren, die das Verhalten der Advocaten und Procuratoren bewerteten. Unmittelbar verhandelt wurden sie dann, wenn ihre Loyalitätsverpflichtungen explizit thematisiert wurden. Dabei konnte es darum gehen, dass sie die Interessen des Klienten unzureichend wahrnahmen, aber auch darum, dass sie direkt dagegen verstießen. Dies war der Fall, wenn sie zeitgleich mit der Gegenpartei zusammenwirkten. Diese letzte Erscheinungsform, die sich mit heutigen Worten als Parteiverrat beschreiben ließe, wurde zeitgenössisch – in Anlehnung an den Römisch-rechtlichen Begriff – als *Praevarication* bezeichnet. Das Verurteilenswerte an ihr war, dass sie den Parteivertreter in einen Interessenkonflikt brachte, da sich die beiden Begehren, die er unterstützte, in einem Rechtsstreit entgegengesetzt gegenüberstanden. Damit konnte er letztlich keinem der beiden Aufträge mehr gerecht werden.

Diese das gesamte Verfahren unterlaufende Praxis wurde von jeher nicht nur kritisiert, sondern auch legislativ sanktioniert.¹⁴³⁹ Die Grundlage dafür war eine Römisch-rechtliche Regelung, die einen *Praevaricator* als jemanden definierte, der beiden Parteien beistehe und dadurch beide verrate.¹⁴⁴⁰ Der Einzelfall der Weitergabe von Dokumenten des Klienten an die Gegenseite wurde als *falsum* behandelt.¹⁴⁴¹ In der Frühen Neuzeit wurde diese dogmatische Einordnung teilweise reanimiert. Sie entsprach einem weiten Verständnis des *falsum*, das jegliche Täuschungshandlungen erfasste.¹⁴⁴² So war auch der in Artikel 115 der *Constitutio Criminalis Carolina* geregelte Parteiverrat, der ausdrücklich bürgerliche und peinli-

¹⁴³⁸ V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678, S. 123.

¹⁴³⁹ Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit bspw. in Art. 87a Schwabenspiegel Landrecht; in der Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, S. 34 f.; in Art. 115 CCC von 1532 und im Josephinischen Strafgesetz von 1787, § 154.

¹⁴⁴⁰ D. 47, 15, 1 pr.

¹⁴⁴¹ D. 48, 10, 1, 6. Regelung der Strafe in D. 48, 19, 38, 8.

¹⁴⁴² Vgl. Deutsch, Art. Fälschungsdelikte, Sp. 1490.

che Verfahren umfasste, innerhalb der Fälschungsdelikte normiert.¹⁴⁴³ In der Habsburgermonarchie wurde noch am Ende des 18. Jahrhunderts an dieser Zuordnung festgehalten.¹⁴⁴⁴

Die Essenz dieser Pönalisierung des Parteiverrats lag in der Verurteilung eines Handelns, wie sie parallel auch in der Literatur zutage trat. Ihre Vorläufer sind bis in die Antike zurückverfolgbar. So beklagte bspw. bereits Tacitus im ersten nachchristlichen Jahrhundert die Untreue der Gerichtsredner.¹⁴⁴⁵ Späterhin, in der Frühen Neuzeit, blieb die Kritik am kollusiven Zusammenwirken mit der Gegenpartei die Hauptfrage des Loyalitätsverständnisses. Es konnte darin bestehen, dass der Advocat beide Parteien – davon eine verdeckt – vertrat oder dass er die Interessen seiner Partei bewusst unzureichend wahrnahm und dadurch der Gegenpartei einen Verteidigungsvorteil verschaffte. Nach der Kritikliteratur der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts äußerte sich dies im Einzelnen darin, dass er im Verfahren statt des tauglichen Beweises Begründungen vorbrachte, die leicht zu widerlegen seien. Einwände der Gegenseite beantwortete er nur oberflächlich und griff sie nur an den Stellen an, von denen er wusste, dass sie sich leicht dagegen verteidigen könne.¹⁴⁴⁶ Auch unternahm er Verschiedenes, um den Prozess im Interesse der – sich im Unrecht Befindenden – Gegenpartei in die Länge zu ziehen.¹⁴⁴⁷ Die am häufigsten thematisierte Praxis aber bestand darin, dass er ihr geheime Informationen¹⁴⁴⁸ und Dokumente seines Klienten überließ.¹⁴⁴⁹

Das zeitgenössische Erklärungsmuster war – wie im Rahmen anderer Kritikpunkte auch – ein pekuniäres. Die Motivation der Advocaten wurde darauf zurückgeführt, dass die Beratung beider Parteien schlicht eine doppelte Vergütung versprach¹⁴⁵⁰ oder dass die gegnerische Partei ein höheres Entgelt in Aussicht stellte.¹⁴⁵¹ Am unverhohlensten räumt dies Nigritius im *Schlimmen Causenmacher* ein.

¹⁴⁴³ Zur zeitgenössischen Auslegung: Kausch, Die Entwicklung des Falsum, S. 75-77, 166-172.

¹⁴⁴⁴ Josephinisches Strafgesetz von 1787, § 150 i.V.m. § 154. Nicht so allerdings in der diesem vorangegangenen Constitutio Criminalis Theresiana von 1769, vgl. 2. T., Art. 69, 72.

¹⁴⁴⁵ Tacitus, Annales, lib. 11, nr. 5.

¹⁴⁴⁶ Beides v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 123.

¹⁴⁴⁷ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 123. Aus religiöser Sicht Mengerling, Scrutinium Conscientiae Catecheticum, 21687, S. 971, Die 130. Gewissens-Frage.

¹⁴⁴⁸ Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713, S. 572; Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 21; ders., Vade Mecum Juridicum, Th. 4, 1754, S. 14 als satirischer Ratschlag Lucifers an die Advocaten.

¹⁴⁴⁹ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 124; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 96.

¹⁴⁵⁰ Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 21; ders., Vade Mecum Juridicum, Th. 4, 1754, S. 14.

¹⁴⁵¹ Bereits im 15. Jahrhundert in Heinrich Kaufringers Reimpaardichtung *Der bezahlte Anwalt*, V. 42-54. Später bei v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 123. Für das Spätmittelalter Brundage, The Ambidextrous Advocate, S. 45.

Von seinem Clienten darauf angesprochen, warum er gleichzeitig der Gegenseite diene, antwortet er: „*Wer mir Geld giebet / dem diene ich.*“¹⁴⁵²

b. Loyalität im Dienst der Rechtspflege

„*In übrigen scheint nirgends mehr Klugheit und Treue als bey einen Advocaten nöthig zuseyn.*“¹⁴⁵³

Das Ideal eines getreuen Advocaten verlangte zum einen uneingeschränkte Loyalität, zum anderen eine allgemein sorgfältige Bearbeitung des Mandats. Dazu hatte er im Interesse des Clienten engagiert und umsichtig zu agieren.¹⁴⁵⁴ Im Verfahren hatte er alle Maßnahmen zu ergreifen, die diesem Ziel dienten. Dazu gehörte es, alles Wesentliche vorzutragen und auf alles Erforderliche zu antworten¹⁴⁵⁵ sowie jeden notwendigen Beweis anzutreten.¹⁴⁵⁶ Für die Advocaten und Procuratoren an den Reichsgerichten, aber auch in anderen Instanzen war dies sogar eidlich abgesichert, indem sie zu schwören hatten, dass sie den Fall ihrer Partei in deren Sinne mit größtmöglichem Fleiß – in den Grenzen ihrer Fähigkeiten – vertreten.¹⁴⁵⁷

In einem engeren Verständnis richtete sich die Forderung nach Parteitreu gegen die Zusammenarbeit mit der Gegenseite. Von juristischen Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts wurde postuliert, ein Advocat dürfe nicht in dem gleichen Rechtsstreit mit der Gegenseite zusammenarbeiten und damit beide Parteien gleichzeitig unterstützen.¹⁴⁵⁸ Vereinzelt wurde dies durch eine hoheitliche Normierung ergänzt. Anders als bei der Strafbarkeit wegen Parteiverrats war diese positiv

¹⁴⁵² Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 88.

¹⁴⁵³ Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 215.

¹⁴⁵⁴ V. Löhneys, Aulico Política, 1622, S. 388 im Procuratoren-Eid; Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690, S. 7 f. I. d. S. auch Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 105; Beier/Amerpohl, De Advocatorum circa secreta clientum fide & perfidia, 1674, Bl. A^v [unpag.].

¹⁴⁵⁵ Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697, S. 355; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 38.

¹⁴⁵⁶ Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 38; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 111.

¹⁴⁵⁷ Für die Reichsgerichte: KGO von 1471, § 4; RKGO von 1495, § 6; RKG von 1555, 1. T., Tit. LXIII f.; Resolution Nach welcher sich füröhin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3; RHRO von 1654, Tit. VII, Abs. 19. Territorial: Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXVI; Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37. Ähnl. in Kursachsen: Dippoldswaldisches Mandat von 1691, Nr. 9; Mandat wegen derer Advocaten im Lande von 1723, Nr. VII; sowie in den österreichischen Ländern: KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX; Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648.

¹⁴⁵⁸ Agricola, Advocatus, 1618, S. 99; v. Löhneys, Aulico Política, 1622, S. 375 für Procuratoren; Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729, S. 42; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 111.

als Verhaltensanforderung formuliert.¹⁴⁵⁹ Zur imperativen Verstärkung war auch dieser Aspekt über alle Instanzen hinweg Bestandteil des Eids der Parteivertreter. Sie wurden damit darauf verpflichtet, keine Hinweise zur Schädigung ihres Klienten heimlich an einen Dritten weiterzugeben.¹⁴⁶⁰ Die Ursprünge dieser Eidesformel liegen in den geistlichen Gerichten des 13. Jahrhunderts, wo sie den Advocaten erstmals abgefordert wurden.¹⁴⁶¹

Da es dem Client im eigenen Interesse oblag, seinen Vertreter umfassend über alle Einzelheiten zu informieren, entstand in dieser internen Beziehung ein Vertrauensverhältnis. In dieser Abhängigkeit des Klienten vom Advocaten wirkte sich ein pflichtwidriges Verhalten umso schmerzlicher aus. Umso wichtiger war es, dass der Advocat bzw. der Procurator im Hinblick auf die ihm zur Kenntnis gelangten Einzelheiten eine verantwortungsvolle Diskretion wahrte.¹⁴⁶² Ihre unerlässliche Verschwiegenheit¹⁴⁶³ und ein vorsichtiger Umgang mit den vertraulichen Details des Falles¹⁴⁶⁴ wurden von juristischer Seite vielfach betont.

Eine weitere häufig diskutierte Frage, die dieses Binnenverhältnis betraf, war diejenige der Fortführung des Mandats bis zum Ende des Rechtsstreits. Allgemein wurde es als unzulässig erachtet, ein Mandat vor der Beendigung des Rechtsstreits aufzukündigen.¹⁴⁶⁵ Im Römischen Recht wurde dieses Verbot explizit mit der Prozessdauer in Verbindung gebracht: Um das Verfahren nicht zu verzögern, wurde den Advocaten auferlegt, den Prozess bis zum Ende zu führen, sofern sie daran nicht durch gesetzliche oder andere rechtmäßige Gründe gehindert wur-

¹⁴⁵⁹ Insb. in den österreichischen Ländern: Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 8; Allg. Gerichtsordnung für Böhmeim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 421.

¹⁴⁶⁰ Für die Reichsgerichte: KGO von 1471, §§ 4 f.; RKGGO von 1495, § 6; RKGGO von 1555, 1. T., Tit. LXIII f.; Resolution Nach welcher sich furohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3; RHRO von 1654, Tit. VII, Abs. 19. Territorial: Württembergisches Landrecht von 1554, 1. T., Bl. XXXVI; Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX; Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648. Auch bei Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii^v [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 381, 388.

¹⁴⁶¹ Brundage, *The Ambidextrous Advocate*, S. 40 f., zur spätmittelalterlichen Diskussion um die Verschwiegenheit S. 47 f.

¹⁴⁶² I. d. S. v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 375 für Procuratoren; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 215.

¹⁴⁶³ Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 98; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 387 für Advocaten; Beier/Amerpohl, *De Advocatorum circa secreta clientum fide & perfidia*, 1674, Bl. A^r f. [unpag.]; Anonym, *Etwas von Advocaten*, 1748, S. 7; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 111. Aus religiöser Sicht: Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXIX, S. 82.

¹⁴⁶⁴ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A vii^v [unpag.].

¹⁴⁶⁵ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 375 für Procuratoren, S. 387 für Advocaten; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXVIII, S. 79; Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 112. Legislativ v. a. in der Habsburger Monarchie: Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, Nr. 11; Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, Nr. 10; Allg. Gerichtsordnung für Böhmeim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781, § 419.

den.¹⁴⁶⁶ Im 16. bis 18. Jahrhundert wurde diese Forderung nach Konstanz aufrechterhalten und sogar noch mittels der Eidesformel abgesichert.¹⁴⁶⁷ Auch die Römisch-rechtliche Einschränkung wurde beibehalten: Ein Advocat hatte das Recht, sich von dem Mandat zu lösen, wenn er dafür rechtsgültige Gründe anführen konnte. Ein solcher Grund konnte sein, dass sich das Begehren des Klienten im laufenden Rechtsstreit als unrechtmäßig herausstellte.¹⁴⁶⁸ Überdies wurde diskutiert, ob der Advocat sich noch von dem Mandat zurückziehen und zur Gegenseite übergehen dürfe, nachdem er die Schriftstücke des Klienten gesichtet hatte.¹⁴⁶⁹ Von der älteren Forschung ist allein aus der Thematisierung dieser Einzelfragen der Schluss gezogen worden, es sei während dieser Zeit in größerem Umfang als später für zulässig erachtet worden, von einer Partei zur anderen zu wechseln. Generell habe es „eine unverkennbare Neigung zu Treuepflichtverletzungen solcher Art“ gegeben.¹⁴⁷⁰ Sie nimmt damit einen vereinfachenden Schluss von Diskurs auf Wirklichkeit vor. Gleichzeitig bleibt sie Quellenbelege für ihre Feststellungen zur Rechtspraxis schuldig. Solange solche Quellen jedoch noch nicht zutage befördert worden sind, müssen Aussagen zu einem *tatsächlichen* Verrat der Advocaten an ihren Klienten unterbleiben. Die Diskussion des Themas lässt immerhin auf ein zeitgenössisches Problembewusstsein schließen, das ihm Relevanz für die Entwicklung der Berufsethik zumaß.

Die Forderung nach Loyalität gehörte zu den am Rand behandelten Fragen des Berufsbilds. Gleichwohl war sie ein essentieller Bestandteil der Advocaten-Klienten-Beziehung und war als solcher die gesamte Zeit über im juristischen Diskurs präsent. Ohne dieses Treueverhältnis konnte ein Prozessvertreter seine eigentliche Aufgabe nicht ausfüllen. Dieser originären Verknüpfung entsprach es, dass sich das Loyalitätsverständnis seit der Antike nicht wesentlich veränderte. Wie bei den übrigen Aspekten der Verhaltensethik ging es auch dabei um die Doppelfunktion der Vertretung von Einzelinteressen und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Die dem individuellen Klienteninteresse dienende Zuverlässigkeit seines Advocaten zielte im Ergebnis auf eine stabile Prozessvertretung, die letztlich den unbehinderten Prozessfortgang gewährleistete.

¹⁴⁶⁶ C. 3, 1, 13, 9.

¹⁴⁶⁷ Für die Reichsgerichte: KGO von 1471, § 4; RKGO von 1495, § 6; RKGO von 1555, 1. T., Tit. LXIII f.; Resolution Nach welcher sich füröhin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3; RHRO von 1654, Tit. VII, Abs. 19. Territorial: Frankfurter Reformation von 1509, Bl. XLIII^r, XLV^r und von 1578, 1. T., 5. Tit., § 37; KGO Innsbruck von 1641, T. 1, Tit. IX. Auch Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii^v [unpag.]; v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, S. 388 für Advocaten.

¹⁴⁶⁸ Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XXVIII, S. 79; Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 112 i.V.m. S. 103 f.

¹⁴⁶⁹ So bei Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 101; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 213.

¹⁴⁷⁰ Döhring, *Geschichte der Rechtspflege*, S. 164.

9. Strategien verbaler und vestimentärer Selbstinszenierung

a. Titelsucht und Kleiderpracht

„Solte denn nun das ein rechter Advocat seyn /
der nur mit Aufschneidereyen die Ohren füllet“¹⁴⁷¹

Die bisher untersuchten Topoi bezogen sich sämtlich auf Einzelaspekte der Tätigkeit des Advocaten. Naturgemäß waren sie eng dem juristisch-prozessualen Themenspektrum verhaftet. Das Bild der Advocatenfigur wird indes erst vollständig, wenn auch seine Wahrnehmung als Person und die Art und Weise, mit der er diese zu beeinflussen suchte, mit einbezogen werden. Beide Bereiche waren miteinander verwoben, denn auch beim Auftritt vor Gericht und der dabei anzuwendenden Rhetorik oder beim Verfassen von Schriftsätzen, in denen es galt, rechtliche Expertise sichtbar zu machen, nutzte der Advocat Mittel der Selbstinszenierung. Im Gegenzug stand seine außergerichtliche Selbstdarstellung im Dienst seiner juristischen Tätigkeit, die zu befördern ihr eigentlicher Zweck war.

Die Kritik griff die dabei gebrauchten Strategien in stereotypisierender, pejorativer Interpretation auf. Für die verschiedenen Stadien des Rechtsstreits identifizierte sie Handlungsmuster, die dazu dienten, die Kompetenz des Advocaten herauszustellen, um auf diese Weise die Zahl der Mandate und letztlich die eigenen Gewinne zu erhöhen. Diese Advocatenreaktionen waren eine Reflexion des erfolgten oder erwarteten Clientenverhaltens und spiegelten so die Abhängigkeit des Advocaten von seinem Auftraggeber. Dieser initiierte sein Tätigwerden und sollte auch während der Ausführung des Mandats am Vertretungsauftrag festhalten. Diese Konstellation steht zu dem allgemeinen Befund, wonach im Experten-Laien-Verhältnis eine Abhängigkeit vom Laien zum Experten besteht, nur in einem scheinbaren Widerspruch. Denn innerhalb der juristischen Vertretung, die der Advocat für seinen Clienten übernahm, blieb der Client auf dessen fachliche Expertise angewiesen. Doch um diese überhaupt zur praktischen Anwendung gelangen lassen zu können, bedurfte es einer Nachfrageinitiative des Clienten.

Nigritius – im Ganzen ein Advocat, der sich und seine Dienste in das rechte Licht zu rücken weiß – beherrscht auch die Künste der Clientenwerbung perfekt. Seinem Clienten Potambulus prophezeit er, die Gegenpartei werde aus dem Sachverhalt der von den Esel ausgesoffenen Bierfässern einen Raub und einen Mord machen. Indem er so die Gefahren des drohenden Rechtsstreits aufbauscht, macht er seine Inanspruchnahme als juristischen Beistand für seinen Clienten unentbehrlich.¹⁴⁷² Dieses Vorgehen bei der *Consultatio iuridica* (dem Clientengespräch), aber auch das während der sich anschließenden Gerichtsverhandlung an

¹⁴⁷¹ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 92.

¹⁴⁷² Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701, S. 60.

den Tag gelegte Verhalten findet sich in verschiedenen Literaturgattungen wieder. Sie wurden aufgegriffen von Anleitungsbüchern wie Stielers *Der Teutsche Advokat* von 1678 und von Am Waldts *Gerichts-Teuffel* von 1580, aber auch von der Satire des 17. und 18. Jahrhunderts. Es sind Strategien der Verknappung von Verfügbarkeit und der Inszenierung als streitbarer Interessenverfechter, mit denen besonders in den satirischen Schriften ein karikierender Effekt erzielt wird.¹⁴⁷³ Die Advocaten gäben vor, vielbeschäftigt zu sein.¹⁴⁷⁴ Sie rühmten sich ihrer gerichtlichen Erfolge¹⁴⁷⁵ und werteten die Leistungen ihrer Kollegen ab.¹⁴⁷⁶ Vor Gericht stritten sie mit dem gegnerischen Advocaten nur zum Schein, um anschließend in trauter Einigkeit mit ihm zusammenzukommen.¹⁴⁷⁷

Ein weiterer Bestandteil dieses Selbstdarstellungsrepertoires war – explizit oder implizit – die Sichtbarmachung juristischen Fachwissens. Wenn die Advocaten sich auf ihre Siege vor Gericht beriefen, verwiesen sie auf ihr taktisches Können, aber auch auf ihr Rechtswissen. Noch deutlicher wurde dies, wenn sie sich habituelle Eigenschaften eines Gelehrten zu eigen machten. Dafür – so die juristische und die satirische Kritik gleichermaßen – prahlten sie mit ihren Büchern und ihrer Belesenheit¹⁴⁷⁸ und bedienten sich der lateinischen Sprache gegenüber denjenigen, die sie nicht verstünden.¹⁴⁷⁹ Auch nutzten sie den mit einem akademischen Titel verbundenen Prestigezuwachs. In den *Privilegia und Freyheiten, Von einer Hochloblichen Blesianischen Regierung* von 1607 wird dies ironisch gewendet, wenn all den Advocaten, die „mit einer Doctoratus Gradu erböchten Person auffziehen“ wollen, es im eigenen Land aber nicht zu einem Titel gebracht haben, das Recht verliehen wird, einen solchen im Ausland zu erwerben.¹⁴⁸⁰ Mit der damit thematisierten Titelsucht rückte die Kritik in die Nähe zur Gelehrten satire, zu deren charakteristischen Inhalten das Streben nach akademischen Graden und Titeln gehörte. Generell dienten Grade und Titel sowohl für die Gelehrten im Allgemeinen als auch für die

¹⁴⁷³ Ausführlich für das Clientengespräch bei Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640, S. 234–236; wieder abgedruckt bei Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 383 f.; für die mündliche Verhandlung bei Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 16 f., 26.

¹⁴⁷⁴ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 118 f. Auch bei Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 106.

¹⁴⁷⁵ Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580, Bl. K ii^v [unpag.]; v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 119. Auch Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 51 f.; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 92; Philippi, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, 1735, Vorrede, S. 33; Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741, S. 92.

¹⁴⁷⁶ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 119. Auch Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688, S. 51 f.; C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691, S. 92; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 379 f.

¹⁴⁷⁷ Auch bei Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715, S. 26 f.

¹⁴⁷⁸ V. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 119; Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749, S. 6 f.

¹⁴⁷⁹ Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 33.

¹⁴⁸⁰ Anonym, Privilegia und Freyheiten, 1607, Bl. C^r f. [unpag.]. Kritik an der Prahlerei mit Titeln im 18. Jahrhundert bei Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749, S. 6.

Advocaten im Speziellen als Repräsentationsmittel für Qualifikation. Die dem universitären Milieu verhafteten Gelehrten zielten damit auf die Herstellung epistemischer Autorität,¹⁴⁸¹ die als Bekräftigung ihrer Gelehrtenrolle auf sie zurückwirkte. Für die Advocaten ging es noch um einen anderen Zweck: Ihr Grad oder Titel wies sie nicht nur als Träger juristischer Kompetenz aus, sondern konnte sich im Fall des Dokortitels auch als Vorteil gegenüber der Konkurrenz erweisen. Damit waren mit ihm finanzielle Verdienstaussichten verbunden. Die Juristen waren mit ihrer praktischen Tätigkeit und den damit verbundenen Sachzwängen mit grundlegend anderen Existenzbedingungen als die im abgeschlossenen akademischen Milieu agierenden Gelehrten konfrontiert. Die Kritik spiegelte dies, indem sie bei den Gelehrten den Missbrauch ihrer Autorität anprangerte – etwa durch eine aufdringliche Verbreitung ihrer Ansichten.¹⁴⁸² Für die Advocaten adressierte sie die Instrumentalisierung ihres Sonderwissens für finanzielle Interessen. Gelehrtenkritik und Advocatenkritik blieben so auch in der Einzelfrage der akademischen Titel zwei voneinander getrennten Diskursen verhaftet.

Als weitere, visuelle Inszenierungsform konnte die Kleidung dienen. Bis ins 18. Jahrhundert fehlte es an einer einheitlichen Berufskleidung, welche die Advocaten als eindeutig zuordenbares Erkennungszeichen bei der Sichtbarmachung von Expertise unterstützt hätte. Es gab lediglich einige wenige Ausnahmen, wie die – juristisch studierten – Procuratoren am Reichskammergericht, die in einem schwarzen Mantel vor das Gericht traten.¹⁴⁸³ Auch hier bestand eine Parallele zur Gelehrtenkultur, denn wie auch bei den Richtern verwies die schwarze Farbe auf die ursprünglich den Gelehrten vorbehaltene schwarze Kleidung. Diese wiederum ging auf die mittelalterliche Ordenstracht der Geistlichen zurück.¹⁴⁸⁴ Für Preußen ordnete Friedrich Wilhelm I. im April 1713 an, dass alle Advocaten – nicht nur während der Verhandlung, sondern auch auf der Straße – einen schwarzen Mantel, der bis zu den Knien reichen sollte, zu tragen hatten. Den Procuratoren wurde ein schwarzer Rock mit einem Aufschlag am Kragen ohne Mantel zur Auflage gemacht.¹⁴⁸⁵ Diese Vorschrift sollte zwar ein allgemeines Erkennungsmerkmal schaffen, aber wohl weniger im Sinne der Zuschreibung von Expertise oder zur Beförderung einer Berufsidentität. Die Advocaten und Procuratoren selbst leisteten in den folgenden Jahrzehnten starken Widerstand gegen diese Verpflichtung. Als die Advocatur im Jahr 1781 abgeschafft wurde, wurde auch an der Kleidungs-

¹⁴⁸¹ Füssel, *Die Experten, die Verkehrten?*, S. 280; ähnl. bereits ders., *Talar und Doktorhut*, S. 257, 260.

¹⁴⁸² Füssel, *Die Experten, die Verkehrten?*, S. 283.

¹⁴⁸³ Krey, *Art. Kleid, Kleidung*, Sp. 1875.

¹⁴⁸⁴ Füssel, *Talar und Doktorhut*, S. 248.

¹⁴⁸⁵ Königl. Preuß. Rescript. Friedrich Willhelm König in Preussen, Nr. 3 f., abgedr. bei Anonym, *Moral- und Historische Apophtegmata*, 1715, S. 15-18, hier S. 16 f.

regelung nicht mehr festgehalten,¹⁴⁸⁶ bis sie schließlich 1878 in Gestalt der schwarzen Robe mit Seidenbesatz und gleichfarbiger Kopfbedeckung zum reichsweit einheitlichen äußeren Zeichen der Rechtsvertreter wurde.¹⁴⁸⁷

Die Kritik warf den Advocaten im 16. und 17. Jahrhundert vor, die Möglichkeiten einer eindrucksvollen Kleidung zu nutzen, um für reich und gelehrt gehalten zu werden¹⁴⁸⁸ und so in der Clientengunst zu steigen.¹⁴⁸⁹ Da in den Quellen die Rede von *Advocaten* ist, ist davon auszugehen, dass ihre Verfasser studierte Juristen vor Augen hatten. Angeprangert wurde also nicht eine Täuschung über das Vorhandensein von Wissen an sich, sondern – ähnlich wie bei der Kritik an der Titelsucht – die Indienstnahme der sichtbaren, mit dieser Expertise assoziierten Erkennungszeichen für finanzielle Interessen. Der Kritik ging es darum, diese Blendungsversuche zu maßregeln und damit geltende Inszenierungsregeln zu bekräftigen, deren Sinn darin bestand, dasjenige zu visualisieren, was tatsächlich vorhanden war.

b. Ehrbarkeit und Zurückhaltung

*„Gegen dem Richter sol er sich auch mit aller Ehrerbietung erzeigen/
sie höfflich grüssen/ mit gebührlichen respect vor ihm stehen.“*¹⁴⁹⁰

Da auch die Gerichtsverhandlung ein sozialer Raum war, galten für sie all jene Regeln, welche die Gemeinschaft für die gesellschaftliche Interaktion aufgestellt hatte, gleichermaßen. Sie wurden lediglich ergänzt um einige spezielle Verhaltenscodes, welche die Advocaten- oder Procuratorenrolle mit sich brachten.

So galt der Imperativ, *„einen ehrbahren Wandel [zu] führen“* für die Advocaten¹⁴⁹¹ nicht nur vor Gericht, sondern in ihrer gesamten Lebensführung. Er war Voraussetzung für einen guten Leumund, der seinerseits ein soziales Werturteil über eine Person abbildete und damit ihrem gesellschaftlichen Ruf repräsentierte.¹⁴⁹² Erforderlich war er u. a. für den Zugang zu Ämtern,¹⁴⁹³ so auch für die Zulassung zur Advocatur oder Procuratur. Insbesondere an höherinstanzlichen Gerichten wie

¹⁴⁸⁶ Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 310-313; Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 219; Dietzel, „die avocatten sollen schwarz gehen [...]“, S. 71, 77, 83.

¹⁴⁸⁷ Döhring, Geschichte der deutschen Rechtspflege, S. 226.

¹⁴⁸⁸ Albrecht v. Eyb, Spiegel der Sitten 1511, Bl. ciiii^r; Melander, Joco-Seria Das ist Schimpff und Ernst, 1605, CXLVI. *Von Kleydungen*, S. 126 f. Die Selbstdarstellung als reicher und damit erfolgreicher Gerichtsredner karikiert an der Wende vom 1. zum 2. Jahrhundert n. Chr. bereits Iuvenalis, Saturae, Sat. 7, Z. 125-145.

¹⁴⁸⁹ Melander, Joco-Seria Das ist Schimpff und Ernst, 1605, CXLVI. *Von Kleydungen*, S. 126 f.; v. Stieler, Der Teutsche Advokat, T. 1, 1678, S. 118.

¹⁴⁹⁰ Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 105.

¹⁴⁹¹ V. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 13; Rottmann, Der lustige Jurist, 21720, S. 398. Ähnl. auch bereits bei Agricola, *Advocatus*, 1618, S. 79.

¹⁴⁹² Sellert, Art. Leumund, Sp. 856. I. d. S. auch Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 8, Sp. 1257, Stichwort: Leumund.

¹⁴⁹³ Sellert, Art. Leumund, Sp. 856.

den Hofgerichten und den Reichsgerichten war eine allgemeine Zulassung, an diesem Gericht Rechtsstreitigkeiten vertreten zu dürfen, Voraussetzung für die Übernahme eines Mandats. Am Reichshofrat wurde dafür neben einer Wissensprüfung erfordert, „*ehrlichen, redlichen herkehomens und verhaltens halben bekehndt*“ zu sein.¹⁴⁹⁴ Seit 1626 hatten die Parteivertreter dafür ein Zeugnis von „*glaubwuerdigen, bekanten persohnen oder communen*“ vorzulegen.¹⁴⁹⁵ In Niederösterreich war diese auf die allgemeine Lebensführung abzielende Forderung seit 1648 im Dienstantrittseid enthalten.¹⁴⁹⁶

In der Verhandlungssituation selbst nahm das Postulat eines *ehrbaren Wandels* in der Forderung, sich dem Richter gegenüber ehrerbietig zu geben, konkrete Gestalt an. Besondere Bedeutung hatte die dem Gericht seitens des Parteivertreters geschuldete Ehre im Zusammenhang mit den Anforderungen an den schriftlichen und mündlichen Vortrag.¹⁴⁹⁷ Es galt hierbei, sich keiner beleidigenden oder auf andere Weise die Ehre des Richters verletzenden Ausdrücke zu bedienen. Generell wurden die Advocaten sowohl von juristischen Autoren¹⁴⁹⁸ als auch von hoheitlichen Regelungen¹⁴⁹⁹ in die Pflicht genommen, sich gegenüber der Richterbank zurückhaltend und ehrerbietig zu erzeigen.

Zur Zurückhaltung gehörte es, unbotmäßige Schmeicheleien zu unterlassen: Der Parteivertreter sollte dem Richter „*den Fuchsschwanz nicht allzu viel streichen*“.¹⁵⁰⁰ Gemeint war damit ein Gebaren, wie es Jakob Ayrer in seinem *Historischen Processus Iuris* aus dem Jahr 1597 Belial als Prozessvertreter der Höllengemeinde annehmen ließ. Um sich die Gunst Gottes, der in der Rolle des Richters agiert, zu sichern, umschmeichelt dieser ihn mit Unterwürfigkeiten und Anbiederungen aller Art.¹⁵⁰¹ Das rollengemäße Verhalten bestand für den Advocat oder Procurator aus Unterordnung, die aber niemals in übertriebener und sie damit ad absurdum führender Weise praktiziert werden sollte. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts lautete der Eigenschaftskanon in diesem Sinne, wenn angemahnt wurde, die richterliche Au-

¹⁴⁹⁴ RHRO von 1617, Tit. V, Abs. 6. Auch in der Frankfurter Reformation von 1578, 1. T., 5. Tit., § 27.

¹⁴⁹⁵ Resolution Nach welcher sich furohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 3.

¹⁴⁹⁶ Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648.

¹⁴⁹⁷ S. Kap. IV. 6. b.

¹⁴⁹⁸ Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105; Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678, Concl. XVII, S. 51; Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 54; Anonym, *Etwas von Advocaten*, 1748, S. 7; Kirchof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 76.

¹⁴⁹⁹ Für den Reichshofrat in RHRO von 1617, Tit. V, Abs. 7; Resolution Nach welcher sich furohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, Abs. 4; RHRO von 1654, Tit. VII, Abs. 4.

¹⁵⁰⁰ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1, 1750, S. 5.

¹⁵⁰¹ Ayrer *Historischer Processus Iuris*, 1597, S. 23 f.

torität durch anständiges, freundliches, höfliches und selbstbeherrschtes Auftreten zu respektieren.¹⁵⁰²

Überdies wohnte der Zurückhaltung für die Prozessvertreter eine strategische Komponente inne. Es wurde zu bedenken gegeben, dass es sich schädlich auf den Ausgang des Rechtsstreits auswirken könne, wenn sie die Gunst des Richters wirkten.¹⁵⁰³ Bereits im 14. Jahrhundert trat dieses Argument zutage, wenn der Fürsprecher im *Richtsteig Landrechts* davor gewarnt wird, den Richter zu erzürnen. Verbunden wurde dies mit dem Hinweis, dass es schwer sei, einen Prozess mit einem Richter zu führen, der einem nicht gewogen sei.¹⁵⁰⁴

Noch wichtiger als Zurückhaltung war ein ehrgemäßes Verhalten. In Niederösterreich wurde es 1648 Bestandteil des Eids, indem sich die Advocaten verpflichteten, den Gerichtsräten die gebührende Referenz und Ehre zu bezeigen.¹⁵⁰⁵ Anknüpfungspunkt war neben den herrschenden sozialen Wertungsprinzipien eine religiöse Legitimation. Sie leitete die Richterehre aus seiner Rolle als Statthalter Gottes auf Erden ab.¹⁵⁰⁶ Aus dieser allgemeinen Forderung erwuchsen konkrete Normativierungen. Für jede Prozesshandlung sahen sie – neben der korrekten Anrede des Richters – bestimmte Formeln vor, in die Ehrbezeugungen integriert waren. Nachdem diese Wendungen bis ins 17. Jahrhundert immer umfangreicher geworden waren, wurden sie gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder knapper. Sie bestanden nun lediglich aus einem Dank für die Ansetzung des Termins und einer Bitte um Vornahme der gewünschten Prozesshandlung, etwa einer Beweisaufnahme.¹⁵⁰⁷ Für die vom Parteivertreter während der Verhandlung einzunehmende Haltung war vorgegeben, dass er gegenüber dem sitzenden Richter zu stehen hatte.¹⁵⁰⁸ Eine Ausnahme bestand für die Advocaten mit Dokortitel oder Lizentiatengrad: Sie durften sitzend vortragen.¹⁵⁰⁹ Ihnen gebührte damit eine derjenigen der Richter vergleichbare Zumessung von Ehre. In der Konstellation der mündlichen Verhandlung herrschte allgemein indes die eindeutige Rollenverteilung eines Über-Unterordnungsverhältnisses von Richter und Advocat vor, dass durch die beständige Forderung eines zurückhaltenden und ehrgemäßen Verhaltens perpetuiert wurde.

¹⁵⁰² Aufzählung dieser Eigenschaften bei Anonym, *Moral- und Historische Apophtegmata*, 1715, S. 6.

¹⁵⁰³ Davor warnt explizit Garzoni, *Piazza universale*, 1619, S. 105.

¹⁵⁰⁴ Johannes v. Buch, *Richtsteig Landrechts*, um 1330, S. 104, Übers. n. Kannowski, *Anwaltstaktik*, S. 716.

¹⁵⁰⁵ *Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648*. So auch bei Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^r [unpag.]; Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 54 f.

¹⁵⁰⁶ Bouricius, *Advocatus*, 1687, S. 54. Ähnl. noch im 18. Jahrhundert Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, Th. 1, 1765, S. 76: „*die Richter sind von GOTT verordnet*“.

¹⁵⁰⁷ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 223 f.

¹⁵⁰⁸ Tengler, *Layen Spiegel*, 1509, Bl. A viii^r [unpag.]; Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 48.

¹⁵⁰⁹ Darauf weist Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, S. 48 für die sächsischen Verhältnisse hin.

Ergänzt wurde der verbale Bereich der Ehrerbietung durch den äußerlichen der Kleidung. Er erlegte den Parteivertretern auf, vor Gericht lange Röcke zu tragen. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde dafür mit der doppelten Funktion der Standes- und der Amtsangemessenheit argumentiert¹⁵¹⁰ und auf das Repräsentationserfordernis von deren Würde verwiesen.¹⁵¹¹ Darin zeichnete sich die Tradierung der Gerichtstracht aus der Gelehrten- bzw. ursprünglich der Klerikerkleidung ab.¹⁵¹² Bereits diese sollten knöchellang sein und so die Würde ihres Trägers visualisieren.¹⁵¹³ Für die Advocaten bedeutete dies einerseits ganz allgemein eine äußerliche Integration in das gesellschaftliche Ordnungssystem. Sie verlangte von ihnen einen Kleidungsstil, der ihre Zugehörigkeit zum Stand der Gelehrten und damit ihre Unterscheidbarkeit von anderen¹⁵¹⁴ erkennbar machte. Gerade dieses Distinktionsziel war in der frühneuzeitlichen Gesellschaft von besonderer Bedeutung und die Kleidung eines seiner Hauptmittel.¹⁵¹⁵ Andererseits musste ihr äußerliches Erscheinungsbild die Rechtsvertreter als Angehörige der Rechtspflege und den damit zusammenhängenden Statusimplikationen ausweisen.

Auch nach der Einführung der schwarzen Robe in Preußen zu Beginn des 18. Jahrhunderts änderte sich an dieser Einschätzung wenig. Nach wie vor wurde auf die *Ehrbarkeit*, welche der *Pracht* vorzuziehen habe, abgestellt.¹⁵¹⁶ Es war erklärtes Ziel der Urheber der gesetzlichen Vorschrift, dass die Advocatenrobe diesen Anforderungen an Zurückhaltung und Amtsangemessenheit entsprach.¹⁵¹⁷ Demgemäß hieß es im dazugehörigen preußischen Rescript, dass „*die Advocaten und Procuratores, durch eine modeste und ihnen eine woblanständige Kleidung distinguiret werden mögen*“.¹⁵¹⁸ Auch die aus früheren Zeiten bekannte Unterscheidungsfunktion wurde hier wieder aufgegriffen. Die von der Forschung gern zitierte Äußerung Friedrich Wilhelms I., man solle die „*Spitzbuben*“ auf diese Weise von Weitem erkennen und sich so vor ihnen hüten können, wird von ihr als Argument für eine pejorative Konnotation dieser Regelung herangezogen.¹⁵¹⁹ Sowohl für diesen Aus-

¹⁵¹⁰ Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii^r [unpag.], der das standesgemäße Verhalten betont; Melander, Joco-Seria Das ist Schimpff und Ernst, 1605, CXLVI. *Von Kleydungen*, S. 126. Bereits im 13. Jahrhundert forderte dies Durantis, Speculum iudiciale, lib. 1, part. 4, De advocato, Bl. 196^r.

¹⁵¹¹ Tengler, Layen Spiegel, 1509, Bl. A viii^r [unpag.]; Agricola, Advocatus, 1618, S. 87; Garzoni, Piazza universale, 1619, S. 104; v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 23.

¹⁵¹² Bringemeier, Priester- und Gelehrtenkleidung, S. 27; relativierend v. Hülsen-Esch, Gelehrte im Bild, S. 183, 193.

¹⁵¹³ Füssel, Talar und Doktorhut, S. 248 f.

¹⁵¹⁴ Ausdrücklich bei Melander, Joco-Seria Das ist Schimpff und Ernst, 1605, CXLVI. *Von Kleydungen*, S. 125.

¹⁵¹⁵ Jaritz, Kleidung und Prestige-Konkurrenz, S. 8 f.; Füssel, Talar und Doktorhut, S. 247.

¹⁵¹⁶ So die die preußischen Verhältnisse abbildenden anonymen Moral- und Historischen Apophtegmata, 1715, S. 6. Auch bei Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 79.

¹⁵¹⁷ Dies kommt auch zum Ausdruck bei Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715, S. 6 f.

¹⁵¹⁸ Königl. Preuß. Rescript. Friedrich Willhelm König in Preussen, Nr. 3.

¹⁵¹⁹ Erstmals findet sie sich wohl 1901 bei Hintze, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation, S. 211 sowie bei Holtze, Geschichte des Kammergerichts, 3. Th., S. 91. Später auch bei

spruch selbst als auch für die Intention Friedrich Wilhelms I. fehlt es indes an Quellenbelegen. Im hiesigen Kontext ist vor allem interessant, dass sie tradierte Diskursmuster reproduziert und ihr damit ein weniger innovativer Gehalt innewohnt, als die bisherige Forschungsliteratur suggeriert. Ihre Bedeutung liegt vielmehr darin, dass sie als erste landesrechtliche Normierung der Berufskleidung Vorgaben festgeschrieben hat, die über lange Zeit – teilweise seit dem Mittelalter – verhandelt worden waren. Diese Anordnungen waren aus sozialhistorischer Sicht stets eine Reglementierung, die auf gesellschaftliche Adäquanz des äußerlichen Erscheinungsbildes abhob. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Advocatenamts können sie einerseits als Erkennungszeichen für fachliche Kompetenz, aber auch für ethisch-moralische Eigenschaften und Zuschreibungen wie Ehrbarkeit und Würde gelesen werden. Andererseits hatten sie stets auch eine disziplinierende Funktion, die auf eine Einhegung von Selbstdarstellungen zu geschäftsfördernden Zwecken gerichtet war. Erst im 19. Jahrhundert gelang es schließlich, die einheitliche Berufskleidung mit positiven Wertungen zu besetzen.

Die spezifische Inszenierungssituation der Parteivertreter wurde von dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Ihr hauptsächliches Absehen war darauf gerichtet, Nachfrage ihrer Dienstleistung zu generieren. Die dafür eingesetzten Mittel orientierten sich – gemäß der dieser Konstellation zugrundeliegenden Marktlogik – an dem Nachfragenden der angebotenen Leistung, dem (potentiellen) Klienten. Für ihn galt es, all das herzustellen, was nach dessen antizipierter Vorstellung den Eigenschaften eines guten Prozessvertreters entsprach. Selbstinszenierung war damit immer zugleich auch Fremdinszenierung, beide standen in einem reziproken Verhältnis zueinander.

Die Kritik setzte an diesem Herstellungsprozess an und markierte ihn als unangemessen, indem sie nicht die Selbstdarstellung an sich in Frage stellte, sondern lediglich ihre Art und Weise. Sie delegitierte die Priorisierung finanzieller Interessen als dem Eigennutz statt der Gerechtigkeit dienende Handlungsintention. Aufgabe der Ethik war es infolgedessen, akzeptierte Inszenierungstechniken zu entwerfen. Vor allem in Form von Kleidungs- und Verhaltensvorgaben adaptierte sie allgemeine Elemente sozialer Kodierung und passte sie als Ausdrucksformen eines zurückhaltenden äußeren Erscheinungsbildes oder eines dem gerichtlichen Ehrbarkeitskodex respektierenden Verhaltens dem Ideal des Advocatenamts an.

Dietzel, „die atvocatten sollen schwartz gehen [...]“, S. 69; Leutheuser, Die Rechtsanwälte, S. 196. Mutmaßungen zur Motivation für die Einführung der Robenpflicht finden sich v. a. in der älteren Literatur, aber auch noch bei Dietzel, „die atvocatten sollen schwartz gehen [...]“, S. 85 f.

Exkurs: Das Sprichwort „Juristen, böse Christen“

Die Juristenkritik hat einen besonderen Ausdruck in Sprichworten gefunden. Keine der meist einzelne ihrer Aspekte aufgreifenden Redensarten hat in der Frühen Neuzeit indes eine solche Popularität erlangt wie „*Juristen, böse Christen*“. Von der rechtshistorischen Forschung ist dieser diskursmächtigen Bedeutung bereits früh Rechnung getragen worden.¹⁵²⁰ Die meisten ihrer bis heute erschienenen Arbeiten widmen sich dem Gebrauch des Sprichworts durch Martin Luther,¹⁵²¹ was ihn zu seinem prominentesten Benutzer werden lassen hat. Dieses Übergewicht in der wissenschaftlichen Rezeption hat zu einer Konzentration auf diesen spezifischen Verwendungskontext geführt, infolge derer die Entwicklung und die Bedeutungsfelder der Redensart als einer Juristenkritik verdichtenden Kurzformel aus dem Blick geraten sind.

Als erster Gebrauch im deutschsprachigen Raum gilt seine Erwähnung in Hugo von Trimbergs Lehrgedicht *Der Renner* zu Beginn des 14. Jahrhunderts.¹⁵²² Die „*bösen kristen*“ unter den Juristen wurden von ihm mit „*Judisten*“ gleichgesetzt.¹⁵²³ In Anlehnung an Judas, der Jesus gegen Geld verriet, richtete sich die damit verbundene Kritik gegen ihre Geldgier. In ihr wurde die Ursache für ihr betrügerisches und listenreiches Vorgehen gesehen, das an die Stelle eines Trachtens nach Gerechtigkeit trat, wie es den wahrhaften *Juristen* zugeschrieben wurde.¹⁵²⁴

Als nächstes erscheint der „*Jurist' der gewissenloß cryst*“ in Johannes von Tepls *Der Ackermann aus Böhmen* aus der Zeit um 1400.¹⁵²⁵ Darin klagt der Ackermann den Tod im Rahmen eines in eine Prozessform gekleideten Streitgesprächs an, ihm seine verstorbene Frau genommen zu haben. Von da an gehörte die Wendung zu den festen Bestandteilen des kollektiven Juristenbildes. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts leitete Thomas Murner seinen advocatenkritischen Abschnitt in *Der schelmen zunfft* mit der Passage ein: „*Es ist eyn volk das sindt iuristen Wie sindt myr daß so seltzem christen*“.¹⁵²⁶ Und Mitte des Jahrhunderts reimte Hans Sachs: „*Des seit warhaf-*

¹⁵²⁰ V. Stintzing, Das Sprichwort „Juristen böse Christen“, 1875; Kenny, Bonus Jurista malus Christa, 1903. Später in eigenen HRG-Artikeln: Herberger, Art. Juristen, böse Christen; Lieberwirth, Art. Juristen, böse Christen; sowie Stolleis, Juristenbeschimpfung.

¹⁵²¹ Köhler, Luther und die Juristen; Beyer, Luther und das Recht, S. 51-55; Dörries, „Der Juristen Schwitzbad“; Stein, Martin Luthers Meinungen über die Juristen; Lingelbach, „Juristen – Böse Christen“; Lieberwirth, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen; Link, Luther und die Juristen.

¹⁵²² Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 308 Fn. 3.

¹⁵²³ Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8391 f., 8654

¹⁵²⁴ Hugo v. Trimberg, *Der Renner*, V. 8525-8530, 8541-8554, 8559-8574, 8663 f.; Genzmer, Hugo von Trimberg, S. 308; Goheen, *Mensch und Moral*, S. 120.

¹⁵²⁵ Johannes von Tepl, *Der Ackermann aus Böhmen*, Kap. 26, Nr. 4, Z. 53-57.

¹⁵²⁶ Murner, *Der schelmen zunfft*, 1512, Bl. a iv^v [unpag.]. I. d. S. auch Murner, *Narrenbeschwerung*, 1512, Bl. h iii^v [unpag.].

tig ir juristen In stetten nit vast güete Cristen“.¹⁵²⁷ Auch in den darauffolgenden Jahrhunderten blieb das Sprichwort in Gebrauch und ist nicht – wie in der Forschung vereinzelt festgestellt wurde¹⁵²⁸ – nach der Reformation allmählich verschwunden. Im 17. Jahrhundert hieß es, dass es „*von groß und klein im munde geführet/ und überall gehört würde*“.¹⁵²⁹ Und Mitte des 18. Jahrhunderts wurde es als „*ein allgemeines und schon altes Sprichwort*“ bezeichnet.¹⁵³⁰

Auch den gelehrten Diskurs hatte es durchdrungen. Hier kursierten lateinische Versionen wie „*Jurisconsultus, Ruris Tumultus*“, „*Legum Doctores, Legum Dolores*“ oder „*Jurisperiti, Jure perditii*“.¹⁵³¹ Die Juristen selbst griffen es auf, wandten sich ihm aber erst spät näher zu. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es Gegenstand von Dissertationen.¹⁵³² Und 1730 veröffentlichte der Jurist Johann Philipp Schmid eine Auflistung der Namen von 183 Juristen einschließlich ihrer Schriften, denen er bescheinigte, gute Christen zu sein.¹⁵³³ Diese konstante Diskursrelevanz, die noch über das 18. Jahrhundert hinausreichte,¹⁵³⁴ legt den Schluss nahe, dass der in der Forschung hergestellte Zusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Ausspruchs und der Anwendung des als *fremd* empfundenen Römisch-Kanonischen Rechts zu kurz greift.¹⁵³⁵

Wie in der Juristenkritik insgesamt stand auch im Gebrauchskontext des Sprichworts der Ausdruck der *Juristen* vorwiegend für die Advocaten. Sie waren diejenigen, die mehrheitlich ein universitäres Rechtsstudium absolviert hatten und damit in den Römischen und Kanonischen *Jura* ausgebildet waren.¹⁵³⁶ Noch zu Beginn der Frühen Neuzeit ist eine Redensart nachweisbar, welche die Kritik auf weitere Berufe erstreckte: „*Roller (Fuhrleute), Zoller (Zöllner), Schörger, Vörger (Fährleute), Ertzet (Ärzte), Poeten vn Juristen, sind siben bößer cristen*.“¹⁵³⁷ Allmählich scheint sie sich auf die Juristen, vulgo die Advocaten, verengt zu haben – selbst

¹⁵²⁷ Sachs, Der muellner mit dem stuedenten, 1559, in: Goetze, Sämtliche Fabeln und Schwänke, S. 140-143, 143.

¹⁵²⁸ Lieberwirth, Art. Juristen, böse Christen, Sp. 1429.

¹⁵²⁹ Carpzov, Juristen gute Christen, 1676, S. 7. Ähnl. v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666, S. 3, der erklärt, es sei „*so gemein als gestrichte Strümpffe*“.

¹⁵³⁰ Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750, S. 7.

¹⁵³¹ V. Winther, Parthenius litigiosus, 1613, lib. 1, cap. 7, nr. 32, S. 109 f.; Schmid, Juristen, gute Christen, 1730, S. 3.

¹⁵³² Ziegler/Kniphoff, De Jurisconsultis bonis Christianis, 1711; Meier/Stein, Theses philosophicas ad Paroemiam Juristen Böse Christen, 1719.

¹⁵³³ Schmid, Juristen, gute Christen, 1730, S. 9-200. Ähnl., wengleich nicht ganz so umfangreich Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765, S. 32-36.

¹⁵³⁴ Roderich von Stintzing räumte noch 1875 ein, dass „*unser Wort noch lebt, unterliegt keinem Zweifel*.“ Ders., Das Sprichwort „Juristen böse Christen“, S. 22.

¹⁵³⁵ So bei Lieberwirth, Art. Juristen, böse Christen, Sp. 1429.

¹⁵³⁶ S. dazu eingehend Kap. I. 2. a. bb.

¹⁵³⁷ Geiler v. Kaysersberg, Irrig Schaf ca. 1510, Vorrede, Bl. A ii^v [unpag.]. Übers. n. Herberger, Art. Juristen, böse Christen, Sp. 482. Für den österreichischen Raum ist folgende Variante belegt: *Richter und Schergen, Bader und Fergen, Arzt und Juristen sein selten gute Christen*. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 3, Sp. 1675.

wenn auch später noch zugestanden wurde, dass es auch unchristliche Richter¹⁵³⁸ oder gar Theologen gebe.¹⁵³⁹ Mit dem Sprichwort wurden einzelne Elemente der Advokatenkritik aufgenommen und dadurch mit zusätzlicher religiöser Bedeutung aufgeladen. Besonders die advocatorische Habgier¹⁵⁴⁰ als übermäßige Hinwendung zu irdischen Gütern, die Umdeutung des Rechts und die Vertretung unrechter Begehren¹⁵⁴¹ als Entstellung der Wahrheit und der Gerechtigkeit, die Prozessverschleppung¹⁵⁴² als Hinauszögerung der Gerechtigkeit und die Anstiftung von Streit¹⁵⁴³ als Beeinträchtigung von Nächstenliebe und einem friedlichen Zusammenleben ließen einen Advocaten zu einem *bösen Christen* werden.

In diesen Bedeutungszusammenhängen gebrauchte auch Luther in seinen Tischreden das Sprichwort. Es ist vermutlich auf seine feindliche Haltung gegenüber dem Kanonischen Recht zurückzuführen, dass weitestgehend davon ausgegangen wird, er habe dabei Kanonisten im Blick.¹⁵⁴⁴ Inhaltlich griff er Veratzstücke der allgemeinen Advokatenkritik auf und bezog sie im Sinne seiner Zwei-Reiche-Lehre auf das *weltliche Regiment* in Gegenüberstellung zum *geistlichen Regiment*.¹⁵⁴⁵ Die Juristen und das von ihnen angewandte Recht standen im Dienst dieses *weltlichen Regiments*, d. h. der weltlichen Ordnung, wohingegen das *geistliche Regiment* den Theologen überlassen war. Das Kanonische Recht war über die geistliche Gerichtsbarkeit hinaus zu einem Bestandteil dieses Rechtssystems geworden und die Juristen, die es anwandten, waren somit nicht mehr nur Kirchenrechtler. Luthers Kritik zielte auf ein Übergreifen der Juristen in den Zuständigkeitsbereich der Theologen, indem er nicht nur die Gefahr eines Wiedererstarkens Kanonischer Bestimmungen im reformierten Wirkungskreis sah, sondern auch eine Kompetenzanmaßung in religiösen Fragen konstatierte. Gewissenentscheidungen – wie die Bindung an ein heimliches Verlöbniß oder diejenige eines Richters, für

¹⁵³⁸ V. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 35-38. V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666 bezieht das Sprichwort insg. sowohl auf Advocaten als auch auf Richter.

¹⁵³⁹ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 26 f.; Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 17; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 27-29.

¹⁵⁴⁰ Schupp, *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, ³1658, Bl. E xi^v; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 4; Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 8-14; Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690, S. 22; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 8-12.

¹⁵⁴¹ Bereits bei Johannes von Tepl, *Der Ackermann aus Böhmen*, um 1400, Kap. 26, Nr. 4, Z. 55-57. Später Murner, *Der schelmen zunfft*, 1512, Bl. a iv^v [unpag.]; ders., *Narrenbeschwerung*, 1512, Bl. h iii^v [unpag.]; v. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1613, lib. 1, cap. 7, nr. 32, S. 109; Albertinus, *Der Welt Thurnierplatz*, 1614, S. 179; v. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 3, 33 f.; Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 7, 14; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 7-9.

¹⁵⁴² V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 3 f.; Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 15; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 7.

¹⁵⁴³ V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666, S. 9 f.; ders.; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 9 f.

¹⁵⁴⁴ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte*, S. 118 Fn. 63, 142 f.; Hammerstein, *Universitäten*, S. 695: hauptsächlich Kanonisten; Frijhoff, *Der Lebensweg der Studenten*, S. 296; Herberger, *Art. Juristen, böse Christen*, Sp. 482.

¹⁵⁴⁵ Luther, *Tischreden 1531-1546*, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 329, 333 f.

den das förmliche Beweisergebnis seinem eigenen Wissen widersprach – reklamierte er für die theologische Urteilsgewalt. Er forderte damit einen Vorrang religiöser Normativität vor juristischer ein, welcher der dem Recht als zeitlichem Gut übergeordneten Bedeutung des Seelenheils Rechnung trug.¹⁵⁴⁶ Wenn er Juristen als „*Papisten*“ bezeichnete,¹⁵⁴⁷ so erfasste dies alle Juristen, die in ihrer Arbeit in Berührung mit Bestimmungen kommen konnten, die originär dem Kanonischen Recht entstammten, d. h. potentiell alle Juristen. Von diesem Standpunkt aus konnte sich seine Kritik gegen deren „*Büberey, Muthwill, böse Practiken und Mißbranch*“¹⁵⁴⁸ als Folge einer gewissenneutralisierten, unchristlichen Tätigkeit richten und dabei auf Elemente des herrschenden Juristenbildes zurückgreifen.

Nicht nur für Luther, sondern allgemein kommunizierte der Ausspruch „*Juristen, böse Christen*“ die religiöse Implikation des Kritikdiskurses: Ein gegen die Verhaltensregeln verstoßender Jurist machte sich zugleich eines Verstoßes gegen religiöse Gebote schuldig. Da die Berufsethik zu einem wesentlichen Teil von christlichen Werten bestimmt wurde, indizierte ein Zuwiderhandeln gegen sie einen Bruch mit den übergeordneten religiösen Pflichten und damit letztlich einen Mangel an Gottesfurcht.¹⁵⁴⁹ Über die Frömmigkeit der mit der Rechtsfindung betrauten Personen wurde der Gerechtigkeitsfindungsprozess unmittelbar mit dem konfessionellen Bereich und seinen Normativitäten verschränkt. Sitz dieser Frömmigkeit und zugleich Korrektivinstanz war das Gewissen. Es sicherte im individuellen Handeln – auch des juristischen – die Übereinstimmung mit den Glaubenssätzen ab.¹⁵⁵⁰

Im Umkehrschluss konnte aus der Logik dieser inhaltlichen Verknüpfung eine Verteidigung der Juristen abgeleitet werden. Neben einer Aufzählung frommer Juristen widmeten die juristischen Publikationen des 18. Jahrhunderts sich einer umfassenden Untersuchung des Wahrheitsgehalts des Sprichworts. Um letztlich zu seiner Widerlegung zu gelangen, griffen sie auf Rechtsquellen zurück, in denen die hohe Würde des Juristenstandes bekräftigt wurde, aber auch auf religiöse Quellen, welche die Frömmigkeit der Juristen belegen sollten.

Noch eingehender als die Juristen selbst hatten es sich theologische Schriften aus der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Aufgabe gemacht, deren Glaubensfestigkeit zu erweisen. Sie argumentierten aus der Sicht eines christlichen Weltbilds mit dem göttlichen Schöpfungsplan. Danach waren die Juristen – wie die gesamte Obrigkeit – von Gott zur Aufrechterhaltung

¹⁵⁴⁶ Dörries, „Der Juristen Schwitzbad“, S. 67-69, 82, 84 f.; Stein, Martin Luthers Meinungen über die Juristen, S. 371. I. d. S. auch Lieberwirth, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen, S. 70.

¹⁵⁴⁷ Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333.

¹⁵⁴⁸ Luther, Tischreden 1531-1546, Bd. 6, TR 7024, 1544, S. 333.

¹⁵⁴⁹ Dieses Verständnis wird besonders gut bei Albertinus, Der Welt Thurnierplatz, 1614, S. 178-180 deutlich.

¹⁵⁵⁰ I. d. S. Leyser, Juristen gute Christen, 1681, S. 5; v. Meltorff; H. M. R., Juristen seyn gute Christen, 1701, S. 4 f., 10; Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715, S. 5.

der Ordnung der Welt eingesetzt. Er selbst hatte Ämter zur Rechtsprechung und zum Schutz der Unschuldigen und Schwachen geschaffen.¹⁵⁵¹ Ein gewichtiges Argument für den göttlichen Ursprung juristischer Tätigkeit war Christi eigenes Auftreten als *Advocat* der Menschheit vor Gott.¹⁵⁵² Jeder einzelne Jurist wurde als individuell in sein Amt berufen und mit den erforderlichen Begabungen ausgestattet angesehen.¹⁵⁵³ Seine Pflicht war es, dieses Amt im Sinne der christlichen Imperative der Nächstenliebe und der Beförderung von Wahrheit und Gerechtigkeit zu gebrauchen. Dazu sollte er sich neben den Rechtstexten der Bibel und des Dekalogs als normativen Grundlagen gebrauchen¹⁵⁵⁴ – disziplinarisch abgesichert durch Belohnung oder Strafe beim *Jüngsten Gericht*.¹⁵⁵⁵ Die solchermaßen entworfenen Vorgaben eines *Juris Consultum Christianum*¹⁵⁵⁶ implizierten eo ipso eine Konformität mit der Berufsethik. Ein Jurist, der ein guter Christ war, war auch ein guter Jurist.

¹⁵⁵¹ Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 17 f., 31-34, 60; Leyser, *Juristen gute Christen*, 1681, S. 8; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 19 f.

¹⁵⁵² Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 48; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701, S. 20 f., 46.

¹⁵⁵³ Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676, S. 33.

¹⁵⁵⁴ Leyser, *Juristen gute Christen*, 1681, S. 26 f., 32.

¹⁵⁵⁵ Explizit für den hiesigen Zusammenhang Leyser, *Juristen gute Christen*, 1681, S. 35.

¹⁵⁵⁶ Leyser, *Juristen gute Christen*, 1681, S. 10.

V. Fazit: Das Juristenbild der Frühen Neuzeit

Die vorangegangenen Einzeldarstellungen lassen den Eindruck entstehen, dass das Bild, wie es sich die Frühe Neuzeit vom Juristen, d. h. vom Rechtsexperten, machte, vor allem eines war: negativ. In Richtern, Advocaten und Procuratoren sah sie ein vom Eigennutz motiviertes Gerichtspersonal, das Gerichtsverfahren als Gewinnressource nutzte, anstatt den Parteien schleunig zur Gerechtigkeit zu verhelfen. Im Richteramt schienen die Bestechung und die Parteilichkeit allgegenwärtig, im Advocaten- und Procuratorenberuf die Streitstiftung, Rechtsverdrehung und Prozessverschleppung. Diese Kritik bestand aus mittelalterlichen Kontinuitäten heraus im 16. und 17. Jahrhundert. In den Jahrzehnten um 1700 verschärfte sie sich nochmals und wurde – eingebettet in eine allgemeine Hochphase der Kritik, wie sie bspw. auch den Gelehrtenstand insgesamt traf – zu einem vieldiskutierten Gegenstand. Im 16. Jahrhundert spiegelte sich in ihr humanistisches Gedankengut, aber auch ein lebensweltlich geprägter Blick, der vor allem in der Schwankliteratur zutage trat, im 17. Jahrhundert war der religiöse – weitestgehend protestantische – Einfluss beherrschend und im 18. Jahrhundert war sie häufig von einem pädagogisch-gesellschaftsreformerischen Impetus geprägt.

Über die Aussagegehalte der Kritik bestand indes stets ein Basiskonsens. Oftmals beruhten sie auf bis in die Antike zurückreichenden Vorformen, die im Hoch- und Spätmittelalter reanimiert wurden und sich in den darauffolgenden Jahrhunderten ausdifferenzierten. Der in der Verwendung jahrhundertealter Nar-

relative liegende Verweis auf eine lange Traditionslinie wirkte dabei als Argument an sich. Sie wurden daher nicht in einer historisierenden Weise verwandt, sondern als vollgültige Aussagen in den zeitgenössischen Diskurs integriert. Auf dieser Grundlage formulierte die zeitgenössische Kritik ihre Modalitäten des Sagbaren in abstrakt-typisierter Form. Sie stellte nie die Existenz der Richter, Advocaten und Procuratoren als solche in Frage, sondern markierte stets nur ihre Praktiken als die falschen. Implizit oder explizit zielte sie auf Besserung ab und offenbarte so ihre Rückbindung an das Ideal als zugrundeliegender negativ-inhaltsbestimmender Norm. Besserung in diesem Sinne richtete sich auf Wiederherstellung. Der von Kritik und Ideal anvisierten Sollens-Figuration ging es nicht um die Implementierung von etwas Neuem, sondern in restaurativer Absicht um die Rückkehr zu einem als Folge von Degeneration verschwundenen Zustand. Entsprechend dem allgemeinen frühneuzeitlichen Verständnis, das von einer statischen, gottgegebenen Ordnung ausging, die erhalten und – soweit erforderlich – wiederhergestellt werden musste, waren Verbesserungsmöglichkeiten im Sinne echter Innovationen keine Reflexionsoption.

Sowohl die Kritik als auch das Ideal rekurrten auf ein multiples Normen- und Wertespektrum. Es setzte sich aus obrigkeitlichen, religiös-moralischen, sozialen und amtlich-gemeinwohlorientierten Imperativen zusammen. Die von ihnen artikulierten Handlungserwartungen waren trotz ihrer verschiedenartigen Provenienz in der überwiegenden Zahl der Fälle gleichen oder ähnlichen Inhalts. Sie standen so in einem Verhältnis gegenseitiger Ergänzung und Verstärkung nebeneinander. Die Intention der Friedensstiftung zwischen den Parteien erhielt umso durchschlagendere Kraft, als sie nicht nur der politischen Absicht friedlicher Verhältnisse im Land entsprach, sondern auch dem christlichen Gebot der Nächstenliebe. Die Herstellung von Gerechtigkeit war sowohl ein Zweck des juristischen Systems als auch eine religiöse Verpflichtung. In einem kooperativen Verhältnis befanden sich auch die mit den Imperativen verbundenen Sanktionsdrohungen. In einer Gesellschaft, in der Religion alle Lebensbereiche bestimmte, stellten religiöse Gebote der Sanktion einer Zuwiderhandlung gegen ein weltliches Gesetz die ewige Strafe im jenseitigen Leben zur Seite. Lediglich in einem Fall – der Zulässigkeit geringwertiger Geschenke an Richter – standen sich gegensätzliche normative Aussagen konkurrierend gegenüber, die von ihren Adressaten eine Abwägungsleistung in der Alltagspraxis erforderten.

Auch wenn diese Aussagen unterschiedlichen Diskursräumen entstammten, waren ihre Sprecher zum überwiegenden Teil selbst Juristen. In Prozessen von Selbst- und Fremdzuschreibung verhandelten sie das grundlegende Verständnis der Funktionsweisen des juristischen Systems. Als Negativfolie diente der kritisierte Rechtsexperte zur Verdeutlichung bereichsspezifischer Werte und Ziele, indem er Identität durch Alterität schuf und so gruppeninterne Integrationswirkung entfaltete. Sich selbst nahmen die Kritiker – meist implizit – von dieser Auseinandersetzung mit dem *Anderen* aus. Sie inszenierten sich als zur Gruppe der

Richtigen gehörend, indem sie – das falsche Verhalten anprangernd und dabei überhaupt erst in richtig und falsch differenzierend – indirekt kommunizierten, dass sie das Richtige taten. In den Texten selbst bezogen sie sich auf ihre eigenen Erfahrungen und verwiesen häufig auf dem Titelblatt auf ihre Qualifikation als *J.U.D.* Damit plausibilisierten sie das Gesagte und positionierten sich selbst zugleich als der bessere Jurist. In dieser Selbstreferentialität ist die Juristenkritik keine klassische Expertenkritik mit der für sie notwendigen Wissenshierarchie zwischen Experte und Laie, sondern ein disziplininterner Aushandlungsort der richtigen Fachpraxis. In Formen, die man als partizipative Normerzeugung bezeichnen könnte, thematisierten die Juristen sich selbst. Aus einer produktiven Korrespondenz diskursmächtiger Aussagen mit aus praktischen Abläufen signalisierten Anforderungen entwickelten sie verbindliche Verhaltensnormen, die sich zu Vorläufern eines Berufsrechts herausbildeten.

Die Richter, Advocaten und Procuratoren repräsentierten dabei die Rechtspflege und ihre Funktionsmechanismen an sich. *Die Justiz* als organisatorisch-prozesshafte Entität mit Subjektivierungspotenzial gab es in der Frühen Neuzeit noch nicht. Das Sprechen über sie brauchte die in ihre handelnden Personen. Die Idealnomen waren so Ausdruck der systemischen Bedingungen selbst. Sie formulierten Anforderungen, deren Erfüllung originär dem System und den von ihm etablierten Verfahrensabläufen zukommen würde, stellvertretend an seine Funktionsträger. Besonders deutlich wird dies an dem religiös-ethischen Normenkatalog, wie er die Richter betraf. Indem der Richter selbst sich wahrhaft gab, konnte die Wahrheit im Verfahren abgesichert werden. Indem er seine eigenen Emotionen beherrschte, konnten Affekte aus dem Verfahren ferngehalten werden, die eine sachlich-nüchterne Entscheidung behindert hätten. Der Richter sollte Rechtssicherheit schaffen, indem er sich an die Vorgaben gerechten Entscheidens hielt und dafür mit seinen persönlichen Eigenschaften die Gewähr bot. Über seine Disziplinierung konnte die Disziplinierung des Verfahrens erreicht und damit die Leistungsfähigkeit der Rechtsprechung auf personellem Weg, statt – wie ab dem 19. Jahrhundert – auf prozessuellem Weg gesichert werden.

Damit war auch die Kritik kein moralisches Unwerturteil über das Handeln eines Individuums, sondern stets nur der einzig mögliche Artikulationsmodus. Eine Kritik am Verfahren als solchem war in der Frühen Neuzeit nicht möglich. Sie war – in welcher Form auch immer – immer subjektiviert. Es konnte nicht die Korruptheit des Systems an sich, sondern immer nur das korrupte Individuum diskreditiert werden. Die Systemkritik war so in der personifizierten Kritik enthalten. Dieser Befund hatte eine Parallele im Verhalten der Parteien während des Gerichtsverfahrens: So haben Forschungen zu Justizerfahrungen gezeigt, dass juristische Laien für die Einschätzung des Ausgangs eines Gerichtsverfahrens (mangels eigenen Rechtswissens) nicht auf den Aussagegehalt rechtlicher Regelungen, sondern auf Charaktereigenschaften und Motive der in das Verfahren

involvierten Personen zurückgriffen.¹⁵⁵⁷ Mithilfe dieser Stereotypisierungen wurden die juristischen Akteure in ihrem Agieren berechenbarer.

Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts verschob sich diese personalisierte Perspektive hin zu einer systemischen. Abhilfepotential wurde nun nicht mehr nur allein in Verhaltenskorrekturen der handelnden Personen erkannt, sondern zunehmend auch in organisatorischen und prozeduralen Veränderungen. So wurden bspw. für das persistente Problem der Prozessdauer verfahrensändernde Maßnahmen zur Sprache gebracht, anstatt ausschließlich auf die Verantwortlichkeit der Richter und Parteivertreter abzustellen. Der Gewinnorientierung der Advocaten und Procuratoren wurde nicht mehr mit einer Habgierkritik, sondern mit einer Umstrukturierung des Vergütungssystems und den mit ihm verbundenen Anreizmechanismen begegnet. Auch die Abschaffungsversuche von Advocatur und Procuratur in Preußen und die damit im Zusammenhang stehende grundsätzliche Diskussion um die Notwendigkeit von Advocaten und Procuratoren sind Beispiele dafür, wie allmählich Änderungen prozessualer Abläufe sagbar wurden.

Als diskursive Formation des *guten Richters* oder des *guten Advocaten* und *Procurators* blieb das Ideal ein gruppenspezifischer Ethikentwurf. Ein übergeordneter Standard für eine sachgerechte Amtsausübung existierte – ebenso wenig wie eine Kollektividentität der *Juristen* – noch nicht. Zugleich fokussierte sich der Diskurs auf den in der praktischen Rechtspflege tätigen Rechtsexperten. Der Rechtswissenschaftler, d. h. der *Rechtsgelehrte*, war wie der gesamte akademisch-juristische Bereich einschließlich der universitären Juristenausbildung nicht Gegenstand der Auseinandersetzung. In der allgemeinen Wahrnehmung überwogen ein positives Richterbild und ein negatives Advocatenbild. Der fürsorglichen, väterlichen Richterfigur stand eine meist ausbeuterische und unheilbringende Advocatenfigur gegenüber. Quantitativ spiegelt sich dieser Befund in einem größeren Umfang des Richterethikdiskurses und einem ausgeprägteren Advocatenkritikdiskurs. Eine Advocatenethik bildete sich zeitlich verschoben aus. Erst mit dem beginnenden 18. Jahrhundert erlangte sie eine Vollständigkeit, die alle Einzelheiten der rechtsvertretenden Tätigkeit erfasste. Nicht immer schälten sich dabei eindeutige Positionierungen heraus, was ihren Verhaltensrichtlinien nicht die Unangreifbarkeit und Geschlossenheit des Richterideals verlieh.

Die Konzeptualisierung der Richter- und Parteivertreterrolle fußte auf der übergeordneten Leitvorstellung der Stabilisierung der christlichen Weltordnung. Der Herstellung von Gerechtigkeit als Endziel der juristischen Tätigkeit kam in ihr ein gleichsam überirdischer Status zu, da sie ein göttliches Gebot an menschliches Miteinander erfüllte und damit zugleich den Wert bloßer irdischer Verteilungsgerechtigkeit überstieg. Die mit diesem Handlungsauftrag verbundenen Mitwirkungspflichten nahmen die Richter aufgrund ihrer Entscheidungsbefugnis mehr in die Pflicht als die Advocaten und Procuratoren. Als Vermittlungsinstanz

¹⁵⁵⁷ Brakensiek, Erfahrungen, S. 355.

zwischen dem religiösen Pflichtenkatalog und der individuellen Richterpersönlichkeit diente ihnen das Gewissen. Es wirkte als Verpflichtungssurrogat, das andere Sanktionsmittel wie etwa obrigkeitliche Normen ersetzte, soweit diese nicht vorhanden waren oder mangels Durchsetzung nicht die gleiche Bindungswirkung entfalten konnten.

In der Rolle der Parteivertreter musste der Dienst an der Gerechtigkeit mit dem Dienst an der eigenen Partei in Einklang gebracht werden. In dieser Dichotomie erlangte die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit die Oberhand gegenüber den Einzelinteressen einer Partei. Beide, Wahrheit und Gerechtigkeit, wurden als etwas Objektives imaginiert und waren damit tauglich als feststehender Rahmen für die Typisierung der Advocatenfigur. Individuelle Leitaspekte waren Rechtskenntnisse, aber auch hier die Eingebungen des Gewissens. Parteilichkeit wurde dem Advocaten nur insoweit zugestanden, als sie mit diesem Gerechtigkeitsverständnis vereinbar war. Die Kritik richtete sich letztlich gegen das Überhandnehmen der Interessenvertreterrolle, wie sie in Rechtsverdrehungen, beleidigender Rhetorik und Prozessverschleppung ihren Ausdruck fand. Ihr Vorwurf, aber auch derjenige der Orientierung an Eigeninteressen, wog deshalb so schwer, weil sich ein Advocat, der sein Handeln diesen Prämissen unterordnete, rollendivergent verhielt. Das individuelle Klienteninteresse verdiente nur dann Berücksichtigung, wenn es sich im Rahmen einer *gerechten Sache* bewegte und die geltend gemachten Ansprüche und Rechte – soweit ersichtlich – de jure bestanden. Nach dieser Konzeption war der Parteivertreter in gleichem Maß wie der Richter an der Findung einer gerechten Entscheidung beteiligt. Beide rückten dadurch näher zusammen.

Soweit die frühneuzeitliche Juristenkritik bisher Gegenstand der Forschung gewesen ist, ist der Frage ihrer Berechtigung besonderes Interesse zuteil geworden. Mit oftmals pauschalisierenden Erklärungsansätzen wie desjenigen einer Entfremdung zwischen Recht und Gerichtsunterworfenen, einer Unverständlichkeit des Rechts und einer Kritik an einer neuen juristischen Elite wurde versucht, der Stigmatisierung der – häufig eigenen – Berufsgruppe mit rationalisierenden Begründungen entgegenzutreten. Nicht selten wurden dabei Erscheinungsformen des Diskurses übersehen, wie sie in ihrer ganzen Breite in dieser Untersuchung zutage treten. So wird der Großteil der bisher genannten Ursachen bereits dadurch entkräftet, dass die Mehrheit der Diskursteilnehmer selbst Juristen waren. Ihre Missstandswahrnehmung muss sich eher aus einem Nähe- statt aus einem Distanzverhältnis, wie es Entfremdung, Unverständlichkeit und Elitekritik voraussetzen, erklären lassen. Bereits die Betrachtung der Juristenkritik in der *longue durée* offenbart, dass die meisten ihrer Topoi keine Neubildungen der sog. Rezeptionszeit waren, sondern auf antike und mittelalterliche Vorläufer zurückgingen. Auch wären Gegenüberstellungen des Römisch-Kanonischen Rechts mit dem hergebrachten einheimischen Recht zu erwarten gewesen. An solchen Vergleichen – oder auch nur abwertenden Kontextualisierungen des Römischen Rechts – fehlt es indes bis

in das 18. Jahrhundert hinein weitgehend. So wie das System als solches bis dahin kein Betrachtungsgegenstand war, wurde auch die dem organisatorisch-prozeduralen Bereich zuzuordnende Rechtsmaterie kaum thematisiert. Gleichwohl konnte seine Handhabung durch die Funktionsträger Gegenstand des innerfachlichen Reflexionsprozesses sein. Die in dem Rückgriff auf Römisch-Kanonische Regeln liegenden Veränderungen der materiellen und prozessualen Rechtsgrundlagen konnten den Umgang mit dem Recht, die Verlängerung von Prozessen und die Formalisierung der Abläufe beeinflussen. Wenn diese Praktiken kritisch reflektiert wurden, so geschah dies überwiegend in einer Auseinandersetzung unter Juristen über die gute Amtsführung. Lediglich in externen Diskursräumen, wie sie etwa von der Unterhaltungs- und Moralliteratur repräsentiert werden, sind Verweise auf ein von Advocaten und Procuratoren verwaltetes Spezialwissen erkennbar, das eine Expertenkritik mit den ihr eigenen Ausschlussmechanismen erkennen lässt. Sie stehen neben den innerdiskursiven Motivationslagen und spiegeln so die Komplexität des Juristenbildes, machen in quantitativer Hinsicht aber allenfalls einen geringen Bruchteil des Gesamtdiskurses aus.

Im 19. und 20. Jahrhundert setzte sich diese Auseinandersetzung begleitet von einschneidenden strukturellen Veränderungen fort. In der Einführung der richterlichen Unabhängigkeit und der Staatsanwaltschaften sowie der Abschaffung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit manifestierten sich weitreichende Verschiebungen in der Auffassung von den Rahmenbedingungen juristischer Tätigkeit. Infolge der von ihnen und weiteren Neuregelungen bewirkten Stärkung der im Verfahren und den organisatorischen Abläufen selbst angelegten Sicherungsmechanismen verlor die Persönlichkeit des Richters an Gewicht. Im Hinblick auf sein Verhältnis zum Gesetz wurde die seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vieldiskutierte Frage nach seiner Rolle in der Gesetzesanwendung – die eines gestaltend-rechtsschöpfenden Auslegers oder die eines formal-mechanischen Vollziehers – im 19. Jahrhundert zu einem zentralen Aspekt des Richterbildes.¹⁵⁵⁸ Für die Parteivertreter brachte die 1878 verwirklichte Etablierung eines vereinheitlichten, staatlich unabhängigen Rechtsanwaltsberufs einschneidende Umstrukturierungen mit sich. Allgemein wandelte sich ihre Wahrnehmung im Zusammenhang mit dem Bedeutungsgewinn liberaler und rechtsstaatlicher Werte deutlich zum Positiven.¹⁵⁵⁹ Die Auseinandersetzungen um das Juristenbild in der Frühen Neuzeit sind insofern lediglich ein Ausschnitt aus einem juristischen Selbstvergewisserungsdiskurs, der bis heute anhält.¹⁵⁶⁰

¹⁵⁵⁸ Ogorek, *Richterkönig oder Subsumtionsautomat?*, insb. S. 368. I. d. S. auch Hattenhauer, *Wandlungen des Richterleitbildes*, S. 12.

¹⁵⁵⁹ Döhring, *Geschichte der deutschen Rechtspflege*, S. 117, 134.

¹⁵⁶⁰ Dazu bspw. Redeker, *Bild und Selbstverständnis des Juristen heute*; Böckenförde, *Vom Ethos der Juristen*.

VI. Glossar

Abraham a Sancta Clara:

Der Wiener Prediger Abraham a Sancta Clara¹⁵⁶¹ gilt mit seinen rund 60 Publikationen als einer der produktivsten Schriftsteller des Barock.¹⁵⁶² Seine Schriften repräsentieren den katholisch-theologischen Blick auf die Juristen während der Hochzeit der Kritik in den Jahrzehnten um 1700. Ihre juristenkritischen Passagen, die mehr eine Advocaten- als eine Richterkritik sind, fassen schlaglichtartig die gängigen Topoi zusammen und fehlen in den wichtigsten seiner zahlreichen Werke selten.¹⁵⁶³ Sie zeichnen sich durch ihre Bildhaftigkeit und oft drastische Schilderung aus.¹⁵⁶⁴ Mit einigen seiner Publikationen – bspw. dem hier einschlägigen *Centi-Folium Stultorum* von 1709 – nimmt er zudem die Tradition der Narrenliteratur wieder auf und verhilft ihr damit zu einer Renaissance.¹⁵⁶⁵

¹⁵⁶¹ Geb. 1644, gest. 1709.

¹⁵⁶² Welzig, Abraham a Sancta Clara, S. 726 f.

¹⁵⁶³ Davon hier ausgewertet Abraham a Sancta Clara, Judas Der Ertz-Schelm, 1686; ders., Abrahamisches Bescheid-Essen, 1717; ders., Abrahamische Lauber-Hütt, 1721; ders., Winter-Grün, 1733.

¹⁵⁶⁴ Moser-Rath, Art. Abraham a Sancta Clara, Sp. 28.

¹⁵⁶⁵ Mezger, Art. Narr, Sp. 1199.

Agricola, *Advocatus, Sive de Qualitatibus et Officio boni Advocati*, 1618:

Eine ergiebige Quelle für die Vorstellungen über den idealen Advocaten und Procurator in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist *Advocatus, Sive de Qualitatibus et Officio boni Advocati* des Juristen Bartholomaeus Agricola.¹⁵⁶⁶ Er fächert darin nach allgemeinen Betrachtungen zum Ursprung, zur Notwendigkeit und zu allgemeinen Voraussetzungen des Advocaten- und Procuratorenamtes die einzelnen vorbildhaften Eigenschaften auf. Ein Schwerpunkt liegt bei ihm – anders als in anderen Quellen – auf ihrem Wissens- und Erfahrungsbestand.

Agrippa von Nettesheim, *Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste*, 1530/1713:

Erstmals 1530 erschien der Traktat *De Incertitudine et Vanitate Scientiarum et Artium et de Excellentia Verbi Dei*, verfasst von Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim,¹⁵⁶⁷ „eine[r] der schillerndsten Figuren der humanistischen Gelehrtenwelt“.¹⁵⁶⁸ Im Sinne des während dieser Zeit verbreiteten christlichen Skeptizismus übt er darin umfassende Kritik an den Wissenschaften sowie den Zuständen im politischen und kirchlichen System.¹⁵⁶⁹ Davon sind auch die Advocaten, Rechtsgelehrten und Notare betroffen.

Der Traktat wurde mehrfach wiederaufgelegt. Einen ersten deutschen Auszug, der jedoch keine Juristenkritik enthielt, publizierte 1534 Sebastian Franck als Anhang seiner Übersetzung von Erasmus von Rotterdams *Ein Lob der Thorheit*. Die erste vollständige deutsche Übersetzung gab schließlich Johann Jacob Hartmann im Jahr 1713 heraus.

Albertinus, *Der Welt Thurnierplatz*, 1614:

Der bayrische Hofratssekretär und Bibliothekar Aegidius Albertinus¹⁵⁷⁰ veröffentlichte 1614 seinen Ständespiegel *Der Welt Thurnierplatz*, auf dem er Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Berufe auftreten lässt. Ihre Rangfolge bestimmt die christliche Weltordnung. An ihrer Spitze steht Christus, gefolgt vom Papst und anderen kirchlichen Würdenträgern sowie der weltlichen Obrigkeit. Ganz in barocker Manier beklagt Albertinus ihre Verfehlungen, als deren Folge er ihnen am Schluss das *Jüngste Gericht* vor Augen stellt. Zu den behandelten Berufen zählen auch die Juristen, die Richter und die Advocaten.¹⁵⁷¹

¹⁵⁶⁶ Weitere biographische Informationen zum Autor sind nicht bekannt. Er ist aber wohl nicht identisch mit dem Franziskaner Bartholomaeus Agricola, der um 1560 geboren wurde und 1621 verstarb.

¹⁵⁶⁷ Geb. 1486, gest. 1535; Theologe, Jurist, Arzt und Philosoph.

¹⁵⁶⁸ Langer/Haye, Art. Agrippa von Nettesheim, Heinrich Cornelius, S. 132.

¹⁵⁶⁹ Langer/Haye, Art. Agrippa von Nettesheim, Heinrich Cornelius, S. 132 f.

¹⁵⁷⁰ Geb. 1560, gest. 1620.

¹⁵⁷¹ Albertinus, *Der Welt Thurnierplatz*, 1614, S. 173-180, 193-198.

Albrecht v. Eyb, *Spiegel der Sitten*, 1511:

Der 1474 vollendete und 1511 postum erschienene *Spiegel der Sitten* des Juristen, Theologen und frühhumanistischen Schriftstellers Albrecht von Eyb¹⁵⁷² besteht aus zwei Teilen. Der Autor nähert sich darin den menschlichen Verhaltensweisen mittels einer Synthese aus mittelalterlicher Moraltheologie und humanistischen Grundsätzen.¹⁵⁷³ Der erste Teil handelt nach einer allgemeinen Gegenüberstellung von Sünden und Tugenden *von eigenschafften vnd natur der personen vnd von jren ampten*, wozu auch die Richter, Advocaten und Procuratoren zählen. Eyb formuliert darin in knapper Form Anforderungen, die für die Richter vor allem die Integrität und für die Parteivertreter den Umgang mit dem Recht in den Vordergrund rücken. Der zweite Teil besteht aus drei literarischen Werken, die als Exempel schlechter Sitten dienen.

Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580:

Im *Gerichts-Teuffel* aus dem Jahr 1580 versucht Georg Am Waldt,¹⁵⁷⁴ der selbst Lizentiat beider Rechte war, im Rahmen von vier Traktaten aufzuzeigen, welche „*Unordnung und Zerrüttung*“ Richter, Kläger und Beklagte, Advocaten und Procuratoren sowie Zeugen in den Gerichten verursachen. Er wendet sich damit an die Obrigkeit, der die Aufsicht darüber obliege, Missbräuche vor Gericht zu bestrafen oder ganz zu unterbinden, damit Frieden, Einigkeit und gute Policey erhalten würden.¹⁵⁷⁵

Am umfangreichsten behandelt er die Richter und die von ihnen zu erfüllenden Verhaltensanforderungen. Dieser Teil diente als Vorlage für mehrere diskursrelevante Werke. So wurde er mit geringfügigen Ergänzungen von Joachim Gregor von Prietzen als viertes Traktat *Von Eigenschafften und Ampt der Richter* in sein 1588 erschienenenes *Vier Tractat Von Schmeben und Lestern* übernommen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts griff von Löhneys für die Richterpassagen im *Aulico Politica* u. a. auf Am Waldts Überlegungen zurück.

Den Schluss des Werks bildet ein Ablauf des gerichtlichen Verfahrens in Reimform. Der *Gerichts-Teuffel* erfuhr unter dem späteren Titel *Gerichtsunordnung* bis 1627 mehrere Auflagen und wurde 1624 von Matthias Herttel in dessen *Speculum Notariorum* integriert.¹⁵⁷⁶

¹⁵⁷² Geb. 1420, gest. 1475.

¹⁵⁷³ Hildebrand, Art. Albrecht von Eyb, S. 224.

¹⁵⁷⁴ Geb. 1554, gest. 1616.

¹⁵⁷⁵ Am Waldt, *Gerichts-Teuffel*, 1580, Vorrede, Bl. J iii^r [unpag.].

¹⁵⁷⁶ Herttel, *Speculum Notariorum*, 1624, Pars II.

Anonym, *Privilegia und Freyheiten*, 1607:

1607 erschien die satirische Schrift *Privilegia und Freyheiten, Von einer Hochloblichen Blesianischen Regierung Den herrn Doctoribus, Advocaten, und andern Gerten vel quasi, cuiusvis facultatis [...] ertheilt und gegeben* eines anonymen Autors. In 20 von 21 den Advocaten – für welche die Ausdrücke Doktoren und „*Glerte vel quasi*“ alternative Bezeichnungen sind – erteilten Privilegien¹⁵⁷⁷ werden sehr konkrete Einzelausschnitte der Advocaten­tätigkeit abgebildet. Die darüber auf satirischem Weg geübte Kritik unterscheidet sich von derjenigen in den meisten anderen Schriften dadurch, dass sie nicht Allgemeinplätze wiederholt, sondern nahezu beispielhaft einzelne Verhaltensweisen vorführt und damit teilweise auch andere, in der sonstigen Literatur nicht vorzufindende Monita zur Sprache bringt. Den damit transportierten Kritik­gehalt herausfiltern kann nur derjenige, der entweder sich selbst oder Kollegen darin wiedererkennt oder der öfter mit Advocaten in Kontakt kommt. Es handelt sich also wohl um eine in erster Linie an Juristen adressierte Satire, die von einer juristisch gebildeten Person verfasst wurde.

Anonym, *Geistliches Contrafet Eines Advocaten*, 1690:

Das anonyme Traktat *Geistliches Contrafet Eines Advocaten* eines Jesuiten aus dem Jahr 1690 besteht aus sechs Teilen, die sich in einem umfassenden Sinne mit dem Advocatenideal beschäftigen. Auf eine knappe Darlegung des allgemeinen Advocatenverständnisses folgen Ausführungen zu ihren Eigenschaften, den Gefahren, der Motivation und die Besprechung zweifelhafter Einzelfragen. Vorbildhafte und abschreckende Beispiele schließen die Schrift ab. Die Einzelheiten der Argumentation zeugen von juristischer Sachkenntnis. In seiner Funktion eines religiös begründeten Leitfadens für Advocaten ist es eine ergiebige Quelle für das Advocatenbild am Ende des 17. Jahrhunderts.

Anonym, *Etwas von Advocaten*, 1748:

Auf überblickshafte Art befasst sich die anonym erschienene Schrift *Etwas von Advocaten und Procuratorm* aus dem Jahr 1748 mit den Anforderungen an die Advocaten­tätigkeit.¹⁵⁷⁸ Sie wiederholt dabei die im Idealdiskurs seit langem gängigen Topoi. Im Anschluss daran formuliert sie verschiedene Abhilfeschläge. Die Publikation bildet die Innenperspektive eines Advocaten ab, der nach eigenem Bekunden u. a. an den beiden Reichsgerichten und anderen höheren Gerichten tätig war.¹⁵⁷⁹

¹⁵⁷⁷ Das 21. Privileg richtet sich an Mediziner.

¹⁵⁷⁸ Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratorm*, 1748, S. 6-9.

¹⁵⁷⁹ Anonym, *Etwas von Advocaten und Procuratorm*, 1748, Vorrede, S. 1.

Ayrer, *Historischer Processus Iuris*, 1597:

Jakob Ayrers¹⁵⁸⁰ *Historischer Processus Iuris* erschien zwischen 1597 und 1737 in mindestens 19 Auflagen.¹⁵⁸¹ Ayrer, der als promovierter Advocat in Nürnberg tätig war, nutzt darin den Belial-Stoff, um innerhalb des Ablaufs eines Zivilprozesses den einschlägigen Rechtsstoff zu vermitteln. Der Prozess der Höllengemeinde gegen Jesus von Nazareth gliedert sich in die *Klage*, die *Appellation* und den *Compromiss*. Belial fungiert als Vertreter der Bewohner der Hölle, von Jesus wird Mose mandatiert. Beide machen sich prozessuale Taktiken wie juristische Kunstgriffe oder verzögernde Mittel zunutze, Belial bedient sich indes als einziger offener unlaute Mittel. Die Kritik kann mittelbar aus den Darstellungen des Verhaltens der beiden Prozessvertreter herausgelesen werden. Vorgaben zum korrekten richterlichen Vorgehen enthalten – wie als Gegendarstellung – die Erklärungen des Rechtsstoffes, die am Ende jedes Kapitels folgen.

Beckman, *Schädliche Mißbräuche*, 1697:

Der preußische Jurist¹⁵⁸² Theodor Matthias Beckman widmet sich in seiner Abhandlung *Schädliche Mißbräuche Und Unordnungen Bey den heutigen fast immerwährenden ärgerlichen und kostbaren Processen*, die einmalig 1697 erschien, ausführlich den Missständen in der Justiz. Der erste Teil enthält sowohl Juristen- als auch Justizkritik, im zweiten Teil werden Verbesserungsvorschläge und Verhaltensanforderungen für Richter und Advocaten formuliert. Die Argumentation ist stark religiös geprägt und zielt auf die Wiederherstellung der christlichen Gebote des Friedens und der Einigkeit unter den Menschen. Dementsprechend liegt ihr Schwerpunkt auf der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten bzw. – wenn sie denn nötig werden – auf ihrer größtmöglichen Verkürzung. Beckmans *Schädliche Mißbräuche* sind damit eine wichtige Quelle für die religiös-friedensorientierte Disposition des Diskurses im 17. Jahrhundert.

Bouricius, *Advocatus*, 1687:

Mit dem zunächst ab 1606 in den Niederlanden erschienenen *Advocatus* gab der friesische Jurist Jacobus Bouricius¹⁵⁸³ den Advocaten einen umfassenden Leitfaden für ihre praktische Tätigkeit an die Hand. Die ersten Kapitel beschäftigen sich mit den allgemeinen Verhaltenspflichten, u. a. gegenüber dem Client, dem Richter und der Gegenseite. Ab dem 14. Kapitel werden die Anforderungen der einzelnen Prozesshandlungen dargestellt. Seit 1643 erschien das Handbuch im ostpreußischen Kolberg und 1687 in Leipzig (hier verwandte Ausgabe).

¹⁵⁸⁰ Geb. 1569, gest. 1625.

¹⁵⁸¹ Schumann, Von „Teuflichen Anwälten“, S. 439.

¹⁵⁸² Falk, *Consilia*, S. 33. Seine Lebensdaten sind unbekannt.

¹⁵⁸³ Geb. 1544, gest. 1622.

Brant, *Narrenschiff*, 1494; Geiler von Kaysersberg, *Welt Spiegel oder Narren Schiff*, 1574 und Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708:

Sebastian Brant¹⁵⁸⁴ begründete mit seinem sehr breit rezipierten *Narrenschiff* von 1494 die sog. Narrenliteratur.¹⁵⁸⁵ In dieser Moralsatire befinden sich 109 Narren auf einem Schiff, um sich auf die Reise nach *Narragonien* zu begeben. Jeder dieser Narren steht für eine angeprangerte Torheit. Ziel war es, den Angesprochenen den Spiegel ihrer fragwürdigen Handlungen vorzuhalten¹⁵⁸⁶ und sie so zu einer Verhaltensänderung und damit zu einem besseren, gottgefälligeren Leben zu veranlassen.¹⁵⁸⁷ Das 71. Kapitel ist dem „Zancken“ vorbehalten. Die Advocaten unterstützen darin die Streitsüchtigen in ihren Vorhaben.

Durch seine lateinische und den darauf beruhenden englischen, französischen und niederländischen Übersetzungen sowie die weitestgehend dem jungen Albrecht Dürer zugeschriebenen Holzschnitt-Illustrationen erlangte das *Narrenschiff* europaweit große Wirkung.¹⁵⁸⁸ 1510 erschien eine von Johannes Geiler von Kaysersberg¹⁵⁸⁹ verantwortete lateinische Überarbeitung,¹⁵⁹⁰ die 1574 von Nikolaus Höniger unter dem Titel *Welt Spiegel oder Narren Schiff* als deutsche Übersetzung herausgebracht wurde. In ihr werden inhaltlich und typographisch identisch die Kapitel Brants abgedruckt und anschließend um eine Erläuterung erweitert. Im 71. Kapitel, das *Von Zanck Narren/ oder Hader Narren/ oder von Narren so allzeit vor Gericht zu schaffen haben* handelt, wird in sieben Punkten aufgefächert, wie diese Narren beschaffen sind. 1708 erschien eine anonyme Überarbeitung des *Welt Spiegel oder Narren Schiffs*.¹⁵⁹¹ Es ist darin nur noch ein mittelbarer Einfluss Brants erkennbar, die Streitsüchtigen erhalten aber auch hier ein eigenes Kapitel mit sieben Unterpunkten.

Brenck, *Verbesserung der Justitz*, 1747:

Die justizpolitische Schrift *Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justitz* des Juristen und Notars Johann Wolfgang Brenck¹⁵⁹² aus dem Jahr 1747 steht im Kontext der preußischen Justizreformen. Die Hauptübel sind für Brenck – wie für viele andere seit Jahrhunderten – die Länge und die Kosten der Gerichtsverfahren. Als Ursachen benennt er die Gesetze, den *modus procedendi* und die Richter. Anders als nach der gängigen preußischen Lesart gehören für ihn die Advocaten und Procuratoren nicht zu den Hauptver-

¹⁵⁸⁴ Geb. 1457 oder 1458, gest. 1521.

¹⁵⁸⁵ Mohrland, Sebastian Brant, S. 130.

¹⁵⁸⁶ Brant, *Das Narrenschiff*, 1494, Vorrede, Bl. a iii^v.

¹⁵⁸⁷ Jakob, Art. Sebastian Brant, S. 71.

¹⁵⁸⁸ Mohrland, Justizkarikaturen, S. 20.

¹⁵⁸⁹ Geb. 1445, gest. 1510; Professor für Theologie in Freiburg i.Br.

¹⁵⁹⁰ Geiler von Kaysersberg, *Navicula sive Speculum Fatuorum*, Straßburg 1510.

¹⁵⁹¹ Anonym, *Kaysersbergische Narragonische Schiffahrt*, 1708.

¹⁵⁹² Geb. 1704, gest. 1789.

antwortlichen. Er sieht vielmehr die Richter in der Pflicht, den prozesshemmenden Aktivitäten der Parteivertreter Einhalt zu gebieten.¹⁵⁹³ Gemäß seiner verfahrensorientierten Perspektive schreibt er vor allem Gesetzesänderungen Verbesserungspotential zu, mit deren Hilfe prozessuale Missstände abgestellt werden sollen.

Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725:

Johann Christian Gotthelf Budaeus¹⁵⁹⁴ formuliert in seinem unter dem Pseudonym Dikaiophilo erschienenen *Der Juristische Machiavellus Oder: Die Staatsklugheit Derer Advocaten* aus dem Jahr 1725 ironisch zu verstehende Ratschläge an Advocaten zu „*machiavellistischen Streichen*“, die der Billigkeit und dem guten Gewissen zuwiderlaufen,¹⁵⁹⁵ aber zur Generierung möglichst hoher Einnahmen führen.

Budaeus' Schrift steht im Kontext der Machiavellismus-Literatur, die auf Machiavelli und dessen *Principe* als Inkarnation von Selbstsucht und Rücksichtslosigkeit rekurriert. In diesem Sinne stand machiavellistisches Handeln für listiges, moralisch anstößiges Verhalten.¹⁵⁹⁶ Diesem Literaturtyp gehört auch der 1698 erstmals und 1722 in deutscher Übersetzung publizierte *Medicinische Machiavellus, Oder Die Staats-Klugheit Der Medicorum* an. Auch er erschien unter Pseudonym (Philiater, als Bezeichnung eines an der Medizin Interessierten), wird aber dem Mediziner Jakob Barner zugeschrieben. Der finanzielle Gewinn steht hier gleichermaßen im Vordergrund wie im *Juristischen Machiavellus*.¹⁵⁹⁷ Beide beziehen ihre satirische Qualität aus ihrem „*Format eines Schurkenspiegels*“¹⁵⁹⁸ d. h. der rigorosen Umkehrung eines guten Juristen und Arztes. Die damit verbundene Drastik verstärkt zugleich die invertiert kommunizierte Aufforderung zu einem *politischen*, d. h. nicht-machiavellistischen, klugen, erfahrenen und bedachten Handeln.¹⁵⁹⁹

C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691:

Um eine wegen ihres juristischen Inhalts wohl vor allem auf Juristen abzielende Satire handelt es sich bei *Der Proceß-führende Geist Bey Christlichen Un-Christen abgemercket Aus dem Verfahren wider Simplicium, welcher von dem Du Monde, ex. l. Diffamari verklagt worden war* eines Autors mit dem Pseudonym C.H.R.S.T.N.M.S.T.L.

Den Handlungsrahmen dieser im Jahr 1691 erschienenen Schrift bildet ein Prozess des Mr. du Monde gegen Simplicius, innerhalb dessen die tadelnswerten

¹⁵⁹³ Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747, S. 20.

¹⁵⁹⁴ Jurist und kursächsischer Hofrat. Seine Lebensdaten sind unbekannt,

¹⁵⁹⁵ Budaeus, *Der Juristische Machiavellus*, 1725, Vorrede, Bl. A 4^r f.

¹⁵⁹⁶ Eckart, Anmerkungen zur „*Medicus Politicus*“- und „*Machiavellus Medicus*“-Literatur, S. 119.

¹⁵⁹⁷ Vanek, Scharlatanerie und Ärzteschelte, S. 310-313.

¹⁵⁹⁸ Vanek, Scharlatanerie und Ärzteschelte, S. 332.

¹⁵⁹⁹ Allg. Eckart, Anmerkungen zur „*Medicus Politicus*“- und „*Machiavellus Medicus*“-Literatur, S. 116 f.; Vanek, Scharlatanerie und Ärzteschelte, S. 323, 325, 328.

Praktiken der Advocaten verhandelt werden. Die Verstrickung der beiden Protagonisten in endloses Prozessieren beginnt damit, dass der dem Leben zugewandte du Monde von seinem gottesfürchtigen Freund Simplicius davor gewarnt wird, das Leben vor dem Tod allzu sehr zu genießen. Dies missfällt du Monde derart, dass er einen Advocaten aufsucht und gegen Simplicius Klage erhebt.¹⁶⁰⁰ Im Folgenden werden entlang der einzelnen, nach sächsischem Recht verhandelten Prozessstadien auf teilweise karikierende Art und Weise die verschiedenen Verhaltensweisen der involvierten Juristen aufgefächert. Da schließlich – nach hundert Seiten – das Prozessieren zu einer allgemeinen Landplage geworden ist, wird von Regenten, Geistlichen und anderen Personen aus aller Welt der Gott Apollon aufgesucht, um seinen Rat einzuholen. Nacheinander treten vom Kaiser Leopold I. über Professoren und Prediger bis hin zu Advocaten und Procuratoren selbst sowie ihren Klienten und Schreibern die verschiedensten Personen auf, um der Gottheit ihre Sicht der Dinge für oder wider die Advocaten darzulegen.

De Damhouder, *Practica*, 1575:

Das Prozessrechtslehrbuch *Practica Gerichtlicher Handlungen in Bürgerlichen Sachen* ist eine erstmals 1575 erschienene Übersetzung des lateinischen Werks *Praxis Rerum Civilium*.¹⁶⁰¹ Der belgische Jurist Joos de Damhouder hatte es aus der von dem flämischen Juristen Philipp Wielant stammenden Vorlage *Corte Instructie in civile Saeken* ins Lateinische übertragen und auf etwa das Doppelte des Umfangs erweitert. Es stellt den Ablauf des Zivilverfahrens nach Gemeinem Recht dar, beginnend mit der Beratung der Parteien durch einen Advocaten.¹⁶⁰² Ursprünglich bezog es sich auf flämische Verhältnisse, war infolge der Ergänzungen aber auch auf andere Rechtsräume übertragbar, wie seine große Verbreitung im deutschsprachigen Gebiet zeigt.

Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712; *Schein und Seyn der Advocatur*, 1716; *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723; *Processualische Mause-Fallen*, 1723:

Johann Georg Döhler¹⁶⁰³ hat sich in mehreren Werken mit den Missständen in den juristischen Berufen beschäftigt und daraus umfassende Verbesserungsvorschläge entwickelt, die auf die Berufsethik der Advocaten und Richter als Ganze abzielen. Er greift dafür auf eigene Erfahrungen als Hofadvocat und Rat in mehreren mitteldeutschen Territorien zurück¹⁶⁰⁴ und bildet damit weitgehend deren Verhältnisse ab. Gleichwohl sind seine Vorschläge über diesen geographischen

¹⁶⁰⁰ C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., *Der Proceß-führende Geist*, 1691, S. 1 f.

¹⁶⁰¹ Geb. 1507, gest. 1581.

¹⁶⁰² Bauer, Joos de Damhouder, S. 279, 281 f.

¹⁶⁰³ Geb. 1667, gest. 1749.

¹⁶⁰⁴ Döhler, *Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes*, 1723, S. 108.

Raum hinaus rezipiert worden, indem bspw. Thomasius sie seinen Vorlesungen zugrunde legte.¹⁶⁰⁵

Als erstes erschien 1716 *Der Schein und das Seyn Der Advocatur*. Darin widmet er sich den idealen Eigenschaften eines Advocaten, zunächst indem er in Form von Kritikpunkten aufzählt, wie dieser nicht sein dürfe. Anschließend führt er aus, wie ein „redliche[r] und gewissenhafte[r] Advocat[.]“ beschaffen sein müsse. 1723 kam das Richter-Äquivalent *Schein und Seyn Des Richterlichen Amtes* heraus. Seinem Selbstverständnis als Anleitungsbuch entsprechend konzentriert es sich auf Verhaltensvorgaben für Richter. An verschiedenen Stellen fließen kritische Aspekte – sowohl zur richterlichen Tätigkeit als auch zum Justizwesen – mit ein. Seine Argumentation ist neben einer religiösen Prägung durch Detailreichtum gekennzeichnet. Beide Abhandlungen richten sich an die Inhaber des Richter- und Advocatenamts, ganz besonders aber an Berufsanfänger.¹⁶⁰⁶

In dem Traktat *Ohnmaßgebliche Vorschläge, wie das Justiz-Wesen vornehmlich nach Sächsischer Art verbessert werden könne* von 1712, das sich mit den Zuständen in der Justiz allgemein beschäftigt, kommen die Advocaten als Urheber rechtsverdrehender und prozessverzögernder Taktiken zur Sprache. Die eigentliche Schuld an den Missständen macht Döhler aber bei den Prozessordnungen und Richtern aus, die Missbrauch verstatteten.¹⁶⁰⁷

Zudem veröffentlichte Döhler 1723 das Werk *Processualische Mause-Fallen*, das für juristische Laien, die einen Rechtsstreit führen, aber auch für angehende *Practici* die Hindernisse während eines Prozesses aufzeigt. Im Rahmen der im zweiten Teil geschilderten Mittel zu deren Umgehung geht er auch überblicksartig auf die Merkmale eines soliden Advocaten ein.

Döppler, *Theatrum Poenarum*, 1. T., 1693:

Jacob Döpplers¹⁶⁰⁸ *Theatrum Poenarum* ist ein umfangreiches, zweiteiliges Werk über den Ablauf des Strafprozesses und die Strafvollstreckung, wie sie in Kursachsen üblich waren. Der erste Teil enthält einleitende Ausführungen zur Richterethik, die sowohl für das peinliche als auch das bürgerliche Verfahren Geltung beanspruchen. Döppler greift dafür neben antiken Quellen und anderen zeitgenössischen Autoren und Normen vor allem auf Tommaso Garzonis Berufsspiegel *Piazza universale* aus dem Jahr 1619 sowie auf Gottfried Warlefs *Discursus de abbrevianda Lite* von 1676 zurück. Döppler war selbst gräflich-schwarzenburgischer Hof- und Kammerrat, zeitweise aber auch als Amtmann in Eisenach und damit in richterlicher Position tätig.

¹⁶⁰⁵ Döhling, Art. Döhler, Johann Georg, S. 18.

¹⁶⁰⁶ Ein Überblick zum Inhalt beider Werke findet sich bei Keysser, *Recht und Juristen im Spiegel der Satire*, S. 2-7.

¹⁶⁰⁷ Döhler, *Ohnmaßgebliche Vorschläge*, 1712, S. 103.

¹⁶⁰⁸ Lebensdaten unbekannt.

Erasmus von Rotterdam, *Ein Lob der Thorheit*, 1534:

Erasmus von Rotterdam,¹⁶⁰⁹ Theologe und bedeutender humanistischer Gelehrter, kehrt in seinem *Encomium Moriae sive Stultitiae Laus* von 1510/11 das rhetorische Mittel des Enkomions, des Preisliedes, in ein Lob des Schlechten um. Er lässt dafür die Allegorie *Stultitia* sprechen, die im ersten und dritten Teil des Werks die Torheit besingt. Den mittleren Teil bildet eine Ständesatire, in der auch die Juristen zur Sprache kommen.¹⁶¹⁰ 1534 erschien die Schrift unter dem Titel *Ein Lob der Thorheit* in der deutschen Übersetzung Sebastian Francks.

Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 1 bis 4, 1750 bis 1754; *Aufsführliche Anweisung zum Unrecht*, 1752:

Bei dem unter dem Obertitel *Vade Mecum Juridicum* erschienenen Werk von Franz Theophil Freuler¹⁶¹¹ handelt es sich um einen vierteiligen Ratgeber aus dem schweizerischen Raum. Juristischen Laien soll darin anhand eines Katalogs rechtlicher Fragen und deren Beantwortung Hilfestellung bei dem Führen von Rechtsstreitigkeiten gegeben werden. Ihnen vorangestellt sind kurze Abhandlungen zum Natur- und Völkerrecht und zum Reichs- und Kanonischen Recht, aber auch Texte mit – größtenteils sehr zugespitzt dargestellter – Juristenkritik.

Der erste Teil, der 1750 unter dem Pseudonym Germanus Sincerus erschien, wird eingeleitet durch die *Abschilderung eines wahren Advocaten und eines Trölers*. Darin werden – auf der argumentativen Basis einer allgegenwärtigen Streitsucht und daraus resultierender Notwendigkeit guter Advocaten – nach den Anforderungen an diese ausführlich verschiedene Kritikpunkte abgehandelt. Freuler stellt dabei den negativ besetzten Ausdruck *Tröler*¹⁶¹² demjenigen des *Advocaten* gegenüber.

Im zweiten Teil aus dem Jahr 1751 ist die Rahmenhandlung ein fiktives Wirtshausgespräch, innerhalb dessen verschiedene Personen mit bildlichen Namen sich auf verschiedene Weise juristen- und rechtskritisch äußern.¹⁶¹³

Dem dritten Teil des *Vade Mecum Juridicum* von 1752 ist u. a. ein Schreiben von *Tröler Schilderer* an den Autor vorangestellt, in dem dieser dessen Ausführungen im ersten Teil um „eine der neuesten Arten, wie man nemlich auf eine trölerische Weise ehrliche Leute auf Seiten der bekannten Gerichts-Vampiren an der Nase herum zu führen pflege“¹⁶¹⁴ anhand eigener Erfahrungen in einem Prozess ergänzt. Protagonist ist der Advocat der gegnerischen Partei, Cornelius Lügenmeister.

¹⁶⁰⁹ Geb. 1466, 1467 oder 1469, gest. 1536.

¹⁶¹⁰ Košenina, *Der gelehrte Narr*, S. 279-281.

¹⁶¹¹ Freuler war selbst Lizentiat beider Rechte. Seine Lebensdaten sind unbekannt.

¹⁶¹² Der Ausdruck *Tröler* bezeichnet eine Person, die Gefallen am Prozessieren findet.

Grimm/Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 22, Stichwörter: tröhler, tröhlen, Sp. 797.

¹⁶¹³ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 2, 1751, S. 7 ff.

¹⁶¹⁴ Freuler, *Vade Mecum Juridicum*, Th. 3, 1752, Bl. 5r [unpag.].

Der vierte Teil wird von einem *Sendschreiben Lucifers, an alle Rechtsverkehrte, und betrogene Advocaten, auch verlogene Sachwalter* eingeleitet. Darin unterrichtet Lucifer die Advocaten, wie sie vorgehen sollen, um neben ihren eigenen weitere Seelen der Hölle zuzuführen. Die Ratschlagform wird hier dazu genutzt, um die Kritik in satirischer Umkehrung zu vermitteln.

In gleicher Weise wendet sich Lucifer in der 1752 separat erschienenen *Außführlichen Anweisung zum Unrecht* an die Richter. Um in die Hölle zu gelangen, rät er ihnen zu den drei *Haupt-Eigenschaften* Hochmut bzw. Ruhmsucht, Gewinnsucht und Rachgier. Im Anschluss daran wird dieser satirisch eingekleideten Kritik in einer *Anrede an den Lucifer, wegen obenstehender Anweisung* ein Ideal-Entwurf entgegengesetzt. Mit ihm wird der in der Vorrede geäußerten Absicht, Fehlverhalten offenzulegen und zur Besserung anzuhalten,¹⁶¹⁵ entsprochen.

Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678:

Der studierte Jurist Ahasver Fritsch¹⁶¹⁶ war schriftstellerisch sehr umfangreich tätig. Er verfasste zahlreiche religiöse Traktate, darunter das hier einschlägige *Tractätlein Von denen Schulden Sünden Welche [...] bey denen Rechts-Processen die streitende Parteyen zu verüben pflegen* von 1679 sowie einen ganzen Zyklus mit Parallelwerken zu *Advocatus peccans*, die sich den Sünden anderer Gruppen widmen, wie denen des Fürsten (*Princeps peccans, sive Tractatus de peccatis Principum*, 1674), der Gelehrten (*Scholaris peccans, sive Tractatus de Vitiis et Erroribus Scholarium*, 1679) oder der Ärzte (*Medicus peccans, sive Tractatus de peccatis Medicorum*, 1684).

Fritzsche, *Der Rechtsgelehrte als Mensch*, 1789:

Die Betrachtung *Der Rechtsgelehrte als Mensch, für Rechtsbeflissene, ausübende Rechtsgelehrte und Publikum* des Dresdner Advocaten¹⁶¹⁷ Friedrich August Fritzsche aus dem 1789 beschäftigt sich mit dem Beruf der Rechtsgelehrten, vor allem ihrer Ausbildung. Sie richtet sich nicht nur an zukünftige Rechtsstudenten und fertig ausgebildete Juristen, sondern an eine allgemeine Leserschaft.¹⁶¹⁸

Fuhrmann, *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters*, 1721:

In Conrad Hermann Fuhrmanns¹⁶¹⁹ *Das Bild und die Eigenschaft eines redlichen und geschickten Richters* bildet ein Nachruf die Quelle für das Richterbild. Der Autor, der selbst promovierter Jurist war, verfasste ihn 1721 auf den Tod des preußischen Regierungsrats und Richters im Herzogtum Magdeburg, Carl von Dieskau auf

¹⁶¹⁵ Freuler, *Außführliche Anweisung zum Unrecht*, 1752, S. 5.

¹⁶¹⁶ Geb. 1629, gest. 1701; Dr. iur., mehrere Stellen in der Verwaltung des Landes Schwarzburg-Rudolstadt, u. a. ab 1681 Kanzler. Anemüller, Art. Fritsch, Ahasverus, S. 108 f.

¹⁶¹⁷ Hamberger; Meusel, *Das Gelehrte Teutschland*, 51796, S. 442.

¹⁶¹⁸ Fritzsche, *Der Rechtsgelehrte als Mensch*, 1789, Vorwort, S. VIII.

¹⁶¹⁹ Geburtsjahr unbekannt, gest. 1733.

Dieskau, Lochau und Bruckdorff. Inhaltlich ist er noch stark den Deutungsmustern des 17. Jahrhunderts verhaftet. Wesentliche Teile des Richterbildes werden aus antiken Quellen oder direkt aus Bibelstellen abgeleitet.

Garzoni, *Piazza universale*, 1619:

Von Tommaso Garzonis Berufsspiegel *La Piazza universale di tutte le Professioni del Mondo* von 1585 erschien 1619 eine anonyme deutsche Übersetzung unter dem Titel *Piazza universale. Das ist: Allgemeiner Schanplatz, Markt vnd Zusammenkunfft aller Professionen, Künsten, Geschäften, Händeln und Handt-Wercken*. Der studierte Jurist Garzoni¹⁶²⁰ handelt darin alle existierenden Berufe ab, beginnend mit den Regenten und Geistlichen. In den Einzeldarstellungen folgen auf allgemeine Aussagen und der historischen Entwicklung des jeweiligen Berufs die Anforderungen an einen idealen Berufsträger und die obwaltenden Missstände. In juristischer Hinsicht beschäftigt sich Garzoni mit den Doktoren beider Rechte bzw. den Rechtsgelehrten, den Procuratoren, Advocaten, Anwälten und deren Klienten sowie den Richtern und Syndiki. Obwohl Garzonis Originalwerk in Italien erschien, spricht seine Übersetzung ins Deutsche für seine Anschlussfähigkeit im deutschsprachigen Raum. Dies wird durch einen allgemein gehaltenen Stil Garzonis begünstigt, der anstatt auf zeitgenössische italienische auf antike Beispiele zurückgreift.

Guazzo, *Rechtschaffener Richter*, 1688:

Bei *Rechtschaffener Richter und Amtmann* des italienischen Advocaten und Humanisten Stefano Guazzo¹⁶²¹ handelt es sich um ein Verhaltensleitbild, das in Dialogform abgefasst ist. Es erschien erstmals 1586 in Piacenza als dritter Dialog *Del Giudice* in der Sammlung *Dialoghi piacentoli*. Hundert Jahre später wurde es von Giacomo Castalucio ins Deutsche übertragen. Über eine Unterhaltung zwischen dem Richter Leonardo und dem Rat Castaldi werden die verschiedenen idealen Eigenschaften eines Richters besprochen.

Harpprecht, *Orationes*, 1619:

Die Redensammlung des Tübinger Rechtsprofessors Johann Harpprecht¹⁶²² *Orationes: De variis materibus* aus dem Jahr 1619 enthält mehrere für das Juristenbild einschlägige Reden.¹⁶²³ In ihnen setzt sich Harpprecht in einer akademisch-gelehrten Perspektive mit dem Richter- und Advocatenamt sowie mit dem Sprichwort *Juristen, böse Christen* auseinander.

¹⁶²⁰ Geb. ca. 1549, gest. 1589.

¹⁶²¹ Geb. 1530, gest. 1593.

¹⁶²² Geb. 1560, gest. 1639; 1589 Promotion, 1592 bis 1639 Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen.

¹⁶²³ *De dicitio vulgaris: Bonus Iureconsultus, malus Christianus; De officio Iudicis & Iurisconsulti: De Advocatis.*

Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607:

Der Jurist Johann Hillebrand¹⁶²⁴ versucht in seinem erstmals 1607 und 1608 anonym und schließlich 1611 und 1612 unter dem Namen Johann Biardus erschienenen Traktat *Ein Kurtzer Discurs Und einfeltiges jedoch wolgemeintes Bedencken wie etwan dem hochnötigen Iusticien werck zu helffen* ein umfassendes Bild der von ihm ausgemachten Missstände in der Rechtspflege zu zeichnen. Er war selbst in landesherrlichen Diensten tätig – u. a. als braunschweigisch-lüneburgischer Kanzler in Celle – und beruft sich demnach auf seine eigenen Erfahrungen.¹⁶²⁵ Als das größte Übel benennt er die lange Prozessdauer. Gleichzeitig entwirft er ein positives Gegenbild für den Juristen allgemein, den Richter und den Advocaten. In einem am Ende angehängten *Extract* fasst er seine in der Abhandlung enthaltenen Verbesserungsvorschläge nochmals übersichtlich zusammen.

Holtermann/Wolterman, *De Nequitia Advocatorum*, 1679:

Die erstmals 1679 und bis 1735 in sechs Auflagen erschienene Publikation *De Nequitia Advocatorum, Von Tücken und Bubenstücken der Advocaten* zählt zu den um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert zahlreich entstandenen Dissertationen, die sich mit den Verfehlungen der Advocaten und Procuratoren beschäftigen. In ihr werden die einzelnen Vorwürfe nacheinander abgehandelt. Inhaltlich orientiert sie sich an dem nur ein Jahr vorher publizierten *Advocatus peccans* von Ahasver Fritsch.

Ein Jahr nach *De Nequitia Advocatorum* erschien eine Verteidigungsschrift, in welcher der Autor unter dem sprechenden Pseudonym Franciscus Cliens seinen Advocaten gegen die erhobenen Vorwürfe in Schutz nimmt.¹⁶²⁶ Darauf wiederum reagierte Holtermann mit der Schrift *Virgæ, virgæ, ob judicium illud defensivum loco judicii elisivi pro Francisco Cliente*, die den weiteren Auflagen von *De Nequitia Advocatorum* anschließend beigegeben war.

Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708; *Betrugs-Lexicon*, 1721:

Georg Paul Hönns *Nöthige Aufmunterung und Vorschlag zu Verkürzung derer langwierigen Rechts-Processe* von 1708 thematisiert hauptsächlich die Prozessdauer. Hönn, der als promovierter Jurist zunächst als Regierungsadvocat in Coburg und später als Richter dort tätig war,¹⁶²⁷ widmet sich zunächst den Missständen und diskutiert anschließend Maßnahmen zur Verbesserung. Als deren Ergebnis empfiehlt er die

¹⁶²⁴ Geb. 1554, gest. 1629.

¹⁶²⁵ Hillebrand, *Ein Kurtzer Discurs*, 1607, Bl. 79^v f.

¹⁶²⁶ Cliens, *Judicium Defensivum*, 1680.

¹⁶²⁷ Geb. 1662, gest. 1747; seit 1705 Rat und Ober-Amtmann in Coburg. Jöcher, *Allgemeines Gelehrten-Lexicon*, 2. T., 1750, Sp. 1642; Grundke, Nachwort, S. 12.

Ernennung von sechs Amtsadvocaten¹⁶²⁸ sowie den Erlass einer *Advocaten-Ordnung*, wofür der Abhandlung ein Formulierungsvorschlag angehängt ist.¹⁶²⁹

Mit seinem *Betrugs-Lexicon* aus dem Jahr 1720 liefert Hönn eine „*Zusammenschau der Experten-Kritik zur Zeit der deutschen Frühaufklärung*“.¹⁶³⁰ Gemäß dem Anspruch, die in den verschiedensten Berufen und anderen Betätigungsbereichen vorherrschenden *Betrüge* offenzulegen, besteht das Handeln der Advocaten in erster Linie aus Täuschungshandlungen. Unter *Betrug* versteht Hönn ein Verstellen bzw. anderes Reden und Handeln, als man gesinnt sei.¹⁶³¹ Sein explizit erklärtes Ziel ist es, über betrügerische Erscheinungsformen aufzuklären, um zu belehren und zu warnen, die Handelnden bloßzustellen und zu bessern sowie der Obrigkeit Vorschläge zur Bekämpfung an die Hand zu geben.¹⁶³² Dementsprechend schließt jedes Stichwort mit Vorschlägen zu Gegenmaßnahmen.

Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716:

Hunolds *Der Alte und Neue Amtmann* aus dem Jahr 1716 beschäftigt sich in einem umfassenden Sinne mit der Beschaffenheit und den Anforderungen an den Amtmann, d. h. den Richter an einem Ober- oder Untergericht im sächsischen Raum.¹⁶³³ Es gehört der sog. Amtmannliteratur an, einer Literaturgattung, die im 18. und frühen 19. Jahrhundert vorwiegend zur Unterweisung angehender Amtmänner entstand.¹⁶³⁴ Hunolds Schilderungen sind sehr praxisnah und beruhen wohl auf seinen eigenen Erfahrungen, die er als *Hoch-Gräfl. Gleich. Haßfeld. Cantzley-Assessore und Cammer-Consulenten zu Blanckenhain* gesammelt hatte.¹⁶³⁵ Nach einem Überblick über die Geschichte dieses Amtes trägt er im zweiten Teil kompilatorisch die Vorgaben verschiedener historischer Rechtskreise zur Tätigkeit des Richters zusammen. Im dritten Teil widmet er sich der Kritik und kommt zuerst auf Mängel bei der Ämterbesetzung und anschließend auf Missstände bei der Ausübung des Richteramts zu sprechen. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei auf der übermäßigen Prozesslänge und auf finanziell motiviertem Fehlverhalten. Er schließt seine Betrachtung mit Verbesserungsvorschlägen ab, die insbesondere die Ämterbesetzung im Blick haben. Sie wird der Obrigkeit als das Mittel mit dem offenbar größten Abhilfepotential ans Herz gelegt.

¹⁶²⁸ Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 33 ff.

¹⁶²⁹ Hönn, *Nöthige Aufmunterung*, 1708, S. 42 ff.

¹⁶³⁰ Füssel, *Die Experten, die Verkehrten?*, S. 282.

¹⁶³¹ Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, Vorrede, S. 3f.

¹⁶³² Hönn, *Betrugs-Lexicon*, 1724, Vorrede, S. 5^v f., 7^v.

¹⁶³³ Hunold, *Der Alte und Neue Amtmann*, 1716, S. 85, 122.

¹⁶³⁴ Kroeschell, *Der Amtmann*, Rn. 15 f.

¹⁶³⁵ Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, S. 356. Seine Lebensdaten sind unbekannt.

Kirchhof, *Abhandlung von den Advocaten*, 1765:

Mit seiner im mecklenburgischen Bützow erschienenen *Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten* gab Johann Heinrich Kirchhof, der selbst als Advocat tätig war,¹⁶³⁶ ein umfassendes Handbuch für die advocatorische Praxis im Strafverfahren heraus. Es erschien in vier Teilen von 1765 bis 1770. Im ersten Teil, dem eine Vorrede des mecklenburgischen Rechtsprofessors Ernst Johann Friedrich Mantzel vorangestellt ist, beschäftigt er sich einleitend zunächst mit den allgemeinen Pflichten eines Advocaten und anschließend mit den speziellen Aufgaben eines Strafverteidigers. Der allgemeine Pflichtenkatalog gibt einen Überblick über die Vorstellungen des Advocatenberufs in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Die weiteren Bände enthalten umfangreiche Vorlagen für strafprozessuale Schriftsätze.

Klauhold, *Bild eines vollkommenen Richters*, 1798:

Karl August Klauhold war Hofgerichtsadvocat in Hanau¹⁶³⁷ und verfasste als solcher eine handbuchartige Anleitungsschrift für Richter. Sie ist den zeittypischen stilistischen Präferenzen entsprechend in Form von Briefen abgefasst, die sich an einen imaginären Richter auf dem Land richten. Ohne in juristische Details zu gehen, erörtert Klauhold die für ihn gültigen allgemeinen und konkreten Verhaltensanforderungen während der Verhandlungsführung. Er orientiert sich dabei am Prozessablauf. Anschließend beschäftigt er sich mit der Lebenshaltung des Richters und seinem Wirken in der Dorfgemeinschaft. In seinem Bild des vernunftgeleiteten und selbstdenkenden Richters zeichnet sich deutlich die Perspektive des ausgehenden 18. Jahrhunderts ab.

Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556:

Lauterbeck verfasste mit seinem *Regentenbuch* einen der meistbenutzten Fürstenspiegel der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Bereits zwischen seinem Erscheinungsjahr 1556 und 1581 erlebte es acht Auflagen.¹⁶³⁸ Lauterbeck¹⁶³⁹ selbst war studierter Jurist und als solcher seit ca. 1538 in verschiedenen Hofämtern mehrerer mitteldeutscher Territorien tätig.¹⁶⁴⁰ Von diesem Praxisstandpunkt aus verfasste er ein Regimentstraktat, das Überlegungen aus der spätmittelalterlichen scholastischen Politiktheorie für die gegenwärtige territoriale Verwaltungstätigkeit anwendbar machte.¹⁶⁴¹ Nachdem er im zweiten Buch Position für die grundsätzliche Notwendigkeit von Juristen bezogen hat,¹⁶⁴² widmet er die ersten fünf Kapitel

¹⁶³⁶ Geb. 1713, gest. 1788; königlicher Justizrat in Dänemark, Hofgerichtsadvocat.

¹⁶³⁷ Weitere Daten zu seinem Leben sind nicht bekannt.

¹⁶³⁸ Singer, *Die Fürstenspiegel*, S. 111 f.

¹⁶³⁹ Geb. um 1510, gest. 1578.

¹⁶⁴⁰ Singer, *Die Fürstenspiegel*, S. 106.

¹⁶⁴¹ Simon, *Gemeinwohltopik*, S. 139.

¹⁶⁴² Lauterbeck, *Regentenbuch*, 1556, Bl. XLIX^v f.

des fünften und letzten Buchs den Erfordernissen des Richteramts.¹⁶⁴³ Seine argumentative Autorität bezieht er dabei v. a. aus historischen – zumeist antiken – Exempeln.

V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622:

Einen umfassenden Einblick sowohl in das kritische als auch in das ideelle Richter- und Advocatenbild des frühen 17. Jahrhunderts gibt Georg Engelhard von Löhneys¹⁶⁴⁴ in seinem Fürstenspiegel *Aulico Politica* von 1622. Er nimmt darin die Perspektive der Obrigkeit ein und lässt sich demgemäß in seinen Ausführungen von den Anforderungen eines funktionierenden Staatswesens leiten.¹⁶⁴⁵ In der Vorrede betont er, dass er für sein Werk aus einer 60-jährigen Erfahrung als „*Aulicus*“ schöpfe.¹⁶⁴⁶ Dies bezog sich auf seine Beschäftigung als Stallmeister des Kurfürsten August von Sachsen und bald darauf als Berghauptmann in braunschweigisch-wolfenbüttelschen Diensten. Diese Tätigkeit schlug sich neben dem umfangreichen Regierungshandbuch auch in einer Schrift zum Bergwerksbau und in mehreren zur Reitkunst nieder.¹⁶⁴⁷ Sie trug zu einem praktischeren, weniger wissenschaftlichen Charakter der Darstellungen bei.¹⁶⁴⁸ Inhaltlich orientiert sich Löhneys im *Aulico Politica* häufig an Melchior von Osses *Politischem Testament* aus dem Jahr 1556,¹⁶⁴⁹ weshalb von einem zumindest indirekten Einfluss kursächsischer Verhältnisse ausgegangen werden kann.

Unterteilt ist das Werk in drei Bücher. Innerhalb des dritten Buchs, das die vom Fürsten zu bestellenden Räte der Reihe nach abhandelt, beschäftigt sich der sechste Teil mit dem *Cantzley-Rabt*. Da zu dessen Aufgaben auch die Rechtsprechung gehört, fügt Löhneys Schilderungen der Missstände im Richter- und Advocatenwesen ein, die sich mit Kapiteln zum richtigen Verhalten abwechseln.¹⁶⁵⁰ Ergänzt werden sie im siebten Teil durch die Anforderungen an die Richter und Parteivertreter im Hofgericht¹⁶⁵¹ sowie im neunten Teil durch diejenigen an einen Richter im Strafgericht.¹⁶⁵²

Nach Löhneys' Tod wurde das Regierungshandbuch ein weiteres Mal im Jahr 1679 durch den sächsischen Hof- und Regierungsrat Johann Andreas Gerhard¹⁶⁵³

¹⁶⁴³ Lauterbeck, Regentenbuch, 1556, Bl. CXLVI^r-CLV^v.

¹⁶⁴⁴ Geb. 1552, gest. 1622.

¹⁶⁴⁵ Vgl. v. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, Vorrede, S. 4.

¹⁶⁴⁶ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, Vorrede, S. 3.

¹⁶⁴⁷ Inama von Sternegg, Art. Löhneyß, Georg Engelhard, S. 133.

¹⁶⁴⁸ I. d. S. auch Inama von Sternegg, Art. Löhneyß, Georg Engelhard, S. 134 f.

¹⁶⁴⁹ Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, S. 458; Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts, S. 351.

¹⁶⁵⁰ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, 3. bis 6. Cap., S. 363-368; 23. Cap., S. 375; 32. Cap., S. 381.

¹⁶⁵¹ V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, 2. bis 4. Cap., S. 385 f.; 9. und 10. Cap., S. 387 f.; 12. Cap., S. 388 f.

¹⁶⁵² V. Löhneys, *Aulico Politica*, 1622, 3. Cap., S. 430-434.

¹⁶⁵³ Inama von Sternegg, Art. Löhneyß, Georg Engelhard, S. 134.

unter dem Titel *Hof- Staats- und Regier-Kunst* herausgegeben, der es geringfügig erweiterte.

V. Meltorff, *Juristen-Spiegel*, 1666; v. Meltorff; H. M. R., *Juristen seyn gute Christen*, 1701:

Im *Juristen-Spiegel* von Leonhard S. von Meltorff¹⁶⁵⁴ aus dem Jahr 1666 dient das Sprichwort *Juristen, böse Christen* als Rahmen für die Abhandlung gängiger Muster der Advocaten- und Richterkritik. Als kritische Einleitung bietet sie die Negativfolie für den folgenden Verhaltenskodex eines *guten Juristen*. Entsprechend dem zugrundeliegenden Sprichwort ist die Argumentation stark religiös fundiert, mit lutherischer Prägung.

1701 erschien die Abhandlung als erster Teil eines Konvoluts erneut. Als zweiter Teil war eine Verteidigungsschrift unter dem Titel *Juristen seyn gute Christen* enthalten, die in Dialogform den Versuch unternahm, die Advocatenkritik auf einem religiösen Fundament zu widerlegen. Sie griff zu wesentlichen Teilen auf Meltorffs *Juristen-Spiegel* zurück.

Mencke, *Zwey Reden von der Charlatanerie der Gelehrten*, 1716:

Mit ihrem erstmaligen Erscheinen im Jahr 1716 begründeten die *Zwey Reden von der Charlatanerie der Gelehrten* des promovierten Juristen und Geschichtsprofessors Johann Burkhard Mencke¹⁶⁵⁵ einen eigenen Literaturtyp, der mit dem Deutungsmuster des Scharlatans operierte. Die darin enthaltenen Reden waren ursprünglich als Quodlibet-Disputationen bei Magister-Abschluss-Feiern in Leipzig gehalten worden und erlangten nach ihrer Veröffentlichung und Übersetzung in mehrere Sprachen europaweit eine große Verbreitung.¹⁶⁵⁶ In der Forschung sind sie umfassend im Kontext gelehrter Selbstvergewisserungsdiskurse rezipiert worden.¹⁶⁵⁷ In der ersten Rede beschäftigt sich Mencke mit allgemeinen Verfehlungen der Gelehrten wie Titelsucht und Vielschreiberei. Die zweite Rede widmet er den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen. Davon ist für die hiesige Frage vor allem die Behandlung der Juristen interessant.

Moscherosch, *Wunderbahre Satyrische gesichte*, 1640:

Johann Michael Moscherosch¹⁶⁵⁸ war nach einem Artes-Studium und einem kurzzeitigen Jurastudium als Hofmeister und Amtmann tätig.¹⁶⁵⁹ In seiner Traumsatire

¹⁶⁵⁴ Pseudonym des in Meldorf geborenen Leonhard Schritsmeier. Weitere Informationen zum Autor sind nicht bekannt.

¹⁶⁵⁵ Geb. 1674, gest. 1732.

¹⁶⁵⁶ Füssel, *Multinormativität*, S. 130.

¹⁶⁵⁷ Dazu u. a. Füssel, *Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs*, S. 122; Rößler, *Scharlatan!*, S. 129-132.

¹⁶⁵⁸ Geb. 1601, gest. 1669.

Les Visiones De Don Francisco De Quevedo Villegas oder Wunderbahre Satyrische Gesichte, die zu den wichtigsten Satiren des 17. Jahrhunderts zählt, werden in zwei Teilen jeweils sieben *Gesichte* erzählt, die dem Ich-Erzähler Philander von Sittewalt in einem Traum erschienen sind. Moscherosch orientiert sich dafür an der spanischen Satire *Sueños* von Francisco de Quevedo y Villegas. Das erste und zweite *Gesicht* des ersten Teils sind – wenn auch freie – Übersetzungen dieser Vorlage.¹⁶⁶⁰ Die Traumperspektive ermöglicht es Moscherosch, die Wirklichkeit aus einer doppelt entrückten Position umso deutlicher schildern und damit anprangern zu können.¹⁶⁶¹ Er selbst weist darauf hin, dass sein Vorbild Quevedo den Teufel habe sprechen lassen, um das Gesagte nicht selbst verantworten zu müssen.¹⁶⁶² Mit der dabei transportierten Kritik an den gelehrten Berufen und Tätigkeiten steht Moscherosch in einer Traditionslinie zu Sebastian Brant und Thomas Murner, die wie er selbst aus dem Elsass stammten.¹⁶⁶³

Murner, *Narrenbeschwerung*; *Schelmzunfft*, beide 1512:

Mit *Narrenbeschwerung* und *Schelmzunfft* veröffentlichte der promovierte Jurist Thomas Murner¹⁶⁶⁴ 1512 zwei moralisierende Zeitsatiren in Reimform.¹⁶⁶⁵ Vorbild für beide Werke war Brants *Narrenschiff*.¹⁶⁶⁶ Den Narren kommt auch hier die Rolle von Vertretern menschlicher Schwächen und Laster zu.¹⁶⁶⁷ Anders als Brant stellt Murner sie als Werk des Teufels dar, dem er mit einer Form literarischen Exorzismus⁹ beizukommen versucht.¹⁶⁶⁸ Das Kapitel über die Juristen nimmt ihre Rechtsbeugung in den Fokus.

¹⁶⁵⁹ Grimm, *Letternkultur*, S. 43.

¹⁶⁶⁰ Haberkamm, Art. Johann Michael Moscherosch, S. 521.

¹⁶⁶¹ Allg. Auerochs, Art. Satire, S. 678.

¹⁶⁶² Moscherosch, *Anderer Theil der Gesichte Philanders von Sittewalt*, 1643, Vorrede, S. 4 f.

¹⁶⁶³ Grimm, *Letternkultur*, S. 44.

¹⁶⁶⁴ Geb. 1475, gest. um 1537.

¹⁶⁶⁵ Büchner, Art. Thomas Murner, *Der schelmen zunfft*, S. 639; Stoll, Art. Thomas Murner, *Doctor Murners Narren Bschwerung*, S. 640. Zu den Eigenheiten von Murners satirischem Stil: Jarosch, *Thomas Murners satirische Schreibart*.

¹⁶⁶⁶ Büchner, Art. Thomas Murner, *Der schelmen zunfft*, S. 639.

¹⁶⁶⁷ Büchner, Art. Thomas Murner, *Der schelmen zunfft*, S. 639; Stoll, Art. Thomas Murner, *Doctor Murners Narren Bschwerung*, S. 640.

¹⁶⁶⁸ Jarosch, *Thomas Murners satirische Schreibart*, S. 71 f.; Mezger, Art. Narr, Sp. 1198; Fasbender, Art. *Narrenliteratur*, S. 530.

Die Inhalte von Murners Werk blieben über eine lange Zeit hinweg durch Neuauflagen und verschiedene Überarbeitungen diskurswirksam. Die *Narrenbeschwerung* wurde 1556 erneut von Georg Wickram herausgegeben.¹⁶⁶⁹ Der größte Erfolg unter allen von Murners Werken wurde indes der *Schelmensunft* zuteil.¹⁶⁷⁰ Ihre letzte Ausgabe kam Ende des 18. Jahrhunderts auf den Markt.¹⁶⁷¹ Eine erste, lateinische Bearbeitung erschien ein Jahrhundert nach der Erstauflage unter dem Titel *Nebulo Nebulonum*.¹⁶⁷² Ein Jahr nach dessen letzter Auflage kamen 1664 und ein weiteres Mal ein Jahr später Prosaübersetzungen heraus, zunächst anonym, später unter Pseudonymen.¹⁶⁷³

V. Osse, *Politisches Testament*, 1556:

Melchior von Osses¹⁶⁷⁴ *Politisches Testament* aus dem Jahr 1556 entstand auf den Auftrag des Kurfürsten August von Sachsen hin, Vorschläge für die von diesem geplante Reform der Justiz zu entwickeln.¹⁶⁷⁵ Osse war seit seiner Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften im Jahr 1534 für die sächsischen Landesherrn tätig, u. a. von 1542 bis 1545 als kursächsischer Kanzler. Zeitgleich wurde er zum Professor des Codex in Leipzig und 1547 zum Mitglied des Oberhofgerichts in Leipzig ernannt.¹⁶⁷⁶ Er verfügte daher über vielseitige Einblicke in das Rechtswesen und schuf so mit seiner Abhandlung, die als ein Frühwerk des Kameralismus gilt,¹⁶⁷⁷ eine der aufschlussreichsten Quellen über die Vorgänge in einer Territorialverwaltung in der Zeit der Reformation.¹⁶⁷⁸

Das *Politische Testament* setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der erste beschäftigt sich mit den allgemeinen Anforderungen an eine gute Regierungstätigkeit.¹⁶⁷⁹ Dazu gehören die Wirtschafts- und Verteidigungspolitik. Im zweiten Teil behandelt Osse das Bildungs-, das Gerichts- und das Polizeiwesen. Darin enthalten ist auch der Abschnitt *Von advocaten*¹⁶⁸⁰ mit advocatenkritischen Passagen. In beiden Teilen lässt Osse seine Vorstellungen über das Richteramt ebenso wie richterkriti-

¹⁶⁶⁹ Wickram, Die Narren beschwerung, 1556.

¹⁶⁷⁰ Büchner, Art. Thomas Murner, Der schelmen zunfft, S. 640.

¹⁶⁷¹ Anonym, Thomas Murners Schelmensunft, 1788. Diese Ausgabe beruht auf der 2. Aufl. von 1518, s. Vorrede, S. 5.

¹⁶⁷² Flittner, Nebulo Nebulonum, 1620.

¹⁶⁷³ Anonym, Nebulo Nebulonum, Oder Schelm aller Schelm, 1664, 21665; J. F. F. P. L., Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel, 1685; Guns, Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel und Betrugs-Schule, 1689.

¹⁶⁷⁴ Geb. 1506 oder 1507, gest. 1557.

¹⁶⁷⁵ Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, S. 156.

¹⁶⁷⁶ Dittrich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 40; Luig, Art. Osse, Melchior von, Sp. 1329.

¹⁶⁷⁷ Dittrich, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, S. 37; Luig, Art. Osse, Melchior von, Sp. 1331.

¹⁶⁷⁸ Luig, Art. Osse, Melchior von, Sp. 1331.

¹⁶⁷⁹ Weshalb ihn Singer, Die Fürstenspiegel, S. 104 zu den Fürstenspiegeln zählt.

¹⁶⁸⁰ V. Osse, Politisches Testament, 1556, S. 441-444.

sche Äußerungen einfließen. Insgesamt legte er damit eine der ersten Schriften vor, die sich der Regierung eines Landes in einem umfassenden Sinn widmeten.¹⁶⁸¹ Erstmals publiziert wurde sie 1717 von Christian Thomasius nach einer Abschrift der Handschrift.¹⁶⁸²

Pauli, *Schimpf und Ernst*, 1522:

Im Jahr 1522 veröffentlichte der elsässische Franziskanermönch Johannes Pauli¹⁶⁸³ ein Exempelbuch unter dem Titel *Schimpf und Ernst*. Die in ihnen enthaltenen Erzählungen wechseln zwischen komischem Ausgang (*Schimpf* i. S. v. *Scherz*) und ernst-moralisierender Botschaft (*Ernst*). Sie entstammten überwiegend lateinischsprachiger Predigt- und Exempelliteratur, Legendensammlungen, aber auch antiken Autoren und zu einem kleinen Teil humanistischen Schwanksammlungen.¹⁶⁸⁴ In ihrer doppelten Zielrichtung dienten sie der Unterhaltung und Besserung gleichermaßen. Sie gelten als exemplarisch-didaktische Vorläufer der Prosaschwänke des 16. Jahrhunderts.¹⁶⁸⁵

Perneder, *Gerichtlicher Process*, 1544:

Andreas Perneders¹⁶⁸⁶ *Gerichtlicher Process* gehört der sog. *Praktikerliteratur* an. Dabei handelt es sich um einen Literaturtyp, mit dem das Gemeine und das am jeweiligen Erscheinungsort gültige territoriale Recht für einen Adressatenkreis aufbereitet wurde, der kein juristisches Studium absolviert hatte. Perneder publizierte mit seinen Schriften *Institutiones. Auszug vn anzaigung etlicher geschriben Kayserlichen vnnnd des heyligen Reichs rechte, Von Straff vnnnd Peen, Der Lebenrecht kurtze und eygentliche Verteutschung* und *Summa Rolandina* als erster ein alle Rechtsgebiete umfassendes handbuchartig angelegtes Werk für diese Zielgruppe.¹⁶⁸⁷ Sie alle erschienen erstmals im Jahr 1544 und erlebten in den Folgejahrzehnten zahlreiche Neuauflagen. So ist auch der *Gerichtliche Process* eine Übersetzung und Erläuterung des weltlichen und geistlichen Prozessrechts unter Berücksichtigung lokaler Ordnungen.¹⁶⁸⁸ An verschiedenen Stellen finden sich darin Äußerungen zum Richter- und Advocatenideal eingestreut.

¹⁶⁸¹ Luig, Art. Osse, Melchior v., S. 609.

¹⁶⁸² Hier wird die von Hecker im Jahr 1922 herausgegebene Ausgabe zugrunde gelegt, da sie auf einem Manuskript v. Osses beruht und gleichzeitig einen Abgleich mit der Ausgabe von Thomasius vornimmt. Vgl. Hecker, Schriften Dr. Melchiors von Osse, Einl., S. 68.

¹⁶⁸³ Geb. um 1455, gest. zw. 1530 u. 1533.

¹⁶⁸⁴ Bolte, in: Pauli, Schimpf und Ernst, hg. v. dems., 1. T., S. 7, 22-25.

¹⁶⁸⁵ Kropik, Art. Schwank, S. 694.

¹⁶⁸⁶ Geb. um 1500, gest. 1543.

¹⁶⁸⁷ Karg, Art. Perneder, Andreas (um 1500-1543), Sp. 471.

¹⁶⁸⁸ Luig; Rail, Art. Perneder, Andreas, Sp. 1580.

Pernerer hatte selbst Rechtswissenschaften studiert, aber wohl ohne einen akademischen Grad erworben zu haben. Er war als Prokurator und Unterrichter und später als Rat des bayrischen Herzogs tätig.¹⁶⁸⁹

Philippi, *Cicero, Ein grosser Wind-Beutel*, 1735:

In Johann Ernst Philippis¹⁶⁹⁰ Abhandlung über Ciceros Rede für Quinctius gegen Naevius aus dem Jahr 1735 ist es die Vorrede, die aus juristenkritischer Hinsicht interessant ist. In ihr handelt Philippi, der selbst Jurist und Rhetorikprofessor war, nacheinander die drei Bezeichnungen *Windbeutel*, *Rabulist* bzw. *Zungendrescher* und *Charlatan* ab und ordnet die Richter- und Advocatenkritik so in den zeittypischen Charlatanerie-Diskurs ein.

Plathner, *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan*, 1741:

Christoph Friedrich Plathner¹⁶⁹¹ nähert sich in seinem unter dem Pseudonym Xenagogo veröffentlichten *Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan* den Verfehlungen der Juristen über das Deutungsmuster des Scharlatans. Auch wenn der Titel des Werks an Menckes *Zwey Reden von der Charlatanerie der Gelehrten* aus dem Jahr 1716 erinnert, folgt Plathner doch einer ernsthafteren, umfassenderen Darstellungsart, die sich zudem ausschließlich mit den beiden Berufsgruppen der Juristen und Mediziner beschäftigt.¹⁶⁹² Die Juristen unterteilt er in Staatsminister, Rechtsprofessoren, Richter, Advocaten und Procuratoren. Er ist damit einer der wenigen Autoren, die noch im 18. Jahrhundert eine saubere Trennung zwischen Advocaten und Procuratoren vornehmen. Nacheinander setzt er sich mit den einzelnen Verhaltensmustern auseinander und legt dar, wann diese als Scharlatanerie zu beurteilen sind. Diesen stellt er die bessere Praxis gegenüber.

Porta, *Contra Temere Litigantes*, 1579:

Der evangelische Pfarrer und Pädagoge Conrad Porta¹⁶⁹³ beschäftigt sich in seiner Abhandlung *Contra Temere Litigantes. Das ist Wider das Unnötige Und Mutwillige Rechten und Hadern Sonderlich umb geringer dinge und sachen willen*, die 1579 und ein weiteres Mal 1583 erschien, mit der Frage der Frage der Streitsucht in der Christenheit und der Zulässigkeit des Führens von Rechtsstreitigkeiten für einen Christen. Er kommt dabei auch auf die Vorzüge und Kritikwürdigkeiten der Advocaten und Procuratoren zu sprechen. Innerhalb der das Werk beschließenden Verbesse-

¹⁶⁸⁹ Karg, Art. Pernerer, Andreas (um 1500-1543), Sp. 471.

¹⁶⁹⁰ Geb. 1700, gest. 1758.

¹⁶⁹¹ Geb. 1671, gest. 1755; Advocat in Mühlhausen, anschl. bis 1727 Syndikus in Goslar, vom preussischen König zum Hofrat ernannt.

¹⁶⁹² Parallel widmete er sich auf gleiche Weise den Geistlichen: Plathner, *Der geistliche paradoxe Charlatan*, 1738.

¹⁶⁹³ Geb. 1541, gest. 1585.

rungsvorschläge fügt er einen zusammengefassten Pflichtenkodex für alle rechtssprechenden Obrigkeiten an. Seine Argumentation wird entsprechend seiner theologischen Perspektive von Bibelzitat und Passagen aus evangelischen Autoritäten, insbesondere von Luther und Melanchthon, dominiert.

Rabener, *Sammlung satyrischer Schriften*, Th. 1, Th. 3 und Th. 4, 1751 bis 1755:

Gottlieb Wilhelm Rabeners¹⁶⁹⁴ *Sammlung satyrischer Schriften* zählt zu den am weitesten verbreiteten satirischen Werken des 18. Jahrhunderts.¹⁶⁹⁵ Zunächst teilweise in Zeitschriften publiziert erschienen sie zwischen 1751 und 1755 erstmals in vier Bänden und erfuhren bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Neuauflagen. Der studierte Jurist Rabener karikiert in ihnen – in formeller Hinsicht äußerst variantenreich – verschiedene Stände und Berufsträger, entsprechend seiner Herkunft angereichert durch sächsisches Lokalkolorit. Die Juristen sind dabei die von ihm am ausgiebigsten behandelte Berufsgruppe.¹⁶⁹⁶ Gemäß seiner Auffassung von der Satire sollte sie den Leser zum einen unterhalten und amüsieren, zum anderen aber auch unmoralisches Verhalten anprangern und dadurch zur Besserung anhalten.¹⁶⁹⁷

Rautenberg, *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum*, 1745:

In der 1745 einmalig erschienenen Abhandlung *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum* beschäftigt sich der Advocat und Notar Georg Rautenberg¹⁶⁹⁸ mit den Eigenschaften eines guten Advocaten. Er unterteilt sie in äußere und innere Eigenschaften. Die äußeren umfassen Voraussetzungen, die zur Ausübung des Berufs gegeben sein müssen, wie eheliche Geburt oder ein bestimmtes Mindestalter. Die inneren Eigenschaften stehen mit dem Erfordernis juristischer Fähigkeiten, religiöser Gesinnung und Beredsamkeit für Verhaltensanforderungen.

Zehn Jahre später veröffentlichte Rautenberg eine ähnliche Publikation, in der er sich dem sog. *Armenanwalt* widmete.¹⁶⁹⁹

Rottmann, *Der lustige Jurist*, 1716:

Der promovierte Jurist Friedrich Julius Rottmann,¹⁷⁰⁰ der selbst Staatsrat in Oldenburg war, ist sowohl mit juristischen als auch fiktionalen Publikationen hervorgetreten. Er wandte sich damit stets an ein allgemeines Publikum. In *Der lustige Jurist* aus dem Jahr 1716 erläutert er – eingekleidet in eine erfundene Rahmen-

¹⁶⁹⁴ Geb. 1714, gest. 1771.

¹⁶⁹⁵ Auerochs, Art. Satire, S. 679.

¹⁶⁹⁶ Biergann, Gottlieb Wilhelm Rabeners Satiren, S. 125.

¹⁶⁹⁷ Hoffmann, Art. Gottlieb Wilhelm Rabener, S. 416.

¹⁶⁹⁸ Seine Lebensdaten sind unbekannt.

¹⁶⁹⁹ Rautenberg, *Meditationes de Advocatis Pauperum*, 1755.

¹⁷⁰⁰ Geb. 1686, gest. 1753.

handlung – rechtliche Einzelfragen und Möglichkeiten juristischen Vorgehens. Dabei findet er auch Gelegenheit, sich umfassend zu den Parteivertretern und Richtern zu äußern. Zunächst widmet er sich der Kritik, die für die Advocaten umfassend ist und sich für die Richter auf die Parteilichkeit und die Bestechlichkeit beschränkt. Anschließend teilt er seine Ansichten zu dem im Einzelnen wünschenswerten Verhalten mit.

Auch in seinem ein Jahr später erschienenen *Lustiger Historien Schreiber* kommt Rottmann in einigen der darin enthaltenen Erzählungen auf die Richter und Advocaten zu sprechen.

Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729:

Johann Friedrich Schrams¹⁷⁰¹ *Richterlicher Gewissens-Spiegel* ist sowohl eine einträgliche Quelle für die Richter- und Advocatenethik zu Beginn des 18. Jahrhunderts als auch für die Vorstellungen des Gewissens und seines Einflusses auf das Handeln beider Berufsgruppen. In dieser Hinsicht steht das Werk noch in der Tradition des 17. Jahrhunderts, das gemeinhin als das *Jahrhundert des Gewissens* gilt.¹⁷⁰² In seinem Aufbau folgen auf allgemeine Ausführungen zur Beschaffenheit des Gewissens aus lutherisch-evangelischer Perspektive je ein Kapitel zur Richter- und zur Advocatenethik. Es schließt sich eine Darstellung des Prozessablaufs an mit einem Schwerpunkt darauf, „*was man in Gerichte [...] Gewissens halber in obacht zu nehmen*“ habe.¹⁷⁰³ Schrams Perspektive ist geprägt von seiner eigenen Tätigkeit als Rat und Amtmann in verschiedenen Ämtern des Fürstentums Sachsen-Eisenach.

V. Seckendorff, *Teutscher Fürstenstaat*, 1656:

1656 veröffentlichte Veit Ludwig von Seckendorff mit seinem *Teutschen Fürstenstaat* eines der am weitesten verbreiteten Werke der Gattung der sog. Regierungshandbücher. Es erschien bis 1754 in zwölf Auflagen.¹⁷⁰⁴ Seckendorff¹⁷⁰⁵ konnte darin seine eigenen Beobachtungen aus der Praxis verarbeiten, die er u. a. auf verschiedenen Ratsstellen, als Hofrichter und als Kanzler in zwei sächsischen Landesregierungen gesammelt hatte.¹⁷⁰⁶ Dementsprechend trägt die Abhandlung den Charakter einer anwendungsorientierten Zusammenstellung statistischen, juristischen, polizeiwissenschaftlichen, staatswirtschaftlichen und politikethischen Wissens.¹⁷⁰⁷ Der auf diese Weise gewährte Einblick in die frühabsolutistische Landesverwaltung¹⁷⁰⁸ gliedert sich in vier Teile. Der erste beschäftigt sich mit der

¹⁷⁰¹ Geb. 1688, gest. 1746

¹⁷⁰² So Prodi, *Geschichte der Gerechtigkeit*, S. 238.

¹⁷⁰³ Schram, *Richterlicher Gewissens-Spiegel*, 1729, Vorrede, Bl. 7^r [unpag.].

¹⁷⁰⁴ Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 352.

¹⁷⁰⁵ Geb. 1626, gest. 1692.

¹⁷⁰⁶ Döring, *Art. Seckendorff, Veit Ludwig v.*, S. 117.

¹⁷⁰⁷ Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 352.

¹⁷⁰⁸ Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 352.

Geschichte und Organisation des Fürstenstaats allgemein, der zweite mit der Regierung und Verfassung und der dritte mit den eigenen Gütern des Landesherrn. Im vierten Teil wird die Regierungstätigkeit konkretisiert, u. a. mit Ausführungen zur Justiz.

V. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, 1678:

Kaspar von Stielers *Der Teutsche Advokat* erschien erstmals 1678 unter seinem Mitgliedsnamen der Fruchtbringenden Gesellschaft *Der Spabte*. Das zweiteilige Werk handelt im ersten Teil an Standesrecht sowie an materiellem und prozessualen Recht alles ab, was ein Advocat in seiner praktischen Tätigkeit wissen musste. Grundlage waren das sächsische und das Reichsrecht. Darin enthalten ist auch ein Kapitel, in dem sich Stieler unter dem Titel „*Von den Nabmens Advokaten/ Zungendreschern/ falschen Advokaten/ derer Bestraffung und Unterschied von den rechten wahrhaftigen.*“ mit der Kritik an den Advocaten beschäftigt. Der zweite Teil ergänzte die theoretischen Darstellungen durch Beispielsakten für unterschiedliche Prozessarten und verschiedene sächsische und kaiserliche Ordnungen.

Stieler,¹⁷⁰⁹ der neben Medizin, Theologie und Rhetorik auch Rechtswissenschaft studiert hatte, ist in erster Linie als Dichter und Sprachwissenschaftler rezipiert worden. Das von ihm verfasste Advocatenlehrbuch steht demgegenüber – wie auch die erstmals 1673/74 erschienene *Teutsche Sekretariat-Kunst*¹⁷¹⁰ – im Zusammenhang mit seiner Funktion als Sekretär an mehreren Fürstenhöfen Mitteleuropas.¹⁷¹¹

Tengler, *Layen Spiegel*, 1509:

Der *Layen Spiegel* des Stadtschreibers und späteren pfalz-bayrischen Landvogts Ulrich Tengler¹⁷¹² gilt als das „*bedeutendste Rechtsbuch*“ der Frühen Neuzeit. Es war darauf gerichtet, Rechtspraktikern, die kein Universitätsstudium absolviert hatten, das Römisch-Kanonische Recht in der für sie verständlichen deutschen Sprache zu vermitteln.¹⁷¹³ Dafür werden die verschiedenen Rechtsbereiche in drei Büchern abgehandelt. Der erste Teil beschäftigt sich gleich zu Beginn mit den am Verfahren beteiligten Personen und formuliert dabei auch Anforderungen an Richter und Vorsprecher.

Der *Layen Spiegel* erschien bis 1560 in mindestens 14 Ausgaben und diente u. a. als Vorlage für Andreas Peneders Werke.¹⁷¹⁴

¹⁷⁰⁹ Geb. 1632, gest. 1707.

¹⁷¹⁰ Dazu Heller, Reform der deutschen Rechtssprache, S. 49-58.

¹⁷¹¹ Zeman, Kaspar Stieler, S. 576-596.

¹⁷¹² Geb. zw. 1441 u. 1445, gest. ca. 1522.

¹⁷¹³ Deutsch, Art. Laienspiegel, Sp. 408.

¹⁷¹⁴ Deutsch, Art. Laienspiegel, Sp. 408.

Vigelius, *Richterbüchlein*, 1578:

Mit seinem *Richterbüchlein* hat der Rechtsprofessor Nicolaus Vigelius¹⁷¹⁵ ein komprimiertes Handbuch über das für die praktische Richtertätigkeit erforderliche Prozessrecht verfasst. In der Vorrede äußert er sich kritisch über Juristen und bedient sich dafür der Unterscheidung in *Oratoren* und *Juristen*: Als *Oratoren* würden diejenigen bezeichnet, die ein Begehren im Sinne bestimmter Interessen vortragen, als *Juristen* hingegen die neutralen Entscheider einer Sache.¹⁷¹⁶ Das Handbuch war sehr verbreitet. Es wurde bis in die 1730er-Jahre vielfach wieder aufgelegt, ab 1635 unter dem Titel *Gerichtsbüchlein*.

Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676:

Gottfried Warlefs¹⁷¹⁷ *Discursus de abbrevianda Lite* ist eine der zahlreichen Publikationen, die sich mit dem schier zeitlosen Übel der Prozessdauer beschäftigen. Innerhalb einer Unterteilung nach Richtern, Parteien und Advocaten erörtert er verschiedene Abhilfemöglichkeiten. Diesem Aufbau gemäß, der an Am Waldts *Gerichts-Teuffel* von 1580 erinnert, sieht er die Verantwortlichkeit vor allem bei den Prozessbeteiligten.¹⁷¹⁸ Lediglich im ersten Teil macht er Verbesserungsvorschläge zur Organisation des Verfahrens. Im umfangreichsten, den Richtern gewidmeten zweiten Teil, legt er seine Vorstellungen zum richtigen Handeln eines Richters dar.

V. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682:

Der *Richter-Spiegel* des böhmischen Juristen Johann Jacob von und zu Weingarten¹⁷¹⁹ repräsentiert das in der Habsburger Monarchie in der Hochzeit der Juristenkritik herrschende Richterbild. Vor seinem Erscheinen hatte Weingarten bereits einen *Fürsten-Spiegel* (1673) und einen *Bürger-Spiegel* (1675, 21690) veröffentlicht. Seinen *Richter-Spiegel* strukturiert er entsprechend seiner Absicht, angehenden und amtierenden Richtern eine Orientierung über die erwarteten Eigenschaften zu geben.¹⁷²⁰ Für seine inhaltlichen Ausführungen greift er neben historischen Beispielen zeittypisch auf antike Normen und Autoren, Bibelstellen und Gelehrte der vorangegangenen Jahrhunderte zurück, die er als wörtliche Zitate aneinanderreihet. Dabei schweift er auf ein allgemein moralisierendes Niveau ab. Seine Darstellung erhält damit – trotz ihres erheblichen Umfangs – einen eher stichwortartigen Charakter ohne detailliertere Argumentation.

¹⁷¹⁵ Geb. 1529, gest. 1600.

¹⁷¹⁶ Vigelius, *Richterbüchlein*, 1578, Vorrede, Bl. B^v-Bⁱⁱv.

¹⁷¹⁷ Zu Warlefs Leben ist nichts bekannt. In Jaumann, Art. Stieler, Kaspar v., S. 329 wird sein Name als Pseudonym von Kaspar von Stieler geführt.

¹⁷¹⁸ Explizit Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676, S. 121 f.

¹⁷¹⁹ Geb. 1629, gest. 1701.

¹⁷²⁰ V. u. z. Weingarten, *Richter-Spiegel*, 1682, S. 1.

V. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1613:

Der pommersche Jurist und Chronist Georg Valentin von Winther¹⁷²¹ veröffentlichte seine Schrift *Parthenius litigiosus, sive discursus politico-iuridicus in duos distributus libros* erstmals 1613 in Verona unter dem Pseudonym Ventura de Valentiis. Sie brachte Winther, der im Dienst seines pommerschen Landesherrn stand, auf den Index.¹⁷²² Innerhalb des ersten Buches widmet er sich im neunten Kapitel umfassend der Juristenkritik und schuf damit eine von zahlreichen Autoren rezipierte Quelle.

Wüdsch, *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum*, Th. 3 / Th. 4, 1683:

Von dem mehrbändigen Regierungshandbuch *Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum* des kursächsischen Kastners Johann Wilhelm Wüdsch¹⁷²³ enthält der dritte Teil von 1683 richterkritische Passagen. Im vierten Teil aus dem selben Jahr legt er seine Vorstellungen über einen idealen Richter dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Strafverfahren. Es entspricht der von ihm eingenommenen Perspektive obrigkeitlichen Handelns, dass er sie in einen Kontext zur *Guten Ordnung* und den Anforderungen an andere Beamte stellt.

Zamorensis, *Spiegel des menschlichen Lebens*, 1474:

Bei dem *Spiegel des menschlichen Lebens* des Bischofs von Zamora aus dem Jahr 1474 handelt es sich um eine Sammlung moralisierender Texte, in der Fehlverhalten in verschiedenen weltlichen und geistlichen Lebensbereichen vor Augen geführt wird.¹⁷²⁴ Das 27. Kapitel ist den „*Juristen Aduocaten Patronen*“ vorbehalten. Der Schwerpunkt der in ihm enthaltenen Kritik und dem daraus entwickelten Ethikverständnis liegt auf der Rechtsanwendung und der friedenssichernden Aufgabe der Advocaten. Unterstrichen wird die Botschaft durch vier illustrierende Holzschnitte.

Ziegler, *Dicastice sive De Judicum Officio*, 1672; *Der nunmehr an das belle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688:

Der Wittenberger Rechtsprofessor Caspar Ziegler¹⁷²⁵ verfasste neben zahlreichen anderen Publikationen¹⁷²⁶ zwei der maßgeblichen Werke zum Juristenbild des ausgehenden 17. Jahrhunderts. Als erstes erschien 1672 *Dicastice sive De Judicum Officio*. Es wird eingeleitet von einem Überblick über das richterliche Amt und die

¹⁷²¹ Geb. 1578, gest. 1623.

¹⁷²² V. Bülow, Art. Winther, Georg Valentin, S. 501 f.

¹⁷²³ Weitere Informationen zu Wüdsch sind nicht bekannt.

¹⁷²⁴ Heier, Rodericus Zamorensis. Speculum Vitae Humanae, S. 122.

¹⁷²⁵ Geb. 1621, gest. 1690.

¹⁷²⁶ Waldberg spricht von knapp 80 Schriften. V. Waldberg, Art. Ziegler, Kaspar, S. 185.

richterlichen Tugenden. Anschließend werden ausführlich die verschiedensten richterlichen Verfehlungen als sündhafte Handlungen dargestellt. Ziegler nimmt damit die Darstellungsart vorweg, die Ahasver Fritsch ab 1674 seinem *Peccans*-Zyklus zugrunde legt.

Als zweites Werk publizierte Ziegler 1685 *Rabulistica sive De artibus Rabulariis*, das drei Jahre später in deutscher Übersetzung als *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist oder Zungen-Drescher* erschien. Wegen seines Umfangs ist es die detailreichste Quelle zur Advokatenkritik im Untersuchungszeitraum. Untergliedert ist es nach den einzelnen vorwerfbaren Verhaltensweisen, eingerahmt von drei Kapiteln zur Verteidigung des Advokatenstandes. Innerhalb der einzelnen Schilderungen wird immer wieder auch das Gegenbild eines ethisch korrekten Verhaltens eingeflochten. Ziegler verleiht seiner Abhandlung den Charakter einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Sie geht über die Beschreibung von Stereotypen hinaus¹⁷²⁷ und versucht stattdessen eine umfassende Darstellung anhand anderer, zumeist antiker, Autoren. Teilweise setzt Ziegler sich mit deren Ansichten auseinander oder entwickelt selbst eine eigene – dann juristische – Argumentation. Soweit er rechtliche Regelungen anführt, beziehen sich diese, abgesehen von antiken Normen, auf den sächsischen Rechtskreis. Diesem rechtswissenschaftlichen Charakter entsprechend nimmt die falsche und verdrehende Rechtsanwendung einen großen Raum ein.

Zipfel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720:

In seinen *Civil- und Criminal-Händel* aus dem Jahr 1720 beschäftigt sich Heinrich Zipfel¹⁷²⁸ in einem der fünf Traktate mit *Advocaten, Rabulisten und Zungen-Dreschern*.¹⁷²⁹ Es enthält keine explizite Kritik, sondern behandelt in Frageform einhundert verschiedene Probleme aus dem Advokatenrecht. Dass Zipfel selbst u. a. Advocat am Konsistorium des sächsischen Kurfürsten war, kommt im deutlichen Lokalbezug zu sächsischen Verhältnissen zum Ausdruck. Der Traktat hat den Charakter einer Anleitung, die wohl auch an Advokaten selbst gerichtet war.

¹⁷²⁷ So in Zieglers eigenen Worten: „*Ich will nicht die Stichel-Worte so hin und wieder vorkommen und noch täglich eronnen werden mit welchen der gantze Advocaten-Stand auf das leichtfertigste zur Banck gebauen wird hier alles zusammen fassen.*“ Ziegler, *Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist*, 1688, Vorrede, S. IV.

¹⁷²⁸ Geb. 1635, gest. 1720.

¹⁷²⁹ Zipffel, *Civil- und Criminal-Händel*, 1720, S. 113-240.

Literaturverzeichnis

- Agena, Carl-August, *Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums*, Göttingen 1972.
- Alzheimer, Heidrun, Art. Tugenden und Laster, in: *Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung*, hg. v. Rolf Wilhelm Brednich und ders., Bd. 13, Berlin 2010, Sp. 998-1007.
- Anemüller, Ernst, Art. Fritsch, Ahasverus, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, hg. v. der Historischen Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8, Leipzig 1878, S. 108 f.
- Anton, Hans H., Art. Fürstenspiegel, in: *Lexikon des Mittelalters*, hg. v. Robert Auty, Bd. 4, München 1989, Sp. 1040-1048.
- Arlinghaus, Franz-Josef, *Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350-1650)*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Johannes Burkhardt u. Christine Werkstetter, München 2005, S. 461-498.
- Asche, Matthias, Art. Dissertation, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 2, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 1057 f.
- Auerochs, Bernd, Art. Satire, in: *Metzler Lexikon Literatur*, Stuttgart/Weimar ³2007, S. 677-679.

- Bake, Uwe, Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen, Diss. iur., Kiel 1971.
- Battenberg, Friedrich/Eckhardt, Albrecht, Der Richter in eigener Sache, dargestellt anhand spätmittelalterlicher Quellen, insbesondere des Burggerichts Friedberg/Hessen und des Reichshofgerichts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 95 (1978), S. 79-114.
- Battenberg, Friedrich, Art. Schöffren, Schöffengericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 1463-1469.
- Bauer, Andreas, Joos de Damhouder und seine *Practica Gerichtlichcr Handlungen in Bürgerlichen Sachen*, in: „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hg. v. Jost Hausmann u. Thomas Krause, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 269-318.
- Baumann, Anette, Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495-1690). Berufswege in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 550-563. [Baumann, Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495-1690)]
- Baumann, Anette, Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690-1806), Köln 2006. [Baumann, Advokaten und Prokuratoren]
- Baumann, Anette, Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht, in: Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, hg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 23-39. [Baumann, Die Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht]
- Bausinger, Hermann, Art. Schwank, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Rolf Wilhelm Brednich und Hermann Bausinger, Bd. 12, Berlin 2007, Sp. 318-332.
- Becker, Christoph, Art. Billigkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 587-592.
- Becker, Peter, „... wie wenig die Reform den alten Sauerteig ausgefegt hat.“ Zur Reform der Verwaltungssprache im späten 18. Jahrhundert aus vergleichender Perspektive, in: Jenseits der Diskurse. Aufklärungspraxis und Institutionenwelt in europäisch komparativer Perspektive, hg. v. Hans Erich Bödeker u. Martin Gierl, Göttingen 2007, S. 69-97.
- Beetz, Manfred, Der anständige Gelehrte, in: Res Publica Litteraria. Die Institutionen der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit, Teil 1, hg. v. Sebastian Neumeister u. Conrad Wiedemann (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 14), Wiesbaden 1987, S. 155-173.

- Bejczy, István P., *The Cardinal Virtues in the Middle Ages. A Study in Moral Thought from the Fourth to the Fourteenth Century* (Brill's Studies in Intellectual History 202), Leiden/Boston 2011.
- Benfell, Stan, *Avarice, Justice, and Poverty in Dante's 'Comedy'*, in: *Laster im Mittelalter – Vices in the Middle Ages*, hg. v. Christoph Flüeler u. Martin Rohde, Berlin 2009, S. 201-229.
- Bergdolt, Klaus, *Die Kritik am Arzt im Mittelalter – Beispiele und Tendenzen vom 6. bis zum 12. Jahrhundert*, in: *Gesnerus. Swiss Journal of the History of Medicine and Sciences* 48 (1991), S. 43-63.
- Berger, Adolf, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953.
- Beyer, Hermann Wolfgang, *Luther und das Recht. Gottes Gebot, Naturrecht, Volksgesetz in Luthers Deutung*, München 1935.
- Bianchin, Lucia, *Gewissen und staatliches Recht im Öffentlichen Recht der Frühen Neuzeit*, in: *Das Gewissen in den Rechtslehren der protestantischen und katholischen Reformationen*, hg. v. Michael Germann u. Wim Decock (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Bd. 31), Leipzig 2017, S. 155-178.
- Biergann, Armin, *Gottlieb Wilhelm Rabeners Satiren*, Köln 1961.
- Blickle, Peter, *Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere*, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. v. Herfried Münkler u. Harald Bluhm (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1), Berlin 2001, S. 85-107.
- Bloomfield, Morton Wilfred, *The Seven Deadly Sins. An Introduction to the History of a religious Concept, with special Reference to Medieval English literature*, East Lansing 1952, Ndr. 1967.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Vom Ethos der Juristen* (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 60), Berlin 2010.
- Bohlender, Matthias, *Metamorphosen des Gemeinwohls. Von der Herrschaft *guter polizey* zur Regierung durch *Freiheit* und *Sicherheit**, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. v. Herfried Münkler u. Harald Bluhm (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1), Berlin 2001, S. 247-274.
- Bollenbeck, Georg, *Kulturkritik: ein unterschätzter Reflexionsmodus der Moderne*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 35 (2005), S. 41-53.
- Bomsdorf, Falk, *Prozeßmaximen und Rechtswirklichkeit. Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime im deutschen Zivilprozeß. Vom gemeinen Recht bis zur ZPO*, Berlin 1971.

- Brakensiek, Stefan, Erfahrungen mit der hessischen Policy- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals, in: „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. v. Paul Münch (Historische Zeitschrift. Beihefte, N.F. 31), München 2001, S. 349-368.
- Brall-Tuchel, Helmut, Art. Teufelsliteratur, in: Metzler Lexikon Literatur, Stuttgart/Weimar 32007, S. 759 f.
- Brand, Jürgen, Abgerechnet wird am Schluß oder: Das Jüngste Gericht als kollektive Erinnerung, in: Kultur- und rechtshistorische Wurzeln Europas. Arbeitsbuch, hg. v. Jörg Wolff, Mönchengladbach 2005, S. 155-180.
- Brandt, Reinhard, Art. Ästhetik, in: Handbuch Europäische Aufklärung. Begriffe – Konzepte – Wirkung, hg. v. Heinz Thoma, Stuttgart/Weimar 2015, S. 41-52.
- Brednich, Rolf Wilhelm/Bausinger, Hermann (Hg.), Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, 15 Bde., Berlin 1977-2015.
- Bringemeier, Martha, Priester- und Gelehrtenkleidung. Tunika/Sutane, Schube/Talar. Ein Beitrag zu einer geistesgeschichtlichen Kostümforschung, Münster 1974.
- Brockliss, Laurence, Lehrpläne, in: Geschichte der Universität in Europa, Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), hg. v. Walter Rüegg, München 1996, S. 451-494.
- Brundage, James Arthur, The Ethics of the Legal Profession: Medieval Canonists and their Clients, in: *Jurist* 33, H. 2 (1973), S. 237-248.
- Brundage, James Arthur, The Medieval Advocate's Profession, in: *Law and History Review* 6 (1988), S. 439-464.
- Brundage, James Arthur, The Profits of the Law: Legal Fees of University-Trained Advocates, in: *The American Journal of Legal History* 32, H. 1 (1988), S. 1-15.
- Brundage, James Arthur, Legal Aid for the Poor and the Professionalization of Law in the Middle Ages, in: *The Journal of Legal History* 9 (1988), S. 169-179.
- Brundage, James Arthur, The Lawyer as his Client's Judge: The Medieval Advocate's Duty to the Court, in: *Cristianità ed Europa. Miscellanea di Studi in Onore di Luigi Prosdocimi*, T. 1, Bd. 2, hg. v. Cesare Alzati, Rom/Freiburg/Wien 1994, S. 591-607.
- Brundage, James Arthur, The Calumny Oath and Ethical Ideals of Canonical Advocates, in: *Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law*, hg. v. Peter Landau u. Joers Mueller (Monumenta Iuris Canonici, C: Subsidiaria, 10), Vatikanstadt 1997, S. 793-805.
- Brundage, James Arthur, Vultures, Whores, and Hypocrites: Images of Lawyers in Medieval Literature, in: *Roman Legal Tradition* 1 (2002), S. 56-103.

- Brundage, James Arthur, The Practice of Advocacy in the Middle Ages: Lawyering in the Courts of the „Ius Commune“, in: *Rivista Internazionale di Diritto Comune* 13 (2002), S. 9-38.
- Brundage, James Arthur, The Ambidextrous Advocate: A Study in the History of Legal Ethics, in: „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“. Festschrift für Knut Wolfgang Nörr, hg. v. Mario Ascheri u. a., Köln/Weimar/Wien 2003, S. 39-56.
- Brundage, James Arthur, The learned Judge: The Development of an Ideal, in: *University of St. Thomas Law Journal* 1 (2003), S. 434-446.
- Brundage, James Arthur, The Advocate's Dilemma: What can you tell the Client?, in: *Medieval Church Law and the Origins of the Western legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington*, hg. v. Wolfgang P. Müller u. Mary E. Sommar, Washington D.C. 2006, S. 201-210.
- Brundage, James Arthur, *The Medieval Origins of the Legal Profession. Canonists, Civilians, and Courts*, Chicago/London 2008.
- Brundage, James Arthur, *Doctoribus bona dona danda sunt: Actions to recover unpaid Legal Fees*, in: *The Creation of the Ius Commune. From Casus to Regula*, hg. v. John W. Cairns u. Paul J. du Plessis, Edinburgh 2010, S. 277-293.
- Buchda, Gerhard, Art. Cautelarjurisprudenz, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 1, Berlin ¹1971, Sp. 602 f.
- Buchda, Gerhard/Cordes, Albrecht, Art. Anwalt, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 255-263.
- Büchner, Robert, Art. Thomas Murner, Der schelmen zunfft, in: *Kindlers Literatur Lexikon*, Bd. 11, Stuttgart ³2009, S. 639 f.
- Bülow, von, Art. Winther, Georg Valentin, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, hg. v. der Historischen Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 43, Leipzig 1898, S. 501 f.
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 2.7.2013 – 1 BvR 1751/12, http://www.bverfg.de/e/rk20130702_1bvr175112.html <9. Oktober 2021>.
- Burmeister, Karl Heinz, *Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich*, Wiesbaden 1974.
- Carlen, Louis, Art. Stab, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 1838-1844.
- Carlen, Louis, *Recht zwischen Humor und Spott (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin 131)*, Berlin/New York 1993.

- Coing, Helmut, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 2. Bd: Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 1. Tbd.: Wissenschaft, hg. v. dems., München 1977, S. 3-102.
- Coing, Helmut, Europäisches Privatrecht, Bd. 1: Älteres gemeines Recht (1500-1800), München 1985.
- Conrad, Hermann, Die Gestalt und soziale Stellung des Richters im Wandel der Zeit, in: Vorträge gehalten anlässlich der Hessischen Hochschulwochen für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Bad Homburg 1962, S. 71-93.
- Cordes, Albrecht, Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte, in: *L'assistance dans la résolution des conflits. Pt. 4: L'Europe médiévale et moderne* (suite), Brüssel 1998, S. 177-195.
- Cordes, Albrecht, Art. Vorsprecher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1065 f.
- Czeguhn, Ignacio, Art. Richter, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 11, Stuttgart/Weimar 2010, Sp. 254-259.
- Damler, Daniel, Art. Kautelarjurisprudenz, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1693 f.
- Decock, Wim/Birr, Christiane, Recht und Moral in der Scholastik der frühen Neuzeit 1500-1750, Berlin 2016.
- Delz, Eva, Art. Jurist, in: *Thesaurus proverbiorum medii aevi*, Bd. 6, Berlin/New York 1998, S. 392-395.
- Deutsch, Andreas, Art. Ehre, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1224-1231.
- Deutsch, Andreas, Art. Fälschungsdelikte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1489-1496.
- Deutsch, Andreas, Hierarchie der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in: *Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne*, hg. v. Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig u. Alexandra Ortmann, Magdeburg 2011, S. 19-39.
- Deutsch, Andreas, Art. Laienspiegel, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 408-413.
- Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, mehrere Bde., Weimar ab 1932.

- Dick, Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln u. a. 1981.
- Diestelkamp, Bernhard, Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung, in: ders., Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich, Frankfurt a. M. 1999, S. 263-275.
- Dietrich, Ronald, Der Gelehrte in der Literatur. Literarische Perspektiven zur Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems (Epistemata. Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Literaturwissenschaft 425), Würzburg 2003.
- Dietzel, Andreas, „die atvocatten sollen schwartz gehen mit ein Menttelchen biß an die Knie“ – Anmerkungen zur Geschichte der Entstehung der Robenpflicht für deutsche Rechtsanwälte, in: Liber Amicorum Dolf Weber, hg. v. Peter Dieners, Andreas Dietzel u. Thomas Gasteyer, Baden-Baden 2016, S. 63-88.
- Dilcher, Gerhard, Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert, in: Festschrift für Hans Thieme, zu seinem 80. Geburtstag, hg. v. Karl Kroeschell, Sigmaringen 1986, S. 295-305.
- Dilcher, Gerhard, Der deutsche Juristenstand zwischen Ancien Régime und bürgerlicher Gesellschaft, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur, Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, hg. v. Gerhard Köbler u. Hermann Nehlsen, München 1997, S. 163-185.
- Dilcher, Hermann, Juristisches Berufsethos nach dem sizilianischen Gesetzbuch Friedrichs II. von Hohenstaufen, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, hg. v. Walter Wilhelm, Frankfurt a. M. 1972, S. 88-117.
- Dittrich, Erhard, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974.
- Dittrich, Erhard, Art. Justi, Johann Heinrich Gottlob, in: Neue Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 10, Berlin 1974, S. 707-709.
- Döhring, Erich, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953.
- Döhring, Erich, Art. Döhler, Johann Georg, in: Neue Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 4, Berlin 1959, S. 18.
- Döring, Detlef, Art. Seckendorff, Veit Ludwig v., in: Neue Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 24, Berlin 2010, S. 117 f.
- Dörries, Hermann, „Der Juristen Schwitzbad“. Das beirrte Gewissen als Grenze des Rechts, in: Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag am 25. Januar 1968, hg. v. Heinz Brunotte, Konrad Müller u. Rudolf Smend, Hannover u. a. 1968, S. 63-88.
- Drüppel, Hubert, Iudex civitatis. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts, Köln/Wien 1981.

- Duden, <https://www.duden.de/>.
- Durand, Bernard, *Arbitraire du Juge et Consuetudo delinquendi. La Doctrine pénale en Europe du XVI^e au XVIII^e Siècle* (Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit écrit 5), Montpellier 1993.
- Duve, Thomas, Von der Europäischen Rechtsgeschichte zu einer Rechtsgeschichte Europas in globalhistorischer Perspektive, in: *Rechtsgeschichte* 20 (2012), S. 18-71.
- Duve, Thomas, Art. Miserabiles, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1546-1549.
- Ebert, Ina, Art. Jurist, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2007, Sp. 190-195.
- Eckart, Wolfgang Uwe, Anmerkungen zur „Medicus Politicus“- und „Machiavellus Medicus“-Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Heilkunde und Krankheitserfahrung in der frühen Neuzeit. Studien am Grenzrain von Literaturgeschichte und Medizingeschichte*, hg. v. Udo Benzenhöfer u. Wilhelm Kühlmann (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext 10), Tübingen 1992, S. 114-130.
- Eckart, Wolfgang Uwe, Art. Quacksalber, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 15, Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 794-797.
- Ehrenpreis, Stefan, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hg. v. Niels Grüne u. Simona Slanička, Göttingen 2010, S. 283-305.
- Eifert, Christiane, Die kleinen Könige. Zu Selbstverständnis und Herrschaftspraxis brandenburgischer Landräte im 19. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie* 7 (1999), S. 381-403.
- Eisfeld, Jens, Art. Naturrecht, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1857-1868.
- Elkeles, Barbara, Aussagen zu ärztlichen Leitwerten, Pflichten und Verhaltensweisen in berufsvorbereitender Literatur der frühen Neuzeit, Hannover 1979.
- Elkeles, Barbara, Medicus und Medikaster. Zum Konflikt zwischen akademischer und „empirischer“ Medizin im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: *Medizinhistorisches Journal* 22 (1987), S. 197-211.
- Engels, Jens Ivo, *Die Geschichte der Korruption. Von der Frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2014.
- Erler, Adalbert, Art. Tenngler, Ulrich, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. dems., Ekkehard Stammer u. Wolfgang Friedrich, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 145 f.

- Erler, Adalbert, Art. Tugenden (und Laster), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. dems., Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 5, Berlin ¹1998, Sp. 386-389.
- Failenschmid, Helmut, Anwald und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen, Tübingen 1981.
- Falk, Ulrich, Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2006.
- Fasbender, Christoph, Art. Narrenliteratur, in: Metzler Lexikon Literatur, Stuttgart/Weimar ³2007, S. 530.
- Forster, Leonard, „Charlataneria eruditorum“ zwischen Barock und Aufklärung in Deutschland, in: Res Publica Litteraria. Die Institutionen der Gelehrsamkeit in der frühen Neuzeit, Teil 1, hg. v. Sebastian Neumeister u. Conrad Wiedemann (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, Bd. 14), Wiesbaden 1987, S. 203-220.
- Foucault, Michel, Was ist Kritik?, Berlin 1992.
- Frank, Karl Suso, Art. Habsucht (Geiz), in: Reallexikon für Antike und Christentum, hg. v. Theodor Klauser u. a., Bd. 13, Stuttgart 1986, Sp. 226-247.
- Frijhoff, Willem, Der Lebensweg der Studenten, in: Geschichte der Universität in Europa, Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), hg. v. Walter Rüegg, München 1996, S. 287-334.
- Fulda, Daniel, Die Gefahr des Verlachtwerdens und die Fähigkeit, über sich selbst zu lachen. Wissenschaft, Gesellschaft und Lächerlichkeit in der frühen und mittleren Aufklärung, in: „Kann man denn auch nicht lachend sehr ernsthaft sein?“ Sprachen und Spiele des Lachens in der Literatur, hg. v. dems., Antje Roeben u. Norbert Wichard, Berlin/New York 2010, S. 175-202.
- Funk, Salomon, Talmudproben, Berlin/Leipzig ²1921.
- Fußwinkel, Eva, Paulus Fürst (Verleger). Satire auf die Bestechlichkeit der Advokaten, in: Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik (Katalog zur Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011), Petersberg 2010, hg. v. der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., S. 150.
- Füssel, Marian, ‘Charlataneria Eruditorum’. Zur sozialen Semantik des gelehrten Betrugs im 17. und 18. Jahrhundert, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 27 (2004), S. 119-135.
- Füssel, Marian, Ein Käfig voller Narren? Die Universität in Karikatur und Satire, in: Universität im öffentlichen Raum, hg. v. Rainer Christoph Schwinges (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 10), Basel 2008, S. 197-225.
- Füssel, Marian, Talar und Doktorhut. Die akademische Kleiderordnung als Medium sozialer Distinktion, in: Frühneuzeitliche Universitätskulturen. Kulturhistorische Perspektiven auf die Hochschulen in Europa, hg. v. Barbara Krug-Richter u. Ruth-E. Mohrmann, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 245-271.

- Füssel, Marian, Die Gelehrtenrepublik im Kriegszustand. Zur bellizitären Metaphorik von gelehrten Streitkulturen der Frühen Neuzeit, in: Gelehrte Polemik. Intellektuelle Konfliktverschärfungen um 1700, hg. v. Kai Bremer u. Carlos Spoerhase (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15), Frankfurt a.M. 2011, S. 158-175.
- Füssel, Marian, Die Experten, die Verkehrten? Gelehrten satire als Expertenkritik in der Frühen Neuzeit, in: Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne, hg. v. Björn Reich, Frank Rexroth u. Matthias Roick, München 2012, S. 269-288.
- Füssel, Marian, Multinormativität in der Gelehrtenkultur? Versuche der Normierung „guter gelehrter Praxis“ im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rechtsgeschichte 25 (2017), S. 127-136.
- Füssel, Stephan, Klassische Druckmedien der Frühen Neuzeit, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. v. Johannes Burkhardt u. Christine Werkstetter (Historische Zeitschrift. Beihefte, N.F. 41), S. 57-61.
- Gehrke, Heinrich, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliografie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1974.
- Genzmer, Erich, Hugo von Trimberg und die Juristen, in: L'Europa e il Diritto Romano. Studi in Memoria di Paolo Koschaker, Bd. 1, Mailand 1954, S. 290-336.
- Germann, Michael, Justus Henning Böhmers Abhandlung über die Gewissensfreiheit. Eine Stichprobe zum Gewissensdiskurs aus der protestantischen Kirchenrechtslehre zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in: Das Gewissen in den Rechtslehren der protestantischen und katholischen Reformationen, hg. v. Michael Germann u. Wim Decock (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Luthertischen Orthodoxie, Bd. 31), Leipzig 2017, S. 313-333.
- Gil, Thomas, Rechtliches Wissen, in: Conceptions of Knowledge, hg. v. Stefan Tolksdorf, Berlin 2012, S. 617-626.
- Gilly, Carlos, Das Sprichwort „Die Gelehrten die Verkehrten“ oder der Verrat der Intellektuellen im Zeitalter der Glaubensspaltung, in: *Forme e Destinazione del Messaggio religiosa. Aspetti della Propaganda religiosa nel Cinquecento*, hg. v. Antonio Rotondò, Florenz 1991, S. 229-375.
- Gloy, Karen, Vernunft und das Andere der Vernunft, Freiburg/München 2001.
- Goheen, Jutta, Mensch und Moral im Mittelalter. Geschichte und Fiktion in Hugo von Trimbergs „Der Renner“, Darmstadt 1990.
- Görge, Andreas, Rechtssprache in der frühen Neuzeit. Eine vergleichende Untersuchung der Fremdwortverwendung in Gesetzen des 16. und 17. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe, Bd. 253), Frankfurt a. M. u. a. 2002.
- Gramsch, Robert, Von den Lastern der Gelehrten. Die Sieben Todsünden und die Juristen, in: *Ketzer, Käuze, Querulanten. Außenseiter im universitären Milieu*, hg. v. Matthias Steinbach u. Michael Ploenus, Jena/Quedlinburg 2008, S. 13-26.

- Grimm, Dieter, Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts in Österreich, in: Coing, Helmut (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, 2. Bd.: Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, 2. Tbd.: Gesetzgebung und Rechtsprechung, München 1976, S. 419-428.
- Grimm, Gunter E., Letternkultur. Wissenschaftskritik und antigelehrtes Dichten in Deutschland von der Renaissance bis zum Sturm und Drang (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 60), Tübingen 1998.
- Grimm, Jacob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 33 Bde., Leipzig 1854-1971.
- Grundke, Günter, Nachwort, in: Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln / Fortgesetztes Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt werden, Coburg 1724 u. 1730, Ndr. Gütersloh 1981, S. 1-16.
- Grunert, Frank, Äußere Norm und inneres Gewissen. Das Gewissen in den Naturrechtslehren von Samuel Pufendorf und Christian Thomasius, in: Das Gewissen in den Rechtslehren der protestantischen und katholischen Reformationen, hg. v. Michael Germann u. Wim Decock (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Bd. 31), Leipzig 2017, S. 297-312.
- Gschließer, Oswald von, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des Ehemaligen Österreich 33), Wien 1942, Ndr. Nendeln 1970.
- Habel, Edwin/Gröbel, Friedrich (Hrsg.), Mittellateinisches Glossar. Mit einer Einführung von Heinz-Dieter Heimann, Paderborn u. a. 21989.
- Haberkamm, Klaus, Johann Michael Moscherosch, in: Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts. Ihr Leben und Werk, hg. v. Harald Steinhagen u. Benno v. Wiese, Berlin 1984, S. 185-207.
- Haberkamm, Klaus, Art. Johann Michael Moscherosch, in: Kindlers Literatur Lexikon, Bd. 11, Stuttgart 32009, S. 520-522.
- Hagemann, Hans-Rudolf, Laiengericht und gelehrtes Recht am Beispiel des Basler Stadtgerichts, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 27 (2005), S. 1-27.
- Hargreaves-Mawdsley, William N., A History of Legal Dress in Europe until the End of the Eighteenth Century, Oxford 1963.
- Hattenhauer, Hans, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, Hamburg 1987.
- Hattenhauer, Hans, Wandlungen des Richterleitbildes im 19. und 20. Jahrhundert, in: Recht und Justiz im „Dritten Reich“, hg. v. Ralf Dreier u. Wolfgang Sellert, Frankfurt a. M. 1989, S. 9-33.
- Hattenhauer, Hans, Geschichte des deutschen Beamtentums, Köln u. a. 21993.

- Hauser, Richard, Art. Lasterkatalog, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. v. Joachim Ritter u. Karlfried Gründer, Bd. 5, Darmstadt 1980, S. 38 f.
- Hecker, Oswald Artur (Hg.), Schriften Dr. Melchiors von Osse. Mit einem Lebensabriss und einem Anhang von Briefen und Akten, Leipzig/Berlin 1922.
- Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hg.), Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, ab Bd. 5, Weimar ab 1953.
- Heier, Verena, Rodericus Zamorensis. *Speculum Vitae Humanae* – Spiegel des menschlichen Lebens, in: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V. (Hg.), Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik (Katalog zur Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011), Petersberg 2010, hg. v. der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., S. 122.
- Heller, Martin Johannes, Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1992.
- Helmholz, Richard H., Ethical Standards for Advocates and Proctors in Theory and Practice, in: Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law. Toronto, 21-25 August 1972, hg. v. Stephan Kuttner (Monumenta Iuris Canonici, C: Subsidia, Bd. 5), Vatikanstadt 1976, S. 283-299.
- Henriot, Eugen, Mœurs juridiques et judiciaires de l'ancienne Rome d'après les Poètes latins, Bd. 3, Paris 1865, Ndr. Aalen 1973.
- Herberger, Maximilian, Art. Juristen, böse Christen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammeler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 481-484.
- Heyen, Erk Volkmar, Pastorale Beamtenethik 1650-1700: Amtstugenden in lutherischen Regentenpredigten, in: Historische Zeitschrift 280 (2005), S. 345-380.
- Hibst, Peter, Gemeiner Nutzen. Begriffsgeschichtliche Untersuchungen zur politischen Theorie vom 5. vorchristlichen bis zum 15. nachchristlichen Jahrhundert, in: Archiv für Begriffsgeschichte 33 (1990), S. 60-95.
- Hildebrand, Alexander, Art. Albrecht von Eyb, in: Kindlers Literatur Lexikon, Bd. 1, Stuttgart 2009, S. 223 f.
- Hintze, Otto, Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II. (Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. 6,1), Berlin 1901.
- Hitzler, Ronald, Wissen und Wesen des Experten. Ein Annäherungsversuch – zur Einleitung, in: Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit, hg. v. Ronald Hitzler, Anne Honer u. Christoph Maeder, Opladen 1994, S. 13-30.
- Hoffmann, Volker, Art. Gottlieb Wilhelm Rabener, in: Kindlers Literatur-Lexikon, Bd. 13, Stuttgart 2009, S. 415 f.

- Holenstein, André, Die Umstände der Normen – die Normen der Umstände. Policyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft, hg. v. Karl Härter (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 129), Frankfurt a. M. 2000, S. 1-46.
- Holenstein, Stefan, Art. Juristen, in: Lexikon des Mittelalters, hg. v. Robert Auty, Bd. 5, München 1991, Sp. 815 f.
- Holenstein, Stefan, Art. Procurator II, in: Lexikon des Mittelalters, hg. v. Robert Auty, Bd. 7, München 1995, Sp. 237 f.
- Holtz, Sabine, Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen, 2002.
- Holtze, Friedrich, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Dritter Theil: Das Kammergericht im 18. Jahrhundert, Berlin 1901.
- Honsell, Heinrich, Römisches Recht, Berlin 82015.
- Huffmann, Helga, Geschichte der rheinischen Rechtsanwaltschaft, Köln/Wien 1969.
- Hülken-Esch, Andrea von, Gelehrte im Bild. Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006.
- Humborg, Matthias, Das Armenrecht von der Zeit der Kammergerichtsordnungen bis heute, Diss., Köln 2000.
- Hupe, Erich, Falsum, fraus und stellionatus im römischen und germanischen Recht bis zur Rezeption. Eine rechtsvergleichende Studie zur Dogmengeschichte der Fälschungsdelikte und des Betruges, Diss. iur., Marburg 1967.
- Inama von Sternegg, Theodor, Art. Löhneyß, Georg Engelhard, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Königlich Akademien der Wissenschaften, Bd. 19, Leipzig 1884, S. 133-135.
- Jaeggi, Rahel/Wesche, Tilo, Einführung: Was ist Kritik?, in: Was ist Kritik?, hg. v. Rahel Jaeggi u. Tilo Wesche, Frankfurt a. M. 2009, S. 7-20.
- Jahns, Sigrid, Juristenkarrieren in der Frühen Neuzeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 131 (1995), S. 113-134.
- Jahns, Sigrid, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Teil 1: Darstellung, Köln/Weimar/Wien 2011.
- Jakob, Hans-Joachim, Art. Sebastian Brant, in: Kindlers Literatur-Lexikon, Bd. 3, Stuttgart 32009, S. 70 f.
- Jaritz, Gerhard, Kleidung und Prestige-Konkurrenz. Unterschiedliche Identitäten in der städtischen Gesellschaft unter Normierungszwängen, in: Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte 44 H. 1 (1993), S. 8-31.
- Jarosch, Dirk, Thomas Murners satirische Schreibart. Studien aus thematischer, formaler und stilistischer Perspektive, Hamburg 2006.

- Jaumann, Herbert, Art. Stieler, Kaspar v., in: *Neue Deutsche Biographie*, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 25, Berlin 2013, S. 329-331.
- Kaltschmidt, Jacob Heinrich, *Kurzgefaßtes vollständiges stamm- und sinnverwandtschaftliches Gesamt-Wörterbuch der deutschen Sprache aus allen ihren Mundarten und mit allen Fremdwörtern*, Leipzig 1834.
- Kannowski, Bernd, *Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse*, Hannover 2007.
- Kannowski, Bernd, *Anwaltstaktik und Anwaltsethik im Mittelalter*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 61 (2008), S. 713-719.
- Kannowski, Bernd, *Die Ritter der Gerichte an der Schwelle von mündlicher zu schriftlicher Rechtskultur*, in: *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins*, hg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 5-22.
- Kantorowicz, Hermann Ulrich, *Die Allegationen im späteren Mittelalter*, in: *Das römische Recht im Mittelalter*, hg. v. Eltjo J. H. Schrage, Darmstadt 1987, S. 71-88.
- Karg, Andreas, Art. Perneder, Andreas (um 1500-1543), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, 26. Lieferung, Berlin 2017, Sp. 471 f.
- Kaser, Max, *Das römische Privatrecht. Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und das klassische Recht (Handbuch der Altertumswissenschaft, 10. Abt.: Rechtsgeschichte des Altertums, 3. T., 3. Bd.)*, München 1971.
- Kästner, Alexander/Kesper-Biermann, Sylvia, *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Zur Einführung*, in: *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, hg. v. dems., Leipzig 2008, S. 1-16.
- Kaufmann, Ekkehard, Art. Urteil (rechtlich), in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 604-609.
- Kausch, Wolfgang, *Die Entwicklung des Falsum von der Carolina bis zur Partikulargesetzgebung der Aufklärung*, *Diss. iur.*, Göttingen 1971.
- Kempshall, Matthew S., *The Common Good in Late Medieval Political Thought*, Oxford 1999.
- Kenny, Courtney, *Bonus Jurista malus Christa*, in: *The Law Quarterly Review* 19 (1903), S. 326-334.
- Kern, Eduard, *Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts*, München/Berlin 1954.
- Kern, Bernd-Rüdiger, Art. Meurer, Noë, in: *Neue Deutsche Biographie*, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 17, Berlin 1994, S. 269 f.

- Keysser, Adolf, *Recht und Juristen im Spiegel der Satire. Zweiter Teil (Kulturbilder aus dem Rechtsleben 2)*, Bad Rothenfelde 1919.
- Kiesel, Helmuth, „Bei Hof, bei Höll“. *Untersuchungen zur literarischen Hofkritik von Sebastian Brant bis Friedrich Schiller*, Tübingen 1979.
- Kilian, Matthias, *Die Vergütung des Rechtsanwalts*, in: *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins*, hg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 701-740.
- Kisch, Guido, *Erasmus und die Jurisprudenz seiner Zeit. Studien zum humanistischen Rechtsdenken (Basler Studien zur Rechtswissenschaft 56)*, Basel 1960.
- Kissel, Otto Rudolf, *Die Justitia. Reflexionen über ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst*, München 1984.
- Kittsteiner, Heinz Dieter, *Die Entstehung des modernen Gewissens*, Frankfurt a. M./Leipzig ²1992.
- Köbler, Gerhard, *Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1988.
- Köbler, Gerhard, *Art. Juristenausbildung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 1430-1436.
- Kocher, Gernot, *Art. Prozessvertretung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 71-74.
- Kocher, Gernot, *Art. Richter*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 1033-1040.
- Kocher, Gernot, *Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie*, München 1992.
- Köhler, Karl, *Luther und die Juristen. Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältniß des Rechtes und der Sittlichkeit*, Gotha 1873.
- Konersmann, Ralf, *Kulturkritik*, Frankfurt a. M. 2008.
- König, Andrea, *Die Zügel der Zunge. Konkrete Mündlichkeit und ihre Reglementierung in mittellateinischen Visionen und Exempla*, in: *Visio Edmundi monachi de Eynsham. Interdisziplinäre Studien zur mittelalterlichen Visionsliteratur*, hg. v. Thomas Ehlen, Johannes Mangei u. Elisabeth Stein, Tübingen 1998, S. 227-250.
- Koselleck, Reinhart, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt a. M. 2013.
- Košeniina, Alexander, *Der gelehrte Narr. Gelehrten satire seit der Aufklärung*, Göttingen 2003.
- Kramer, Hans, *Art. Habgier*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, hg. v. Walter Kasper, Bd. 4, Freiburg i.Br. ³1995, Sp. 1127 f.

- Krey, Alexander, Nichtgelehrte Konfliktlösungsstrategien im späten Mittelalter, in: *forum historiae iuris* v. 31.08.2010.
- Krey, Alexander, Art. Kleid, Kleidung, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 1872-1877.
- Krischer, André, Korruption vor Gericht. Die Fälle Francis Bacon (1621), Warren Hastings (1788-1795) und der Strukturwandel bei der Bewertung politischer Delinquenz in England, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hg. v. Niels Grüne u. Simona Slanička, Göttingen 2010, S. 307-326.
- Kroeschell, Karl, Geschichte der Advokatur in den welfischen Landen, in: *Hundert Jahre Rechtsanwaltskammern. Festansprachen bei den Hundertjahrfeiern einiger Rechtsanwaltskammern*, hg. v. Ernst Benda, Heinz Brangsch, Werner Hülle u. a., München 1981, S. 1-24.
- Kroeschell, Karl, Der Amtmann. Zur Kulturgeschichte eines Juristenberufs, in: *forum historiae iuris* v. 24.01.2002.
- Kropik, Cordula, Art. Schwank, in: *Metzler Lexikon Literatur*, Stuttgart/Weimar ³2007, S. 694.
- Kübl, Friedrich, Geschichte der österreichischen Advokatur, hg. v. Doris Sröher, Wien ³1981.
- Kühlmann, Wilhelm, Gelehrtenrepublik und Fürstenstaat. Entwicklung und Kritik des deutschen Späthumanismus in der Literatur des Barockzeitalters (*Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur* 3), Tübingen 1982.
- Küper, Wilfried, Die Richteridee der Strafprozessordnung und ihre geschichtlichen Grundlagen, Berlin 1967.
- Kuratorium Singer der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hg.), *Thesaurus proverborum medii aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters*, 13 Bde., Berlin/New York 1995-2002.
- Kuttner, Stephan, *Dat Galienus Opes et Sanctio Justiniana*, in: *Linguistic and Literary Studies in Honor of Helmut A. Hatzfeld*, hg. v. Alessandro S. Crisafulli, Washington 1964, S. 237-246.
- Kwant, Remigius Cornelis, *Critique: Its Nature and Function*, Pittsburgh 1967.
- Landwehr, Achim, „Normdurchsetzung“ in der Frühen Neuzeit? Kritik eines Begriffs, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 48 (2000), S. 146-162.
- Landwehr, Achim, *Historische Diskursanalyse*, Frankfurt a. M./New York 2009.
- Landwehr, Götz, „Urteilfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung* 96 (1979), S. 1-37.
- Landwehrmann, Friedrich, Art. Experte, in: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hg. v. Joachim Ritter u. Karlfried Gründer, Bd. 2, Basel 1972, Sp. 875-876.

- Langer, Michaela/Haye, Thomas, Art. Agrippa von Nettesheim, Heinrich Cornelius, in: Kindlers Literatur Lexikon, Bd. 1, Stuttgart ³2009, S. 132 f.
- Lederle, Ursula, Gerechtigkeitsdarstellungen in deutschen und niederländischen Rathäusern, Diss. phil., Philippsburg 1937.
- Leutheuser, Horst, Die Rechtsanwälte. Berufsstand zwischen Lob und Tadel, München 1992.
- Lieberwirth, Rolf, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen, in: Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, hg. v. Heiner Lück, Köln u. a. 1998, S. 53-72.
- Lieberwirth, Rolf, Art. Juristen, böse Christen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 1426-1429.
- Liermann, Hans, Art. Böhmer, Justus (Jobst) Henning, in: Neue Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2, Berlin 1955, S. 392.
- Lingelbach, Gerhard, „Juristen – Böse Christen“. Gedanken zu Martin Luthers Verhältnis zum Juristenstand, in: Martin Luther. Leistungen und Wirkungen (Wissenschaftliche Zeitschrift 33), Jena 1984, S. 327-341.
- Lingelbach, Gerhard, Art. Korruption, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin ²2016, Sp. 197-200.
- Link, Christoph, Luther und die Juristen – Die Herausbildung eines evangelischen Kirchenrechts im Gefolge der Wittenberger Reformation, in: Wittenberg. Ein Zentrum europäischer Rechtsgeschichte und Rechtskultur, hg. v. Heiner Lück u. Heinrich de Wall, Köln u. a. 2006, S. 63-82.
- Lippert, Stefan, Recht und Gerechtigkeit bei Thomas von Aquin. Eine rationale Rekonstruktion im Kontext der Summa Theologiae, Marburg 2000.
- Lorenz, Wolfgang, Die Falschbeurkundung. Ein Beitrag zur historischen, strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der §§ 348, 271, 272, 273 StGB. Mit einem rechtsvergleichenden Überblick, Diss. iur., Frankfurt a. M. 1976.
- Lück, Heiner, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 21 (1998), S. 129-150.
- Lück, Heiner, Von der Unverständlichkeit des Rechts. Die historische Dimension aus rechtsgeschichtlicher Sicht, in: Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion, hg. v. Karin M. Eichhoff-Cyrus u. Gerd Antos, Mannheim 2008, S. 21-44.

- Lück, Heiner, „Richtergewissen“ im Kernland der lutherischen Reformation. Beobachtungen zur kursächsischen Rechtspraxis und deren normativen Grundlagen im 16. Jahrhundert, in: *Das Gewissen in den Rechtslehren der protestantischen und katholischen Reformationen*, hg. v. Michael Germann u. Wim Decock (Leucon-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Bd. 31), Leipzig 2017, S. 179-199.
- Ludwig, Ulrike, „Amts halber“ kompetent. Die gutachterliche Tätigkeit von Schörsen in Straf- und Supplikationsverfahren im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*, hg. v. Alexander Kästner u. Sylvia Kesper-Biermann, Leipzig 2008, S. 73-83.
- Luig, Klaus, Art. Osse, Melchior von, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1329-1333.
- Luig, Klaus, Art. Perneder, Andreas, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1579-1585.
- Luig, Klaus, Art. Osse, Melchior v., in: *Neue Deutsche Biographie*, hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 19, Berlin 1999, S. 609 f.
- Margreiter, Klaus, Das Kanzleizeremoniell und der gute Geschmack. Verwaltungssprachkritik 1749-1839, in: *Historische Zeitschrift* 297 (2013), S. 657-688.
- Margreiter, Klaus, Die gute Schreibart in Geschäften. Normen und Praxis der Verwaltungssprache ca. 1750-1840, in: *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit*, hg. v. Stefan Brakensiek, Corinna von Bredow u. Birgit Näther, Berlin 2014, S. 137-162.
- Marquardt, Gerhard, Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert (Mainzer Untergerichtsordnung von 1534, Trierer Untergerichtsordnung von 1537, Kölner Gerichtsordnung von 1537, Jülischer Ordnung und Reformation von 1555). Ein Beitrag zum Prozeßrecht der Rezeptionszeit, Bonn 1938.
- Martens, Wolfgang, Von Thomasius bis Lichtenberg: Zur Gelehrten satire der Aufklärung, in: *Lessing Yearbook X*, hg. v. Richard E. Schade u. Jerry Glenn, München 1978, S. 7-34.
- Marti, Hanspeter, Von der Präses- zur Respondentendissertation. Die Autorschaftsfrage am Beispiel einer frühneuzeitlichen Literaturgattung, in: *Examen, Titel, Promotionen. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert*, hg. v. Rainer Christoph Schwinges, Basel 2007, S. 251-274.
- Marti, Hanspeter, Dissertationen, in: *Quellen zur frühneuzeitlichen Universitätsgeschichte. Typen, Bestände, Forschungsperspektiven*, hg. v. Ulrich Rasche, Wiesbaden 2011, S. 293-312.

- Merzbacher, Friedrich, Das geschichtliche Bild des kirchlichen Richters, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mit besonderer Rücksicht auf die Länder deutscher Zunge 129 (1960), S. 369-388.
- Meyers Enzyklopädisches Lexikon, 25 Bde., Mannheim 1975.
- Meynial, Edouard, Remarques sur la réaction populaire contre l'invasion du droit romain en France aux XII^e et XIII^e siècles, in: Romanische Forschungen. Vierteljahrsschrift für romanische Sprachen und Literaturen, 23 (1907), S. 557-584.
- Mezger, Werner, Art. Narr, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Rolf Wilhelm Brednich und Hermann Bausinger, Bd. 9, Berlin 1999, Sp. 1194-1202.
- Mohrland, Juliane, Justizkarikaturen am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit, in: Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik (Katalog zur Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011), Petersberg 2010, hg. v. der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., S. 17-25.
- Mohrland, Juliane, Sebastian Brant (Autor). Stultifera navis – Das Narrenschiff, in: Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik (Katalog zur Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011), Petersberg 2010, hg. v. der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., S. 130.
- Möller, Horst, Ämterkäufllichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ämterkäufllichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), hg. v. Klaus Malettke (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 26), Berlin 1980, S. 156-176.
- Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, Ndr. Darmstadt 1961.
- Moser-Rath, Elfriede, Art. Abraham a Sancta Clara, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Kurt Ranke, Bd. 1, Berlin 1977, Sp. 27-30.
- Moser-Rath, Elfriede, Art. Advokat, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Kurt Ranke, Bd. 1, Berlin 1977, Sp. 115-118.
- Moser-Rath, Elfriede, Art. Bestechung, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Rolf Wilhelm Brednich und Hermann Bausinger, Bd. 2, Berlin 1979, Sp. 209-214.
- Moser-Rath, Elfriede, „Lustige Gesellschaft“. Schwank und Witz des 17. und 18. Jahrhunderts in kultur- und sozialgeschichtlichem Kontext, Stuttgart 1984.
- Mosiek, Ulrich, Art. Advokat 1, in: Lexikon des Mittelalters, hg. v. Robert Auty, Bd. 1, München 1980, Sp. 171.
- Müller, Hans, Zur Geschichte der bindenden Gesetzesauslegung, Diss. iur., Berlin 1939.

- Multinormativität, <https://www.normativeorders.net/de/forschung/forschungsprojekte-2012-2017/66-forschung/forschungsprojekte-2012-2017/1313-multinormativitaet> <9. Oktober 2021>.
- Munzel-Everling, Dietlinde, Art. Eid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1249-1261.
- Neschwara, Christian, Art. Anwalt, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 483-485.
- Neschwara, Christian/Pausser, Josef (Hg.), Advokatenordnung 1648. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Rechtsanwaltschaft, Wien 2013.
- Neufeld, Hans, Die Friedericianische Justizreform bis zum Jahre 1780, Diss. phil., Göttingen 1910.
- Newhauser, Richard, The early History of Greed. The Sin of Avarice in Early Medieval Thought and Literature, Cambridge 2000.
- Nöcker, Rebekka, *vil krummer urtail*. Zur Darstellung von Juristen im frühen Nürnberger Fastnachtsspiel, in: Fastnachtsspiele. Weltliches Schauspiel in literarischen und kulturellen Kontexten, hg. v. Klaus Ridder, Tübingen 2009, S. 239-283.
- Nörr, Dieter, Rechtskritik in der römischen Antike, München 1974.
- Nörr, Knut Wolfgang, Iura novit curia: aber auch fremdes Recht? Eine rechtsgeschichtliche Skizze, in: Ratio decidendi. Guiding Principles of Judicial Decisions, Vol. 2: 'Foreign' law, hg. v. Serge Dauchy, W. Hamilton Bryson u. Matthew C. Mirow, Berlin 2010, S. 9-16.
- Oestmann, Peter, Die Grenzen richterlicher Rechtskenntnis, in: Colloquia Academica. Akademievorträge junger Wissenschaftler, hg. v. der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Stuttgart 1998, S. 37-81.
- Oestmann, Peter, Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2002. [Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht]
- Oestmann, Peter, Art. Aktenversendung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 128-132.
- Oestmann, Peter, Art. Armenrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 300 f.
- Oestmann, Peter, Art. Artikelprozess, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 313-314.
- Oestmann, Peter, Art. Exceptio, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1450 f.

- Oestmann, Peter, Art. Fürsprecher, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 1883-1887.
- Oestmann, Peter, Rechtsvielfalt, in: Gewohnheit. Gebot. Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung, hg. v. Nils Jansen u. d. ems., Tübingen 2011, S. 99-123. [Oestmann, Rechtsvielfalt]
- Oestmann, Peter, Art. Gelehrte Richter, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin ²2012, Sp. 27-31.
- Oestmann, Peter, Ludolf Hugo und die gemeinrechtliche Appellation, in: Hugo, Vom Missbrauch der Appellation, eingel. u. hg. v. d. ems., übers. v. Bernd-Lothar von Hugo, Wien u. a. 2012, S. 1-43.
- Oestmann, Peter, Einleitung: Zwischen Gerichtsurteil und Gesetzgebung – die Gemeinen Bescheide von Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Gemeine Bescheide. Teil 1: Reichskammergericht 1497-1805, eingel. u. hg. v. d. ems., Köln u. a. 2013, S. 1-103.
- Oestmann, Peter, Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit, in: Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum. 17. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, hg. v. Eva Schumann, Berlin/Boston 2015, S. 1-49.
- Oestmann, Peter, Streit um Anwaltskosten in der frühen Neuzeit.
Teil 1: Methodische Grundlegung, Anwaltsverträge und Bezahlungsarten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 132 (2015), S. 152-218.
Teil 2: Gerichtszuständigkeit und Verfahrensarten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 133 (2016), S. 191-295.
- Oestmann, Peter, Art. Läuterung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin ²2016, Sp. 670-673.
- Ogorek, Regina, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert (Aufklärung über Justiz, 2. Hbd.), Frankfurt a. M. ²2008.
- Osborn, Max, Die Teuffelliteratur des XVI. Jahrhunderts, Berlin 1893, Ndr. Hildesheim 1965.
- Ostwaldt, Lars, Aequitas und Justitia. Ihre Ikonographie in Antike und Früher Neuzeit (Signa Ivris. Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 3), Diss. iur., Halle a. d. S. 2009.
- Pahlow, Louis, Art. Laienrichter, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 441-443.
- Pleister, Wolfgang/Schild, Wolfgang/Latz, Hans (Hg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988.

- Polenz, Peter von, *Deutsche Sprachgeschichte vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart*, Bd. 2: 17. und 18. Jahrhundert, Berlin/New York 1994.
- Post, Gaines/Giocarinis, Kimon/Kay, Richard, *The Medieval Heritage of a Humanistic Ideal: 'Scientia donum dei est, unde vendi non potest'*, in: *Traditio. Studies in Ancient and Medieval History, Thought and Religion* 11 (1955), S. 195-234.
- Pound, Roscoe, *The Lawyer from Antiquity to Modern Times*, St. Paul 1953.
- Preußische Akademie der Wissenschaften (Hg.), *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*, Bde. 1-3, Weimar 1912-1938.
- Pringsheim, Fritz, *Jus aequum und jus strictum*, in: *Gesammelte Abhandlungen*, Bd. 1, hg. v. dems., Heidelberg 1961, S. 131-153.
- Prodi, Paolo, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat*, München 2005.
- Rabier, Christelle, *Introduction. Expertise in historical Perspectives*, in: *Fields of Expertise. A comparative History of Expert Procedures in Paris and London, 1600 to Present*, hg. v. ders., Newcastle 2007, S. 1-33.
- Ranieri, Filippo, *Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*, in: *Ius Commune* 13 (1985), S. 83-105.
- Ranieri, Filippo (Hg.), *Biographisches Repertorium der Juristen im Alten Reich. 16.-18. Jahrhundert – E* (*Ius Commune. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 35, Frankfurt a. M. 1987).
- Ranieri, Filippo, *Der Universitätsbesuch der deutschen Rechtsstudenten am Übergang zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert. Ein rechts- und sozialhistorischer Beitrag zur Mobilität der Juristen im Alten Reich*, in: *Ius Commune* 14 (1987), S. 183-203.
- Rasche, Ulrich, *Die deutschen Universitäten und die ständische Gesellschaft. Über institutionengeschichtliche und sozioökonomische Dimensionen von Zeugnissen, Dissertationen und Promotionen in der Frühen Neuzeit*, in: *Bilder – Daten – Promotionen. Studien zum Promotionswesen an deutschen Universitäten der frühen Neuzeit*, hg. v. Rainer A. Müller, Stuttgart 2007, S. 150-273.
- Redeker, Konrad, *Bild und Selbstverständnis des Juristen heute. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 21. Januar 1970*, Berlin 1970.
- Reinhardt, Jörn, *Kontrafaktische Annahmen. Zur Bedeutung von Idealen und Idealisierungen für die Kritik*, in: *Normativität und Rechtskritik*, hg. v. Jochen Bung, Brian Valerius u. Sascha Ziemann (*Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft* 114), Stuttgart 2007, S. 226-237.
- Rexroth, Frank, *Expertenweisheit. Die Kritik an den Studierten und die Utopie einer geheilten Gesellschaft im späten Mittelalter* (*Freiburger mediävistische Vorträge* 1), Basel 2008.

- Rexroth, Frank, Systemvertrauen und Expertenskepsis. Die Utopie vom maßgeschneiderten Wissen in den Kulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts, in: Wissen, maßgeschneidert. Experten und Expertenkulturen im Europa der Vormoderne, hg. v. Björn Reich, Frank Rexroth u. Matthias Roick (Historische Zeitschrift. Beihefte, N. F. 57), München 2012, S. 12-44.
- Rexroth, Frank, Warum Nichtwissen unzufrieden und Spezialwissen unbeliebt macht. Vormoderne Spuren moderner Expertenkritik, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 66 (2012), S. 896-906.
- Rexroth, Frank, Wenn Studieren blöde macht: Die Kritik an den Scholastikern und die Kritik an Experten während des späteren Mittelalters, in: Randgänge der Mediävistik, Bd. 4, hg. v. Michael Stolz, Bern 2015, S. 11-51.
- Richter, Paul, Aus dem Reichskammergerichts-Protokoll des Assessors Matheus Nesser, 1536-1544, in: Historische Zeitschrift 125 (1922), S. 439-457.
- Rockmann, Michael, Art. Interlokut, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1269-1271.
- Röhrich, Lutz, Das große Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, 3 Bde., Darmstadt 2001.
- Roscher, Wilhelm Heinrich (Hg.), Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, 6 Bde., Leipzig 1886-1937.
- Rößler, Hole, Scharlatan! Einleitende Bemerkungen zu Formen und Funktionen einer Negativfigur in Gelehrten Diskursen der Frühen Neuzeit, in: Scharlatan! Eine Figur der Relegation in der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur, hg. v. Tina Asmussen u. dems. (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 17), Frankfurt a. M. 2013, S. 129-160.
- Roth, Andreas, Art. Richterliche Beweiswürdigung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1047-1050.
- Sanders, Daniel, Wörterbuch der Deutschen Sprache, 2 Bde., Leipzig 1860-1865.
- Sarasin, Philipp, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, in: ders., Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt a. M. 2003, S. 10-60.
- Schempf, Herbert, Iudicium Corruptum, in: Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde 20 (2003), S. 53-69.
- Schempf, Herbert, Art. Richter, in: Enzyklopädie des Märchens. Handwörterbuch zur historischen und vergleichenden Erzählforschung, hg. v. Rolf Wilhelm Brednich u. a., Bd. 11, Berlin 2004, Sp. 654-662.
- Schild, Wolfgang, Bilder von Recht und Gerechtigkeit, Köln 1995.
- Schilling, Lothar, Gesetzgebung und Erfahrung, in: „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzeitgeschichte, hg. v. Paul Münch (Historische Zeitschrift. Beihefte, N. F. 31), München 2001, S. 401-411.

- Schlinker, Steffen, *Litis contestatio. Eine Untersuchung über die Grundlagen des gelehrten Zivilprozesses in der Zeit vom 12. bis zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008.
- Schlinker, Steffen, Art. *Zivilprozess*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 15, Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 529-536.
- Schlosser, Hans, *Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayrischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang*, Köln/Wien 1971.
- Schlosser, Hans, *Vom Rechtskundigen zum Gelehrten Juristen: Die Professionalisierung des Juristenstands in Deutschland im Mittelalter*, in: *Kultur- und rechtshistorische Wurzeln Europas. Arbeitsbuch*, hg. v. Jörg Wolff, Mönchengladbach 2005, S. 103-118.
- Schlumbohm, Jürgen, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647-663.
- Schmidt, Eberhard, *Rechtsentwicklung in Preußen*, Berlin ²1929, Ndr. Darmstadt 1961.
- Schmidt, Eberhard, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, Göttingen ³1965.
- Schmidt, Gerhard, *Die Richterregeln des Olavus Petri. Ihre Bedeutung im allgemeinen und für die Entwicklung des schwedischen Strafprozeßrechts vom 14. bis 16. Jahrhundert*, Göttingen 1966.
- Schmidt-Speicher, Ursula, *Hauptprobleme der Rechtsbeugung. Unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Tatbestandes*, Diss. iur., Berlin 1982.
- Schmidt-von Rhein, Georg, *Respekt und Justiz*, in: *Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik* (Katalog zur Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011), Petersberg 2010, hg. v. der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., S. 118.
- Schmidt-Wiegand, Ruth, Art. *Robe*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 1092-1094.
- Schmoeckel, Mathias, *Notare und Anwälte*, in: *Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins*, hg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 65-88.
- Schmutz, Jürg, *Juristen in der Praxis. Ein Plädoyer für interdisziplinäre Grundlagenarbeit*, in: *Personen der Geschichte – Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. Festschrift für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag*, hg. v. Christian Hessen u. a., Basel 2003, S. 303-315.

- Schneider, Ute, Das Buch als Wissensvermittler in der Frühen Neuzeit, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. v. Johannes Burkhardt u. Christine Werkstetter, München 2005, S. 63-78.
- Schneider, Ute, Art. Leser/in, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 850-853.
- Schneider, Ute, Art. Zensur, 3. Weltliche Zensur, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 15, Stuttgart/Weimar 2012, Sp. 429-434.
- Schönberger, Christoph, Lästig, kränkend und unersetzlich. Die Expertise der Juristen, in: Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken 66 (2012), S. 788-796.
- Schott, Clausdieter, Die List im Recht, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 100 (2004), S. 585-592.
- Schott, Clausdieter, Die Sitzhaltung des Richters, in: Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, hg. v. Reiner Schulze (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), Berlin 2006, S. 153-187.
- Schreiner, Klaus/Schwerhoff, Gerd, Verletzte Ehre. Überlegungen zu einem Forschungskonzept, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. dems. (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit, Bd. 5), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 1-28.
- Schröder, Jan, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1979.
- Schubert, Werner, Das Streben nach Prozessbeschleunigung und Verfahrensgliederung im Zivilprozeßrecht des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 85 (1968), S. 127-187.
- Schulze, Reiner, Art. Statutarrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1922-1926.
- Schulze, Winfried, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Historische Zeitschrift 243 (1986), S. 591-626.
- Schumann, Eva, Beiträge studierter Juristen und anderer Rechtsexperten zur Rezeption des gelehrten Rechts, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2007, Berlin 2008, S. 443-461.
- Schumann, Eva, Von „Teuflischen Anwälten“ und „Taschenrichtern“ – Das Bild des Juristen im Zeitalter der Professionalisierung, in: Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, hg. v. Andreas Deutsch, Heidelberg 2011, S. 431-473.
- Schumann, Eva, Seltzsame Gerichtshändel. Fiktive Prozesse als Bestandteil der juristischen Praktikerliteratur, in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 163 (2011), S. 114-148.

- Schumann, Eva, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Historische Rechtssprache des Deutschen, hg. v. Andreas Deutsch, Heidelberg 2013, S. 123-174.
- Schützeichel, Rainer, Laien, Experten, Professionen, in: Handbuch Wissenssoziologie und Wissensforschung, hg. v. dems., Konstanz 2007, S. 546-578.
- Schwerhoff, Gerd, Kommunikationsraum Dorf und Stadt. Einleitung, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. v. Johannes Burkhardt u. Christine Werkstetter, München 2005, S. 137-146.
- Sellert, Wolfgang, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat, im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973.
- Sellert, Wolfgang, Art. Prokurator, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 2032-2034.
- Sellert, Wolfgang, Art. Prozeß, sächsischer, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 36-39.
- Sellert, Wolfgang, Art. Prozeßkosten, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 49-53.
- Sellert, Wolfgang, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. v. Friedrich Battenberg und Filippo Ranieri, Weimar u. a. 1994, S. 329-348.
- Sellert, Wolfgang, „[...] der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist“, (J. W. v. Goethe), in: Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, hg. v. Bernd-Rüdiger Kern, Elmar Wadle, Klaus-Peter Schroeder u. Christian Katzenmeier, Berlin 2006, S. 387-400.
- Sellert, Wolfgang, Faires Verhalten im gerichtlichen Prozeß und Schikane. Zur Geschichte des Kalumnieneids, in: Ars iuris. Festschrift für Okko Behrends zum 70. Geburtstag, hg. v. Martin Avenarius, Rudolf Meyer-Pritzl und Cosima Möller, Göttingen 2009, S. 485-505.
- Sellert, Wolfgang, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: Anwälte und ihre Geschichte. Zum 140. Gründungsjahr des Deutschen Anwaltvereins, hg. v. Deutschen Anwaltverein, Tübingen 2011, S. 41-64.
- Sellert, Wolfgang, Art. Kalumnieneid, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1538-1540.
- Sellert, Wolfgang, Art. Leumund, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 856-858.

- Sellert, Wolfgang, Art. *Litis Contestatio*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1018-1024.
- Siegrist, Hannes, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.-20. Jh.), 2 Halbbde., Frankfurt a. M. 1996.
- Siems, Harald, Bestechliche und ungerechte Richter in frühmittelalterlichen Rechtsquellen, in: *La Giustizia nell'Alto Medioevo (Secoli V-VIII)*, T. 1 (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 42), Spoleto 1995, S. 509-563.
- Siep, Ludwig, Tugenden, Werte und moralische Objektivität, in: *Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit*, hg. v. Nikolaus Staubach, Frankfurt a. M. 2012, S. 427-438.
- Simon, Thomas, Recht und Ordnung in der frühen Neuzeit, in: *Rechtshistorisches Journal* 13 (1994), S. 372-392.
- Simon, Thomas, Gemeinwohltopik in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Politiktheorie, in: *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, hg. v. Herfried Münkler u. Harald Bluhm (Forschungsberichte der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Gemeinwohl und Gemeinsinn“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1), Berlin 2001, S. 129-146.
- Simon, Thomas, „Gute Policy“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004.
- Simon, Thomas, Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts, in: *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 100-137.
- Singer, Bruno, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger*, München 1981.
- Slanička, Simona, *Avaritia* in der Renaissance. Zwischen Todsünde, Wirtschaftstheorie und gesellschaftlicher Korruption, in: *Frühneuzeit-Info* 21 (2010), S. 145-160, 146.
- Slanička, Simona, „*Acceptio personarum impedit iustitiam*“. Erziehung zur Korruptionsbekämpfung in mittelalterlichen Fürstenspiegeln, in: *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, hg. v. Niels Grüne u. Simona Slanička, Göttingen 2010, S. 99-122.
- Soliva, Claudio, Juristen – Christen – Listen, in: *Die List*, hg. v. Harro von Senger, Frankfurt a. M. 1999, S. 263-280.
- Somek, Alexander, *Rechtliches Wissen*, Frankfurt a. M. 2006.

- Sprondel, Walter Michael, „Experte“ und „Laie“: Zur Entwicklung von Typenbegriffen in der Wissenssoziologie, in: Alfred Schütz und die Idee des Alltags in den Sozialwissenschaften, hg. v. Walter Michael Sprondel u. Richard Grathoff, Stuttgart 1979, S. 140-154.
- Steel, Carlos, Thomas' Lehre von den Kardinaltugenden (S.th. II-II, qq. 47-170), in: Thomas von Aquin: Die *Summa theologiae*. Werkinterpretationen, hg. v. Andreas Speer, Berlin/New York 2005, S. 322-342.
- Stehr, Nico/Grundmann, Reiner, Expertenwissen. Die Kultur und die Macht von Experten, Beratern und Ratgebern, Weilerswist 2015.
- Stein, Albert, Martin Luthers Meinungen über die Juristen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 85 (1968), S. 362-375.
- Stintzing, Johann August Roderich von, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867.
- Stintzing, Johann August Roderich von, Das Sprichwort „Juristen böse Christen“ in seinen geschichtlichen Bedeutungen, Bonn 1875.
- Stintzing, Johann August Roderich von, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abt.: Bis zur 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts, München/Leipzig 1880.
- Stock, Ulrich, Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien 67), Leipzig 1932.
- Stoll, Christoph, Art. Thomas Murner, Doctor Murners Narren Bschwerung, in: Kindlers Literatur Lexikon, Bd. 11, Stuttgart 2009, S. 640.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Einleitung, in: Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19. - 20. Mai 2005, hg. v. ders. u. Thomas Weller (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496 16), Münster 2007, S. 9-20.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 1-32.
- Stolleis, Michael, Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. v. Roman Schnur, Berlin 1986, S. 273-302.
- Stolleis, Michael, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600-1800, München 1988.
- Stolleis, Michael, Juristenbeschimpfung, oder: Juristen, böse Christen, in: Politik – Bildung – Religion. Hans Maier zum 65. Geburtstag, hg. v. Theo Stammen, Heinrich Oberreuter u. Paul Mikat, Paderborn 1996, S. 163-170.

- Stolleis, Michael, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. v. Richard H. Helmholz u. a., Paderborn 2000, S. 739-757.
- Stolleis, Michael, Art. Juristenstand, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1440-1443.
- Stolleis, Michael, Das Auge des Gesetzes. Geschichte einer Metapher, München 2014.
- Stolleis, Michael, Art. Literatur und Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück, Dieter Werkmüller u. Christa Bertelsmeier-Kierst, Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1015-1018.
- Stolt, Birgit, Sinnbilder für die Macht und Wirkung der Rede im 16. Jahrhundert, in: diess., Wortkampf. Frühneuhochdeutsche Beispiele zur rhetorischen Praxis (Stockholmer germanistische Forschungen 13), Frankfurt a. M. 1974, S. 78-119.
- Thiessen, Hillard von, Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, hg. v. Jens Ivo Engels, Andreas Fahrmeir u. Alexander Nützenadel (Historische Zeitschrift. Beihefte, N.F. 48), München 2009, S. 91-120.
- Thiessen, Hillard von, Das Sterbebett als normative Schwelle. Der Mensch in der Frühen Neuzeit zwischen irdischer Normenkonkurrenz und göttlichem Gericht, in: Historische Zeitschrift 295 (2012), S. 625-659.
- Thiessen, Hillard von, Normenkonkurrenz. Handlungsspielräume, Rollen, normativer Wandel und normative Kontinuität vom späten Mittelalter bis zum Übergang zur Moderne, in: Normenkonkurrenz in historischer Perspektive, hg. v. Arne Karsten u. dems. (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 50), Berlin 2015, S. 241-286.
- Troescher, Georg, Weltgerichtsbilder in Rathäusern und Gerichtsstätten, in: Westdeutsches Jahrbuch für Kunstgeschichte. Wallraf-Richartz-Jahrbuch 11 (1939), S. 139-214.
- Trusen, Winfried, Römisches und partikuläres Recht in der Rezeptionszeit, in: Rechtsbewahrung und Rechtsentwicklung. Festschrift für Heinrich Lange zum 70. Geburtstag 25. März 1970, hg. v. Kurt Kuchinke, München 1970, S. 97-120.
- Trusen, Winfried, Advocatus – Zu den Anfängen der gelehrten Anwaltschaft in Deutschland und ihren rechtlichen Grundlagen, in: Um Recht und Freiheit. Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, 2. Hlbbd., hg. v. Heinrich Kipp, Franz Mayer u. Armin Steinkamm, Berlin 1977, S. 1235-1248.

- Vanek, Klara, Scharlatanerie und Ärzteschelte. Der *Machiavellus Medicus*, in: Scharlatan! Eine Figur der Relegation in der frühneuzeitlichen Gelehrtenkultur, hg. v. Tina Asmussen u. Hole Rößler (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 17), Frankfurt a. M. 2013, S. 309-333.
- Vec, Miloš, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt a. M. 1998.
- Vec, Miloš, Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung, Frankfurt a. M. 2006.
- Vec, Miloš, Multinormativität in der Rechtsgeschichte, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Jahrbuch 2008, Berlin 2009, S.155-166.
- Vec, Miloš, Die normative Struktur des decorum. Über den Einbruch der Mode in den Naturrechtsdiskurs der Aufklärung, in: Musikalische Norm um 1700, hg. v. Rainer Bayreuther, Tübingen 2010, S. 183-201.
- Vismann, Cornelia, Akten. Medientechnik und Recht, Frankfurt a. M. 2001.
- Vries, Jan de, Die Märchen von klugen Rätsellösern. Eine vergleichende Untersuchung (FF communications 73), Helsinki 1928.
- Waldberg, Max von, Art. Ziegler, Kaspar, in: Allgemeine Deutsche Biographie, hg. v. der Historischen Kommission bei der Königlich Akademien der Wissenschaften, Bd. 45, Leipzig 1900, S. 184-187.
- Waldstein, Wolfgang, Zu Ulpian's Definition der Gerechtigkeit (D 1, 1, 10 pr.), in: Festschrift für Werner Flume zum 70. Geburtstag, 12. September 1978, Bd. 1, hg. v. Horst Heinrich Jakobs u. a., Köln 1978, S. 213-232.
- Walther, Gerrit, Art. Aufklärung/6. Ästhetische Aufklärung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 1, Stuttgart/Weimar 2005, Sp. 817 f.
- Walther, Gerrit, Art. Kritik, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. Friedrich Jaeger, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 229-236.
- Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hg.), Deutsches Sprichwörter-Lexikon. Ein Hauschatz für das deutsche Volk, Bd. 3, Leipzig 1873, Ndr. Aalen 1963.
- Weißler, Adolf, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905.
- Weitzel, Jürgen, Anwälte am Reichskammergericht, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hg. v. Friedrich Battenberg u. Filippo Ranieri, Weimar u. a. 1994, S. 253-269.
- Weitzel, Jürgen, Die Anwaltschaft an Reichshofrat und Reichskammergericht, in: L'assistance dans la résolution des conflits. Pt. 4: L'Europe médiévale et moderne (suite), Brüssel 1998, S. 197-214.
- Welzig, Werner, Abraham a Sancta Clara, in: Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts. Ihr Leben und Werk, hg. v. Harald Steinhagen u. Benno v. Wiese, Berlin 1984, S. 726-735.

- Wenger, Leopold, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts, München 1925.
- Wenger, Leopold, Die Anwaltschaft im römischen Recht, in: Die Rechtsanwaltschaft, hg. v. Julius Magnus, Leipzig 1929, S. 443-458.
- Werner, Jakob (Hg.), Lateinische Sprichwörter und Sinnsprüche des Mittelalters, Heidelberg 1912.
- Wesener, Gunter, Art. Prozessmaximen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 55-62.
- Wesener, Gunter, Art. Prozessverschleppung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 68-70.
- Wesener, Gunter, Art. Richterablehnung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Stammler u. Wolfgang Friedrich, Bd. 4, Berlin ¹1990, Sp. 1040-1044.
- Wesener, Gunter, Aequitas naturalis, „natürliche Billigkeit“, in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte, in: Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 65. Geburtstag, hg. v. Margarethe Beck-Mannagetta, Helmut Böhm u. Georg Graf, Wien 1996, S. 81-105.
- Wetzstein, Thomas, Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes, in: Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter, hg. v. Frank Rexroth, Ostfildern 2010, S. 243-296.
- Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen ²1967.
- Wieczorrek, Michael, Stil und Status. Juristisches Schreiben im 18. Jahrhundert, in: Recht und Sprache in der deutschen Aufklärung, hg. v. Ulrich Kronauer u. Jörn Garber, Tübingen 2001, S. 99-112.
- Wiegand, Wolfgang, Studien zur Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit, Ebelsbach, 1977.
- Wiggenhorn, Heinrich, Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des alten Reiches, Münster 1966.
- Willoweit, Dietmar, Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien; Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. v. Kurt G. A. Jeserich, Stuttgart 1983, S. 289-360.
- Wissowa, Georg u. a. (Hg.), Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, 66 Bde. in zwei Reihen, Stuttgart/München 1894-1972.
- Wittmann, Piotr, *Der da sein Practic auß Teutschen Tractaten will lernen*. Rechtspraktiker in deutschsprachiger Praktikerliteratur des 16. Jahrhunderts (Rechtshistorische Reihe, Bd. 458), Frankfurt a. M. u. a. 2015.

- Woelk, Moritz, Art. Gericht Gottes, in: Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. Walter Kasper, Bd. 4, Freiburg i.Br. 31995, Sp. 514-522.
- Wohlhaupter, Eugen, *Aequitas canonica*. Eine Studie aus dem kanonischen Recht, Paderborn 1931.
- Wolf, Erik, *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*, Tübingen 41963.
- Yunck, John A., *The venal Tongue: Lawyers and the Medieval Satirists*, in: *American Bar Association Journal* 46 (1960), S. 267-270.
- Yunck, John A., *The Lineage of Lady Meed. The Development of Mediaeval Venality Satire*, Notre Dame (Ind.) 1963.
- Zeman, Herbert, Kaspar Stieler, in: *Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts. Ihr Leben und Werk*, hg. v. Harald Steinhagen u. Benno v. Wiese, Berlin 1984, S. 576-596.
- Zielenziger, Kurt, *Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus*, Jena 1914.

Quellenverzeichnis

1. Deutschsprachige Quellen

a. Legislative Quellen¹⁷³⁰

Studia iuris Teutonici. Deutschenspiegel. Index, Prolegomena, Augsburger Sachsenspiegel, Deutschenspiegel, hg. v. Karl August Eckhardt, Aalen 1971. [Deutschenspiegel]

Der Schwabenspiegel, übertragen in heutiges Deutsch, mit Illustrationen, hg. v. Harald Rainer Derschka, München 2002. [Schwabenspiegel]

Buch'sche Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht, in: Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, hg. v. Frank-Michael Kaufmann, 3 Bde., Hannover 2002. [Buchsche Glosse zum Sachsenspiegel]

Oberbayrisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar, hg. v. Hans Schlosser u. Ingo Schwab, Köln u. a. 2000. [Oberbayrisches Landrecht von 1346]

Kammergerichtsordnung von 1471, in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Teil 2: Von Maximilian I. bis 1806, bearb. v. Karl Zeumer, Tübingen ²1913. [KGO von 1471]

¹⁷³⁰ In chronologischer Reihenfolge.

- Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488, in: Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig von seiner Entstehung 1483 an bis zum Ausgange des XVIII. Jahrhunderts nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung, hg. v. Christian Gottfried Kretschmann, Leipzig 1804, S. 27-39. [Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1488]
- Reichskammergerichtsordnung von 1495, in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Teil 1: Von Otto II. bis Friedrich III., bearb. v. Karl Zeumer, Tübingen 21913. [RKGO von 1495]
- Gemeine Bescheide. Teil 1: Reichskammergericht 1497-1805, eingel. u. hg. v. Peter Oestmann, Köln u. a. 2013. [Gemeine Bescheide. T. 1: Reichskammergericht 1497-1805]
- Reichskammergerichtsordnung von 1500, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo auf den teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Nach den Haupt-Urkunden aus den fürnehmsten Archiven, alten Abdrücken, und bewährtesten geschriebenen Büchern, theils von neuem übersehen, theils zum erstenmahl ans Licht gestellt und auf churfürstlich-mayntzische gnädigste Genehmigung mit den in dem Reichs-Archiv befindlichen Originalien collationiret. Nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern, 2. Th.: Reichs-Abschiede von dem Jahr 1495 bis 1551, hg. v. Heinrich Christian von Senckenberg, Frankfurt a. M. 1747, S. 67-72. [RKGO von 1500]
- Reformacion der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer, Mainz 1509. [Frankfurter Reformation von 1509]
- Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, hg. v. Herbert Grziwotz, München 1995. [RNO von 1512]
- Deß Ertzstifts Meyntz Hofgerichts Ordnung de Anno 1516 public. Durch den Hochwirdigsten Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Ertzbischoff zu Meyntz und deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantler und Churfürst etc. Und durch Keyser Carl den V. approbiert und confirmiert Anno 1521 den 21. Tag Maii, Frankfurt a. M. 1588. [Hofgerichtsordnung des Erzstifts Mainz von 1516]
- Reichskammergerichtsordnung von 1521, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 2. Th., hg. v. Senckenberg, S. 179-194. [RKGO von 1521]
- Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529, in: Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, S. 75-94. [Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1529]
- Des alldurchleuchtigsten großmechtigste[n] unüberwindlichsten Keyser Karls des fünfften: unnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung auff den Reichstzägen zu Augspurgk und Regenspurgk in[n] jaren dreissig un[d] zwey und dreissig gehalten auffgericht und beschlossen (sog. Constitutio Criminalis Carolina), Mainz 1533. [CCC von 1532]

- Der Römischen Keyserlichen Maiestat Ordnung und Reformation guter Pollicey zu befürderung deß gemeynen nutz uff dem Reichßtag zu Augspurg Anno Domini M.D.XLVIII. uffgericht, in: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition, hg. v. Matthias Weber, Frankfurt a. M. 2002, S. 167-214. [RPO von 1548]
- Ordnung des Churfürstlichen Sächsischen Obern Hofgerichts zu Leiptzig von 1548, in: Fasciculus iudiciarii ordinis singularis: Das ist Ein schöner Außbund: Etlicher Chur= und Fursten Gerichts ober und under auch Grafen und Herrn LandOrdnung deßgleichen vornemer ReichsStätten erneuerten Reformationen und Processen in Bürgerlichen Rechtsachen zierlich und wol zu weiterem Nachdencken der Iustitien, in ein Corpus zusammen gebracht und abgetheilt in acht Fascicul unnd in zween unterschiedliche Theile getheilet. Der Inhalt eines jeden Theils ist an folgendem Blat zubefinden allen und jeden so an den Gerichten zu handeln haben fast dienstlich fürderlich und behülfflich. Das erste Theil, Frankfurt a. M. 1589, Abschn. 2: Kurpfalz und Kursachsen, Bl. 43^r-49^v. [Ordnung des Oberhofgerichts Leipzig von 1548]
- Bairische Landtßordnung, Ingolstadt 1553. [Bayrische Landesordnung von 1553]
- New landtrecht des Fürstenthumbs Würtemberg jn vier Theil verfaßt in vier Theil verfaßt. Der Erst Theil von dem Gerichtlichen Proceß Der Ander Theil von Conträkten und Handtierungen Der Dritt Theil von Testamenten und letsten willen Der Viert Theil von Erbschafften on Testament und was dem selbigen anhangt, Tübingen 1554. [Württembergisches Landrecht von 1554]
- Reichskammergerichtsordnung von 1555, hg. v. Adolf Laufs, Köln/Wien 1976. [RKGO von 1555]
- Abschied der Römischen Kayserl. Majestät, und gemeiner Stände, auf dem Reichs-Tag zu Speyer im Jahr Christi 1570. aufgericht, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. [...], 3. Th.: Reichs-Abschiede von dem Jahr 1552 bis 1654, hg. v. Heinrich Christian von Senckenberg, Frankfurt a. M. 1747, S. 286-321. [Reichsabschied von 1570]
- Des Durchlauchtigsten Hochgeborne[n] Fürsten und Herrn, Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhen und Churfürsten Landgraffen in Düringen Marggraffen zu Meissen und Burggraffen zu Magdeburg: Verordnungen und Constitutionen des Rechtlichen Proces, auch waser massen etzlicher zweiffelhafftiger und streitiger fell haben, durch die bestalte und geordnete Hoffgerichte, Juristen Faculteten, Schöppenstüle, auch andere Gerichte, in seiner Churfürstlichen Gnaden Landen, zu recht erkant, und gesprochen werden sol, Dresden 1572. [Kursächsische Konstitutionen von 1572]

- Der Römischen Keyserlichen Maiestat reformirte und gebesserte Policey Ordnung zur befürderung gemeines guten, bürgerlichen wesen und nutzen auff Anno M.D.LXXVII. zu Franckfort gehaltenem Reichs Deputation tag verfast und auffgericht, in: Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, hg. v. Weber, S. 215-269. [RPO von 1577]
- Der Statt Franckenfurt am Mayn erneuerte Reformation, Frankfurt a. M. 1578. [Frankfurter Reformation von 1578]
- Hofgerichts Ordnung Deß Durchleuchtigsten hochgebornen Fürsten unnd Herrn Herrn Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein deß heiligen Römischen Reichs Erztzruchsässen und Churfürsten Hertzogen in Beyern etc., in: Fasciculus iudiciarii ordinis singularis: Das ist Ein schöner Außbund: Etlicher Chur= und Fursten Gerichts ober und under auch Grafen und Herrn LandOrdnung deßgleichen vornemer ReichsStätten erneuerten Reformationen und Processen in Bürgerlichen Rechtsachen zierlich und wol zu weiterem Nachdencken der Iustitien, in ein Corpus zusammen gebracht und abgetheilt in acht Fascicul unnd in zween unterschiedliche Theile getheilet. Der Inhalt eines jeden Theils ist an folgendem Blat zubefinden allen und jeden so an den Gerichten zu handeln haben fast dienstlich fürderlich und behülfflich. Das erste Theil, hg. v. Abraham Saur, Frankfurt a. M. 1589. [Kurfürstlicher Hofgerichtsordnung von 1582]
- Chur-Fürst Augusti Ausschreiben, Wie es auf der Landschafft, bey dem zu Torgau gehaltenen Land-Tage, unterhänigste Bitte und rätliches Bedencken, in etlichen Articuln, Policey und Justitien belangende, gehalten werden solle, den 8. Maj. Anno 1583, in: Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, Bd. 1, hg. v. Johann Christian Lünig, Leipzig 1724, Sp. 137-162. [Ausschreiben des Kurfürsten August von Sachsen vom 8. Mai 1583]
- Befehl Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, Vormunds und Administratoris der Chur Sachsen, daß die untüchtigen Procuratores in Gerichten nicht zu admittiren, auch die Concipienten derer Supplicationen ihre Namen unterzeichnen sollen, den 20. Septembr. Anno 1594, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1049 f.
- Kayser Rudolphi II. Reichshoffrathsinstruction, in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550 bis 1766, 1. Halbbd.: Bis 1626, hg. v. Wolfgang Sellert, Köln/Wien 1980, S. 41-62. [Reichshofratsinstruktion Rudolphs II. von ca. 1594]
- Befehl Churf. Christiani II. zu Sachsen, keine übermäßige Hülffs-Gelder und Sportuln zu nehmen, sondern der publicirten Tax-Ordnung nachzuleben, den 12. April. An. 1603, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1051 f.
- Ordnung Churf. Christiani II. zu Sachsen, wegen des Versetzens im Appellations-Gerichte, den 20. April. Anno 1605, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1221-1224.

- Appellations-Gerichts-Ordnung Churf. Christiani II. zu Sachsen, wie es hinführo bey solchem Gerichte zu halten, den 7. Octobr. Anno 1605, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1225-1242. [Kursächsische Appellationsgerichtsordnung von 1605]
- Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores, wie sie sich hinführo verhalten sollen. 15. Octobris 1613, in: Sammlung der bey dem Kaiserl. höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath, von dem Jahre 1613 bis ad Annum 1786 ergangenen die Agenten, Procuratoren, und Partheyen betreffenden Decretorum Communium, Wien 1786, S. 1-6. [Kaiserliches Decret Für die Procuratores, Agenten, und Sollicitatores von 1613]
- Reichshofratsordnung von 1617, in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550 bis 1766, 1. Halbbd, hg. v. Sellert, S. 156-229. [RHRO von 1617]
- Process- und Gerichts-Ordnung Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen, darnach man sich in dero Landen bey Ober- und Unter-Gerichten gleichförmig zu achten, den 28. Julii An. 1622, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1067-1122. [Kursächsische Prozess- und Gerichtsordnung von 1622]
- Resolution Nach welcher sich furohin die procuratores, agenten und sollicitatores beim reichshofrath verhalten sollen von 1626, in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550 bis 1766, 1. Halbbd, hg. v. Sellert, S. 249-259.
- Revision der Ober-Gerichts Ordnung, in: Eines Hoch-Edl. hochweis. Raths der Kayserl. Freyen und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Lübeck Revidirte Ober-Gerichts auch Nieder-, Gast-, See- und Appellation-Gerichts, Imgleichen Cantzeley- und andere Ordnungen auch verschiedene vorhin publicirte Mandata und Verordnungen, welche hiernechst specificiret u. auf E. Hochw. Raths Verfügung nebst e. besondern Reg. auff's neue gedr. worden, Lübeck 1727. [Lübecker Obergerichtsordnung von 1631]
- Mandat, In welchem die auf undienliche Weitläufftigkeiten gesetzte Straffe derer 5. Thaler auf 10. Thaler erhöht wird, den 22. Mart. Anno 1640; Eingeschärfte Wiederholung Churf. Johann Georgens des I. zu Sachsen des vorherstehenden Mandats, den 18. Aug. Anno 1642, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1249 f.

- Cammer-Gerichts-Ordnung zu Inspruck vom 10. Juni 1641, in: Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus: [...] In welchem Verschiedene von Anno 1347. biß auf das 1719. Jahr Allernädigst verliehene Respective Kayser- und Königliche Privilegia, und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessionen; Nicht minder alle ergangene Sanctiones Pragmatiae, Declaratoriae & Rescripta, Königliche Stadthalterische, und von Hohen Obrigkeiten emanirte Patenten, und Decreten: Deßgleichen etwelche Extracten derer Land-Tags-Schlüssen, Hertzogliche Privilegia, Landes- und Executions-Ordnungen, Erb-Vereinigungen mit der Cron Böheim, wie auch noch viel andere sehr heilsame dieses Edleste Erb-Königreich Böheim, Marggraffthum Mähren, und Hertzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justiz-Wesen in Civilibus, & Criminalibus betreffende Sachen enthalten, hg. v. Johann Jacob von Weingarten, Prag 1720, S. 190-201, Nr. 86. [KGO Innsbruck von 1641]
- Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648, in: Advokatenordnung 1648, hg. v. Neschwara u. Pauser, S. 45-53. [Advocaten-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung von 1648]
- Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648, in: Advokatenordnung 1648, hg. v. Neschwara u. Pauser, S. 54. [Advocaten-Eid vor der Niederösterreichischen Regierung von 1648]
- Reichshofratsordnung von 1654, in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550 bis 1766, 2. Halbbd.: Bis 1766, hg. v. Wolfgang Sellert, Köln/Wien 1990, S. 1-260. [RHRO von 1654]
- Reichs-Abschied zu Regensburg 1654, s. l. 1654. [Reichsabschied von 1654]
- Erledigung, Derer in Anno 1653. und 1657. bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften, von der Landschafft des Chur-Fürstenthums Sachsen, in Kirchen-Consistorial-Justitz-Policy-Renth-Cammer- und andern Sachen, übergebenen Gebrechen, wie auch Decisiones zweifelhaffter Rechts-Fälle, publicirt den 22. Junii A. 1661, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 195-340. [Erledigung Derer in [...] Justitz-[...]Sachen übergebenen Gebrechen, 1661]
- Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662, in: Codicis Austriaci Ordine Alphabetico Compilati Pars Prima. Das ist: Eigentlicher Begriff und Jnnhalt Aller Unter deß Durchleuchtigsten Ertz-Hauses zu Oesterreich; Fürnemblich aber Der Allerglorwürdigsten Regierung Jhro Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Leopoldi I., Ertz-Hertzogens zu Oesterreich [et]c. Außgangenen und publicirten Jn das Justitz- und Politzey Wesen und was einem oder andern anhängig ist Einlauffenden Generalien Patenten Ordnungen Rescripten Resolutionen Edicten Decreten und Mandaten: Wie auch In Publicis, Politicis, Civilibus & Criminalibus emanirten Statuten und Satzungen [...], Wien 1704, S. 19-22. [Advocaten-Ordnung des Landmarschallischen Gerichts Wien von 1662]

- Mandat Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, wider derer Advocaten Anzüglichkeiten in Sätzen und Schrifften, auch Unbescheidenheit in Judiciis, den 13. Jun. Anno 1662, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1141 f.
- Fürstliche Sächsische abermals verbesserte Landes-Ordnung des Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Hertzogen zu Sachsen Jülich Cleve un[d] Bergk Landgraffen in Thüringen Marggraffen zu Meissen Gefürsteten Graffen zu Hennebergk Graffen zu der Marck und Ravensberg Herrn zu Ravensstein [et]c. Mit Beyfügung unterschiedlicher nach und nach außgegangener und darzu gehörigen Ordnungen, Gotha 1667. [Sachsen-Gothaische Landesordnung von 1666]
- Decret Sich der Schriftlichen Traductionen, und Diffamationen, wie auch der Corruptelen, und anderen Unzulässigkeiten zu enthalten, de Dato Wien, den 23ten Novembris 1676, in: Sammlung der bey dem Kaiserl. höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath, von dem Jahre 1613 bis ad Annum 1786 ergangenen die Agenten, Procuratoren, und Partheyen betreffenden Decretorum Communium, Wien 1786, S. 35 f.
- Dippoldiswaldisches Mandat Churf. Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen etlicher Gebrechen in Justitz-Sachen, nebst dazu gehörigem Advocaten-Eyde, de Dat. Dippoldiswalda, den 18. Febr. An. 1691, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1161-1166. [Dippoldiswaldisches Mandat von 1691]
- Unzuläßiger Appellation und Revision sich zu enthalten vom 19. Aug. 1698, in: Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, So viele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720. weiter aufzubringen waren, hg. v. Sebastian Gottlieb Herrenleben, Leipzig 1748, S. 400.
- Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend, vom 21. Junii 1713., in: Corpus Constitutionum Marchicarum, Oder Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms Königs in Preussen etc. ad annum 1736. inclusive, hg. v. Christian Otto Mylius, 2. Th., 1. Abt., Berlin/Halle 1737, Sp. 517-550. [Allg. Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend von 1713]
- Visitationsabschied des Reichskammergerichts von 1713, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind. [...], 4. Th.: Allgemeine Reichs-Gesetze, bestehend in denen merckwürdigsten Reichs-Schlüssen des Noch währenden Reichs-Tags, hg. v. Heinrich Christian von Senckenberg, Frankfurt a. M. 1747, S. 261-304. [Visitationsabschied des Reichskammergerichts von 1713]

- Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen wegen derer Advocaten im Lande, und wie es mit denenselben in einem und andern gehalten werden solle, den 12. April. Anno 1723, in: Codex Augusteus, Bd. 1, 1724, Sp. 1211-1216. [Mandat wegen derer Advocaten im Lande von 1723]
- Des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, [...] Erläuterung und Verbesserung der bißherigen Process- und Gerichts-Ordnung, Nebst einem Anhang von dem Processu Summario, Executivo, Cambiali und Possessorio, auch beygefügt unterschiedenen Mandaten und Ordnungen, Dresden 1724. [Erläuterte Prozessordnung von 1724]
- Appellatio temeraria vom 30. Juni 1736, in: Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen, wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden, so viel deren vom Jahr 1721. Bis auf Höchst-traurigen Tod-Fall Der Römisch-Kayserlichen Majestät Caroli VI. aufzubringen waren, hg. v. Sebastian Gottlieb Herrenleben, Wien 1752, S. 904.
- Edict wegen der Advocaten und Procuratoren, daß dieselbe jedesmahl, wann sie etwas wieder die Wahrheit, oder die Ordnung, vortragen, gestraffet werden sollen, wobey zugleich deren Gebühren reguliret und eingeschräncket, auch alle bishero bey denenselben eingeschlichene Mißbräuche aufgehoben werden. De Dato Berlin, den 11. Januarii 1738. [Edict wegen der Advocaten und Procuratoren, die wieder die Wahrheit oder die Ordnung vortragen von 1738]
- Decretum commune an die sämtlich K. Reichs-Hof-Raths-Agenten, die weitschichtige Schreibart der Exhibitorum betreffend, de Dato 14. May 1763, in: Sammlung der bey dem Kaiserl. höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath, von dem Jahre 1613 bis ad Annum 1786 ergangenen die Agenten, Procuratoren, und Partheyen betreffenden Decretorum Communium, Wien 1786, S. 113 f.
- Dekret an den Reichshofrat Josef II. 1766 April 5, in: Die Ordnungen des Reichshofrates 1550 bis 1766, 2. Halbbd., S. 308-329. [Dekret Josefs II. an den Reichshofrat von 1766]
- Decretum commune an sämtliche Reichs-Hof-Raths-Agenten, Procuratoren und deren Partheyen, de Dato 15. April 1766. worinn die unnütze Weitläufigkeit der Schriften, imgleichen die unnöthige allegationes juris untersagt werden, in: Sammlung der bey dem Kaiserl. höchst-preislichen Reichs-Hof-Rath, von dem Jahre 1613 bis ad Annum 1786 ergangenen die Agenten, Procuratoren, und Partheyen betreffenden Decretorum Communium, Wien 1786, S. 117 f.
- Decretum commune an die sämtliche kaiserlichen Reichshofrathsagenten und Procuratoren, puncto taxationis derserviti et expensarum, de dato 7. August 1766, in: Gemeine Bescheide. Teil 2: Reichshofrat 1613-1798, hg. v. Peter Oestmann, Köln u. a. 2017, Nr. 108.

- Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim &c. &c. Königl. Apost. Maiestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich, &c. &c. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769. [Constitutio Criminalis Theresiana von 1769]
- Friedrich II. von Preußen, Königl. Cabinets-Ordre wegen Abstellung des unnützen Quäculirens unter gemeinen Leuten und wegen Bestrafung dererjenigen welche dergleichen Leute zur Widersetzung gegen ihre Schuldigkeiten und zum Prozeßiren aufwiegeln vom 7. Aug. 1780, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, &c.* hg. v. Samuel von Coccejus, Bd. 6, Berlin 1781, Sp. 3023 f. [Cabinets-Ordre wegen Abstellung des unnützen Quäculirens von 1780]
- Corpus Juris Fridericianum. Erstes Buch. Von der Prozeßordnung, Berlin 1781. [Corpus Juris Fridericianum von 1781]
- Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyroll und die Vorlanden, Augsburg 1781. [Allg. Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten u. a. von 1781]
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, in: Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, in dem sechsten Jahre seiner Regierung. Zweite Fortsetzung, Wien 1787, S. 71-129. [Josephinisches Gesetzbuch von 1786]
- Allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung, in: Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Geseze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande, in dem siebenten Jahre seiner Regierung. Dritte Fortsetzung, Wien/Prag 1788, S. 7-60. [Josephinisches Strafgesetz von 1787]
- Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, hg. u. eingef. v. Hans Hattenhauer, Frankfurt a. M. 1970. [Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794]

Rescript an das Cammer-Gericht: wegen der zu unterlassenden Anfragen bey der Gesetz-Commission im Laufe der Prozesse, nebst dem Extract der Königlichen Cabinetsordre vom 8ten März. De Dato Berlin, den 21sten März 1798, in: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg, publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, &c., hg. v. Samuel von Coccejus, Bd. 10, Berlin 1801, Sp. 1609-1612. [Rescript wegen der zu unterlassenden Anfragen bey der Gesetz-Commission von 1798]*

b. Andere Quellen

Abraham a Sancta Clara, Judas Der Ertz-Schelm Für ehrliche Leuth oder Eigentlicher Entwurff und Lebens-Beschreibung deß Ischariotischen Bößwicht. Worinnen unterschiedliche Discurs, sittliche Lehrs-Puncten Gedicht und Geschicht auch sehr reicher Vorrath Biblicher Concepten. Welche nie allein einem Prediger auff der Cantzel sehr dienlich fallen der jetzigen verkehrten bethörten versehrten Welt die Wahrheit under die Nasen zu reiben: sondern es kan sich auch dessen ein Privat- und einsamer Leser zur ersprießlicher Zeit-Vertreibung und gewünschten Seelen-Hayl gebrauchen, Salzburg 1686. [Abraham a Sancta Clara, Judas Der Ertz-Schelm, 1686]

Abraham a Sancta Clara, Centi-Folium Stultorum Jn Quarto Oder Hundert Ausbündige Narren, Wien/Brünn 1709. [Abraham a Sancta Clara, Centi-Folium Stultorum, 1709]

Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid-Essen Soll man wohl nicht vergessen Er hat es hinterlassen Mir gfallt es über die massen Wer nicht will glauben diß Steck Brillen auf und laß. So wird er finden daß es keine gewärmte Speisen sondern recht Safftige Bißlein und wolgeschmacke Überwürhlein aus dem Zehr-Gaden des Jenigen welcher mit seinen Tractament Einiger hierin begriffenen Concepten vor Kayserl. Maj. beliebt hat aufziehen dörrffen, Wien/Brünn 1717. [Abraham a Sancta Clara, Abrahamisches Bescheid-Essen, 1717]

Abraham a Sancta Clara, Abrahamische Lauber-Hütt. Ein Tisch mit Speisen in der Mitt Welche Hütte nicht leeres Laub und Blat sondern viel herrliche Früchte hat. Denen Juden zum Trutz denen Christen zum Nutz an- und aufgerichtet Wie auch mit vielen auserlesenen so wohl Biblischen als andern sinnreichen Concepten Geschichten und Gedichten geziert und ausspalliret von hinterlassenen Schrifftten [...], Th. 1, Wien/Nürnberg 1721. [Abraham a Sancta Clara, Abrahamische Lauber-Hütt, 1721]

- Abraham a Sancta Clara, Mercurialis Oder Winter-Grün, Das ist: Anmuthige und Kurtzweil-volle Geschichte und Gedichte, Worinnen Unterschiedliche sittliche Lehr-Puncten und Sehr reicher Vorrath Biblischer Concepten zu finden; Allen betrubten und freudenreichen Gemüthern, Pfarrherren, Predigern, wie auch Geistlichen Ordens-Personen, ingleichen allen Privat-Lesern zur ersprießlichen Zeit-Vertreibung, namentlich, freudig zu leben und freudig zu sterben, Nürnberg 1733. [Abraham a Sancta Clara, Winter-Grün, 1733]
- Agrippa von Nettesheim, Heinrich Cornelius, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste und Wissenschaften auch Wie selbige dem Menschlichen Geschlechte mehr schädlich als nützlich sind, Cölln 1713. (lat. Orig.: De Incertitudine et Vanitate Scientiarum et Artium et de Excellentia Verbi Dei Declamatio, Antwerpen 1530; Übers. durch Johann Jacob Hartmann) [Agrippa von Nettesheim, Ungewißheit Und Eitelkeit Aller Künste, 1530/1713]
- Albertinus, Aegidius, Der Welt Thurnierplatz Darinn Erstlich die Geistlichen Manns- und Weibs Personen in ihren Zierden und Eigenschafften folgend die Weltlichen nemlich ein guter und böser König das Hofgesind die Rät der Adel Kriegsleut Studenten Theologi Juristen Sternseher Alchimisten Regenten Richter Advocaten [...] in seltsamen Farben un[d] Kleidungen sampt etlichen erschrocklichen Thieren auffziehen: Letztlichen kompt Christus, als Obrister Präsident un[d] Richter machet disem Thurnier den garaus und belohnet einen jeglichen nach seinem verdienst, München 1614. [Albertinus, Der Welt Thurnierplatz, 1614]
- Albrecht von Eyb, Spiegel der sitten, im latein genan[n]t Speculum moru[m]. Von guten und bösen sitten. Von sünden und tugenden dargegen. Von ständen und ämptern mancherlay personen. Dabey auch nachvölglich Comedien Plauti in Menechino et Bachide und Philegenia Ugolini kurtzweilig un[d] schimpflich zu lesen Darauß man nemen mag leere und underschid guter sitten und pöser dargegen. Die guten zu begreifen und die bösen zu vermeiden, Augsburg 1511. [Albrecht v. Eyb, Spiegel der sitten, 1511]
- Ammersbach, Heinrich, Retorsion-Discurs Das ist Christliche Erörterung Des so genanten Retorsion-Rechts Woraus erhellet Was für ein unchristlich ärgerlich hochschädlich Werck es sey wann man nach heutiger Weltmannier Scheltwort mit Scheltworten beantwortet Wobey auch angefüget Ein Bedencken Was von dem Mißbrauch der Rechts-Processen dieser Zeit zu halten und wie ein Christ dieselben entweder gänzlich vermeiden oder doch ohne Gefahr Müh Weitläufftigkeiten Unkosten etc. bald glücklich zu Ende bringen könne Einem jeden Christen [...] zu wissen und zu mercken höchstnötig und nützlich Mit geistlichen und weltlichen Ursachen oder Gründen beschrieben und auffgesetzt, Quedlinburg 1664. [Ammersbach, Retorsion-Discurs, 1664]

- Am Waldt, Georg, Gerichts-Teuffel darinn angezeigt und gehandelt wirt, wie unnd in was maßen der leidig Sathan bißweylen Unordnung und Zerrüttung in Gerichten durch die Richter Cleger Beklagten Advocaten Procuratoren Zeugen und dergleichen Personen so zu einem Gericht gehören anrichten thut. Nebend Christlichen underricht wie sich angeregte Personen in jhrem ampt thun unnd wesen verhalten sollen damit Recht unnd Gerechtigkeit gefürdert unnd erhalten werde warnungs weys gestellt. Zu End ist auch angehenckt der Gerichtlich Proceß wie er in gemeinen geschribnen Bäbstlichen und Keyserlichen Rechten gegründet unnd jetziger zeyt in Teutschland üblich auffß kürtzezt mit allen seinen Substantialien verfaßt., Frankfurt a. M. 1580. [Am Waldt, Gerichts-Teuffel, 1580]
- Anonym, Der kluge Knecht, in: Fastnachtspiele aus dem fünfzehnten Jahrhundert, 2. T., hg. v. Adelbert von Keller, Stuttgart 1853.
- Anonym, Der doten dantz mit figuren clage und antwort schon von allen staten der werlt, Heidelberg vor 1488. [Heidelberger Totentanz]
- Anonym, Privilegia und Freyheiten, Von einer Hochloblichen Blesianischen Regierung Den herrn Doctoribus, Advocaten, und andern Gerten vel quasi, cuiusvis facultatis, mit vorbehalt, solche zuemindern, zuemehren, oder gar abzuethuen. &c. ertheilt und gegeben, s. l. 1607. [Anonym, Privilegia und Freyheiten, 1607]
- Anonym, Exilium Melancholiae, Das ist Unlust Vertreiber: Oder Zwey Tausent Lehrreiche scharffsinnige kluge Sprüche geschwinde Außschläg artige Hofreden denckwürdige Schertz Fragen Antworten Gleichnussen und was dem allem gleichförmig sonsten Apophthegmata genannt: dabey schöne kurtze, lustige Historien, Exempel und Thaten, von hoch- und nider, geist- und weltlichen Standspersonen Auß Ludovici Caron Frantzösischem tractat, La Chasse Ennuy, ou Phonneste Entretien des bon[n]es Compagnies, intitulirt, und andern guten Authorn colligirt, und was nicht in Teutscher Zungen vorhin außgangen sonderlich der besagte Tractat auß andern Sprachen in dieselbe newlich von einem auff beschehen ersuchen übergesetzt. [...], Straßburg 1643. [Anonym, Exilium Melancholiae, 1643]
- Anonym, Ergötzlicher Aber Lehr- Ehr- und Sittsamer auch von allerhand Unsauberkeiten und überlästigen Infamien rein bewahrter Burger-Lust Bestehend in sehr lustigen Begebenheiten wol Possierlichen Historien gar schimpfflichen Gesprächen und Erzehlungen: Mit vilen merckwürdigen Sprüchen new üblichen Gedichten scharpffsinnigen artigen Schertzfragen und Antworten [et]c. In drey Theyl abgetheylt. Dedicirt Allen eines Melancholischen langweiligen und unfrölichen Gemüts behafften wie dann auch den Aderläßneren, Podagränischen oder auff was weiß sie Patienten ihre Zeit hierdurch zuverkürzten [et]c., 1. T., s. l. 1659. [Anonym, Burger-Lust, T. 1, 1659]
- Anonym, Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm, s. l. 1664. Zit. n. der 2. Aufl. s. l. 1665. [Anonym, Nebulo Nebulorum, Oder Schelm aller Schelm, 21665]

- Anonym, Schau-Platz der Betrieger: Entworffen in vielen List- und Lustigen Welt-Händeln: Als: In behender Dieberey: Kartenspiel: Liebes-Räncken: Rechts-Sachen: Discursen: Todtschlägen: Rauben: Heurathen: Kauffmanschafften und andern unzähllichen vielen Begebenheiten, Listenau 1687. [Anonym, Schau-Platz der Betrieger, 1687]
- Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten Das ist: Kurtze unnd haylsame Underweisung wie ein Advocat sein Amt so wol mit gemainen als aignem Nutz wol und auffrecht verrichten soll, München 1690. [Anonym, Geistliches Contrafet Eines Advocaten, 1690]
- Anonym, Der gantz neu-ausgeheckte und nun zum Vor-Schein kommende Kurtzweilige Zeit-Verkürzer Welcher mit 700. auserlesenen lustigen Hof-Reden, lächerlichen Schwäncken, nachdencklichen Possen, nützlichen Erzehlungen und artlichen Begebenheiten also ausgebutzet daß selbige bey Lust-liebenden Gesellschaften vertraulichen Conversationen und angenehmen Collationen in gleichen auf Reisen unter Melancholischen Grillen und Zeitpassirungen können gelesen und gebraucht werden. Wie dann selbige allhier unter gewissen Titeln befindlich Denen die Maulhenkolischen Einfälle zu vertreiben begierigen Lesern Zur Wohlzulässigen Geistes-Erfrisch- und Aufmunterung in den Schrancken der Erbarkeit bestehend vorgestellt werden Von einem Der sich nennet den Semper-Lustig und Nunquam Traurigen Philander, s. l. 1702. [Anonym, Der Kurtzweilige Zeit-Verkürzer, 1702]
- Anonym, Fatuo-Sophia Caesare-Montana, Das ist: Die Kayzersbergische Narragonische Schiffahrt, oder der so genannte Sittliche Narren-Spiegel, in welchem sich allerley Staende u. Arten d. Menschen befinden. Aus d. Schrifftten d. Joannis Gaileri Caesare-Montani, od. Herrn Kayzersbergers, Augsburg/Dillingen 1708. [Anonym, Kayzersbergische Narragonische Schiffahrt, 1708]
- Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata welche vorstellen und weisen, Wie auffrichtige und gewissenhafte Advocaten gute, hingegen Rabbulisten böse Christen seyn: Wobey gefüget ist die Lob-Rede an die Von Ihro Königl. Maj. in Preussen, in Dero Landen bestallte und verordnete und nunmehr Bey jeder Stadt und Gerichts-Platz in gewisser Zahl gesetzten Herrn Advocaten Ihrer gegenwärtigen Dignität betreffende. Nebst dem Königlichen Rescript und Edict, s. l. 1715. [Anonym, Moral- und Historische Apophtegmata, 1715]
- Anonym, Etwas von Advocaten und Procuratorn Auch Vor und Wider Dieselbe, Denen Gerechten und Frommen zum Trost, denen Ungerechten, Frevlern und Spöttern aber zur wohlverdienten Bestrafung und Warnung mitgetheilt, Auch nebst eingeflossenen Besondern und bedenklichen Cautelen, Nach dem darinn vermeldten Endtzweck und denen noch dermalen guten Theils verborgenen Absichten, Mit vielen nachdencklichen Schrift-Stellen Heil. Göttlichen Worts reifflich und Christ-klüglich erwogen, s. l. 1748. [Anonym, Etwas von Advocaten und Procuratorn, 1748]

- Anonym (Hg.), Thomas Murners der heil. Schrift und beider Rechte Doctors Schelmenzunft, aufs neue mit Erläuterungen herausgegeben, Halle 1788. [Anonym, Thomas Murners Schelmenzunft, 1788]
- Abmuth, Johann Daniel, Abhandlung Von den Pflichten der Regenten, Dritter Theil, Lemgo 1753. [Abmuth, Abhandlung von den Pflichten der Regenten, 3. Th., 1753]
- Ayrer, Jakob, Historischer Processus Iuris. In welchem sich Lucifer über Jesum darumb daß er ihme die Hellen zerstört eingenomen die gefangene darauß erlößt und hingegen jhnen Lucifern gefangen und gebunden habe auff das aller hefftigst beklaget. Darinnen ein gantzer Ordentlicher Proceß von anfang der Citation biß auff das Endturtheil inclusiue, in erster und anderer instantz, darzu die Form wie in Compromissen gehandelt wird einuerleibt auch allerley Schrifften Gerichtsgebräuch Iuramenta und Pflicht Commissiones, Zeugenverhör sampt allen andern Acten und Actitaten zu dem Proceß gehörig in etliche unterschiedliche Capita abgetheilt und zu end bey einem jeden derselben die darzu dienliche Obseruationes und Notabilia, mit ihrer darzu gehörigen Rechts gründen und Allegaten begriffen und zu finden sein Dergleichen in Truck zuuorn nie außgangen den Gerichtsschreibern Procuratorn, Notarien, und der Schreiberey verwandten uberauß nützlich dienstlich und lieblich zu wissen, Frankfurt a. M. 1597. [Ayrer, Historischer Processus Iuris, 1597]
- Beckman, Theodor Matthias, Schädliche Mißbräuche Und Unordnungen Bey den heutigen fast immerwehrenden ärgerlichen und kostbaren Processen. Wobey Deren Quell und Ursprung gründlich entdeckt die Mißbräuche nachrücklich vorgestellt auch leichte thunliche Mittel vorgeschlagen werden umb die lengst desiderirte Verbesserung deß gesambten Justitz-Wesens und Gerichtlichen Processus, endlich unter Gottes Segen zu erhalten. Mit Beygefügeten verschiedenen Vorschlägen wie ein jeder Landes-Herr das ungewisse heutige Ius, in eine liebliche Harmonie und Gewißheit fast ohne sonderliche Mühe und Kosten bringen könne, Dortmund 1697. [Beckman, Schädliche Mißbräuche, 1697]
- Beer, Johann, Lieblicher Sommer-Klee und anmuthiges Winter-Grün, das ist: Allerhand lächerliche, jedoch höfliche Schwänck und kurzweilige Schnaken, bestehend in mancherley artigen Fragen possierlichen Beantwortungen gutgemeinten Ernst- und lustigen Schimpf- und Scherz-Reden. Allen Maulhenckholische[n] Köpffen und selten frohen Sauer-Töpffen zur ergötzung wie auch auf den zur Lust und Nutzbarkeit angestellten Spaziergängen und Reysefahrten zu Wasser und Land bey erbaren und höflichen Manns- und Weibs-Personen so dann ingleichem bey anderen ehrlichen Zusam[m]enkünfften und lustigen Gesellschafftten in warmen Bädern und Sauerbrunnen-Curen zur langweiligen Zeitvertreibung und abschneidung der langen Som[m]ertage und nicht kurzen Winterabende gar nütz- und dienlich, s. l. 1670. [Beer, Lieblicher Sommer-Klee, 1670]

- Benemann, Johann Christian, Unvorgreiffliche Gedancken über die von dem weitberühmten Hällischen Jcto, und Königl. Preuß-Geheimdten Rathe Herrn Christian Thomaßen gehaltene Disputation von Verzögerung der Justiz, durch den Richterlichen Versuch der Güte unter denen streitenden Partheyen samt solcher ins Teutsche übersetzten Disputation selbst und vorläufiger Untersuchung einiger andern die Verbeßerung des Justiz-Wesens betreffenden Thomasischen Meynungen, s. l. 1724. [Benemann, Unvorgreiffliche Gedancken, 1724]
- Bischoff, Johann Nicolaus, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis für angehende Staatsbeamte und Geschäftsmänner. Erster Theil, von den allgemeinen Eigenschaften des Canzley-Styls, Helmstedt 1793. [Bischoff, Handbuch der teutschen Canzley-Praxis, Th. 1, 1793]
- Böhmer, Justus Henning, Vorrede von dem So höchstnötigen rechtschaffenen Willen, bey der Handhabung der Gerechtigkeit, in denen bürgerlichen Gesellschaften, in: Roques, Pierre, Gestalt Eines Gewissenhaften Richters, Jena 1747, S. 9-56. [Böhmer, Vorrede, in: Roques, Gestalt eines Gewissenhaften Richters, 1747]
- Böschchen, Carl Franz, Ueber die juristische Schreibart, Halle 1777. [Böschchen, Ueber die juristische Schreibart, 1777]
- Brant, Sebastian, Das Narrenschiff, Basel 1494. [Brant, Narrenschiff, 1494]
- Brenck, Johann Wolfgang, Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justitz, nach Inhalt der von Ihro Kön. Majest. in Preussen dißfals publicirten Edicten, Halle 1747. [Brenck, Verbesserung der Justitz, 1747]
- Bretschneider, Johann Carl, Schreiben von der Juristischen Pedanterey an Herrn Friedrich Carl Moser, Ebersdorf/Leipzig 1749. [Bretschneider, Schreiben von der Juristischen Pedanterey, 1749]
- Brueys, David Augustin de; Palaprat, Jean, Der Advocat Patelin. Ein Lustspiel in drey Handlungen, Lübeck 1762. (anon. Übers. des franz. Orig.: L'avocat Patelin, Paris 1706.) [de Brueys; Palaprat, Der Advocat Patelin, 1762]
- Budaeus, Johann Christian Gotthelf, Der Juristische Machiavellus Oder: Die Staatsklugheit Derer Advokaten In gewisse Maximes verfasst Und Der leicht-gläubigen Welt zur Warnung an das Licht gestellet, Köln 1725. [Budaeus, Der Juristische Machiavellus, 1725]
- Büschel, Johann Gabriel Bernhard, Über die Charlatanerie der Gelehrten seit Menken, Leipzig 1791.
- Butschky, Samuel von, Pathmos; enthaltend: Sonderbare Reden und Betrachtungen allerhand Curioser; in allen Ständen benötigter; Wie auch bey ietziger Politic fürgehender Hoff- Welt- und Stats-Sachen: Alles auf unsere Schuldigkeit gegen GOTT; unseren Nächsten und Uns selbst gerichtet, Leipzig 1676. [v. Butschky, Pathmos, 1676]

- C.H.R.S.T.N.M.S.T.L. (Pseud.), Der Proceß-führende Geist Bey Christlichen Un-Christen abgemercket Aus dem Verfahren wider Simplicium, welcher von dem Du Monde, ex. l. Diffamari verklagt worden war und Daß man vor ungerechten Richtern vor denen Rabulen denn auch vor bösen Rechts-Sachen sich hüten über diß in Passu Brüderlicher Bestrafung nicht hinläßig werden noch sich ärgern soll daß es manchem bey seiner grösten Ignoranz gleichwohl besser gehet als einem gelehrten Mann, Wetzlar 1691. [C.H.R.S.T.N.M.S.T.L., Der Proceß-führende Geist, 1691]
- Cranz, August Friedrich, Charlatanerien in alphabetischer Ordnung als Beyträge zur Abbildung und zu den Meynungen des Jahrhunderts, 1. Abschnitt, Berlin 1781. [Cranz, Charlatanerien in alphabetischer Ordnung, 1781]
- Damhouder, Joos de, Practica, Gerichtlicher Handlung in Burgerliche Sachen auß den gemeinen beschriebenen Rechten und deren fürnehmen geübten und erfahren Lehrern mit sonderm fleiß zusammen getragen: Allen Hohen und Nidern Standes Oberkeyten Amptleuthen Vögten Befehlhabern Schultheissen Schöffnen Richtern Gerichtsverwandten und sonst jedermänniglichen nützlich und nothwendig zu gebrauchen. Das Erste Theil, Frankfurt a. M. 1575. [de Damhouder, Practica, 1575]
- Döhler, Johann Georg, Zwey nützliche Tractate: I. Untersuchung des heut zu Tage überhand nehmenden Geld- und Nahrungs-Mangels nach seinem Ursprung und Ursachen auch sichern und gewissen Hülffs-Mitteln. II. Ohnmaßgebliche Vorschläge, wie das Justiz-Wesen vornehmlich nach Sächsischer Art verbessert werden könne. Alles zu GOTTes Ehren und gemeinem Besten wie auch zu Beförderung guter Policy, bey arbeits-müßigen Stunden entworffen, Leipzig 1712. [Döhler, Ohnmaßgebliche Vorschläge, 1712]
- Döhler, Johann Georg, Der Schein und das Seyn Der Advocatur, Das ist: Ein kurtzer doch gründlicher Unterricht Was es vor eine Beschaffenheit um die Advocatur habe? Was vor Qualitäten ein redlicher Advocat haben, und mit was vor einem Vorsatz ein junger Mensch sich darzu begeben müsse? auch was er sodann gutes und böses darbey zu gewarten habe? Anfänglich Seinem eigenem Sohn zu Liebe und einer Instruction entworffen, Nachgehends einem guten Freunde communiciret, und endlich auf Veranlassung und Begehren zum öffentlichen Druck überlassen, Eisenach 1716. Zit. n. d. 2. Aufl. Coburg/Meiningen 1728. [Döhler, Schein und Seyn der Advocatur, 1728]

- Döhler, Johann Georg, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes Das ist Kurtze doch gründliche Unterweisung Wie ein junger Mensch und Studiosus Welcher dereinst ein Richterliches Ambt antreten und in Cantzleyen und Gerichts-Stuben sich gebrauchen lassen will oder darein gezogen wird Sich darzu anschicken was er vorher oder bey seinem Amt noch lernen und wissen auch was vor Qualitäten er haben müsse? Ingleichen was er bey dem Richterlichen Ambt zu gewarten zu suchen und zu vermeyden habe? Dessen auch diejenige so entweder gar nicht oder doch die Rechte nicht studiret haben zu einigem Unterricht sich nützlich werden gebrauchen können, Coburg 1723. [Döhler, Schein und Seyn Des Richterlichen Ambtes, 1723]
- Döhler, Johann Georg, Processualische Mause-Fallen, oder kürztliche Vorstellung wie es Bey Processen insgemein her zu gehen pflege? und was man gutes darbey zu hoffen habe? allen Denenjenigen, so gerne Prozesse führen oder anfangen möchten oder dergleichen zu gewarten haben, auch jungen angehenden Practicis zur guten Nachricht Aus eigener Erfahrung aufrichtig entworffen und angezeigt. Nebst denen im zweyten Theil Angewiesenen Mitteln, wie diesen Processualischen Mause-Fallen einiger massen zu entgehen und einer Vorrede Von der mancherley Art derer Gerichte und derer Prozesse, Coburg 1723. [Döhler, Processualische Mause-Fallen, 1723]
- Döpler, Jacob, Theatrum Poenarum, Suppliciorum et Executionum criminalium, Oder Schau-Platz Derer Leibes und Lebens-Straffen Welche nicht allein vor alters bey allerhand Nationen und Völkern in Gebrauch gewesen sondern auch noch heut zu Tage in allen Vier Welt-Theilen üblich sind. Darin[n]en zugleich der gantze Inquisitions-Process, Captur, Examination, Confrontation, Tortur, Bekänntnis und Ratification derselben; item die Abstraffung der Verbrecher auch endliche Hinrichtung der Malefiz-Personen und wie bey jedweden legaliter und gewissenhaft zuverfahren enthalten. Mit vielen Autoritatibus, Decisionibus und Urtheln derer vornehmsten Criminalisten Schöppen-Stühle und Facultäten bekräftiget. Anbey mit unterschiedlichen Protocollen, sonderlich bey den Zauber- und Hexen-Torturen: Item Steckbriefen Urpheden Beeydigungen Urgichten auch Heg- und Haltung der hoch-noth-peinlichen Hals-Gerichte und andern dergleichen nöthigen Dingen mehr angefüllet. Alles nach dem heutigen Stylo Curiae, und üblichen Praxi, zuförderst denen peinlichen Gerichts-Herren und dero Beambten Verwaltern Actuarien und Gericht-Schreibern sehr nützlich und nöthig, 1. T., Sondershausen 1693. [Döpler, Theatrum Poenarum, 1. T., 1693]
- Erasmus von Rotterdam, Das Theür und Künstlich Buechlin Morie Encomion das ist Ein Lob der Thorhait, Ulm 1534. [Erasmus von Rotterdam, Ein Lob der Thorhait, 1534]

- Franck, Sebastian, Sprichwörter das ist Schöne weise und kluge Reden darinnen Teutscher unnd anderer Sprachens Höflichkeit Zier höchste Vernunft und Klugheit Was auch zu ewiger und zeitlicher Weißheit Tugend Kunst und Wesen dienet gespürt und begriffen. Von Alten und jetzigen im brauch gehabt und beschrieben In etlich Tausent zusam[m]en bracht, Frankfurt a. M. 1591. [Franck, Sprichwörter, 1591]
- Freigius, Johannes Thomas, Neüwe Practica Iuris und Formulen oder Concepten allerley in zwen theil abgetheilet. Auß welchen der erst in sich begreiffet die Practick, so im Rechten gebrüchlich unnd üblich in ein besondere lustige und richtige ordnung so bißher nie gebraucht worden verfertigt und nach den Lateinischen Partitionibus iuris, vormal in Tabelweiß öffentlich außgangen oder auch nach ordnung Keyserlichen Institutionen gestellet unnd angeordnet. Der Ander Theil Halt inn sich etliche fürtreffliche Teutsche Consilia unnd Rhatschläg des Ehrwürdigen Hochgelehrten Weitberhümpten wol erfahrenen Herren Doctoris Ulrici Zasij seliger gedechtnuß vormal in Teutscher sprach nit an tag gegeben, Basel 1574. [Freigius, Neüwe Practica Iuris, 1574]
- Freuler, Franz Theophil (Pseud.: Sincerus, Germanus), Vade Mecum Juridicum, oder der sich selbstrathende Advocat, wohl unterwiesene Beklagte, rechtsverständige Consulent, und endlich der nach den Rechten gewissenhaft Sprechende Richter, zum allgemeinen Besten aus den bewährtesten Authoren zusammen getragen, 4 Th., Basel 1750-1754. [Freuler, Vade Mecum Juridicum, Th. 1, 1750/Th. 2, 1751/Th. 3, 1752/Th. 4, 1754]
- Freuler, Franz Theophil, Außführliche Anweisung zum Unrecht, geschrieben Von Lucifer dem Fürsten der Hölle, An alle ungerechte Richter des Erdkrais, Neben deren Widerlegung, Basel 1752. [Freuler, Außführliche Anweisung zum Unrecht, 1752]
- Fritsch, Ahasver, Tractätlein Von denen Schulden Sünden Welche gemeinlich heutiges Tags bey denen Rechts-Processen die streitende Parteyen zu verüben pflegen, nebst einer Warnung daß ein jedweder wahrer Christ sich dafür fleißig hüten solle, Jena 1679. [Fritsch, Tractätlein Von denen Schulden Sünden, 1679]
- Fritzsche, Friedrich August, Der Rechtsgelehrte als Mensch, für Rechtsbeflissene, ausübende Rechtsgelehrte und Publikum, Dresden 1789. [Fritzsche, Der Rechtsgelehrte als Mensch, 1789]
- Frycz Modrzewski, Andrzej, Von Verbesserung des Gemeinen Nutz Fünff Bücher Andree Fricii Modrevii Königlicher Maiestet zu Polen Secretarii: Das erst von Sitten. Das ander von den Gesetzen. Das dritt vom Kriegen. Das vierdt von der Kirchen. Das fünfft von den Schulen. Jetzt newlich verteutscht und in Truck geben Zu ehren dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren Herr Carolo Marggraffen zu Baden und Hochperg etc. Und zu gutem gantzem Teutschen Lands, Basel 1557. (übers. v. Wolfgang Wissenburg) [Frycz Modrzewski, Von Verbesserung des Gemeinen Nutz, 1557]

- Fuhrmann, Conrad Hermann, Das Bild und die Eigenschafft Eines redlichen und geschickten Richters, Bey dem Absterben Des weyland Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Herrn Carls von Dießkau Auf Dießkau Lochau und Bruckdorff, [et]c. Sr. Königl. Majest. in Preussen [et]c. Geheimbten und ältesten Regierungs-Raths im Hertzogthum Magdeburg, Als Derselbe Nach ausgestandener 17. Tägigen Kranckheit sein höchst-rühmlich geführtes Leben, und 30. Jähriges Richter-Amt im 69^{ten} Jahre seines Alters beschlossen, und in seinem Erlöser am 19. Octobris 1721. seelig entschlaffen, Magdeburg 1721. [Fuhrmann, Das Bild und die Eigenschafft eines redlichen und geschickten Richters, 1721]
- Garzoni, Tommaso, Piazza universale, das ist, Allgemeiner Schauwplatz, oder, Marckt und Zusammenkunfft aller Professionen, Künsten, Geschäften, Händlen und Handtwercken so in der gantzen Welt geübt werden: Deßgleichen Wann und von wem sie erfunden: Auch welcher massen dieselbige von Tag zu Tag zugenommen: Sampt außführlicher Beschreibung alles dessen so darzu gehörig Beneben der darin vorfallenden Mängel Verbesserung und kurtze Annotation uber jeden Discurs insonderheit. Nicht allein allen Politicis, sondern auch jedenmänniglich wes Standts sie seynd sehr lustig zu lesen, Frankfurt a. M. 1619. (anon. Übers. d. ital. Orig.: La Piazza Universale di tutte le Professioni del Mondo, e nobilie et ignobili, Venedig 1585.) [Garzoni, Piazza universale, 1619]
- Geiler von Kaysersberg, Johannes, Das irrig Schaf. Sagt von kleinmütikeit und verzweiflung, Straßburg ca. 1510. [Geiler von Kaysersberg, Das irrig Schaf, ca. 1510]
- Geiler von Kaysersberg, Johannes, Welt Spiegel oder Narren Schiff: darinn aller Ständt schandt und laster uppiges leben grobe Narrechte sitten und der Weltlauff gleich als in einem Spiegel gesehen und gestrafft werden, Basel 1574. [Geiler von Kaysersberg, Welt Spiegel oder Narren Schiff, 1574]
- Genath, Johann Jacob, Joco-Seria. Das ist: Lustige kurtzweilige beneben sehr-nutzliche und ehrliche Zeit-vertreibung. Auß den Sprüchwörtern gemeinen Reden Thun und Leben so wol vornehmer hochverständiger alß gemeiner nideren Stands-personen mit fleiß zusam[m]en gezogen. Erstlich in Frantzösischer Sprach getruckt: jetz newlich aber umb darauß verhoffentlich bey vielen entspringenden nutzens willen durch I.I.G. alß solcher kurtzweiliger Historien sonderbaren Liebhabern verteutschet und an tag gegeben, Basel 1631. [Genath, Joco-Seria, 1631]
- Gerlach, Samuel, Eutrapeliae Philologico-Historico-Ethico-Politico-Theologicae, Oder Zwey Tausent schöne Nützliche Naachdenckliche Vernünfftige Sinn Lehr Geistreiche und anmuhtige auch teils lustige Geschichte und Reden Männiglichen zuhr Erlustigung und Ergötzlichkeit auch der lernenden Jugend zu nützlicher übung so wohl yn der reinen Deutschen als auch mit übersetzen yn der Lateinischen Spraachen aus unterschiedenen Büchern mit fleiß zusammen gelesen, Lübeck 1639. Zit. n. d. 2. Aufl. Lübeck 1647. [Gerlach, Eutrapeliae, 1647]

- Gobler, Justin, Der Rechten Spiegel Ausz den beschribenen Geystlichen Weltlichen Natürlichem und andern gebrechlichen Rechten Auch gemeynen im Heiligen Reich Teutscher Nation Constitutionen und übungen zugericht. Allen Oberkeyten Regiments Rätthen Gerichts fürnemlich Laijschen Personen Amptleuten Regenten Befelchhabern und Underthanen zuwissen vonnöten und nützlich, Frankfurt a. M. 1550. [Gobler, Der Rechten Spiegel, 1550]
- Goeckingk, Leopold Friedrich Günther von, Noch etwas über den Kanzleistil, in: Deutsches Museum (1779), Bd. 2, S. 517-539. [v. Goeckingk, Noch etwas über den Kanzleistil, 1779]
- Guazzo, Stefano, Rechtschaffener Richter und Amtmann Vermittelst eines Sinnreichen und lustigen Gesprächs merckwürdig beschrieben wie sich dergleichen Personen in ihren Verrichtungen Christlich und unsträfflich verhalten sollen, s. l. 1688. [Guazzo, Rechtschaffener Richter, 1688]
- Guns, H., Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel und Betrugs-Schule, worinnen allerhand Betrugs- und Diebs-Griffe offenbahret und nach ihrer ordentlichen Classe durch die Hechel gezogen werden Auf vielfältiges Begehren und der Nothwendigkeit wegen dem Nechsten zu sonderlicher Nachricht wie sie sich vor dergleichen Betrügerey hüten könne, Gera 1689. [Guns, Neu-ausgefertigte Schalckheits-Hechel, 1689]
- Hamberger, Georg Christoph (Begr.); Meusel, Johann Georg (Hg.), Das Gelehrte Teutschland Oder Lexikon der jetzt lebenden teutschen Schrifftsteller, Bd. 2, 5., erw. Aufl. Lemgo 1796.
- Harsdörffer, Georg Philipp, Ars Apophthegmatica, Das ist: Kunstquellen Denckwürdiger Lehrsprüche und Ergötzlicher Hofreden Wie solche Nachsinnig zu suchen erfreulich zu finden anständig zugebrauchen und schicklich zu beantworten: in Drey Tausend Exempeln aus Hebräischen Syrischen Arabischen Persischen Griechischen Lateinischen Spanischen Italianischen Frantzösischen Engländischen Nieder- und Hochteutschen Scribenten angewiesen und mit Dreysig Schertz-Schreiben als einer besondern Beylage vermehret (T. 1), Nürnberg 1655. [Harsdörffer, Ars Apophthegmatica, T. 1, 1655]
- Harsdörffer, Georg Philipp, Artis Apophthegmaticae Continuatio. Fortgeleitete Kunstquellen Denckwürdiger Lehrsprüche und Erfreulicher Hofreden; Wie solche sinnreich zu untersuchen behäglich zu erfinden anständig zu ergründen und schicklichst zu beantworten: in Drey Tausend Exempeln angewiesen und mit einer Zugabe XX. besondrer neuer Obschriefften gleichartiger Vorstellung (T. 2), Nürnberg 1656. [Harsdörffer, Ars Apophthegmatica, T. 2, 1656]

- Herttel, Matthias, *Speculum Notariorum* Das ist Ein Newes Nützliches Vollkommenes beydes auff die Theoria und Practica, so wol gemeine Käyserliche als Sächsische und andere Recht dirigiretes bequemes Notariat Buch Cum annexis Discursibus Politicis, aliisq[ue] Miscellaneis. Fürnemlich einen kurtzen Process, mit der Churf. S. Constitution und Process-Ordnung concordirend. Allenthalben aber mit Formularien illustriret. Den Notarien, Advocaten, Procuratoren, Richtern Amptleuten und andern Gerichts-Verwandten zu gutem verfertigt, Leipzig 1624. [Herttel, *Speculum Notariorum*, 1624]
- Hillebrand, Johann, Ein Kurtzer Discurs Und einfeltiges jedoch wolgemeintes Bedencken wie etwan dem hochnötigen Iusticien werck zu helffen und dasselbe in guten zustandt widerumb zu bringen und darin zu erhalten sein möchte. Nur allein zu anderer mehr verstendiger und in solchen Sachen besser erfarnen fernern hochvernünfftigem nachdencken und verbesserung gefertigt und in den Druck gegeben Durch einen sonderbaren liebhaber der heilsamen Iusticien, und derselben hochnotwendiger befürderung und handhabung begirigen, s. l. 1607, ²1608.
- Anschl. ersch. als: Biardus, Johann, *Discursus Iuridicus*. Kurtzer Begriff Einfeltiges und wohlmeinendes Bedencken wie etwan dem hochlöblichen Iusticien Werck zu helffen und dasselbe in bessern Zustand den Richtern zu erleichterunge grosser mühe und den partheyen zur enthebung vieler beschwerlichen auffwendenden Unkosten hinwider zubringen und darinn zuerhalten sein möchte. Jetzo auffs new revidiret, und nicht allein mit allegationibus iurium, an vielen Orten augiret, Sondern auch mit einem anmütigen und sehr nützlichen processu Querelae sampt etzlichen modis referendi causas appellationum, feudaliū, & executiū, geziehet, Magdeburg 1611, ²1612. [Hillebrand, Ein Kurtzer Discurs, 1607]
- Hoffmann, Hermann, *Lycurgus Germanorum Moribus Informatus*; Oder Unverfängliches Iudicium und Gutachten über Das einige Gesetz-Buch und Process-Ordnung So Der vortreffliche Italiener Octavius Pisani Zusammen getragen und allen andern Recht- und Gerichts-Büchern als allein vollständig vorgezogen weil dadurch ohne Advocaten und Procuratorn, ohne Kosten und Beschwerung allen streitenden Partheyen in ihrer angebohrnen Muttersprach gut und schleunig Recht gedeyhen könne, Bayreuth 1668. [Hoffmann, *Lycurgus Germanorum Moribus Informatus*, 1668]
- Hommel, Carl Ferdinand, *Teutscher Flavius*, Das ist: Volständige Anleitung sowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen Urthel abzufassen in welcher nicht allein neu angehende Urthelssprecher und andere Richter, in Sachsen und auserhalb, ein rechtliches Erkenntniß, in denen hergebrachten Formeln, am bündigsten zu entwerfen: sondern auch Amtleute, Gerichtshalter und andere Obrigkeiten auf eingelaufene Schreiben und allerley Vorbringen, geschickte Antworten zu ertheilen, endlich die Advocaten bey rechtlichen Klagen und Vorbringen, die Schlußbitte behörig einzurichten, belehret werden. Als ein Lexikon bequem eingerichtet, Bayreuth 1763. Zit. n. d. 2. Aufl. Bayreuth 1766. [Hommel, *Teutscher Flavius*, ²1766]

- Hönn, Georg Paul, Nöthige Aufmunterung und Vorschlag zu Verkürzung derer langwierigen Rechts-Processen. nebst einem darüber von Herrn Samuel Strycken Königl. Preußischen Geheimbden Rath gestellten Bedencken, Coburg 1708. [Hönn, Nöthige Aufmunterung, 1708]
- Hönn, Georg Paul, Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdeckt, Coburg 1720. Zit. n. der 3. Aufl. Coburg 1724. [Hönn, Betrugs-Lexicon, 31724]
- Hugo, Ludolf, Vom Missbrauch der Appellation, eingel. u. hg. v. Peter Oestmann, übers. v. Bernd-Lothar von Hugo, Wien u. a. 2012.
- Hugo von Trimberg, Der Renner, hg. v. Gustav Ehrismann, Bd. 1, Tübingen 1908, Ndr. Berlin 1970.
- Hunold, G. S., Der Alte und Neue Amtmann, In welchem Der Ursprung und die Beschaffenheit der Aemtleute bey den Jsraeliten Griechen Römern und Teutschen gründlich untersucht Und Die Fehler bey heutiger Bestellung der Aemter und Verwaltung der Justitz umständlich gezeiget werden Nebst wohlmeynender Eröffnung Wie das Justitz-Wesen und die Aemter zu verbessern, Leipzig/Halle 1716. [Hunold, Der Alte und Neue Amtmann, 1716]
- Jean Paul, Blumen- Frucht- und Dornenstücke oder Ehestand, Tod und Hochzeit des Armenadvokaten F. St. Siebenkäs im Reichsmarktflecken Kuhschnappel. Erstes Bändchen, Berlin 1796.
- J. F. F. P. L., Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel worinnen Alle leichtfertige Schelm nach ihrer Ordnung über einen Kamm geschoren und durch die Hechel gezogen werden, s. l. 1685. [J. F. F. P. L., Schelm aller Schelm oder neu ausgefertigte Schelm-Hechel, 1685]
- Jöcher, Christian Gottlieb, Allgemeines Gelehrten-Lexicon: Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt [...] in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, 4 T., Leipzig 1750-1751. [Jöcher, Allgemeines Gelehrten-Lexicon]
- Johannes von Buch, Richtsteig Landrechts, in: Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, hg. v. Carl Gustav Homeyer, Berlin 1857, S. 81-324.
- Johannes von Tepl, Der Ackermann aus Böhmen, nach: Epistola cum Libello ackerman und Das Büchlein ackerman. Nach der Freiburger Hs. 163 und nach der Stuttgarter Hs. HB X 23, hg. u. übers. v. Karl Bertau, Bd. 1, Berlin/New York 1994.
- Justi, Johann Heinrich Gottlob von, Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen, zu welchem Ende allenthalben wohlausgearbeitete Proben und Beyspiele beygefügt werden, Leipzig 1758. [v. Justi, Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart, 1758]
- Kaiserlich privilegirter Reichs-Anzeiger 1797, Nr. 148.

- Kirchhof, Hans Wilhelm, Wendunmuth. Darinnen fünff hundert und fünfftzig höflicher züchtiger und lustiger Historien Schimpffreden und Gleichnüssen begriffen und gezogen seyn auß alten und jetzigen Scribenten. Jtem den Facetijs deß berühmten und wolgelehrten Henrici Bebelij weiland gekrönten Poeten sampt etlichen andern neuwergangenen warhafftigen aller Stende Geschichten welchen jedem besonderen ein Morale zuerklärung angehengt, 1. Th., Frankfurt a. M. 1563. [Kirchhof, Wendunmuth, 1. Th., 1563]
- Kirchhoff, Johann Heinrich, Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten besonders in peinlichen Fällen nebst einigen Schutzschriften der wichtigsten Vorfälle. Erster Theil, Bützow/Wismar 1765. [Kirchhof, Abhandlung von den Advocaten, Th. 1, 1765]
- Klauhold, Karl August, Bild eines vollkommenen Richters, oder Vorschläge zu einer vernünftigen Verwaltung des Richteramtes, Gießen 1798. [Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, 1798]
- Klingner, Johann Gottlob [Verf. erm.], Der Juristische Federfechter, eine Quatember-Schrift, 10 Stücke, Leipzig 1751-1753. [Klingner, Der Juristische Federfechter]
- Das Schachzabelbuch Kunrats von Ammenhausen, Mönchs und Leutpriesters zu Stein am Rhein. Nebst den Schachbüchern von Jakob von Cessole und des Jakob Menel, hg. v. Ferdinand Vetter, Frauenfeld 1892. [Konrad v. Ammenhausen, Das Schachzabelbuch]
- König, Kilian, Processus und Practica der gerichtslauffte nach dem gebrauch Sechsischer Landart aus den gemeinen Bäpstlichen Keiserlichen und Sechsischen Rechten, Leipzig 1541. (deutlich erweiterte Überarbeitung der 1. Aufl. aus dem gleichen Jahr) [König, Processus und Practica, 1541]
- Krüger, Bartholomäus, Ein Newes Weltliches Spiel Wie die Pewrischen Richter einen Landsknecht unschuldig hinrichten lassen Und wie es jhnen so schrecklich hernach ergangen Welche Geschicht vom Schleidano im Regenten buch beschrieben wird. Allen Richtern Scheppen und sonsten jedermenniglichen ein Exempel das unser HErr Gott das unschuldig Blutvergiessen nicht ungestraffet lassen wil gemacht, s. l. 1580. [Krüger, Ein Newes Weltliches Spiel, 1580]
- Kuhnau, Johann, Der schlimme Causenmacher, Denen rechtschaffenen Advocaten, Und sonsten einem ieden curiosen Liebhaber zur Belustigung, Denen Bösen aber zur Warnung, In einem Schau-Spiele artig vorgestellt, Leipzig 1701. [Kuhnau, Der schlimme Causenmacher, 1701]
- Lauterbeck, Georg, Regentenbuch Aus vielen trefflichen alten un neuen Historien mit sonderm fleis zusammen gezogen. Allen Regenten und Oberkeiten zu anrichtung und besserung Erbarer und guter Pollicey Christlich und nötig zu wissen, Leipzig 1556. [Lauterbeck, Regentenbuch, 1556]

- Leyser, Friedrich Wilhelm, Juristen gute Christen. Bey ansehnlicher Leichbestattung Des Hoch Edlen Vest und Hochgelahrten Herren D. Hermanni Storrens Vornehmen Juris Consulti, Fürstl. Braunsch. Lüneb. wohlbestalten Raths und Hoffgerichts Assessoris zu Zelle wie auch E. Hochw. Dom-Capituls der hohen Stifts-Kirchen zu Magdeburg Hochverdienten Syndici, In eine Christliche Leichpredigt vorgestellt, Magdeburg 1681. [Leyser, Juristen gute Christen, 1681]
- Link, Friedrich Carl Christian, Neuer Catechismus des Canzleystyls, oder Anleitung sich bey Abfassung gerichtlicher Aufsätze in der Muttersprache gut und richtig auszudrücken, Coburg/Leipzig 1798. [Link, Neuer Catechismus des Canzleystyls]
- Loen, Johann Michael von, Entwurf einer Staats-Kunst, Worinn die natürlichste Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich, und glücklich zu machen, Frankfurt 1747. Zit. n. d. 2. Aufl. Frankfurt/Leipzig 1750. [v. Loen, Entwurf einer Staats-Kunst, 21750]
- Löhneys, Georg Engelhard von, Aulico Politica. Darin gehandelt wird. I. Von Erziehung und Information Junger Herrn. II. Vom Ampt Tugend und Qualitet der Fürsten und Bestellung derselben Räht und Officirer. III. Von Bestellung der Concilien, die ein Fürst in seinem Lande haben muß, Remlingen 1622.
- Später als: Hof- Staats- und Regier-Kunst. Bestehend in dreyen Büchern deren Erstes handelt Von Erziehung und Information Junger Herren wie dieselbe von Jugend auff in löblichen Tugenden Künsten und Sprachen zu unterrichten desgleichen was für Ergetzung und Leibes-übungen Sie dabey haben sollen. Das Andre Vom Ampt Tugenden und Qualitäten Regierender Fürsten auch Bestellung deren Räfte Officirer und Diener. Das Dritte Von verschiednen Rahts-Collegiis so ein Fürst gestallten Sachen nach in seinem Lande haben muß; Das Religion- Policy- Justitz- Cammer- Berg- und Kriegs-Wesen betreffend. Allen Regenten Fürstlichen Rächten Hof- Land- und Kriegs-Officirern auch denen Unterthanen und iedermänniglichen zu nutz und gut beschrieben, hg. v. Johann Andreas Gerhard, Frankfurt a. M. 1679. [v. Löhneys, Aulico Politica, 1622]
- Löhneys, Georg Engelhard von, Hof- Staats- und Regier-Kunst. Bestehend in dreyen Büchern deren Erstes handelt Von Erziehung und Information Junger Herren wie dieselbe von Jugend auff in löblichen Tugenden Künsten und Sprachen zu unterrichten desgleichen was für Ergetzung und Leibes-übungen Sie dabey haben sollen. Das Andre Vom Ampt Tugenden und Qualitäten Regierender Fürsten auch Bestellung deren Räfte Officirer und Diener. Das Dritte Von verschiednen Rahts-Collegiis so ein Fürst gestallten Sachen nach in seinem Lande haben muß; Das Religion- Policy- Justitz- Cammer- Berg- und Kriegs-Wesen betreffend. Allen Regenten Fürstlichen Rächten Hof- Land- und Kriegs-Officirern auch denen Unterthanen und iedermänniglichen zu nutz und gut beschrieben, Frankfurt a. M. 1679. [v. Löhneys, Hof- Staats- und Regier-Kunst, 1679]

- Lustig, Semper (Pseud.), Der in der Einsamkeit und in Gesellschaften allzeit fertige schnackische Lustigmacher, enthaltend anmuthige, curieuse und lustige Geschichte und Begebenheiten, denen Müßigen zum Vergnügen, denen Melancholischen zur Aufmunterung und denen die Zeit zu lang wird zum Zeitvertreib gesamlet, s. l. 1762. [Lustig, Der Lustigmacher, 1762]
- Tischreden Oder Colloquia Doct. Mart. Luthers So er in vielen Jaren gegen gelarten Leuten auch frembden Gesten und seinen Tischgesellen gefüret Nach den Heubtstücken unserer Christlichen Lere zusammen getragen, hg. v. Johann Aurifaber, Eisleben 1566. [Luther, Tischreden, 1566]
- D. Martin Luthers Werke. Tischreden 1531-1546, 6 Bde., Weimar 1912-1921. [Luther, Tischreden 1531-1546]
- Der Dritte Teil aller Deutschen Bücher und Schrifftten des theuren seeligen Mannes Gottes Doctor Martini Lutheri So er nach dem Christlichen seeligen Abschied aus diesem Leben des Hochlöblichen Herrn Fridrichen Hertzogen und Churfürsten zu Sachsen den V. Maji des XXV. Jahrs geschehen hat geschrieben und ausgehen lassen etwas über den Anfang des XXVIII. Jahrs Aus denen Wittenbergischen Jehnisch- und Eißleibischen Tomis zusammen getragen, hg. v. Sagittarius, Johann Christfried, Altenburg 1661. [Luther, Bücher und Schrifftten, 3. T., 1661]
- Meltorff, Leonhard S. von (Pseud. v. Leonhard Schritzmeier, geb. in Meldorf), Juristen-Spiegel Durch Anleitung des Sprichworts Juristen sind böse Christen Vor Jahren zur übung aufgesetzt itzo durch guter Freunde Anreizung allen Neube-gierigen zur Ergetzlichkeit zum Druck befodert, Hamburg 1666. [v. Meltorff, Juristen-Spiegel, 1666]
- Meltorff, Leonhard S. von; H. M. R., Ein kurtzes Zwischen Titium und Sempronium gehaltenes Gespräch. In welchem erwiesen und dar gethan wird daß an und vor ihm selbst JURISTEN Seyn gute Christen., in: Drey Curiose lustige Juristische Tractätlein 1. Juristen sind böse Christen. 2. Juristen seyn gute Christen. 3. Nützliche lustige Juristische Fragen und deren Beantwortungen wie auch vorkommende Einwürffe gründlich resolviret, Hamburg 1701. [v. Meltorff; H. M. R., Juristen seyn gute Christen, 1701]
- Mencke, Johann Burkhard, Zwey Reden von der Charlatanerie, oder Marcktschreyer-ey der Gelehrten, Nebst verschiedner Autoren Anmerckungen, Leipzig 1716. [Mencke, Zwey Reden von der Charlatanerie, 1716]
- Mengering, Arnold, Scrutinium Conscientiae Catecheticum, Das ist Sünden-Rüge und Gewissens-Forschung Wie man nach dem Catechismo Lutheri sein Gewissen be-kanter und unbekanter Sünden und Fehler wegen gründlich durchforschen examiniren und befriedigen soll Nicht allein denen Theologis und Beicht-Vätern sondern auch allen und jeden Gewisshafften Christen und Beicht-Kindern zu Nutz und Dienst in richtiger Ordnung durch mehr als anderthalb-tausend Gewis-sens-Fragen aus Gottes Wort wie auch Geistreicher Väter und Theologen Schrifftten angerichtet, Altenburg 1642. Zit. n. d. 2. Aufl. Frankfurt/Leipzig 1687. [Mengering, Scrutinium Conscientiae Catecheticum, 21687]

- Meurer, Noë, Von dem waren oder gerechten Rechten der Teütschen Gerechtigkeit Aequitate oder Billigkeit wie und wenn die von einem jeden gerechten und nit zu strengem Richter nach gestalt und gelegenheit fürfallender ungleicher Fäll uñ Sachen zuhalten und darnach zu urtheilen sey. In: Ders., Von Forstlicher Oberherrligkeit und Gerechtigkeit was die Recht der Gebrauch und die Billigkeit deßhalben vermög, Frankfurt a. M. 1561. [Meurer, Von dem Rechten der Teütschen Gerechtigkeit, 1561]
- Meurer, Noë, Cammergerichts Ordnung und Proceß neben allerley deßselben Formen und Exemplarn [...] Durch den Hochgelehrten Noe Meurer der Rechten Doctorn und Churf. Pfaltz Raht auß vieler erfarnen Gelehrter meinung und auch gestellten Producten verteutschet zusammen tragen und in diese Ordnung gebracht, Frankfurt a. M. 1566. [Meurer, Cammergerichts Ordnung und Proceß, 1566]
- Moscherosch, Johann Michael, Les Visiones De Don Francesco De Quevedo Villegas oder Wunderbahre Satyrische gesichte, Straßburg 1640. [Moscherosch, Wunderbahre Satyrische gesichte, 1640]
- Moscherosch, Anderer Theil der Gesichte Philanders von Sittewalt, Straßburg 1643.
- Moser, Friedrich Carl von, Antwort-Schreiben von der Juristischen Pedanterey an Herrn Johann Carl Bretschneider, Frankfurt a. M. 1750.
- Moser, Friedrich Carl von, Gedancken Von dem Canzley-Decoro, in: Kleine Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völckerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels, Erster Band, Frankfurt a. M. 1751, S. 474-542. [v. Moser, Gedancken Von dem Canzley-Decoro, 1751]
- Murner, Thomas, Narrenbeschwerung, Straßburg 1512.
- Murner, Thomas, Der schelmen zunfft, 1512.
- Murner, Thomas, Institutun ein warer ursprung unnd fundament des Keyserlichen rechtens von dem hochgelerten herren Thoma Murner der heiligen geschriff Doctor beyder rechte Licentiaten, verdütschet, Und uff der hohen schul Basel in syner ordenlichen lectur offenlich mit de latin verglichet, Basel 1519. [Murner, Institutun, 1519]
- Musäus, Johann Daniel Heinrich, Versuch einer Theorie des Allegirens in iuristischen Aufsätzen, in: ders., Juristische Beyträge, Erste Sammlung, Altona/Hamburg 1781, S. 26-51. [Musäus, Versuch einer Theorie des Allegirens, 1781]
- Naevius, Johann Karl, Jus Justitiariorum oder das Gerichts Recht in den Städten Aembtern und auf dem Lande Was dabey von denen Richtern deren Assessoren und Schöppen auch andern Justitiarien fürnehmlich zu beobachten Zu welches bessern Nachricht der Städte und Dorffschafften alt und neuer Zustand deren Unterscheid und besondere Rechte auch wie die Gerichts-Stete allda eingeführet und gehalten beygefüget und kürztlich abgefasset, Wittenberg 1713. [Naevius, Jus Justitiariorum, 1713]

- Nehring, Johann Christoph, *Manuale Juridico-Politicum, Diversorum Terminorum, Vocabulorum, &c. Oder Hand-Buch Der fürnehmsten erklärten Juristischen, Politischen, Kriegs- Kaufmanns- und anderer fremden im gemeinen Gebrauch vorkommenden Redens Arthen, Wörter und dergleichen Nebst einem Anhang der nothwendigsten Juristischen Allegationen, der Jäger-Terminorum, wie auch der meisten Lateinischen Teutschen und Französischen Nahmen ingleichen ezlicher kurtzen Titul. Denen angehenden Studiosis, Kriegs-Jägere und Handels-Bedienten Scribenten und andern zum besten heraus gegeben, Frankfurt/Gotha 1684. Zit. n. d. 2. Aufl. Frankfurt/Gotha 1687. [Nehring, *Manuale Juridico-Politicum*, 21687]*
- Oberländer, Samuel, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum Das ist: vollständiges Lateinisch-Teutsches Juristisches Hand-Lexicon Darinnen Die meisten in Jure Civili, Canonico, Feudali, Camerali, & Saxonico tam Electorali quam communi, nicht weniger in Jure Publico Romano-Germanico vorkommende Wörter, so wohl nach ihren eigentlichen als uneigentlichen Verstand deutlich erklärt, durch ihre Definitiones und Descriptiones aber verständlich gemacht werden. Denen noch ferner die bey denen Rechts-Lehrern befindliche gewöhnliche Divisiones und Subdivisiones begefüget werden. Zu bequemen und nützlichen Gebrauch aller so Jura studieren oder Juristische Bücher und Schrifften lesen, oder in Gericht dienen [et]c. nach Alphabetischer Ordnung eingerichtet, Nürnberg 1721. [Oberländer, *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, 1721]*
- Oldendorp, Johannes, *Wat bylick unn recht ys eyne korte verklaring allen stenden denstlick*, Rostock 1529. Nach der dt. Übers. in: *Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, hg. v. Erik Wolf, Frankfurt a. M. 1950, S. 51-68. [Oldendorp, *Wat bylick unn recht ys*, 1529]
- Osse, Melchior von, *Politisches Testament*, in: *Schriften Dr. Melchiors von Osse. Mit einem Lebensabriss und einem Anhang von Briefen und Akten*, hg. v. Oswald Artur Hecker, Leipzig/Berlin 1922, S. 269-475. [v. Osse, *Politisches Testament*, 1556]
- Pauli, Johannes, *Schimpf und Ernst. Heiset das Buch mit Namen durchlaufft es der Welt handlung mit ernstlichen und kurtzweiligen Exemplen, Parabolen und Hystorien, nützlich und gut zu Besserung der Menschen*, Straßburg 1522. [Pauli, *Schimpf und Ernst*, 1522]
- Pauli, Johannes, *Schimpff und Ernst Das ist ein Nützlich Buch Darinn alle Welt-händel Warhafftige Historien kurtzweilige Exempel Gleichnisse und merckliche Geschichten angezeigt werden Jetzundt aber von newem in truck verfertigt, und weiter denn vormals gemehret und mit schönen Figuren gezieret sehr nützlich zu lesen*, Frankfurt a. M. 1570. [Pauli, *Schimpf und Ernst*, 1570]
- Pauli, Johannes, *Schimpf und Ernst*, hg. v. Johannes Bolte, 1. T.: *Die älteste Ausgabe von 1522*, Berlin 1924. [Pauli, *Schimpf und Ernst*, hg. v. Bolte, 1. T.]

- Perner, Andreas, Gerichtlicher Process in welchem die gemainen Weltlichen und Gaistlichen recht auff alle und yede Articul nit allain schlecht allegirt sonder auch als vil notwendig, ordentlich in ainer yeden materi mit besonder rainem verstentlichen un angenehme Teütsch tranßferiert un verdolmetschet sind: Jtem des Hailige Reichs vil newe breuchliche ordnung auch etlicher Land und Stett besonder Statut belangendt die gerichtshandlungen allenthalben an gelegen orten mit eingefürt: darzu aller hand Libell unnd Clagen in der form wie sy in hoch Teütscher nation üblich seind gar zierlich gestelt. Und ist in summa alles so diser zeit bey uns zu ordenlichem Process inn recht gehörig der gestalt hierinn verfaßt un fürgemalet das zu gleich gelerte unnd ungelerte so vor gericht zu handeln haben besonder nutzlichen bericht auß disem Buch empfahen mügen, Ingolstadt 1544. [Perner, Gerichtlicher Process, 1544]
- Perner, Andreas, Von Straff vnnd Peen aller vnnd yeder Malefitz handlungen ain kurtzer bericht genommen vnnd verfaßt auß den gemainen Kayserlichen Rechten mit Lateinischer Allegation derselben auch daneben meldung der gebreüchlichen hierinn Hochteütschlands gewonhaiten Nit anders zuachten dann ain Gerichtliche Practica aller Criminal oder peinlichen sachen wie alle vbelthätter gefäncklich anzunemen zuuerwaren zufragen zurichten vn zustraffen [et]c. Ainer jeden Obrigkeit vnd meniglich so in Malefitz sachen zuthun hat zulesen vn gründtlich zuwissen besonder nutzlich [et]c., Ingoldstadt 1544. [Perner, Von Straff vnnd Peen, 1544]
- Philippi, Johann Ernst, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, Rabulist, und Charletan; Zur Probe aus Dessen übersetzter Schutz-Rede, Die er Vor den Quintius gegen den Nervius gehalten, Halle 1735. [Philippi, Cicero, Ein grosser Wind-Beutel, 1735]
- Pisani, Ottavio, Gesetze und Ordnungen durch und nach welchen die Rechte und Schleunige Gerechtigkeit verfügt wird: ohne Advocaten, Procuratorn, Processen, Rathgeben und interlocuten, ohne Lateinische Sprach oder Lateinische Händel, Und ohne andere Bucher, Diß Einige ist gnug an statt alles andern; auf eine leichte Weiß und welche allen Menschen gemein und kündlich ist: Und geschicht die Gerechtigkeit so Gut und Schleunig, Als in dieser Welt müglich ist und geschehen kann. Wiewol wider ungerechte Richter falsche Zeugen und Gewaltübung wede Recht noch Hülff zufinden, Sultzbach 1666. [Pisani, Gesetze und Ordnungen, 1666]
- Plathner, Christoph Friedrich, Der geistliche paradoxe Charlatan, wie derselbe beschaffen sey und als solchen Joachim Mund, gewesener Diaconus in Goslar und Hurerei und Schandlapperei wegen 1737 das zweite mal von seinem Amte durch Urthel und Recht suspendiret, in Inquisition gezogen, und damit gegen ihn bis anhero verfahren worden, auf diesem Welt-Theatro präsentirt, nebst verschiedenen darinne ergangenen merckwürdigen Urtheln, von Helsingör in Dänemarck, Helmstädt, Giessen, Wittenberg, Jena, wie auch einem unpartheyischen Bericht und verschiedenen notablen Anmerckungen, s. l. 1738. [Plathner, Der geistliche paradoxe Charlatan, 1738]

- Plathner, Christoph Friedrich (u. d. Pseud. Xenagogo), Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan darinne die fürnehmsten Eigenschafften und das unanständige Verhalten der Störger und Marcktschreyer dargestellt, und wie die, der edlen Jurisprudenz und der Medicin kundig seyn wollende, sich jenen ähnlich machen, ohne alle Passion gründlich und aus der Erfahrung gezeigt, zugleich auch viele dienliche und so wohl in der Theorie als Praxi nützliche Mittel und Wege deren Erkennung und Abstellung nebst einigen Cautelen zu Aufrechthaltung der Justiz und Artzney-Kunst angeführet worden, s. l. 1741. [Plathner, Grund-Riß des Juristischen und Medicinischen Charletan, 1741]
- Porta, Conrad, Contra temere Litigantes. Das ist Wider das Unnötige und Mutwillige Rechten und Hadern Sonderlich umb geringer dinge und sachen willen. Trewhertzige vermanung und warnung aus Gottes wort D. M. Lutheri und anderer fürtrefflicher Theologen und Juristen Schriffthen und Bedencken zusammen gezogen, s. l. 1579. [Porta, Contra temere Litigantes, 1579]
- Prietzen, Joachim Gregor von, Vier Tractat Von Schmehen und Lestern Darinnen vermeldet und gehandelt wird Im 1. Was schmehung sey und wo her sie kome. 2. Wie und wodurch die schmehung auch wider das achte gebot Gottes begangen und gestraffet wird. 3. Welcher gestalt Todtschlag durch die Lester zungen begangen und solche schmeher gestraffet werden sollen. 4. Von Eigenschafften und Ampt der Richter Obrigkeit wie sie sich in straffen und Execution auch sonsten verhalten sollen mit angehafften Allegationib: und Rechtsgründen auch Historien und Exempeln allen Geistlichen und Weltlichen Richtern Obrigkeiten und Christen zu gutem unterricht und besten gestellet, Magdeburg 1588. [v. Prietzen, Vier Tractat, 2. Wie und wodurch die schmehung auch wider das achte gebot Gottes begangen und gestraffet wird/4. Von Eigenschafften und Ampt der Richter, 1588]
- Pütter, Johann Stephan, Anleitung zur Juristischen Praxi wie in Teutschland sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Rechtshändel oder andere Canzley- Reichs- und Staats-Sachen schriftlich oder mündlich verhandelt, und in Archiven beygeleget werden, Göttingen 1753. [Pütter, Anleitung zur Juristischen Praxi, 1753]
- Rabener, Gottlieb Wilhelm, Sammlung satyrischer Schriften, 4 Th., Leipzig 1751-1755.
- Rottmann, Friedrich Julius, Der lustige Jurist, Welcher im ersten Theil Nicht allein mancherley ergetzende, jedoch nützliche Rechts-Fragen erörtert, verschiedene seltzame Gerichts-Händel darstellt, viele kurtzweilige Discurse führet und zu einigen curiösen Disputationen Anlaß giebt; Sondern auch im andern Theil eine Kurtze Anweisung, Wie allerhand Suppliquen, Instrumenta, Formulen und Rechts-Briefe; imgleichen mündliche Verhöre, schriftliche Prozesse und Rechts-Sprüche, Ehestiftungen, Testamenta u.d.g. abzufassen unter Darstellung vieler lustigen Exempel und kurtzweiligen Historien, mittheilet, Frankfurt/Leipzig 1716. Zit. n. d. 2. erw. Aufl. Bremen 1720. [Rottmann, Der lustige Jurist, 21720]

- Rottmann, Friedrich Julius, Lustiger Historien Schreiber, Welcher 300. Lächerliche Historien, Zur Ergetzung der Gemüther und Auffmunterung zu lustigen Gedancken, Theils aus denen besten Scribenten, als auch auff Reisen und Conversationen selbst eingesamleten Penséen dargestellt Auch unter iede Historie nützliche Lehr-Sätze beygetragen und mit Registern versehen, Freystadt 1717. [Rottmann, Lustiger Historien Schreiber, 1717]
- Rusting, Salomon van, Schau-Platz des Todes, oder Todten-Tanz in Kupffern und Versen vorgestellt, Nürnberg 1736. [v. Rusting, Schau-Platz des Todes, 1736]
- Sachs, Hans, Eygentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden Hoher und Nidriger Geistlicher und Weltlicher Aller Künsten Handwercken und Händeln [et]c. vom grösten biß zum kleinsten Auch von jrem Ursprung Erfindung und gebreuchen. Durch den weitberümpften Hans Sachsen Gantz fleissig beschrieben und in Teutsche Reimen gefasset Sehr nutzbarlich und lustig zu lesen und auch mit künstreichen Figuren deren gleichen zuvor niemands gesehen allen Ständen so in diesem Buch begriffen zu ehren und wolgefallen Allen Künstlern aber als Malern Goldschmidn [et]c. zu sonderlichem dienst in Druck verfertigt, Frankfurt a. M. 1568. [Sachs, Eygentliche Beschreibung Aller Stände, 1568]
- Hans Sachs, hg. v. Adelbert v. Keller u. Edmund Goetze, 26 Bde., Tübingen 1870-1908.
- Sämtliche Fabeln und Schwänke von Hans Sachs, hg. v. Edmund Goetze u. Karl Drescher, 6 Bde., Halle a. d. S. 1893-1913.
- Salustius, Hilarius, Melancholini wohl- aufgeraumter Weeg-Gefärth Vorbringend Lächerliche, anbey kluge Fabeln, nutzliche Fragen, denckwürdige Geschichte, wundersame Würckungen der Natur, auch ersprießliche Sitten-Lehren. Allen Mit der Miltz-Kranckheit und Unmut beladenen Scorbüticis, zur nutzlichen Ergötzung ans Taglicht gegeben, s. l. 1717. [Salustius, Melancholini, 1717]
- Kaufringer, Heinrich, Der bezahlte Anwalt, in: Heinrich Kaufringer. Werke, hg. v. Paul Sappler, Bd. 1, Tübingen 1972, S. 218-223.
- Scheidlein, Georg von, Erklärungen über den Geschäftsstyl in den österreichischen Erblanden, Wien 1794. [v. Scheidlein, Erklärungen über den Geschäftsstyl, 1794]
- Schott, August Ludwig, Abhandlung von der vortheilhaften Verbindung der schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit, Tübingen 1775. [Schott, Abhandlung von der vortheilhaften Verbindung, 1775]
- Schott, August Ludwig, Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäften, Erlangen 1784. [Schott, Vorbereitung zur juristischen Praxis, 1784]
- Schram, Johann Friederich, Richterlicher Gewissens-Spiegel, In Welchen ein Richter dasjenige, so er so wohl selbst, als auch wegen derer vor Gericht erscheinenden Advocaten und streitenden Partheyen Gewissens halber inacht zu nehmen, ohntrüglich erkennen kan, Nach Ordnung des Processes, kürztlich dargestellt, Erfurt 1729. [Schram, Richterlicher Gewissens-Spiegel, 1729]

- Schreger, Odilo, *Studiosus Iovialis, Seu Auxilia Ad jocose, & honeste discurrendum In Gratiam & Usus Studiosorum juvenum, aliorumque Litteratorum Virorum, honestae recreationis amantium, collecta*, München 1749. Zit. n. d. 2. erw. Aufl. München 1751. [Schreger, *Studiosus Iovialis*, 21751]
- Schreger, Odilo, *Lustig- Und Nutzlicher Zeit-Vertreiber*, In sich begreifend Allerhand erklärte fremde, und Juridische Wörter; schöne Spruch-Wörter; nützliche und lustige Fragen; Erfindungen Weltlich- und Geistlicher Sachen; einfältige Bauern-Regel; Müntz-Weesen; Arney-Mittel; allerhand Kunst-Stücklein; lächerliche Begebenheiten, [et]c. Zum Lust und Nutzen eines Melancholischen und langweiligen Gemüts, Stadt am Hof 1753. [Schreger, *Zeit-Vertreiber*, 1753]
- Schupp, Johann Balthasar (Pseud.: Antenor), *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, s. l. 1655. Zit. n. d. 3. Aufl. s. l. 1658. [Schupp, *Der Rachgierige und unversöhnliche Lucidor*, 31658]
- Seckendorff, Veit Ludwig von, *Teutscher Fürsten Stat Oder: Gründliche und kurtze Beschreibung Welcher gestalt Fürstenthümer Graff- und Herrschafften im H. Römischen Reich Teutscher Nation, welche Landes-Fürstliche unnd Hohe Obrigkeitliche Regalia haben von Rechts- unnd löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn Regieret mit Ordnungen und Satzungen Geheimen und Iustitz Cantzeleyen Consistoriis und andern hohen und niedern Gerichts-Instantien, Aemptern und Diensten verfasst und versehen auch wie deroselben Cammer- und Hoffsachen bestellt zu werden pflegen. Zu beliebigem Gebrauch und Nutz hoher Standspersonen dero Jungen Herrschafften Rätthe und bedienten auch männiglichs der bey Fürstlichen und dergleichen Höffen Gerichten und Land-schafften zu thun hat nach Anleytung der Reichssatzungen und Gewonheiten auch würccklicher Observantz abgefasset*, Frankfurt a. M. 1656. [v. Seckendorff, *Teutscher Fürsten Stat*, 1656]
- Sempiternus, Hilarius, *Der kurtzweilige Polyhistor In welchen Viele auserlesene lustige poßirliche theils schertz- theils ernsthafftige Historien und Geschichte erzehlet und beschrieben werden. Zur vergnügten Gemüths-Ergötzlichkeit ans Licht gestellet*, Erfurt 1712. Zit. n. d. 2. Aufl. Erfurt 1719. [Sempiternus, *Der kurtzweilige Polyhistor*, 21719]
- Seyfert, Johann Friedrich, *Teutscher Reichs-Proceß nebst beygefügten Abkürzungen des Processus aus dem in denen Königl. Preussischen Landen eingeführten Codice Fridericiano*, Halle 1738. Zit. n. d. 2., erw. Aufl. Halle 1756. [Seyfert, *Teutscher Reichs-Proceß*, 21756]
- Spener, Philipp Jacob, *Theologische Bedencken Und andere Brieffliche Antworten auff geistliche sonderlich zur erbauung gerichtete materien zu unterschiedenen zeiten aufgesetzt und auff langwähri- ges anhalten Christlicher freunde in einige ordnung gebracht und heraus gegeben. Anderer Theil. Worinnen sonderlich die pflichten gegen GOtt die Obern den nechsten und sich selbs auch ehe-sachen so dann auffmunterung- und trost-schreiben enthalten*, Halle 1701. [Spener, *Theologische Bedencken*, 1701]

- Stieler, Kaspar von, *Der Teutsche Advokat Oder Lehrschrift Anzeigend: Auf was Weise ein rechtlicher Beystand in Teutschland so wol vor Gericht als auser demselbigen Zunge und Feder dem Rechten und Gerichtsbrauch gemäß geschicklich zierlich und gebühlich anwenden und führen solle. Worinnen bey nahe die ganze Rechtskunst so weit dieselbe zu Erlangung eines ieden habenden Befugnüßes und Vertähigung wieder Unrecht zu wissen nöhtig Aus denen Keyserlichen- Sächsischen- Päbstischen- Lehn- und andern Rechten Ordnungen und Gewohnheiten auf das leichteste und deutlichste vorgestellet wird. Samt vielen darzu gehörigen Formeln und Mustern auch angehängter Sächss. Praktik. Allen neuangehenden Advokaten Anwalden und Sachwaltern ja auch Richtern und rechtlichen Parteyen nützlich nöhtig und gleichsam unentbährlich.*, Nürnberg 1678. [v. Stieler, *Der Teutsche Advokat*, T. 1, 1678]
- Stolle, Gottlieb, *Anleitung zur Historie Der Juristischen Gelahrheit, Nebst einer Ausführlichen Nachricht, von des seel. Verfassers Leben und Schrifften*, Jena 1745. [Stolle, *Anleitung zur Historie Der Juristischen Gelahrheit*, 1745]
- Der Stricker, *Von übelen wiben*, hg. v. Wolfgang W. Moelleken, Bern 1970.
- Tengler, Ulrich, *Layen Spiegel von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen regimenten*, erstmals Augsburg 1509. [Tengler, *Layen Spiegel*, 1509]
- Thomasius, Christian, *Ernsthaftte aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedancken und Erinnerungen über allerhand außerlesene Juristische Händel, Zweyter Theil*, Halle a. d. S. 1720. [Thomasius, *Juristische Händel*, 2. Th., 1. Händel, 1720]
- Vigelius, Nicolaus, *Richterbüchlein zu fürderung der Rechthengigen sachen sehr nützlich und nohtwendig: Mit ettlichen angehengten Lateinischen Schreiben deren in der Vorrede meldung beschehen*, Basel 1578. [Vigelius, *Richterbüchlein*, 1578]
- Volckmann, Adam, *NotariatKunst Das ist: Handbuch für die Notarien und andere Gerichts und Schreiberey verwandte Erster Theil Darinnen was zu solchem Ampt gehörig sampt allerley Cautelen, Beneficien und Exceptionen, so ein Notarius bey den Instrumenten, fürnemlich bey seines Ampts dreyen Hauptstücken als: I. In Contracten [...]. II. Bey den Testamenten [...]. III. Bey Gerichtshändeln [...] in acht haben mus. Mit unterschiedlichen darzu dienlichen Formularien, so vorhin niemals im Druck außgangen jetzo aber in ublichem brauch sind. Alles Theorie und Practice beschrieben*, Leipzig 1621. [Volckmann, *NotariatKunst*, Th. 1, 1621]
- Warlef, Gottfried, *Discursus de abbrevianda Lite. Oder Von Zeitigung der Gerichtshändel. Worinnen unmaßgeblich vorgeschlagen wird Welcher Gestalt dem hochärger- und schädlichen Aufenthalt der Prozesse durch weise Vorsehung vorgebauet und abgeholfen werden könne*, Schaffhausen 1676. [Warlef, *Discursus de abbrevianda Lite*, 1676]

- Weingarten, Johann Jacob von und zu, Richter-Spiegel Oder Vorstellung mit was Tugend-Qualität-und Eigenschafften ein Richter oder Oberer begabt-oder ja selbe zuerlangen befließen seyn und was er vor Laster mayden soll Und wie von viel hundert Jahren das Hochlöbl. Ertzhauß zu Oesterreich nit anders alß ein wohlpolirten Spiegel zur ausserbaulichen Nachfolg geglantzet habe und zu heuntigen Tag mit diesen und vielen andern hohen und gleichsamb Göttlichen Tugenden und Vortrefflichkeiten Unser Aller-Durchleuchtigster Erb-Herr Leopoldus I. Erwählter Römischer Kayser auch zu Hungarn und Böhheimb König [et]c. [et]c. die gantze Welt bestrahlen thut. Bewehrt auß Göttlicher Heiliger Schrifft Geist-und Weltlichen Rechten Lehre der Heiligen Vättern und approbirten Scribenten merckwürdigen Exempeln und Sprüchen auch angehäfften nutzbahren Fragen mit besondern Fleiß und ungesparter Mühe zusammen getragen, Prag 1682. [v. u. z. Weingarten, Richter-Spiegel, 1682]
- Weitencher, Chasmino von, Kurtzweiliger Zeitvertreiber Welcher außgebutzt mit allerhand lustigen Hofreden, lächerlichen Schwäncken, artigen Schnacken, nachdencklichen wolgerissenen Possen, kurtzweiligen Begebnüssen, merckwürdigen Geschichten, nützlichen Erzehlungen, und wolgegebenen Poetischen Ergötzlichkeiten [et]c. Die bey Lustliebenden Gesellschafften, vertraulichen Collationen, auff Reisen, und in friedlichen Zusammenkunfften, zu Vertreibung melancholischer Grillen, und zu Verkürtzung langweiliger Zeit können gelesen und fürgebracht werden. Auß unterschiedenen Schrifften, Büchern, Mittheilung guter Freunde, täglichen Anmerckungen auff Reisen und in Gesellschafften, s. l. 1666. Zit. n. d. 2. Aufl. s. l. 1668 [v. Weitencher, Kurtzweiliger Zeitvertreiber, 21668]
- Wickram, Georg, Das Rollwagenbüchlin. Ein neüws vor unerhörts Büchlein darin[n] vil guter schwenck und Historien begriffen werde[n] so man in schiffen un[d] auff den rollwegen deßgleichen in scherheüseren unnd badstuben zu langweiligen zeiten erzellen mag die schweren Melancolischen gemüter damit zu ermünderen vor aller menigklich Jungen un[d] Alten sunder allen anstoß zu lesen und zu hören Allen Kauffleüten so die Messen hin un[d] wider brauchen zu einer kurtzweil an tag bracht und zusammen gelesen, Straßburg 1555. [Wickram, Das Rollwagenbüchlin, 1555]
- Wickram, Georg, Die Narren beschwerung. Ein gar sehr kurtzweiligs und lustigs Büchlin inn Reimen gestelt inn welchem gemeldet und angezeigt würt was jetz und der welt lauff und moniet sey mit vil schönen figuren sampt einem newen register, Straßburg 1556. [Wickram, Die Narren beschwerung, 1556]
- Wiederholdt, Johann Ludwig, Repraesentatio Judicis Muneribus ac Donis Corrupti. Das ist: Kurtze Abbildung Eines durch Gaben und Geschencke Bestochenen Richters, Wetzlar 1709. [Wiederholdt, Abbildung eines bestochenen Richters, 1709]

- Wolgemuth, Ernst, 500 Frische und vergüldete Haupt-Pillen Oder: Neugeflochtener Melancholie-Besem. Das ist: Fünffhundert außerlesene Antiquitäten lustige Schwäncke und mehrentheils neugebackene Historien und lächerliche Possen welche bey den Maulhenckolischen Häuptern alle Unlust purgiren und außkehren hingegen Fröligkeit pflantzen und das Gemüthe in eine wolgeformte Condition setzen. Auf Reisen so zu Wasser als zu Land beydes zu Schiff und zu Kutsch wie auch bey den Sauer-Brunnen Curen und in den warmen Bädern wider die langweilige Melancholie und schwermüthige Miltzsucht gar nützlich zu gebrauchen, s. l. 1669. [Wolgemuth, 500 Frische und vergüldete Haupt-Pillen, 1669]
- Wündsch, Johann Wilhelm, Neu vermehrt- und verbessertes Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 3 und Th. 4, Frankfurt/Gotha 1683. [Wündsch, Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, Th. 3/Th. 4, 1683]
- Zamorensis, Rodericus, Der Spiegel des menschlichen Lebens, Augsburg 1474. [Zamorensis, Der Spiegel des menschlichen Lebens, 1474]
- Zaunschliffer, Otto Philipp (Pseud.: Opitius Jocosarius), Galanter und Satyrischer Gedichte Erstes Praesent, Cölln 1705. [Zaunschliffer, Gedichte, 1705]
- Zedler, Johann Heinrich (Hg.), Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaftten und Künste, 28 Bde., Leipzig/Halle 1732 bis 1754. [Zedler, Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaftten und Künste]
- Ziegler, Caspar, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist oder Zungen-Drescher Das ist: Die meiste Beschreibung schlimmer und böser Advocaten, Wie Sie mit ihren Griffgen Finten und allerhand Arthen Inventionen dadurch sie manchen umb Geld Guth Ehre und alle das Seinige bringen und tausenderley andere Stückgen practiciren und verüben ziemlich abgemahlet sind, s. l. 1688.
- anon. Übers. d. lat. Orig.: Rabulistica Sive de artibus Rabulariis dissertatio, Dresden 1685. [Ziegler, Der nunmehr an das helle Tagelicht gestellte Rabulist, 1688]
- Zimmermann, Johann Georg, Beantwortung der vorstehenden Anfrage [Was ist die Dummheit?], in: Zerstreute Blätter vermischten Inhalts, von dem verstorbenen Hofrath und Leibarzt Ritter von Zimmermann in Hannover, Leipzig 1799, S. 271-336. [Zimmermann, Beantwortung der vorstehenden Anfrage [Was ist die Dummheit?], 1799]
- Zincgref, Julius Wilhelm (Begr.)/Weidner, Johann Leonhard (Bearb.), Teutscher Nation Apophthegmatum, Das ist Deren in den Teutschen Landen Wehr- Lehr- Nehr- Weiberstandts Personen Hof- und Schalcksnarren Beywörter sambt anhang etlicher Außländischer Herren Gelährter und anderer auch Auß- und Inländischer Märtyrer Lehrreicher Sprüch Anschläg Fragen Gleichnüssen und waß dem Anhängig und Gleichförmig. Dritter Theil Auß allerhand Schrifftten Mittheilungen anderer Leuth Täglicher anhör- und anmerckungen zusammen getragen, Leiden 1644. [Zincgref/Weidner, Teutscher Nation Apophthegmatum, 1644]

Zipffel, Heinrich, Civil- und Criminal-Händel. Bestehend in Fünff Tractaten: I. Von Formirung der Inquisition, darbey die Defension vom grossen Susannen-Bruder. II. Von Advocaten, Rabulisten und Zungen-Dreschern. III. Von der Appellation ad Vallem Josaphat. IV. de Jure Aggratiandi, wobey unterschiedene wohl elaborierte Defensiones zu finden. V. Von Schatzgraben, Glücks-Buden, Spielen, und Spiritu Familiari. Alles mit curieuses Präjudiciis, Responsis und Cautelis illustriret, Frankfurt a. M./Leipzig 1720. [Zipffel, Civil- und Criminal-Händel, 1720]

2. Lateinischsprachige Quellen

a. Legislative Quellen

Codex Theodosianus: The Theodosian Code and Novels and the Sirmundian Constitutions. A Translation with Commentary, Glossary, and Bibliography by Clyde Pharr, Princeton 1952.

Das Corpus Juris Civilis, hg. u. übers. v. Carl Eduard Otto, Bruno Schilling u. Carl Friedrich Ferdinand Sintenis, 7 Bde., Leipzig 1830-1833.

Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben, Bd. 1: Die Institutionen, Bd. 2: Digesten 1-10, Bd. 3: Digesten 11-20, Bd. 4: Digesten 21-27, hg. v. Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler u. Okko Behrends, Heidelberg 1990-2005.

b. Andere Quellen

Agricola, Bartholomaeus, *Advocatus, Sive de Qualitatibus et Officio boni Advocati: Relectio L. Advocati. 14. C. de advocat. divers. Iudic.*, Neustadt an der Weinstraße 1618. [Agricola, *Advocatus*, 1618]

Ala, Giovanni Pietro, *Tractatus brevis de Advocato et Causidico Christiano, in duas Partes divisus*, Bd. 1, Cremona 1605. [Ala, *Tractatus brevis De advocato et causidico christiano*, Bd. 1, 1605]

Apuleis, *De Magia*, eingl. u. übers. v. Jürgen Hammerstaedt u. a., Darmstadt 2008.

S. Aurelii Augustini Hipponensis Episcopi *Epistulae*, hg. u. komm. v. Alois Goldbacher (*Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum* 44), Wien 1904. [Augustinus, *Epistulae*]

Beier, Adrian (Praeses)/Amerpohl, Franz (Resp.), *De Advocatorum circa secreta clientum fide & perfidia, S. Praevaricatione*, Diss. iur., Jena 1674. [Beier/Amerpohl, *De Advocatorum circa secreta clientum fide & perfidia*, 1674]

Bode, Heinrich von (Praeses)/Hirschfeld, Johann Gerhard (Resp.), *De Barattaria, german. von Bestechung der Richter*, Diss. iur., Halle a. d. S. 1688. [v. Bode/Hirschfeld, *De Barattaria*, 1688]

- Bouricius, Jacobus, *Advocatus*, Leipzig 1687. [Bouricius, *Advocatus*, 1687]
- Brokes, Heinrich (Praeses)/Ehrhart, Johann Christoph (Resp.), *De Advocato iniuriante*, Diss. iur., Wittenberg 1731. [Brokes/Ehrhart, *De Advocato iniuriante*, 1731]
- Brückner, Wilhelm Hieronymus (Praeses)/Trautmann, Friedrich Amandus (Resp.), *De Strategematibus Advocatorum, vulgo Von Advocaten-Streichen*, Diss. iur., Jena 1720. [Brückner/Trautmann, *De Strategematibus Advocatorum*, 1720]
- Buchner, August/Praetorius, Otto (Hg.), *De commutata Ratione dicendi Libri duo: Quibus in Finem adjuncta Dissertatio gemina De Exercitatione Styli*, Wittenberg 1654. Zit. n. der 2. Aufl. Wittenberg 1664. [Buchner/Praetorius, *De commutata Ratione dicendi libri duo*, 21664]
- Caesarius von Heisterbach, *Dialogus miraculorum. Dialog über die Wunder*, eingel. v. Horst Schneider, übers. u. komm. v. Nikolaus Nösges u. Horst Schneider, 5. Teilbde., Turnhout 2009.
- Calvolus, Nicolaus, *Communes conclusiones aureae, Quibus totus processus iudicialis, & omnia, quae in foro versantibus ad finem usque occurrere possunt succincta brevitate pertractantur*, Leipzig 1616 (erstmalig Rom 1614). [Calvolus, *Communes conclusiones aureae*, 1616]
- Carmina Burana. *Die Gedichte des Codex Buranus. Lateinisch und deutsch. Übers. v. Carl Fischer*, Zürich/München 1974.
- Carpzov, Benedict, *Iurisprudentia Forensis Romano-Saxonica Secundum Ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae in Part. IV. divisa. Rerum et Quaestionum in Foro, praesertim Saxonico, ut plurimum Occurrentium et in Dicasterio septemvirali Saxonico celeberrimo, quod vulgo Scabinatum Lipsiensem appellitant, ex Iure Civili, Romano, Imperiali, Canonico, Saxonico & Provinciali tractatarum ac decisarum. Definitiones iudiciales succinctas et nervosas, Placitisque & Sententiis Dominorum Scabinorum corroboratas exhibens*, Frankfurt a. M. 1638. [Carpzov, *Iurisprudentia Forensis Romano-Saxonica*, 1638]
- Carpzov, Benedict, *Decisionum Illustrium Saxonicarum Pars tertia, Causas et Quaestiones Forenses in Serenissimi Electoris Saxoniae Senatu Appellationum Dresdensi, Curia Provinciali Suprema, Facultate Juridica & Scabinatu Lipsiensi, utramque in partem ventilatas, discussas & determinatas, Responsisq[ue] & Judicatis Tribunalium horum & Dicasteriorum corroboratas exhibens*, Leipzig 1654. [Carpzov, *Decisionum Illustrium Saxonicarum Pars tertia*, 1654]
- Carpzov, Johann Benedict, *Juristen gute Christen bey Christlicher Leichbestattung eines guten Christlichen Juristens Des WohlEdlen Vesten und Hochgelahrten Herrn Nicolai Creusels der Philosophie und beyder Rechte fürnehmen Doctoris, des Chur- und Hoch-Fürstl. Sächs. Ober-Hof-gerichts und Juristen-Facultät ansehnlichen Assessoris, des kleinern Fürsten-Collegii Collegiati, der Universität wohlverdienten Syndici, und weitberühmten Consulents in Leipzig den 13. Augusti Anno 1676. in damahliger Leich-predigt aus Prov. IIX, 15. 16. [...] in der Academischen Pauliner Kirchen erwiesen*, Leipzig 1676. [Carpzov, *Juristen gute Christen*, 1676]

- Chyträus, David, *Oratio de Iudiciis Ecclesiasticis, habita in primo consessu Consistorii Rostochiensis: VI. Cal. April Anno M. D. LXXI.*, Rostock 1571. [Chyträus, *Oratio de Iudiciis Ecclesiasticis*, 1571]
- Cicero, Marcus Tullius, *De Oratore*. Über den Redner, hg. u. übers. v. Theodor Nüßlein, Düsseldorf 2007. [Cicero, *De Oratore*]
- Cicero, Marcus Tullius, *Pro Caecina*, in: Marcus Tullius Cicero. *Die Prozessreden*, hg., übers. u. erl. v. Manfred Fuhrmann, Darmstadt 1997. [Cicero, *Pro Caecina*]
- Cicero, Marcus Tullius, *Pro Murena*, hg. u. komm. v. Joachim Adamietz, Darmstadt 1989. [Cicero, *Pro Murena*]
- Cliens, Franciscus (Pseud.), *Judicium Defensivum in Erroneam maleque Formatam Nuperrime Editam De Nequitiiis Advocatorum*, Freiberg 1680. [Cliens, *Judicium Defensivum*, 1680]
- Cramer, Johann Georg (Praeses)/Wolffram, Peter Michael (Resp.), *De Concussionibus Advocatorum Dissertatio*, Diss. iur., Leipzig 1729. [Cramer/Wolffram, *De Concussionibus Advocatorum*, 1729]
- Denaisius, Petrus, *Ius camerale sive novissimi iuris compendium*, Straßburg 1604. [Denaisius, *Ius camerale sive novissimi Iuris Compendium*, 1604]
- Durantis, Guilelmus, *Speculum iudiciale*, vor 1276/1289-91. Zit. n. Durantis, Guilelmus, *Speculi Reperto. Quatuor Librorum Speculi Utriusq[ue] Iuris acutissimi Domini Guilielmi Duran[t]i Repertoriu[m] alphabetica serie copiosissime distributum: praxi deditis exquisitissimu[m] Quod nunq[ua]m ante hac sic ordinatu[m], omniq[ue] vicio purgatum excusum est*, Bd. 1, Straßburg 1544. [Durantis, *Speculum iudiciale*]
- Epo, Boetius, *Protheoria in L. Gallus. ff. de lib. et post.*, in: *Boetii Eponis Commentarii novem testamentarii*, Douai 1581. [Boetius, *Protheoria*, 1581]
- Favre, Antoine, *Codex Fabrianus Definitionum Forensium Et Rerum In Sacro Sabaudiae Senatu Tractatarum, Ex Ordine Titulorum Codicis Iustinianei, quantum fieri potuit, accomodate ad usum Forensem, In Novem Libros Distributus*, Lyon 1606. [Favre, *Codex Fabrianus*, 1606]
- Festing, Johann (Praeses)/Beselin, Johann Joachim (Resp.), *De Artificiis Advocatorum, Von Advocaten-Griffgen, Fündgen etc.*, Diss. iur., Rostock, 1688. [Festing/Beselin, *De Artificiis Advocatorum*, 1688]
- Fibig, Gottfried, *Processus, tum Summarii & executivi, ut & Arresti, tum Ordinarii, & Injuriarum delineatio brevissima, Stylo nostrorum temporum, fori cumprimis Saxonici, accommodata*, Leipzig 1659. [Fibig, *Processus, tum Summarii & executivi*, 1659]

- Fichard, Raimund Pius von, *Tractatus Cautelarum Auctoribus atque Collectoribus infra Scriptis*, Bartolomaeo Caepolla Veronense, Thoma Ferratio De Advocatis, Brixiense, Ioanne de Arnono Salernitano, Ioanne Dilecto Durante Gualtense, M. Antonio Blanco Patavino, Raimundo Pio Fichardo Francofortense, Io. F. Opus Iureconsultis, potissimum autem Advocatis, Pragmaticis, Causidicis, atque omnibus in Foro versantibus, apprime utile, necessarium, ac frugiferum. Cum Praefatione, De recto atque vero Cautelarum usu, & earundem utilitate, Clariß. I. C. Ioannis Fichardi Francofurtensis, Frankfurt a. M. 1575. [v. Fichard, *Tractatus Cautelarum Auctoribus atque Collectoribus*, 1575]
- Fichtner, Johann Georg (Praeses)/Staudacher, Johann Andreas (Resp.), *De Peste Justitiae*, Diss. iur., Altdorf 1714. [Fichtner/Staudacher, *De Peste Justitiae*, 1714]
- Fichtner, Johann Georg (Praeses)/Puchelberger, Johann Friedrich (Resp.), *De cereo Iuris Naso seu vulgari dicterio Ius habere cereum Nasum Das Recht habe eine wächserne Nasen*, Diss. iur., Altdorf 1724. [Fichtner/Puchelberger, *De cereo Iuris Naso*, 1724]
- Flittner, Johann, *Nebulo Nebulorum; Hoc est, Iocoseria Moderna Nequitiae Censura; Qua Hominum Sceleratorum fraudes, Doli ac versutiae aeri aeriq[ue] exponuntur publice*, Frankfurt a. M. 1620. [Flittner, *Nebulo Nebulorum*, 1620]
- Fritsch, Ahasver, *Advocatus peccans, sive Tractatus de peccatis Advocatorum et Procuratorum, Conscientiae ipsorum excutiendae inserviens*, Frankfurt/Leipzig 1678. [Fritsch, *Advocatus peccans*, 1678]
- Gerdes, Friedrich (Praeses)/Essen, Frantz von (Resp.), *De Eurematicis seu Stratagematibus Juris*, Diss. iur., Greifswald 1674. [Gerdes/v. Essen, *De Eurematicis seu Stratagematibus Juris*, 1674]
- Gregorius Tholosanus, Petrus, *Syntagma Iuris universi, atque legum pene omnium gentium, et rerum publicarum praecipuarum, in tres partes digestum*, Frankfurt a. M. 1582. [Gregorius Tholosanus, *Syntagma iuris universi*, 1582]
- Hanack, Christian (Praeses)/Arnold, Valentin August (Resp.), *De Advocato ex Voluntate Clientis perperam patrocinate. Vom Advocaten, welcher auf Verlangen seines Clientens, in der von selbigen ihm aufgetragenen Sache, vergebens dienet*, Diss. iur., Wittenberg 1741. [Hanack/Arnold, *De Advocato ex Voluntate Clientis perperam patrocinate*, 1741]
- Harpprecht, Johann, *Oratio IX. De Dicterio vulgari: Bonus Iureconsultus, malus Christianus; Oratio XII. De Officio Judicis et Jurisconsulti; Oratio XXII. De Advocatis*, in: ders., *Orationes: De variis materibus. Publicis in conventibus et actibus solenniter habitae*, Tübingen 1619, S. 123-140, 176-181, 459-500. [Harpprecht, *De Dicterio vulgari: Bonus Iureconsultus, malus Christianus/De Officio Judicis et Jurisconsulti/De Advocatis*, 1619]

- Hiltrop, Friedrich, *Protribunalium Moderni Fori Libri Quatuor, Seu Processus Iudicialis, Ad celebriorum huius seculi Tribunalium Practicam Observationem perspicua brevitate accommodatus. Insertis Passim Suis In Locis Tam Augustissimae Camerae Imperialis, quam Curiarum Archiepiscopatus Coloniensis, Episcopatus Monasteriensis, Ducatum Iuliae & Montium, ac vicinarum Provinciarum Ordinationibus, Recessibus & Reformationibus. Omnibus tam Iudicibus, quam Advocatis & Causarum Patronis in Foro versantibus oppido utilis, & pene necessarius, Köln 1629. [Hiltrop, Protribunalium Moderni Fori, 1629]*
- Holtermann, Arnold Moritz (Praeses)/Wolterman, Alhard Wilhelm (Resp.), *De Nequitia Advocatorum, Von Tücken und Bubenstücken der Advocaten, Diss. iur., Marburg 1679. Zit. n. d. 2. Aufl. Marburg 1681. [Holtermann/Wolterman, De Nequitia Advocatorum, 21681]*
- Juvenal, *Satiren, hg. u. übers. v. Joachim Adamietz, München 1993. [Iuvenalis, Saturae]*
- Kraus, Johann Gottfried (Praeses)/Autenrith, Johann Friedrich (Resp.), *De eo quod Justum est circa Salaria ac Honoraria Advocatorum, Diss. iur., Wittenberg 1727. [Kraus/Autenrith, Salaria ac Honoraria Advocatorum, 1727]*
- Leyser, Augustin von (Praeses)/Wirsich, Gottfried Andreas (Resp.), *De Convitiis Advocatorum, Diss. iur., Wittenberg 1732. [Leyser/Wirsich, De Convitiis Advocatorum, 1732]*
- Lyncker, Johann Philipp, *Tractatio de Barattaria, Jena 1684. [Lyncker, Tractatio de Barattaria, 1684]*
- Marcellinus, Ammianus, *Res Gestarum, T. 4: Buch 26-31, übers. u. komm. v. Wolfgang Seyfarth, Berlin 1971. [Marcellinus, Res Gestarum]*
- Martialis, Marcus Valerius, *Epigramme, hg. u. übers. v. Paul Barié u. Winfried Schindler, Berlin 2013. [Martialis, Epigrammata]*
- Martini, Ludwig Günther, *Commentarius Forensis In Sacratissimi Ducis Saxoniae, Johannis Georgii I. S.R.I. Archi-Mareschalli & Electoris, &c. Ordinationem Processus Iudicialii, Quo Singuli textus Latino idiomate donati ex Iure Civili, Imperiali Romano-Germanico, Canonico, Provinciali Saxonico, Lusatiensi, Magdeburgico ac Lubecensi, nec non Ordinatione iudicialia Summi Tribunalis Regii Vismariensis, aliisque Legibus Statutariis explicantur, & variis Ictorum Responsis, atque ad processum pernecessariis instructionibus ac formulis illustrantur, annexo Indice Rerum & Verborum locupletissimo, Dresden 1676. [Martini, Commentarius Forensis In Sacratissimi Ducis Saxoniae, 1676]*
- Meier, Johann Gottfried (Praeses)/Stein, Johann Adam (Resp.), *Theses philosophicas ad Paremiam Juristen Böse Christen, Diss. iur., Gießen 1719. [Meier/Stein, Theses philosophicas ad Paremiam Juristen Böse Christen, 1719]*
- Melander, Otto, *Jocorum atque seriorum, tum novorum, tum selectorum atque memorabilium, Liber Primus, Jucundus, utilis, lectuque maximopere dignus, Lich 1604. [Melander, Jocorum atque seriorum, 1604]*

- Mencke, Gottfried Ludwig (Praeses)/Loss, Karl David (Resp.), *De Crimine Barattariae sive Repetundarum*, Diss. iur., Wittenberg 1729. [Mencke/Loss, *De Crimine Barattariae*, 1729]
- Morhof, Daniel Georg, *Polyhistor Sive de Notitia Auctorum et Rerum Commentarii. Quibus praeterea varia ad omnes Disciplinas Consilia et Subsidia proponuntur*, Lübeck 1688. [Morhof, *Polyhistor*, 1688]
- Mynsinger von Frundeck, Joachim, *Singularium observationum Iudicii Imperialis Camerae (uti vocant) Centuriae quatuor*, Basel 1563. [Mynsinger v. Frundeck, *Singularium observationum*, 1563]
- Otto, Everhard (Praeses)/Hoeckelom, Johannes Adolph von (Resp.), *De Dolo bono Ad L. I. §. III. D. de Dolo malo*, Diss. iur., Duisburg 1720. [Otto/v. Hoeckelom, *De Dolo bono*, 1720]
- Ovidius Naso, Publius, *Liebesgedichte. Amores*, übers. v. Walter Marg u. Richard Harder, München ³1968. [Ovidius, *Amores*]
- Die Satiren des Persius, hrsg. von Otto Seel, München ²1974. [Persius, *Saturae*]
- Petrus Blesensis, *Epistolae*, Brüssel 1479.
- Plinius Caecilius Secundus, Gaius, *Sämtliche Briefe*, übers. u. hg. v. Heribert Philips u. Marion Giebel, Stuttgart 2005. [Plinius, *Epistolae*]
- Pott, Johann Heinrich (Praeses)/Beyer, Georg Adam (Resp.), *De Iudice imperito*, Diss. iur., Jena 1688. [Pott/Beyer, *De Iudice imperito*, 1688]
- Quintilianus, Marcus Fabius, *Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher*, hg. u. übers. v. Helmut Rahn, 2 Bde., Darmstadt 1975. [Quintilianus, *Institutio oratoria*]
- Rautenberg, Georg, *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum*, Wetzlar 1745. [Rautenberg, *Meditationes de Qualitatibus Advocatorum*, 1745]
- Rautenberg, Georg, *Meditationes de Advocatis Pauperum*, Herborn 1755. [Rautenberg, *Meditationes de Advocatis Pauperum*, 1755]
- Schmid, Johann Philipp, *Juristen, gute Christen. Sive Schediasma historico-literarium de Pietate et Scriptis theologicis Juris-Consultorum, quod Rationem Otii sui redditurus illis qui Historiae Literariae justum statuunt Pretium*, Rostock 1730. [Schmid, *Juristen, gute Christen*, 1730]
- Schoepffer, Johann Joachim (Praeses)/Koepke, Georg Wilhelm (Resp.), *De Advocato injuriante*, Diss. iur., Rostock 1710. [Schoepffer/Koepke, *De Advocato injuriante*, 1710]
- Seneca, Lucius Annaeus, *Apokolokyntosis*, hg. u. übers. v. Gerhard Binder, Düsseldorf/Zürich 1999. [Seneca, *Apokolokyntosis*]
- Seneca, Lucius Annaeus, *Epistulae morales ad Lucilium*: Nickel, Rainer (Hg.), *Seneca. Briefe an Lucilius*, 2 Bde., Düsseldorf 2009. [Seneca, *Epistulae*]
- Stegmann, Josua, *Studii pietatis icon Christognosia ad praecipua totius anni festa de persona et officio Christi agentia, accommodata*, Marburg 1630. [Stegmann, *Studii pietatis icon Christognosia*, 1630]

- Streit, Johann Philipp (Praeses)/Seltenreich, Matthias Adam (Resp.), *De Paritate Militis et Advocati*, Diss. iur., Erfurt 1699. [Streit/Seltenreich, *De Paritate Militis et Advocati*, 1699]
- Struve, Georg Adam (Praeses)/Alberti, Martin (Resp.), *De Officio Judicis*, Diss. iur., Jena 1665. [Struve/Alberti, *De Officio Judicis*, 1665]
- Struve, Georg Adam (Praeses)/Brem, Johann Georg (Resp.), *Dolum bonum Advocati*, Diss. iur., Jena 1679. [Struve/Brem, *Dolum bonum Advocati*, 1679]
- Struve, Burkhard Gotthelf, *Introductio ad Notitiam Rei Litterariae & Usus Bibliothecarum*, Jena 1704. Zit. n. d. 2. Aufl. Jena 1706. [Struve, *Introductio ad Notitiam Rei Litterariae*, 1706]
- Stryk, Samuel (Praeses)/Groß, Christian (Resp.), *De Stylo Curiae*, Diss. iur., Frankfurt a. d. O. 1670. [Stryk/Groß, *De Stylo Curiae*, 1670]
- Stryk, Samuel, *Praelectiones Viadrinae de Cautelis Contractuum necessariis, Ante annos aliquot publicis Lectionibus propositae jam desiderantibus aliis revisae, Exemplis Contractuum declaratae, et variis Facultatis Juridicae Responsis illustratae*, Frankfurt a. M. 1684. [Stryk, *De Cautelis Contractuum*, 1684]
- C. Suetonius Tranquillus. *Die Kaiserviten. De vita Caesarum. Berühmte Männer. De viris illustribus*, hg. u. übers. v. Hans Martinet, Berlin 2014. [Suetonius Tranquillus, *De vita Caesarum*]
- Tacitus, Publius Cornelius, *Annalen*, 3 Bde., eingel., übers. u. komm. v. Alfons Städele, Darmstadt 2011. [Tacitus, *Annales*]
- Tentzel, Ernst (Praeses)/Müller, Johann Adam (Resp.), *De Advocati justo circa Causam injustam Patrocinio*, Diss. iur., Erfurt 1716. [Tentzel/Müller, *De Advocati justo*, 1716]
- Thomas von Aquin, *Summa Theologica*, 36 Bde., hg. v. Katholischen Akademiker-Verband (Die deutsche Thomas-Ausgabe), Heidelberg/Graz u. a. 1934-1961. [Thomas v. Aquin, *Summa Theologica*]
- Thönnicker, Johann David, *Advocatus prudens in Foro Civili: sive, brevis Institutio Advocati, Ad obtinendum Clientuli scopum in formatione & prosecutione Processus, elidendas adversarii machinationes vel cautelas, & interrumpendum Judicis causae contrarii conatum. Sub junctae sunt formulae hodierno stylo in Praxi usitatores, quae accuratam delineationem totius Processus in Foro Saxonico, & simul hypomnemata circa hunc exhibebunt*, Frankfurt a. M./Leipzig 1703. [Thönnicker, *Advocatus prudens in Foro Civili*, 1703]

- Titius, Gottlieb Gerhard, *Juris Privati Romano-Germanici Ex Omnibus suis partibus, puta Jure Civili Ecclesiastico & Feudali, hactenus separari solitis, secundum genuina Jurisprudentiæ Naturalis Fundamenta compositi, à tricus & obsoleto Jure purgati, ex necessario suppleti ac Ordine naturali planoque, adjectis etiam Summariis Caputum & Rerum Indice, Statui Reipublicæ Germanicæ attemperati. Libri Duodecim: Quibus Jurisprudentia Privata Germanica Usui Scholarum Et Vitæ Civilis Propius Aptatur*, Leipzig 1709. [Titius, *Juris Privati Romano-Germanici*, 1709]
- Toledo, Francisco de, *De instructione Sacerdotum libri septem: De peccatis liber unus: cum Bullæ Cœnæ Domini dilucidatione, Quibus omnis Christiani officij ratio explicatur, Opus cum omnibus, tum Ecclesiasticis perutile, nunc primum typis mandatum*, Straßburg 1599. [Francisco de Toledo, *De instructione Sacerdotum libri septem*, 1599]
- Trautmann, Friedrich Amandus, *Commentatio De Strategematibus Advocatorum Von Advocaten-Streichen*, Jena 1743. [Trautmann, *De Strategematibus Advocatorum*, 1743]
- Ummius, Ilico, *Disputationes XXIII. Ad Processum Judicarium Directæ, Magnam partem omnia continentes quæ ad primam instantiam spectare videantur. De Quibus In incluta Salana Academia, Approbante Ampliss. Jctorum ordine, ipso Praeside. Juvenes Nobilibimi & Doctißimi S.S. L.L. Studiosiß. exercitiî gratia disseruerunt*, Jena 1612. [Ummius, *Disputationes XXIII. Ad Processum Judicarium*, 1612]
- Wehner, Paul Matthias, *Practicarum Iuris Observationum Selectarum Liber Singularis: Ad Materiam De Verborum Et Rerum Significatione Accommodatus [...] Insertis Plurimis Quæstionibus Ac Decisionibus [...] Acceßit methodus abbreviandi lites, und von der Verbesserung deß Iusticiwesens. Ubertatem & utilitatem adiecti post præfationem indices demonstribunt*, Frankfurt a. M. 1615. [Wehner, *Practicarum Iuris Observationum*, 1615]
- Willenberg, Samuel Friedrich (Praeses)/Liskius, Samuel (Resp.), *De Modestia Advocati, Diss. iur.*, Frankfurt a. d. O. 1696. [Willenberg/Liskius, *De Modestia Advocati*, 1696]
- Winther, Georg Valentin von (Pseud.: Ventura de Valentiis), *Parthenius litigiosus sive discursus politico-iuridicus, in duos distributus libros*, Verona 1613. [v. Winther, *Parthenius litigiosus*, 1613]
- Zasius, Ulrich, *Lucubrationes aliquot sane quam elegantes nec minus eruditæ. Videlicet in legem secundam ff. de ori. iur.*, Basel 1518. [Zasius, *Lucubrationes*, 1518]

- Zaunschliffer, Otto Philipp, *Miles Togatus, Id est: Discursus, de militum & advocatorum, tum bonorum, tum malorum, summa similitudine in omnibus; ad filum nobilissimae Legis XIV. C. de advoc. div. judiciorum Cui accessit biga Diatribarum Juridicarum: I. Prudens ac justus arbiter privatus Seu Discussio, de difficilima materia, quid juris sit, si res aliqua in tertii privati, vel unius ex partibus arbitrium est rejecta? in contractu vel ultima voluntate, extra judicium vel in eo: & c. II. Dissertatio juridica de jure Clavium et Claustrorum: Vom Schloß- und Schlüssel-Recht, Marburg 1684. [Zaunschliffer, Miles Togatus, 1684]*
- Ziegler, Caspar, *Dicastice sive De Judicum Officio & Delictis, Tractatus moralis. In quo tota Judicis Conscientia excutitur, Wittenberg 1672. [Ziegler, Dicastice sive De Judicum Officio, 1672]*
- Ziegler, Rudolph Heinrich (Praeses)/Kniphoff, Johann Heinrich (Resp.), *De Jurisconsultis bonis Christianis, Diss. iur., Erfurt 1711. [Ziegler/Kniphoff, De Jurisconsultis bonis Christianis, 1711]*

3. Anderssprachige Quellen

- Friedrich II., König von Preußen, *Dissertation sur les Raisons d'établir ou d'abroger les Loix, Frankfurt/Leipzig 1752. [Friedrich II., Dissertation sur les Raisons, 1752]*
- Herodot, *Historien, übers., hg. u. erl. v. Heinz-Günther Nesselrath, Stuttgart 2017.*

Im Zeitraum zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert kam es zu einer bisher ungekannten Zunahme juristenkritischer Äußerungen, die insbesondere Richter und Advocaten als habgierig, bestechlich, rechtsverdrehend u. ä. charakterisierten. Parallel wurde in den Quellen – im Sinne eines Gegenentwurfs – das Bild eines idealen Juristen gezeichnet. Gleichzeitig veränderte sich in der Frühen Neuzeit nicht nur das Aufgabenfeld der von der Kritik betroffenen Experten des Rechts im Rechtswesen selbst, sondern auch ihre Rolle im gesellschaftlichen Gefüge. Die Entwicklung, der Gebrauch und der inhaltliche Aussagegehalt sowohl von Idealvorstellung als auch von Kritikmustern stehen in einem engen Zusammenhang mit diesen Veränderungen. Die in der Frühen Neuzeit stattfindende Aushandlung der juristischen Professionsethik ist damit zugleich ein Bestandteil der Berufsgeschichte von Richtern und Anwälten.